Metropolregion Rhein-Neckar
Der Verband

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

1. Änderung
Kapitel 1.4 Wohnbauflächen
Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen

Umweltbericht
Entwurf zur Offenlage und Anhörung
(§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 LPlG Rheinland-Pfalz)
Stand: Februar 2021

Metropolregion Rhein-Neckar
Der Verband

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

1. Änderung
Kapitel 1.4 Wohnbauflächen
Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen

Umweltbericht
Entwurf zur Offenlage und Anhörung
(§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 LPlG Rheinland-Pfalz)
Stand: Februar 2021

Verband Region Rhein-Neckar
M 1, 4–5
68161 Mannheim

Telefon: +49 621 10708-0
Telefax: +49 621 10708-255
E-Mail: info@vrrn.de

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**9**
1.1	Veranlassung und Zielsetzung	9
1.2	Wesentliche Inhalte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans	10
1.2.1	Potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe	11
1.2.2	Regionalbedeutsame Gewerbestandorte	13
2.	**Informationen zur Umweltprüfung**	**16**
2.1	Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung	16
2.2	Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	16
2.3	Ablauf der Umweltprüfung	17
2.4	Inhalte der Umweltprüfung	18
2.5	Erfordernisse und Möglichkeiten der Abschichtung	19
3.	**Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands**	**19**
3.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	20
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	23
3.3	Fläche	26
3.4	Boden	28
3.5	Wasser	30
3.6	Klima/Luft	33
3.7	Landschaft	35
3.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	39
3.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	40
3.10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans	41
4.	**Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans**	**42**
4.1	Vertiefte schutzgutbezogene Umweltprüfung	42
4.2	Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	43
4.3	Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit	54
4.4	Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung	55
4.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	57
4.6	Berücksichtigung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	58
4.7	Gesamtplanbetrachtung	58
5.	**Zusätzliche Angaben**	**61**
5.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	61
5.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans	62
5.3	Allgemein verständliche nicht technische Zusammenfassung	63

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Rücknahme von Freiraumfestlegungen des ERP für potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe	13
Tabelle 2:	Rücknahme von Freiraumfestlegungen des ERP für „Vorranggebiete Gewerbe und Dienstleistung“ sowie für „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“	15
Tabelle 3:	Verfahrensablauf 1. Änderung des ERP	17
Tabelle 4:	Schutzgutbezogene Beurteilungskriterien und Schwellenwerte	44
Tabelle 5:	Einstufung der Umwelterheblichkeit und daraus abgeleitete Konsequenzen aus Umweltgesichtspunkten	46
Tabelle 6:	Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung	47

Anhänge zum Umweltbericht

Anhang 1	Gebietssteckbriefe	67
Anhang 2	Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung	301
Anhang 3	Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung	561

Quellenangaben 605

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Zielsetzung

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar (ERP), als zentrales Steuerungsinstrument für eine dynamische und gleichermaßen nachhaltige Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) wurde am 15. Dezember 2014 rechtsverbindlich. Aufgrund des komplexen und zeitaufwendigen Aufstellungsverfahrens hat sich schon bald nach der Erlangung der Rechtskraft die Notwendigkeit ergeben, verschiedene strategische Themenfelder erneut auf den Prüfstand zu stellen, um das Planungskonzept an aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen anzupassen.

Vor diesem Hintergrund hat der Planungsausschuss des Verbands Region Rhein-Neckar (VRRN) mit Beschluss vom 29. März 2017 die Verbandsverwaltung beauftragt, für ausgewählte strategische Kernthemen die 1. Änderung des ERP vorzubereiten. Dabei sollen die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen" sowie 1.5 „Gewerbliche Bauflächen" evaluiert und weiterentwickelt werden.

Korrespondierend zu den neuen Anforderungen an die regionale Siedlungsstruktur wurde beschlossen, die Erstellung des Landschaftskonzepts 2020+, das in das Modellvorhaben der Raumordnung „Regionale Landschaftsgestaltung" eingebettet ist, als fachlichen Beitrag zur regionalen Freiraumentwicklung im Abwägungsprozess der Fortschreibungen Wohnen und Gewerbe zu nutzen. Im Landschaftskonzept 2020+ werden regionsweit abgestimmte Aussagen zu den Schutzgütern Arten und Biotope, Klima, Boden, Wasser sowie zur landschaftsgebundenen Erholung formuliert.

Im Rahmen der 1. Änderung des ERP gilt es, relevante Fragen der Flächenbereitstellung für die Siedlungsentwicklung und deren notwendige Spielräume in einer prosperierenden Region zu behandeln. Dazu greift die Planänderung die räumlichen Flächenanforderungen für die regionale Siedlungsstruktur der nächsten 10–15 Jahre im Rahmen eines räumlichen Gesamtkonzepts zur regionalen Siedlungsentwicklung auf und formuliert mit Hilfe von regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen die Weiterentwicklung einer zukunftsfähigen regionalen Siedlungsstruktur für die Funktionen Wohnen und Gewerbe. Dadurch werden einerseits Anpassungen der Plansätze der Plankapitel 1.4. und 1.5 und zum anderen Änderungen bzw. Anpassungen der Raumnutzungskarte des ERP notwendig.

Das neu erarbeitete räumliche Gesamtkonzept zur regionalen Siedlungsentwicklung macht es einerseits erforderlich, potenzielle Siedlungserweiterungen für Wohnen und Gewerbe restriktionsfrei zu stellen. Zum anderen wird eine bedarfsgerechte Erweiterung der regionalbedeutsamen Gewerbestandorte mit entsprechender Anpassung der Kulisse der gewerblichen Vorranggebiete notwendig. Zudem werden die gewerblichen Vorranggebiete hinsichtlich der aus regionalplanerischer Sicht geeigneten Nutzungen in zwei Kategorien eingeteilt.

Der formale Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des ERP erfolgte am 1. Dezember 2019 durch die Verbandsversammlung des VRRN. Im Zeitraum vom 10.06.2020 bis zum 05.08.2020 fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Einleitung des Verfahrens gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) statt. Das Aufstellungsverfahren richtet sich nach dem Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz, im Folgenden LPlG RLP (Artikel 5, Abs. 1, Satz 1 Staatsvertrag Rhein-Neckar) i. V. m. dem ROG. Die 1. Änderung des ERP ist durch eine Umweltprüfung zu begleiten.

1.2 Wesentliche Inhalte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans

Die Weiterentwicklung der regionalen Siedlungskonzeption orientiert sich an den Prinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG. Demgemäß sollen sich Siedlungs- als auch Gewerbeflächenentwicklung in der MRN an dem Grundsatz einer sparsamen Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen orientieren. Dazu gehört in erster Linie die Verpflichtung zur sparsamen Flächeninanspruchnahme.

Um die Siedlungsflächenentwicklung möglichst ressourcenschonend und nachhaltig zu steuern wurden bei der Änderung der Plankapitel 1.4 und 1.5 folgende Leitlinien zugrunde gelegt:

Innen- vor Außenentwicklung: Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z. B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen sind vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen.

Dezentrale Konzentration: Durch die Erhaltung einer dezentralen Siedlungsstruktur des Gesamtraums mit seiner Vielzahl leistungsfähiger Zentren sollen starke räumliche Disparitäten sowie Überlastungen verhindert werden.

Städtebaulich sinnvolle und qualitative Verdichtung: Durch ein unmittelbares Anknüpfen an bestehende Siedlungsstrukturen (insbesondere städtebauliche Abrundung) und eine sinnvolle Verdichtung (Förderung qualitativer Dichte zugunsten disperser Zersiedlung) soll ein sparsamer und schonender Umgang mit (Flächen) Ressourcen erreicht werden.

Funktionsmischung: Im Sinne der Konzeption einer „Region der kurzen Wege" ist eine sinnvolle Flächenausweisung und Flächenfunktionszuweisung (Wohn-, Arbeits-, Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen) anzustreben.

Vorhandene Strukturen stärken: Siedlungsentwicklung insbesondere an Haltepunkten des regionalbedeutsamen ÖPNV fördert eine zukunftsfähige und emissionsarme Entwicklung; dies trägt zudem zur wirtschaftlichen Auslastung der vorhandenen Infrastruktur bei.

1.2.1 Potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe

Mit Blick auf die wohnbauliche Flächenentwicklung in der MRN sind im Wesentlichen zwei Aspekte von Bedeutung. Zum einen gilt es, den quantitativen Bedarf an künftigen Wohnbauflächen zu ermitteln und zum anderen muss geprüft werden, ob und inwieweit aktuell vorhandene Flächenreserven zur Deckung des ermittelten Bedarfs qualitativ und quantitativ zur Verfügung stehen.

Im Sinne eines regionalen Siedlungsflächenmanagements geht der VRRN diesen Fragestellungen auf der Grundlage quantitativer Erhebungs- bzw. Erfassungsmethoden nach und leitet daraus Erkenntnisse und Anpassungsnotwendigkeiten für die formelle Regionalplanung im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung ab.

Die zukünftige Entwicklung der Bevölkerung ist einer der wesentlichen Einflussfaktoren für die prognostizierte Siedlungsentwicklung (demographischer Wandel, Veränderung der Haushaltsgröße/Singularisierung etc.). Ausgehend von der Bevölkerungsprognose des Bundesamtes für Bau-, Stadt- und Regionalentwicklung (BBSR) für die MRN und der dort ausgewiesenen Zahl für die Wanderungsgewinne, ergibt sich bis zum Jahr 2030 ein Wanderungsgewinn von ca. 115.000 Einwohnern. Dieser entspricht bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 1,9 Personen/Haushalt im Prognosejahr 2030 einer zusätzlichen Anzahl von ca. 60.500 Haushalten. Diese sind entsprechend der regionalplanerischen Zielsetzung – Wanderungsgewinne im Wesentlichen in den Siedlungsbereichen Wohnen zu decken – zu 90 % in den Siedlungsbereichen Wohnen sowie zu 10 % in den Eigenentwicklern mit Zusatzbedarf bzw. Eigenentwicklern vorzuhalten bzw. zu schaffen.

Um den tatsächlichen Flächenneubedarf abzuschätzen und eine nachvollziehbare Flächenbilanzierung sowie ein Siedlungsflächenmonitoring zu ermöglichen, wurde das internetbasierte Online-Tool RAUM+Monitor im Jahr 2018 regionsweit eingeführt. RAUM+Monitor bietet den Kommunen die Möglichkeit zur systematischen Erfassung der Flächenreserven entsprechend der Kategorien „Innenpotenzial", „Außenpotenzial" sowie „Baulücken". Potenziale sind in der Datenbank u. a. unbebaute bzw. untergenutzte Bauflächen der rechtskräftigen Flächennutzungspläne. Bis Juni 2019 fand die Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Eingangsdaten durch die Kommunen statt.

In der Summe liegt das auf Basis von RAUM+Monitor ermittelte, lokale Wohnbauflächenpotenzial regionsweit bei rund 2.500 ha. Dem steht ein für den Zeitraum von 15 Jahren auf der Grundlage der neuen Methodik ermittelter, gesamtregionaler Wohnbauflächenbedarf von ca. 2.700 ha gegenüber. Rechnerisch werden somit im Ergebnis der Flächenbilanzierung für die gesamte Metropolregion für die nächsten rd. 15 Jahre ca. 200 ha zusätzliche Wohnbauflächen benötigt.

Eine ausschließlich gesamtregionale Flächenbilanzierung ließe jedoch unberücksichtigt, dass sich die Situation in den einzelnen Kommunen der Region sehr unterschiedlich darstellt. So stehen Städte und Gemeinden in der Metropolregion mit noch erheblich über dem ermittelten Bedarf liegenden, bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven Kommunen gegenüber, die nachweislich über einen Flächenbedarf verfügen, der nicht annähernd über die vorhandenen Flächenpotentiale gedeckt werden kann.

Insbesondere die Oberzentren und kreisfreien Städte in der Metropolregion verfügen nicht über ausreichende Flächenreserven, um ihre ermittelten Wohnbauflächenbedarfe zu decken. Die Landkreise mit Ausnahme des Rhein-Pfalz-Kreises und des Kreises Bergstraße weisen in der Summe hingegen einen „Flächenüberhang" auf. In der kleinräumigen Betrachtung auf Ebene der Städte und Gemeinden ergeben sich jedoch auch in diesen Landkreisen zusätzliche Wohnbauflächenbedarfe in verschiedenen Kommunen, für die im Rahmen der 1. Änderung des ERP planerische Entwicklungsspielräume ausgestaltet werden sollen.

Es war deshalb wesentliche Aufgabe einer vorgeschalteten informellen Kommunalrunde, nicht nur Entwicklungsoptionen für zusätzlich benötigte Wohnbauflächenbedarfe räumlich zu konkretisieren, sondern Kommunen mit erheblichem Flächenüberhang auch dafür zu sensibilisieren, ihre Bauleitplanung künftig stärker an dem ermittelten Bedarf auszurichten. Im Rahmen dieser bilateralen Gespräche wurden die siedlungsstrukturellen Planungsabsichten der Städte und Gemeinden mit den regionalplanerischen Rahmenbedingungen (insbesondere Zentralitätsgebot, vorrangige Siedlungsentwicklung an ÖPNV-Haltepunkten, Städtebauliche Siedlungsabrundungen) abgeglichen und aus regionalplanerischer Sicht geeignete Vorschlagsflächen für die weitere Siedlungsentwicklung eruiert.

Diese Vorschlagsflächen wurden im weiteren Verlauf unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs (errechneter Bedarf minus aktivierbares Potenzial aus RAUM+Monitor) und unter Einbeziehung der restriktionsfreien Flächen im aktuell gültigen ERP, bei denen keine ausgewiesenen regionalplanerischen Ziele einer kommunalen Planung entgegenstehen (sog. sonstige landwirtschaftliche oder sonstige Flächen) beurteilt. Gegenstand der zu prüfenden Flächenkulisse waren darüber hinaus die im Rahmen der Unterrichtung von kommunaler Seite gemeldeten Vorschläge zu möglichen Gebietsänderungen.

Zusätzlich zu den ermittelten potenziellen Wohnbauflächen wurden auch potenzielle gewerbliche Bauflächen zur Deckung des lokalen, nicht regionalbedeutsamen Gewerbeflächenbedarfs in die Siedlungsflächenkulisse einbezogen.

Um den Belangen der Umwelt frühzeitig Rechnung zu tragen, wurde die Gesamtkulisse der ermittelten potenziellen Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe in einem ersten Prüfschritt mit folgenden harten Ausschlusskriterien (sog. Tabuflächen) überlagert:

- Naturschutzgebiete
- Gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile[1]
- Bann-, Schon- und Schutzwälder, Naturwaldreservate
- Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete Zone I/II
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Überflutungsflächen HQ_{100} (ungeschützter Bereich)
- Abstandsflächen (300 m Abstand zu Gewerbeflächen, 1.000 m Abstand zu Wohnbauflächen[2]) zu bestehenden und geplanten Windenergieanlagen bzw. zu Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aus dem Teilregionalplan Windenergie zum ERP (Satzungsbeschluss vom 11.12.2019)
- Genehmigte Rohstoffabbaustellen

Im Falle einer Überlagerung von potenziellen Siedlungserweiterungen mit Tabuflächen wurden die entsprechenden Flächen nicht weiterverfolgt, da sie für eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden können.

Die verbleibenden, außerhalb von Tabuflächen liegenden zusätzlichen potenziellen Siedlungserweiterungen kollidieren mit in der Raumnutzungskarte des ERP festgelegten regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Mit Blick auf die Notwendigkeit der Bereitstellung von regionalplanerisch sinnvollen Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten für Wohnen und Gewerbe ist

1 Anmerkung: In gesetzlichen geschützten Biotopen, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen ist zwar eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich ausgeschlossen. Eine regionalplanerische Restriktionsfreistellung ist aber prinzipiell trotzdem möglich: in diesem Fall wird in der tabellarischen Übersicht zur Umweltprüfung bzw. in den jeweiligen Gebietssteckbriefen auf die betroffenen Bereiche hingewiesen. Im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit herzustellen. In der Auflistung nicht explizit genannt sind kleinflächige, lineare Tabukriterien (wie bspw. Gewässer mit Gewässerrandstreifen oder Anbauverbotszonen um Straßen oder Bahnlinien). Auch hier gilt, dass etwaige einzuhaltende Sicherheitsabstände erst im nachgelagerten Verfahren geprüft werden.

2 In Baden-Württemberg 750 m

es deshalb erforderlich, an verschiedenen Standorten freiraumsichernde Ziel- und Grundsatzfestlegungen (Vorrang- und Vorbehaltsflächen) zurückzunehmen.

Natura 2000-Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) gehören nicht zu den o. g. Tabuflächen für die weitere Siedlungsentwicklung, da in diesen Gebieten je nach Einzelfall eine Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke nicht generell ausgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund umfasste die Kulisse der möglichen Änderungsbereiche auch Vorschlagsflächen, die ganz oder teilweise innerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen (direkte Betroffenheit) sowie solche, die sich innerhalb einer Entfernung von 300 m zu den Natura 2000-Gebieten (indirekte Betroffenheit) befinden. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung wurde im Rahmen der Umweltprüfung geprüft, inwieweit die mit den Rücknahmen der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führen können (vgl. auch Ausführungen in Kap. 4.3).

Neben den geeigneten, in der derzeitigen Raumnutzungskarte des ERP bereits restriktionsfrei gestellten potenziellen Wohn- und Gewerbeflächen sind nach der durchgeführten schutzgutsbezogenen Umweltprüfung zusätzliche restriktionsfrei zu stellende potenzielle Siedlungserweiterungen in einer Größenordnung von insgesamt ca. 840 ha entstanden. Hiervon fallen ca. 505 ha auf potenzielle Wohnbauflächen und ca. 335 ha auf potenzielle gewerbliche Bauflächen (vgl. nachfolgende Tabelle 1, Stand Oktober 2020). Die Einzelgebietsgrößen reichen von 0,1 ha bis ca. 53 ha.

Rücknahme von Freiraumfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar	**für potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen**	**für potenzielle Siedlungserweiterungen Gewerbe**
Rücknahme eines Vorranggebietes bzw. eines Regionalen Grünzuges/einer Grünzäsur	ca. 65 ha	ca. 40 ha
Rücknahme eines Vorranggebietes, das von einem Regionalen Grünzug/einer Grünzäsur überlagert wird	ca. 295 ha	ca. 230 ha
Rücknahme eines Vorbehaltsgebietes	ca. 55 ha	ca. 5 ha
Rücknahme eines Vorbehaltsgebietes, das von einem Regionalen Grünzug/einer Grünzäsur überlagert wird	ca. 90 ha	ca. 60 ha
Gesamt	ca. 505 ha	ca. 335 ha

Tabelle 1: Rücknahme von Freiraumfestlegungen des ERP für potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe

1.2.2 Regionalbedeutsame Gewerbestandorte

Die MRN ist eine starke und dynamische Industrie- und Dienstleistungsregion mit zugleich vielfältiger siedlungsräumlicher und wirtschaftlicher Ausgangslage. In fast allen Teilräumen der Metropolregion ist in den vergangenen Jahren eine erhöhte gewerbliche Flächennachfrage durch betriebliche Erweiterungen, Neuansiedlungen und Verlagerungen zu beobachten. Überlagert wird diese Situation durch Veränderungen in Form von Standortaufgaben, städtebaulichen Umstrukturierungen (z. B. Konversionen) und zunehmender Nutzungskonkurrenz durch Wohnbau- bzw. Einzelhandelsansprüchen.

In der MRN sind die aktuellen Flächenangebote und Flächenqualitäten räumlich sehr unterschiedlich verteilt. Zum einen stehen in verschiedenen gewerblichen Vorranggebieten des ERP keine Flächen mehr zur Verfügung, in anderen Fällen entsprechen sie nicht (mehr) dem Bedarf.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Möglichkeiten der gewerblichen Bauflächenbereitstellung neu zu thematisieren. Als dafür wesentliche Planungsgrundlage wurde in der Sitzung

des Planungsausschusses des VRRN am 07. März 2018 das Büro CIMA mit der Erarbeitung der „Regionalen Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar“ beauftragt.

Die Ergebnisse dieser Studie, in der sowohl die besonderen Anforderungen der Unternehmen und Betriebe als auch die Erfordernisse der gesamträumlichen Planungen und der fachplanerischen Belange (z. B. des Natur- und Landschaftsschutzes im Einzelfall) Berücksichtigung fanden, liegen seit Ende 2019 vor. Als Fazit lässt sich festhalten, dass für die MRN ein erkennbarer Handlungsbedarf zur Flächenentwicklung besteht.

Konkret wurde in der regionalen Gewerbeflächenstudie ein Flächenbedarfswert für die gesamte Metropolregion bis 2035 von etwa 1.500 ha ermittelt. Nach Auswertung der Datenbank RAUM+Monitor sind in der MRN zwar noch erhebliche Reserven von insgesamt ca. 2.000 ha planungsrechtlich gesicherter Gewerbeflächen vorhanden. Dieses ermittelte Flächenpotenzial kann aber aufgrund nicht marktfähiger räumlicher Lage oder Nichtverfügbarkeit nicht vollständig aktiviert werden. Die Gutachter gehen für die MRN von einem marktgängigen Anteil von 50 %, d. h. absolut von rd. 1.000 ha zeitnah entwicklungsfähiger Baulandreserven aus. Die Bilanzierung aus der prognostizierten Flächennachfrage und dem aktuell verfügbaren Flächenpotenzial führt insofern laut Studie zu einem maximalen Flächendefizit in der Metropolregion bis 2035 von rund 500 ha.

Im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung empfehlen die Gutachter vorrangig zu prüfen, ob die nicht marktgängigen Flächen einer gewerblichen Entwicklung zugeführt werden können, bevor eine gewerbliche Neuausweisung erfolgt. Dadurch würde sich der Flächenbedarf für Neuausweisungen entsprechend reduzieren.

Die Studie bildet die Grundlage für die regionalplanerische Neukonzeption der regionalbedeutsamen Gewerbestandorte. Diese sieht vor, Flächenpotenziale innerhalb der bestehenden gewerblichen Vorranggebiete des ERP auszuschöpfen sowie Erweiterungsmöglichkeiten an den vorhandenen regionalbedeutsamen Gewerbestandorten zu identifizieren. Dadurch können die vorhandenen Infrastrukturen und Raumsynergien genutzt werden, bevor neue Siedlungsansätze in der Landschaft entstehen. Besondere Potenziale bieten sich dabei durch die gewerbliche Entwicklung von Konversionsstandorten (teilweise auch als wissensorientierte gewerbliche Standorte) und der verstärkten interkommunalen Abstimmung bzw. Zusammenarbeit an.

Darüber hinaus werden von Seiten des Büros CIMA einige weitere, bisher nicht als regionalbedeutsame Gewerbeschwerpunkte festgelegte Standorte aufgrund ihrer besonderen Lagegunst oder der Verfügbarkeit von ehemals militärisch genutzten Konversionsflächen als ebenfalls geeignet eingestuft. Zudem sind in der Studie zwei weitere Standortbereiche berücksichtigt, die nicht aus der mit dem VRRN abgestimmten Methodik für die Identifizierung von geeigneten Suchräumen für regionalbedeutsame Gewerbeschwerpunkte resultieren. Dabei handelt es sich einerseits um ein von Kommunen im südlichen Landkreis Germersheim initiiertes Projekt, das die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes anstrebt und zum anderen um einen zusätzlich benötigten Standort für Logistikflächen der BASF SE auf Gemarkung der Stadt Frankenthal.

Die regionalplanerische Neukonzeption der regionalbedeutsamen Gewerbestandorte macht eine Änderung der Raumnutzungskarte des ERP erforderlich. Die gewerblichen Vorranggebiete werden zum einen neu abgegrenzt. Zum anderen werden sie in zwei unterschiedliche Kategorien eingeteilt: Regionalbedeutsame Gewerbestandorte, die sich für die Nutzung durch störende Gewerbe- und großflächige Logistikbetriebe besonders eignen, werden als „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ und Standortbereiche, die für die Nutzung durch „klassisches“ Gewerbe, Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung geeignet sind, werden als „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ festgelegt.

Soweit erforderlich wurde darüber hinaus geprüft, inwieweit bestehende gewerbliche Vorranggebiete zurückgenommen werden können, wenn die Voraussetzungen für eine regionalplanerische Flächensicherung aufgrund neuer Erkenntnisse nicht mehr gegeben sind. In der Raumnutzungskarte wurde von diesem Hintergrund ein ehemaliges gewerbliches Vorranggebiet bei Worms-Pfeddersheim zurückgenommen und mit den erforderlichen Freiraumfestlegungen versehen.

Um den Belangen der Umwelt frühzeitig Rechnung zu tragen, wurde auch die Kulisse der ermittelten gewerblichen Vorranggebiete in einem ersten Prüfschritt mit harten Ausschlusskriterien (sog. Tabuflächen, vgl. Kap. 1.2.1) überlagert. Im Falle einer Betroffenheit wurden die entsprechenden Flächen nicht weiterverfolgt, da sie für eine gewerbliche Entwicklung grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden können.

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 1.2.1 gehören Natura 2000-Gebiete nicht zu den Tabuflächen für die weitere Siedlungsentwicklung. Mit Ausnahme des bereits im derzeitigen ERP enthaltenen gewerblichen Vorranggebiets in Weinheim liegt keines der vorgesehenen Vorranggebiete innerhalb von Natura 2000-Gebieten (direkte Betroffenheit). In Einzelfällen liegen gewerbliche Vorranggebiete ganz oder teilweise innerhalb einer Entfernung von 300 m zu den Natura 2000-Gebieten (indirekte Betroffenheit). Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung wurde daher geprüft, inwieweit die Vorranggebietsfestlegungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führen können (vgl. auch die Ausführungen in den Kap. 1.2.1 sowie 4.3).

Die ermittelten gewerblichen Vorranggebiete liegen zwar außerhalb von Tabuflächen, aber teilweise innerhalb von in der Raumnutzungskarte des ERP festgelegten regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich die vorhandenen freiraumsichernden Ziel- und Grundsatzfestlegungen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) zugunsten der gewerblichen Vorranggebietsfestlegung zurückzunehmen.

Nach der durchgeführten schutzgutsbezogenen Umweltprüfung sind neue festzulegende und mit Rücknahmen von Freiraumfestlegungen verbundene gewerbliche Vorranggebiete in einer Größenordnung von insgesamt rund 150 ha entstanden. Hiervon entfallen rund 50 ha auf Rücknahmen für „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ und ca. 100 ha auf Rücknahmen für „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ (vgl. nachfolgende Tabelle, Stand Oktober 2020).

Rücknahme von Freiraumfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar	**für Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung**	**für Vorranggebiete für Industrie und Logistik**
Rücknahme eines Vorranggebietes bzw. eines Regionalen Grünzuges/einer Grünzäsur	ca. 13 ha	ca. 3 ha
Rücknahme eines Vorranggebietes, das von einem Regionalen Grünzug/einer Grünzäsur überlagert wird	ca. 2 ha	ca. 17 ha
Rücknahme eines Vorbehaltsgebietes	-	ca. 39 ha
Rücknahme eines Vorbehaltsgebietes, das von einem Regionalen Grünzug/einer Grünzäsur überlagert wird	ca. 33 ha	ca. 41 ha
Gesamt		
Rücknahme bestehender gewerblicher Vorranggebiete mit der Wiederaufnahme von Freiraumfestlegungen	ca. 48 ha	ca. 100 ha

Tabelle 2: Rücknahme von Freiraumfestlegungen des ERP für Vorranggebiete Gewerbe und Dienstleistung sowie für Vorranggebiete für Industrie und Logistik

Durch die Rücknahme eines im ERP vorhandenen gewerblichen Vorranggebiets bei Worms-Pfeddersheim inklusive angrenzender restriktionsfreier Flächen werden neue Freiraumrestriktionen in einer Größenordnung von ca. 126 ha wiederhergestellt.

2 Informationen zur Umweltprüfung

Die Umweltprüfung zur 1. Änderung des ERP wird als ein prozessualer, in die Planaufstellung integrierter Ansatz verstanden, mit dem die Umweltschutzgüter und die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen von neuen Planfestlegungen sowie Rücknahmen von vorhandenen Ausweisungen frühzeitig als Planungsbelange in den Erarbeitungsprozess der 1. Änderung des ERP einbezogen werden. Mit diesem integrierten Ansatz können negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden. Zu dieser Vermeidungsstrategie gehören insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von vernünftigen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen der 1. Änderung des ERP berücksichtigen und innerhalb des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind, d. h. auch aus ökonomischer und sozialer Sicht in Frage kommen.

Die grundlegende Vorgehensweise richtet sich nach den maßgebenden Rechtsvorschriften (insbesondere ROG i.V.m. LPlG RLP gem. Staatsvertrag Rhein-Neckar) und den Hinweisen und Arbeitshilfen der EG-Kommission, der Ministerkonferenz für Raumordnung sowie der Akademie für Raumforschung und Landesplanung.

2.1 Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung. Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, im Folgenden SUP-RL), die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des ROG und der Landesplanungsgesetze (hier maßgeblich das LPlG RLP) in nationales Recht umgesetzt wurde (vgl. § 8 ROG u. § 6a LPlG RLP).

Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die umfassende Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen, mit Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung dieser Auswirkungen sowie mit Planungsalternativen soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess sowie eine Stärkung der Umweltbelange bewirken. Die Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen – sie wird also in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert.

Zentrale formelle Anforderungen der Umweltprüfung sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Ein wesentlicher Aspekt stellt hierbei die Durchführung eines Scopings dar.

2.2 Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Das Scoping dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließenden Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Der mit dem Scoping festzulegende Untersuchungsrahmen beinhaltet Angaben zu den zu verwendenden Grundlagen und Methoden für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans, insbesondere zu den Untersuchungsschwerpunkten und den zu untersuchenden Planungsalternativen sowie zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts. Damit soll eine effiziente und klar strukturierte Erarbeitung des Umweltberichts erreicht werden.

Hierbei sind die im Zusammenhang mit den Umweltbelangen berührten Behörden auf der jeweiligen Planungsebene zu beteiligen. Gemäß § 6a Abs. 3 LPlG RLP reicht es bei einem regionalen Raumordnungsplan in der Regel aus, die betroffenen oberen Landesbehörden an der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts einzubeziehen. Bei der vorliegenden 1. Änderung des ERP wurden von Seiten des VRRN darüber hinaus entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 1 ROG weitere öffentliche Stellen beteiligt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der 1. Änderung des ERP berührt werden kann (z. B. Kommunen, Nachbarkommunen, Stadt- und Landkreise). Einbezogen wurden darüber hinaus Kammern sowie die anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände.

Für die 1. Änderung des ERP wurde eine schriftliche Scoping-Abfrage gewählt. Insgesamt 262 Adressaten hatten die Möglichkeit sich zu einem Scoping-Papier in der Zeit vom 05.08.2020 bis 11.09.2020 mit Ihren Anregungen und weiterführenden Informationen und Hinweisen zu Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung zu äußern. Das Scoping-Papier informierte über die geplante Vorgehensweise der Umweltprüfung und die vorgesehenen Inhalte des Umweltberichts. Im Ergebnis haben sich 35 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert.

Zusammenfassend beinhalteten die Stellungnahmen i. d. R.:

- Ergänzende Hinweise zu Fachdaten, die bei der Prüfung der Umweltauswirkungen herangezogen werden sollen (z. B. Habitatflächen besonders geschützter Arten).
- Hinweise zu bzw. Bereitstellung von eigenen Planungen (z. B. Aussagen von Landschaftsplänen zu kommunalen Flächennutzungsplanungen…).
- Hinweise zu vertiefenden, ergänzenden Prüfschritten im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung.

Soweit erforderlich und angemessen auf der regionalen Ebene umsetzbar sind diese Anregungen in den vom VRRN abschließend festgelegten Untersuchungsrahmen eingeflossen.

Das Scoping-Verfahren hat erneut deutlich gemacht, dass die Daten- und Informationslage zu den einzelnen Umweltgütern in den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sehr heterogen ist. Trotz der Bemühungen bzgl. einer vergleichbaren Bewertung von möglichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des ERP treten daher im Prüfprozess auch landesspezifische Besonderheiten auf (vgl. auch Kap. 5.1).

2.3 Ablauf der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung für die 1. Änderung des ERP lehnt sich inhaltlich und methodisch teilweise an die SUP zum ERP auf. Durch die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, aktuellen Datengrundlagen und neuen Prüferfordernisse wurde die Konzeption des Umweltberichts zur 1. Änderung des ERP weiterentwickelt.

Unverändert bleibt, dass die Erarbeitung des Umweltberichts planungsbegleitend und prozessorientiert erfolgt. Dieses bedeutet vor allem, dass sich die Umweltprüfung dem Zeitplan und der Erarbeitung der Regionalplaninhalte und dem Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des ERP anpasst. Folgender Verfahrensablauf ist vorgesehen:

	Planungs- und Verfahrensschritte der 1. Änderung des ERP und der Umweltprüfung
1	Aufstellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des VRRN am 11.12.2019
2	Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vom 10.06.2020 bis 05.08.2020
3	Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Erstellung des Umweltberichts • Beteiligung der Umweltbehörden (Schriftliches Scoping-Verfahren vom 05.08.2020 – 11.09.2020)

	Planungs- und Verfahrensschritte der 1. Änderung des ERP und der Umweltprüfung
4	Erarbeitung des Planentwurfs • Planungsbegleitende Erarbeitung des Umweltberichts und integrative Berücksichtigung des Umweltberichts bei der Erarbeitung der 1. Änderung des ERP
5	Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens vom 20.04.2021 bis 15.06.2021 • Konsultation (Information und Beteiligung) der betroffenen Umweltbehörden und der Öffentlichkeit auf Basis des Entwurfs der 1. Änderung des ERP mit Begründung und des Umweltberichts als Teil der Planbegründung
6	Abwägung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen • Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der Stellungnahmen und Konsultationsergebnisse bei der Aufstellung der 1. Änderung des ERP
7	Genehmigung, Verbindlichkeitserklärung und Bekanntmachung der 1. Änderung des ERP • Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des ERP mit seiner die Umweltprüfung betreffenden Begründung (Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung über die erfolgte Berücksichtigung der Umweltbelange einschließlich einer Begründung der Planentscheidung nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen und einer Bekanntgabe der Überwachungsmaßnahmen).

Tabelle 3: Verfahrensablauf 1. Änderung des ERP

2.4 Inhalte der Umweltprüfung

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der 1. Änderung des ERP auf die Umwelt hervorruft, sowie evtl. anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs der Regionalplanänderung ermittelt, beschrieben und bewertet. Grundsätzlich können die Planinhalte nicht nur negative, sondern auch positive Umweltauswirkungen zur Folge haben. Bei umwelterheblichen Projekten ist es sinnvoll, sich auf die Untersuchung der negativen Umweltauswirkungen zu konzentrieren und Festlegungen mit positiven Umweltauswirkungen nicht in der gleichen Detaillierung zu betrachten. Zu prüfen ist auch die 1. Änderung des ERP insgesamt (vgl. auch Kap. 4.7).

Die Unterscheidung, welche vorgesehenen Planinhalte einer vertiefenden Prüfung bedürfen und welche in der Gesamtbetrachtung der 1. Änderung des ERP zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Vorgaben des Artikel 3 Abs. 2 der SUP-RL, der explizit den Bezug zu den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG und zur Richtlinie 92/43/EWG herstellt. Einer vertieften Prüfung bedürfen demnach die Planaussagen, die den Rahmen für künftig zu genehmigende UVP-pflichtige Projekte setzen und die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen (bzw. Planinhalten) Gebiete des EU-Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erheblich beeinträchtigen können. Auf die 1. Änderung des ERP bezogen sind dies in erster Linie folgende Änderungen der Raumnutzungskarte des ERP, die aufgrund ihrer räumlich und sachlich konkreten, gebietsscharfen Rahmensetzungen für umwelterhebliche Projekte Schwerpunkte der Umweltprüfung bilden:

- Rücknahme von Freiraumfestlegungen mit Zielcharakter
- Rücknahme von Freiraumfestlegungen mit Grundsatzcharakter
- Festlegung von „Vorranggebieten für Industrie und Logistik“
- Festlegung von „Vorranggebieten für Gewerbe und Dienstleistung“
- Rücknahme eines ehemaligen „Vorranggebietes Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ in Worms mit einhergehender Freiraumfestlegung

Bei der Umweltprüfung zur 1. Änderung des ERP wird wie folgt vorgegangen:

- Der erste Schritt zur Optimierung der Planung unter Umweltgesichtspunkten findet im Rahmen des Suchverfahrens zur Ermittlung der potenziellen Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe sowie der geplanten gewerblichen Vorranggebiete statt: in einem ersten Prüfdurchgang werden diejenigen Gebiete aus dem Potenzial genommen, die auf Grund absoluter Ausschlusskriterien nicht zur Verfügung stehen (vgl. Kap. 1.2.1 und 1.2.2).

- Die danach verbleibenden Flächen werden – soweit mit ihnen Rücknahmen von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen einhergehen – hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf der Grundlage verschiedener Umweltbelange vertiefend untersucht (vgl. Kap. 4.2). Die Einzelfallprüfung beinhaltet auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung. Die potenziellen Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe werden unter der Annahme geprüft, dass diese im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung tatsächlich einer Wohnbebauung bzw. einer gewerblichen Bebauung zugeführt werden.

- In einem weiteren Schritt wird die 1. Änderung des ERP in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet (vgl. Kap. 4.7).

2.5 Erfordernisse und Möglichkeiten der Abschichtung

Mit der Abschichtung von Prüferfordernissen sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Bei einer horizontalen Abschichtung kann auf Ergebnisse der Umweltprüfung von Fachplänen oder auch Projekten zurückgegriffen werden. Bei einer vertikalen Abschichtung erfolgt die Prüfung innerhalb der Hierarchie der Raumplanung. Hierbei geht es vorrangig um die Frage, welche Prüfungen auf der vorgelagerten Ebene der Landesplanung bereits abschließend bearbeitet wurden und deshalb auf der Ebene der Regionalplanung nicht erneut zu prüfen sind. Da bei der 1. Änderung des ERP im Sinne des Gegenstromprinzips auch die kommunalen Planungen mit einzubeziehen sind, kann eine Abschichtung auch von „unten nach oben" greifen, d. h. die Umweltprüfung zu Bauleit- oder Vorhabenplanungen Eingang in die Umweltprüfung zur 1. Änderung des ERP finden.

3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Im Rahmen der Umweltprüfung müssen etwaige, aus der 1. Änderung des ERP resultierende erhebliche Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter geprüft werden. Zur Umsetzung dieses komplexen und umfassenden Untersuchungsspektrums werden die Schutzgüter in einzelne Schutzbelange unterteilt und konkretisiert. Dies dient dazu, die wesentlichen Aspekte der Schutzgüter besser herausarbeiten und untersuchen zu können.

Damit Auswirkungen von Vorhaben auf die Schutzgüter bewertet werden können, bedarf es der Erfassung von relevanten Zielen des Umweltschutzes. Dabei sind nur Umweltziele zu verwenden, die im Wirkungszusammenhang zur jeweiligen regionalplanerischen Festlegung bzw. Rücknahme von Festlegung stehen und durch diese auch beeinflussbar sind.

Für die einzelnen Schutzgüter ergeben sich die raumbedeutsamen Umweltziele aus den allgemeinen Zielsetzungen der Raumordnungs- und Fachgesetzgebung (EU, Bund und Länder) sowie aus den Zielsetzungen der Landesentwicklungspläne mit integrierten Landschaftsprogrammen und den Landschaftsrahmenplänen der einzelnen Teilräume der MRN. Für die grenzübergreifende Situation werden diese Ziele zusammengeführt. Sie bilden die Grundlage für die Durchführung der Umweltprüfung.

Die für die 1. Änderung des ERP relevanten Umweltziele, die in Bezug auf die und durch die vorgesehenen regionalplanerischen Änderungen beeinflusst werden können, sind in der nachfolgenden Betrachtung für jedes Schutzgut gemäß § 8 Abs. 1 ROG aufgeführt. In der Übersicht wird auch der derzeitige Umweltzustand in der MRN beschrieben. Die Darstellungen beziehen sich i. d. R. auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Ziele und Kriterien und berücksichtigen auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen.

Jedes Schutzgut wird anhand folgender Aspekte beschrieben:

- Umweltziele
- derzeitiger Umweltzustand
- mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP
- Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Darauf aufbauend erfolgt schließlich eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der 1. Änderung des ERP.

3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Beim Teilaspekt Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen geht es insbesondere darum, Menschen vor negativen Umwelteinflüssen, wie Lärm und visuellen Beeinträchtigungen, zu schützen. Gerade der Aspekt Lärm hat sich zu einem bedeutenden Thema im Bereich der öffentlichen Gesundheit entwickelt und wird mittlerweile zu den führenden umweltbedingten Gesundheitsrisiken gezählt. Er hat negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie das Wohlbefinden und wird von der Öffentlichkeit zunehmend als problematisch angesehen.

Als den primären Aufenthaltsorten des Menschen kommt den bewohnten Siedlungsbereichen mit ihrem näheren Umfeld, das für wohnungsnahe Nutzungsansprüche zur Verfügung steht (Naherholungsraum für das Erleben von Natur und Landschaft, Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit), eine besondere Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen zu. Daher ist die Wohn- und Wohnumfeldfunktion als wesentliches Kriterium zu betrachten, wobei im Sinne des Vorsorgegedankens auch solche Flächen zu berücksichtigen sind, die für künftige Wohn- und Wohnumfeldnutzungen vorgehalten werden.

Hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitfunktion ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, das den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen sind erholungsrelevante Freiflächen im Wohnumfeld, siedlungsnahe sowie ausgewiesene Erholungsräume und Erholungszielpunkte sowie Elemente der freizeitbezogenen Infrastruktur relevant.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Entwicklung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, BNatSchG, BImSchG)
- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 47d BImSchG, §§ 1, 48 BImSchG)
- Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen (BImschG)
- Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)
- Entwicklung und Sicherung von ausreichenden und qualitätsvollen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen insbesondere im Wohnumfeld (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG, § 1 BWaldG)

Derzeitiger Umweltzustand

Die MRN ist verkehrlich sehr gut angebunden. Das Autobahnnetz ist ausgebaut wie in kaum einem anderen Ballungsraum Deutschlands. Die S-Bahn Rhein-Neckar sichert den Anschluss an benachbarte Regionen und der Mannheimer Hauptbahnhof ist der zweitgrößte Fernverkehrsbahnhof Deutschlands. Mit diesem hohen Ausbaustandard der Verkehrsinfrastruktur geht allerdings auch eine entsprechend hohe Lärmbelastung einher.

Das stärkste Verkehrsaufkommen betrifft die Bundesautobahnen, die die Region von Osten nach Westen (BAB 6) sowie von Norden nach Süden (BAB 5/BAB 67 und BAB 61/BAB 65) durchqueren. Aber auch mehrere Bundesstraßen und einige Abschnitte von Landes- oder Kreisstraßen weisen Verkehrsmengen von mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr und entsprechend hohe Lärmbelastungen auf. Die am meisten frequentierten Bahnstrecken in der Region sind die ICE-Strecken Frankfurt-Mannheim-Karlsruhe, die Strecke Frankfurt-Darmstadt-Heidelberg-Karlsruhe sowie der Abschnitt Worms-Ludwigshafen. Ebenso weist die S-Bahn-Strecke zwischen Mannheim und Schifferstadt in Richtung Neustadt a. d. W. ein Verkehrsaufkommen von >60.000 Fahrten/Jahr auf. Mit erhöhten Lärmbelastungen ist außerdem entlang weiterer dicht befahrener Schienen- und Straßentrassen sowie in der Umgebung von Industrie- und Gewerbegebieten zu rechnen.

Vor allem die Großstädte Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg, aber auch Speyer oder Worms verfügen über große Industriegebiete. Insgesamt ist ein Großteil der Städte und Ortschaften von Lärmbelastung betroffen oder von belasteten Räumen umgeben. Die bestehende Verlärmung schränkt die Erholungsmöglichkeiten in vielen Gemeinden ein. Sie stellt eine Vorbelastung dar, die bei künftigen Planungen zu berücksichtigen ist. Hinzu kommt die gesundheitliche Gefährdung des Menschen durch Luftschadstoffe. Trotz der Verringerung des Schadstoffausstoßes der Industrie durch Stilllegung bzw. Modernisierung veralteter Anlagen, ist eine erhöhte Schadstoffbelastung durch die Zunahme des Straßenverkehrs zu verzeichnen.

In der MRN existieren eine Reihe von Betrieben, die nach der sog. Störfall-Verordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV)) zu beurteilen sind. Mit Blick auf § 50 BImSchG, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass „schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle“ zu vermeiden sind, werden diese Betriebe sowie die empfohlenen angemessenen Abstände zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit als zu berücksichtigendes Kriterium in die Umweltprüfung einbezogen. Die Berücksichtigung angemessener Abstände kann bei raumbedeutsamen Planungen dazu beitragen, die von schweren Unfällen hervorgerufenen Auswirkungen auf benachbarte schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden und die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen konfliktfrei zuzuordnen.

Naherholung findet hauptsächlich beim Erleben der Landschaft durch Ruhe und Bewegung „vor der Haustür“ statt. Daher ist in dieser Hinsicht vor allem auf den dicht besiedelten Kernraum der Metropolregion ein besonderes Augenmerk zu legen. In den drei größten Siedlungsgebieten Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg leben über 2.000 Einwohner pro km². Siedlungsfreiflächen wie Sportanlagen, Grünflächen oder Parks sind daher in diesem Bereich von besonderer Bedeutung. Einen wichtigen Ausgleich zu der Enge der Städte in dem Ballungsraum stellen außerdem siedlungsnahe Waldgebiete dar, die entsprechend ihrer Bedeutung z. T. als Erholungswälder ausgewiesen sind.

Der Wald bietet als naturnaher, von negativen Umwelteinflüssen häufig noch wenig belasteter Erholungsraum ein großes Potenzial für passive und aktive Erholungsformen. Die Erholungswälder als Bestandteil der länderspezifischen Waldfunktionenkartierungen dienen der Wahrung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung. In der MRN sind Erholungswälder regionsweit ausgewiesen. Im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion hängt die flächenmäßige Ausdehnung und die räumliche Lage der Wälder mit Erholungsfunktion

eng zusammen mit der Infrastruktur. Vor allem die stadtnahen Waldteile um die Oberzentren Mannheim (Käfertaler Wald, Rheinauer Wald, Reißinsel) und Heidelberg (Königsstuhl, Heiligenberg, Weißer Stein) sowie die an die bevölkerungsreichen Orte der Rheinebene (Schwetzingen, Ketsch, Hockenheim, Reilingen, Walldorf, Wiesloch, Sandhausen) und der Bergstraße (Weinheim, Schriesheim) grenzenden Erholungswälder dienen der intensiven Naherholung. Außerhalb des Verdichtungsraums sind unter den Wäldern diejenigen besonders bedeutsam, bei denen sich örtliche und überörtliche Naherholung und Ferien- bzw. Kurerholung räumlich überlagern (z. B. Raum Wilhelmsfeld, Schönau, Eberbach-Waldbrunn).

Im rheinland-pfälzischen Teil der MRN finden sich Erholungswälder insbesondere in den zusammenhängenden Waldgebieten, z. B. im Bereich der Schwemmfächer und des Pfälzerwaldes entlang der Wegenetze. Im Kreis Bergstraße sind insbesondere die größeren Waldgebiete westlich der A67 sowie diverse bewaldete Bereiche des Odenwalds als Erholungswald ausgewiesen.

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

In Folge der vorgesehenen Planänderungen können folgende umwelterhebliche Auswirkungen auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung der Wohn- und Aufenthaltsfunktionen durch Lärm sowie Schadstoff- und Staubemissionen
- Einschränkung der Wohn- und Aufenthaltsfunktionen durch visuelle Störungen
- Einschränkung der Erholungs- und Freizeitfunktion
- Zerschneidung von Funktionsräumen, z. B. Barriere zwischen Siedlungsgebieten und Naherholungsgebieten

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Menschen werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- Wohnsiedlungsflächen
  Insbesondere neue Gewerbegebiete können aufgrund möglicher Lärm- und Immissionsbelastungen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität in bestehenden Siedlungsgebieten im Umfeld hervorrufen. Vor diesem Hintergrund werden die Abstände der geplanten Gebietsänderungen auf vorhandene Wohn- und Mischbauflächen ermittelt.

- Störfallbetriebe mit Abstandsbereichen (Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen)
  Hinsichtlich der Frage, inwieweit die 1. Änderung des ERP Risiken in Bezug auf vorhandene Störfallbetriebe gemäß Seveso III-Richtlinie hervorrufen kann, wird eine grobe standortbezogene Störfall Betrachtung vorgenommen. Die Abschätzung der Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen erfolgt anhand einer Überprüfung, ob die vorgesehenen Planänderungen innerhalb der Achtungsabstände zu den vorhandenen Störfallbetrieben liegen. Die mit der Festlegung von neuen „Vorranggebieten für Industrie und Logistik" potenziell einhergehenden Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete im Umfeld können erst auf Ebene der Bauleitplanung bzw. vorhabenbezogenen Planung betrachtet und untersucht werden, wenn die tatsächliche Nutzung bzw. das ggf. entstehende Störfallpotenzial bekannt ist.

- Lärmschutzwälder
  Lärmschutzwälder dienen dem Lärmschutz und sollen negativ empfundene Geräusche von Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereichen durch Absenkung des Schalldruckpegels dämpfen oder fernhalten. Sie werden um Lärmquellen (z. B. Verkehrstrassen, etc.) und um betroffene

Schutzobjekte ausgewiesen. Es wird geprüft, inwieweit es zu potenziellen Inanspruchnahmen durch die geplanten Gebietsänderungen kommt.

- Erholungswälder
  Erholungswälder dienen der siedlungsnahen Erholung, so dass deren Inanspruchnahme negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen hervorruft. Insofern werden die aus den geplanten Gebietsänderungen resultierenden Betroffenheiten von gesetzlichen Erholungswäldern sowie Erholungswäldern der Stufen I und II als Beurteilungsgrundlage berücksichtigt.

- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung
  In der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP sind zur Sicherung und Entwicklung der landschaftlichen Potenziale für Tourismus und Erholung „Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung" sowie „Bereiche mit besonderer Bedeutung für Naherholung" dargestellt. Als Abgrenzungsgrundlage dieser Bereiche zählten neben den natürlichen Voraussetzungen, kulturlandschaftlichen Besonderheiten, der Lage zu Verdichtungsräumen bzw. der ÖPNV-Erreichbarkeit auch die infrastrukturellen Fremdenverkehrs- und Naherholungsangebote. Bei der Darstellung der „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung" ist neben der Attraktivität die Erreichbarkeit der Erholungsangebote von den Verdichtungsräumen aus von besonderer Bedeutung. Die beiden Gebietsbereiche werden als Beurteilungskriterium in der schutzgutbezogenen Umweltprüfung im Rahmen einer nachrichtlichen Darstellung einbezogen.

- Erholungsrelevante Freiflächen und Erholungsinfrastruktur
  Bei Störungen oder Inanspruchnahmen von erholungsrelevanten Einrichtungen oder bei Zerschneidung von Funktionsräumen zwischen Siedlungs- und Naherholungsgebieten kann es zu Einschränkungen der Erholungs- und Freizeitfunktionen kommen. Potenzielle negative Beeinträchtigung sollen daher frühzeitig ermittelt werden. Hierzu werden Auswirkungen auf Wander-, Rad-, Reit und sonstige Erholungswege, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sowie Kleingärten geprüft.

3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfasst folgende Schutzbelange:

- Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene/bedrohte Arten,
- Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Biotopverbundsystem.

Eine wesentliche Funktion der Landschaft einschließlich ihrer Strukturen und Standortgegebenheiten besteht darin, Lebensraum für spezialisierte und typische Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften zu bieten. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima/Luft) sowie die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale (z. B. nass, trocken, sauer) und Nutzungsaspekte (z. B. intensiver Ackerbau wie Feldgemüseanbau, Wein- und Obstbaukulturen, Schafbeweidung von Magerrasenstandorten). Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung bestimmend ist (z. B. Ackerflächen) und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten, in erster Linie milieubestimmten Eigendynamik ihrer Biozönose (z. B. Moore, Felsen) ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen. Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere werden freilebende Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensraumtypen auf Grundlage der vorhandenen Daten zum Artenschutz betrachtet. Das Schutzgut Pflanzen wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotoptypen abgedeckt.

Zur Beurteilung, ob und in welchem Maß die Ziele der 1. Änderung des ERP negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben können, kann insbesondere das auf EU-rechtlichen sowie auf nationalen Bestimmungen basierende Schutzgebietssystem herangezogen werden. Es wird unterstellt, dass insbesondere das kohärente Netz Natura 2000 inklusive der Vernetzungselemente nach Art. 10 FFH-RL (bzw. § 21 BNatSchG), aber auch die nach deutschem Recht ausgewiesenen Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, etc.), Biotopverbundsysteme und auch die gesetzlich geschützten Kleinstrukturen (Einzelbiotope, Naturdenkmale) dazu dienen, die biologische Vielfalt zu schützen.

Außerhalb der Schutzgebietssysteme wird die biologische Vielfalt zum einen über die Thematisierung des besonderen Artenschutzes abgedeckt, da auch der Schutz der Arten und ihrer Lebensräume wesentlich zur Sicherung der biologischen Vielfalt beiträgt. Aus dieser Betrachtung für das Teilschutzgut biologische Vielfalt sind insbesondere die Lebensräume und Funktionen derjenigen Arten zu beachten und darzustellen, die eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen (hohe Gefährdung („Rote Liste"), besondere Verantwortung Deutschlands) und damit bei Zerstörung oder Funktionsbeeinträchtigung zu einer Verarmung der biologischen Vielfalt führen.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 1 u. 3 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 ROG)
- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 1 Abs. 3 BNatSchG, § 37 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 ROG)
- Sicherung und Entwicklung seltener und bedeutsamer Lebensräume (BNatSchG)
- Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 ROG, § 21 BNatSchG)
- Sicherung von unzerschnittenen Räumen (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen der Bereiche, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz besitzen (BNatSchG)

Derzeitiger Umweltzustand

Die biologische Vielfalt in der MRN ist vor allem aufgrund der vielfältigen Sonderstandorte besonders groß. Wald-, Feucht- und Trockenbiotope sowie kleinstrukturierte Kulturlandschaften bieten zahlreichen seltenen und spezialisierten Arten Lebensräume. Neben der Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Nutzungsänderungen oder Landschaftszerschneidung stellt vor allem der Eintrag von Nährstoffen eine Belastung für Biotope dar, die durch Nährstoffmangel gekennzeichnet sind.

Um die biologische Vielfalt mitsamt ihren Lebensräumen dauerhaft zu sichern, verfügt die MRN über zahlreiche Schutzgebiete von internationalem und nationalem Status. Ca. 20 % der Gesamtfläche der Region zählen zum europaweiten Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die FFH- und Vogelschutzgebiete umfassen schwerpunktmäßig die Auenbereiche der Fließgewässer, Teile von Pfälzerwald und Odenwald sowie nährstoffarme Offenlandschaften. Ca. 2 % der Metropolregion unterliegen dem Schutzstatus „Naturschutzgebiet". Die größten Naturschutzgebiete befinden sich v. a. entlang des Rheins bzw. im Bereich der Rhein-Altarme (Hockenheimer Rheinbogen, Ketscher Rheininsel, Lampertheimer Altrhein, Hördter Rheinaue) sowie in der Bruchbach-Otterbach Niederung. Ein weiterer räumlicher Schwerpunkt ist entlang des Haardtrandes zu erkennen.

Wertvolle Wälder für den Artenschutz kommen vor allem am Rhein (Auwald), im Bienwald, im Pfälzerwald, im Schwetzinger Hardt und Odenwald vor. Sie sind als Schonwald, Bannwald oder Naturwaldreservat geschützt. Die MRN hat im Westen darüber hinaus Anteil an dem Biosphärenreservat „Pfälzerwald". Vor allem die Kern- und Pflegezonen dienen dabei dem Schutz und der Entwicklung der biologischen Vielfalt. Zahlreiche weitere z. T. kleinflächige Landschaftsstrukturen sind aufgrund ihres ökologischen Wertes als Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder besonders geschützte Biotope ausgewiesen.

Um dem Arten- und Lebensraumschwund effektiv und nachhaltig entgegenzuwirken und die biologische Vielfalt wirksam zu schützen, ist es von zentraler Bedeutung nicht nur einzelne Gebiete und Flächen zu schützen, sondern ein vernetztes Biotopverbundsystem zu entwickeln und zu bewahren. Die rechtsverbindlich geschützten Gebiete, aber auch Bereiche, die aufgrund ihrer Lage und/oder Standorteigenschaften zum Verbund der Schutzgebiete und damit zum Genfluss und der nachhaltigen Sicherung der Arten wesentlich beitragen können, bilden die Kernräume des Biotopverbunds. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch das Gewässernetz mit seinen Überschwemmungsflächen sowie große unzerschnittene Räume, wie Waldlandschaften, die v. a. Großsäugern das Wandern ermöglichen.

Im baden-württembergischen sowie im rheinland-pfälzischen Teilraum der MRN wurden daher Biotopverbundkonzepte erarbeitet, die weite Teile der Regionsfläche als für den Biotopverbund bedeutsam herausstellen. Dabei sind die landesweiten Biotopverbundkonzepte berücksichtigt. Die Grundlage für den Biotopverbund im hessischen Teilraum bilden die im LEP Hessen (3. Änderung) festgelegten Schwerpunkträume des Biotopverbundes sowie die darauf aufbauenden fachplanerischen Entwurfsstände für einen regionalen Biotopverbund der oberen Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Darmstadt (2020). Wichtige Lebensräume bzw. Vernetzungslinien des regionalen Biotopverbunds stellen u. a. weite Teile des Pfälzerwalds, der Bienwald, Auwaldreste und kleinere Wälder der Rheinebene, trockene Standorte im Bereich der Flugsanddünen, des Haardt- und Kraichgaurands sowie der Bergstraße und Feuchtlebensräume entlang von Bachläufen dar.

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

In Folge der vorgesehenen Planänderungen können folgende umwelterhebliche Auswirkungen auftreten:

- Lebensraumverlust, Verlust von Tier- und Pflanzenbeständen
- Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Verminderung von Artenreichtum und -vielfalt
- Beeinflussung des typischen Artenspektrums (insbesondere Rote-Liste-Arten)
- Veränderung von Biotopen und Ökosystemen
- Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, Störung bzw. Verinselung von Lebensräumen

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- Schutzgebiete und -objekte
  Im Rahmen der Standortfindung von geeigneten potenziellen Siedlungserweiterungen sowie gewerblichen Vorranggebieten wurden Naturschutzgebiete, Bann-, Schon- und Schutzwälder sowie Naturwaldreservate bereits als Tabuflächen ausgeschlossen. Um auch Umweltauswirkungen berücksichtigen zu können, die über die eigentlichen geplanten Gebietsänderungen hinausgehen, wird in der schutzgutbezogenen Betrachtung bei Naturschutzgebieten zusätzlich eine Wirkzone von 300 m betrachtet.

In gesetzlich geschützten Biotopen, Naturdenkmalen sowie geschützten Landschaftsbestandteilen ist zwar eine Siedlungsentwicklung ausgeschlossen, so dass diese ebenfalls grundsätzlich als Tabuflächen anzusehen sind. Da aber eine regionalplanerische Restriktionsfreistellung von Gebieten mit enthaltenen kleinteiligen Biotopen etc. aufgrund der entsprechenden Gebietsgrößen prinzipiell dennoch möglich ist, wird im Falle der Betroffenheit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes angenommen und entsprechend dokumentiert.

Im Rahmen der standortbezogenen Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt eine gesonderte Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit gem. den Anforderungen des § 34 BNatschG (vgl. hierzu auch die Erläuterungen in Kap. 4.3 und die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung gem. Anhang 2).

- Biodiversität (Biotopvernetzung in der MRN)
  Bei Inanspruchnahmen von bedeutsamen Biotopvernetzungsflächen ist grundsätzlich von negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut auszugehen, so dass potenzielle Betroffenheiten zu ermitteln sind. Die Einzelbestandteile der zur Bewertung herangezogenen Biotopverbundflächen sind in den Quellenangaben (S. 612) aufgelistet.

- Belange des Artenschutzes
  Auf regionalplanerischer Ebene kann lediglich eine Vorabeinschätzung zur Betroffenheit von geschützten Arten der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten auf Grundlage einer Auswertung der vorhandenen Artendaten erfolgen. Hierzu erfolgt eine gesonderte Prüfung (vgl. hierzu auch die Erläuterungen in Kap. 4.4 und die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung gem. Anhang 3).

3.3 Fläche

Mit Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie der EU vom 15.05.2014 in deutsches Recht wurde über die Novellierung des ROG in 2017 das Schutzgut „Fläche" neu in den Prüfkatalog der Umweltprüfung aufgenommen. Hintergrund ist das Anliegen einer ressourceneffizienten Flächennutzung. Während beim Schutzgut Boden der qualitative Verlust von Bodenfunktionen im Vordergrund steht, sollen beim Schutzgut Fläche den Belangen des Flächenverbrauchs bzw. dem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden höhere Beachtung in der Umweltprüfung zukommen.

Unversiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen (wie bspw. Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten) eine grundlegende Voraussetzung. Zudem ist eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ohne Freiraumflächen nicht möglich.

Die Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf die Umwelt- und Landschaftsfunktionen werden in den einzelnen Schutzgütern bereits schutzgutbezogen betrachtet. Beim Schutzgut Fläche steht daher die Flächeninanspruchnahme im Fokus.

Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzguts Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche und die damit einhergehenden negativen Folgewirkungen. Mit der angestrebten Begrenzung der täglichen Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit bis 2030 auf 30 ha (vgl. Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Bundesregierung 2016) wird ein Maßstab für einen sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche gesetzt, der nun auch in der Umweltprüfung zu berücksichtigen ist.

Rechtsverbindliche Festschreibungen des 30-Hektar-Ziels oder verbindliche Vorgaben für dessen Umlegung auf Länderebene gibt es bislang nicht. Einige Bundesländer haben diesbezügliche Ansätze in ihre Landesentwicklungspläne- bzw. -programme aufgenommen, z. T. finden sich konkrete Mengenangaben außerdem in Strategien oder Koalitionsverträgen.

In den für die MRN relevanten Landesentwicklungsplänen bzw. -programmen wird das Ziel des Flächensparens zwar genannt, aber nicht quantifiziert. Auf informeller Ebene gibt es in den drei Bundesländern folgende Ansätze:

- Das Land Baden-Württemberg verfolgt ein auf das Bundesland umgelegtes Flächensparziel von 3,0 ha/Tag (2016-2018 betrug der Flächenverbrauch im Schnitt ungefähr 5 ha/Tag). Langfristig wird hier die Netto-Null angestrebt.
- In der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen wird aufgeführt, dass bis 2030 eine Senkung der Flächeninanspruchnahme bzw. der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf unter 2,5 ha pro Tag erreicht werden soll (vgl. Nachhaltigkeitsstrategie Hessen, Ziel- und Indikatorenset 2018, Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).
- Das auf das Land Rheinland-Pfalz umgelegte Flächensparziel beträgt 1,5 ha/Tag (2016-2018 betrug der Flächenverbrauch im Schnitt 1,02 ha/Tag). Das selbstgesteckte Landesziel beträgt laut Landesregierung weniger als 1 ha/Tag.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:
- Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 u. Nr. 6 ROG)
- Reduzierung der Neuausweisung auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016)
- Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016)

Derzeitiger Umweltzustand

Die Flächenneuinanspruchnahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen beträgt derzeit 54,78 ha pro Tag in Deutschland (Fünfjahresmittel 2019). Damit wird das 30 ha Flächensparziel derzeit noch bei weitem verfehlt. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gab es zum Vergleich folgende Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen im Fünfjahresmittel 2019 (Quelle: IÖR-Monitor©Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (2020)):

- Baden-Württemberg: 5,77 ha/Tag
- Hessen: 2,10 ha/Tag
- Rheinland-Pfalz: 2,32 ha/Tag

Auch in der MRN stellte sich in den letzten 10 Jahren ein deutlicher Zuwachs der Anteile der Siedlungs- und Verkehrsflächen an dem Gesamtgebiet ein. Insgesamt ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gebietsfläche in der MRN im Zeitraum von 2009–2019 um 1,7 % von 23,7 % auf 25,4 % gestiegen. Damit war in der Region ein größerer Anstieg als im Bund zu verzeichnen, wo der Zuwachs im gleichen Zeitraum 0,9 % betrug und sich der Gesamtanteil von 11,3 % auf 12,2 % steigerte.

Die deutliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen spiegelt sich in differenzierter Form auch in den einzelnen Stadt- und Landkreisen wider. Hier haben sich die Anteile der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gebietsfläche von 2009 bis 2019 in einer Größenordnung zwischen 0,4 % (Landkreis Südliche Weinstraße) und 3,7 % (Stadt Ludwigshafen) erhöht.

Die Spanne der Anteile der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der gesamten Gebietsfläche reichte 2019 von 9,3 % (Kreis Südliche Weinstraße) bis zu 57,2 % (Stadt Ludwigshafen).

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

In Folge der vorgesehenen Planänderungen können folgende umwelterhebliche Auswirkungen auftreten:

- Zunahme der Flächenneuinanspruchnahme in der Region einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen auf andere Schutzgüter

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Fläche werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) das folgende Kriterium berücksichtigt:

- Flächeninanspruchnahme
  Da beim Schutzgut Fläche die quantitative Flächenbeanspruchung im Vordergrund steht, wird folgerichtig die Flächeninanspruchnahme als alleiniges Kriterium herangezogen. Dabei wird pauschal davon ausgegangen, dass jede neue Flächeninanspruchnahme eine Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzgut Fläche hervorruft. Insofern wird beim Schutzgut Fläche bei allen vorgesehenen Planänderungen mit Raumbezug (Rücknahme von Zielfestlegungen) unabhängig von der Flächengröße der Gebietsänderung von einer Erheblichkeit ausgegangen.

3.4 Boden

Der Boden ist in das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushalts eingebunden und wirkt sich in vielfältiger Weise auf andere Naturgüter aus. Die Ansprüche an den Boden haben sich in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm gesteigert. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Schutzgut. Er bedarf deshalb als natürliche Lebensgrundlage der Lebewesen, einschließlich des Menschen, eines besonderen Schutzes. Es gilt vor allem, den Gefahren langfristiger und zum Teil irreversibler Belastungen vorzubeugen, um die Lebensgrundlage für künftige Generationen zu erhalten und die Voraussetzungen für die weitere Evolution von Pflanzen und Tieren zu schaffen.

Bei der Erfassung des Bodens sind sowohl die natürlichen als auch die nutzungsbezogenen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die sich in die folgenden drei zentralen Teilaspekte untergliedern lassen:

- Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes (inkl. der Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen),
- Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv sowie
- Boden in seiner natürlichen Nutzungsfunktion für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

Die unterschiedlichen Ansprüche an den Boden stehen vielfach in Konkurrenz zueinander. Der Schutz des Bodens sowie seine Nutzung als Ressource und Fläche sind häufig nicht vereinbar. Angesichts der anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste der Böden verpflichtet der Bodenschutz zu einer sparsamen und schonenden Nutzung.

Als Ausgangspunkt für die Bewertung der Bodenfunktionen und -teilfunktionen dient die Bestimmung wesentlicher bodenkundlicher Parameter wie z. B. Bodenart und Bodentyp. Zur Einschätzung der natürlichen Bodenfunktionen werden die vorliegenden Gesamtbewertungen der Böden herangezogen, die zum Schutz und zur Lokalisierung besonders wertvoller Böden Bodenfunktionen zusammenführen.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sicherung der Böden, ihrer Funktionen und nachhaltigen Nutzbarkeit (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Sparsame und schonende Bewirtschaftung der Ressource Boden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 17 BBodSchG, § 5 Abs. 4 BNatSchG)

Derzeitiger Umweltzustand

Die MRN setzt sich aus zahlreichen naturräumlichen Einheiten zusammen, die sich hinsichtlich der vorherrschenden Bodenarten – und somit auch hinsichtlich ihrer Funktionen im Naturhaushalt – deutlich voneinander unterscheiden. Während sich Böden mit einem ausgeglichenen Wasserhaushalt und guter Nährstoffversorgung gut als Standort für Kulturpflanzen eignen, sind extreme Standorte (nasse, trockene oder nährstoffarme Böden) von besonderer Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation und bieten konkurrenzschwächeren, oftmals seltenen Arten einen Lebensraum. Die Fähigkeit von Böden Schadstoffe zu binden, korreliert i. d. R. mit dem Ton- und Humusgehalt. Die Speicher- und Versickerungsfähigkeit von Böden sind darüber hinaus wesentliche Faktoren für das Rückhaltevermögen von Niederschlagswasser. Böden mit Archivfunktionen archivieren aufgrund ihrer spezifischen Ausprägung und Eigenschaften Bausteine zum besseren Verständnis der Natur- und Landschaftsentwicklung. Dabei kann es sich sowohl um Felsformationen, ehemalige Steinbrüche, sonstige Aufschlüsse (z. B. im Neckartal oder nördlich von Heidelberg) oder auch besonders naturnahe Böden (z. B. Stromtalwiesen in den Auen der Schwemmfächer) handeln.

Im Pfälzerwald, dessen geologische Grundlage Bundsandstein bildet, sind v. a. sandige Böden verbreitet. Am Haardtrand, dem morphologischen Übergang des pfälzischen Bundsandsteingebirges zur pleistozänholozän ausgeformten Oberrheinebene, kommt es zu einem Wechsel verschiedener, i. d. R. leichter und warmer Böden (pleistozäne Akkumulationen in Form von Hangschutt, Schotter, Sanden und Löss oder Lösslehm). Die östlich anschließende, linksrheinische Ebene wird vor allem durch lössfreie, z. T. von glazialen Flugsanden überdeckten Bachschwemmfächern und dazwischen liegenden, höher anstehenden Lössplatten gekennzeichnet. Charakteristisch für die Nördliche Oberrheinniederung ist ein Untergrund aus grundwassergefüllten Kiesen und Sanden. An der Oberfläche haben sich feinsandige und lehmige Auenböden im Wechsel mit organischen Nassböden ausgebildet.

Die rechtsrheinische Ebene wird v. a. durch den Gegensatz der nährstoffarmen und wasserdurchlässigen (z. T. Flug- und Terrassensand) Böden der Haardtebenen und den fruchtbaren, auf mächtigen Auenlehmen entstandenen Braunerden des unteren Neckartals gekennzeichnet. Den Übergang zum Odenwald bilden die lössgeprägten Hänge der Bergstraße. Während der Großteil des Mittelgebirges (Sandstein-Odenwald) durch Buntsandstein geprägt wird, steht im Vorderen Odenwald der Grundgebirgssockel an. Kennzeichnend sind daher überwiegend basenarme, teils podsolige Braunerden auf sauren Ausgangsgesteinen. Südlich des Odenwalds schließen Kraichgau und Bauland an. Vor allem der hügelige Kraichgau ist zu großen Teilen mit einer mächtigen Lössauflage bedeckt und zeichnet sich daher durch basen-, kalk-, und geogen nährstoffreiche und feinkörnige Böden (Parabraunerde oder Pararendzina) aus. Entsprechend hoch ist die Bedeutung der Böden als Standort für Kulturpflanzen. Das Bauland besteht geologisch aus Muschelkalk, der stellenweise mit Lettenkeuper und in Muldenlagen mit Lösslehm überdeckt ist. Je nach Untergrund haben sich schwere und fruchtbare Tonmergelböden oder steinig-lehmige Kalkverwitterungsbraunerden gebildet.

Hinsichtlich der Bedeutung von Böden für die Landwirtschaft spielen neben der Leistungsfähigkeit der Böden auch ökonomische Faktoren (z. B. Erreichbarkeit der Flächen) eine Rolle. Die landwirtschaftliche Flächenbilanz führt diese Aspekte zusammen und bewertet die landwirtschaft-

liche Flur entsprechend. Aus landwirtschaftlicher Sicht besonders geeignet sind dabei v. a. weite Teile der dicht besiedelten Rheinebene sowie des Kraichgaus und auch des Baulands.

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

In Folge der vorgesehenen Planänderungen können folgende umwelterhebliche Auswirkungen auftreten:

- Verlust von Boden im engeren Sinne und Flächeninanspruchnahme
- Überbauung, Versiegelung
- Veränderung der Bodenfunktionen und der Bodenstruktur
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs
- Schadstoffeintrag
- Verlust hochwertiger land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen
- Verringerung des Ertragspotenzials durch veränderte Standorteigenschaften
- Verlust an oberflächennahen Rohstoffen, Überbauung und Zerschneidung von Rohstoffvorkommen

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Boden werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- Besonders schutzwürdige Böden
  Grundsätzlich stellt jede Maßnahme, die mit einer Versiegelung des Bodens einhergeht, eine Beeinträchtigung des Bodens dar. Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen können aus der Überlagerung der vorgesehenen Gebietsänderungen mit besonders schützenswerten Böden abgeleitet werden. Zur Einschätzung der Betroffenheit der Böden hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen werden die Gesamtbewertung der Böden gem. BK50 (BW) sowie die Bodenfunktionsbewertung (Hessen, RLP) in die Betrachtung herangezogen.

- Bodenschutzwälder-/Erosionsschutzwälder
  Der Bodenschutzwald schützt Flächen vor Erosionsschäden. Wald verhindert bzw. verringert den Oberflächenabfluss des Regenwassers, mindert die erodierende Kraft und verhindert dadurch den Bodenabtrag. Vor diesem Hintergrund führen Inanspruchnahmen der Bodenschutzwälder zu Beeinträchtigungen des Bodens. Die im Zusammenhang mit den geplanten Gebietsänderungen stehenden Betroffenheiten dieser Wälder sind daher zu ermitteln.

- Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft
  Zur Beurteilung dieses Aspekts wird die mittlere Ackerzahl aus der Bodenschätzung als repräsentative Teilfunktion verwendet. Ackerzahlen vermitteln einen Eindruck der Qualität einer Ackerfläche. Die Skala möglicher Werte reicht dabei von sehr schlecht (1) bis 120 (sehr gut).

3.5 Wasser

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen, Transportmedium für Nährstoffe und belebendes und gliederndes Landschaftselement. Zudem stellt es eine entscheidende Produktions- und Reproduktionsgrundlage für den Menschen (Nutzenfunktionen) dar, wie z. B. zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, als Vorfluter für Abwässer, in der Fischerei, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen, zur Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser bezieht sich auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer. Beide – sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser – sind hoch empfindliche Lebensgrundlagen bzw. Lebensräume, die langfristig zu schützen sind.

Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse, die Ausbildung und Bedeutung der Grundwasservorkommen werden maßgeblich durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Es gilt speziell den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers zu betrachten. Wesentlich sind hier die Wasserschutzgebiete.

Oberflächenwasser

Als Oberflächenwasser werden alle oberirdischen Wasser, d. h. die Fließ- und Stillgewässer sowie der Oberflächenabfluss bezeichnet. Im Vordergrund des Aspektes Oberflächenwasser stehen der ökomorphologische Zustand der Oberflächengewässer sowie die Hochwasserrückhaltung durch Überschwemmungsflächen (Retentionsvermögen in Zuordnung zu Fließgewässern).

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sicherung, Pflege, Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser (§ 6 WHG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Sicherung und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität („guter ökologischer und chemischer Zustand") (§ 27 WHG, Art. 4 WRRL)
- Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Qualität und Menge („guter chemischer und guter mengenmäßiger Zustand") (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)
- Freihaltung und Sicherung von überschwemmungsgefährdeten Räumen (§ 76 WHG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 BNatSchG)
- Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz (§§ 76 u. 77 WHG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)

Derzeitiger Umweltzustand

Die größten und gleichzeitig namensgebenden Fließgewässer der MRN sind Rhein und Neckar. Beide sind insgesamt sehr stark durch menschliche Aktivitäten geprägt. Strukturelle Veränderungen, Einleitungen und intensive Nutzungen (Schifffahrt, Wasserkraft etc.) führen – auch an ihren Nebenflüssen – zu zahlreichen ökologischen Defiziten. Im Gegensatz hierzu zeichnen sich zahlreiche Fließgewässer des Odenwalds durch eine hohe Gewässergüte aus.

Aufgrund der vielfältigen und intensiven Nutzungen in Gewässernähe besteht vor allem entlang von Rhein und Neckar (unterhalb von Heidelberg) bei Hochwasser Überschwemmungsgefahr. Daher befindet sich dort auch der Schwerpunkt der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete, die noch per Rechtsverordnung bestehen (z. B. Ketscher Rheininsel, Maulbeeraue sowie im Bereich der Neckarau bei Mannheim) sowie der HQ_{100}-Flächen. Darüber hinaus bestehen in der MRN auch an den zahlreichen Nebengewässern, wie z. B. Seckach-Kirnau, Elsenz-Schwarzbach, Weschnitz oder Rehbach-Speyerbach überschwemmungsgefährdete Gebiete. Die Freihaltung dieser Gebiete ermöglicht nicht nur das schadlose Abfließen von Hochwasserereignissen, sondern vermindert auch das Hochwasserrisiko für Unterlieger, indem das Wasser in den Überschwemmungsgebieten zurückgehalten wird.

Nähere Informationen zu der Ausdehnung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete ergeben sich aus den mittlerweile flächendeckend vorliegenden Hochwassergefahrenkarten der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder.

Von besonderer hydrogeologischer Bedeutung ist der Rheingraben, mit seinen Kies- und Sandablagerungen. In Folge der relativ stark durchlässigen, überwiegend geringmächtigen Deckschichten, ist dieser bedeutende Grundwasserspeicher jedoch kaum vor Schadstoffeinträgen geschützt.

Zur langfristigen Sicherung der Trinkwassergewinnung und der für Trinkwasserzwecke erforderlichen Wasserqualität sind in der Region zahlreiche Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Besonders großflächig sind sie in der Rheinebene, im Kraichgau und im Bauland. Ergänzend zum flächendeckenden Grundwasserschutz werden in Wasserschutzgebieten Risiken von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser weiter minimiert. I. d. R. sind die Schutzgebiete in die Zonen I bis III untergliedert. In der Schutzzone I als dem engsten Bereich und i. d. R. auch in der Schutzzone II sind keinerlei Flächennutzungen zugelassen.

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

In Folge der vorgesehenen Planänderungen können folgende umwelterhebliche Auswirkungen auftreten:

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächenneuinanspruchnahme und Veränderung der Bodenstruktur
- Absinken des Grundwasserstandes aufgrund der verringerten Grundwasserneubildungsrate infolge Flächeninanspruchnahme und Veränderung der Bodenstruktur (Verschlechterung) des mengenmäßigen Zustandes)
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs
- Schadstoffeintrag aufgrund verringerter oder in ihrer Funktion eingeschränkter Deckschichten
- Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten
- Veränderung von Grundwasserfließsystemen (Grundwasserabsenkung/-stauung, …)
- Verschlechterung des Zustands der Oberflächengewässer
- Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Sicherung von Überschwemmungsgebieten
- Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Wasser werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- Wasserschutzgebiete
  Grundsätzlich stellt jede Maßnahme, die mit einer Versiegelung des Bodens einhergeht, eine Beeinträchtigung des Grundwassermanagements dar. Die Belange des Grundwasserschutzes werden bereits im Rahmen des Standortauswahlverfahrens eingehend berücksichtigt, in dem die WSG-Zonen I bis II als Tabubereiche eingestuft werden und eine Inanspruchnahme dieser schützenswerten Bereiche durch die geplanten Gebietsänderungen ausgeschlossen ist. Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen können aus der Überlagerung mit Wasserschutzgebieten der Zone III resultieren.

- Wasserschutzwälder
  Zur Sicherung und Verbesserung von Gewässern werden Wasserschutzwälder ausgewiesen. Sie dienen der Reinhaltung des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer. Durch Wasserschutzwälder sollen die Stetigkeit der Wasserspende verbessert und zugleich die Gefahr von Hochwasserschäden und Erosion vermindert werden. Insofern führen Inanspruchnahmen von Wasserschutzwäldern zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser, die zu ermitteln sind.

- Überschwemmungsgefährdete Gebiete
  Gesetzliche Überschwemmungsgebiete sowie die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überfluteten Flächen (HQ_{100}-Flächen) wurden bereits im Rahmen der Standortfindung als Tabuflächen ausgespart. In der schutzgutbezogenen Betrachtung erfolgt mit Blick auf die klimabedingt zunehmenden Hochwassergefahren eine Prüfung der Betroffenheit von den bei selteneren Hochwasserereignissen überfluteten HQ_{extrem}-Flächen, die in den Hochwassergefahrenkarten der Länder dargestellt sind.

3.6 Klima / Luft

Dem Klima kommt Bedeutung als abiotischer Bestandteil des Ökosystems zu, z. B. über die Klimafaktoren Sonneneinstrahlung, Niederschlag, Luftfeuchtigkeit etc. und als Lebensgrundlage des Menschen (z. B. bioklimatische Situation).

Die Landschaft bzw. Teilräume der Landschaft besitzen die Fähigkeit, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse sowie raumstrukturelle Gegebenheiten klima- und lufthygienischen Belastungen entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder auch zu verhindern (klimatische Regenerationsfunktion).

Es lassen sich folgende klimarelevante Raumkategorien unterscheiden:

Der *klimaökologische Ausgleichsraum* ist einem benachbarten, belasteten Raum zugeordnet und trägt dazu bei, die in diesem Raum bestehenden klimahygienischen Belastungen aufgrund von Lagebeziehungen und Luftaustauschvorgängen abzubauen.

Der *klimaökologische Wirkungsraum* ist ein bebauter Raum, der einem klimaökologischen Ausgleichsraum zugeordnet ist und in dem die im Ausgleichsraum erzeugten Leistungen zum Abbau von klimahygienischen und lufthygienischen Belastungen führen.

Die Schutzgüter Luft und Klima stehen naturgemäß in einem engen Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen. Insbesondere in besiedelten Bereichen sowie in Bereichen, die der Erholungsnutzung dienen, ist die Luftgüte ein entscheidender Faktor für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 Abs. 3 BNatSchG, § 1 BImSchG)
- Erhalt, Sicherung oder auch Wiederherstellung und Entwicklung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Abs. 3 BNatSchG)
- Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsleistungen (§ 1 Abs. 3 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
- Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Abs. 3 BNatSchG, § 45 BImSchG)

Derzeitiger Umweltzustand

Die klimaökologischen Funktionen der Landschaft spielen für gesunde Lebensverhältnisse insbesondere in urbanisierten Bereichen eine erhebliche Rolle. Für die MRN wurde eine Analyse dieser klimaökologischen Funktionen (Klimagutachten GeoNet, 2009) erstellt. Das Gutachten bewertet die Grün- und Freiflächen in der Metropolregion hinsichtlich ihrer klimaökologischen Bedeutung

und identifiziert klimaökologisch bedeutsame Waldflächen in Siedlungsnähe, wichtige Kaltluftleitbahnen sowie Bereiche mit flächenhaftem Kaltluftabfluss. Außerdem stuft es die Siedlungsräume bezüglich ihrer bioklimatischen Verhältnisse ein.

Nach dem Gutachten wird das übergeordnete Strömungsgeschehen in der MRN durch die großräumige Leitlinienwirkung des Rheingrabens (Nord-Süd-Richtung) sowie der angrenzenden Mittelgebirge Pfälzerwald und Odenwald (bevorzugt Süd-West-Richtung, sekundär NordOst-Richtung) geprägt. Innerhalb dieser übergeordneten Strömungssysteme existieren weitere, oberflächennahe, lineare Luftleitbahnen, die i. d. R. über eine geringe Oberflächenrauhigkeit verfügen und sowohl relief- als auch nutzungsbedingt sein können.

So sind die Luftströmungen, die sich aufgrund von Temperaturunterschieden einstellen vor allem für den Verdichtungsraum von Mannheim und Ludwigshafen aber auch für die Städte Worms, Frankenthal und Speyer von Bedeutung. Wichtige reliefbedingte Kaltluftleitbahnen entstehen hingegen entlang des Neckars unterhalb von Heidelberg, sowie im Bereich von Hangeinschnitten und Talzügen bei Neustadt a. d. W., Mosbach, Wiesloch und Sinsheim. Im Bereich der Bergstraße kommt es zu flächenhaftem Kaltluftabfluss.

Während Wälder vor allem aufgrund ihrer Frischluftproduktion von klimaökologischer Relevanz sind, zeichnen sich Grün- und Freiflächen durch Kaltluftproduktion aus. Entscheidend ist jedoch, ob die Kalt- bzw. Frischluft einem klimatisch belasteten Raum zugutekommt und dort für einen bioklimatischen Ausgleich sorgen kann. Auch Flächen, die nur eine mäßige Kaltluftlieferung aufweisen, aber in Stadtnähe liegen, können daher klimaökologisch bedeutsam sein. In der MRN befinden sich Grün- und Freiflächen mit einer hohen bis sehr hohen klimaökologischen Bedeutung daher schwerpunktmäßig in der dicht besiedelten Rheinebene und dort v. a. im Bereich des Verdichtungsraums Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg. Aufgrund der hohen Siedlungsdichte, der schlechten Durchlüftung und der hohen Emissionen aus Industrie, Verkehr und Hausbrand verfügen vor allem die größeren Siedlungsgebiete der Rheinebene über eher ungünstige klimatische Verhältnisse. Als besonders belastet fallen dabei die Zentren von Mannheim und Ludwigshafen auf.

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

Potenzielle umwelterhebliche Auswirkungen der vorgesehenen Planänderungen sind

- Verlust an klimatischen Ausgleichsräumen
- Empfindlichkeit gegenüber Störungen klimatischer Ausgleichsleistungen

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- Flächen mit hoher klimaökologischer Bedeutung
  Freiräume mit einer hohen klimaökologischen Bedeutung sind in direkter Siedlungsnähe vorzufinden. Sie verfügen über einen direkt zugeordneten Wirkungsraum und weisen einen überdurchschnittlichen Kaltluftvolumenstrom oder eine überdurchschnittliche Kaltluftproduktionsrate auf. Bauliche Inanspruchnahmen dieser Freiflächen können sich negativ auf die Ausgleichsleistungen für die zugeordnete Bebauung auswirken.

- Klimaschutzwälder
  Wald kann die Entstehung und den Abfluss von Kaltluft mindern und Windeinwirkungen abschwächen. Dadurch schützt der Klimaschutzwald besiedelte Bereiche, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen, Erholungsbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen

vor nachteiligen Kaltluft- und Windeinwirkungen. Dabei wird unterschieden zwischen lokalem Klimaschutzwald, der einen Ausgleich zwischen Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen herstellt, und regionalem Klimaschutzwald. Dieser verbessert in Siedlungsbereichen und auf Freiflächen das Klima durch großräumigen Luftaustausch.

- Immissionsschutzwälder
  Immissionsschutzwald hat die Aufgabe, Schaden verursachende oder belästigende Einwirkungen, die den Menschen direkt oder indirekt über die Luft erreichen, zu mindern. Er soll Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie wertvolle Biotope vor den nachteiligen Wirkungen durch Lärm (Schwingungen), Gase, Stäube, Aerosole und Strahlen schützen oder diese vermindern. Wälder sind auf Grund ihrer strukturbedingten großen Rauhigkeit und ihrer oft exponierten Lage (Höhenlage, Relief) eine effektive Senke für Luftverunreinigungen. Trockene gas- und staubförmige Luftinhaltsstoffe sowie im Regen oder Nebel gelöste Elemente werden aus der Luft gefiltert und in die Stoffkreisläufe der Waldökosysteme eingeschleust.

3.7 Landschaft

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet folgende Teilaspekte:

Naturräumlicher Aspekt:
Ausdruck des spezifischen, strukturellen und funktionalökologischen Zusammenspiels der Einzelkomponenten des Naturhaushalts, der sich als Einheit geografisch abgrenzen lässt.

Ästhetischer Aspekt:
Ästhetischer Zusammenhang der Landschaft, der durch die Wahrnehmung des Menschen erlebbar wird.

Kulturhistorischer Aspekt:
Landschaft als Zeugnis historischer Landnutzungsformen, Unzerschnittenheit von Räumen.

Der ästhetische Aspekt beinhaltet auch die natürliche Eignung der Landschaft für die Erholung des Menschen, deren Grundlage Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind. Neben dem Schutz des Eigenwertes der Landschaft sieht das BNatSchG auch die Sicherung der Qualität der Landschaft als Ressource der naturgebundenen Erholung des Menschen vor.

Die durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert beschriebene Landschaft lässt sich zudem nicht als von den anderen Schutzgütern unabhängige Komponente auffassen, da das Erscheinungsbild ursächlich mit den physischen Strukturen der Natur zusammenhängt. Gegenstand der Bewertung ist der über alle Sinne als Einheit erlebbare Beziehungszusammenhang zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern einschließlich des Menschen. So stellt die Erfassung der anderen Schutzgüter eine wesentliche Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft dar.

Die naturräumliche Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen wird innerhalb des Schutzgutes Landschaft abgehandelt, da sie sich aus den Parametern Landschaftsästhetik, Ungestörtheit, etc. ableitet, wohingegen der Aspekt der Erholungsinfrastruktur sowie die siedlungsnahe Erholung innerhalb des Schutzgutes Menschen thematisiert wird.

Eine Thematisierung der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete innerhalb des Schutzgutes Landschaft erfolgt nur, wenn die Landschaft bzw. deren kulturhistorischer Aspekt oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt ist. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten und Naturparken der Fall.

Die Behandlung des kulturhistorischen Aspektes der Landschaft hat in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen, da erkannt wurde, dass in der Landschaft sichtbare Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit das Heimatempfinden des Menschen sind.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:

- Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 1 Abs. 4 BNatSchG)
- Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft und von Ruheräumen in der Landschaft (§ 1 Abs. 1 u. 4 BNatSchG)
- Sicherung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regionaltypischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG)
- Geringhaltung von Zerschneidung und Inanspruchnahme (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. ROG)

Derzeitiger Umweltzustand

Die Landschaft der MRN wird vor allem durch die ca. 40 km breite Rheinebene und den beidseits aufragenden Mittelgebirgen – dem Pfälzerwald im Westen und dem Odenwald im Osten – geprägt. In einer Abfolge markanter Großlandschaften zeigt sich eine außergewöhnliche landschaftliche Vielfalt, deren Charakteristik vom Zusammenspiel aus Relief, Gesteinen, Böden und der daraus resultierenden landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt wird. Teilräume zählen zu den sog. Naturerbelandschaften von nationaler Bedeutung (Bundesamt für Naturschutz, 2019).

Die großen, gering zerschnittenen und walddominierten Mittelgebirgslandschaften von Pfälzerwald und Odenwald sind von besonderer Bedeutung für die Erholung in der Region. Beide verfügen daher über den Schutzstatus Naturpark. Ziel ist die einheitliche Entwicklung und Pflege dieser Gebiete sowie das Vorantreiben eines nachhaltigen Tourismus.

Innerhalb der MRN sind mit dem Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald, dem Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie dem Naturpark Neckartal-Odenwald drei Naturparke ausgewiesen. Ähnlich wie die Landschaftsschutzgebiete erfüllen die Naturparke wichtige Funktionen hinsichtlich der Pflege, der Erhaltung und des Schutzes von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaft und Natur.

Dies wird am Beispiel des Naturparks Neckartal-Odenwald, dem nördlichsten der sieben Naturparke Baden-Württembergs deutlich. Er beinhaltet diverse Naturräume, wie das Neckartal, den Buntsandstein Odenwald, den Kraichgau oder das Bauland. Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen. Insbesondere sollen die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks in ihrem naturnahen Landschaftscharakter erhalten werden. Als besonders landschaftsempfindliche und landschaftsprägende Teilgebiete des Naturparks sind die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse hervorzuheben.

Neben den Naturparks verfügt die MRN über zahlreiche Landschaftsschutzgebiete (ca. 22 % der Regionsfläche), die u. a. mit dem Ziel ausgewiesen wurden, Gebiete mit besonderer Erholungsqualität zu sichern. Ein Beispiel hierfür ist das Neckartal. Der Fluss hat sich zwischen Heidelberg und Heilbronn tief in das Buntsandsteingebirge eingeschnitten und eine überregional bekannte Kultur- und Erholungslandschaft geschaffen. Da der gesamte Talraum jedoch dicht besiedelt ist, besteht dort ein entsprechend hoher Naherholungsdruck. Weitere großflächige Landschafts-

schutzgebiete sind in der MRN bspw. im Bereich des Vorderen Odenwalds, des Sandstein-Odenwalds, der Bergstraße, der Pfälzischen Rheinauen, des Bienwalds und des Rehbach-Speyerbach-Gebiets ausgewiesen.

Bergstraße und Haardtrand stellen die Übergangsbereiche zwischen der Rheinebene und den Mittelgebirgen Odenwald bzw. Pfälzerwald dar. Sie erstrecken sich in Nord-Süd Richtung und verfügen über günstige Klima- und Bodenverhältnisse – die Grundlage für den Anbau von Sonderkulturen (insb. Wein). Trotz der dichten Besiedlung ziehen sowohl Haardtrand als auch Bergstraße Erholungssuchende an. Als Ziele für Touristen und Ausflügler dienen u. a. auch historische Ortskerne, Burgen und Schlösser.

Die Rheinebene – und insbesondere der Rhein-Neckar-Kernraum – ist durch einen sehr hohen Anteil an Siedlungsflächen und begleitenden Infrastruktureinrichtungen charakterisiert. Einer – aufgrund der hohen Belastung der Freiräume – eher geringen landschaftlichen Erholungseignung steht dort eine hohe Nachfrage gegenüber. Prägendes Element der Rheinebene ist der Rhein, der seit der Rheinkorrektur im 19. Jahrhundert in einem begradigten, durch Hochwasserdämme eingeengten Bett verläuft. In der Niederung zeugen heute noch Altarme von seinem einstigen Verlauf. Die Rheinniederung ist mit Blick auf besondere Habitatstrukturen von herausragender Bedeutung für die Biodiversität. Das Projektgebiet Lebensader Oberrhein des Bundesamtes für Naturschutz hat deshalb Teile der Rheinniederung zu Hotspots der Biodiversität in Deutschland ernannt und Biotopentwicklung mit Bundesmitteln gefördert.

Weite Gebiete der MRN werden durch eine z. T. intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Naturräume wie Kraichgau, Bauland, Vorderpfälzisches Tiefland und Rheinhessisches Tafel- und Hügelland verfügen aufgrund der günstigen natürlichen Gegebenheiten über gute Voraussetzungen für Ackerbau. Dabei verfügt vor allem der Kraichgau aufgrund der strukturreichen Kulturlandschaft über günstige Voraussetzungen für die Naherholung.

Durch den fortschreitenden Ausbau der Verkehrswege und die Ausdehnung der Siedlungsgebiete werden die Landschaftsräume zunehmend verkleinert, zerschnitten und voneinander isoliert. Die verbleibenden großen zusammenhängenden Landschaftsräume sind insofern von besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene stille Erholung. Im baden-württembergischen Teilraum der MRN finden sich unzerschnittene Räume der Kategorien 0–4 km², > 4–9 km², > 9–16 km², > 16–25 km² sowie > 25–36 km². Die von der Fläche her größten dieser Räume befinden sich im Odenwald nördlich von Heidelberg (ca. 30 km²) sowie im Neckar-Odenwald-Kreis östlich von Waldbrunn (ca. 27 km²). Weitere unzerschnittene Räume von regional überdurchschnittlicher Größe finden sich vor allem im Sandstein-Odenwald, im Bauland sowie im Kraichgau. Im rheinland-pfälzischen Teilraum bestehen unzerschnittene Gebiete der Kategorien 3 km- und 5 km-Radius insbesondere in Teilen des Pfälzerwaldes sowie der Rheinniederung.

In jüngerer Zeit haben kulturhistorische Aspekte der Landschaft an Bedeutung gewonnen, da erkannt wurde, dass die in der Landschaft sichtbaren Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Wichtigkeit für die Eigenart der Landschaft und damit für das Heimatempfinden des Menschen sind. Leitbilder zur Entwicklung der zehn großen charakteristischen Landschaftsräume der Metropolregion Rhein-Neckar (sog. Prächtigen 10) folgen dem Auftrag an die Raumordnung Kulturlandschaft auch regional zu gestalten (vgl. www.m-r-n.com/landschaft).

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

Potenzielle umwelterhebliche Auswirkungen der vorgesehenen Planänderungen sind

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verlust landschaftstypischer bzw. prägender Elemente
- Zerschneidung bzw. Beanspruchung von Freiräumen und Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen

- Unterbrechung von Sichtbeziehungen
- Veränderung seltener oder regionaltypischer Kulturlandschaften
- Verlust von Naturnähe
- Verlärmung

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Landschaft werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt[3]:

- Landschaftsschutzgebiete
  Die Landschaftsschutzgebiete erfüllen ihre Ziele gemäß § 26 BNatSchG bzw. gemäß den entsprechenden Landesnaturschutzgesetzen. In Landschaftsschutzgebieten gilt grundsätzlich das Verbot aller Handlungen, die den Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Vor diesem Hintergrund sind die Umweltauswirkungen von Flächeninanspruchnahmen zu prüfen.

- Naturparke
  Merkmale und Zielsetzungen der Naturparke sind in § 27 BNatSchG sowie in den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen formuliert. Sie erfüllen wichtige Aufgaben für die Wahrung der Landschaftsqualitäten, so dass Inanspruchnahmen der Naturparke Gegenstand der Umweltprüfung im Rahmen nachrichtlicher Darstellungen sind.

- Sichtschutzwälder
  Zur Erhaltung der landschaftlichen Funktionen tragen Sichtschutzwälder bei, mit denen Objekte, die das Landschaftsbild nachhaltig und empfindlich stören, verdeckt und vor unerwünschtem Einblick geschützt werden sollen. Der Sichtschutzwald trägt zur Erhaltung und Gestaltung des Landschaftsbildes im Umkreis störender Bauten und Anlagen bei und erhöht damit die Attraktivität der Landschaft. Die optisch abschirmende und ästhetische Funktion, die Sichtschutzwälder ausüben, ist besonders in Ballungsräumen und in Landschaftsteilen mit Erholungsfunktion von Bedeutung. Beeinträchtigungen der Sichtschutzwälder können negative Wirkungen auf die Landschaft entfalten und sind daher im Rahmen der schutzgutbezogenen Prüfung zu ermitteln.

- Unzerschnittene Räume
  Im Rahmen der Betrachtung der Betroffenheiten des Schutzgutes Landschaft ist es sinnvoll, die Unzerschnittenheit von Räumen zu thematisieren und potenzielle Betroffenheiten zu dokumentieren. Dabei werden unzerschnittene Räume betrachtet, deren Größe mindestens 5 km^2 beträgt.

- Landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsräume (RLP) und bedeutende Ausschnitte der Kulturlandschaft (BW)
  Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion sind vor allem die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz einschließlich der vorgenommenen Konkretisierungen unter dem Aspekt des Kulturlandschaftsschutzes von Bedeutung. Im baden-württembergischen Teilraum der MRN sind in der Landschaftsrahmenplanung (Entwurf 2012) bedeutende Ausschnitte der Kulturlandschaft identifiziert. Die Feststellung von Betroffenheiten dieser Kulturlandschaftsräume ist Bestandteil der schutzgutbezogenen Betrachtung.

3 Eine Thematisierung der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete innerhalb des Schutzgutes Landschaft erfolgt dann, wenn die Landschaft bzw. deren kulturhistorischer Aspekt oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt ist. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten und bei Naturparken der Fall. Detaillierte Grundlagen zu Landschaftsbildqualitäten in Hinblick auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft liegen für die MRN nicht vor.

3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Die im BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf den Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Dies beinhaltet auch die Sicherung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften, einschließlich solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (BNatSchG §1 Abs. 4 Nr.1). Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter im Einzelnen werden darüber hinaus in den Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt.

Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände verstanden. Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die „Liste des Erbes der Welt" der UNESCO eingetragen sind als Kulturgüter erfasst.

Entsprechend den Vorgaben der Denkmalschutzgesetze der Länder genießen Denkmale Umgebungsschutz.

Sonstige Sachgüter

Unter dem Begriff der Sonstigen Sachgüter ist zunächst rechtlich alles gefasst, was § 90 BGB unter Sache versteht. Die Sachgüter werden im Rahmen dieser Untersuchung nicht näher betrachtet, da sie bereits im Rahmen der übrigen Schutzgüter thematisiert werden bzw. bereits bei dem Standortauswahlverfahren berücksichtigt wurden.

Umweltziele

Als zentrale Ziele sind herauszustellen:
- Sicherung von historischen Kulturlandschaften (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG)
- Erhalt und Sicherung von Denkmalen und Sachgütern (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG)

Derzeitiger Umweltzustand

Die MRN blickt auf eine lange und bewegte Geschichte zurück. Der Fund des Homo heidelbergensis, Relikte aus der Römerzeit, aber auch zahlreiche Burgen und Schlösser belegen die frühe Besiedlung der Region. Die kurpfälzische Zeit mit ihren Residenzen Heidelberg und Mannheim gilt als wichtige geschichtliche Referenz der jungen Metropolregion. In zahlreichen Relikten ist diese Geschichte bis heute sicht- und erfahrbar geblieben.

So hinterließen die Römer mit ihren Stadtgründungen, der landwirtschaftlichen Erschließung und den Limesanlagen ein reiches Kulturerbe. Der obergermanisch-rätische Limes stellt mit seinen Wachposten und Kastellplätzen eines der eindrucksvollsten archäologischen Denkmäler Mitteleuropas dar. 2005 wurde er daher in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO aufgenommen. Er durchzieht den Osten der Metropolregion (über Walldürn und Osterburken bzw. Dallau und Schlossau) und stellt eine regional bedeutsame Struktur im Bauland dar. Zu den besonderen Zeugnissen historischer militärischer Verteidigungssystemen in der Metropolregion zählen auch die Relikte des Westwalls (Errichtung zwischen 1938–1940).

Des Weiteren ist die MRN reich an Bildstöcken und Wegkreuzen. Meist wurden sie in religiösem Zusammenhang in Siedlungsnähe oder entlang von Pilgerwegen errichtet, um den Glauben der Bevölkerung zu bezeugen. Auffällig ist eine besonders große Häufung dieser Kulturgüter im Neckar-Odenwald-Kreis sowie in den Randbereichen des Pfälzerwalds, wie z. B. bei Neustadt

a. d. W. Zahlreiche Denksteine und Standbilder erinnern darüber hinaus an historische Ereignisse oder das Lebenswerk eines Menschen.

Die Erdgeschichte lässt sich besonders gut im UNESCO Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald nachvollziehen, der weite Teile der Metropolregion umfasst. Unter dem Motto „Zwischen Granit und Sandstein – Kontinente in Bewegung" werden dort 500 Millionen Jahre Erdgeschichte erlebbar.

Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP

Potenzielle umwelterhebliche Auswirkungen der vorgesehenen Planänderungen sind:

- Beseitigung oder Veränderung von Kulturdenkmalen und Bodendenkmalen sowie Veränderungen in deren Umfeld
- Veränderung bau- und siedlungshistorischer Zusammenhänge
- Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit

Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung (vgl. Kap. 4.1) folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kultur- und Bodendenkmale, Fundstellen sowie Grabungsschutzgebiete
  Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung werden potenzielle Betroffenheiten mittels Einzelfallbeurteilungen erfasst und dokumentiert. Die Dokumentation von festgestellten Konfliktpotenzialen liefert der nachgeordneten Planungsebene wichtige, insbesondere auch im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Hinweise.

- UNESCO-Weltkulturerbestätten
  Mögliche Beeinträchtigungen des Obergermanisch-Raetischen Limes sind Gegenstand der Umweltprüfung und werden im Einzelfall beurteilt bzw. als Hinweise für die nachgelagerte Planungsebene dokumentiert.

- Bildstöcke, Wegekreuze sowie historische militärische Verteidigungssysteme (Westwallanlagen)
  Mögliche Betroffenheiten von Einzeldenkmalen sowie der Anlagen des Westwalls werden im Einzelfall beurteilt bzw. als Hinweise für die nachgelagerte Planungsebene dokumentiert.

3.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Umweltprüfung umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzeln genannten Schutzgüter (Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter), sondern auch die Wechselwirkung zwischen ihnen. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander, also das „Gesamtsystem Umwelt" Gegenstand der Betrachtung sein soll. Natur und Umwelt sollen als Gesamtgefüge angesehen werden Demnach werden unter Wechselbeziehungen die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Wechselwirkungen sind in der Raumanalyse, der Auswirkungsprognose sowie bei der Planung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt eine Beschränkung auf erhebliche, regional bedeutsame Wirkungen. Eine umfassende Bestandsaufnahme des vollständigen schutzgutübergreifenden Wirkungsgefüges ist aufgrund seiner Vielschichtigkeit im Rahmen der Umweltprüfung weder möglich noch gefordert.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist es aufgrund der Komplexität des Ökosystems kaum möglich spezifisch auftretende Wechselwirkungen zu benennen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können bspw. das Landschaftserleben beeinträchtigen. Erhebliche Wechselwirkungen waren in der schutzgutbezogenen Prüfung nicht erkennbar, so dass die Wechselwirkungen nicht gesondert dargestellt werden. Sofern Wechselwirkungen erkannt wurden, sind diese im Rahmen der Betrachtung bei einzelnen Schutzgütern benannt.

3.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans

Die Darstellung der voraussichtlichen Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der 1. Änderung des ERP beschreibt, wie sich der Umweltzustand ohne die Realisierung der vorgesehenen Planänderungen vermutlich weiterentwickeln würde.

Eine Nichtdurchführung der Planänderung würde dazu führen, dass die derzeit verbindlichen Regelungen zur regionalen Siedlungsstruktur des ERP weiterhin Gültigkeit hätten. Demnach würde die Entwicklung von wohn- und gewerblichen Bauflächen nach dem in den derzeit gültigen Plansätzen formulierten Rahmen für die Steuerung der regionalen Siedlungsentwicklung erfolgen. Es würde angestrebt, dass die Siedlungsentwicklung auch weiterhin entlang bestehender Siedlungsstrukturen, orientiert an flächensparenden Siedlungskonzepten und vorrangig in räumlicher Nähe zu Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV erfolgen soll. Im Sinne einer räumlichen Konzentration, einer Zuordnung und Mischung der Wohn-, Arbeits-, Versorgungs- sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen und nach dem Prinzip Innen- vor Außenentwicklung würden verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z. B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen weiterhin vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen genutzt und entwickelt werden.

Siedlungsflächenerweiterungen würden nur in dem bisher festgelegten Rahmen stattfinden können. Vor diesem Hintergrund würden keine neuen Umweltauswirkungen aufgrund der Rücknahme von regionalplanerischen Restriktionen entstehen.

In der Konsequenz wäre es damit nicht möglich, den zusätzlichen Siedlungsflächenbedarf zu decken und regionalplanerisch zu steuern. Die neue, flexible und transparente Methodik zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs auf Gemeindeebene könnte nicht angewendet werden. Damit käme die im Rahmen der Planänderung angewandte einheitliche quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung mit den entsprechenden Vorteilen nicht zum Tragen. Darüber hinaus wäre eine nachhaltige Einbeziehung regionalplanerischer Zielvorstellungen in die Ermittlung und Verteilung von Wohnbauflächen nicht in dem angestrebten Maß möglich, so dass es zu keiner erhöhten positiven planerischen Steuerungswirkung käme. „Kooperative Wohnflächenentwicklungen“, bei der unter bestimmten Bedingungen die Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen von Ober- und Mittelzentren auf Nachbarkommunen im Rahmen interkommunaler Vereinbarungen ermöglicht wird, würden ebenfalls nicht zur Anwendung kommen.

Zudem gäbe es keine neuen Plansätze zur nachhaltigen Energieversorgung und zu den Erfordernissen der Klimaanpassung sowie zur Unterstützung beim Aufbau eines kommunalen und regionalen Siedlungsflächenmonitorings/-managements (RAUM+Monitor).

Zusammenfassend würden im Falle der Nichtdurchführung der 1. Änderung des ERP einerseits keine neuen negativen Umweltauswirkungen in Folge der „Ermöglichung“ von Siedlungserweiterungen entstehen. Andererseits würde die angestrebte positive Steuerungswirkung hinsichtlich zusätzlicher Flächenbedarfe entfallen und die durch die 1. Änderung des ERP ermöglichten Vorhaben könnten im Kontext der Gesamtregion mitsamt ihren negativen Umweltauswirkungen nicht gebündelt und an geeigneten Standorten konzentriert werden.

4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans

4.1 Vertiefte schutzgutbezogene Umweltprüfung

Die Frage, ob für eine vorgesehene Planänderung eine vertiefende schutzgutbezogene Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene durchgeführt werden muss, hängt vom konkreten Einzelfall ab. In Bezug auf das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung lassen sich folgende Fälle unterscheiden:

1. Die potenzielle Siedlungserweiterung liegt gemäß Raumnutzungskarte des ERP in einer freiraumsichernden regionalplanerischen Zielfestlegung (Vorranggebiet), so dass diese zurückgenommen werden muss. Es treten dabei folgende Konstellationen auf:

   Rücknahme in der Raumnutzungskarte des ERP von:

   - Regionalen Grünzügen (PS 2.1.1, Z)
   - Regionalen Grünzäsuren (PS 2.1.2, Z)
   - Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 2.2.1.2, Z)
   - Vorranggebieten für den Grundwasserschutz (PS 2.2.3.2, Z)
   - Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 2.2.5.2, Z)
   - Vorranggebieten für die Landwirtschaft (PS 2.3.1.2, Z)

→ Eine schutzgutbezogene Umweltprüfung ist erforderlich, da vorhandene Zielfestlegungen geändert werden.

2. Die potenzielle Siedlungserweiterung liegt gemäß Raumnutzungskarte des ERP in einer freiraumsichernden regionalplanerischen Grundsatzfestlegung (Vorbehaltsgebiet), so dass diese zurückgenommen werden muss. Es treten dabei folgende Konstellationen auf:

   Rücknahme in der Raumnutzungskarte des ERP von:

   - Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 2.2.1.3, G)
   - Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz (PS 2.2.3.3, G)
   - Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 2.2.5.3, G)
   - Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft (PS 2.3.1.3, G)

→ Eine schutzgutbezogene Umweltprüfung ist erforderlich, da vorhandene Grundsatzfestlegungen geändert werden. Sofern sich die Rücknahme ausschließlich auf eine Grundsatzfestlegung bezieht und nicht zusätzlich auch eine Zielfestlegung zurückgenommen werden soll, beschränkt sich die schutzgutbezogene Prüfung auf diejenigen Schutzgüter, die von der Restriktionsrücknahme betroffen sein können.

3. Die potenzielle Siedlungserweiterung ist in einem verbindlichen Flächennutzungsplan als Siedlungsfläche dargestellt und liegt gemäß Raumnutzungskarte des ERP in einer freiraumsichernden regionalplanerischen Ziel- oder Grundsatzfestlegung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet), so dass diese zurückgenommen werden muss. Die Siedlungserweiterungsfläche wird in der Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche Bestand dargestellt.

→ Eine vertiefende schutzgutbezogene Umweltprüfung ist nicht erforderlich, da auf nachgeordneter Ebene bereits i. d. R. eine abschließende Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt ist (Abschichtung im Sinne des Gegenstromprinzips).

4. Die potenzielle Siedlungserweiterung ist in einem im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplan als Siedlungsfläche dargestellt und liegt gemäß Raumnutzungskarte des ERP in einer freiraumsichernden regionalplanerischen Ziel- oder Grundsatzfestlegung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet), so dass diese zurückgenommen werden muss.

→ Eine schutzgutbezogene Umweltprüfung ist erforderlich, da auf nachgeordneter Ebene i. d. R. noch keine abschließende Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt ist.

5. In einem Zielabweichungsverfahren wurde die raumordnerische Vereinbarkeit einer potenziellen Siedlungserweiterung mit dem ERP festgestellt. Da diese gemäß Raumnutzungskarte des ERP in einer freiraumsichernden regionalplanerischen Ziel- oder Grundsatzfestlegung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet) liegt, muss die Freiraumfestlegung zurückgenommen werden.

→ Eine schutzgutbezogene Umweltprüfung ist nicht erforderlich, da die raumordnerische Vereinbarkeit der potenziellen Siedlungserweiterung mit dem ERP festgestellt wurde und die Siedlungsfläche auf kommunaler Ebene im Vorfeld bzw. im Zuge des Zielabweichungsverfahrens i. d. R. bereits auf ihre Umweltauswirkungen geprüft wurde.

6. Eine Umweltprüfung ist darüber hinaus für jedes neue bzw. neu abgegrenzte und nicht bereits in einem Flächennutzungsplan auf Umweltauswirkungen vertieft geprüfte gewerbliche Vorranggebiet erforderlich.

Keine vertiefenden Prüfungen sind für Umwandlungen von ehemaligen gewerblichen Vorranggebieten in freiraumsichernde Festlegungen erforderlich, da mit diesen Änderungen keine negativen, sondern grundsätzlich positive Umweltauswirkungen verbunden sind.

4.2 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vertiefenden Einzelprüfung werden die o. g. umweltprüfungsrelevanten Änderungsbereiche (Rücknahmen von Freiraumfestlegungen sowie Festlegung von gewerblichen Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte) auf Grundlage der vorhandenen Datenlage hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bewertet. Dazu werden die zu prüfenden Gebietsänderungen einschließlich evtl. vorhandener Wirkzonen mit ihren Flächenansprüchen mit den jeweils relevanten Raumkategorien der Schutzgüter (vgl. schutzgutbezogene Bewertungskriterien in Kap. 3) in einem Geoinformationssystem überlagert.

Die Beschreibung des Umweltzustands basiert ausschließlich auf vorhandenen Daten und Informationen. Eine wesentliche Daten- und Informationsgrundlage bilden auch das in Bearbeitung befindliche Landschaftskonzept 2020+ des VRRN und sonstige für die Region erstellte umweltbezogene Fachbeiträge (wie z. B. Klimagutachten GeoNet, 2009). Im Rahmen der Umweltprüfung werden keine eigenständigen Erhebungen zur Umweltsituation durchgeführt.

Ziel der Umweltprüfung ist insbesondere, die geplanten Festlegungen bzw. Restriktionsrücknahmen hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen zu untersuchen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, für jedes Schutzgut die potenzielle Erheblichkeit der Betroffenheit zu bestimmen. Neben Art, Dauer und Ausmaß der Wirkung bzw. Beeinträchtigung spielt für die Einstufung der Erheblichkeit, die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit der jeweils betroffenen Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter sowie der Grad der Vorbelastung im Gebiet eine wesentliche Rolle.

Um die Bewertungsmethodik nachvollziehbar zu gestalten und außerdem der regionalen Ebene gerecht zu werden, ist es sinnvoll, Erheblichkeitsschwellen zu definieren. Neben qualitativen Erheblichkeitsschwellen bietet es sich in bestimmten Fällen auch an, quantitative Erheblichkeitsschwellenwerte festzulegen. Dabei handelt es sich i. d. R. um Flächengrößen. So wird bspw. bei

Inanspruchnahmen von schutzgutbezogenen Merkmalen, die kleiner als 3 ha sind, in bestimmten Fällen, wie bei der Inanspruchnahme von klimabedeutsamen Flächen nicht von einer regional erheblichen Betroffenheit ausgegangen.

Um auch Umweltauswirkungen berücksichtigen zu können, die über die eigentlichen Planänderungen hinausgehen, werden je nach Bedarf Wirkzonen festgelegt. Sie können sich je nach betroffenem Schutzgut voneinander unterscheiden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die tatsächlichen Umweltauswirkungen im Einzelfall über die Wirkzone hinausreichen können oder auch geringere Reichweiten aufweisen. Dies liegt einerseits daran, dass die zukünftige Nutzung zum Zeitpunkt der regionalplanerischen Festlegung i. d. R. noch nicht im Detail bekannt ist. Hinzu kommt das weitgehende Fehlen rechtlicher Vorgaben bezüglich der Wirkzonen. Darüber hinaus erlaubt die Maßstabsebene des Regionalplans keine exakte Ausbreitung der Umweltauswirkung und bedingt daher eine gewisse Unsicherheit in der Prüfung.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Prüfung wird für jedes Schutzgut eine entweder vsl. erhebliche Umweltauswirkung oder eine vsl. nicht erhebliche Umweltauswirkung abgeleitet.

Die herangezogenen schutzgutbezogenen Beurteilungskriterien sowie die Schwellenwerte zur Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen sind in der nachfolgenden Tabelle 4 dargestellt:

Schutzgut / Kriterium	**Schwellenwerte für erhebliche Betroffenheiten**			
	Rücknahme von Freiraumfestlegungen für Wohnbauflächen	**Rücknahme von Freiraumfestlegungen für gewerbliche Bauflchen**	**Gewerbliche Vorranggebiete**	
Mensch				
Wohnsiedlungsflächen	Keine Erheblichkeit	bei Abstand < 100 m	VRG Gewerbe und Dienstleistung: bei Abstand <100 m	VRG Industrie und Logistik: bei Abstand <300 m
Störfallbetriebe	Lage innerhalb Achtungsabstand		VRG Gewerbe und Dienstleistung: Lage innerhalb Achtungsabstand	VRG Industrie und Logistik: Keine Erheblichkeit
Erholungswälder I, II; gesetzliche Erholungswälder	Flächeninanspruchnahme			
Lärmschutzwälder	Flächeninanspruchnahme			
Bereiche mit besonderer Bedeutung für Naherholung, Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung	Nachrichtliche Darstellung			
Erholungsrelevante Freiflächen- und Erholungsinfrastruktur	Einzelfallprüfung			
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt				
Naturschutzgebiete	Tabukriterium			
Umfeld Naturschutzgebiete	Bei Abstand < 300 m: Einzelfallprüfung			
Natura 2000-Gebiete	Flächeninanspruchnahme: gesonderte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung			
Umfeld Natura 2000-Gebiete	Bei Abstand < 300 m: gesonderte Natura 2000- Verträglichkeitsabschätzung			
Gesetzlich geschützte Biotope	Tabukriterium (vgl. Fußnote Seite 12)			

Schutzgut / Kriterium	**Schwellenwerte für erhebliche Betroffenheiten**		
	Rücknahme von Freiraumfestlegungen für Wohnbauflächen	**Rücknahme von Freiraumfestlegungen für gewerbliche Bauflchen**	**Gewerbliche Vorranggebiete**
Naturdenkmale	Tabukriterium (vgl. Fußnote Seite 12)		
Geschützte Landschaftsbestandteile	Tabukriterium (vgl. Fußnote Seite 12)		
Bann-, Schon- und Schutzwälder, Naturwaldreservate	Tabukriterium		
Biosphärenreservat	Flächeninanspruchnahme Pflegezone, Kernzone		
Biodiversität (Biotopvernetzungsräume in der MRN)	Flächeninanspruchnahme		
Besonderer Artenschutz	Einzelfallprüfung gem. artenschutzfachlicher Konfliktabschätzung		
Fläche			
Flächeninanspruchnahme	Flächeninanspruchnahme		
Boden			
Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung	Flächeninanspruchnahme		
Böden mit Ackerzahl >= 80	Flächeninanspruchnahme		
Bodenschutzwälder	Flächeninanspruchnahme		
Wasser			
WSG Zonen I und II	Tabukriterium		
WSG Zonen III	Keine Erheblichkeit	Flächeninanspruchnahme	
Wasserschutzwälder	Flächeninanspruchnahme		
Überschwemmungsgebiete, HQ_{100}-Flächen	Tabukriterium		
Risikogebiete HQ_{extrem}-Flächen	Flächeninanspruchnahme		
Klima / Luft			
Flächen mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung	Flächeninanspruchnahme > 3 ha		
Klimaschutzwälder	Flächeninanspruchnahme		
Immissionsschutzwälder	Flächeninanspruchnahme		
Landschaft			
Landschaftsschutzgebiete	Flächeninanspruchnahme		
Naturparke	Nachrichtliche Darstellung		
Unzerschnittene Räume	Flächeninanspruchnahme Räume > 5 qkm		
Sichtschutzwälder	Flächeninanspruchnahme		
Bedeutende Ausschnitte der Kulturlandschaft (BW) / Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften (RLP)	Flächeninanspruchnahme > 3 ha		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter			
Bau- und Kulturdenkmale	Überlagerung		
Bodendenkmale, Fundstellen, Grabungsschutzgebiete	Überlagerung		
UNESCO-Welterbe Limes	Überlagerung		
Westwallanlagen	Überlagerung		

Tabelle 4: Schutzgutbezogene Beurteilungskriterien und Schwellenwerte

Im Anschluss an die Bewertung der Betroffenheit einzelner Schutzgüter wird in einem weiteren Schritt die Einstufung der Umweltauswirkungen entsprechend dem nachfolgenden Raster (vgl. Tabelle 5) zu einer Gesamteinschätzung zusammengefasst. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Umweltkonflikte unterschiedlicher Intensitäten in der Abwägung anderen Belangen untergeordnet werden können, so dass eine geplante Änderung trotz hoher Umweltkonflikte oder voraussichtlich erheblicher Betroffenheiten in Bezug auf einzelne Schutzgüter prinzipiell weiterverfolgt werden kann.

Die Gesamteinschätzung beinhaltet eine schutzgutübergreifende, zusammenfassende Einschätzung der Umwelterheblichkeit der einzelnen Änderungsbereiche. Im Ergebnis soll deutlich werden, welche Planänderungen in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Umweltprüfung auslösen und vor diesem Hintergrund auch einer vertiefend abgewogenen Planrechtfertigung bedürfen.

Bei der überwiegenden Anzahl der Schutzgüter ist mit einer voraussichtlich erheblichen Betroffenheit zu rechnen und/oder bei mindestens einem Schutzgut ergibt sich ein besonders erhebliches Konfliktpotenzial. Die Auswirkungen lassen nur eine negative umweltfachliche Prognose zu.	↓	Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt aus regionaler Sicht mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden . Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung **nicht geeignet**.
Bei mehreren Schutzgütern ist mit einer voraussichtlich erheblichen Betroffenheit zu rechnen. Es treten bei keinem Schutzgut besonders erhebliche Konfliktpotenziale auf. Die zu erwartenden umwelterheblichen Auswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen absehbar vermeiden bzw. begrenzen.	↘	Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt aus regionaler Sicht mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung **bedingt geeignet.**
Bei einer untergeordneten Anzahl der Schutzgüter ist mit einer erheblichen Betroffenheit zu rechnen. Es treten bei keinem Schutzgut besonders erhebliche Konfliktpotenziale auf. Die Auswirkungen lassen eine positive umweltfachliche Prognose zu.	→	Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt aus regionaler Sicht mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung **geeignet**.
Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.	→	Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung **geeignet**.

Tabelle 5: Einstufung der Umwelterheblichkeit und daraus abgeleitete Konsequenzen aus Umweltgesichtspunkten

Die Ergebnisse der Einzelprüfungen bzw. die Gesamteinschätzung sind in der nachfolgenden Tabelle 6 dargestellt. Liegt eine Gebietsänderung innerhalb des festgelegten Prüfradius um ein Natura 2000-Gebiet, erfolgt eine gesonderte Einschätzung der potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets. Erläuterungen hierzu finden sich auch in Kap. 4.3 des Umweltberichts. Eine gesonderte Prüfung erfolgt auch in Bezug auf den besonderen Artenschutz (vgl. Kap. 4.4).

Im Ergebnis kommt es bei 17 Umbennenungen von Vorranggebieten zu keinen negativen Umweltauswirkungen. Bei 32 Gebietsänderungen sind insgesamt geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten, bei 158 Gebietsänderungen ergeben sich in der Gesamtschau voraussichtlich mittlere negative Umweltauswirkungen. Bei 23 Gebietsänderungen kommt es insgesamt voraussichtlich zu hohen negativen Umweltauswirkungen, so dass aus Umweltgesichtspunkten von einer Weiterverfolgung abgesehen wird. Die Rücknahme des vorhandenen gewerblichen Vorranggebiets bei Worms-Pfeddersheim (WO-E-01) führt zu ausschließlich positiven Umweltauswirkungen. Sechs der o. g. Änderungsbereiche mit geringen oder mittleren negativen Umweltauswirkungen werden als Ergebnis der Abwägung nach der Unterrichtung nicht weiterverfolgt.

Gebietsänderung	Größe des Änderungs-bereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter								Betroffenheit NATURA 2000	Gesamt-einschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
DÜW-01	13,9	○	●	●	○	●	●	●	●	×	↘
DÜW-02	4,3	○	●	●	○	○	○	●	○	×	↘
DÜW-03	24,7	●	●	●	●	○	●	○	●		↘
DÜW-04	0,4	○	●	●	○	○	○	○	○		↘
DÜW-05	5,0	●	●	●	●	●	○	●	○		↘
DÜW-06	0,8	○	●	●	●	○	○	○	○	×	↘
DÜW-07	0,6	●	●	●	○	○	○	○	●	×	↘
DÜW-VRG01-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
DÜW-VRG02-G	72,3	○	●	●	●	○	●	○	○		↘
FT-01	19,9	○	●	●	○	○	●	○	●		↘
FT-02	6,0	○	●	●	○	○	●	○	●		↘
FT-03	4,4	○	○	●	○	○	●	○	●		↘
FT-VRG01-G	37,0	○	●	●	●	●	●	○	○	×	↘
FT/LU-VRG01-G	41,2	○	●	●	●	○	●	○	●		↘
FT/RP-01	53,5	●	○	●	○	○	●	○	●		↘
GER-01	1,0	○	●	●	●	○	○	○	○	×	↘
GER-02	0,8	○	●	●	○	○	○	○	●	×	↘
GER-03	4,6	○	●	●	●	○	●	○	●	×	↘
GER-04	2,7	●	●	●	○	○	○	○	●	×	↘
GER-05	2,9	○	●	●	○	○	○	○	●		↘
GER-06	3,1	○	●	●	●	○	○	○	●	×	↘
GER-07	1,8	○	○	●	○	○	○	○	○		→
GER-08	1,1	○	●	●	○	○	○	○	●		↘
GER-09	3,7	●	●	●	●	●	●	●	●	×	↓
GER-10	1,9	○	○	○	○	●	○	○	○	×	→
GER-11	0,8	○	●	●	○	○	○	●	○	×	↓
GER-12	4,8	●	●	●	○	○	●	●	●	×	↓
GER-13	1,5	○	○	●	●	○	○	○	○		→
GER-14	2,2	○	●	●	○	○	○	●	●	×	↘
GER-15	4,4	○	●	●	●	●	●	●	●	×	↘
GER-16	9,9	●	●	●	○	●	○	●	●		↘
GER-17	2,1	○	●	●	●	●	○	●	○		↘
GER-VRG01-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○	×	→
GER-VRG02-G	39,1	○	●	●	●	●	●	●	●	×	↘

Gebietsänderung	Größe des Änderungs-bereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter								Betroffenheit NATURA 2000	Gesamt-einschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
GER-VRG03-G	32,5	●	●	●	●	●	●	○	○	×	↘
HD-VRG01-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
KB-01	2,8	○	○	○	○	●	○	○	○		→
KB-02	5,4	○	○	○	○	●	○	○	○		→
KB-03	2,2	○	●	●	○	●	○	○	●		↘
KB-04	12,2	○	●	●	●	●	○	○	●		↘
KB-05	3,9	○	●	●	○	○	●	○	●	×	↘
KB-06	1,7	○	○	●	●	○	○	○	●		↘
KB-07	4,9	○	●	●	○	○	●	○	○		↘
KB-08	9,9	●	●	●	○	○	●	○	○		↘
KB-09	1,6	○	○	●	○	○	○	○	●		→
KB-10	11,3	○	●	●	●	●	●	○	○		↘
KB-11	2,2	○	○	●	○	●	○	○	●		↘
KB-12	7,6	○	●	●	●	○	●	○	●	×	↘
KB-13	4,6	○	○	●	●	○	●	○	●		↘
KB-14	0,2	○	○	●	○	○	○	○	○		→
KB-15	1,3	○	●	●	○	○	○	○	○		→
KB-16	1,7	○	●	●	○	○	○	○	○		→
KB-17	0,6	○	○	●	●	○	○	○	○		→
KB-18	8,1	●	●	●	●	○	●	○	○	×	↘
KB-19	1,1	○	●	●	●	○	○	○	○		↓
KB-20	0,5	●	●	●	○	○	○	○	●		↘
KB-21	1,6	○	○	●	○	○	○	○	●		→
KB-22	1,8	○	○	●	○	○	○	○	○		→
KB-23	3,1	○	●	●	○	○	●	○	○		↘
KB-24	6,1	○	●	●	○	○	●	○	●	×	↘
KB-25	6,3	○	○	●	○	○	●	○	●		↘
KB-VRG01-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
KB-VRG02-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
KB-VRG03-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
KB-VRG04-G	3,8	●	●	●	○	●	○	○	○		↘
KB-VRG05-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
KB-VRG06-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
LD-01	1,6	○	○	●	○	○	○	○	○		→
LD-02	1,1	○	○	●	○	○	○	○	●		→

Gebietsänderung	Größe des Änderungs-bereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter								Betroffenheit NATURA 2000	Gesamt-einschätzung
		Mensch, mensch-liche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
LD-03	1,3	○	●	●	●	○	○	○	●		↘
LD-04	9,4	○	○	●	●	○	●	●	●		↘
LD-05	7,6	○	○	●	●	○	●	●	●		↘
LD-06	8,4	●	●	●	○	●	●	○	●	×	↘
LD-07	0,4	○	○	●	○	○	○	○	●		→
LD-08	2,1	○	●	●	●	○	○	○	●		↘
LD-09	1,6	○	●	●	●	○	○	○	●		↘
LD-10	0,5	○	○	●	●	○	○	○	●		↘
LD-VRG01-G	11,6	○	○	●	●	○	●	○	●	×	↘
LU-01	5,5	●	●	●	●	●	●	○	○		↘
LU-02	10,3	●	●	●	●	●	●	○	○		↘
LU-03	9,3	○	●	●	○	●	○	○	●		↘
LU-04	15,7	●	●	●	○	●	●	○	●		↘
LU-05	6,0	●	●	●	○	●	●	○	○		↘
LU-06	4,2	○	●	●	○	●	●	○	●		↘
LU-07	14,6	○	○	●	○	○	●	○	●		↘
LU-08	8,8	●	●	●	○	●	●	○	●		↘
LU-09	28,4	●	●	●	●	●	●	○	●		↘
MA-VRG01-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○	×	→
NOK-01	0,3	○	○	●	○	○	○	○	○		→
NOK-02	1,6	○	○	●	○	○	○	○	○		→
NOK-03	0,2	○	○	●	○	○	○	○	○		→
NOK-04	0,6	○	●	●	○	○	○	○	●		↓
NOK-05	9,0	○	●	●	○	○	●	●	○		↘
NOK-06	2,1	○	●	●	○	○	○	○	○		↘
NOK-07	0,3	○	○	●	○	○	○	○	○		→
NOK-08	0,3	○	●	●	○	○	○	○	●		↘
NOK-09	1,7	○	●	●	○	○	○	○	○	×	↘
NOK-10	0,1	○	●	●	○	○	○	○	○	×	↘
NOK-11	0,3	○	●	●	○	○	○	○	○	×	→
NOK-12	0,1	○	●	●	○	○	○	○	○		→
NOK-13	1,2	○	●	●	○	○	○	○	○		↘
NOK-14	1,1	●	●	●	●	○	○	○	○		↘
NOK-15	2,5	○	●	●	○	○	○	○	○		↘
NOK-16	2,0	○	●	●	○	○	○	○	○		↘

Gebietsänderung	Größe des Änderungs-bereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter								Betroffenheit NATURA 2000	Gesamt-einschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
NOK-17	1,7	○	○	●	○	○	○	○	○		→
NOK-18	3,2	○	○	●	●	○	●	○	○		↘
NOK-19	1,2	○	●	●	○	●	○	○	●		↘
NOK-20	2,0	○	●	●	○	○	○	○	○		↘
NOK-21	1,9	○	●	●	○	○	○	●	○		↘
NOK-22	0,6	Änderungsbereich bereits im verbindlichen FNP enthalten									
NOK-23	0,6	○	○	●	○	○	○	○	○		→
NOK-24	2,0	○	○	●	○	○	○	○	○		→
NOK-25	14,1	○	●	●	●	●	●	●	○		↘
NOK-26	4,7	●	●	●	○	●	○	●	○		↘
NOK-27	2,3	●	●	●	○	●	○	○	○		↘
NOK-28	0,7	○	●	●	○	○	○	○	○		↘
NOK-29	0,5	○	●	●	○	○	○	○	○		↘
NOK-30	2,7	○	●	●	○	○	○	○	○		↘
NOK-31	1,4	○	●	●	○	●	○	○	○		↘
NOK-32	1,2	○	○	●	○	○	○	○	○		→
NOK-33	0,9	○	○	●	●	●	○	○	○		↘
NOK-34	1,3	○	●	●	○	○	○	○	○		↘
NOK-35	5,9	○	●	●	○	○	●	●	●	×	↘
NOK-36	1,0	○	●	●	○	○	○	○	○	×	↓
NOK-37	0,9	●	●	●	●	●	○	○	○		↘
NOK-38	0,3	○	●	●	○	○	○	○	○	×	↘
NOK-39	3,0	●	●	●	●	○	○	○	○		↘
NOK-VRG01-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○	×	→
NOK-VRG02-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
NOK-VRG03-G	8,0	○	●	●	○	○	●	○	○		↘
NOK-VRG04-G	0,4	○	○	○	○	○	○	○	○	×	→
NW-01	6,9	○	○	●	○	○	●	●	●		↘
NW-02	6,8	○	●	●	○	○	●	●	○		↘
NW-03	10,0	○	○	●	○	○	●	●	○		↘
NW-04	3,1	●	○	●	○	○	●	●	●		↘
NW-05	3,2	○	○	●	○	○	●	●	●		↘
RNK-01	13,8	●	●	●	●	○	●	○	○		↘
RNK-02	14,1	●	●	●	●	●	●	○	○		↓
RNK-03	3,4	○	●	●	●	○	○	○	○	×	↘

Gebietsänderung	Größe des Änderungs-bereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter								Betroffenheit NATURA 2000	Gesamt-einschätzung
		Mensch, mensch-liche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
RNK-04	4,8	○	○	●	○	●	●	○	○		↓
RNK-05	9,6	○	●	●	●	●	●	○	○		↓
RNK-06	6,2	Änderungsbereich bereits im verbindlichen FNP enthalten									
RNK-07	1,5	●	●	●	●	○	○	●	○	×	↘
RNK-08	1,4	○	●	●	○	○	○	○	○		↘
RNK-09	1,3	●	●	●	○	○	○	○	○		↘
RNK-10	2,5	○	●	●	●	○	○	○	○	×	↘
RNK-11	4,7	○	●	●	●	○	●	●	○	×	↘
RNK-12	1,8	Änderungsbereich bereits im verbindlichen FNP enthalten									
RNK-13	1,2	○	○	●	●	●	○	○	○		↘
RNK-14	3,2	○	●	●	●	○	●	●	○		↘
RNK-15	4,5	○	●	●	●	○	●	●	○		↘
RNK-16	4,8	○	●	●	●	●	●	○	○		↓
RNK-17	2,3	○	○	●	●	○	○	○	○		→
RNK-18	6,1	○	○	●	●	○	●	○	○		↘
RNK-19	2,4	●	●	●	●	●	○	○	●		↓
RNK-20	5,2	○	●	●	●	○	●	○	○		↘
RNK-21	7,4	○	●	●	●	○	●	●	○		↘
RNK-22	2,4	○	●	●	●	○	○	○	○		↘
RNK-23	44,2	●	○	●	●	●	●	○	○		↘
RNK-24	2,4	○	●	●	●	○	○	○	○	×	↘
RNK-25	2,0	○	●	●	○	○	○	●	○		↘
RNK-26	1,5	○	●	●	○	○	○	○	○	×	↘
RNK-27	2,8	○	●	●	○	○	○	○	○		↘
RNK-28	17,6	●	●	●	○	○	●	○	○		↘
RNK-29	4,7	○	●	●	●	○	○	●	○	×	↘
RNK-30	4,3	●	●	●	●	●	●	○	○		↘
RNK-31	0,9	○	●	●	●	○	○	○	○		↘
RNK-32	1,4	○	●	●	●	●	○	○	○		↘
RNK-33	1,7	○	●	●	●	○	○	○	○		↘
RNK-34	2,1	○	○	●	●	○	○	○	○		→
RNK-35	1,7	○	●	●	●	○	○	○	○		↘
RNK-36	0,1	○	●	●	●	○	○	○	○		↘
RNK-37	0,3	○	●	●	●	○	○	○	●		↘
RNK-38	0,2	○	●	●	●	○	○	○	○		↘

Gebietsänderung	Größe des Änderungs-bereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter								Betroffenheit NATURA 2000	Gesamt-einschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
RNK-39	0,4	○	●	●	●	○	○	○	○		↘
RNK-40	0,1	○	●	●	○	○	○	○	○	×	→
RNK-41	0,7	○	●	●	●	○	○	○	○	×	↘
RNK-VRG01-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○	×	→
RNK-VRG02-G	9,9	○	○	●	●	●	●	○	●		↘
RNK-VRG03-G	53,8	●	○	●	●	●	●	○	●		↘
RNK-VRG04-G	8,1	○	○	●	●	●	●	○	●	×	↘
RNK-VRG05-G	2,5	●	●	●	○	●	○	○	○		↘
RNK-VRG06-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○		→
RNK-VRG07-G	0,9	○	○	○	○	○	○	○	○	×	→
RNK-VRG08-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○	×	→
RNK-VRG09-G	0,0	○	○	○	○	○	○	○	○	×	→
RNK-VRG10-G	35,5	●	●	●	●	○	●	●	○		↘
RP-01	4,6	○	●	●	○	●	●	●	○		↘
RP-02	21,7	○	○	●	○	●	●	○	●		↘
RP-03	6,9	○	●	●	○	○	○	○	●	×	↘
RP-04	2,4	○	●	●	○	○	○	○	○	×	↓
RP-05	11,6	●	●	●	○	○	●	●	○	×	↓
RP-06	8,3	●	●	●	○	○	●	○	●	×	↘
RP-07	2,6	○	●	●	●	○	○	○	●		↘
RP-08	1,3	○	●	●	○	○	○	○	●		↘
RP-09	16,7	○	○	○	○	●	○	○	○		→
RP-10	4,7	○	○	○	○	●	○	○	○	×	→
RP-11	4,3	○	●	●	○	●	●	●	○	×	↘
RP-12	1,3	○	○	●	○	○	○	○	○		→
RP-13	1,8	○	●	●	○	○	○	○	●		↘
RP-14	11,3	●	●	●	○	○	●	○	○		↘
RP-15	3,3	○	●	●	○	○	●	○	●		↘
RP-16	3,3	○	●	●	○	○	●	○	●		↘
RP-17	0,4	○	○	●	●	○	○	○	●		↘
RP-18	0,4	○	○	●	○	○	○	○	●		→
RP-19	9,5	●	○	●	○	○	●	○	●		↘
RP-VRG01-G	22,6	○	○	●	●	●	●	○	●		↘
SP-01	6,4	●	●	●	○	○	○	○	○		↘

Gebietsänderung	Größe des Änderungs-bereichs in ha	Auswirkungen auf die Schutzgüter								Betroffenheit NATURA 2000	Gesamt-einschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
SP-02	15,0	○	●	●	○	○	●	○	●		↘
SÜW-01	4,1	○	●	●	○	○	○	●	○	×	↘
SÜW-02	1,5	●	●	●	●	○	●	○	○	×	↓
SÜW-03	0,3	●	●	●	○	○	○	○	●		↓
SÜW-04	0,8	○	●	●	●	○	●	○	○	×	↓
SÜW-05	1,6	●	●	●	●	○	●	○	○	×	↓
SÜW-06	2,5	●	●	●	○	○	○	○	○	×	↘
SÜW-07	1,4	○	●	●	○	○	○	○	○	×	↘
SÜW-08	1,9	○	●	●	○	○	○	○	●	×	↘
SÜW-09	1,4	○	●	●	○	○	○	○	●	×	↓
SÜW-10	0,6	○	●	●	○	○	○	○	○	×	↓
SÜW-11	0,8	○	●	●	○	○	○	○	○	×	↓
SÜW-12	0,5	○	●	●	○	○	○	○	●	×	↓
SÜW-13	0,9	○	●	●	○	○	○	○	●	×	↘
SÜW-14	2,2	○	●	●	○	○	○	○	○	×	↓
SÜW-15	0,9	○	●	●	○	○	○	○	○		↓
SÜW-16	5,4	○	●	●	○	○	●	○	○	×	↘
SÜW-17	4,1	○	○	●	○	○	●	○	●		↘
SÜW-18	5,5	●	●	●	●	○	●	○	●		↘
SÜW-19	3,4	○	○	●	●	○	●	○	○		↘
SÜW-20	8,3	○	●	●	●	○	●	○	●		↘
SÜW-21	3,7	○	○	●	●	○	●	○	○		↘
SÜW-22	3,1	○	○	●	●	○	●	○	○		↘
SÜW-23	2,0	●	●	●	○	○	○	○	●		↘
WO-01	11,3	○	○	●	●	○	●	○	○		↘
WO-E-01	126,2	Rücknahme VRG in Worms mit Neufestlegung regionalplanerischer Freiraumausweisung: keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten									

Tabelle 6: Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung

● vsl. erhebliche Umweltauswirkung

○ vsl. nicht erhebliche Umweltauswirkung

KB-17 Gebietsänderung wird als Ergebnis der Abwägung nicht weiterverfolgt (Spalte Gebietsänderung in rot)

Zu jeder geplanten Gebietsänderung (mit Ausnahme der bereits in den gültigen FNP umgesetzten Gebieten) wird in einem Steckbrief das Ergebnis der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt (vgl. Anhang 1). Dies gilt auch für Gebietsänderungen, die nach Abwägung nicht mehr weiterverfolgt werden und bereits nicht mehr Bestandteil der in der Raumnutzungskarte zur Offenlage dargestellten Gebietsänderungen sind. Die Gebietssteckbriefe enthalten darüber hinaus flächenbezogene Informationen zu den jeweiligen Änderungen in der Raumnutzungskarte, wie Angaben zur Größe der Freiraumrücknahmen. Im Hinblick auf die Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkung ist anzumerken, dass die in den Gebietssteckbriefen enthaltene schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen nicht die im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführende Umweltprüfung einschließlich der hierfür erforderlichen Erhebungen zu den einzelnen Schutzgütern ersetzt.

4.3 Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben ein europaweit einheitliches Schutzgebietssystem „Natura 2000" geschaffen, das die Gebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie zusammenfasst und einheitliche Schutzbestimmungen vorgibt. Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die regionalplanerischen Inhalte zu prüfen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird bzw. bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der FFH-Richtlinie für erforderlich gehalten wird (vgl. Art. 3 Abs. 2).

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Umweltprüfung eine gesonderte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt, in der geprüft wird, ob die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) durch die Festlegung von „Vorranggebieten für Gewerbe und Dienstleistung" und „Vorranggebieten für Industrie und Logistik" sowie durch die Rücknahme von regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen für potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. Anhang 2).

Dabei werden nicht nur direkte Betroffenheiten (Flächeninanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete) sondern auch indirekte Betroffenheiten (Abstände geringer als 300 m zu den Natura 2000-Gebieten), die von den geplanten Gebietsänderungen ausgelöst werden, abgeschätzt. Zu einer möglichen Beeinträchtigung kann es u. U. nämlich auch dann kommen, wenn die vorgesehenen Freiraumrücknahmen bzw. gewerblichen Vorranggebiete in unmittelbarer Nachbarschaft bzw. innerhalb des o. g., aus Erfahrungswerten abgeleiteten Prüfradius um das Natura 2000-Gebiet liegen. Für alle anderen vorgesehenen Gebietsänderungen, die sich außerhalb des relevanten Umfelds befinden, wird eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzzweck und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen.

Neben den acht Gebietsänderungen, die direkte Betroffenheiten von Natura 2000-Gebieten auslösen, werden im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung 47 potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe geprüft, die sich vollständig oder teilweise in einer Entfernung von weniger als 300 m zu EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten befinden.

Darüber hinaus befinden sich 13 gewerbliche Vorranggebiete im 300 m Puffer um FFH-Gebiete sowie EU-Vogelschutzgebiete.

Bei der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ist der Maßstab der Regionalplanung von 1:75.000 und die damit einhergehenden Notwendigkeiten der Verlagerung und Abschichtung des Prüfaspektes zu beachten. Gegenstand der Überprüfung ist die Realisierbarkeit des Vorhabens aus überörtlicher Sicht, nicht detaillierte Abgrenzungen oder konkrete Vermeidungsmaßnahmen. Diese können auf örtlicher Ebene eine weitergehende Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit erforderlich machen. Soweit vorhanden, werden auch Managementpläne zu den Natura 2000-Gebieten als Datengrundlage zur Abschätzung der Beeinträchtigungen herangezogen.

Ist bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar bzw. zu erwarten, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können (z. B. aufgrund der Inanspruchnahme von Lebensraumtypen oder der unmittelbaren Nähe zu geschützten Arten), wird im weiteren Verfahrensverlauf entweder auf eine Weiterverfolgung der Rücknahme der Freiraumfestlegung verzichtet oder sofern möglich eine Änderung der Gebietsabgrenzung zur Minimierung von möglichen Beeinträchtigungen durchgeführt.

Grundsätzlich ist eine Weiterverfolgung von Gebietsänderungen nur dann vorgesehen, wenn die Verträglichkeitsabschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf regionaler Ebene ausgeschlossen werden können oder nicht zu erwarten sind, aber aufgrund der regionalen Maßstabsebene und der noch fehlenden Konkretisierung der Planung nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Lässt sich eine Einschätzung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen nicht eindeutig treffen, z. B. aufgrund des Fehlens grundlegender fachlicher Datengrundlagen und besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass potenzielle Auswirkungen auf der nachgelagerten Ebene vermieden werden können, z. B. durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wird der jeweilige Änderungsbereich weiterverfolgt, mit dem Hinweis auf eine im nachgeordneten Verfahren ggf. durchzuführende vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

Bei acht Änderungsbereichen sind im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete nicht auszuschließen, so dass eine Weiterverfolgung ohne Vorlage einer vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht möglich ist. Bei den restlichen Änderungsbereichen sind aus regionaler Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete erkennbar bzw. zu erwarten. Dabei bleibt generell anzumerken, dass ein abschließender Nachweis der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen aufgrund der regionalplanerischen Maßstabsebene sinnvoll erst im Rahmen einer, auf der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene ohnehin durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung erbracht werden kann, wenn genaue Angaben zu den konkreten Flächennutzungen bzw. Bauvorhaben vorliegen.

4.4 Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung

§ 44 BNatSchG enthält mit dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die einer Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung entgegenstehen können und damit auch für die 1. Änderung des ERP relevant sind. Die Regionalplanänderungen können zwar selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände verstoßen. Jedoch stellt bspw. ein regionalplanerisches „Vorranggebiet für Industrie und Logistik", bei dem erkennbar ist, dass es wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich „nicht erforderliche" und damit unzulässige „Scheinplanung" im Sinne der Rechtsprechung dar. Insofern ist eine Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik bereits auf der Regionalplanebene notwendig. Generell ist aber festzuhalten, dass es neben der regionalplanerischen Betrachtung einer vertiefenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren bedarf, wenn die konkreten Planungsvorhaben feststehen.

Im Umweltbericht erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine überschlägige Vorabeinschätzung zur vsl. Betroffenheit insbesondere von Vorkommen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Dabei ist anzumerken, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend und auch nicht für alle relevanten Arten zur Verfügung steht und somit zumindest in Teilbereichen als unzureichend bezeichnet werden muss. Die Erhebung eigener Datengrundlagen ist auf regionaler Ebene vor allem auch mit Blick auf den langen Prozess bis zur konkreten baulichen Umsetzung nicht zweckmäßig und sinnvoll, so dass hierauf verzichtet wurde.

Sofern auf artenschutzfachliche Daten zurückgegriffen werden konnte, wurden diese zur Abschätzung möglicher Konflikte mit den prüfungsrelevanten Arten berücksichtigt. In den einzelnen Teilräumen der MRN bezieht sich die Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials auf folgende Datengrundlagen:

Baden-württembergischer Teilraum
Im baden-württembergischen Teilraum der MRN wurden die für die einzelnen Landkreise vorliegenden Artendaten aus dem landesweiten Artenschutzprogramm (ASP-Daten) vom RP Karlsruhe herangezogen.

Darüber hinaus wurden die bereits im Rahmen der Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergie zum ERP herangezogenen Daten zu windkraftempfindlichen Vogelarten (z. B. Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch) und Fledermäusen als Datengrundlage verwendet.

Hessischer Teilraum
Für den Kreis Bergstraße wurden Artendaten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HNLUG) als fachliche Daten herangezogen. Darüber hinaus wurden Vogeldaten aus der Landesartendatenbank Vögel der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland verwendet. Die darin enthaltenen Informationen geben einen Überblick über die in Hessen vorliegenden Kenntnisse der Vogelarten und stammen unterschiedlichsten aus Quellen wie regionalen Arterfassungen, Monitoring-Programmen oder Artenhilfskonzepten.

Rheinland-pfälzischer Teilraum
Im rheinland-pfälzischen Teilraum der MRN wurden die Artendaten des Artdatenportals des Landesamtes für Umwelt (LfU) verwendet.

Darüber hinaus wurden die im Rahmen der Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergie verwendeten Daten, wie das „Artenschutzfachliche Gutachten Rheinpfalz“ (LUWG, 2012, ergänzt 2014) oder die „Analyse der „Agrar-Arten“ Wiesenweihe und Kornweihe in Rheinland-Pfalz“ (Simon, Störger, 2013) herangezogen.

Im Ergebnis kann nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen auf der Ebene der Regionalplanung in 15 Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgesehenen Gebietsänderungen einen auf der nachgelagerten Ebene nicht bewältigbaren artenschutzrechtlichen Konflikte hervorrufen. Die betroffenen Änderungsbereiche sollten daher im weiteren Verfahren nicht weiterverfolgt werden.

Bei den übrigen vorgesehenen Gebietsänderungen ist davon auszugehen, dass sie keine artenschutzrechtlichen Konflikte hervorrufen, die nicht im Rahmen der nachgelagerten Planungseben gelöst werden können. Die artenschutzfachliche Konfliktabschätzung ist im Anhang 3 dargestellt, daraus abzuleitende Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen sind in den Gebietssteckbriefen aufgeführt.

Anzumerken ist, dass die vorgenommene regionalplanerische Vorabeinschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials jedoch nicht eine abschließende allgemeine artenschutzrechtliche

Prüfung im Rahmen der nachgelagerten Verfahren bzw. bei Umsetzung der Umsetzung der konkreten Planungsvorhaben ersetzt. Nähere Erläuterungen finden sich ebenfalls in den Gebietssteckbriefen des Anhangs 1. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sind auch die Ausgestaltung und Anwendbarkeit ggf. erforderlicher artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen etc. zu prüfen.

4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht auch die Maßnahmen zu benennen, die geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen in Folge der Plandurchführung zu vermeiden bzw. zu verringern.

Grundsätzlich wurde im Rahmen der Erarbeitung der 1. Änderung des ERP bereits bei der Suche von in Frage kommenden Siedlungsflächenerweiterungen eine Minimierung der Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter dadurch erreicht, dass besonders sensible Bereiche aus der möglichen Gebietskulisse ausgespart wurden. Diese Filterung hat potenzielle, unter ökologischen Aspekten auftretende Betroffenheiten bereits innerhalb des planerischen Auswahlprozesses reduziert. So konnten bspw. die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Einstufung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie der HQ_{100}-Flächen als Tabuflächen deutlich minimiert werden.

Hinsichtlich der zu nennenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass die nachteiligen Auswirkungen maßgeblich von der Ausführung des einzelnen Vorhabens abhängig sind und daher auf der Ebene der Regionalplanung nur grob abgeschätzt werden können. Folgerichtig ist die 1. Änderung des ERP mit ihren überörtlichen Regelungen und ihrer Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Allenfalls kann auf mögliche Maßnahmen im Rahmen der nachgeordneten Planungen auf kommunaler Ebene hingewiesen werden.

Soweit solche Maßnahmen möglich erscheinen und benannt werden können, sind diese in den Gebietssteckbriefen als Hinweise enthalten (z. B. Berücksichtigung von geschützten Biotopen innerhalb des Gebietes). Daraus können dann konkrete Einzelmaßnahmen abgeleitet werden, die im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln und detailliert festzulegen sind.

Daneben gibt es Maßnahmen, die alle geplanten Gebietsänderungen gleichermaßen betreffen: sie beinhalten die vertiefende Befassung durch die Kommunen hinsichtlich der Lage, Größe und effizienten Nutzung der Wohn- und Gewerbeflächen sowie die vorrangige Berücksichtigung von Innenentwicklungspotenzialen, in Verbindung mit der Nutzung von baurechtlich bereits gesicherten Flächen. Diese erfahren aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit keine weitere Erwähnung in den Gebietssteckbriefen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt auch die Festlegung von flächenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Generell ist hierbei anzumerken, dass auf forstwirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen ist und Ersatzaufforstungen grundsätzlich in Betracht zu ziehen sind.

Anmerkung: Im hessischen Teilraum der Region gilt, dass sofern Waldrodungen erforderlich werden, Ersatzaufforstungen grundsätzlich Vorrang vor der Errichtung einer Walderhaltungsabgabe haben. Ersatzaufforstungen sind grundsätzlich Teil der naturschutzrechtlichen Kompensation. Auf forstwirtschaftliche Belange kann Rücksicht genommen werden und agrarstrukturelle Belange können einbezogen werden, wenn die überschießende (über das naturschutzrechtliche Volumen von Ersatzaufforstungen hinausgehende) naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe durch Siedlungsgebiete vorrangig im Wald stattfindet. Hierzu gibt es in Hessen fachliche Vorgaben (HMUKLV 2009: Hinweise für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald).

Darüber hinaus sind agrarstrukturelle Belange einzubeziehen. Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden ist nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. gering zu halten. Insbesondere ist die Inanspruchnahme von Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, auf das notwendige Maß zu beschränken.

Grundsätzlich kommen die Festlegungen zum Freiraumschutz des ERP für den Ausgleich der Eingriffe in Frage, wie z. B. die Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

4.6 Berücksichtigung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Alternativenprüfung in der Umweltprüfung ist auf die schwerpunktmäßig zu prüfenden Planfestlegungen auszurichten. Die Berücksichtigung von planerischen Alternativen erfolgte bei der 1. Änderung des ERP bereits insbesondere im Rahmen des Prozesses der Findung von geeigneten Siedlungsflächenpotenzialen (vgl. auch Kap. 4.5). Damit wurde von Anfang an gewährleistet, dass problematische Rücknahmen von regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen bzw. Festlegungen von gewerblichen Vorranggebieten in wertvollen, sensiblen und schutzwürdigen Bereichen möglichst nicht vorgenommen werden. Bereits in einem frühen Stadium des Planungsprozesses konnten somit alternative gebietsbezogene Festlegungs- bzw. Rücknahmemöglichkeiten („anderweitige Planungsmöglichkeiten“ gemäß § 6a Abs. 2 LPlG RLP) aufgrund von Umweltrestriktionen oder hohen Umweltkonflikten aus den weiteren Planungsüberlegungen ausgeschlossen werden.

In einem zweiten Schritt wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Prüfung voraussichtlich nachteilige Umweltauswirkungen durch eine Alternativenprüfung und -auswahl und sofern möglich aufgrund der Formulierung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert. Der danach verbleibende Teil der vorgenommenen Änderungen, der mit voraussichtlich nachteiligen Umweltauswirkungen einhergeht, wurde im Rahmen einer ergänzenden Alternativenprüfung noch einmal bewusst betrachtet und – soweit dies die Plankonzeption zugelassen hat – insbesondere auch aus umweltfachlichen Erwägungen nicht für den Offenlageentwurf ausgewählt.

4.7 Gesamtplanbetrachtung

Die 1. Änderung des ERP umfasst eine inhaltliche Anpassung der Plansätze der Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen sowie flächenbezogene Änderungen der Raumnutzungskarte, die aus der aktualisierten Wohnbauflächenprognose, der Regionalen Gewerbeflächenstudie und der informellen Beteiligungsrunde mit den Kommunen resultieren. Nachfolgend werden die daraus resultierenden Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und etwaige kumulative Auswirkungen aufgezeigt.

Änderungen der Plankapitel 1.4 und 1.5

Die neuen Plansätze zu Kapitel 1.4 Wohnbauflächen greifen die bewährte Struktur des ERP zur Steuerung der Siedlungsentwicklung auf und entwickeln diese weiter. Dazu gehören insbesondere die Ziele und Grundsätze zur bedarfsgerechten Wohnungsversorgung und Flächenentwicklung, zur Funktionsmischung und zum Vorrang der Innenentwicklung (PS 1.4.1.1 – 1.4.1.4). Damit gelten die mit grundsätzlich positiven Umweltauswirkungen einhergehenden regionalplanerischen Zielvorstellungen, wonach die Entwicklung von Wohnbauflächen entlang bestehender Siedlungsstrukturen und orientiert an flächensparenden Siedlungskonzepten vorrangig in räumlicher Nähe zu Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV erfolgen soll, fort. Gleiches gilt für das Prinzip der Innen- vor Außenentwicklung, nachdem verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z. B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen sind.

Neu hinzugekommen ist der Grundsatz 1.4.1.5, der das Thema der nachhaltigen Energieversorgung und der Klimaanpassung bei der Bauflächenentwicklung aufgreift, was ebenfalls mit grundsätzlich positiven Umweltauswirkungen einhergeht.

Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung einer regionsweit einheitlichen quantitativen Wohnbauflächenbedarfsermittlung für die Ebene der Flächennutzungsplanung. Dazu wurde die im Rahmen der „Fortschreibung der Wohnbauflächen-Bedarfsprognose Rhein-Neckar" erarbeitete und vom Planungsausschuss beschlossene Berechnungsmethodik in entsprechende Plansätze formuliert (PS 1.4.2.1 – 1.4.2.10). Ein Vorteil dieser, auf Grundlage der Prognosen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung basierenden Methodik ist, dass die nachhaltige Einbeziehung der o. g. regionalplanerischen Zielvorstellungen in die Ermittlung und Verteilung von Wohnbauflächen erfolgen kann, so dass auch hier von einer positiven Umweltauswirkung ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus wurde eine Ergänzung von Plansatz 1.4.2.2 vorgenommen, wodurch eine flexiblere Eigenbedarfsermittlung für Kommunen mit gemeinsamer Flächennutzungsplanung ermöglicht wird. Daneben ermöglicht der neue Plansatz 1.4.2.5 „Kooperative Wohnflächenentwicklung" unter bestimmten Bedingungen die Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen von Ober- und Mittelzentren auf Nachbarkommunen im Rahmen interkommunaler Vereinbarungen ermöglichen. Weiterhin erfolgt eine Empfehlung zur Nutzung des vom Verband regionsweit zur Verfügung gestellten RAUM+Monitor zum kommunalen Siedlungsflächenmonitoring und -management (PS 1.4.2.11).

Auch die überarbeiteten Plansätze zu Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen greifen die im Wesentlichen bewährte Struktur auf. Neben redaktionellen Anpassungen wurden die Plansätze zu den „Allgemeinen Vorgaben" (1.5.1 ff) analog zum Kapitel Wohnbauflächen um einen Grundsatz zur nachhaltigen Energieversorgung und zur Klimaanpassung ergänzt (PS 1.5.1.3). Damit gilt nach wie vor, dass die Entwicklung gewerblicher Bauflächen nach flächensparenden Konzepten, unter Berücksichtigung vorhandener Reserven (insbesondere auch nicht mehr benötigte betriebliche Erweiterungsflächen), anknüpfend an bestehende Bebauung, mit guter verkehrlicher Erreichbarkeit (insb. ÖPNV) und entlang bestehender Entwicklungsachsen erfolgen soll. Ziel ist, die negativen Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Beibehalten wird auch der bewährte Nutzungsausschluss für großflächigen Einzelhandel, Veranstaltungs- und Vergnügungszentren und weiteren Nutzungen in Vorranggebieten, die nicht mit der zugewiesenen Funktion in Einklang stehen. Neu ist die sich aus den Erkenntnissen der regionalen Gewerbeflächenstudie ergebende Differenzierung nach Strukturtypen bei den regionalbedeutsamen Vorranggebietsausweisungen. Je nach Standorteignung und Lagegunst wird künftig in „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung" und in „Vorranggebiete für Industrie und Logistik" differenziert, um möglichen Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Insgesamt trägt die Fortführung der bewährten regionalplanerischen Zielsetzungen zur Siedlungsflächenentwicklung zu einer Begrenzung der nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen bei. Aus den geänderten Plansätzen ergeben sich aus regionaler Sicht absehbar keine neuen negativen Umweltauswirkungen.

Änderungen der Raumnutzungskarte

Die im Rahmen der 1. Änderung des ERP notwendigen Planänderungen sind in die Raumnutzungskarte eingeflossen. Für die vorgesehenen Änderungsbereiche für Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen müssen bisher dort festgelegte regionalplanerische Festlegungen, d. h. unterschiedliche Freiraumrestriktionen in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, zugunsten eines Entwicklungsspielraums für die weitere kommunale Siedlungsentwicklung entfallen.

Eine Siedlungsflächenausweisung wird ausdrücklich nicht vorgenommen, was vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und dem Subsidiaritätsprinzip mit Blick auf die kommunale Planungshoheit sinnvoll und angemessen erscheint.

Die Neukonzeption der regionalbedeutsamen Gewerbestandorte führt auf der Grundlage der Regionalen Gewerbeflächenstudie einerseits teilweise zu einer Erweiterung der gewerblichen Vorranggebiete, andererseits erfolgt entsprechend der besonderen Eignung der Standorte für bestimmte Nutzungen sowohl im Plankapitel als auch in der Raumnutzungskarte wie bereits erwähnt eine differenzierte Festlegung in die beiden Kategorien „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ (Symbol „I“) und „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistungen“ (Symbol „G“).

Auch für die Neuabgrenzung der gewerblichen Vorranggebiete ist es erforderlich, die in der Raumnutzungskarte dort bisher vorhandenen freiraumsichernden Ziel- und Grundsatzfestlegungen zugunsten einer gewerblichen Entwicklung zurückzunehmen. Für die regionalbedeutsamen Gewerbestandorte erfolgt allerdings im Gegensatz zu den Entwicklungsspielräumen der „sonstigen“ Gewerbeflächen eine gebietsscharfe Vorrangausweisung im Regionalplan, damit die entsprechenden Zielvorgaben der Plansätze 1.5.2.4 und 1.5.2.5 für diese herausgehobenen Flächenpotentiale greifen können.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden insgesamt 199 potenzielle Änderungsbereiche (Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe) sowie 31 mögliche neue, erweiterte bzw. unbenannte gewerbliche Vorranggebiete gemäß der Methodik und den Bewertungsmaßstäben des Kap. 4.2 geprüft und die Ergebnisse in den Steckbriefen festgehalten. Zuvor wurden in einem ersten Prüfschritt bereits Gebiete aussortiert, die innerhalb von definierten Tabuflächen liegen.

Aus der Menge der geprüften Flächen werden als Ergebnis des Abwägungsprozesses 170 Änderungsbereiche sowie 31 neue, geänderte bzw. unbenannte gewerbliche Vorranggebiete in den Offenlageentwurf der 1. Änderung als restriktionsfreie Flächen bzw. Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung sowie Vorranggebiete für Industrie und Logistik aufgenommen. 23 Änderungsbereiche, die mit vsl. hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind (Gebietsänderung für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung nicht geeignet), werden ebenso wie 6 Änderungsbereiche, die aus anderen Gründen entfallen, nicht weiterverfolgt.

Von den verbliebenen 170 Änderungsbereichen mit Restriktionsrücknahmen sind bei 29 Änderungsbereichen vsl. geringere Umweltauswirkungen (Änderungsbereich für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung geeignet) und bei 141 Änderungsbereichen vsl. mittlere Umweltauswirkungen (Änderungsbereich für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet) zu erwarten.

Bei 17 ausschließlich umbenannten bzw. nur geringfügig geänderten gewerblichen Vorranggebieten sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten und bei 14 Änderungsbereichen der künftigen Vorranggebiete ist mit insgesamt mittleren Umweltauswirkungen zu rechnen. Insofern rufen die Flächenänderungen ausschließlich Umweltauswirkungen hervor, die im Gesamtergebnis als nicht erheblich prognostiziert werden. Die Intensität der Umweltauswirkungen hält sich damit in einem aus regionaler Sicht vertretbaren Rahmen.

Mit Blick auf die schutzgutbezogene Betrachtung lässt sich zudem festhalten, dass insbesondere Belange der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Klima im Vergleich häufigere Betroffenheiten zeigen. Diese Betroffenheiten waren mit Blick auf die weite Verbreitung von naturschutzfachlichen Schutzgebieten, Biotopvernetzungsstrukturen sowie klimarelevanten Flächen in der MRN auch zu erwarten. In Bezug auf das Schutzgut Fläche wurde jede vorgesehenen Gebietsänderung als erheblich eingestuft, da grundsätzlich jegliche Flächeninanspruchnahme als negative Beeinträchtigung des Schutzbelangs zu werten ist.

Kumulative nachteilige Umweltauswirkungen

Festlegungen eines Regionalplans können unter bestimmten räumlichen Bedingungen kumulativ zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn sich verschiedene Festlegungen räumlich konzentrieren.

In der Gesamtschau sind sowohl die Rücknahmen der Flächenrestriktionen als auch die neuen bzw. geänderten gewerblichen Vorranggebiete i. d. R. heterogen in der Region verteilt. Es sind keine Teilräume erkennbar, die unverhältnismäßig stark mit Neufestlegungen bzw. Rücknahmen belastet sind, so dass sich vorrangig lokale Auswirkungen der Einzelflächen prognostizieren lassen. Räume mit mehreren nah beieinander liegenden oder angrenzenden Einzelflächen sind nicht vorhanden, insbesondere auch unter Einbeziehung der Tatsache, dass sich die MRN zumindest teilweise als Raum mit hoher Nutzungsdichte und vielfältigen Vorbelastungen darstellt.

Mit Blick auf die räumliche Verteilung der vorgesehenen Änderungen inklusive der ermittelten umweltrelevanten Auswirkungen lassen sich wechselseitig verstärkende Wirkungen der Neufestlegungen bzw. Rücknahmen von Freiraumrestriktionen weitestgehend ausschließen. Damit ist aus der 1. Änderung des ERP keine verschärfte Kumulationsproblematik zu erwarten.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht die verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung darzustellen sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben auftraten, zu geben.

Die Ermittlung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter durch die Regionalplanänderung erfolgte zum großen Teil GIS-gestützt. Hierzu wurden zu jedem Schutzgut ausgewählte Geofachdaten bei den jeweils zuständigen Fachbehörden abgefragt bzw. aus entsprechenden Internetportalen heruntergeladen. In Einzelfällen wurden durch die Fachbehörden lediglich Daten in Tabellen- oder Papierform übermittelt, so dass eine Datendigitalisierung erforderlich wurde. Insgesamt wurden zu mehr als 30 Umweltmerkmalen mehr als 90 Datensätze erfasst und ausgewertet. Eine Auflistung dieser Fachdaten und der zugehörigen Datenquellen findet sich im Kapitel Quellenangaben.

Die einzelnen Datensätze wurden dann themenbezogen regionsweit zusammengeführt und mit den Abgrenzungen der vorgesehenen Gebietsänderungen verschnitten. Hierdurch wurden die Überlagerungen der schutzgutbezogenen Geofachdaten mit den Änderungsbereichen ermittelt und flächenmäßig quantifiziert.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die zur Durchführung der schutzgutbezogenen Prüfung herangezogenen Datenmaterialien trotz des länderübergreifenden Planungsraums ein umfassendes Bild zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung ergeben. Die Datenbereitstellung erfolgte i. d. R. zügig und kostenfrei, lediglich in Einzelfällen wurde für die Daten eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Nur vereinzelt wurden sie nur nach Rückfrage bereitgestellt.

Mit Blick auf die Erfahrungen aus der vorgenommenen umfangreichen Datensammlung sollten allerdings auch einige aufgetretene Schwierigkeiten nicht unerwähnt bleiben. So ergaben sich aus dem länderübergreifenden Vorgehen teilweise Probleme in Bezug auf die Zusammenführung und Verwendung einzelner Datensätze. Teilweise ist die Datenlage als inhomogen zu bezeichnen, mit der Konsequenz, dass nicht alle Datensätze in jedem Teilraum vorhanden waren bzw. ausgewer-

tet werden konnten. Zum anderen gibt es zum Teil auch in Themenbereichen, in denen alle Daten vollständig vorgelegen haben, von Bundesland zu Bundesland in der Aufbereitung der Datensätze, der Maßstäblichkeit und den Datenstrukturen Unterschiede. So unterscheiden sich bspw. bei vergleichbaren Fachthemen die Bezeichnungen einzelner fachlicher Kategorien, so dass nicht auf Anhieb klar wird, ob damit inhaltlich dasselbe gemeint ist oder nicht doch Unterschiede bestehen.

Unabhängig von der länderübergreifenden Problematik, wäre in einzelnen Fällen eine bessere Dokumentation der Datensätze (insbesondere auch hinsichtlich der mit den Geometrien verknüpften Sachdaten) hilfreich. Unzureichende Dokumentationen erhöhen den Zeitaufwand der Datensichtung und -aufbereitung.

Mitunter gab es zu einem Umweltbelang bzw. Umweltkriterium verschiedene Datensätze, die thematisch identisch waren, die aber bspw. auf unterschiedlicher geometrischer Grundlage abgegrenzt bzw. digitalisiert wurden und durchaus Unterschiede aufgewiesen haben. Hier stellte sich die Frage, welcher Datensatz zu verwenden ist. Bei einigen Datensätzen wäre auch eine Unterscheidung der einzelnen darin abgebildeten Objekte hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit wünschenswert, so dass die Prüfung auf Konflikte mit besonders bedeutsamen Objekten beschränkt werden könnte und nicht mit dem vollständigen Datenbestand ohne vorherige Auswahlmöglichkeit vorgenommen werden müsste.

Im Hinblick auf die Aktualität der Datensätze bleibt grundsätzlich anzumerken, dass die Fachdaten einen Stand aufweisen, der nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Datensammlung widerspiegeln kann. Umso wichtiger ist es, dass die Fachbehörden im laufenden Verfahren bzw. im Rahmen der Anhörungs- bzw. Offenlage die verwendeten Daten hinsichtlich Aktualität kritisch prüfen.

5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen. Das Monitoring hat folgende Funktionen zu erfüllen:

- Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Planung (prognostizierte und unvorhergesehene Umweltauswirkungen)
- Informationsbereitstellung zu den Umweltauswirkungen
- Verlässliche und reproduzierbare Überwachung
- Qualitätssicherung der Planung – Hinweise auf mögliche/erforderliche Nachbesserungen
- Verbesserung zukünftiger Planungen

Der Erfolg der Überwachung wird entscheidend von der treffsicheren Auswahl der zu erfassenden Parameter abhängen.

Zuständig für die Umweltüberwachung sind gemäß LPlG RLP die oberen Landesplanungsbehörden. Für die MRN ist es sinnvoll, dass die zuständigen Behörden der drei Bundesländer nach Abgleich ihrer Daten- und Indikatorensysteme ein Indikatorenset festlegen. Aufgrund der länderübergreifenden Situation bedarf es hierzu weiterer Abstimmungen.

Das Monitoring für die vorliegende 1. Änderung des ERP bezieht sich auf die im Umweltbericht dargelegten Umweltauswirkungen, die von den vorgesehenen Gebietsänderungen ausgehen.

Für die geplante Überwachung sollten nach Möglichkeit die Indikatoren herangezogen werden, die bereits Grundlage für die schutzgutbezogene Prüfung bzw. Alternativenprüfung waren. Damit ist es möglich, die maßgeblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Planänderung aufzuzeigen.
Es ist nicht vorgeschrieben, in welchen Zeiträumen das Monitoring durchzuführen ist. Mit Blick auf die von der 1. Änderung des ERP ermöglichte Realisierung von Wohn- und Gewerbebauflä-

chen muss zunächst eine Entwicklungszeit berücksichtigt werden, bis die Änderungen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung umgesetzt werden und eine Umweltauswirkung vorliegt. Allerdings soll die Überwachung so realisiert sein, dass Auswertungen zur möglichen Verbesserung zukünftiger Planungen vorliegen.

Das Monitoring versteht sich als kontinuierlicher und nicht fest definierter Prozess. Ergebnisse aus den Absprachen mit den drei beteiligten oberen Landesplanungs- bzw. höheren Raumordnungsbehörden müssen genau so einbezogen werden wie z. B. neue gesetzliche Vorgaben, die u. U. zu veränderten Bewertungen führen.

5.3 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Mit der Plan-UVP-Richtlinie und den damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen des ROG und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung soll die Verwirklichung eines hohen Umweltschutzniveaus erreicht werden. Für bestimmte Pläne und Programme mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist deshalb eine Plan-Umweltprüfung durchzuführen. Aus diesem Grund wurde die 1. Änderung des ERP nach den hierfür maßgeblichen Vorgaben des ROG in Verbindung mit dem LPlG RLP einer solchen Prüfung unterzogen.

Diese Umweltprüfung erfolgt auf regionalplanerischer und damit auf überörtlicher Ebene. Dies bedeutet für die Regionalplanung, dass die Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen dem regionalplanerischen Maßstab von 1:75.000 sowie dem vorliegenden Konkretisierungsgrad regionalplanerischer Festlegungen in räumlicher und sachlicher Hinsicht entsprechen muss. Sie enthält demnach nur „Informationen, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstands auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind (§ 6a Abs. 2 LPlG RLP). Die Umweltprüfung ersetzt nicht eine detaillierte Prüfung der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung, ebenso wenig wie eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. naturschutzfachliche Eingriffsregelung (Abschichtung).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in diesem Umweltbericht dargestellt. Er dient zum einen der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Natur und Landschaft. Zum anderen werden die erheblichen Auswirkungen, die von den vorgesehenen Planänderungen auf die Umwelt ausgehen können, aufgezeigt.

Die vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen der in der Raumnutzungskarte vorgesehenen Gebietsänderungen bildet den Schwerpunkt der Umweltprüfung, da die hierin geprüften Festlegungen bzw. Rücknahmen von Festlegungen einen räumlich und sachlich konkreten Rahmen für die Durchführung von umwelterheblichen Projekten setzen, die ihrerseits einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen. Die ermittelten Auswirkungen wurden dabei im Rahmen von Prüfbögen und Gebietssteckbriefen dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Die in diesem Umweltbericht dokumentierten Umweltbelange wurden bereits im Zuge der Planaufstellung laufend mit betrachtet. Die Informationen zum Umweltzustand (Umweltqualitäten und -empfindlichkeiten) der MRN dienten von Anfang an dazu, problematische Festlegungen in wertvollen, sensiblen und damit schutzwürdigen Bereichen möglichst nicht vorzunehmen. Damit wurden bereits in einem frühen Stadium des Planungsprozesses alternative gebietsbezogene Festlegungsmöglichkeiten („anderweitige Planungsmöglichkeiten“ gemäß § 6a Abs. 2a LPlG RLP) aufgrund von Umweltrestriktionen oder hohen Umweltkonflikten aus den weiteren Planungsüberlegungen ausgeschlossen (integrierte Alternativenprüfung). Dies gilt auch für ursprünglich geplante Gebietsänderungen, bei denen im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung ein hohes, nicht mehr tolerierbares Konfliktpotenzial prognostiziert wurde.

Trotz dieser frühzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der Umweltbelange kommt es bei den geplanten Gebietsänderungen in einzelnen Fällen zu vsl. erheblichen, von vornherein nicht vermeidbaren negativen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. Sie sind in den jeweiligen Gebietssteckbriefen aufgezeigt. Die Ergebnisse dieser Beurteilungen werden gemeinsam mit dem Entwurf der 1. Änderung des ERP in das Anhörungs- und Offenlageverfahren gegeben.

Mit den Aussagen zum Monitoring wird die geplante Vorgehensweise zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen der 1. Änderung des ERP beschrieben. Die ländergrenzenübergreifende Planung in der MRN erfordert eine enge und koordinierte Abstimmung der beteiligten Partner.

Anhang 1

Gebietssteckbriefe

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Legende zur Raumnutzungskarte

Regionale Siedlungsstruktur

- Siedlungsbereich Wohnen, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
- Siedlungsbereich Gewerbe, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
- Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (Z)
- Zentralörtlicher Standortbereich für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)
- Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)

nachrichtlich: Bestand / Planung

- Siedlungsfläche Wohnen (N)
- Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N)
- Sonderfläche Bund (N)
- Entwicklungsfläche militärische Konversion (N)

Regionale Freiraumstruktur

- Regionaler Grünzug (Z)
- Grünzäsur (Z)
- Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)
- Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (G)
- Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Z)
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G)
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z)
- Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G)
- Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z)
- Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G)
- Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (Z)
- Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft (G)
- Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Z)
- Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (G)

nachrichtlich: Bestand / Planung

- Hochwasserrückhaltemaßnahme am Rhein (N)
- Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (N)
- Sonstige Waldfläche, Gehölz (N)
- Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen (N)
- Gewässer (N)

Regionale Infrastruktur

Verkehrsinfrastruktur

- Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar (Z)
- Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Neubau) (Z)
- Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau) (Z)
- Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Sicherung) (Z)

nachrichtlich: Bestand / Planung

- Großräumige Schienenverbindung (N)
- Überregionale Schienenverbindung (N)
- Regionale Schienenverbindung (N)
- Güterverkehrsstrecke (N)
- Bahnhof/Haltepunkt (N)
- Großräumige Straßenverbindung (N)
- Ausbaumaßnahme (N)
- Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N)
- Überregionale Straßenverbindung (N)
- Ausbaumaßnahme (N)
- Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N)
- Regionale Straßenverbindung (N)
- Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N)
- Aus-/Neubau von Netzknoten (N)
- Verkehrslandeplatz (N)
- Landebahn (N)
- Sonderlandeplatz (N)
- Segelflugplatz (N)
- Hafen (N)
- Fähre (N)

Technische Infrastruktur

nachrichtlich

- Hochspannungsfreileitung ab 110 kV (N)
- Umspannwerk (N)
- Erdgasuntertagespeicher (N)
- Kläranlage (N)
- Abfallbehandlungsanlage (N)
- Deponie (N)

Grenzen

- Regionsgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 75.000

Geobasisdaten:

© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
© Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

Gebiet DÜW-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (13,9 ha)

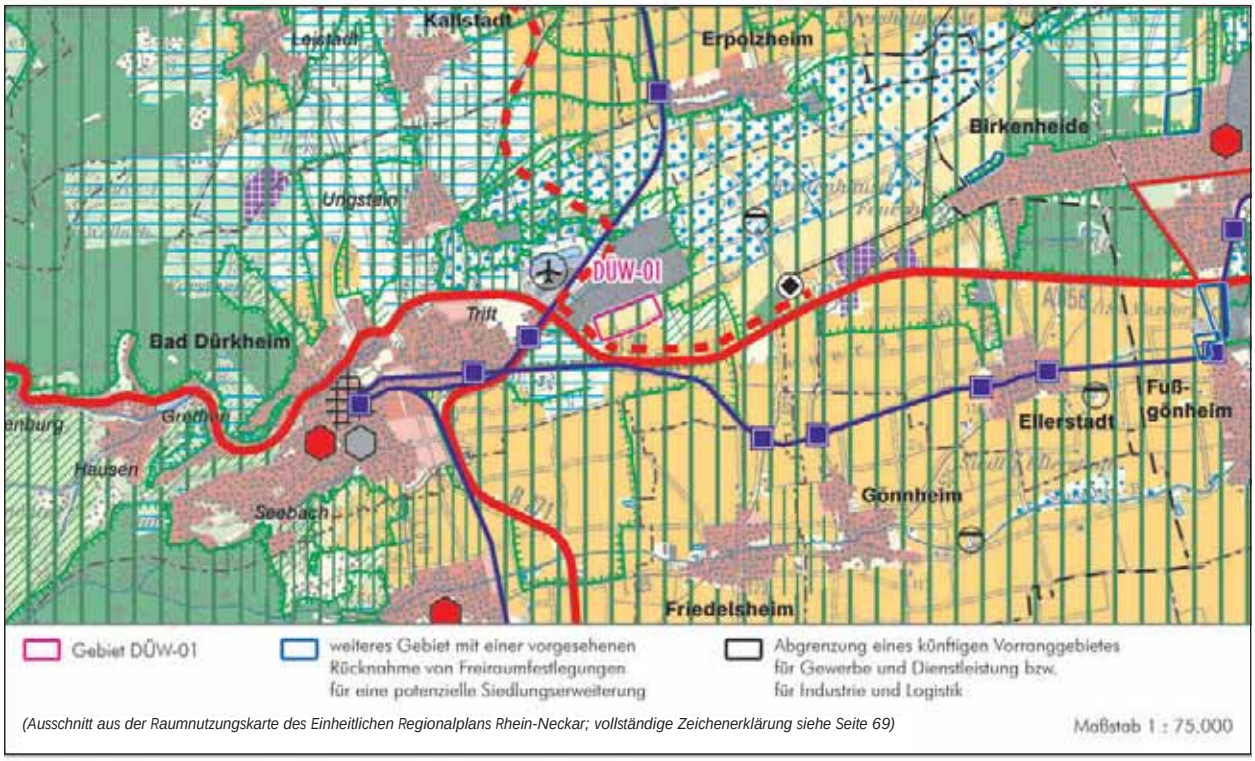

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (13,9 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (10,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6515-301 sowie um das VSG 6514-401 (vgl. Anhang 2) • Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs, mögliche Vorkommen der VSG-Art Schwarzkehlchen (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 13,9 ha
Wasser	• Randliche Lage im HQ_{100} des Isenach-Systems: ca. 0,02 ha • Randliche Lage im HQ_{extrem}: ca. 0,04 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Betroffenheit einer „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Im nördlichen Bereich des Gebiets verläuft ein schmaler HQ_{100}-Bereich, der von Bebauung freizuhalten ist. In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit: Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde das Gebiet um einen Pufferbereich zu den Natura 2000-Gebieten verkleinert. Nach dieser Verkleinerung ist die vorgesehene Gebietsänderung insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,3 ha)

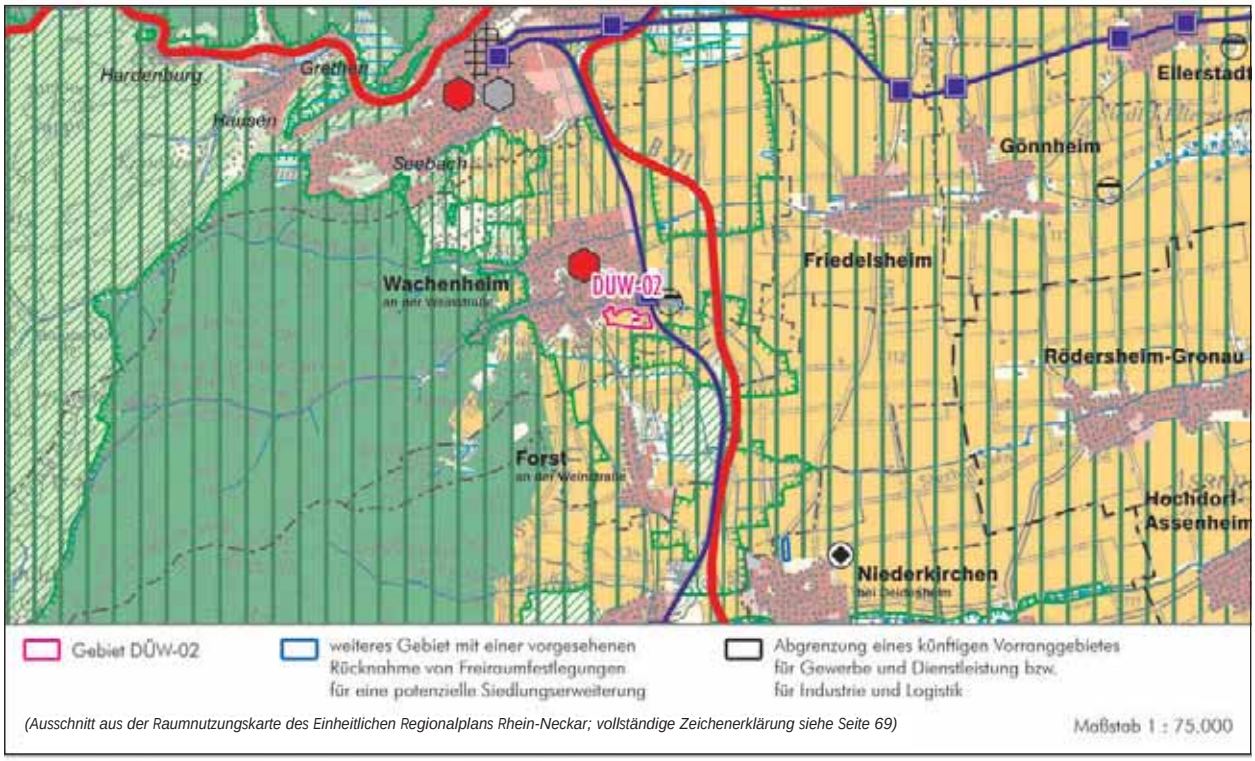

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (4,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das VSG 6514-401 (vgl. Anhang 2) • Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs • Mögliche Vorkommen der VSG-Art Zaunammer am Gebietsrand (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,3 ha
Landschaft	Betroffenheit einer „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im nachgelagerten Verfahren sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (24,7 ha)

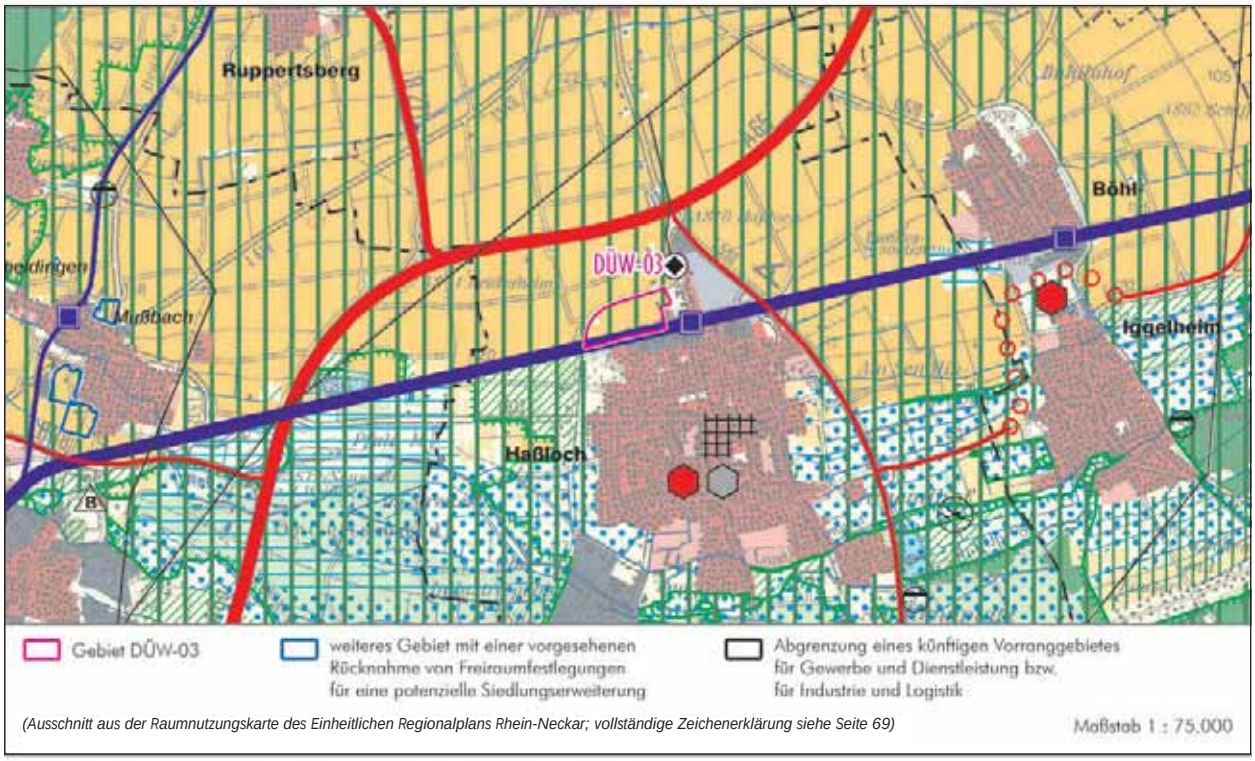

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (24,7 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (22,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands um Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3) • Mögliches Vorkommen der FFH-Art Mauereidechse • Strauchbestände am westlichen Gebietsrand
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 24,7 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 7,3 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 6,9 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die Strauchbestände am westlichen Gebietsrand sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,4 ha)

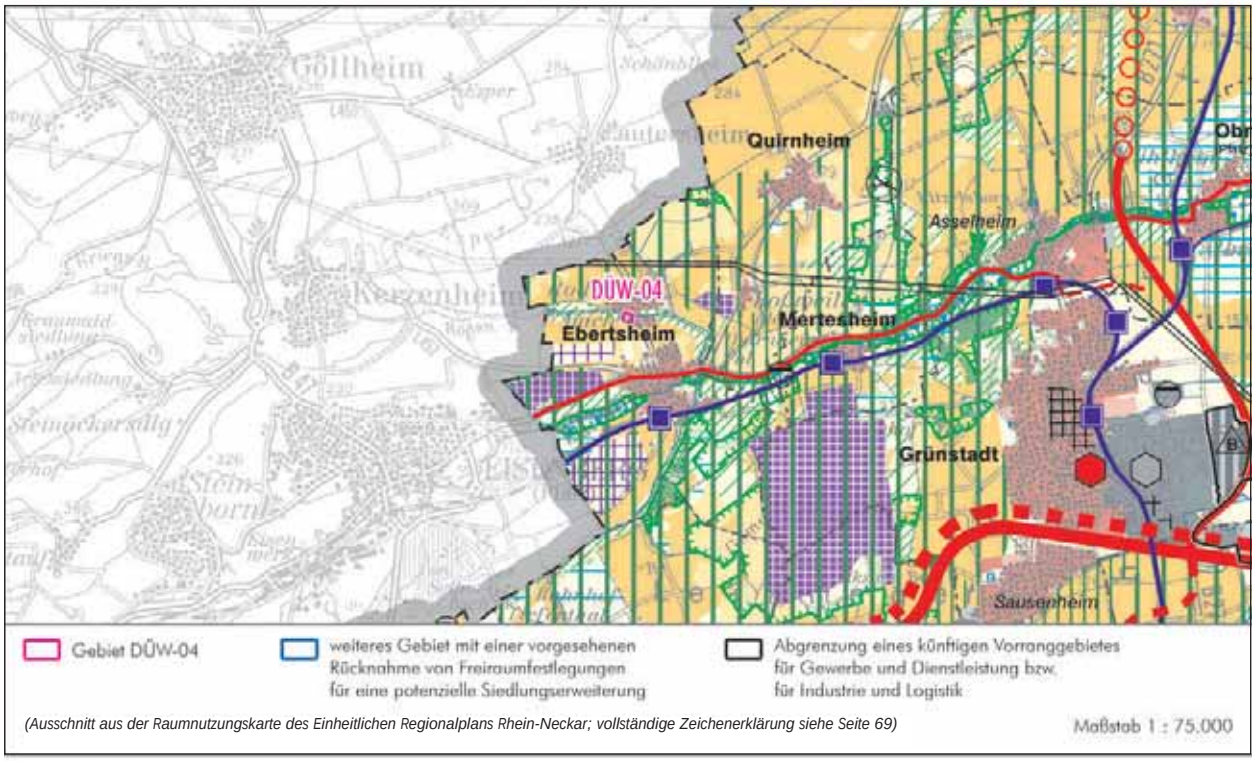

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund: ca. 0,4 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,4 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Lage in einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (5 ha)

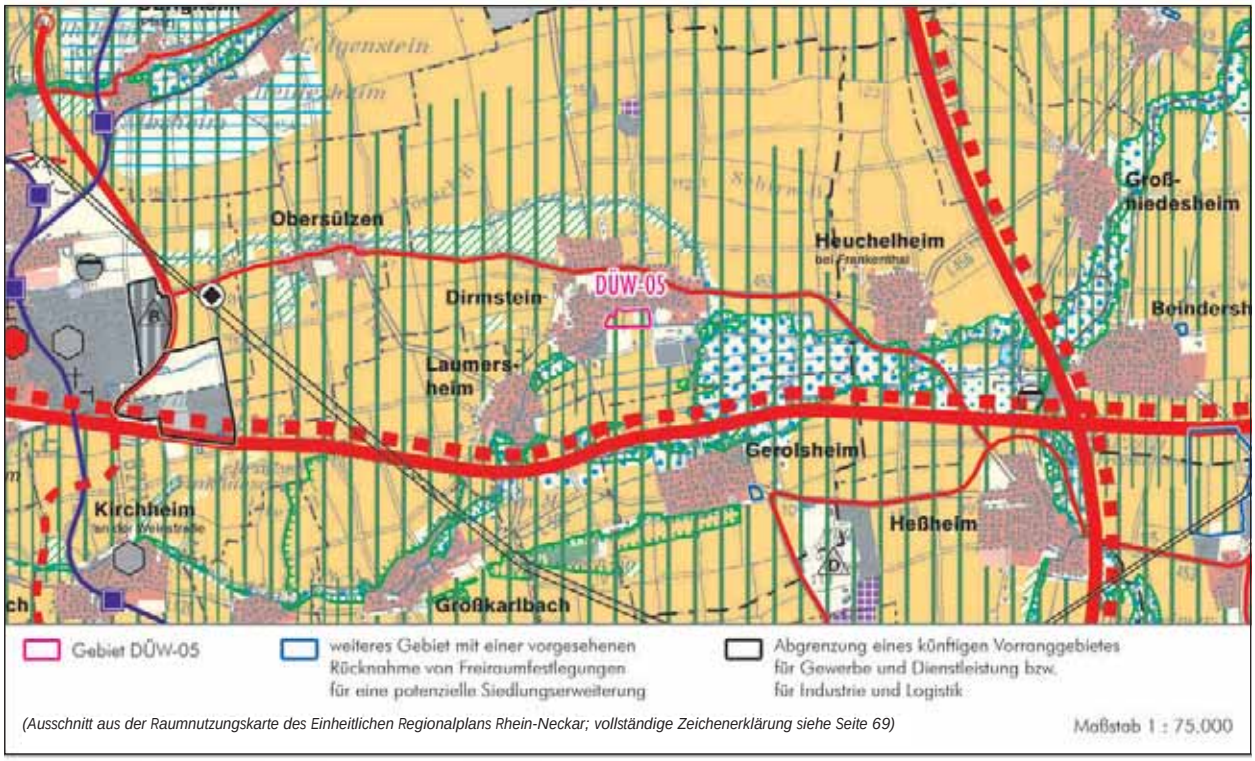

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (5 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Gebiet überlagert sich mit einer bestehenden Sportanlage
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,0 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,2 ha
Wasser	• Betroffenheit von einer HQ_{100}-Fläche (Eckbach): ca. 0,02 ha • Betroffenheit von HQ_{extrem}-Flächen: ca. 0,08 ha
Landschaft	Betroffenheit einer „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Die bestehende Sportanlage ist bei Inanspruchnahme des Gebiets zu berücksichtigen.
- In dem Gebiet liegt ein HQ_{100}-Bereich des Eckbachs, der von Bebauung freizuhalten ist. In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)

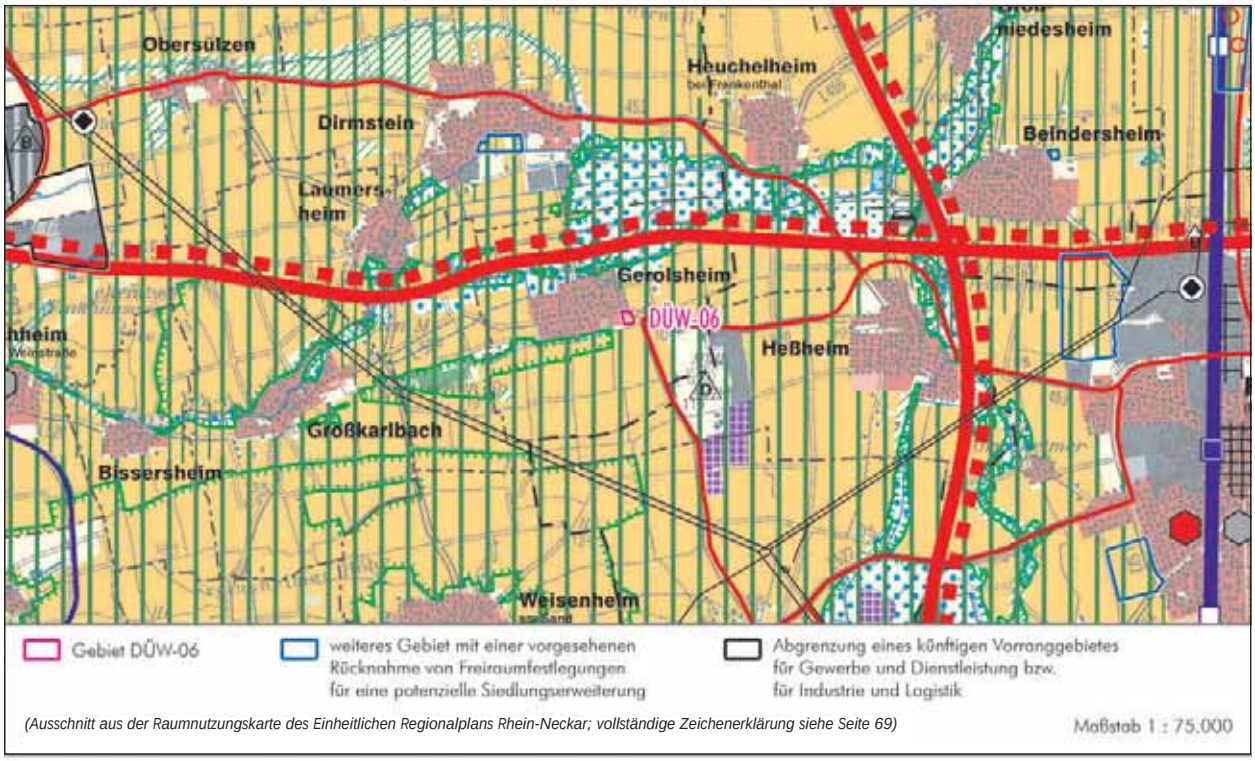

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das VSG 6514-401 (vgl. Anhang 2) • Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,8 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,05 ha

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (0,6 ha)

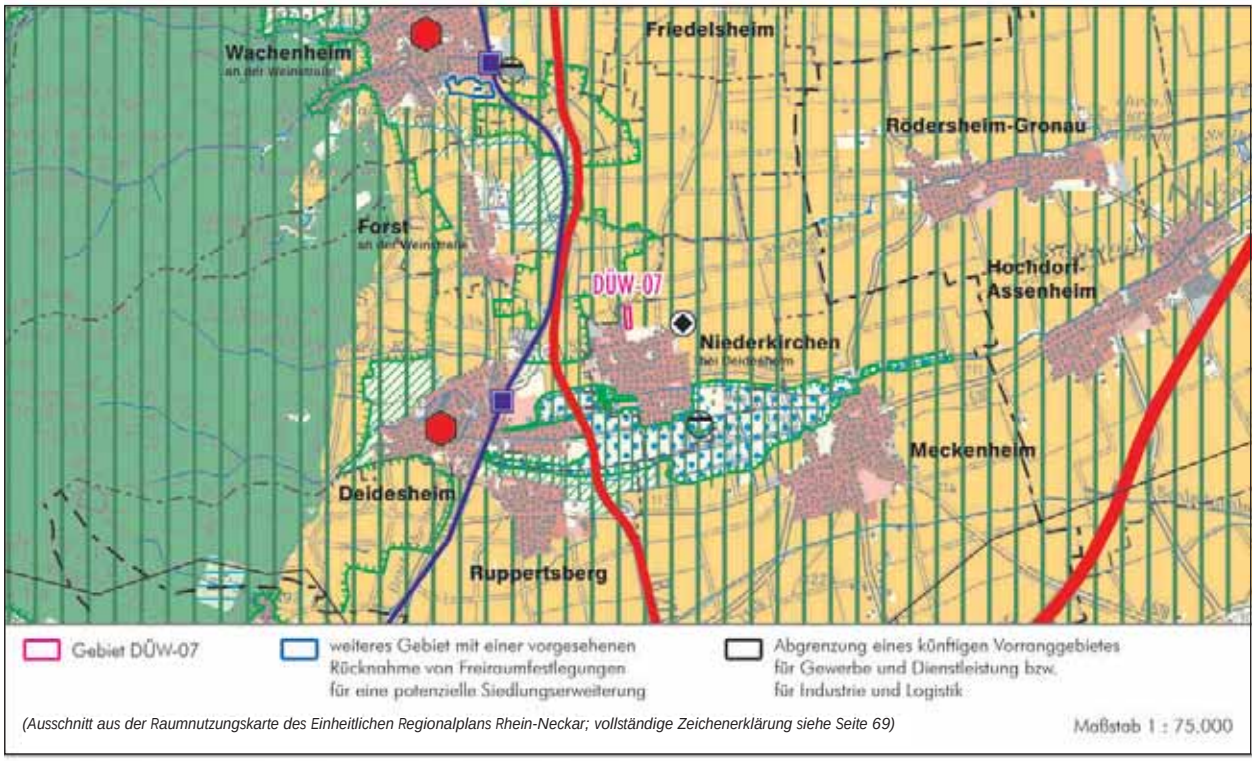

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das VSG 6514-401 (vgl. Anhang 2) • Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,6 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet DÜW-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (24,5 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)

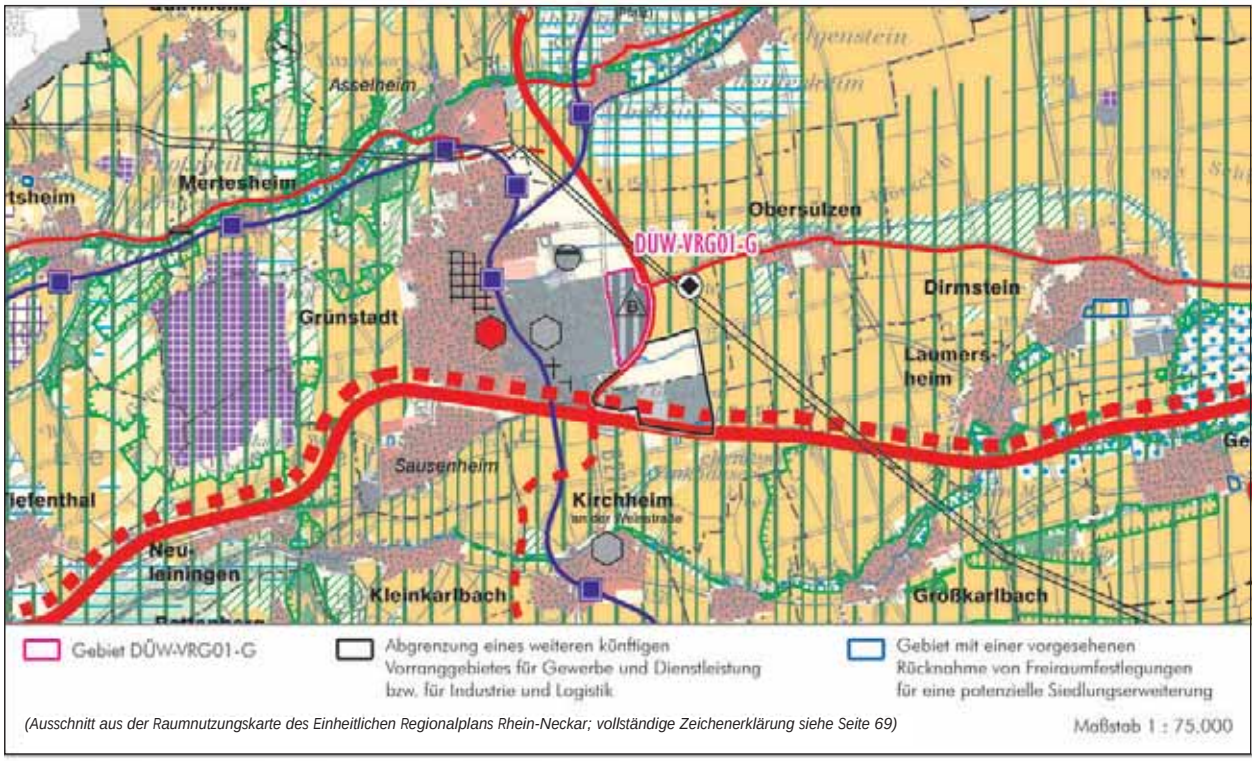

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (24,5 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet DÜW-VRG02-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (72,3 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 72,3 ha)

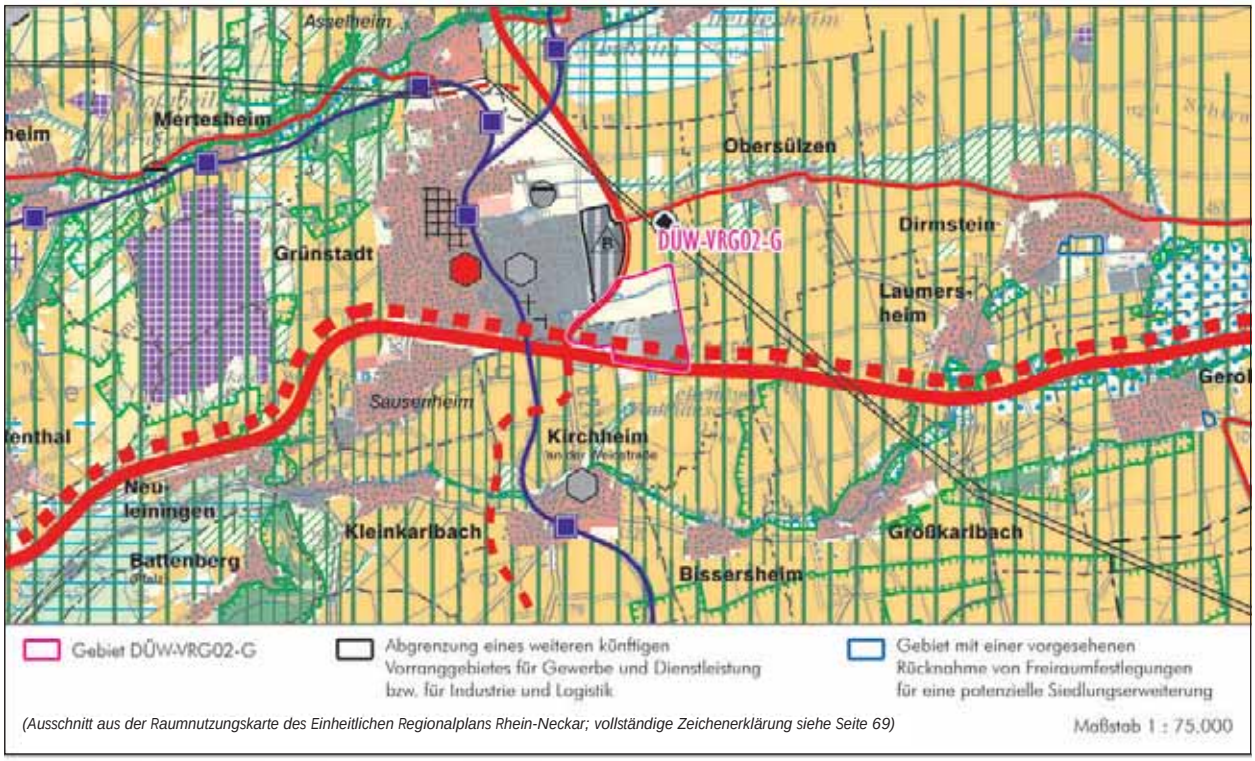

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (<0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 72,3 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 33,1 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 25,9 ha
Klima und Luft	Lage in einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Die Wiesen und Weideflächen inkl. des Stillgewässers an der B 271 sowie der Sausenheimer Graben sind zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Das künftige Vorranggebiet ist mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und damit aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im nachgelagerten Verfahren sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet FT/LU-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (136,7 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 41,2 ha)

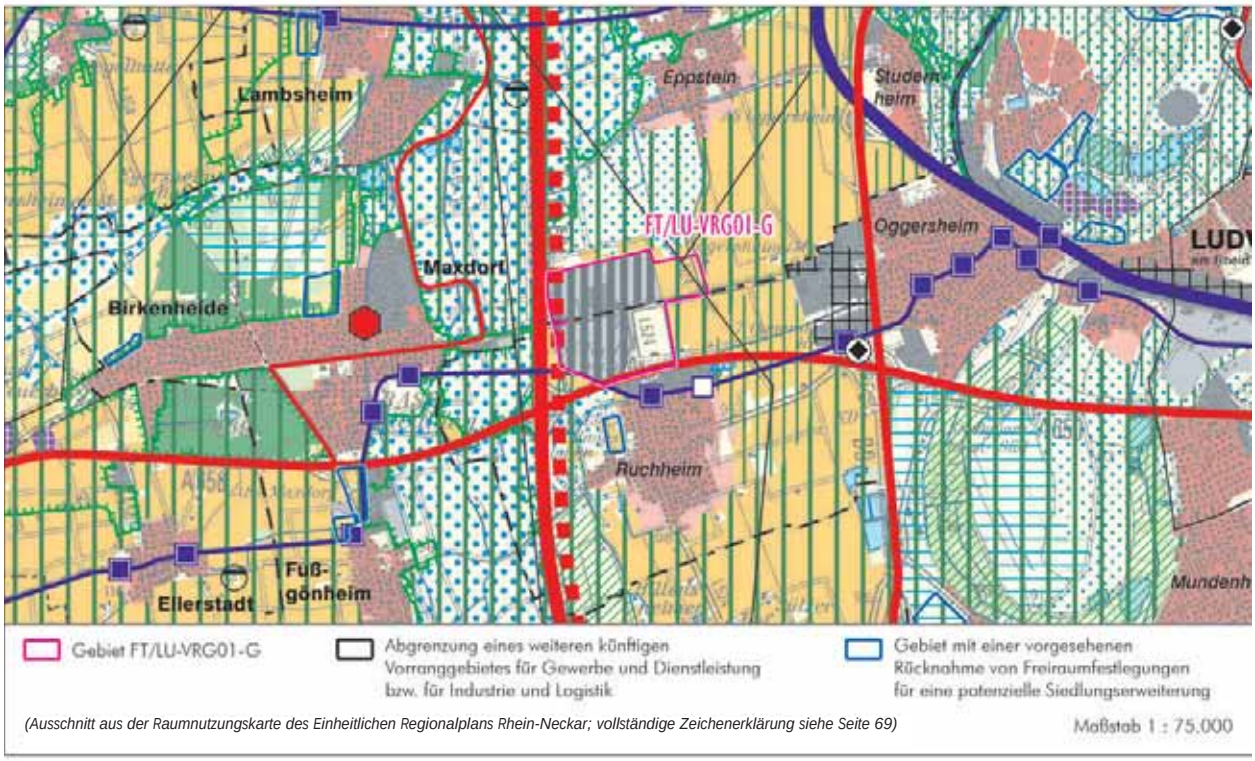

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (16,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (16,6 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (95,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs, mögliche Vorkommen der VSG-Art Kiebitz (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 41,2 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 23,9 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 13,4 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Im Rahmen artenschutzfachlicher Prüfungen besteht vertiefter Prüfbedarf im Hinblick auf mögliche Vorkommen des Kiebitz.

Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet FT/RP-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (53,5 ha)

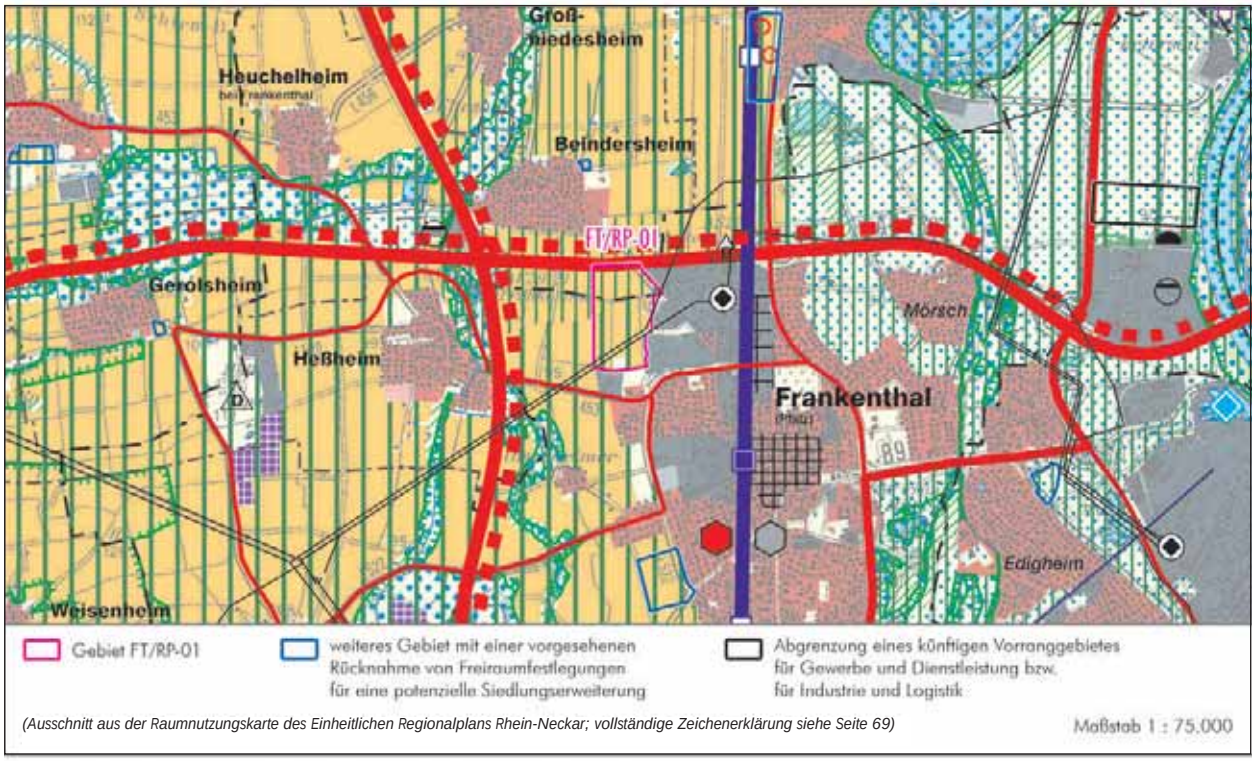

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (18,1 ha), Regionaler Grünzug (35,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (49 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	• Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen • Betroffenheit eines Lärmschutzwaldes: ca. 1,1 ha • Örtlicher Wanderweg (Siebenbauernweg) durchquert das Gebiet
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 53,5 ha
Klima und Luft	• Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha • Betroffenheit eines lokalen Klimaschutzwalds: ca. 1,1 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

- Der örtliche Wanderweg „Siebenbauernweg“ ist bei einer Inanspruchnahme des Gebiets zu berücksichtigen.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Die Betroffenheiten der schützenswerten Waldflächen sind zu berücksichtigen und die Schutzfunktionen möglichst zu erhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Anmerkungen bzw. Hinweise zu berücksichtigen.

Gebiet FT-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (19,9 ha)

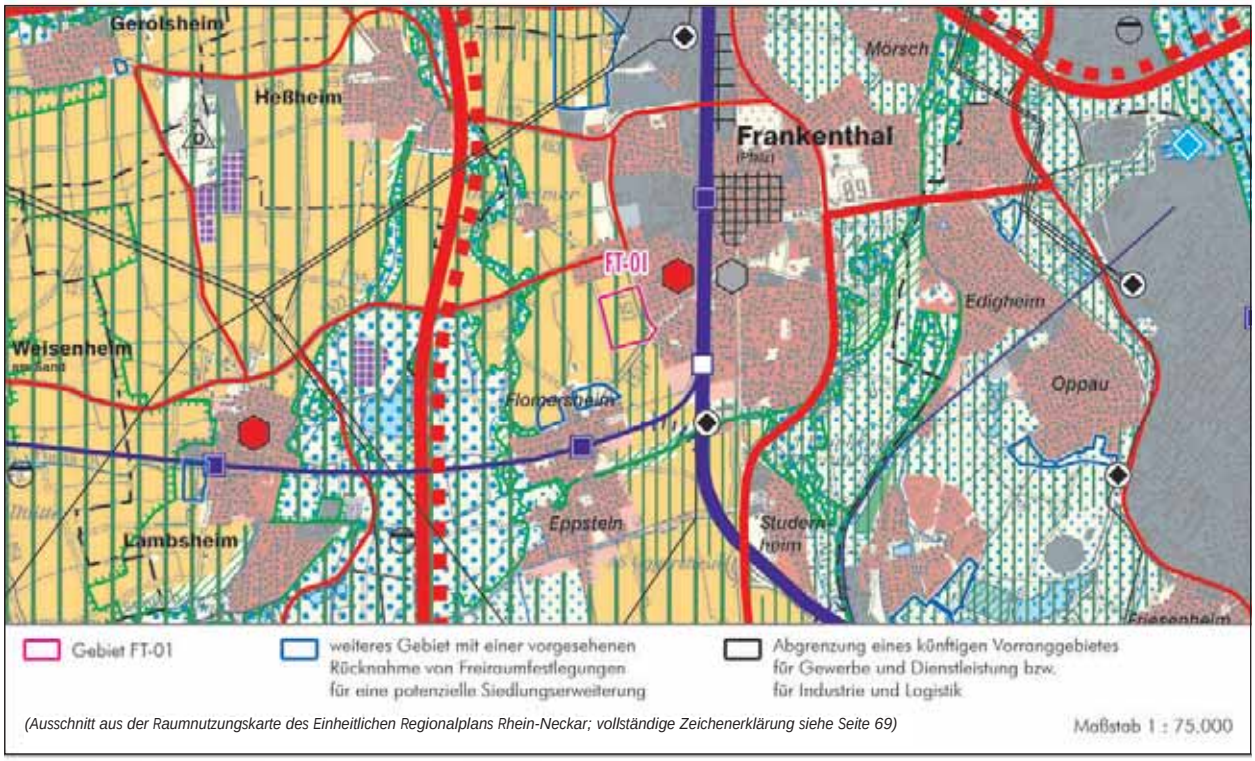

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (19,9 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (19,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im westlichen Bereich der Änderungsfläche Vorkommen des Feldhamsters in älteren Kartierungen (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 19,9 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

- Im Rahmen artenschutzfachlicher Prüfungen sind mögliche Vorkommen des Feldhamsters vertieft zu prüfen.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet FT-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (6 ha)

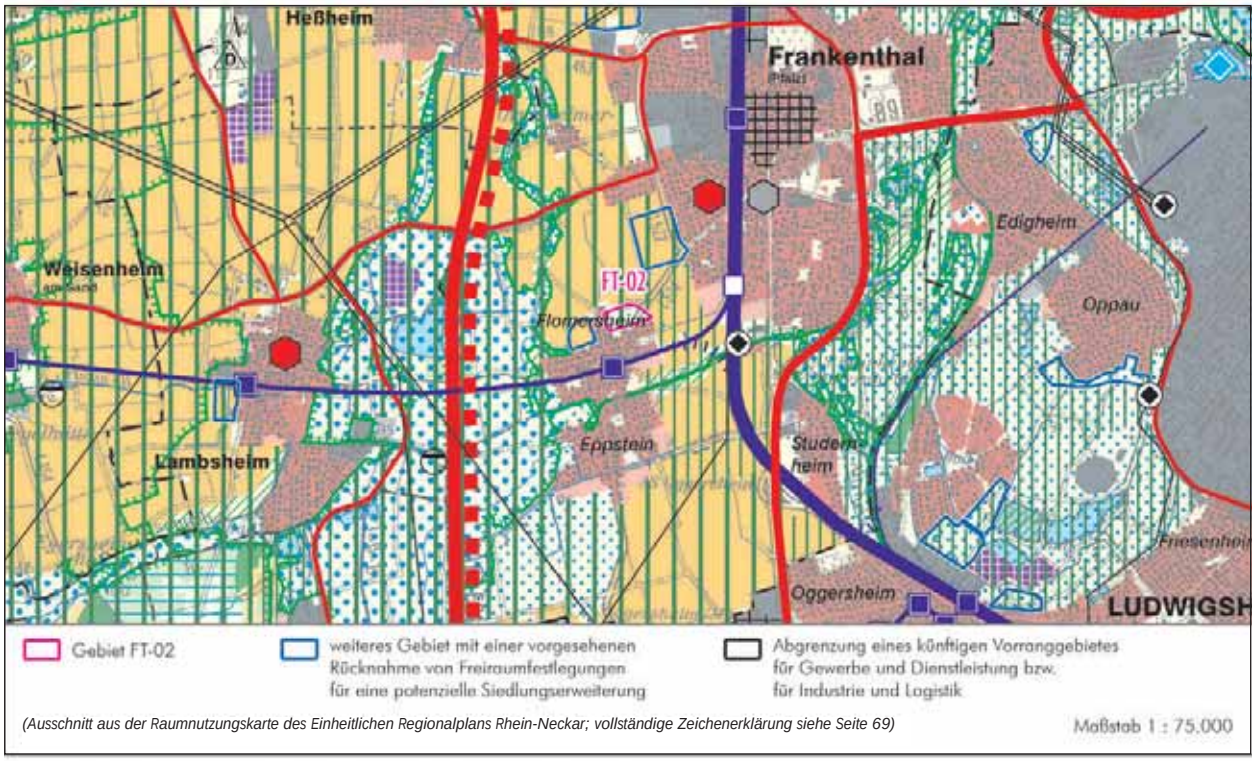

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,6 ha), Regionaler Grünzug (5,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit des geschützten Landschaftsbestandteils „Platanenallee Flomersheimer Straße“
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 6,0 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Der geschützte Landschaftsbestandteil „Platanenallee Flomersheimer Straße“ ist von einer Bebauung freizuhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet FT-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,4 ha)

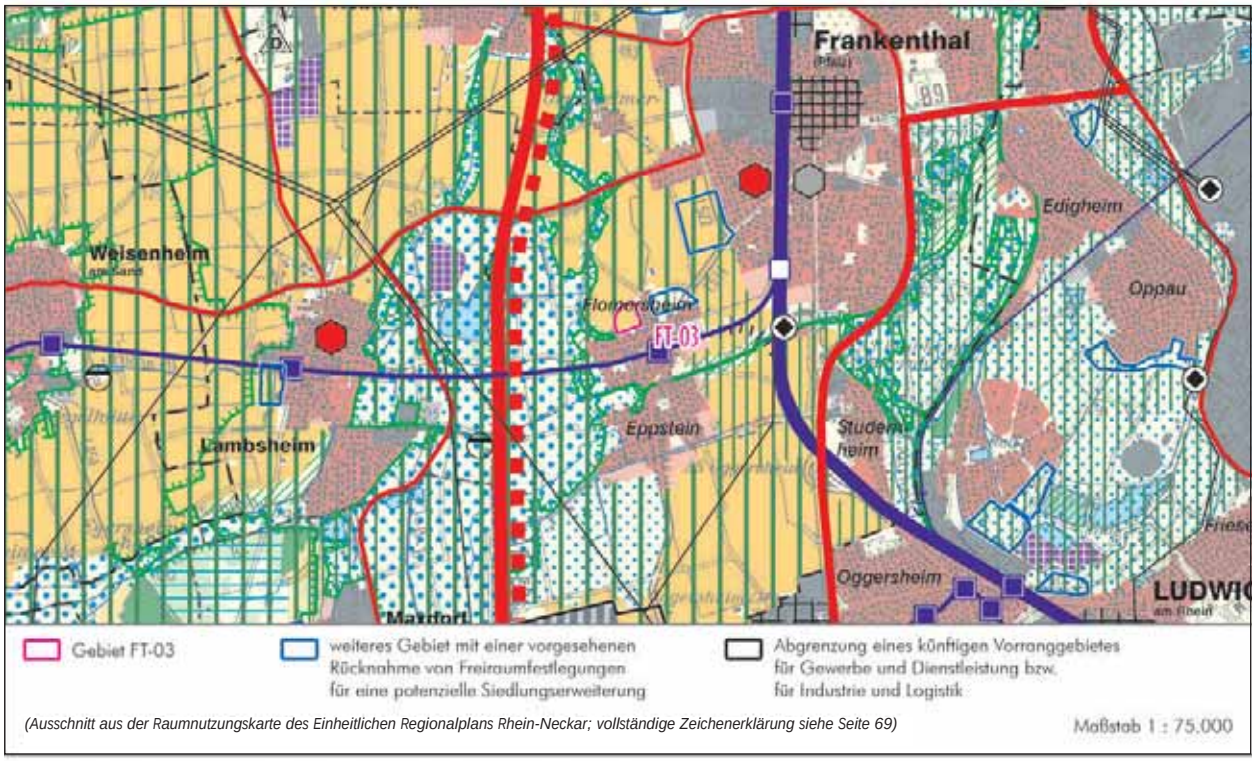

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (4,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (4,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,4 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet FT-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (37 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 37 ha)

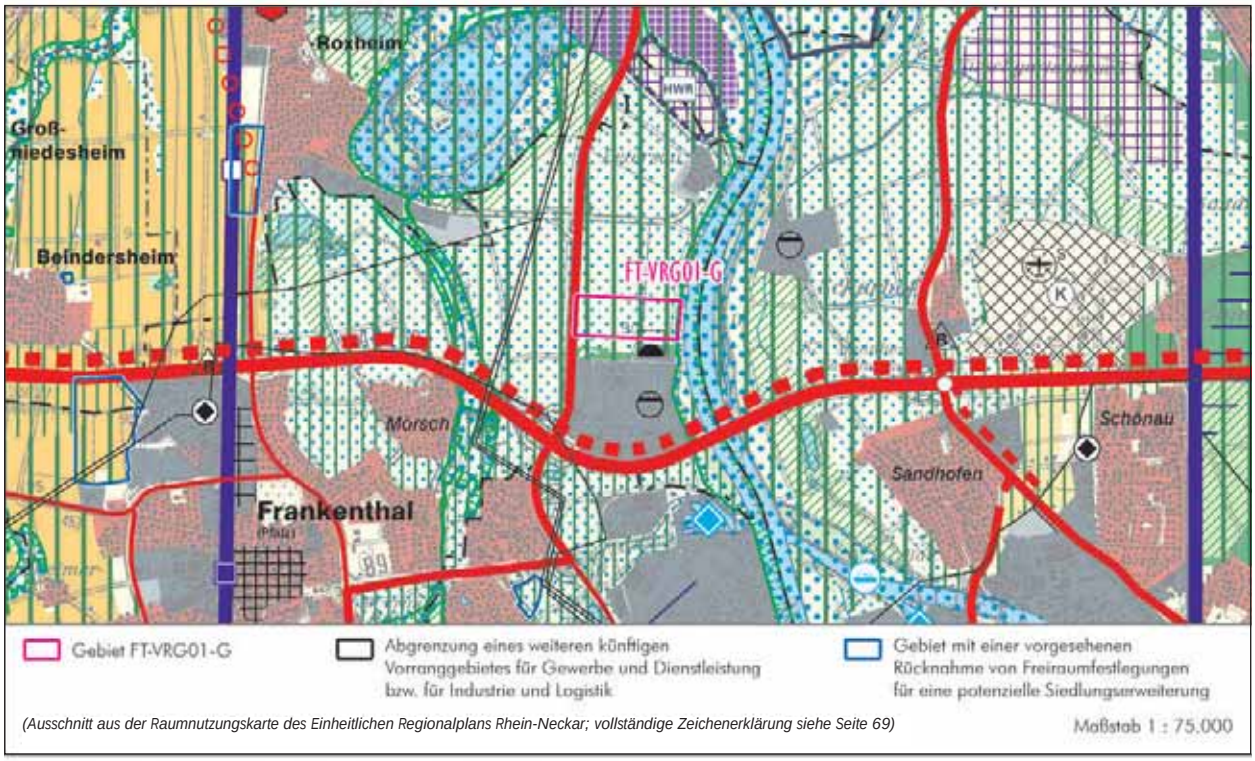

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (37 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (37 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6716-341 (vgl. Anhang 2) • Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 37,0 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 16,0 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 37,0 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde das geplante Vorranggebiet um den bestehenden Grünstreifen nördlich der Kläranlage auf eine Größe von ca. 37 ha verkleinert. Nach der Verkleinerung ist das künftige Vorranggebiet mit insgesamt voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1 ha)

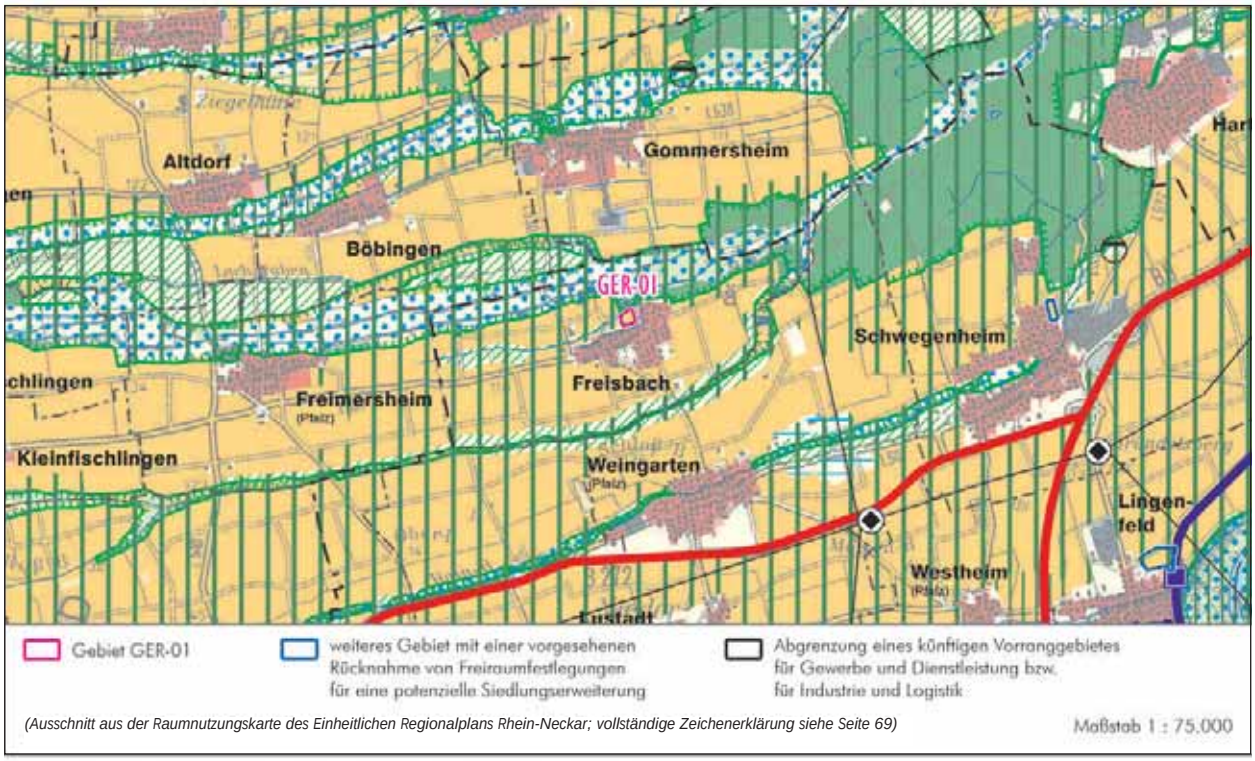

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6715-301 sowie um das VSG 6616-402 (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,0 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,0 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen im Rahmen nachgelagerter Verfahren erforderlich.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)

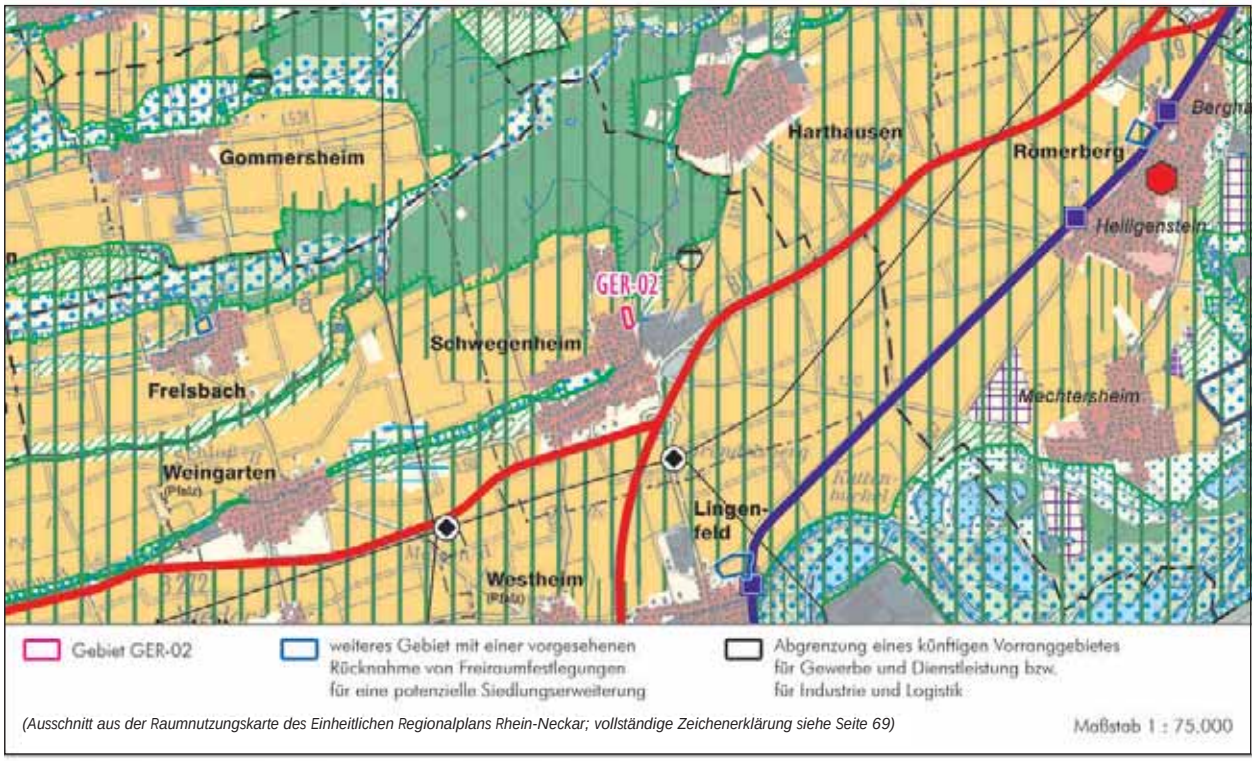

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6715-301 sowie um das VSG 6616-402 (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,8 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle bzw. einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,6 ha)

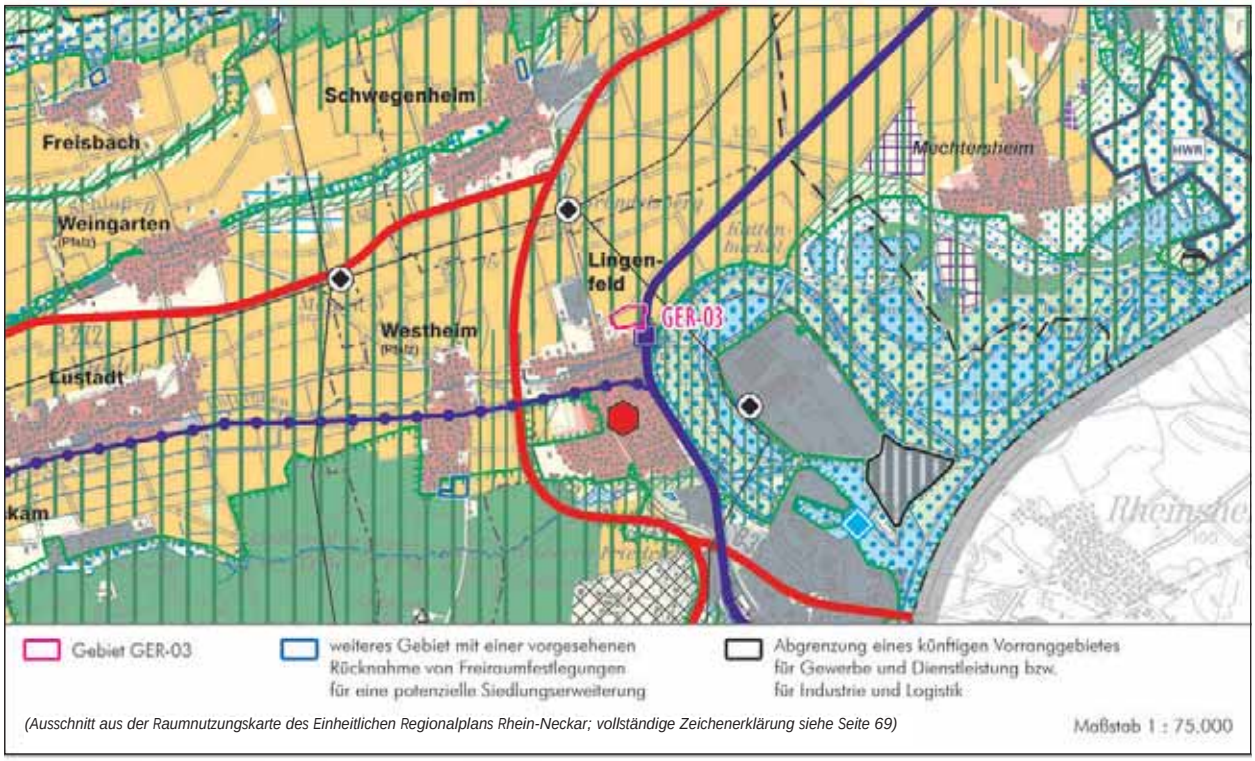

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,3 ha), Regionaler Grünzug (4,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (4,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6716-301 sowie um das VSG 6716-402 (vgl. Anhang 2) • Lage im Wildtierkorridor, Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs, Lage in einem Vorkommensbereich der VSG-Art Grauammer (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,6 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 4,1 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 4,4 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,7 ha)

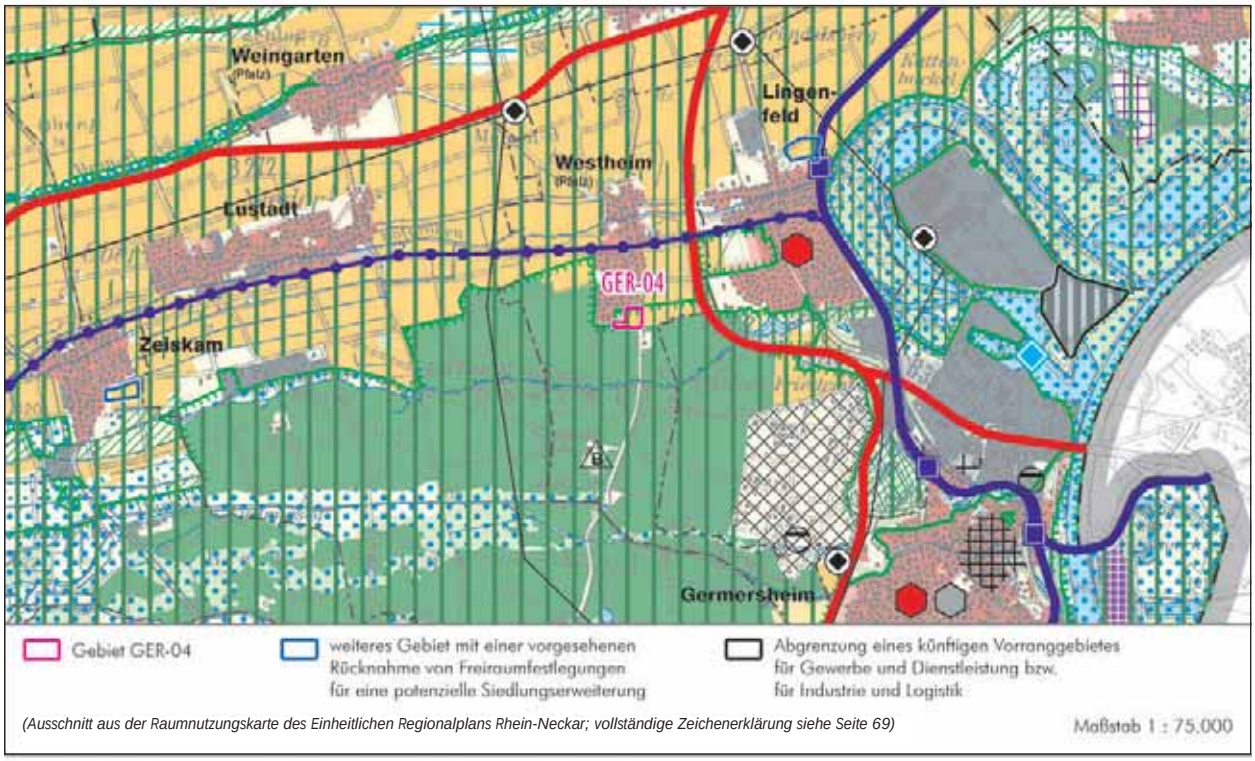

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,7 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit eines Lärmschutzwaldes: ca. 0,3 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im FFH-Gebiet 6715-302 und im 300 m Radius um das VSG 6715-401 (vgl. Anhang 2) • Lage im Wildtierkorridor • Betroffenheit landesweiter Biotopverbund: ca. 2,6 ha • Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,7 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Die Betroffenheit des Lärmschutzwalds ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,9 ha)

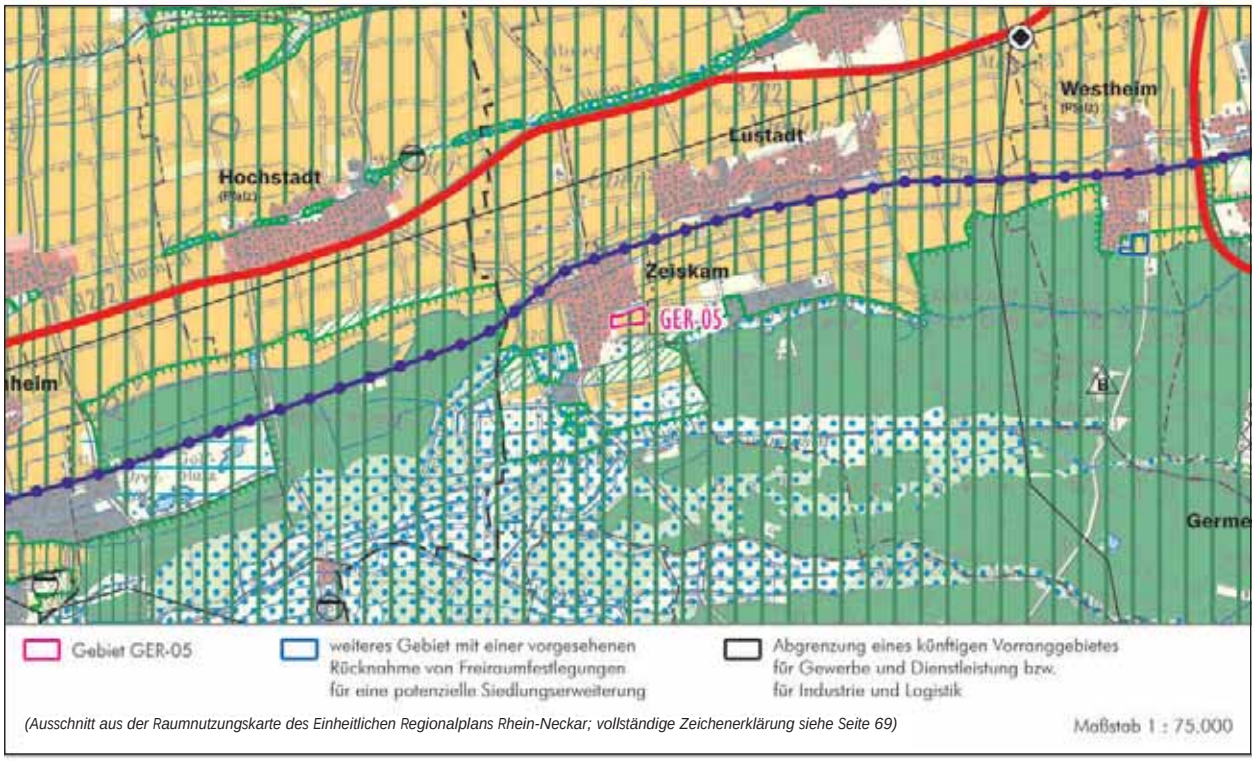

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,9 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Weißstorchs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,9 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,1 ha)

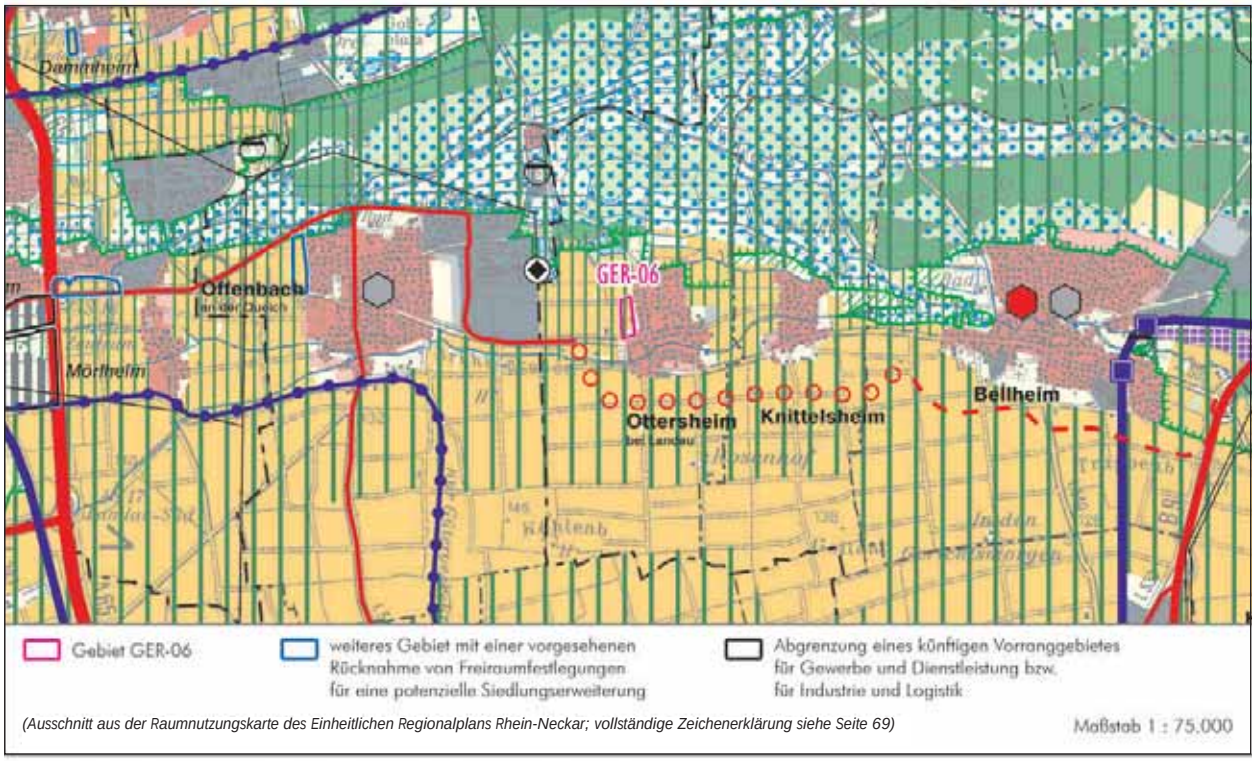

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (3,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6715-302 sowie um das VSG 6715-401 (vgl. Anhang 2) • Lage in Schwerpunkträumen des Weißstorchs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,1 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,3 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,8 ha)

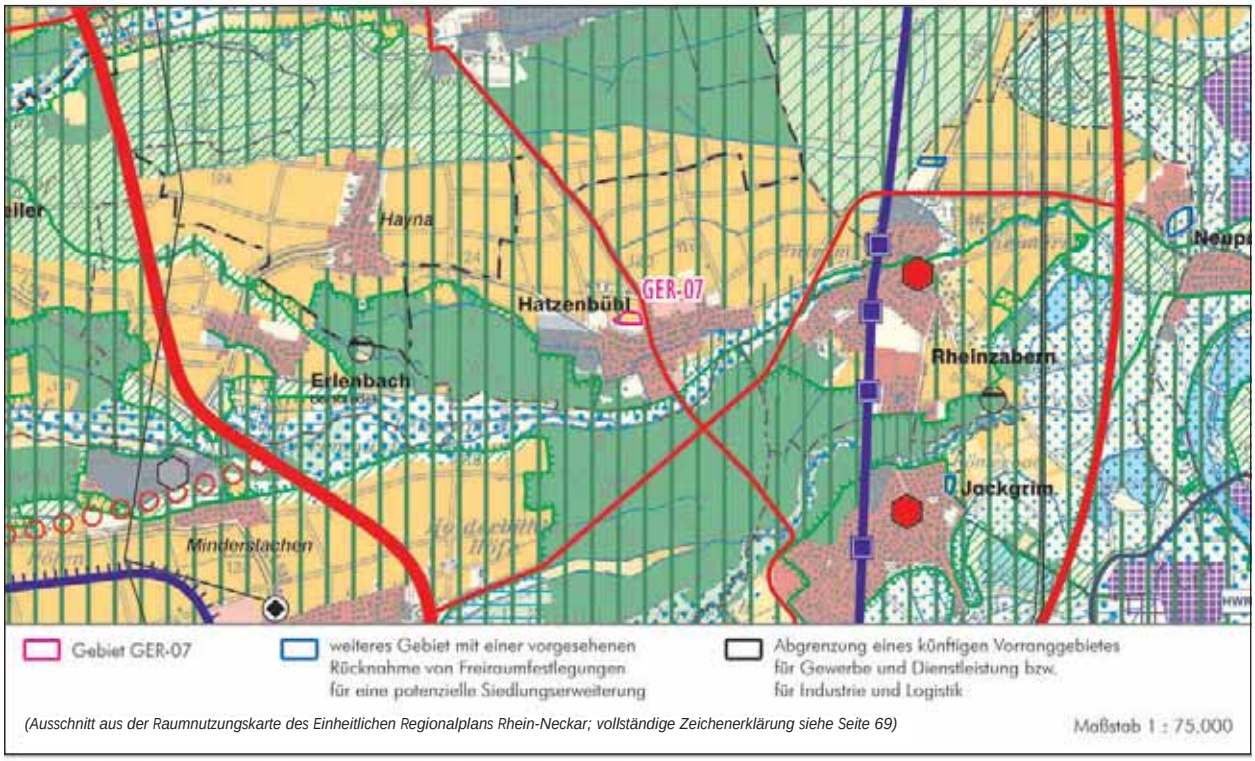

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,8 ha

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet.

Gebiet GER-08

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,1 ha)

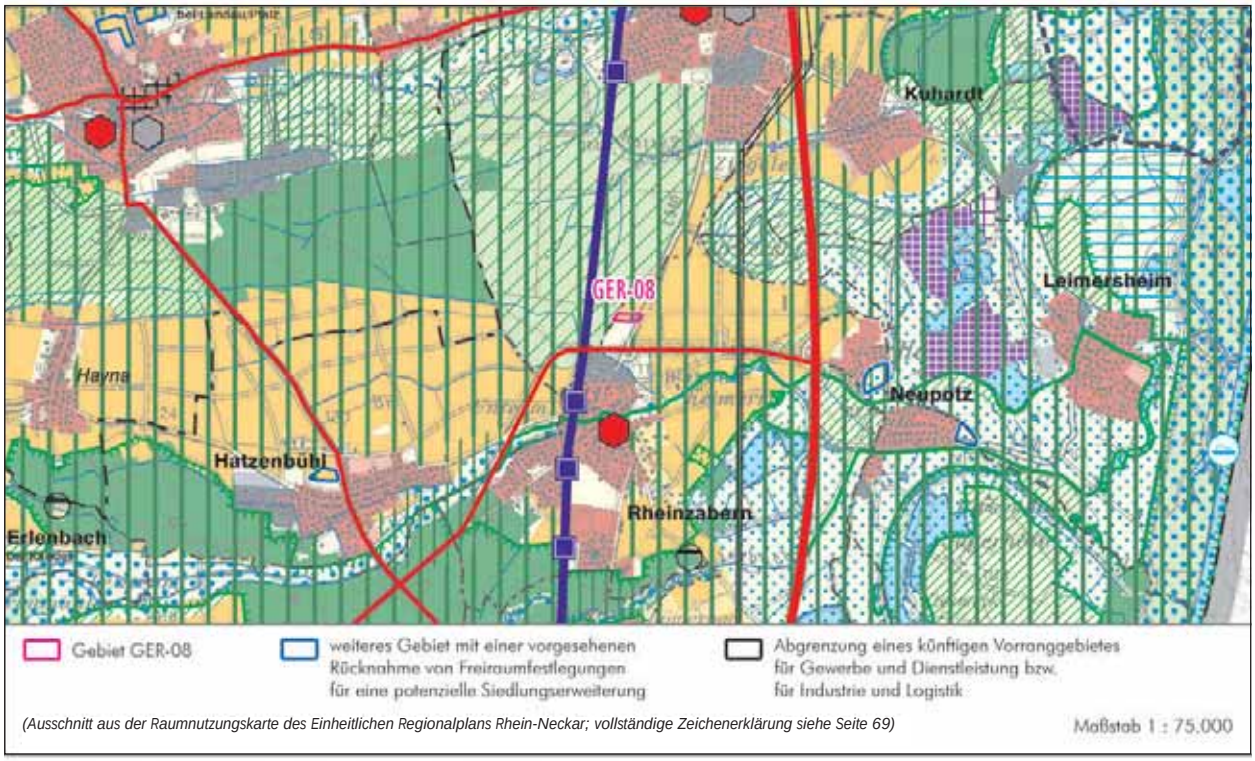

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,1 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,7 ha)

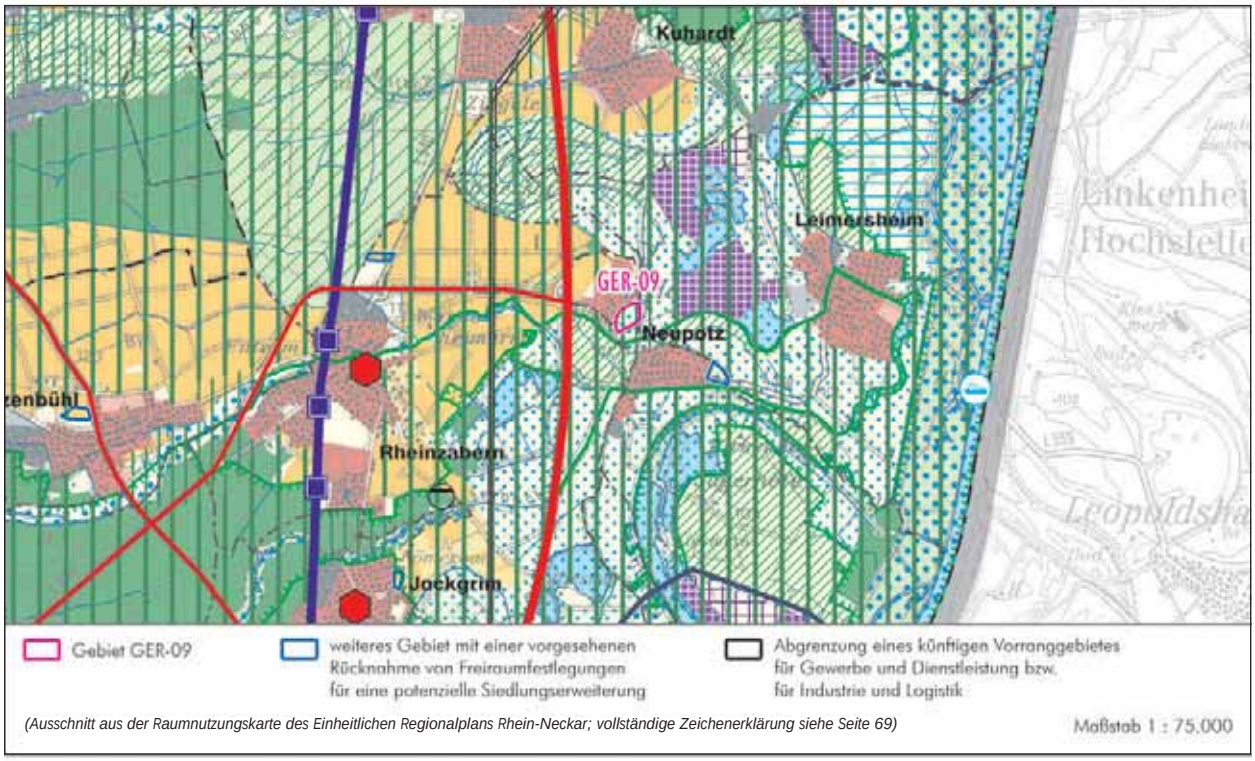

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (3,7 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (2,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Mit Blick auf die bei allen Schutzgütern auftretenden Umweltauswirkungen sind besonders erhebliche Konfliktpotenziale zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit eines Lärmschutzwalds: ca. 0,6 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6814-302 (vgl. Anhang 2) • Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs • Lage in Schwerpunkträumen des Weißstorchs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,7 ha
Boden	Betroffenheit eines Erosionsschutzwalds: ca. 0,2 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 2,5 ha
Klima und Luft	• Betroffenheit eines lokalen Klimaschutzwalds: ca. 0,6 ha • Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	• Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ • Betroffenheit einer „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.

Gebiet GER-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,9 ha)

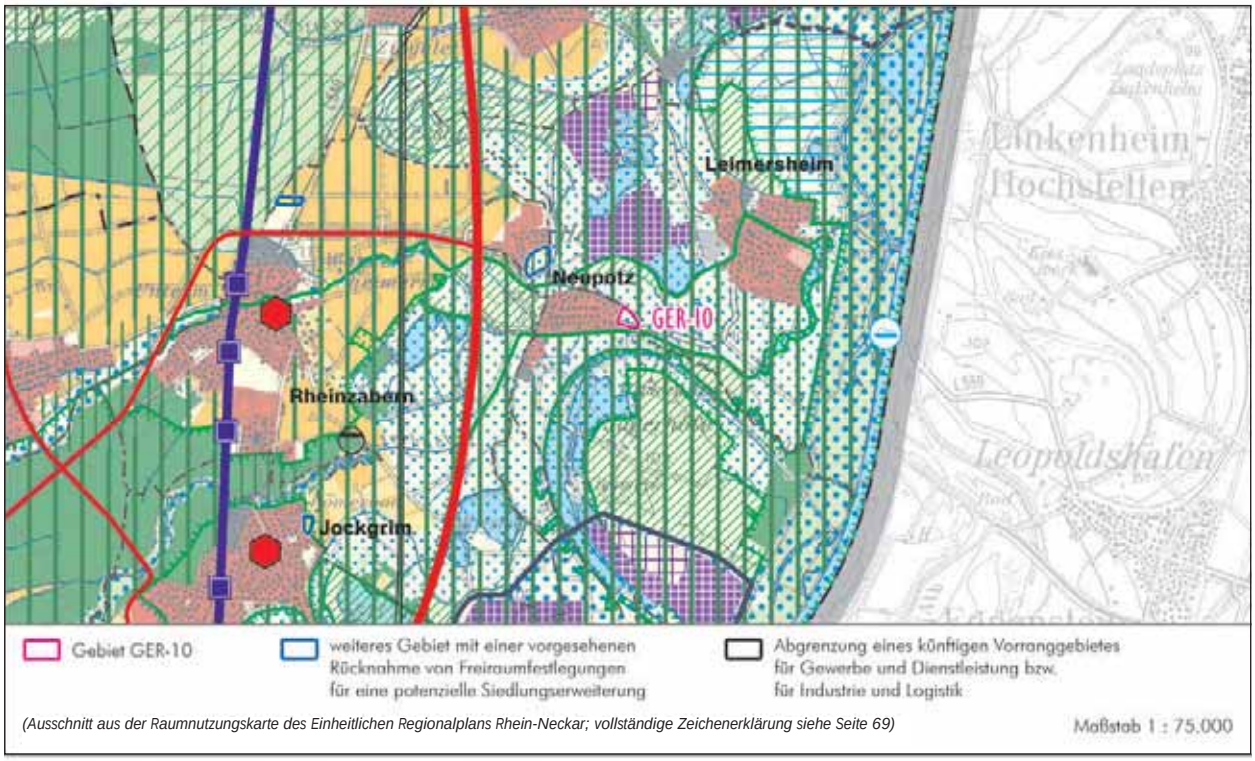

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (1,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Wasser	• Lage im HQ_{extrem} des Rheins sowie des Michelbachs: ca. 1,9 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- An diesem Standort werden keine Zielfestlegungen, sondern lediglich die Grundsatzfestlegung „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ zurückgenommen. Damit entstehen aus regionaler Sicht keine neuen, bisher nicht bereits grundsätzlich mögliche Flächennutzungsoptionen.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)

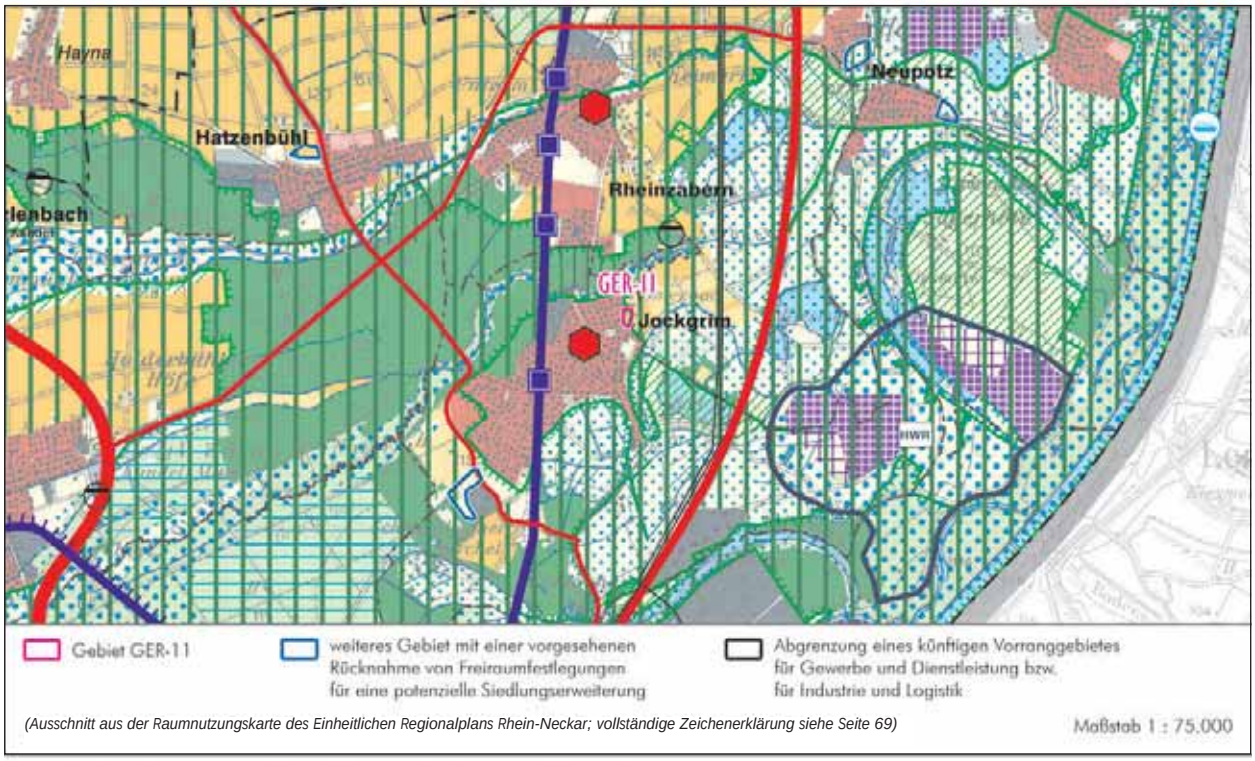

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund des Artenschutzes zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6914-301 sowie um das VSG 6914-401 (vgl. Anhang 2) • Lage im Wildtierkorridor: ca. 0,8 ha • Lage in dem Kernraum Wiedehopf zu VSG 6914-401 • Lage in diversen Brutvögel-Schwerpunkträumen (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,8 ha
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden.
Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet GER-12

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (4,8 ha)

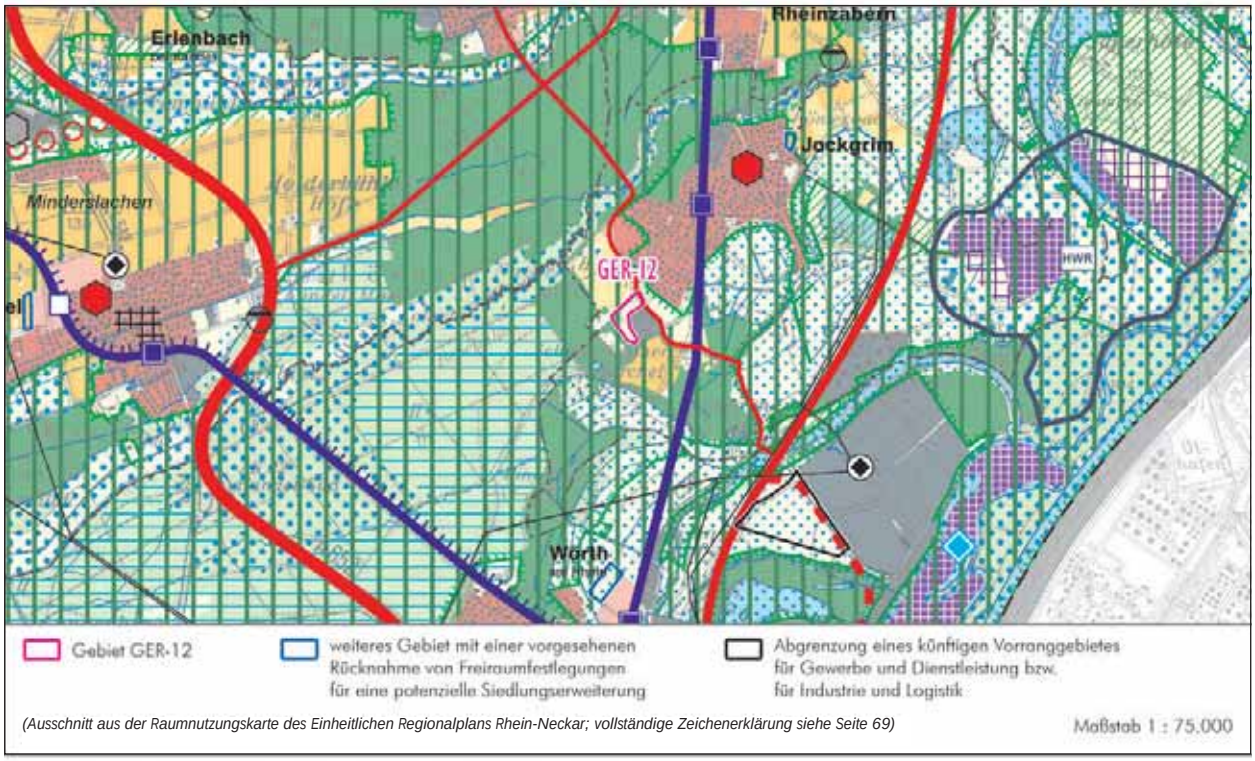

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (4,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes sowie hinsichtlich des Artenschutzes zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit eines Lärmschutzwalds: ca. 0,6 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im FFH-Gebiet 6914-301 und im VSG 6914-401 (vgl. Anhang 2) • Lage angrenzend an das NSG 7334-140 „Jockgrimer Tongruben“ • FFH-Arten sowie VSG-Arten sind kartiert, Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet „Bienwald“, Lage in einem Kernraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,8 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet GER-13

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,5 ha)

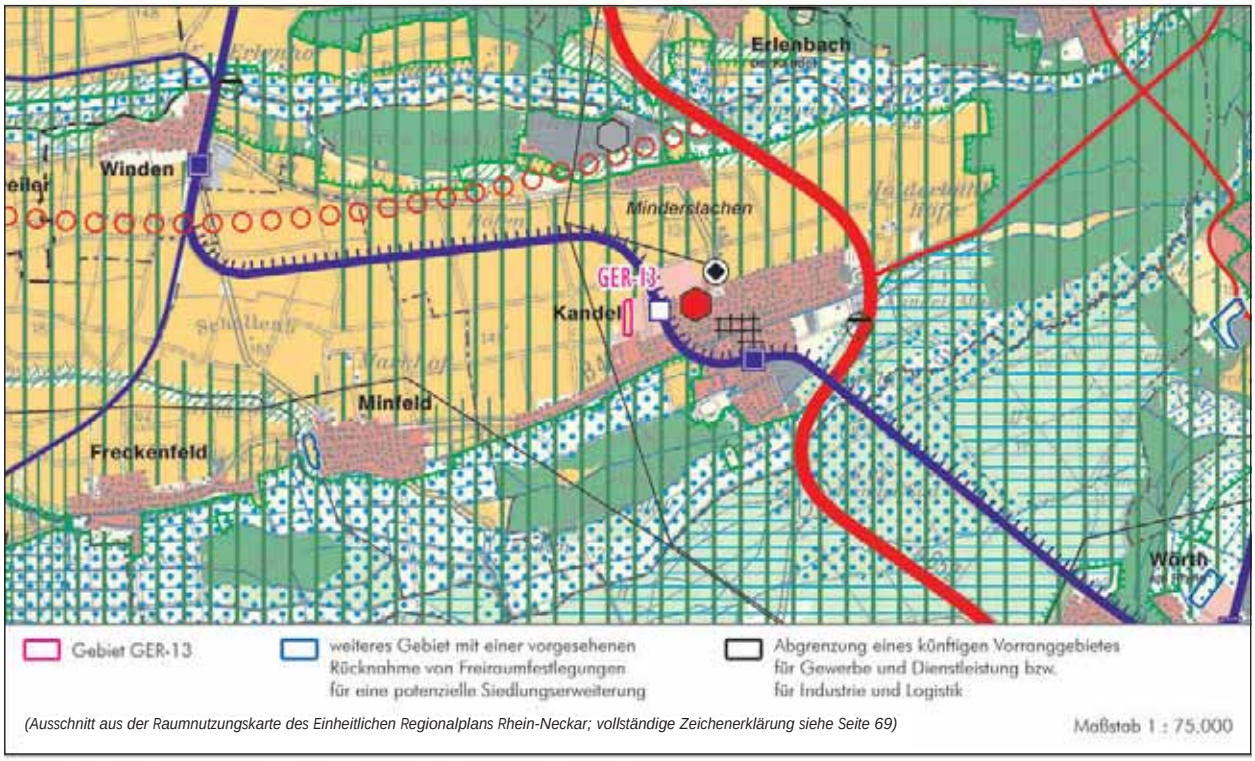

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,5 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,5 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,3 ha

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-14

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,2 ha)

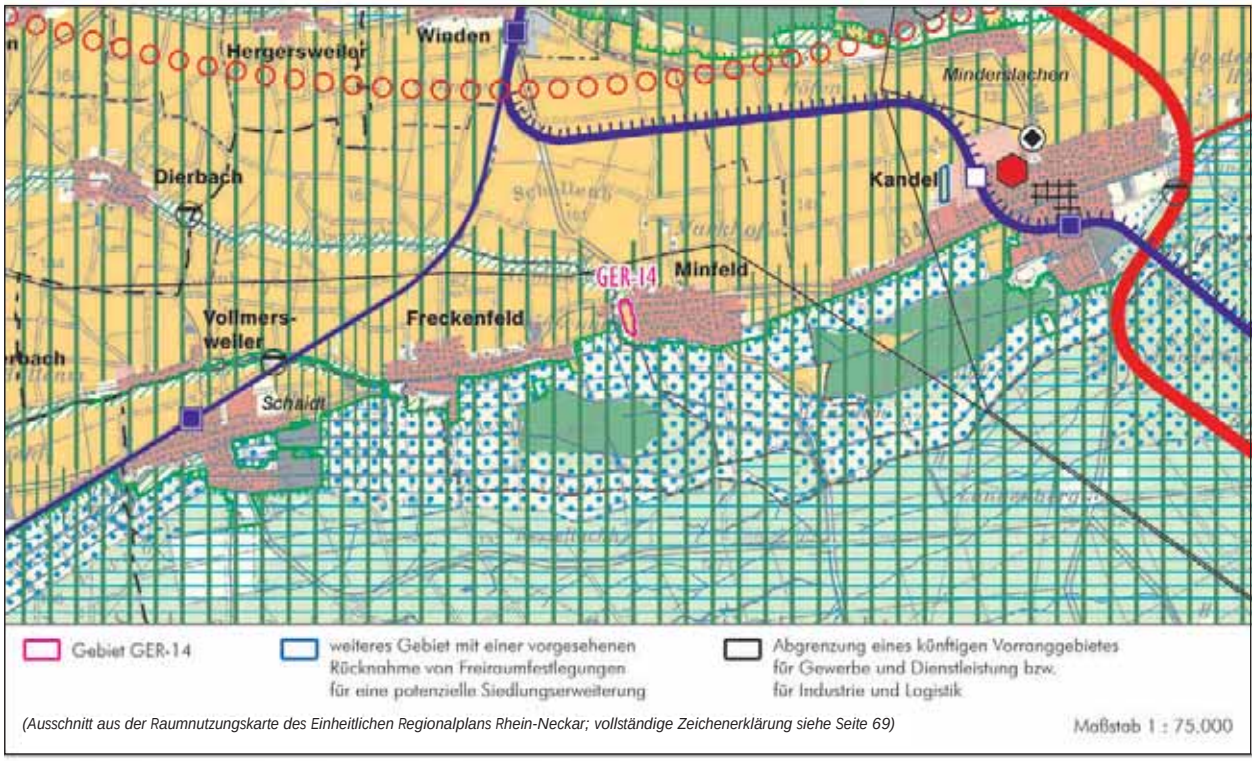

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (2,2 ha), Regionaler Grünzug (<0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das VSG 6914-401 (vgl. Anhang 2) • Lage in einem Schwerpunktraum des Weißstorchs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,2 ha
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Bienwald“
Kultur- und Sachgüter	• Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen • Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen und Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Bienwald“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-15

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,4 ha)

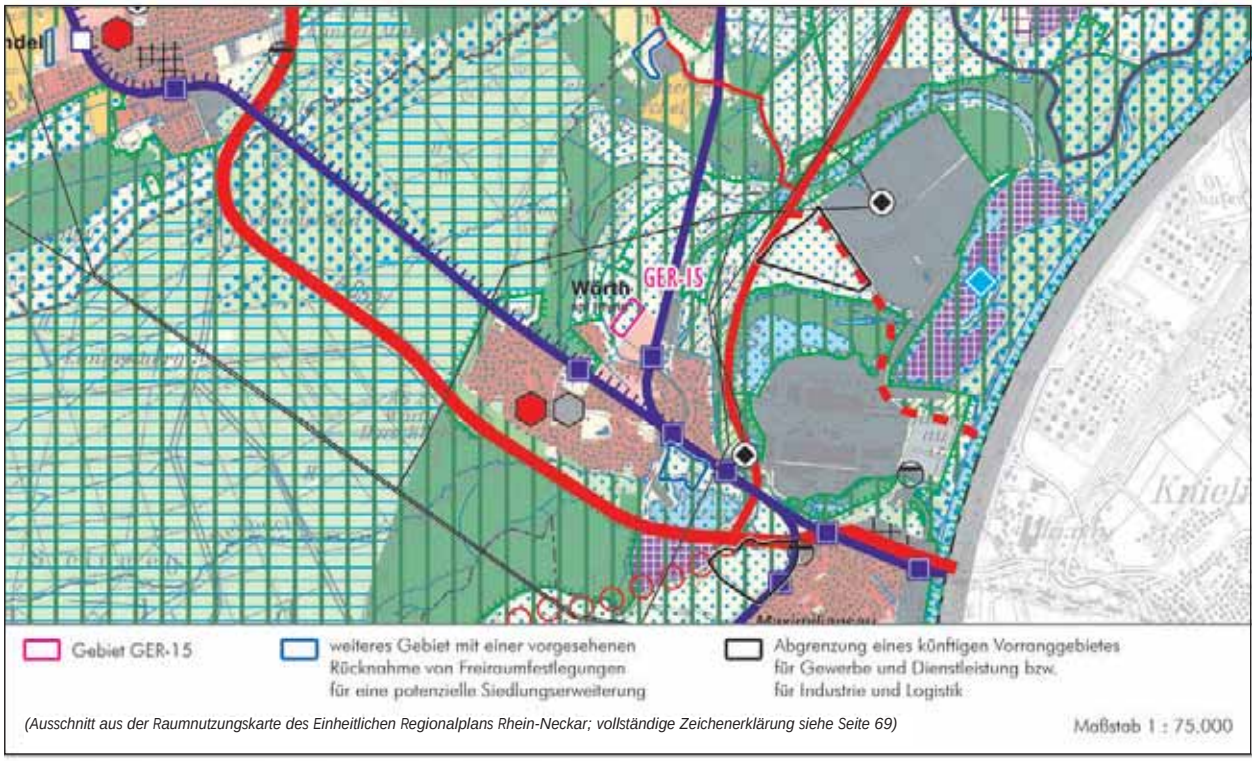

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (4,4 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (4,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6914-301 sowie um das VSG 6914-401 (vgl. Anhang 2) • Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“, Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs, des Weißstorchs und der Rohrweihe (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,4 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,3 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 4,4 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung von mehr als 3 ha
Landschaft	• Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ • Betroffenheit einer „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	• Überlagerung mit archäologischen Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen • Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Pfälzische Rheinauen“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen und Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit: Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-16

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (9,9 ha)

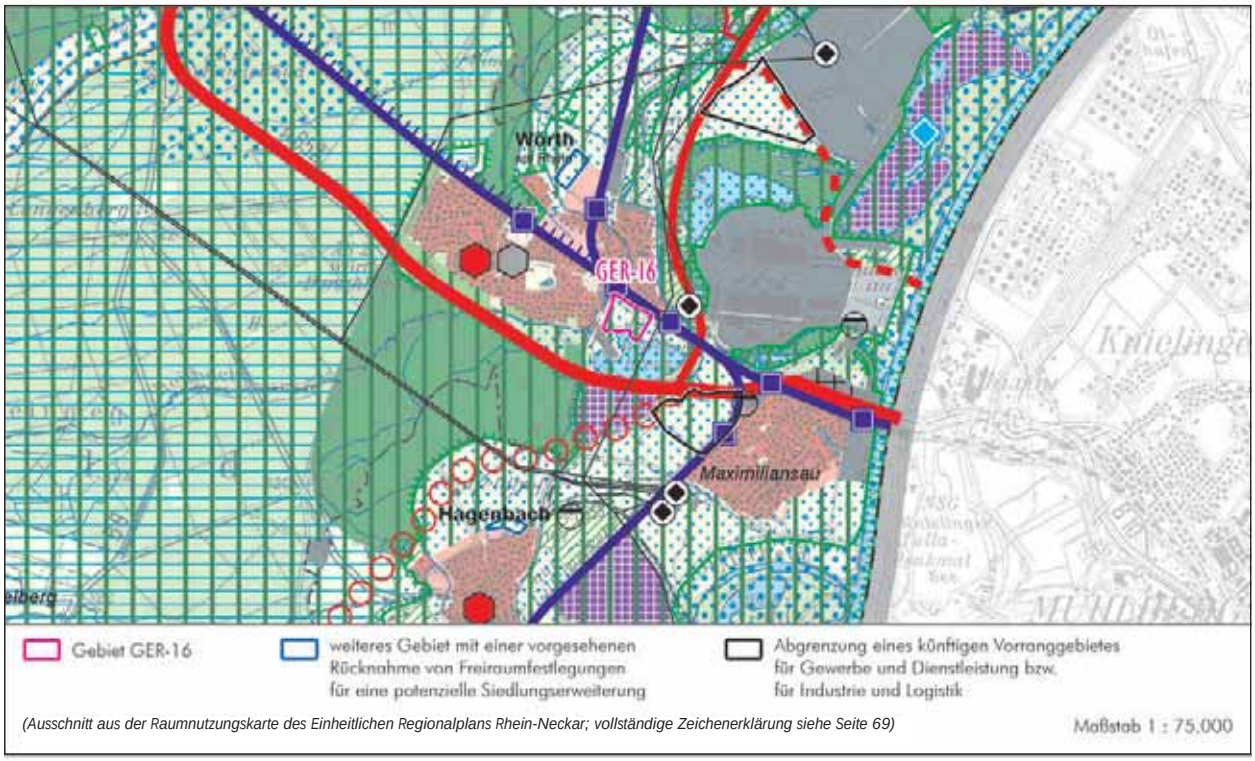

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (9,9 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (9,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Mögliche Vorkommen der FFH-Art Kreuzkröte, Vorkommensbereiche der VSG-Arten Stockente, Tafelente und der FFH-Art Mauereidechse, Lage in einem Schwerpunktraum des Schwarzmilans, Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 9,9 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 9,1 ha
Landschaft	Betroffenheit einer „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-17

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,1 ha)

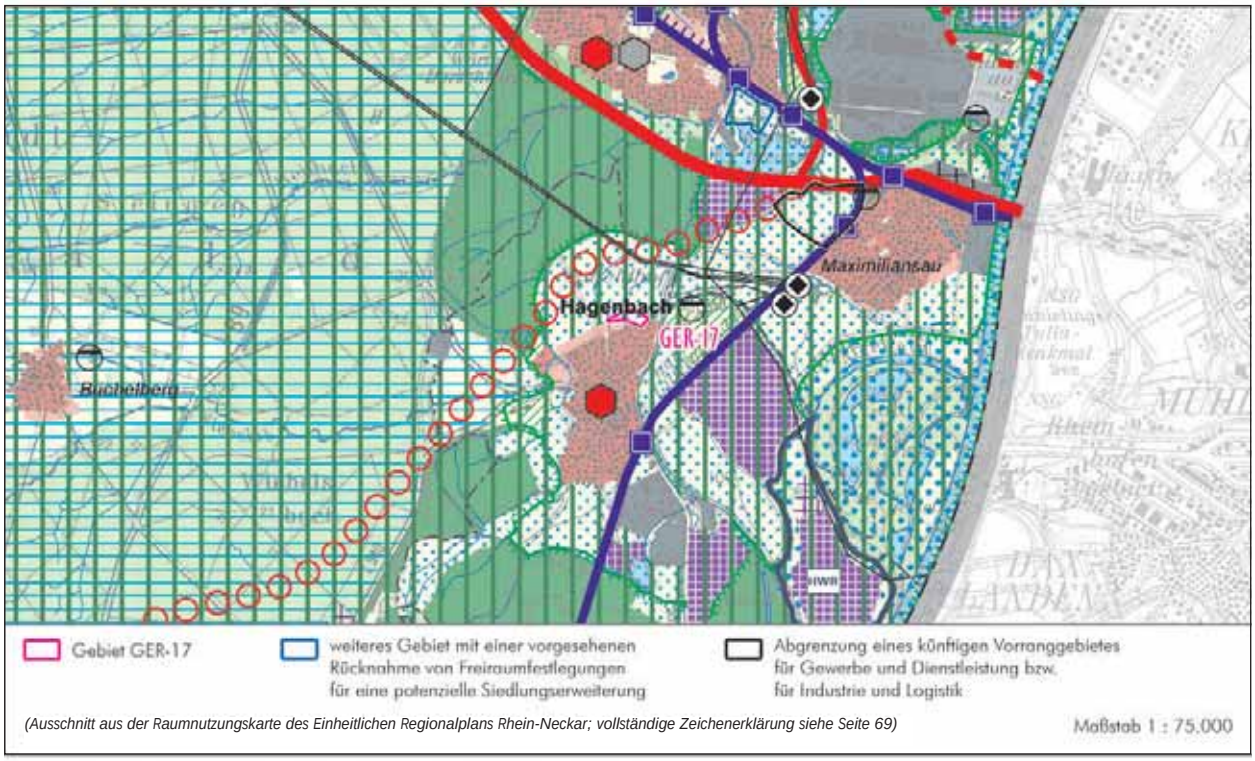

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,1 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (2,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs, Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“, Mögliches Vorkommen der FFH-Art Weinbergschnecke (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,1 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,3 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,4 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 2,1 ha
Landschaft	• Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ • Betroffenheit einer „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Pfälzische Rheinauen“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (35,1 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)

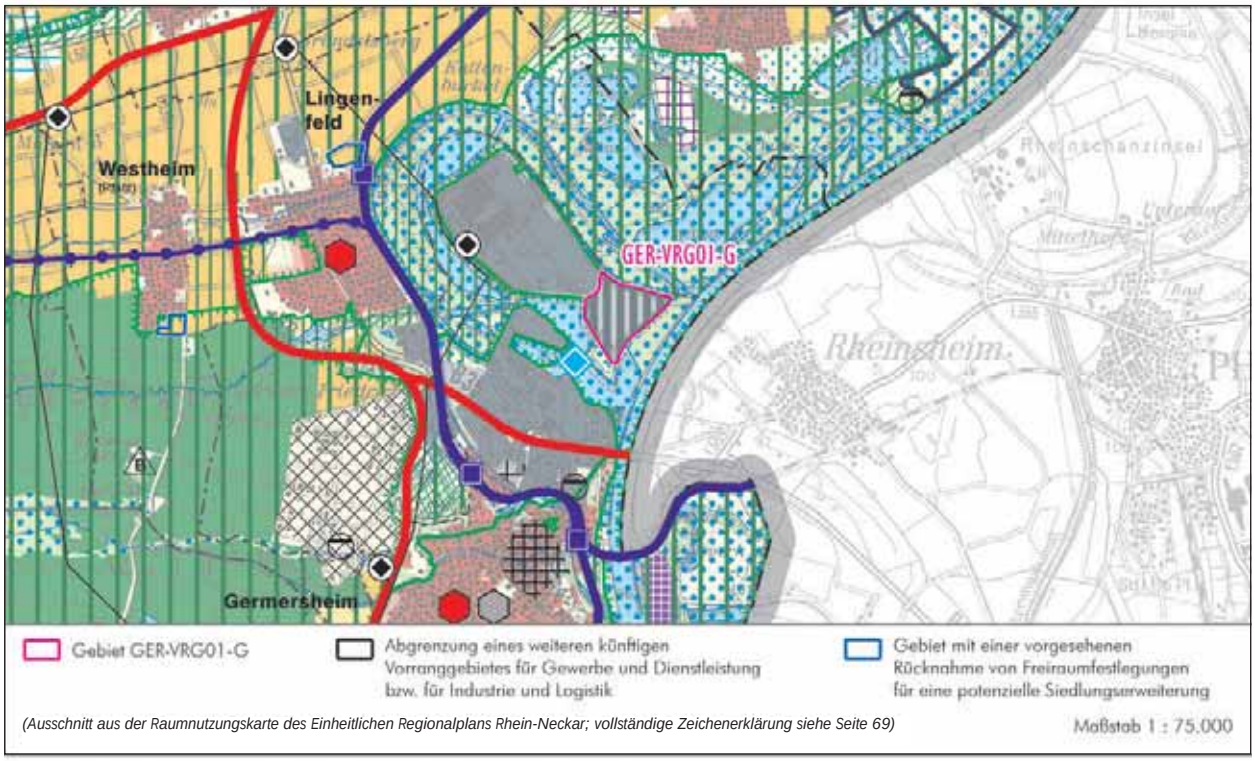

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (35,1 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet GER-VRG02-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (39,1 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 39,1 ha)

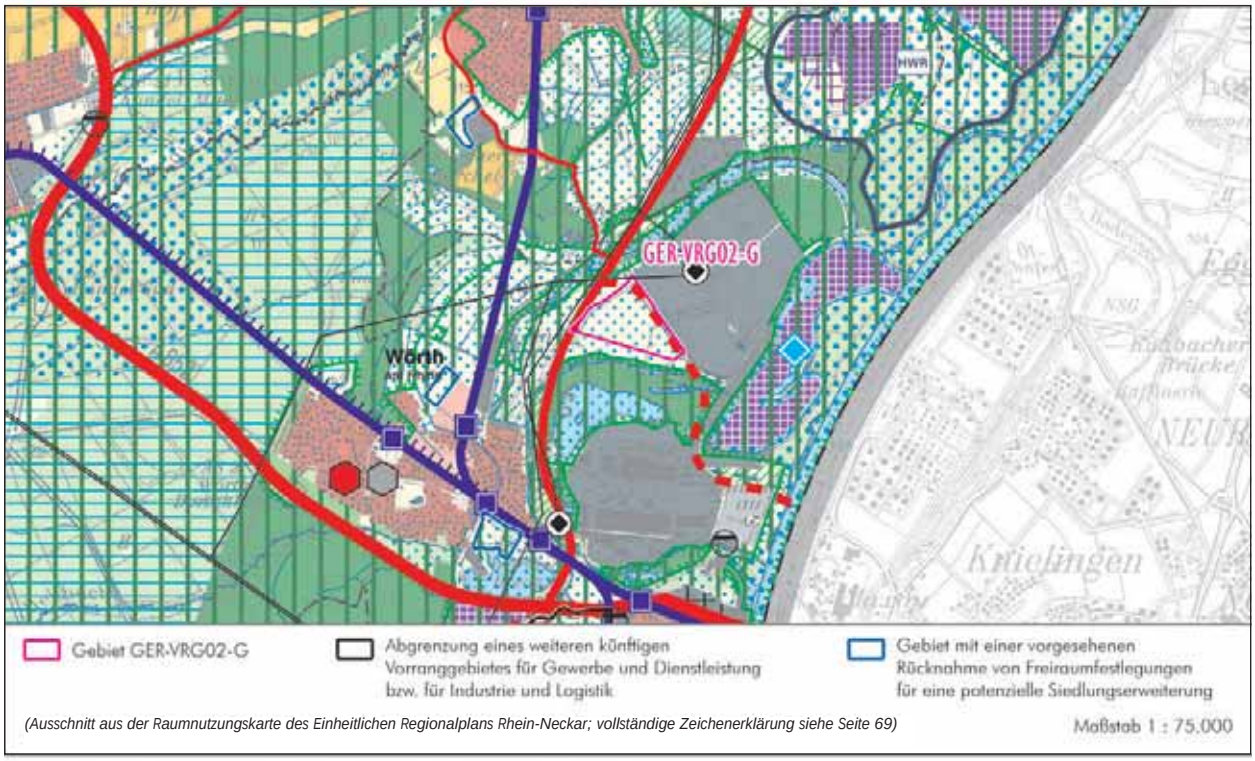

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (39,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziell umwelterheblichen Auswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300m Radius um die VSG 6816-402 u. 6915-402 und um das FFH-Gebiet 6915-401 (vgl. Anh. 2) • Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs sowie des Schwarzmilans • Mögliche Vorkommen der VSG-Arten Schwarzkehlchen und Weißstorch und am Gebietsrand der FFH-Arten Springfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Teichfrosch sowie Zauneidechse • Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 39,1 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 9,2 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 7,0 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 38,9 ha
Klima und Luft	Betroffenheit eines lokalen Immissionsschutzwalds: ca. 0,8 ha
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Pfälzische Rheinauen“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Die Betroffenheit des lokalen Immissionsschutzwalds ist zu berücksichtigen. Die Schutzfunktion soll möglichst erhalten werden.

Fazit: Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde das Gebiet um einen Puffer zu dem VSG 6816-402 verkleinert. Nach der Verkleinerung ist das künftige Vorranggebiet insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet GER-VRG03-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (32,5 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 32,5 ha)

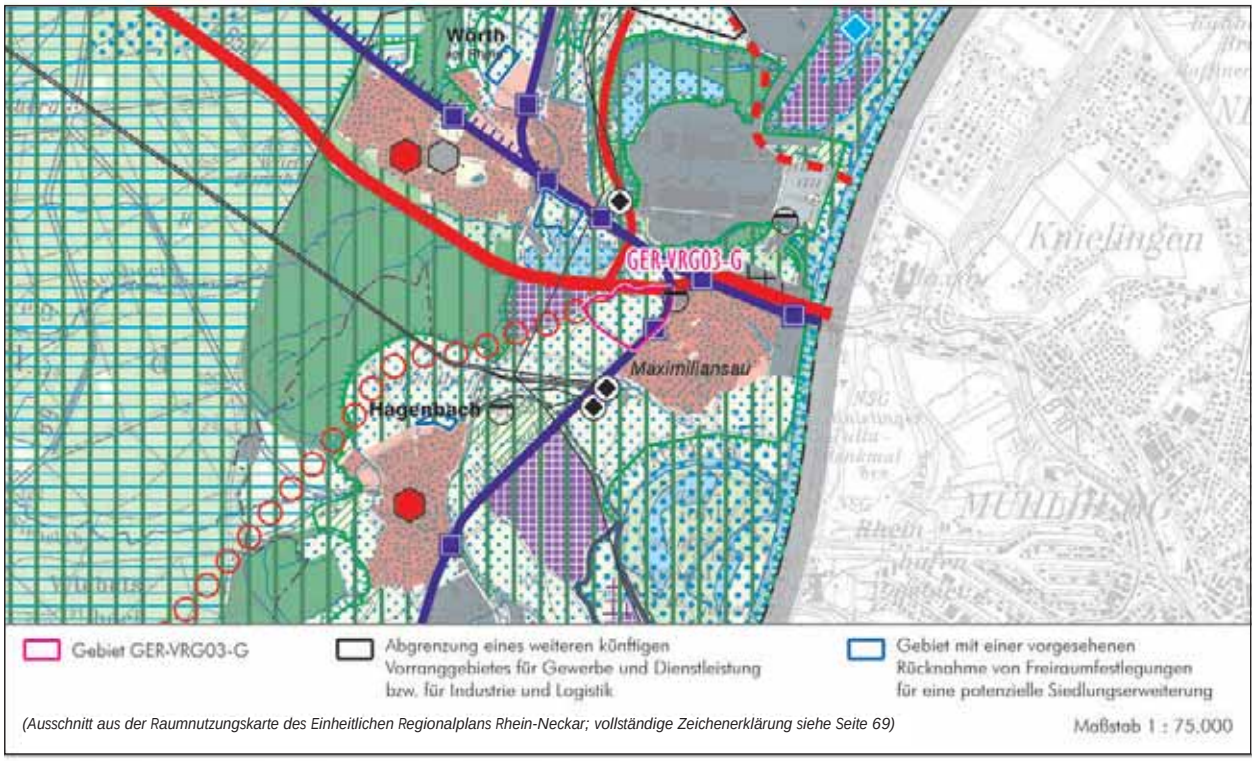

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (32,5 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (32,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das VSG 6816-402 (vgl. Anhang 2) • Lage in einem Schwerpunktraum des Weißstorchs sowie des Schwarzmilans, Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 32,5 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 2,2 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 32,3 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.

Fazit:

Das künftige Vorranggebiet ist mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet HD-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (60,6 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)

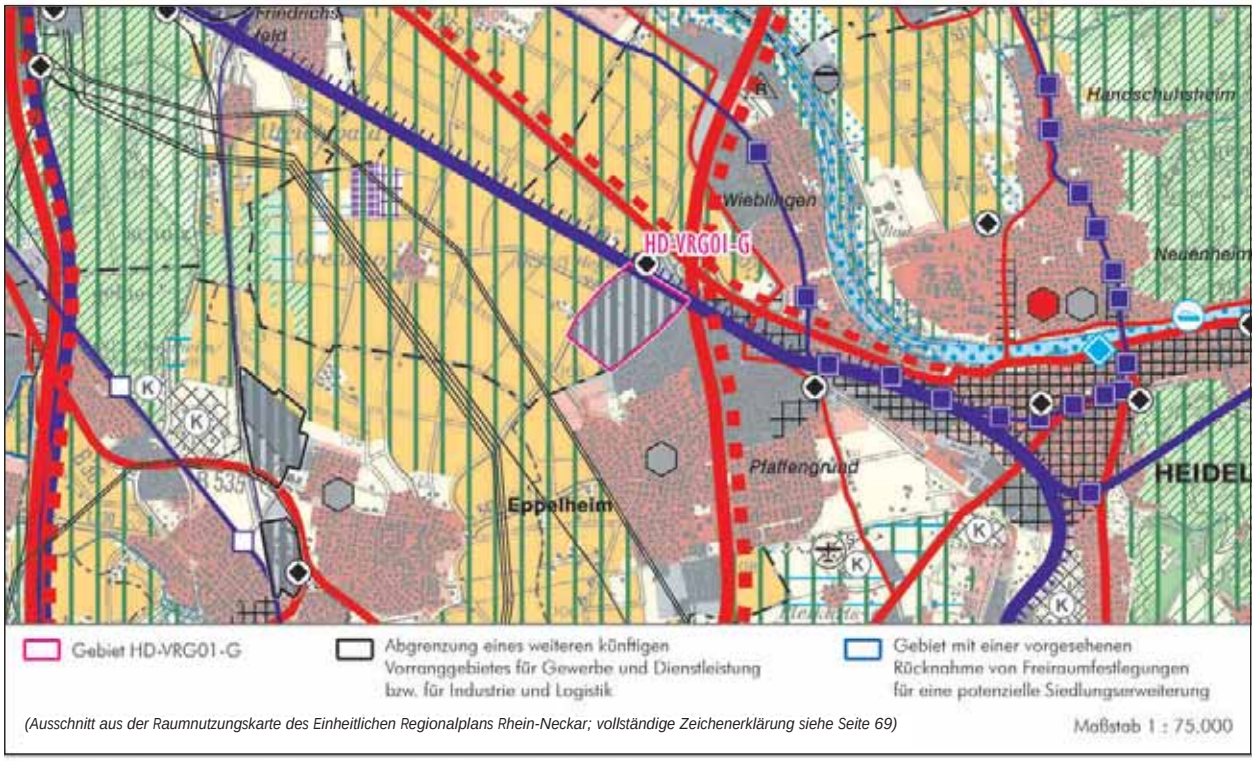

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (60,6 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet KB-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,8 ha)

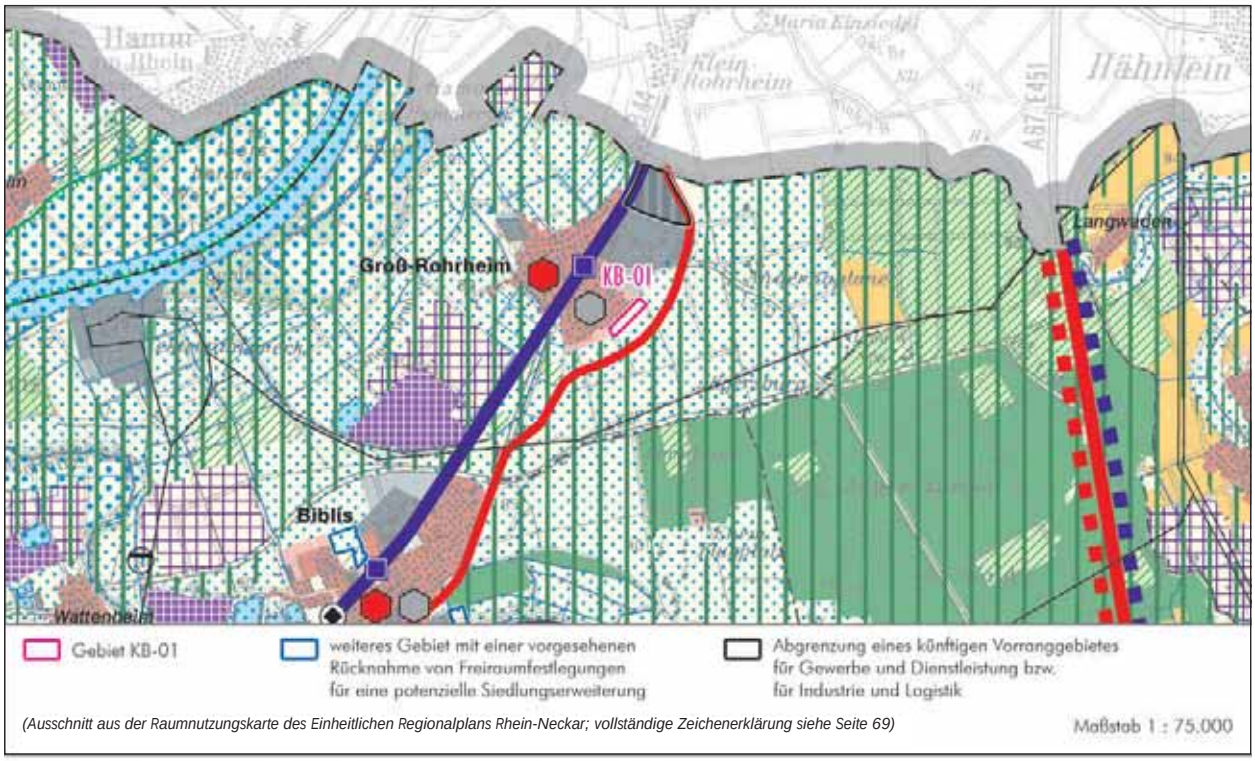

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (2,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 2,8 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- An diesem Standort werden keine Zielfestlegungen, sondern lediglich die Grundsatzfestlegung „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ zurückgenommen. Damit entstehen aus regionaler Sicht keine neuen, bisher nicht bereits grundsätzlich mögliche Flächennutzungsoptionen.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (5,4 ha)

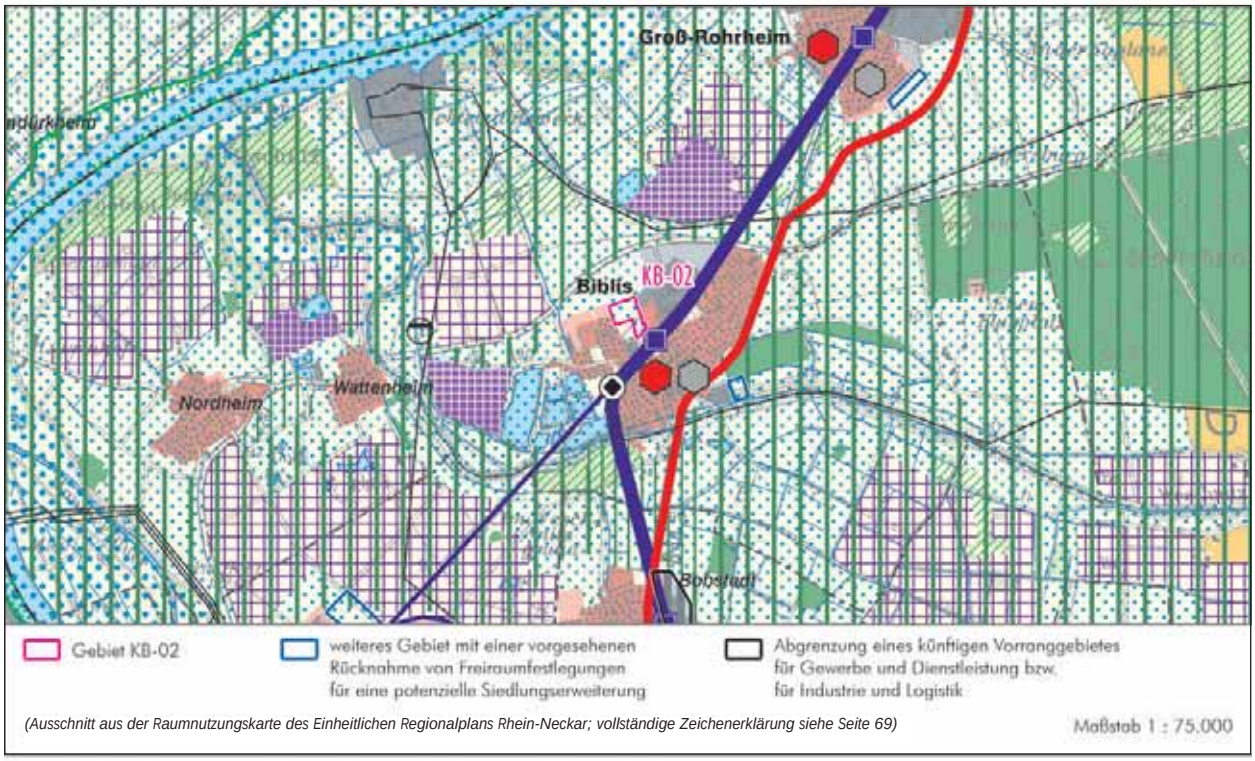

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (5,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 5,4 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- An diesem Standort werden keine Zielfestlegungen, sondern lediglich die Grundsatzfestlegung „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ zurückgenommen. Damit entstehen aus regionaler Sicht keine neuen, bisher nicht bereits grundsätzlich mögliche Flächennutzungsoptionen.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,2 ha)

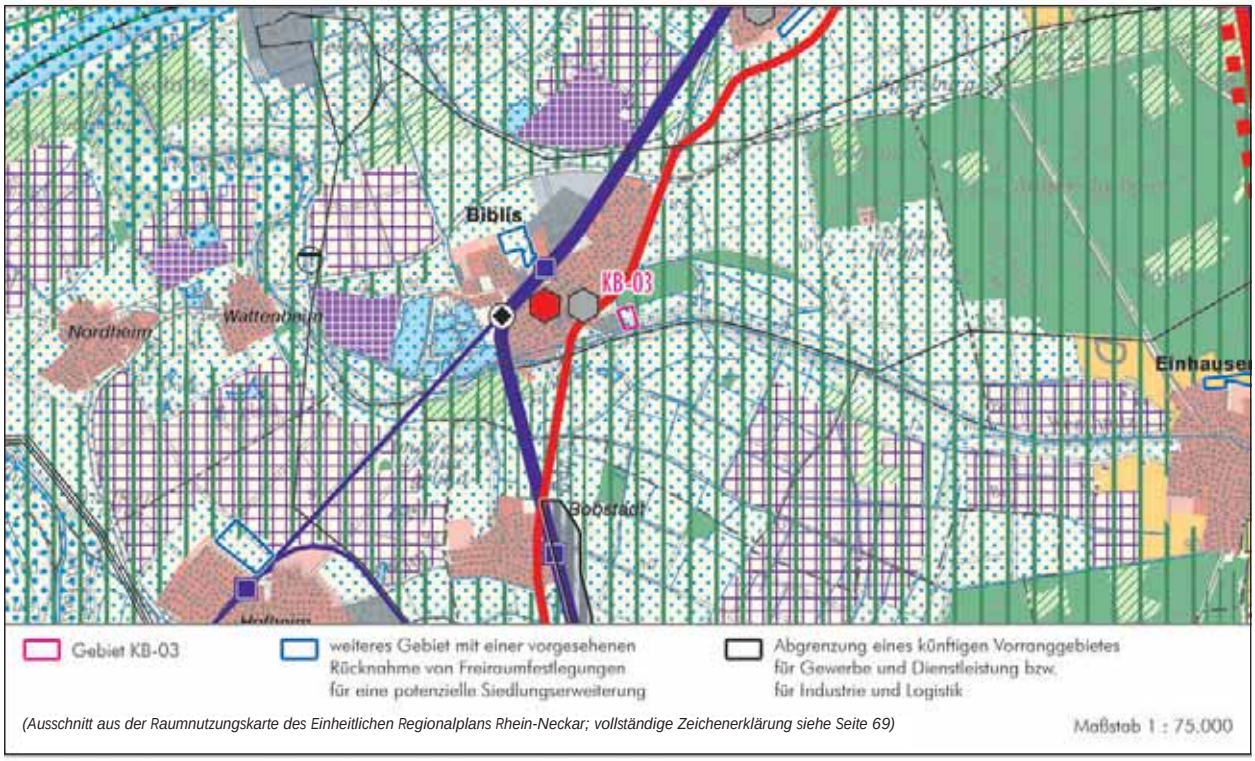

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,8 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (2,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Betroffenheit landesweiter Biotopverbundraum: ca. 2,2 ha • Mögliches Vorkommen der FFH-Art Grasfrosch am Rande des Gebiets (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,2 ha
Wasser	• Lage im HQ_{extrem} des Rheins: 2,2 ha • Lage im HQ_{extrem} der Weschnitz: 2,2 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (12,2 ha)

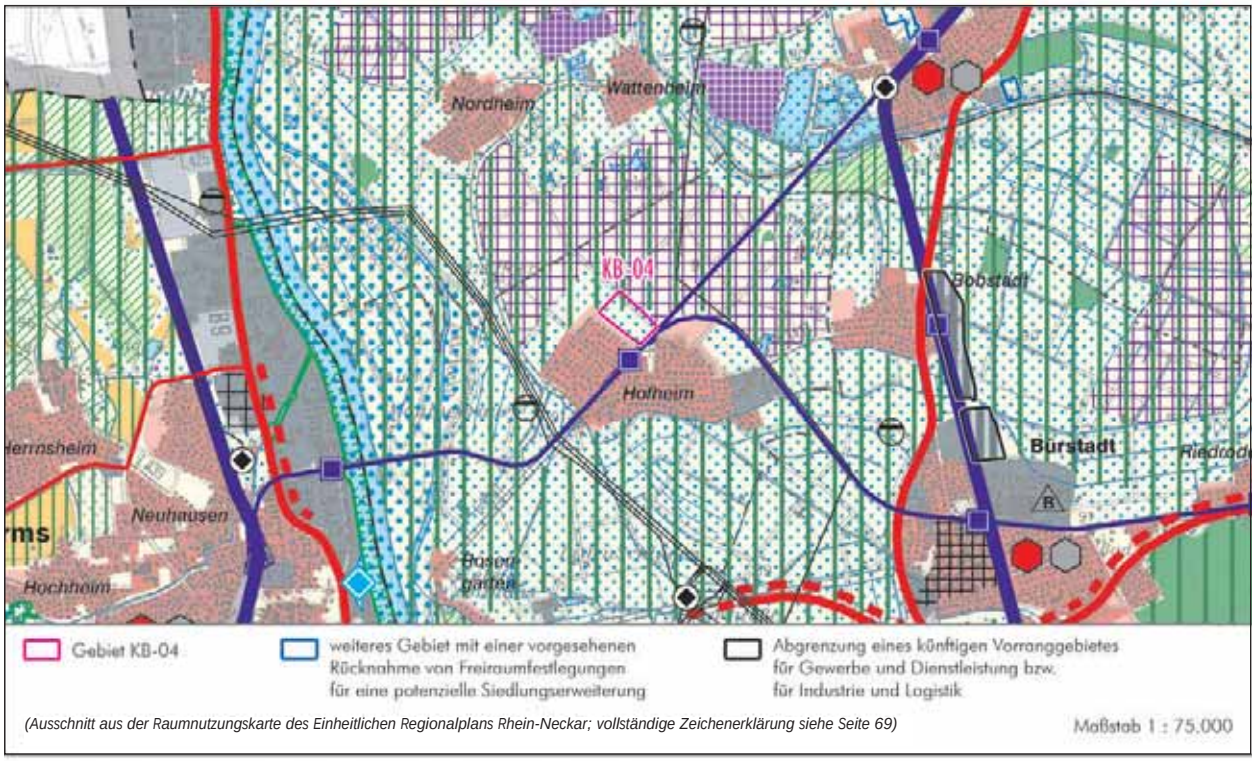

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,7 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (12,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Betroffenheit landesweiter Biotopverbundraum: ca. 12,2 ha • Betroffenheit weitere Räume für den regionalen Biotopverbund: ca. 10,0 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 12,2 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,6 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 12,2 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,9 ha)

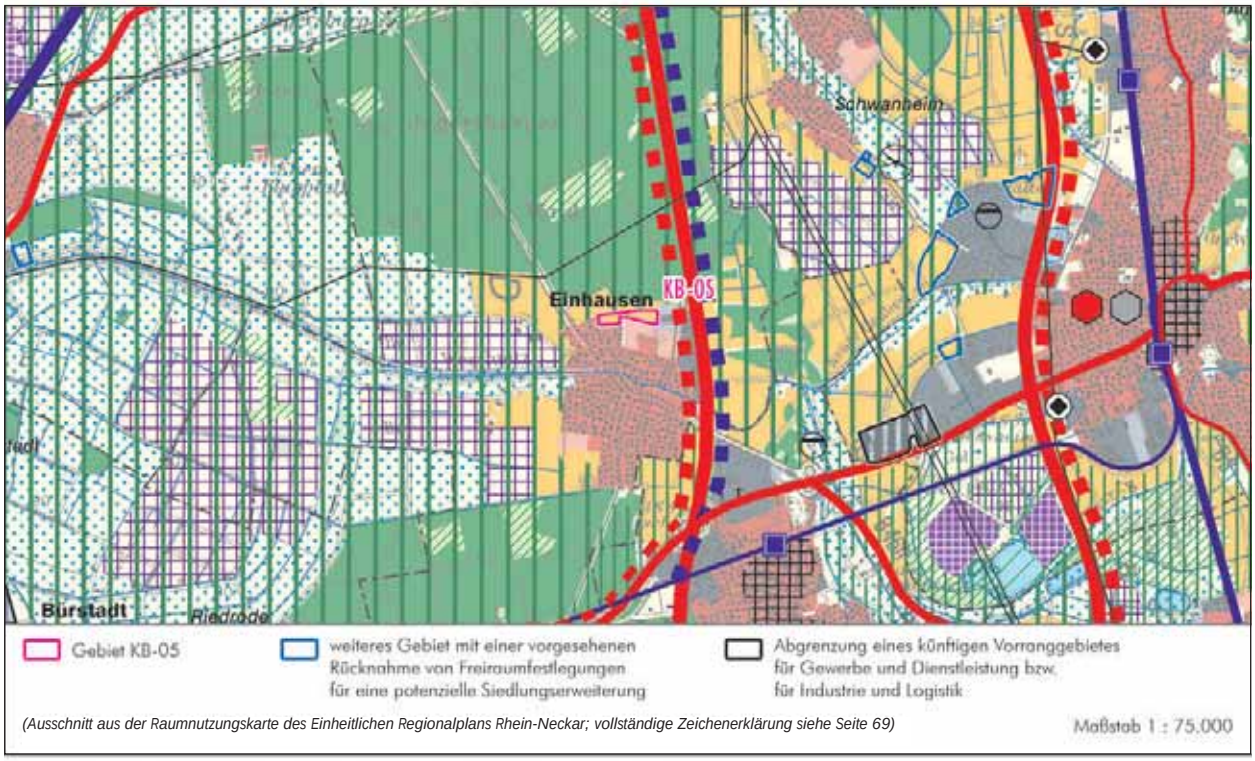

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das VSG 6217-404 (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit landesweiter Biotopverbundraum: ca. 0,6 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,9 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,7 ha)

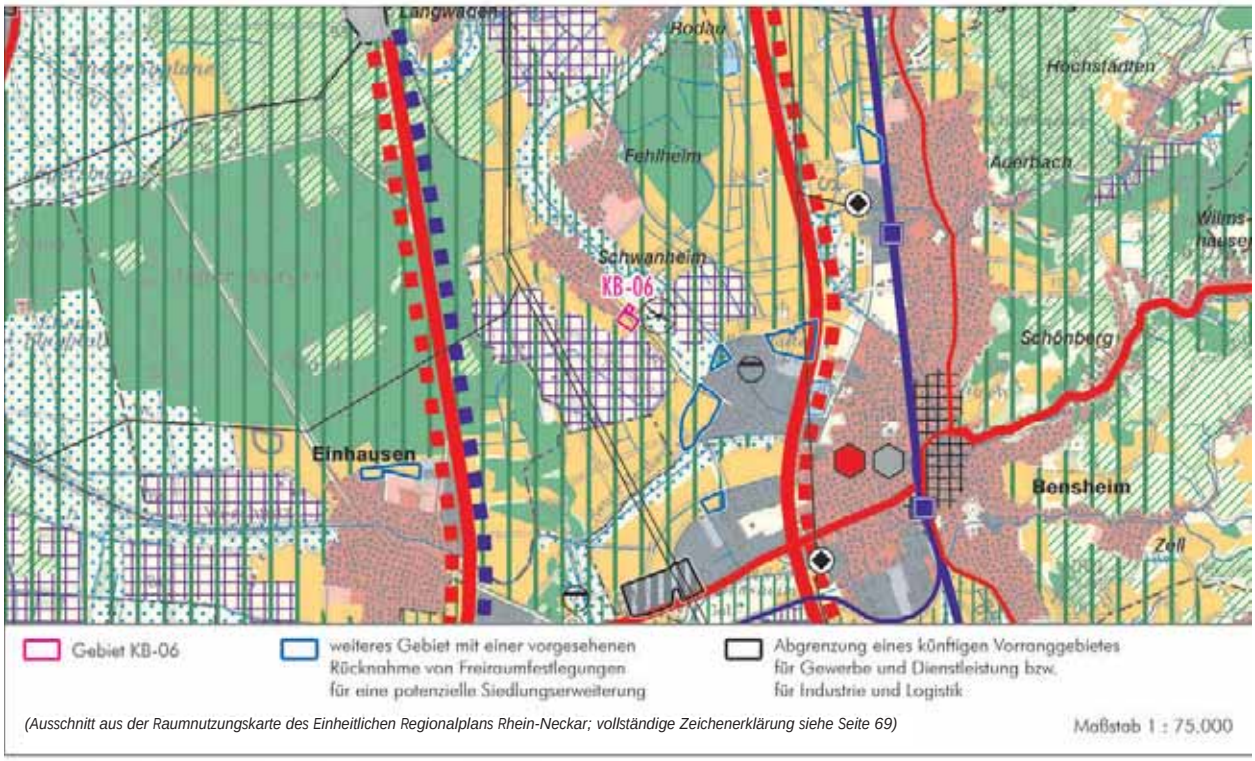

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (<0,1 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (<0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,7 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,3 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,9 ha)

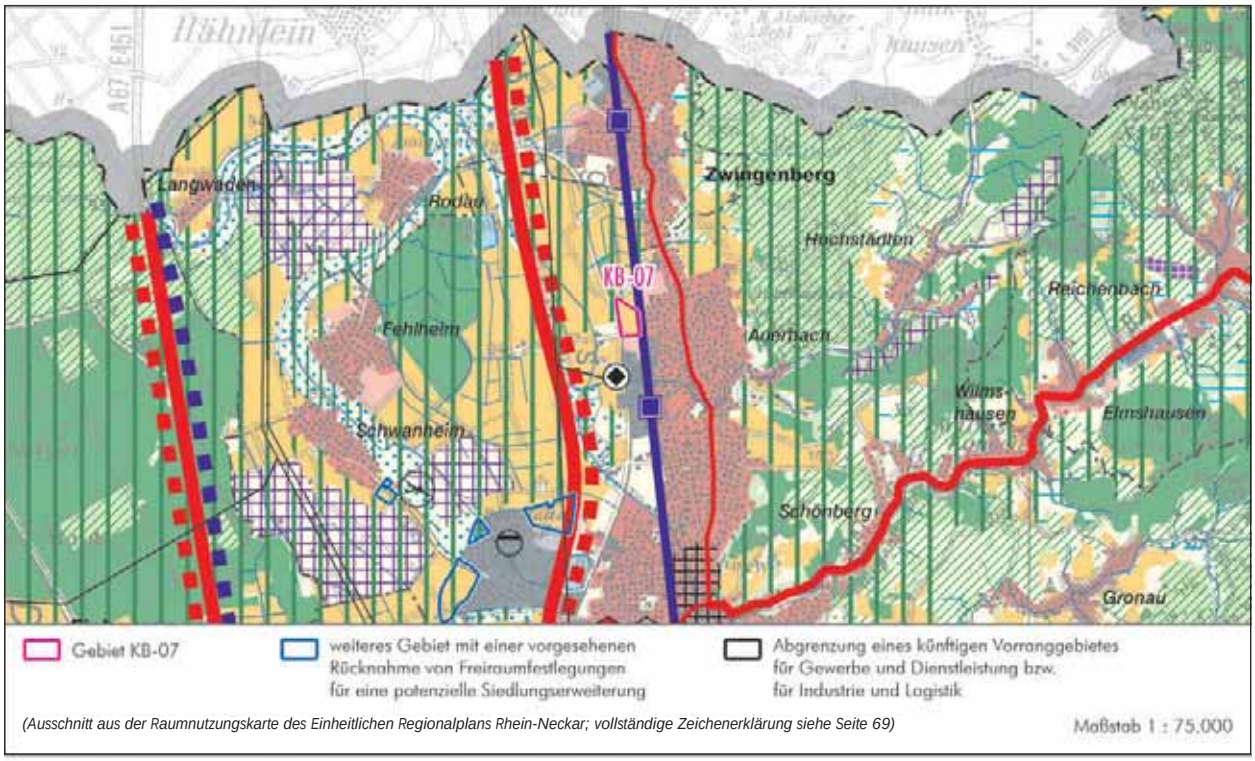

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (4,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit landesweiter Biotopverbundraum: ca. 3,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,9 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-08

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (9,9 ha)

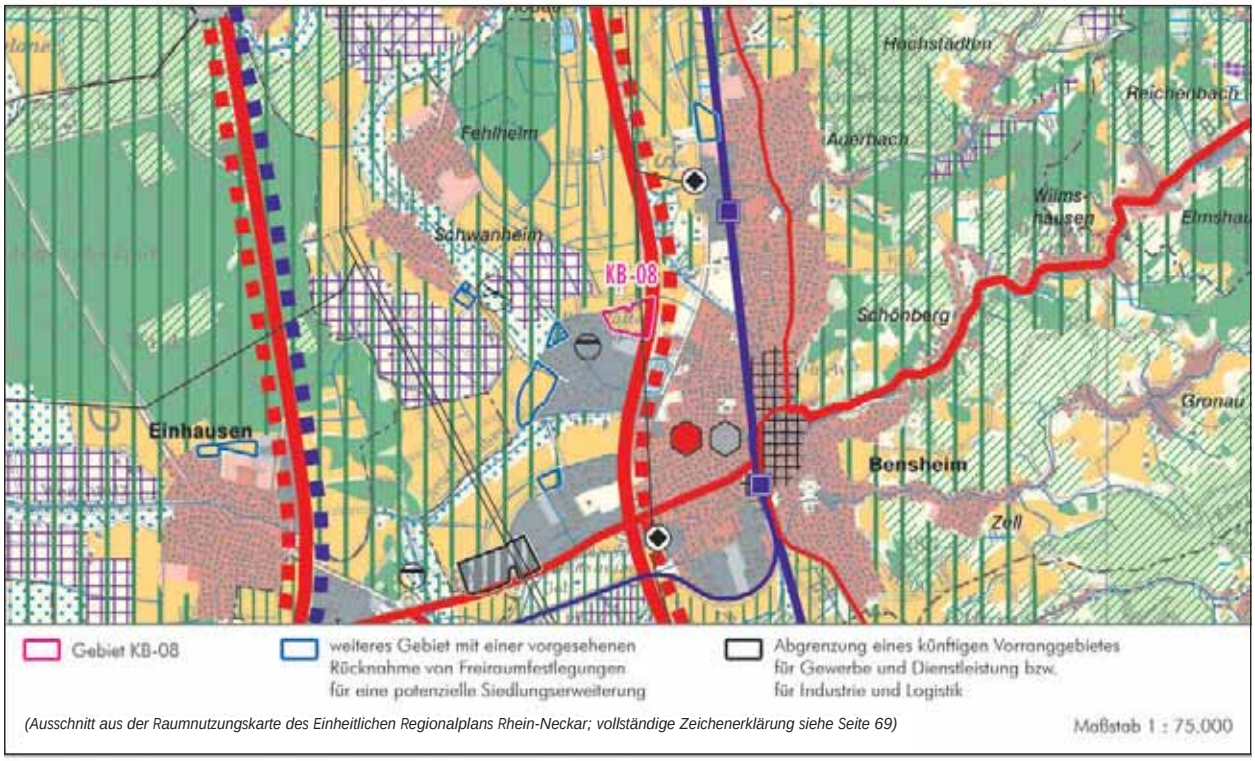

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (9,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Radweg „Die Bergstraße naturnah“ durchquert das Gebiet
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Mögliches Vorkommen der VSG-Art Silberreiher (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 9,9 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sollte der o. g. Radweg berücksichtigt werden.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,6 ha)

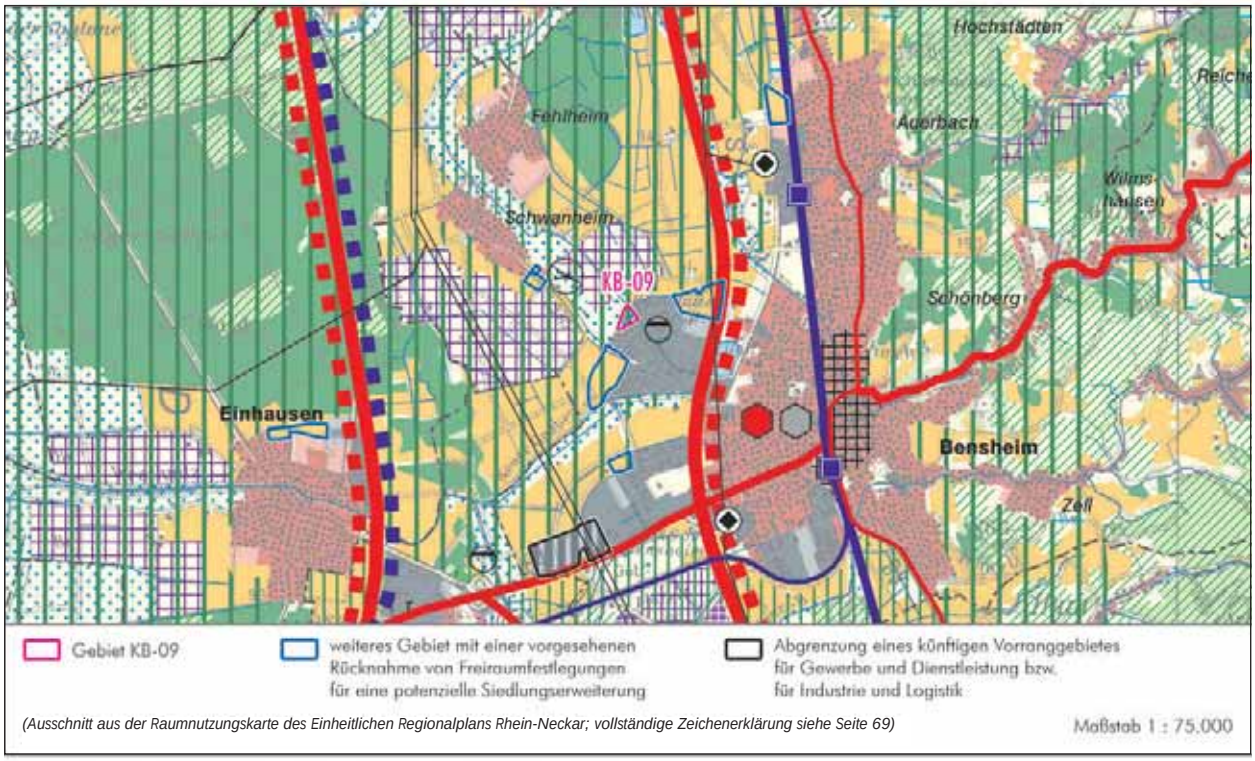

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,6 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (1,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,6 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle

Hinweisen und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (11,3 ha)

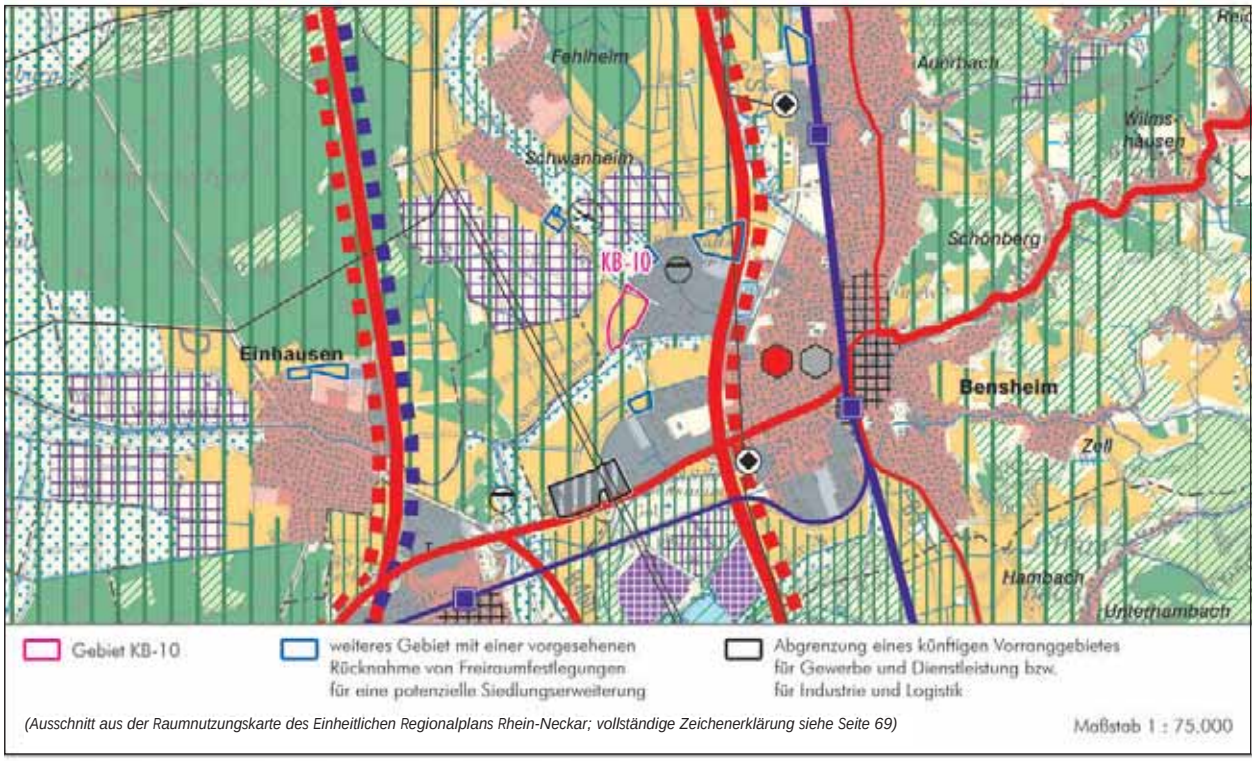

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (11,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (11,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Mögliches Vorkommen der VSG-Art Silberreiher (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 11,3 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,6 ha
Wasser	Teilweise Lage im WSG WW Feuersteinberg, Riedgruppe Ost, Schutzzone III: ca. 5,3 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der WSG-Verordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,2 ha)

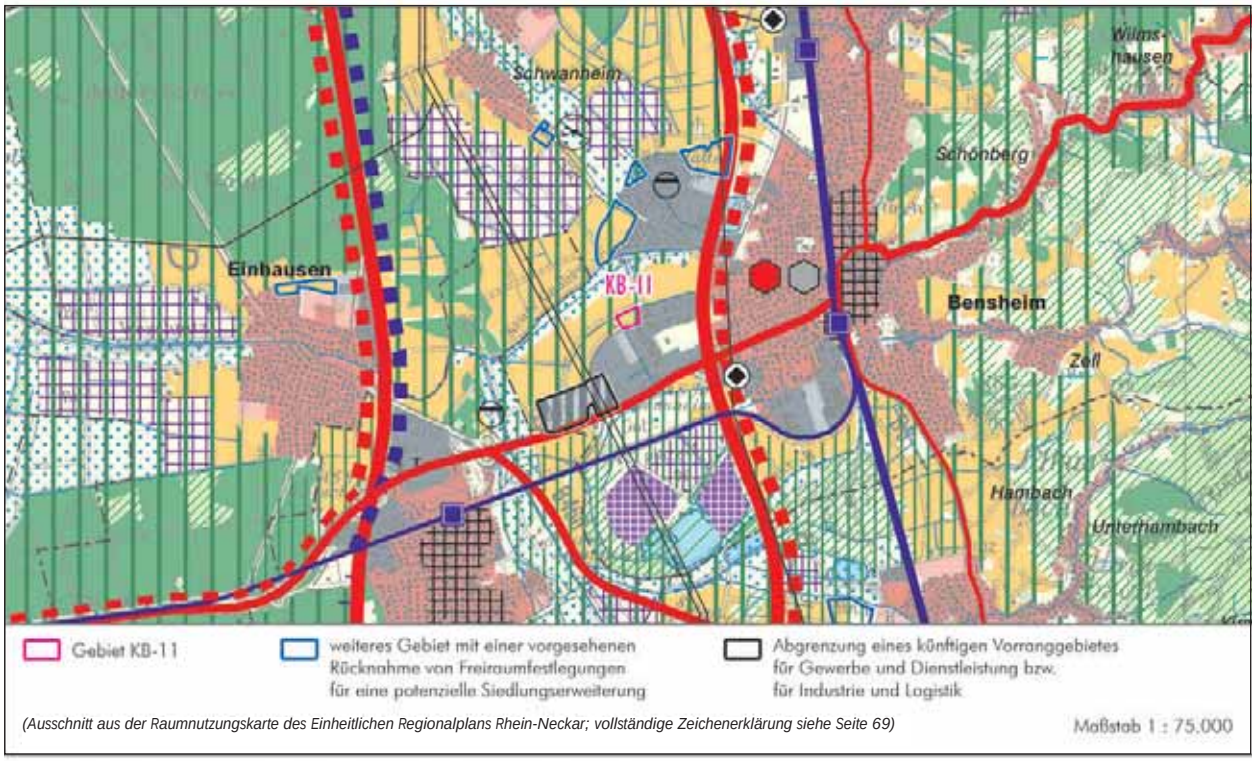

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,2 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} der Weschnitz: ca. 2,2 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-12

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (7,6 ha)

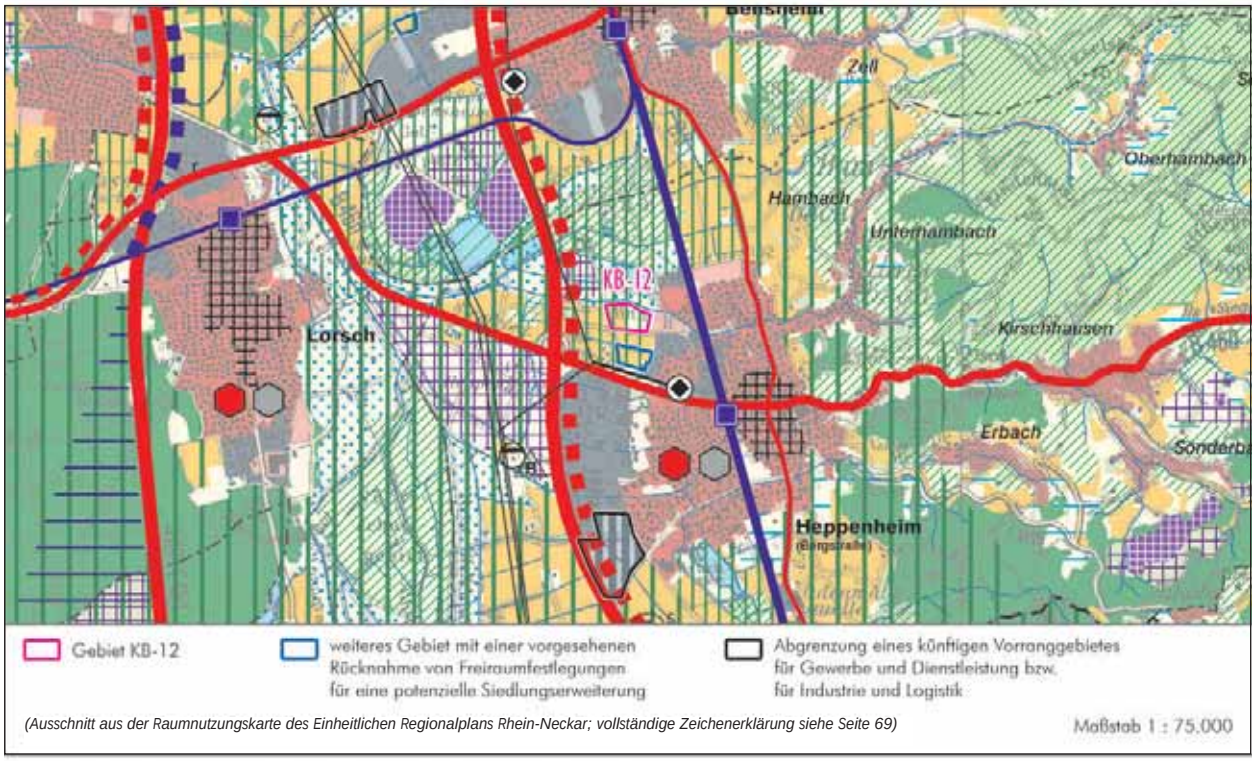

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (7,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300 m Radius um das VSG 6217-403 (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 7,6 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,2 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,2ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-13

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (4,6 ha)

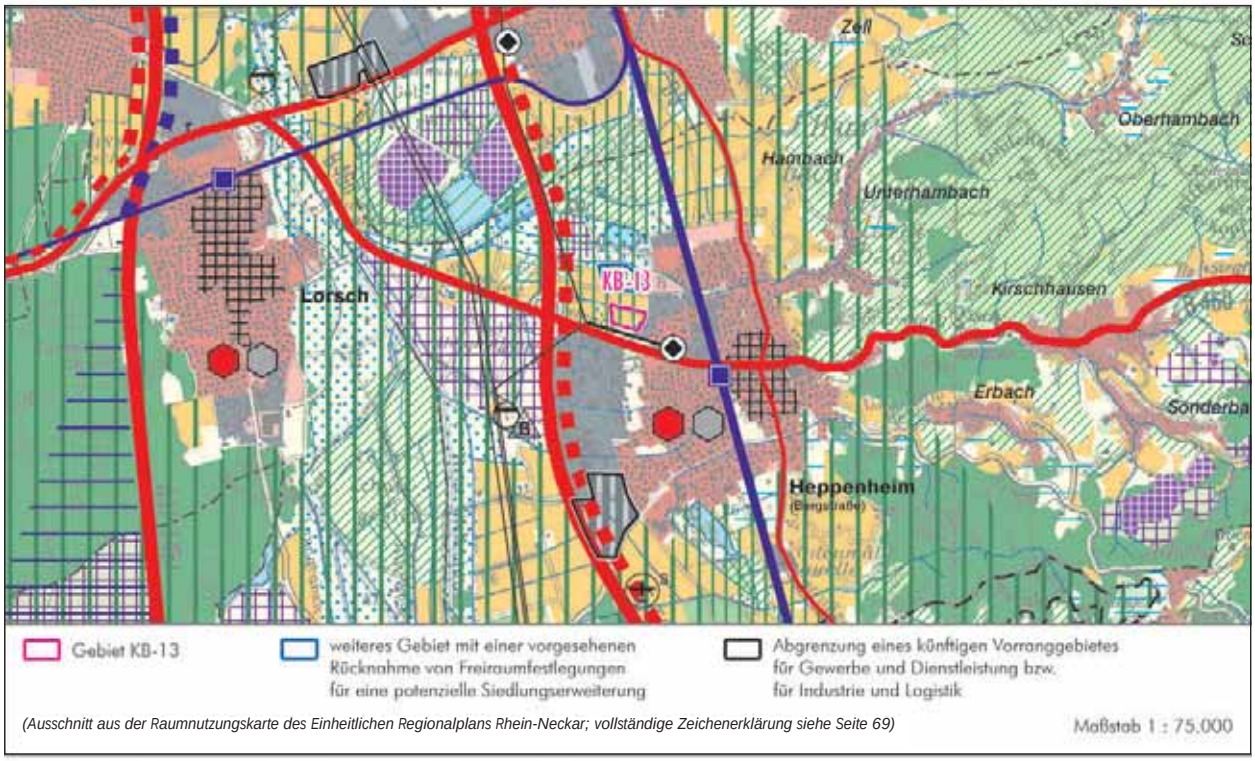

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (4,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,6 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,2 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 2,0 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-14

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,2 ha)

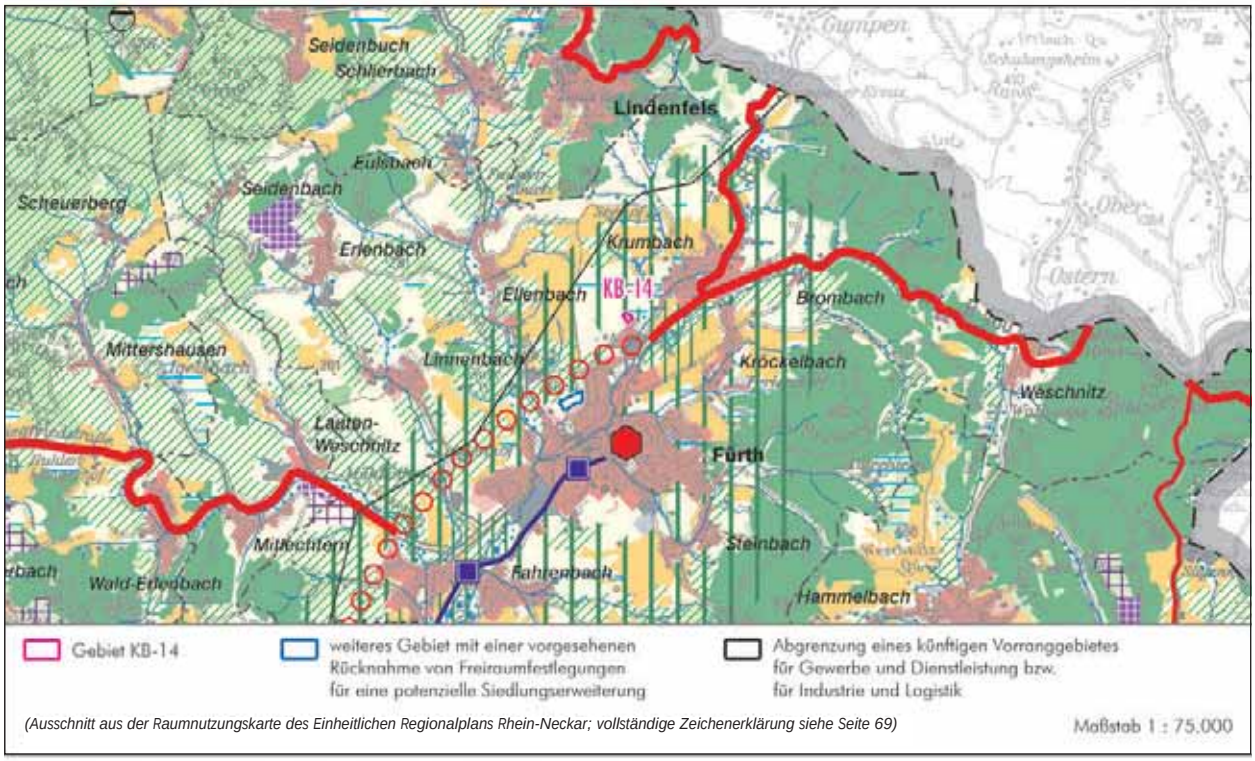

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzgutes Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,2 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-15

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,3 ha)

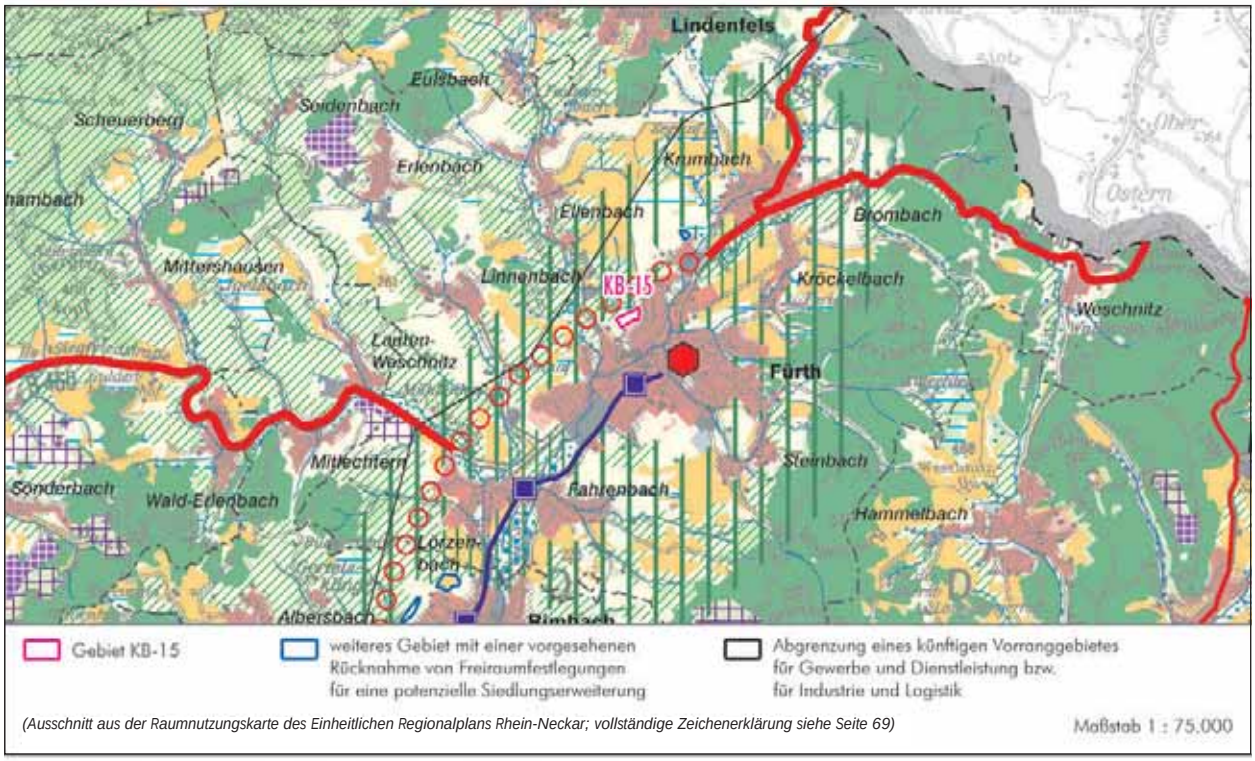

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (<0,1 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Überlagerung mit dem Biotop „Streuobstbestand nordwestlich von Fürth“: ca. 0,2 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Biotop ist von einer Bebauung freizuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-16

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,7 ha)

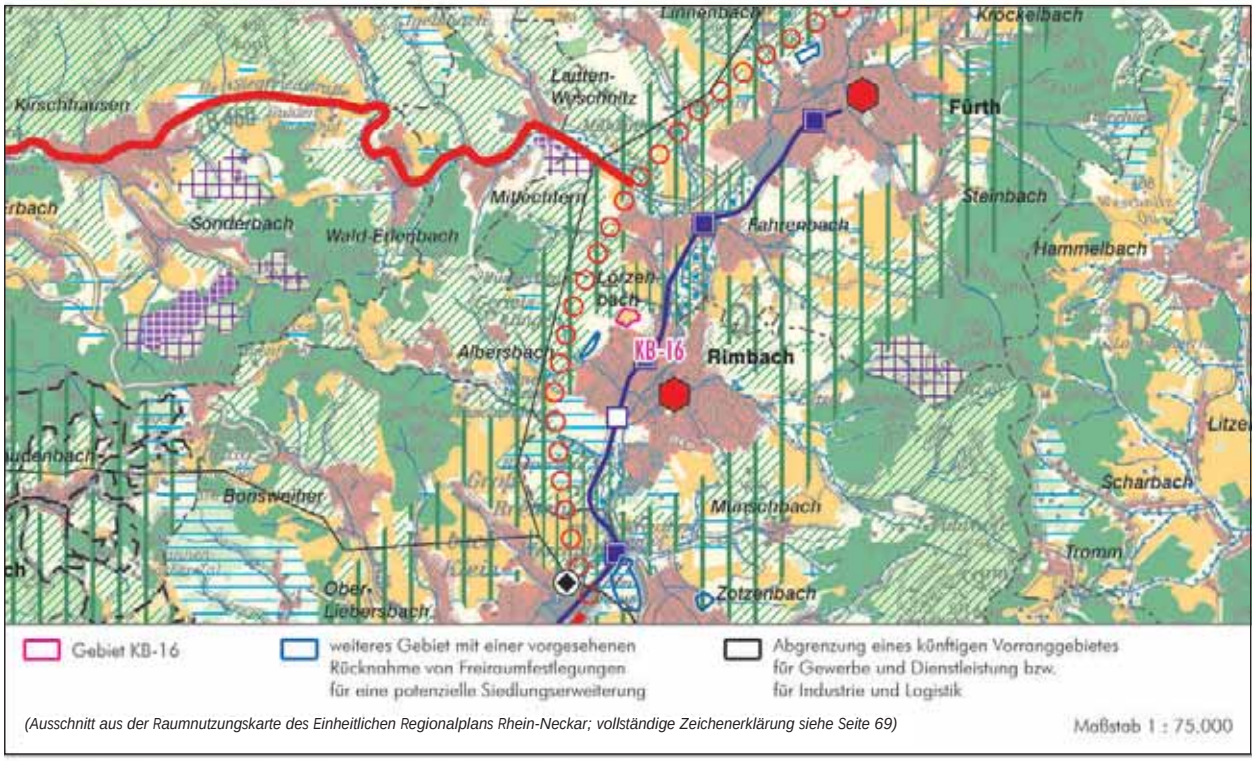

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (<0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Überlagerung mit dem Biotop „Streuobstbestände nordwestlich von Rimbach“: ca. 0,02 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,7 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Biotop ist von einer Bebauung freizuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-17

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,6 ha)

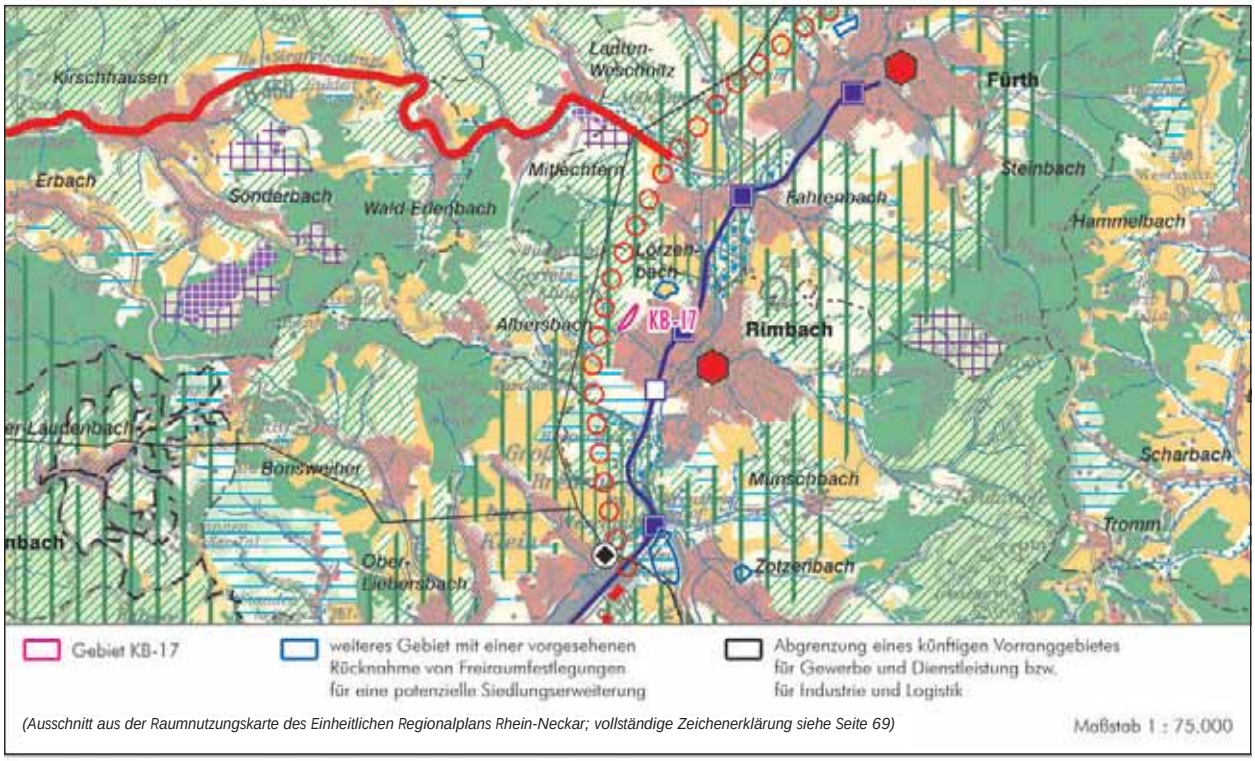

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,6 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,6 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Sonstiger Hinweis:
Nach einer Konkretisierung des Flächenzuschnitts des Änderungsbereichs ist eine zu geringe, nutzbare Restfläche verblieben. Vor diesem Hintergrund wird die Gebietsänderung nicht weiterverfolgt.

Gebiet KB-18

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (8,1 ha)

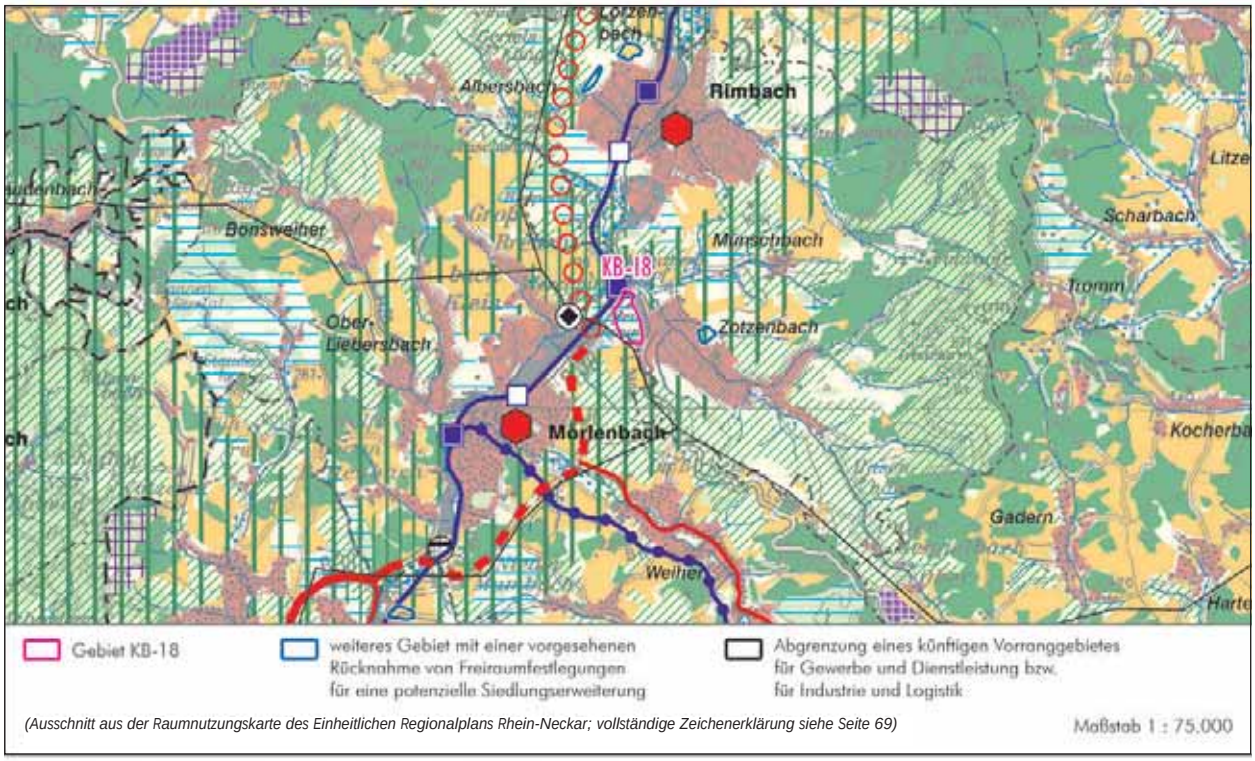

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,4 ha), Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (7,8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6318-307 (vgl. Anhang 2) • Lage im 300 m Radius um das NSG „Weschnitzaue von Rimbach und Mörlenbach“ sowie um das NSG „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 8,1 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,1 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Negative Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete sind zu vermeiden.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-19

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,1 ha)

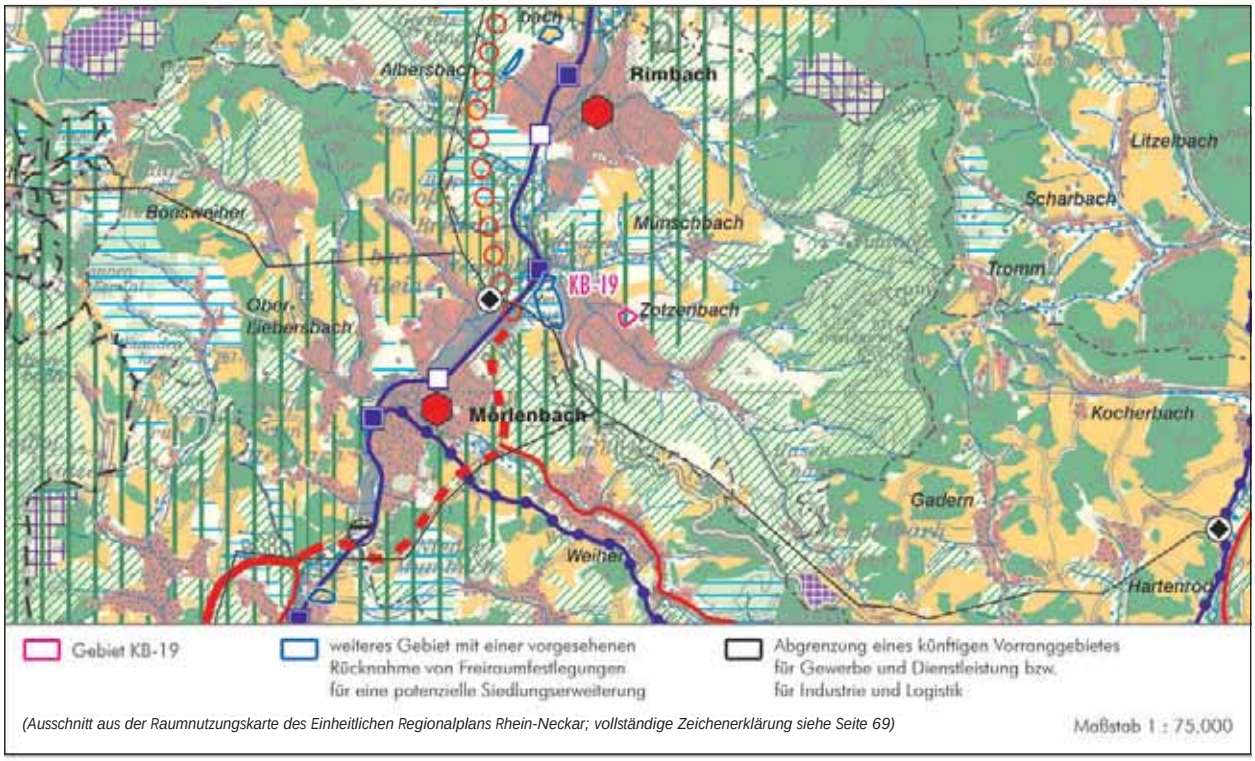

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Betroffenheit des schützenswerten Biotops zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Überlagerung mit dem Biotop „Streuobstbestand nördlich von Zotzenbach“: ca. 0,8 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,1 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.

Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet KB-20

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (0,5 ha)

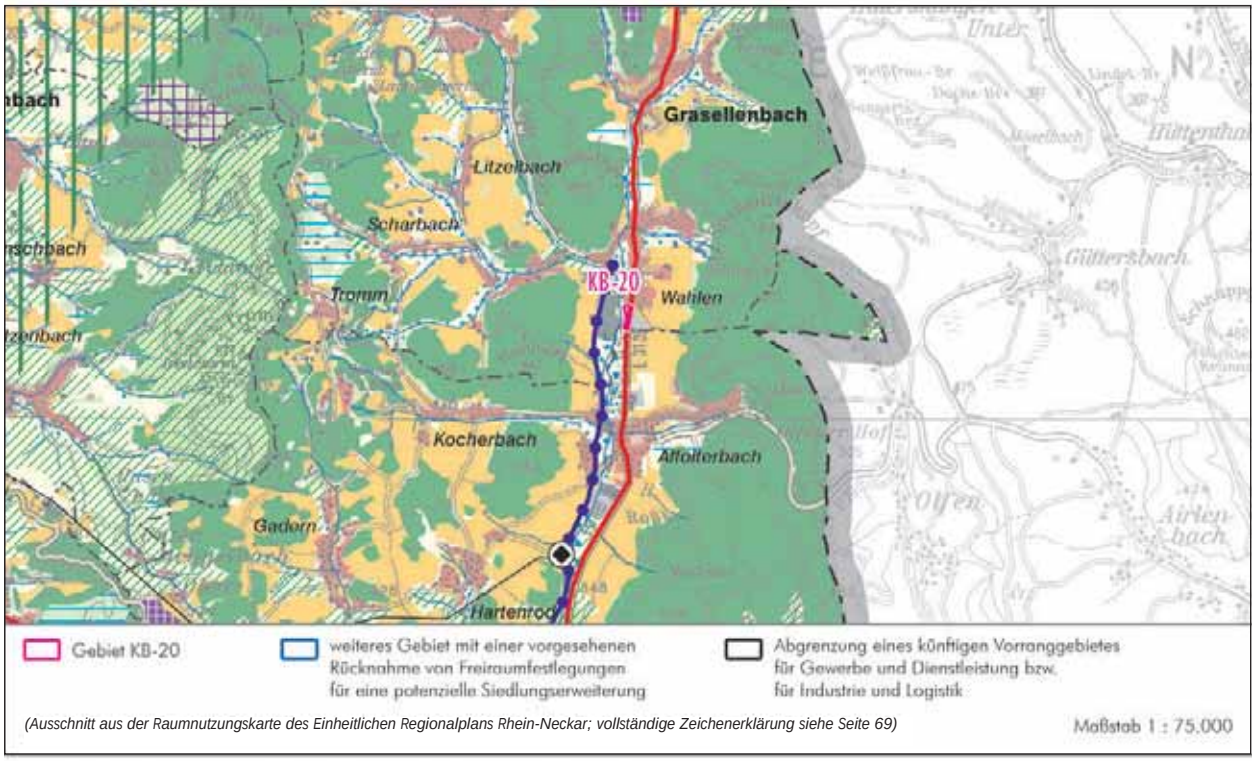

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Randliche Überlagerung mit dem Biotop „Streuobst südlich Wahlen“
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,5 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Die tangierten Biotopflächen sind von einer Bebauung freizuhalten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Sonstiger Hinweis:

Nach einer Konkretisierung des Flächenzuschnitts des Änderungsbereichs ist eine zu geringe, nutzbare Restfläche verblieben. Vor diesem Hintergrund wird die Gebietsänderung nicht weiterverfolgt .

Gebiet KB-21

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,6 ha)

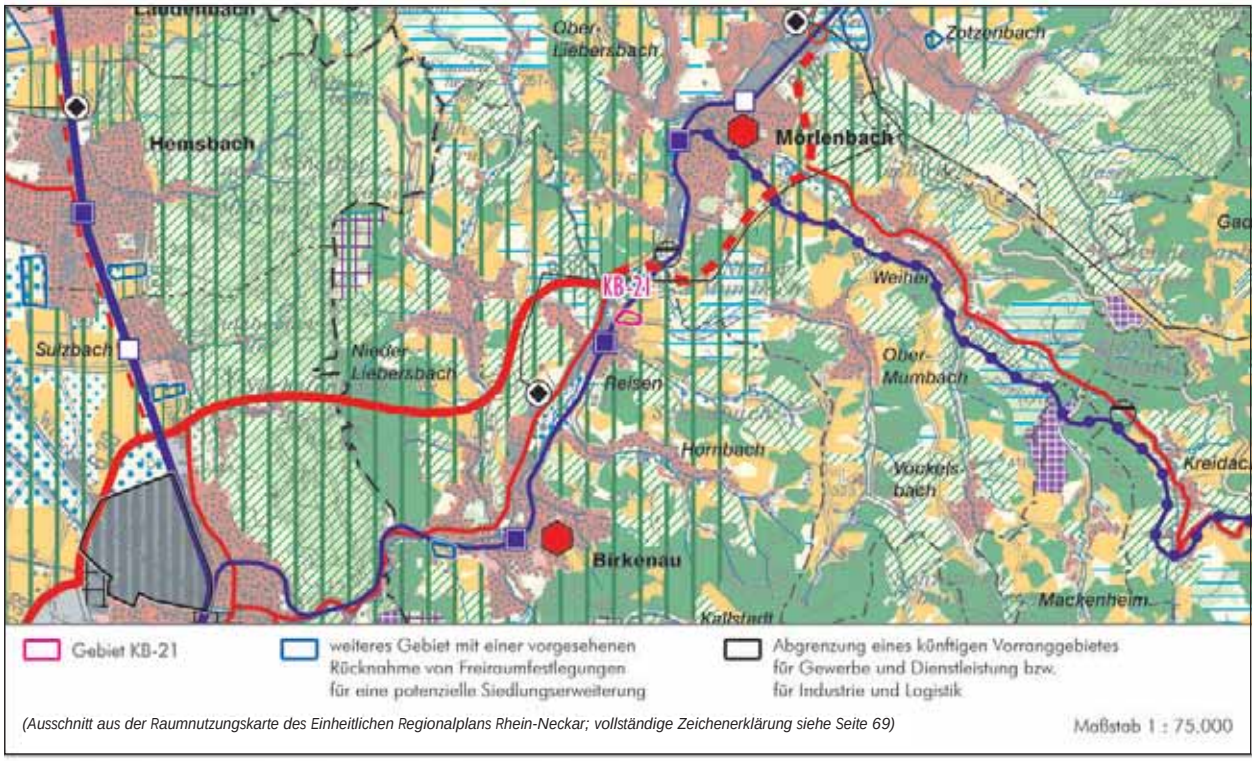

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,6 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-22

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,8 ha)

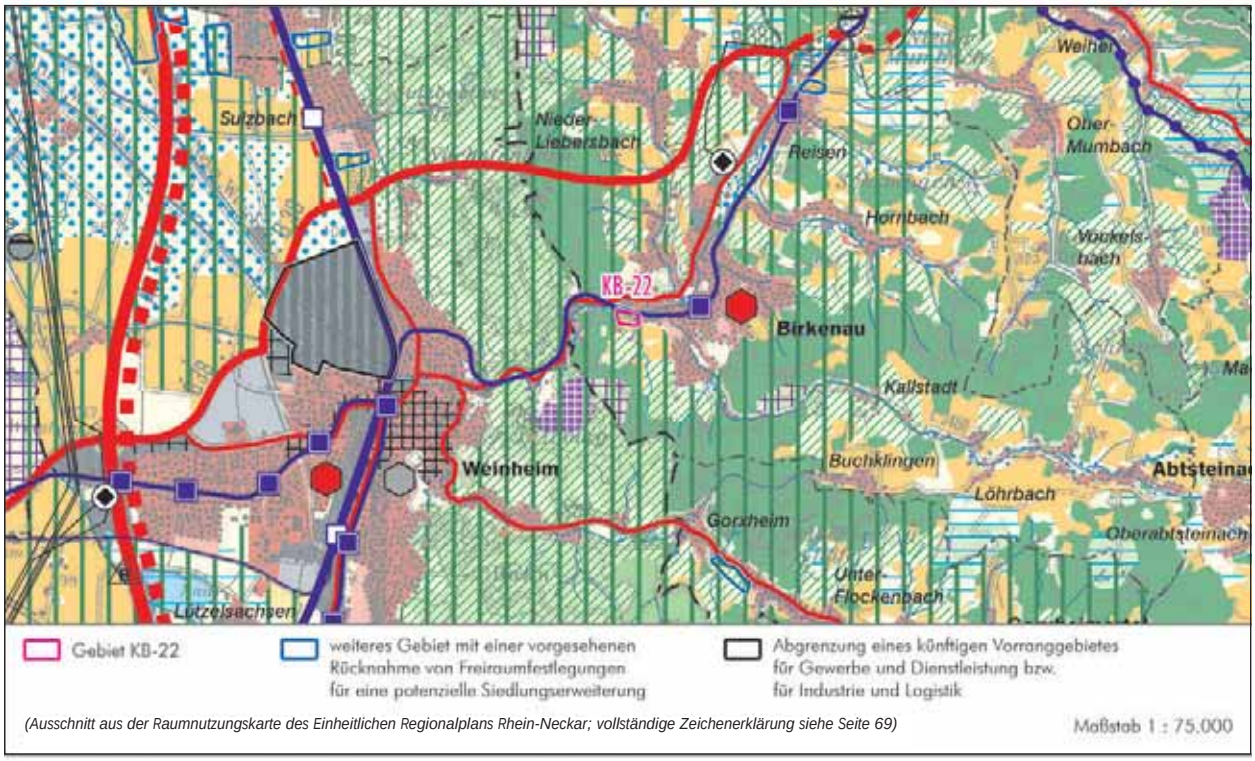

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,8 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-23

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,1 ha)

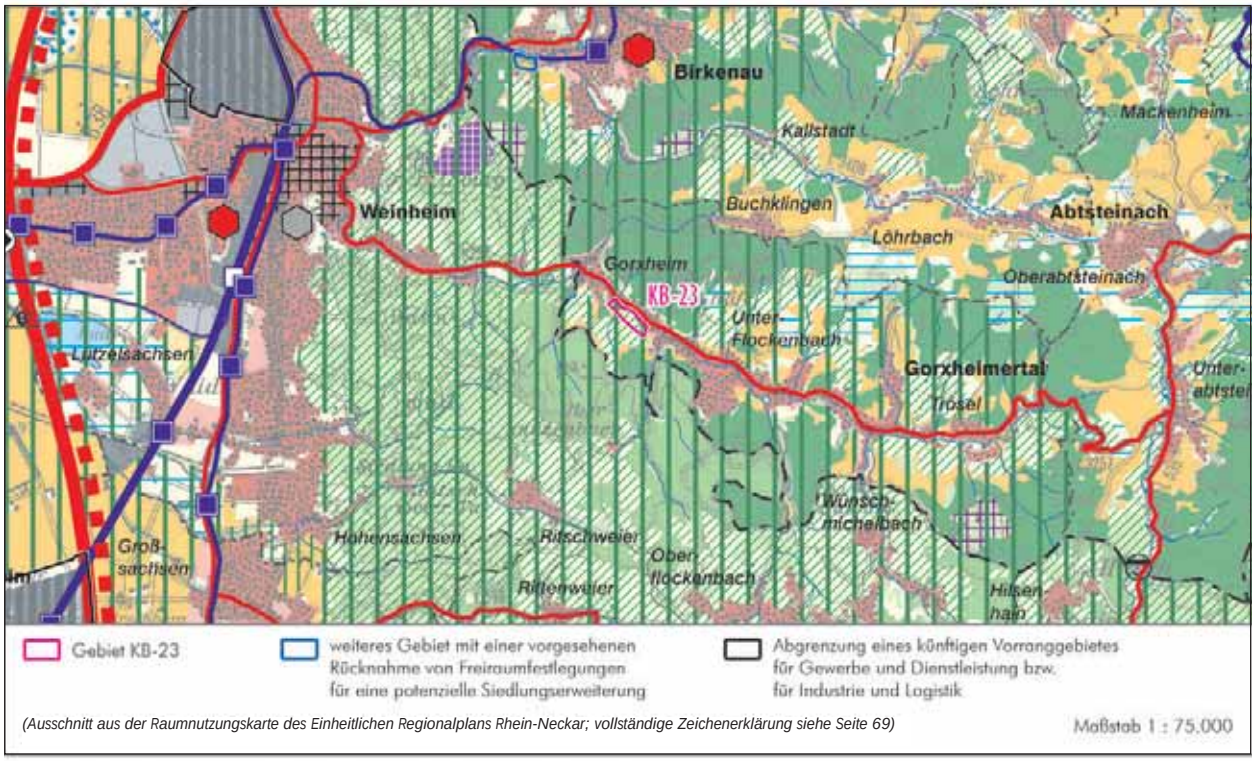

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,8 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Randliche Überlagerung mit dem Biotop „Grundelbach bei Gorxheim“: ca. 0,03 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,1 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Die tangierten Biotopflächen sind von einer Bebauung freizuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-24

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (6,1 ha)

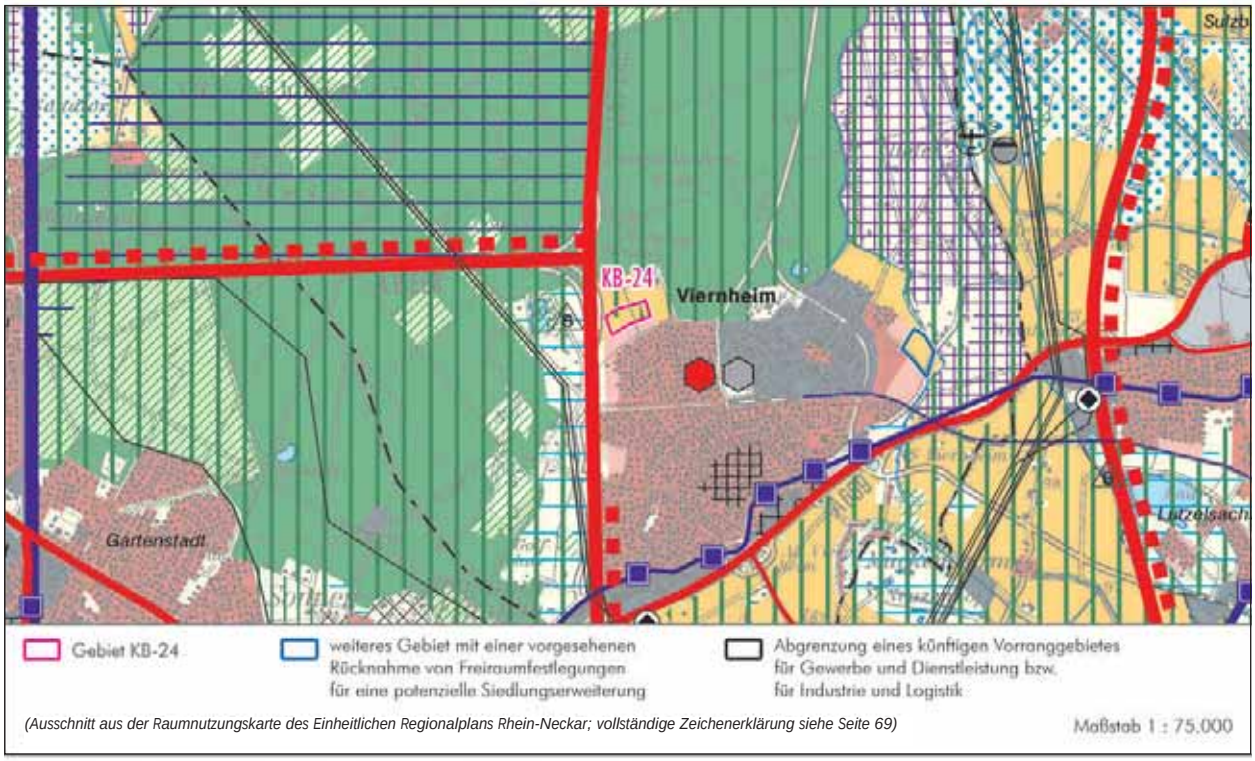

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (6,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300 m Radius um das VSG 6417-450 (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 6,1 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-25

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (6,3 ha)

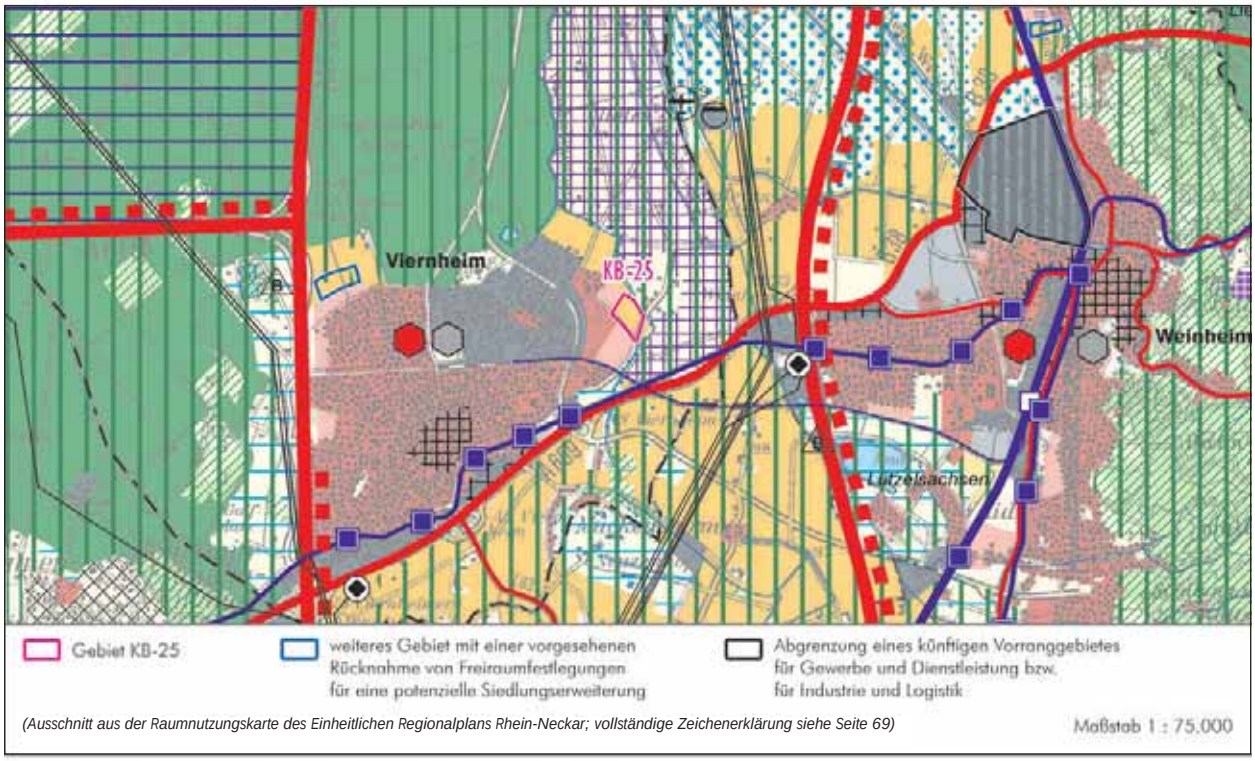

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (6,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 6,3 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (19,3 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)

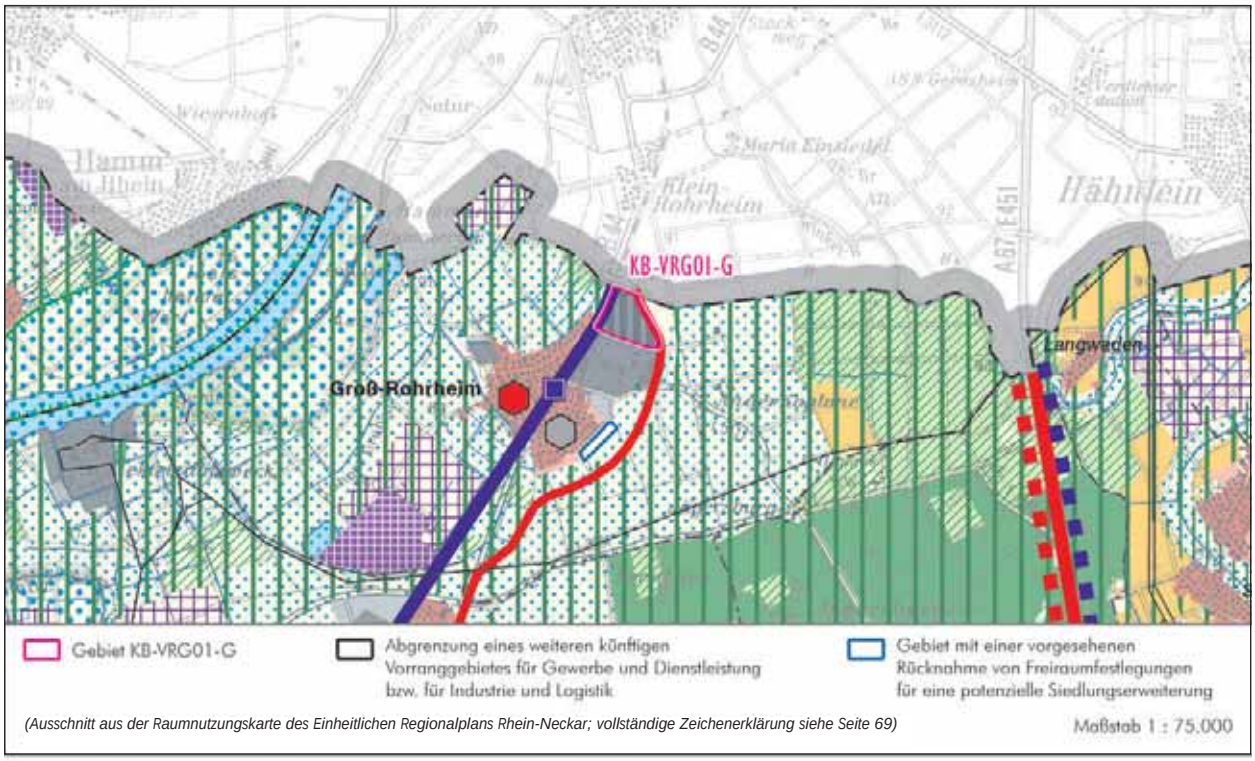

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (19,3 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet KB-VRG02-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (26 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)

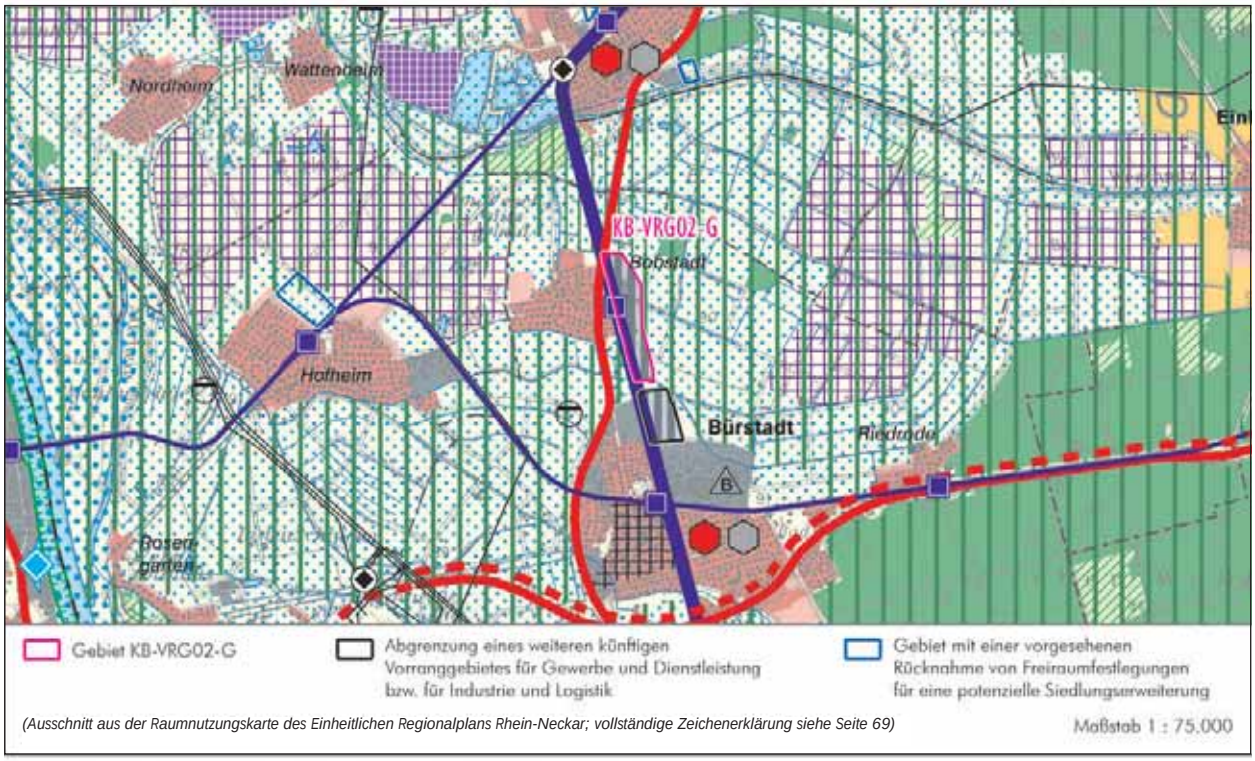

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (26 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet KB-VRG03-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (13,8 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)

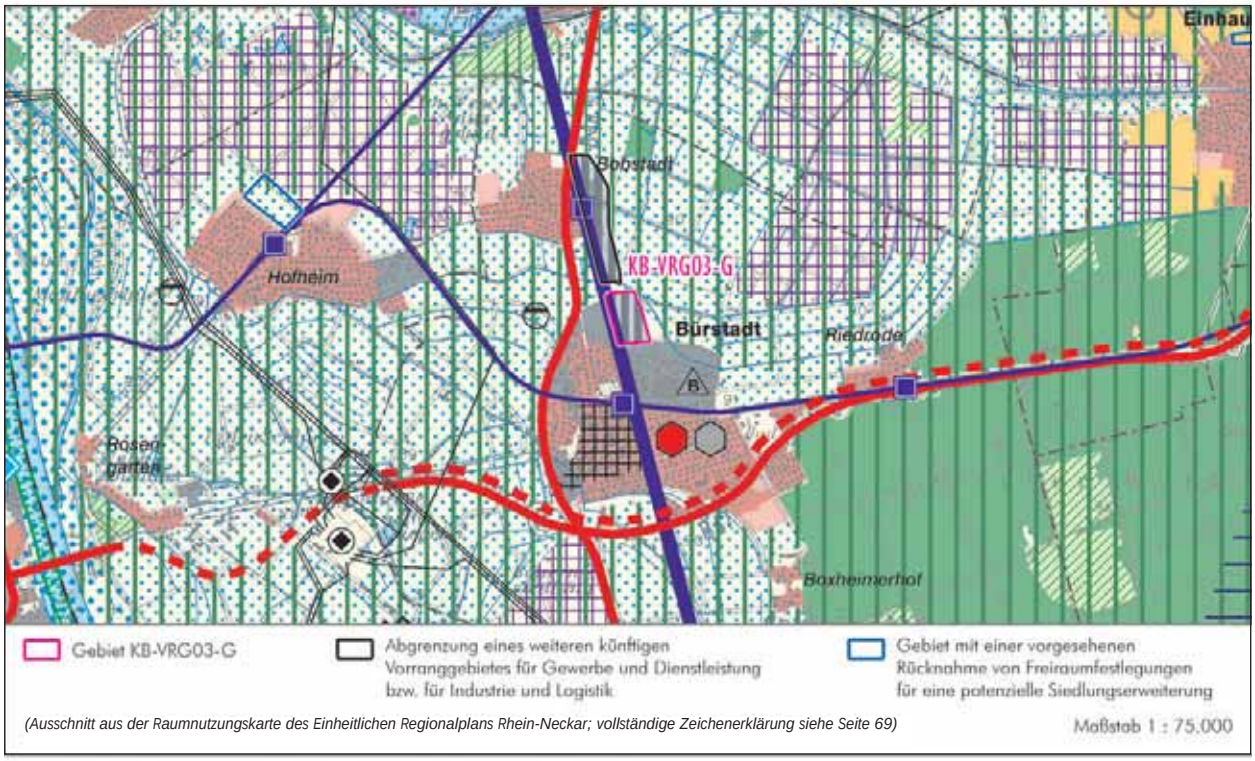

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (13,8 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet KB-VRG04-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (87,5 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 3,8 ha)

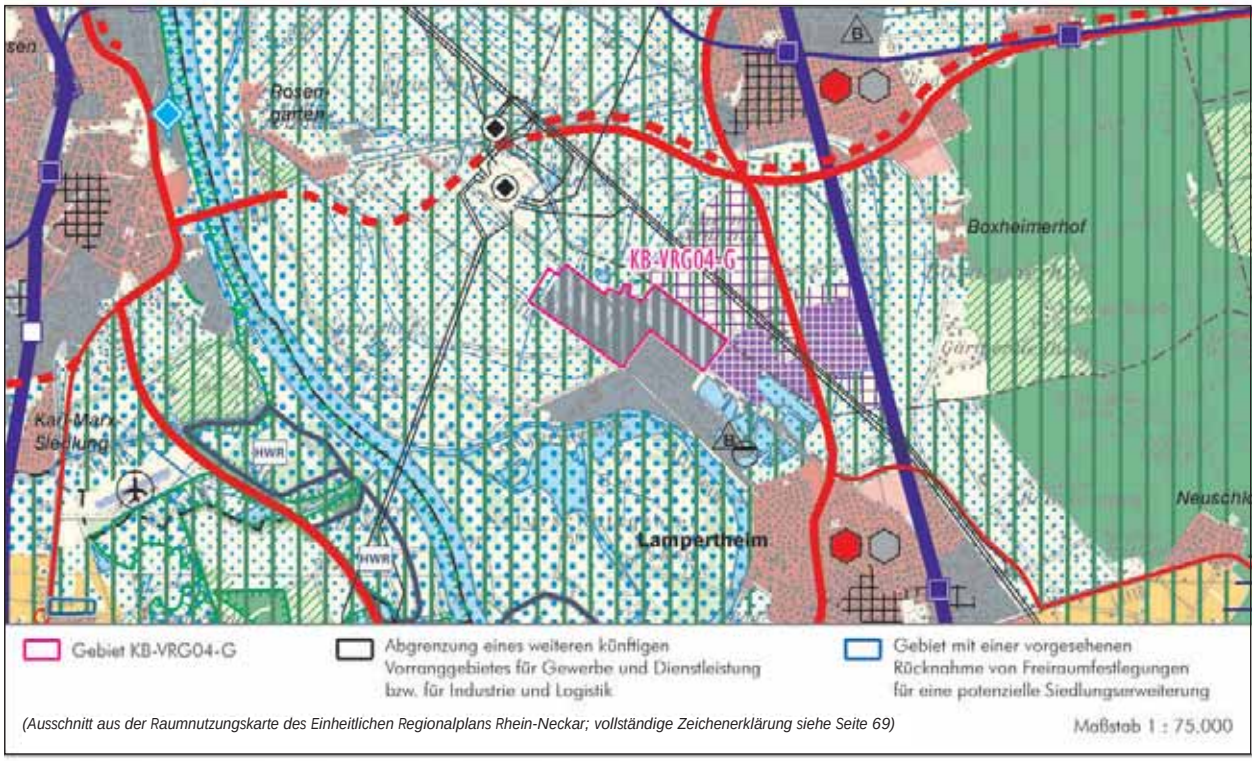

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,8 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (3,8 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (83,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit landesweiter Biotopverbundraum: ca. 3,8 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,8 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca 3,8 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Die vorgesehene Erweiterung des Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet KB-VRG05-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (21,7 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)

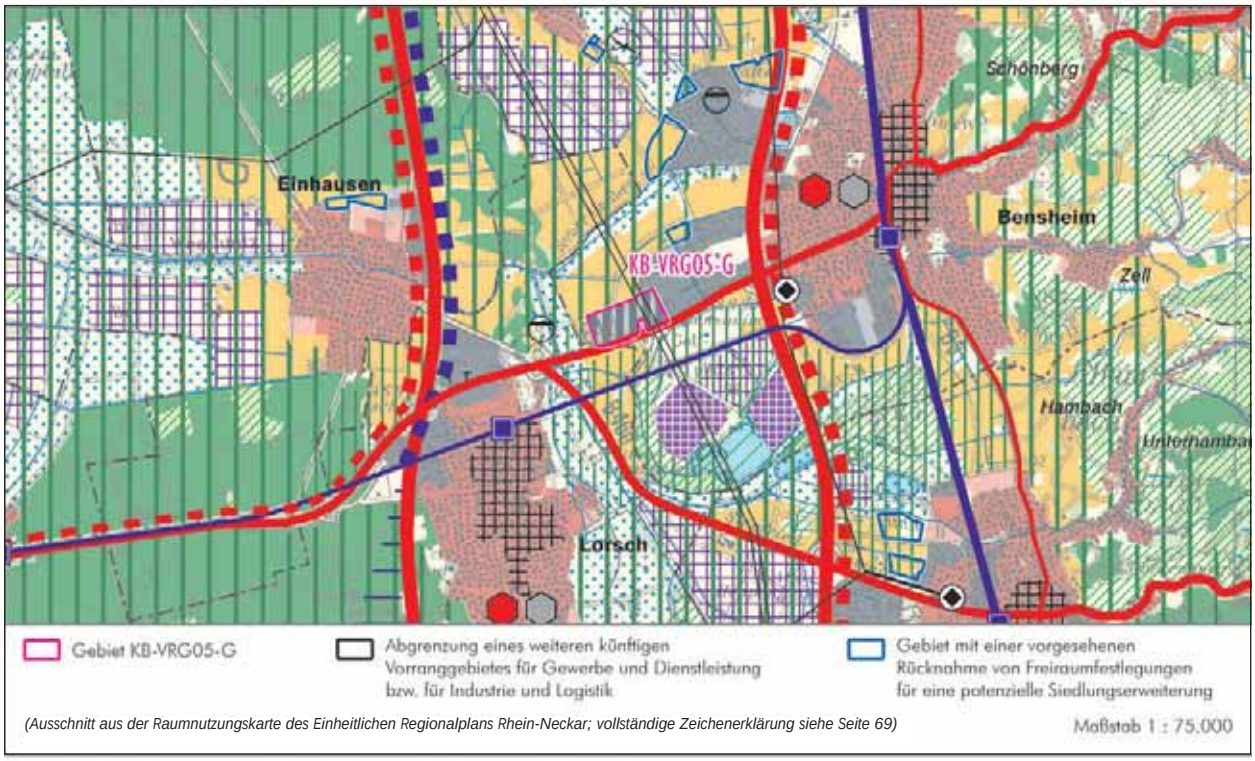

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (21,7 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet KB-VRG06-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (29,9 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)

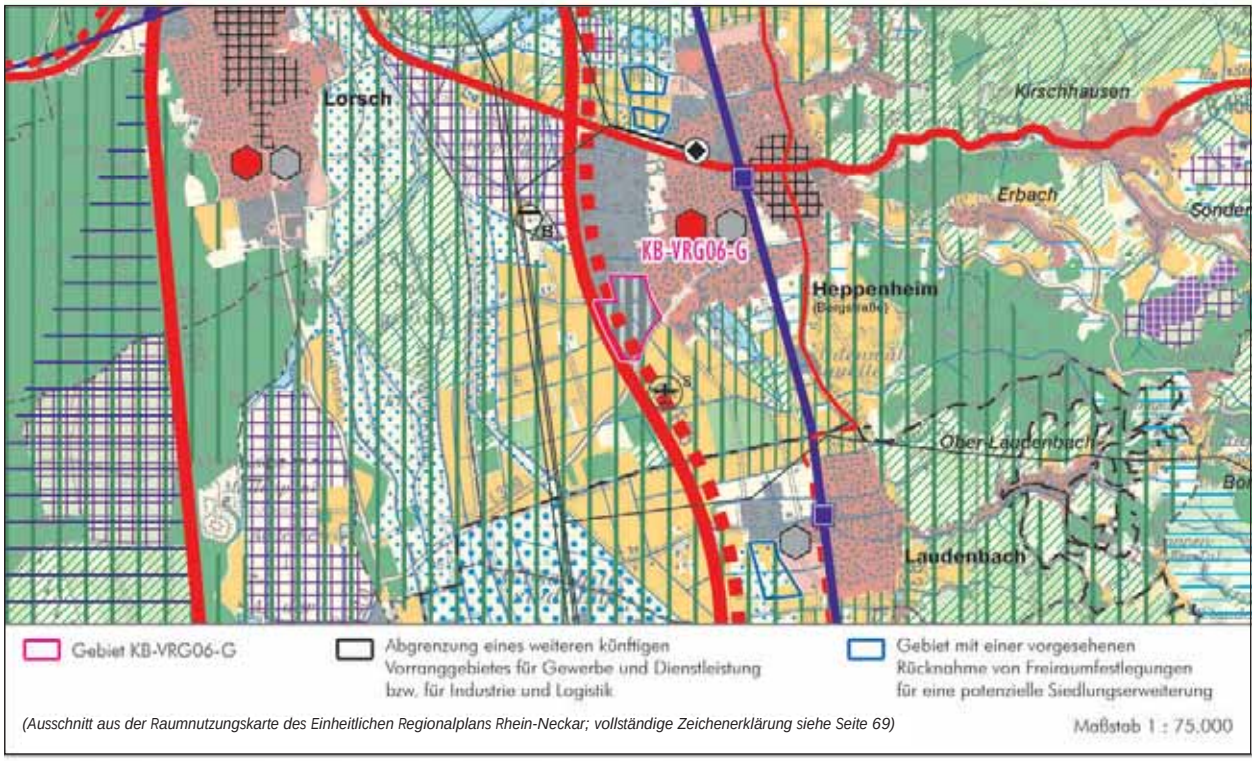

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (29,9 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet LD-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,6 ha)

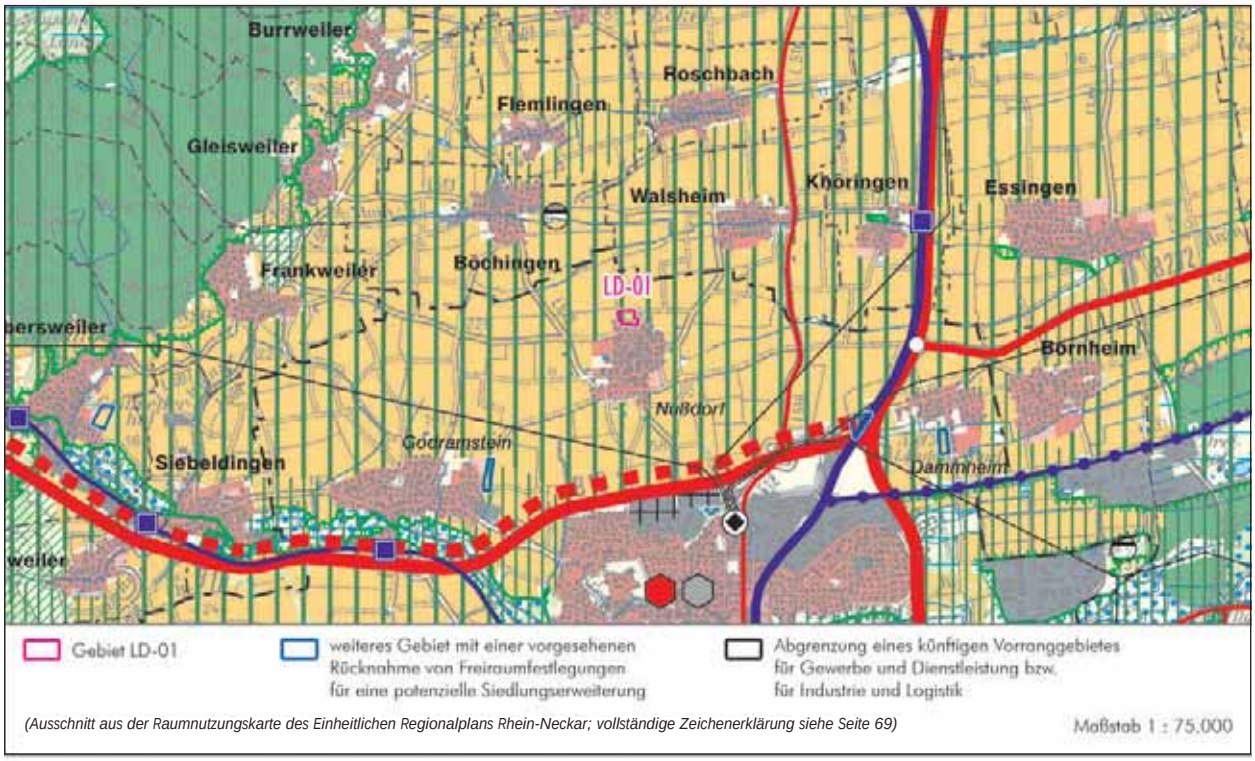

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,6 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Pfälzerwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,1 ha)

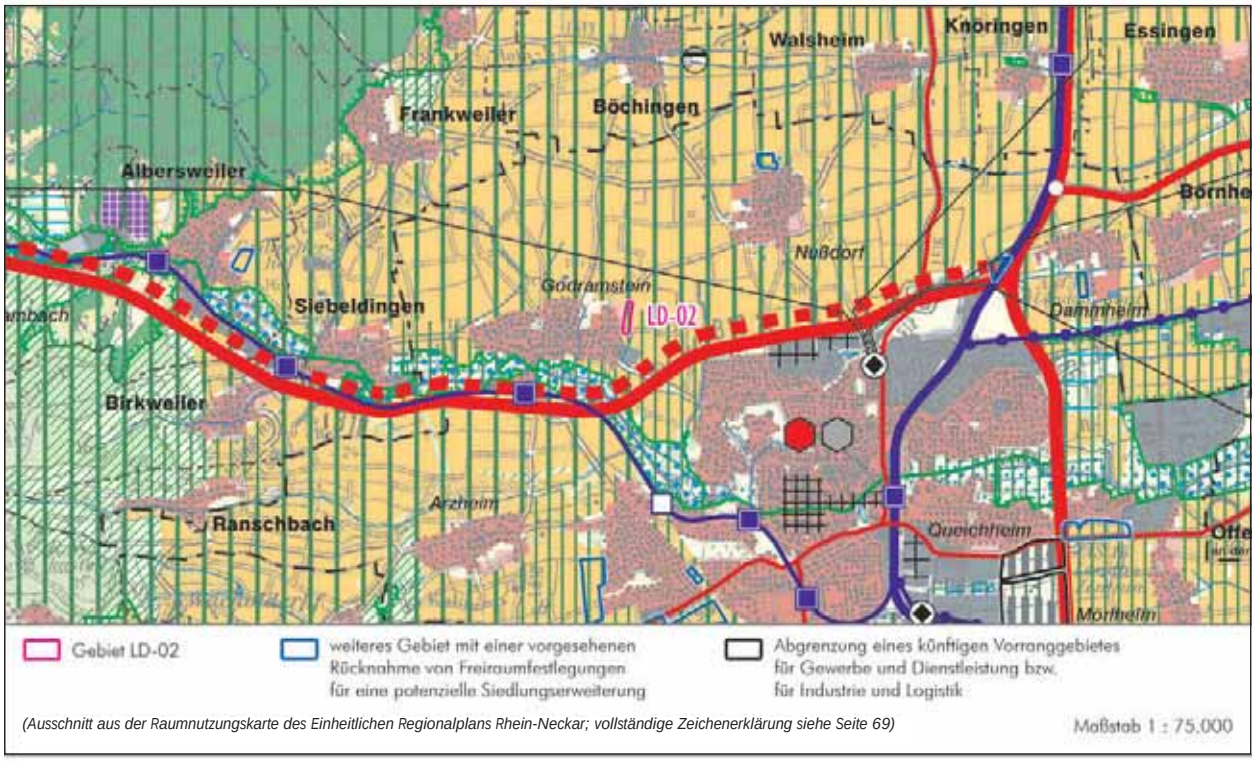

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,9 ha), Regionaler Grünzug (0,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,1 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Pfälzerwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,3 ha)

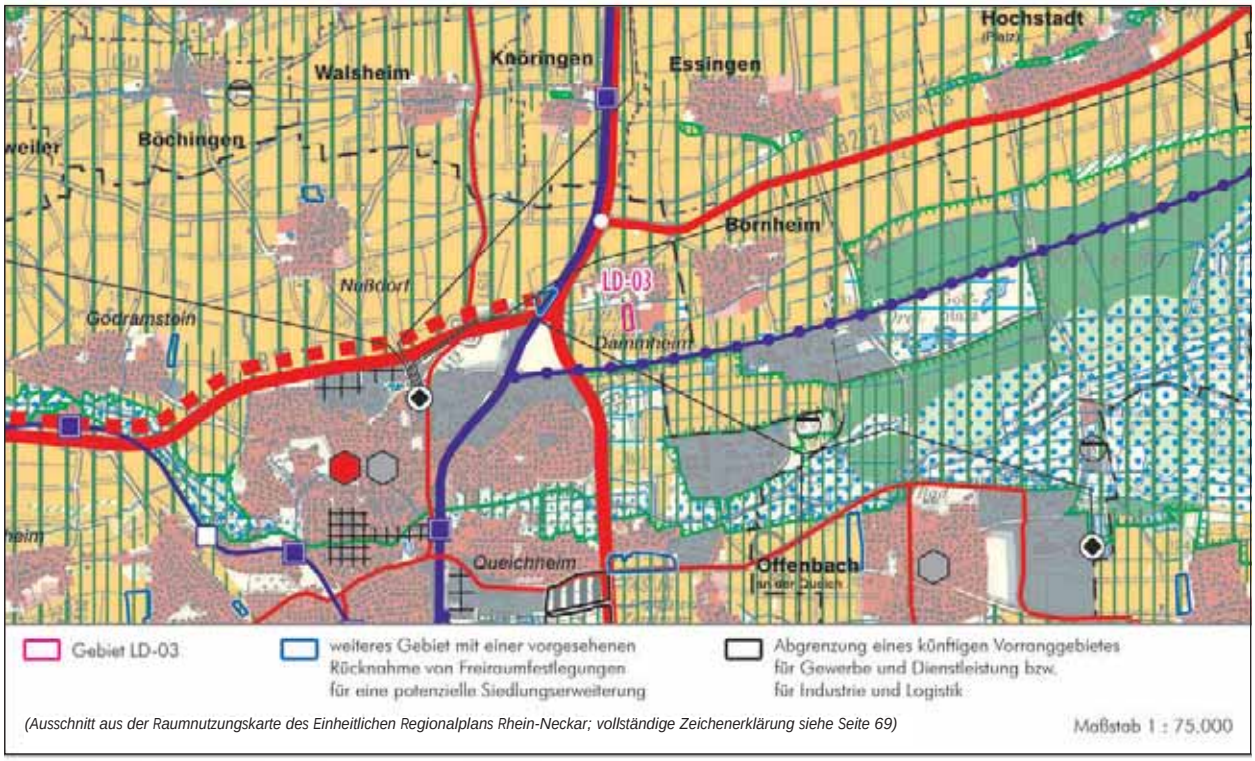

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Weißstorchs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,3 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (9,4 ha)

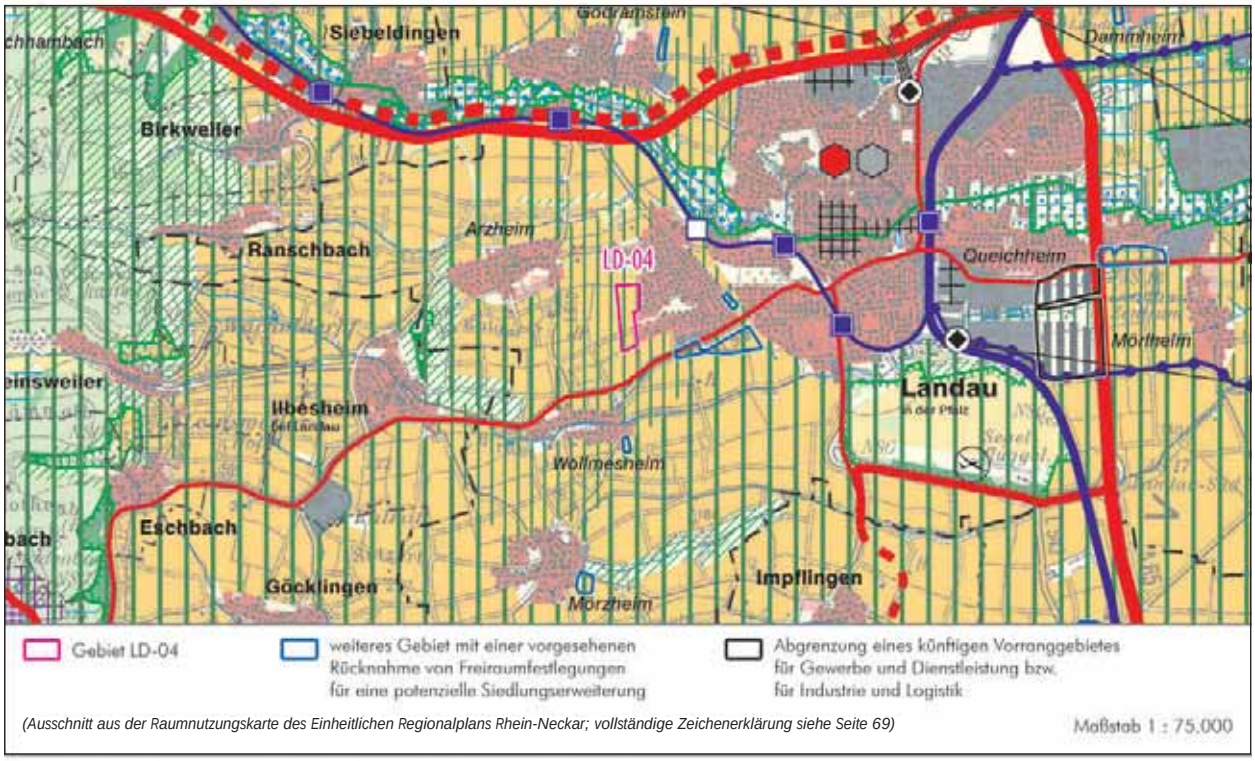

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (9,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (9,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 9,4 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 3,8 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 3,2 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Betroffenheit einer „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Pfälzerwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (7,6 ha)

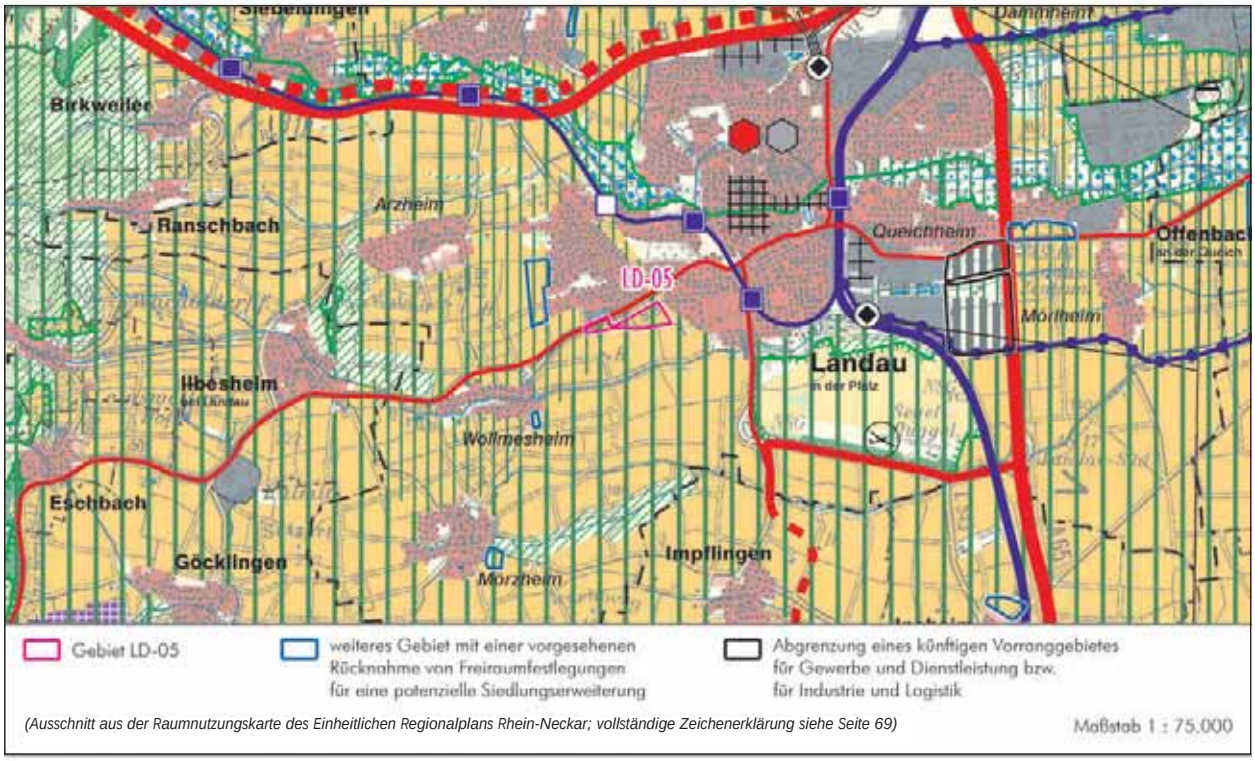

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,7 ha), Regionaler Grünzug (6,9 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (7,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 7,6 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,8 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 4,6 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Betroffenheit einer „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	• Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen • Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen und Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (8,4 ha)

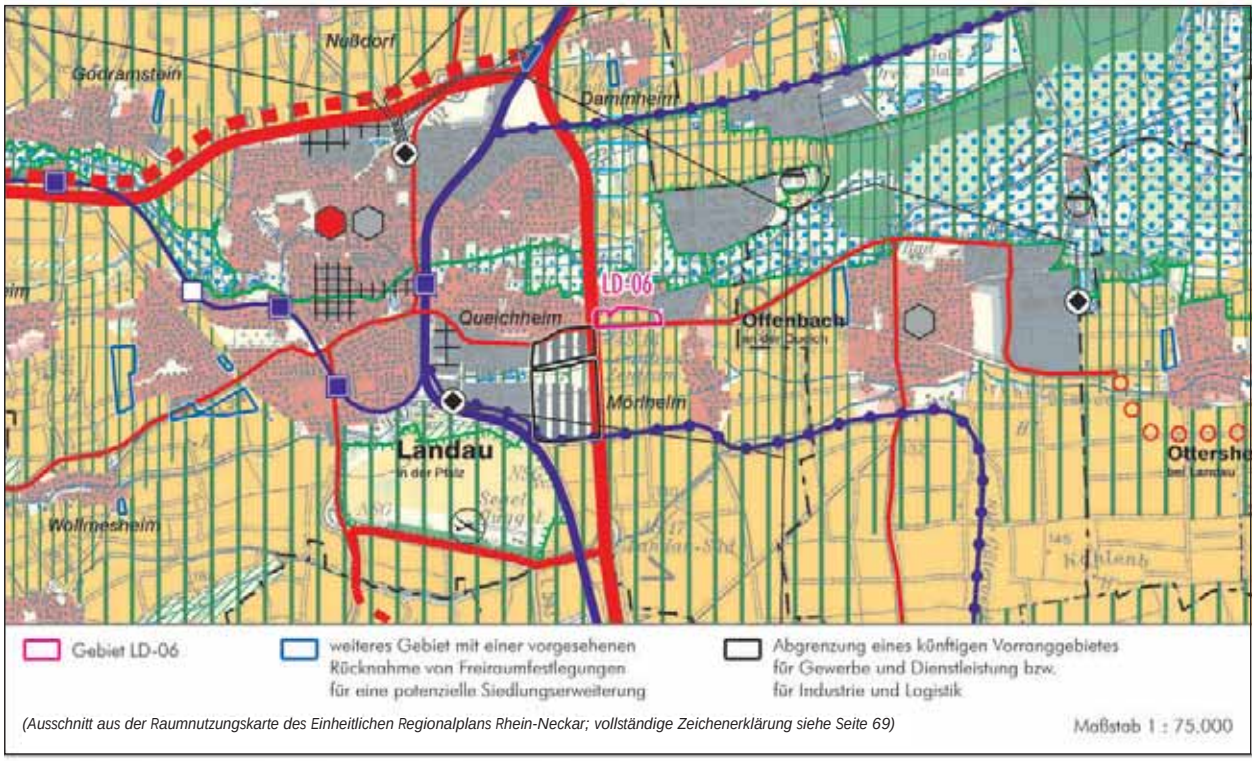

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (8,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (7,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	• Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen • Betroffenheit eines Lärmschutzwalds: ca. 0,8 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6715-302 sowie um das VSG 6715-401 (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 8,4 ha
Wasser	Lage in der Schutzzone III des WSG „Dreihof, Offenbacher Wald“: ca. 8,3 ha
Klima und Luft	• Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha • Betroffenheit eines lokalen Klimaschutzwalds: ca. 0,8 ha
Kultur- und Sachgüter	• Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen • Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der WSG-Verordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen und Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Die Betroffenheiten der schützenswerten Waldflächen sind zu berücksichtigen und die Schutzfunktionen möglichst zu erhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen

Gebiet LD-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,4 ha)

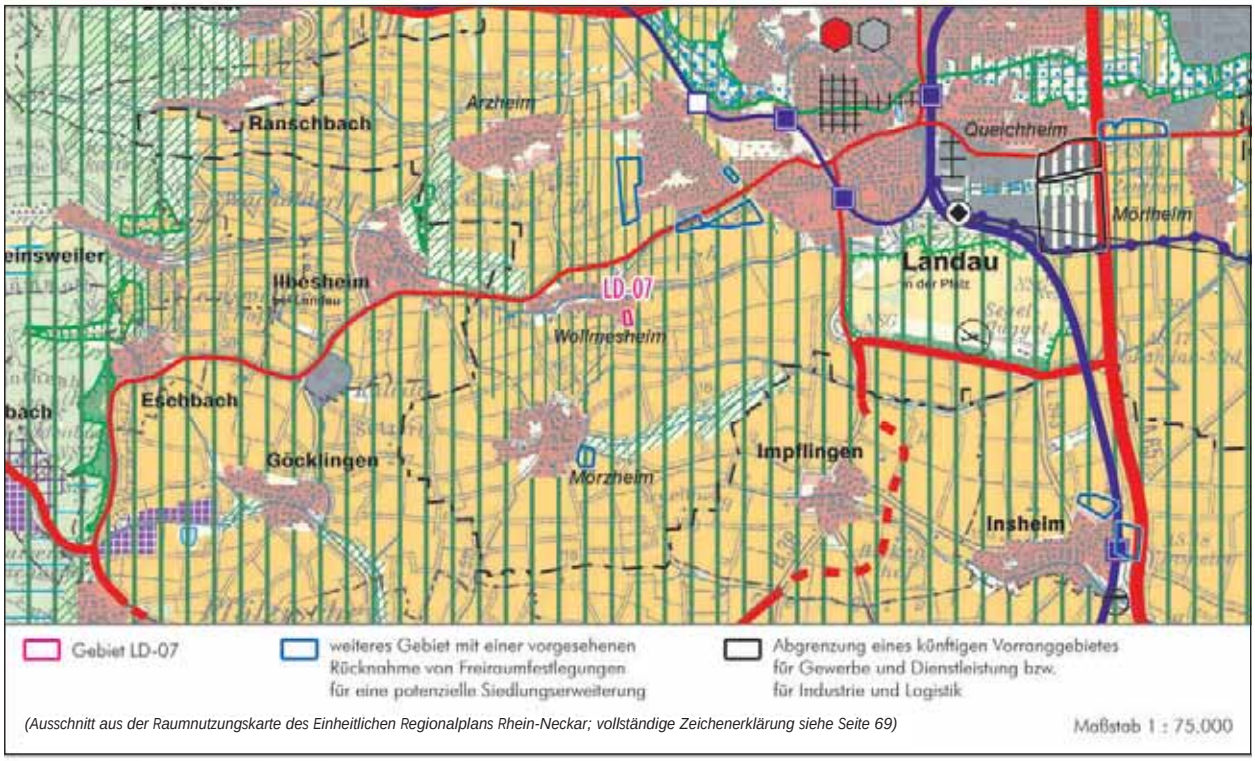

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,4 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-08

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,1 ha)

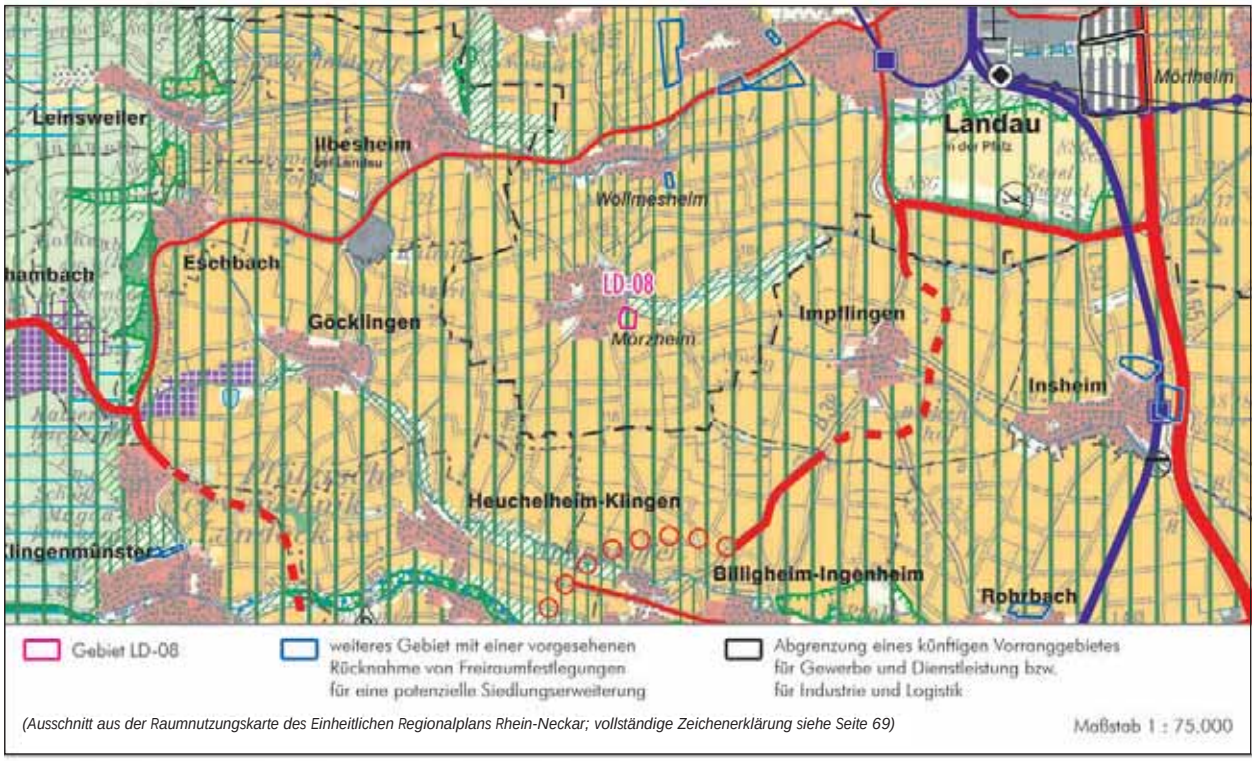

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,4 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund: ca, 0,2 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,1 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,5 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,5 ha
Kultur- und Sachgüter	Randliche Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,6 ha)

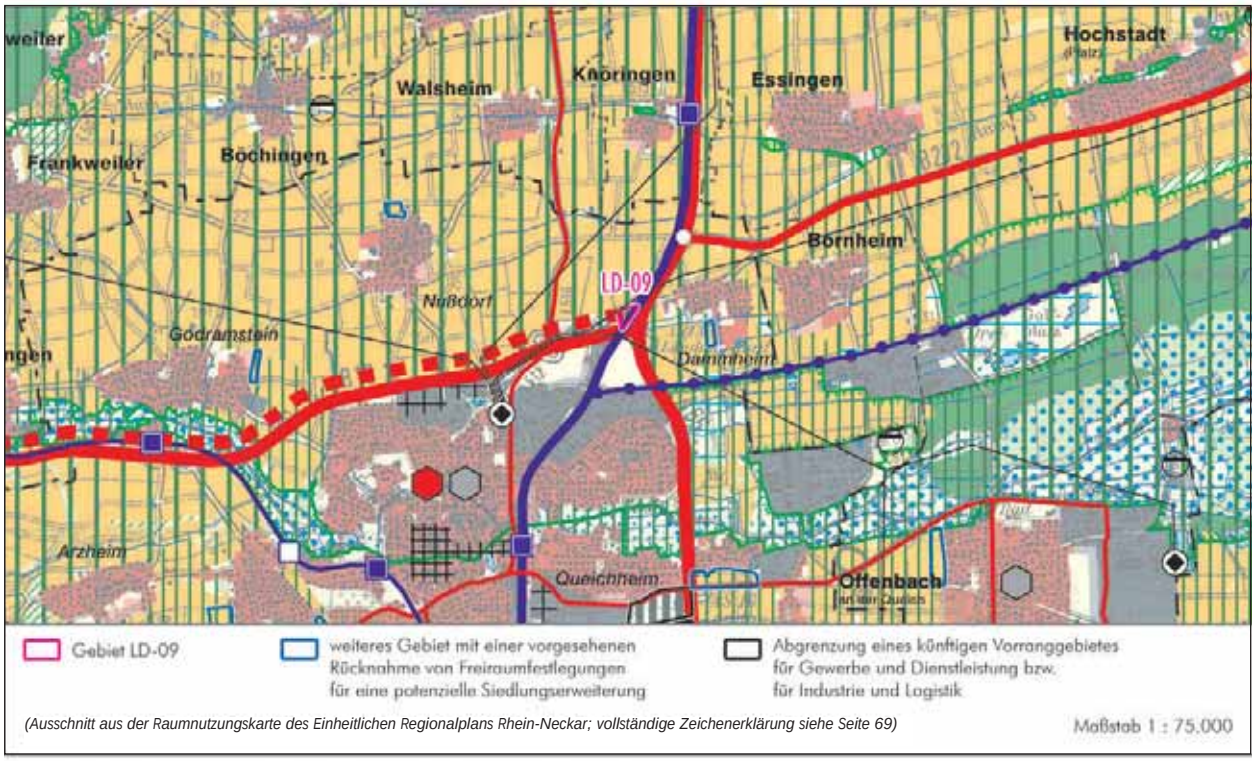

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,6 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Weißstorchs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,6 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,4 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,2 ha
Kultur- und Sachgüter	• Randliche Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen • Randliche Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen und Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,5 ha)

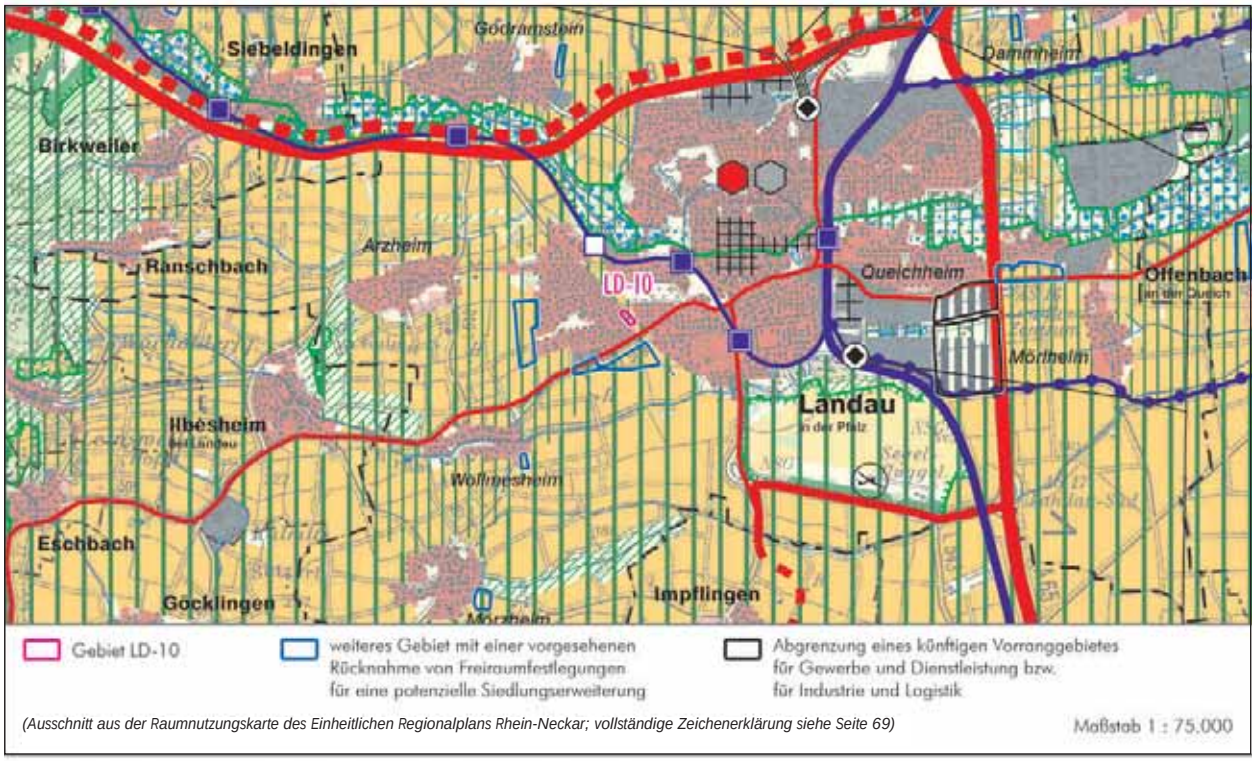

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,5 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,5 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,4 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,4 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Pfälzerwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LD-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (59,1 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 11,6 ha)

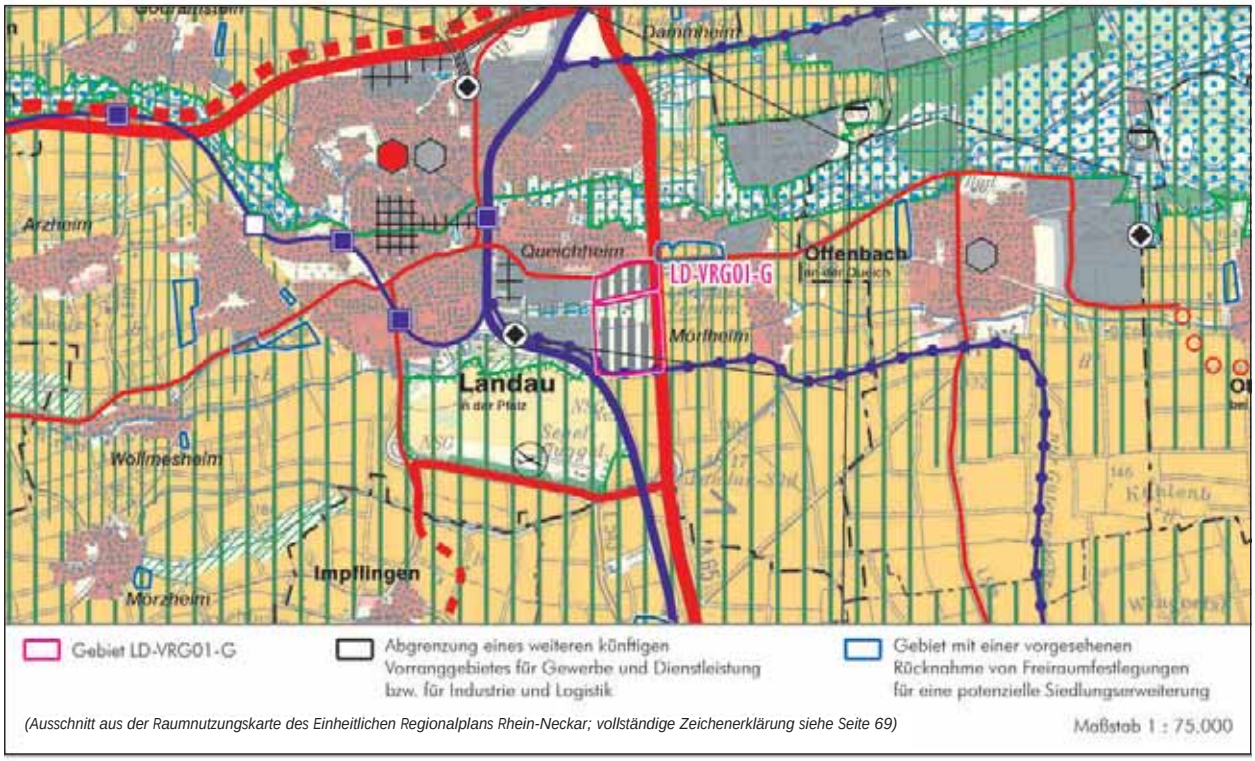

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (11,6 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (47,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 11,6 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 6,0 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca 9,6 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LU-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (5,5 ha)

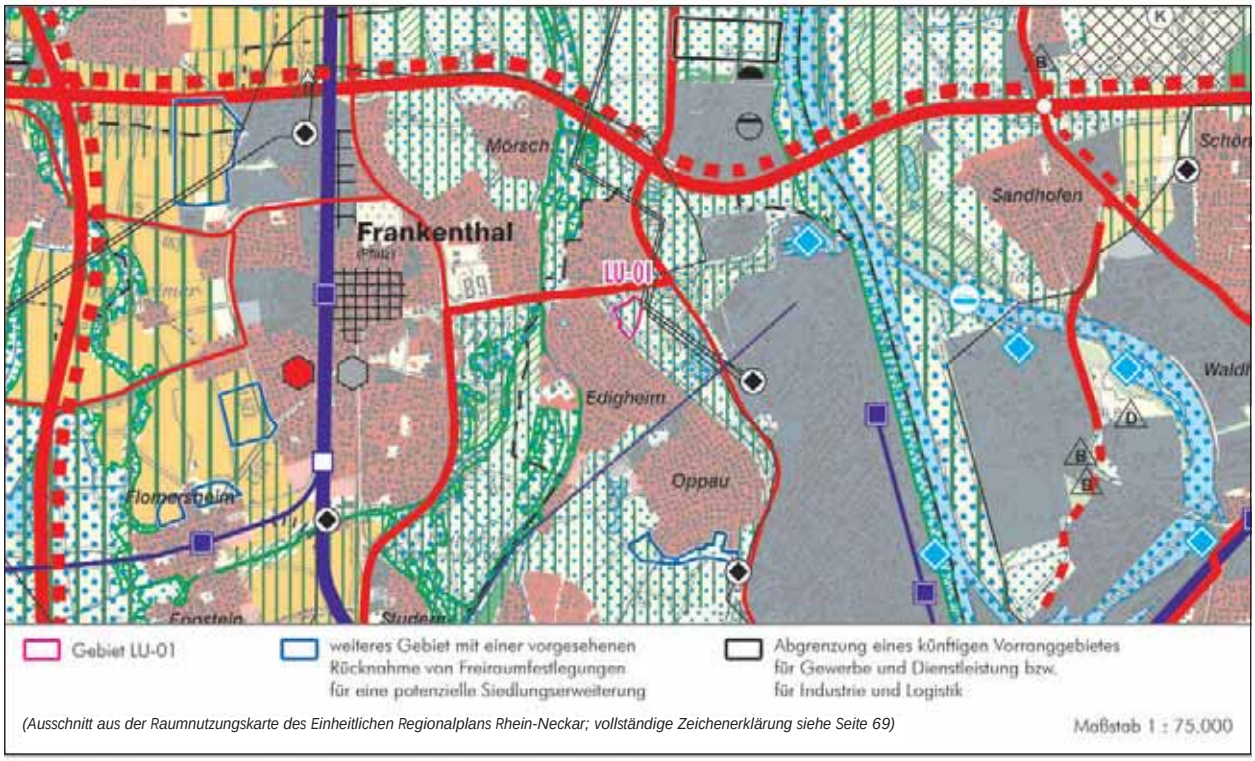

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (5,5 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (5,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	• Betroffenheit Erholungswald: ca. 0,1 ha • Betroffenheit Lärmschutzwald: ca. 0,1 ha • Lage im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,5 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,2 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 2,2 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 5,5 ha
Klima und Luft	• Betroffenheit lokaler Klimaschutzwald: ca. 0,1 ha • Betroffenheit Immissionsschutzwald: ca. 0,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das Abstandsgebot des Art. 13 Abs. 2 Seveso-III Richtlinie i. V. m. § 50 BImschG zu beachten.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Die Betroffenheit der schützenswerten Waldflächen ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Anmerkungen bzw. Hinweise zu berücksichtigen.

Gebiet LU-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (10,3 ha)

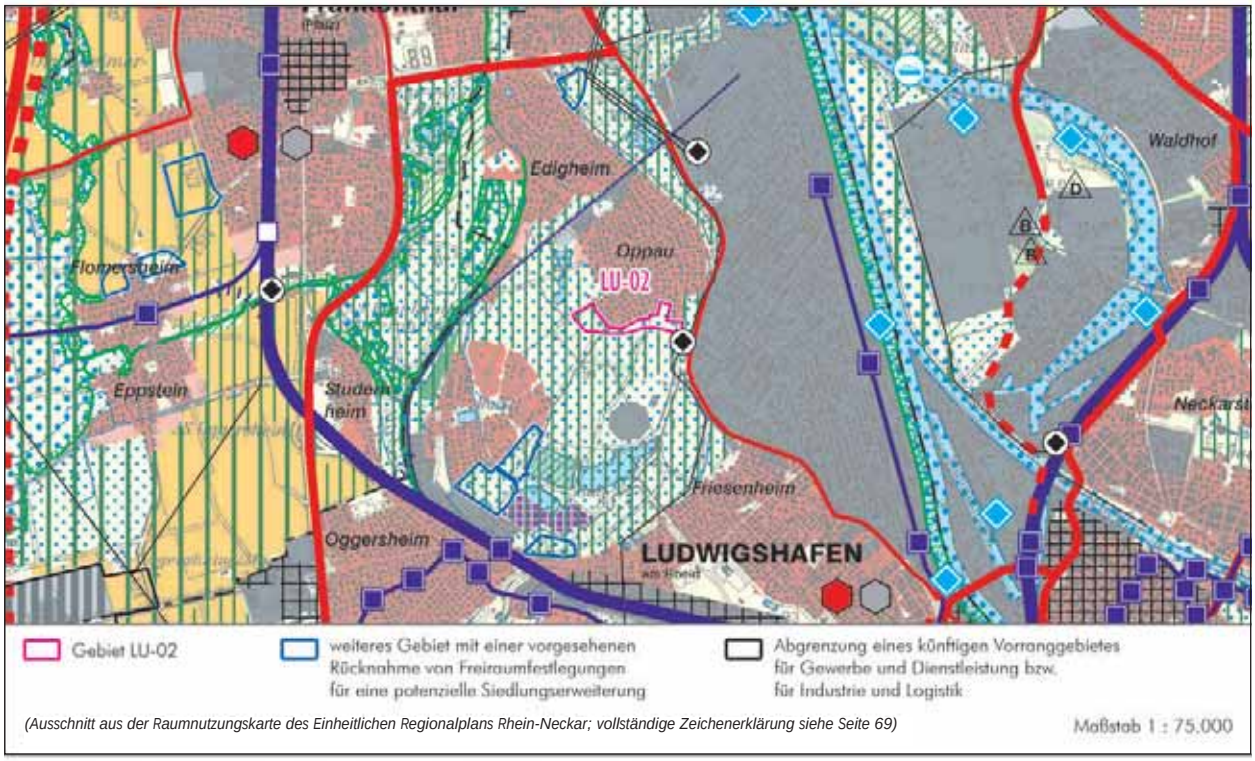

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (5,2 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (10,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	• Betroffenheit Lärmschutzwald: ca. 0,7 ha • Lage im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 10,3 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 10,0 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 5,8 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 10,3 ha
Klima und Luft	• Betroffenheit lokaler Klimaschutzwald: ca. 0,7 ha • Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das Abstandsgebot des Art. 13 Abs. 2 Seveso-III Richtlinie i. V. m. § 50 BImschG zu beachten.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die Betroffenheiten der schützenswerten Waldflächen sind zu berücksichtigen und die Schutzfunktionen möglichst zu erhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LU-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (9,3 ha)

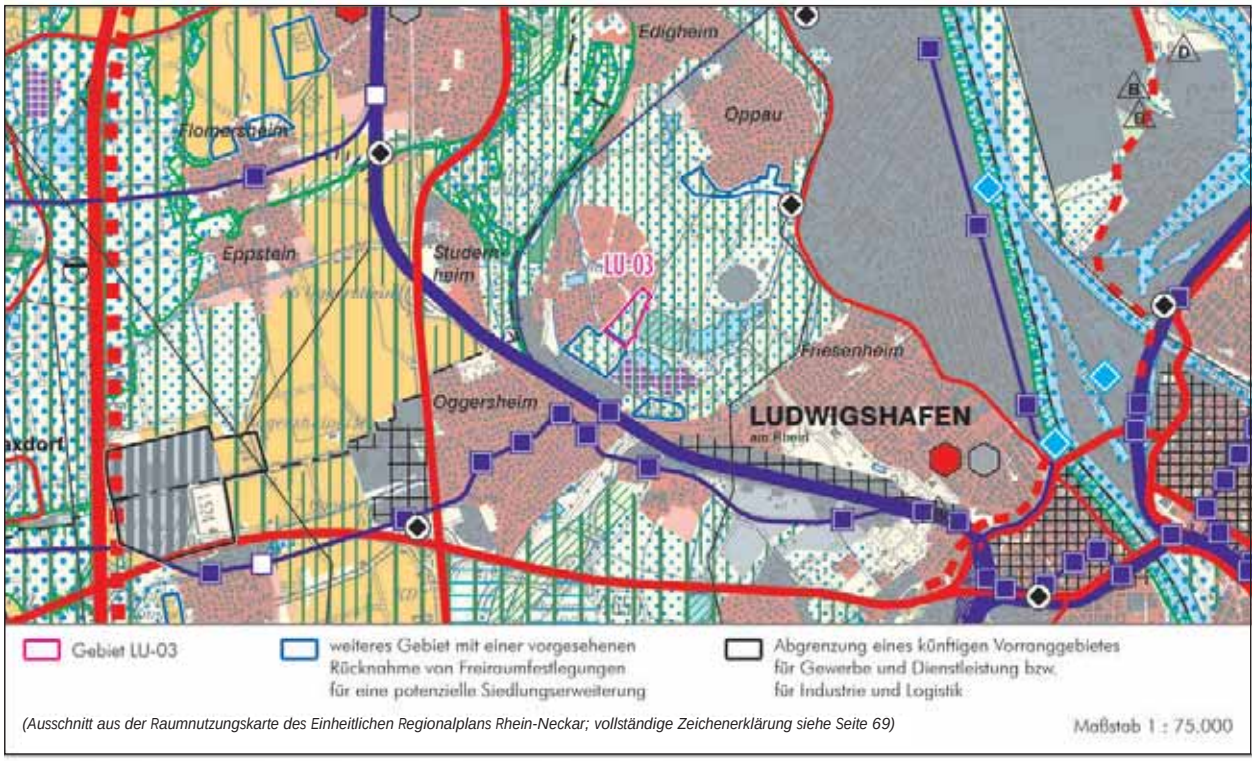

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (9,3 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (9,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“, Mögliches Vorkommen der VSG-Art Stockente am Gebietsrand (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 9,3 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 9,3 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LU-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (15,7 ha)

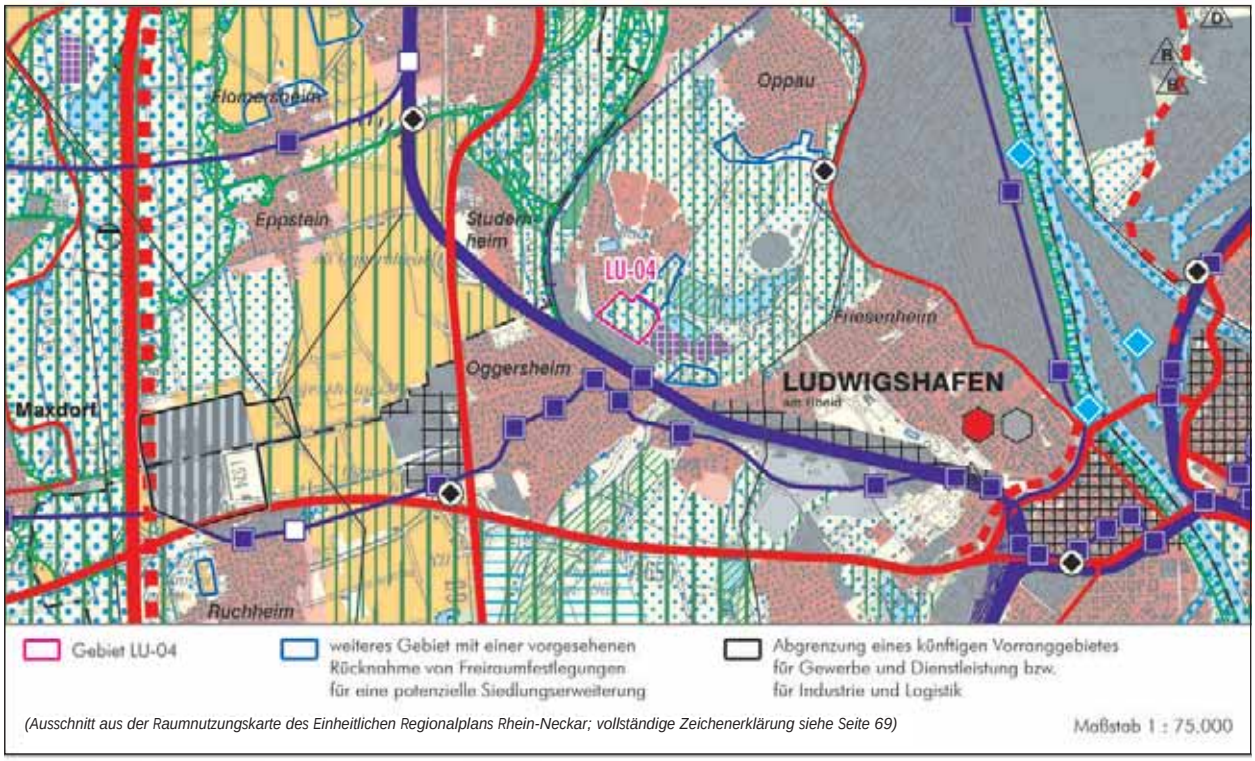

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (15,7 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (15,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	• Betroffenheit Lärmschutzwald: ca. 1,9 ha • Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 15,7 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 15,6 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die Betroffenheit des Lärmschutzwalds ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LU-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (6 ha)

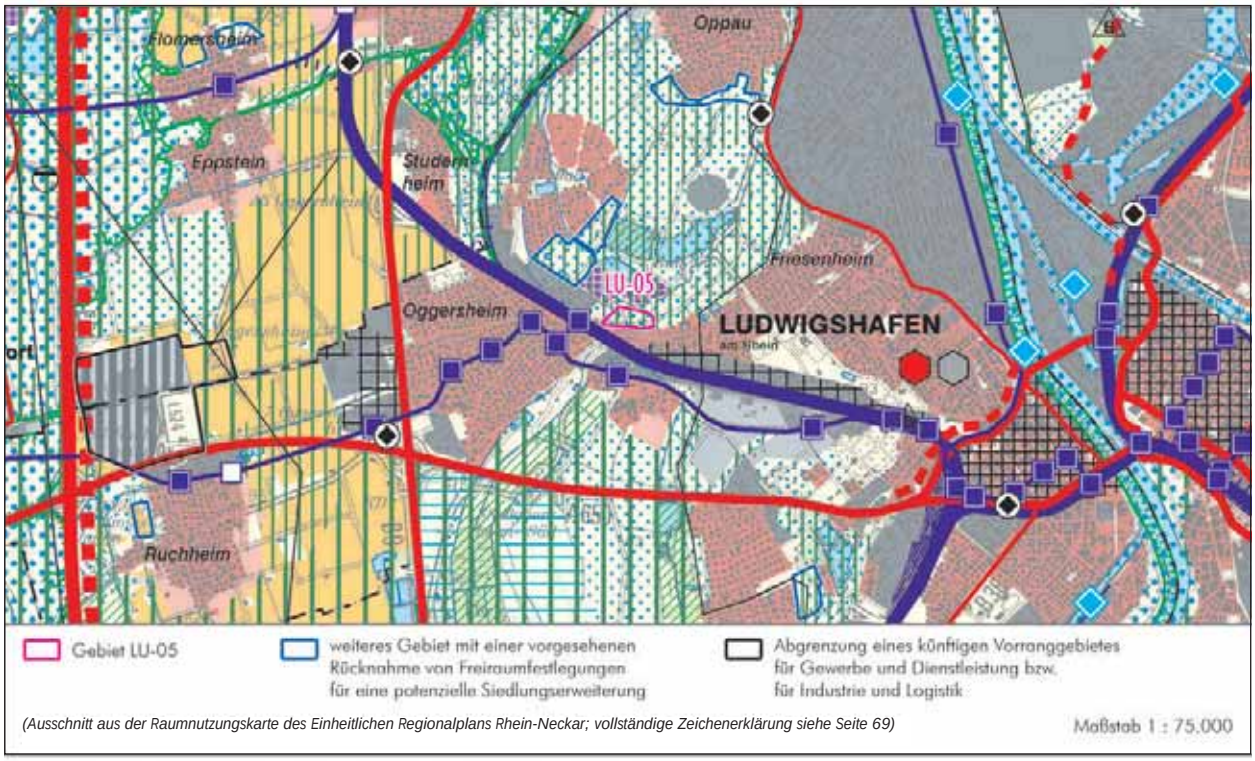

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (6 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit Lärmschutzwald: ca. 0,6 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 6,0 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 6,0 ha
Klima und Luft	• Betroffenheit lokaler Immissionsschutzwald: ca. 0,9 ha • Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung
- Die Betroffenheiten der schützenswerten Waldflächen sind zu berücksichtigen und die Schutzfunktionen möglichst zu erhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LU-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,2 ha)

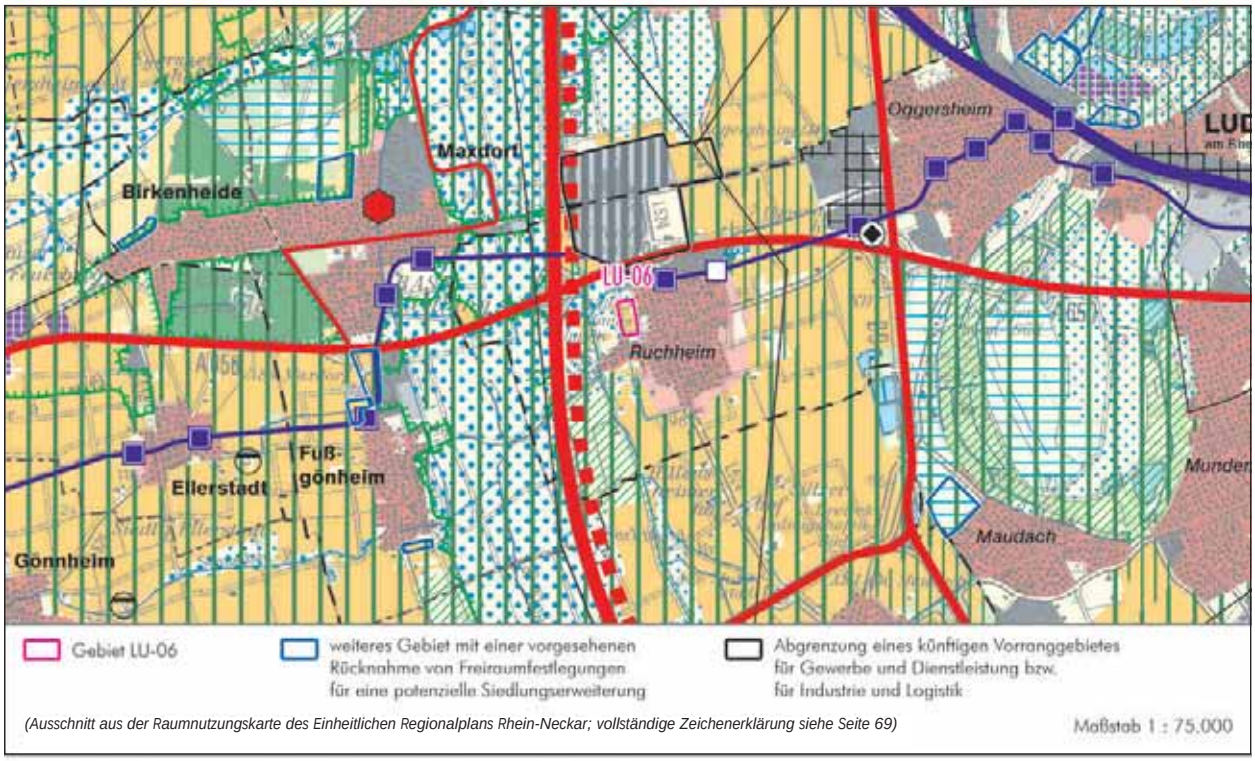

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (0,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,2 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} der Isenach: ca. 0,6 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Randliche Überlagerung mit Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LU-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (14,6 ha)

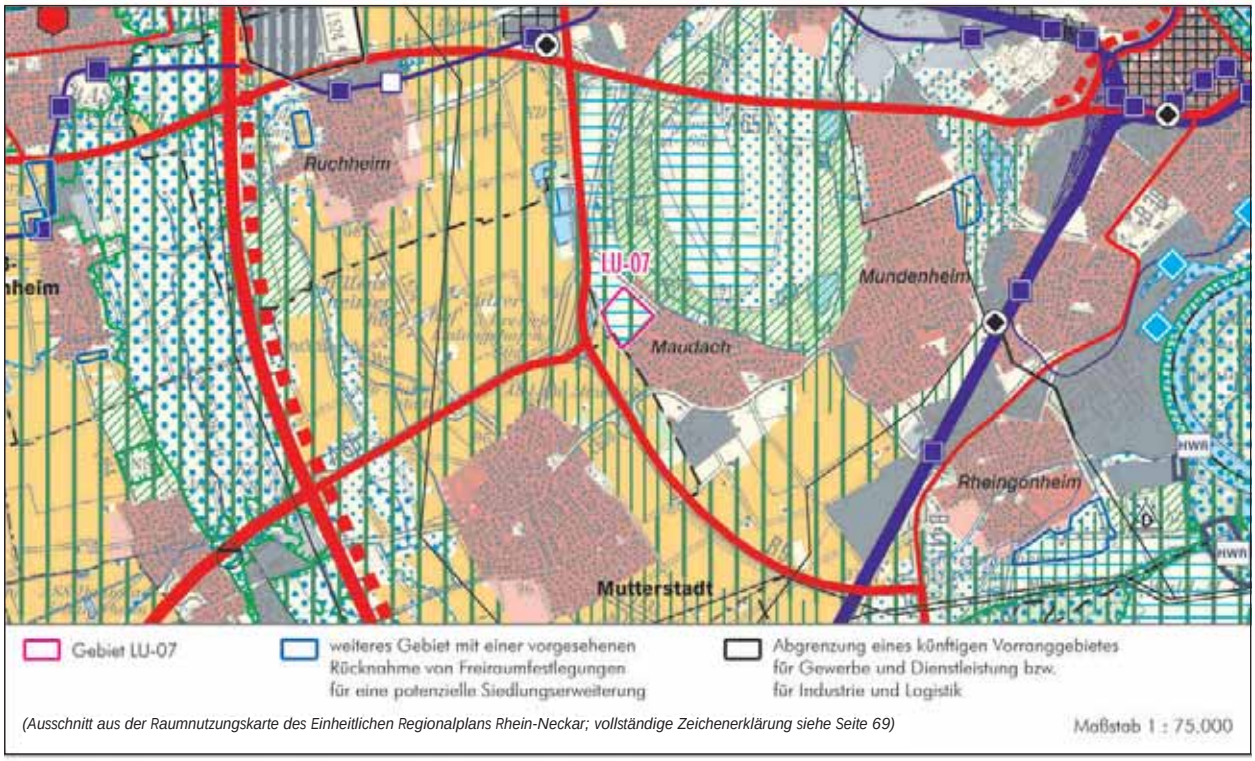

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (<0,1 ha), Regionaler Grünzug (14,6 ha), Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (14,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 14,6 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LU-08

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (8,8 ha)

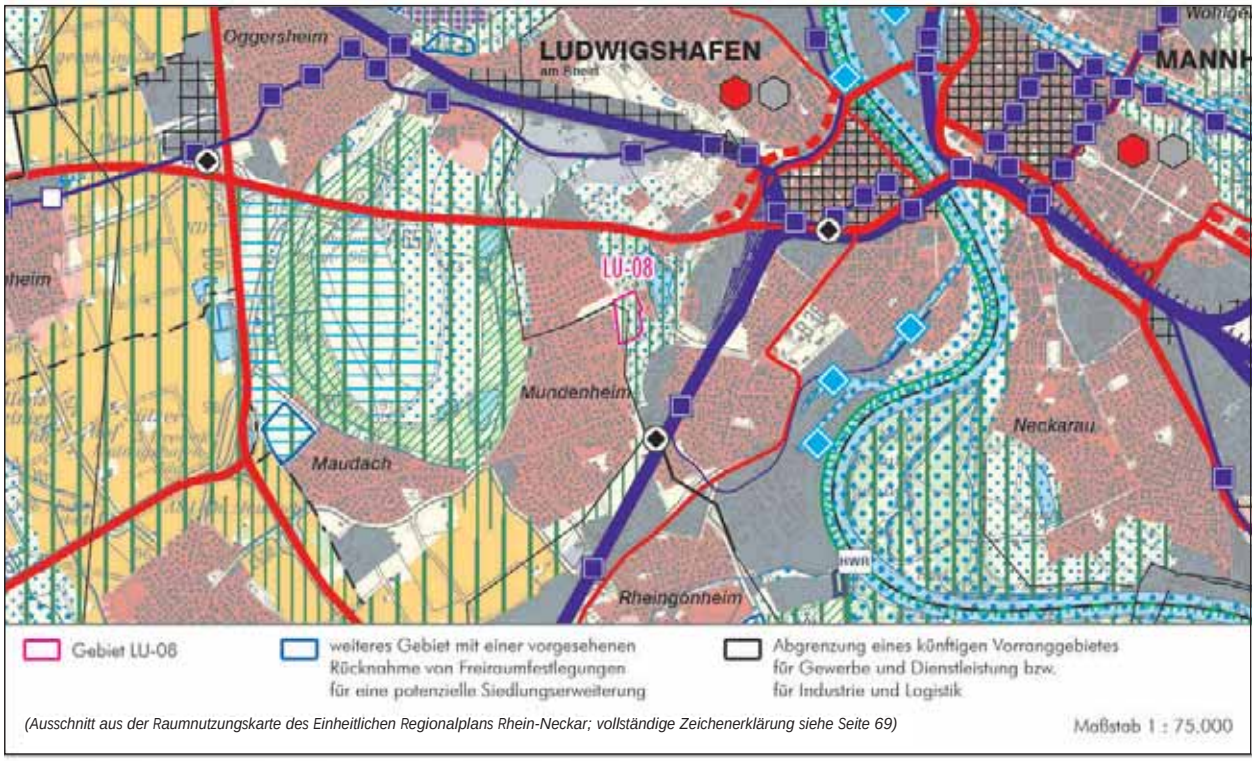

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (8,8 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (6,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	• Betroffenheit Erholungswald: ca. 0,1 ha • Betroffenheit Lärmschutzwald: ca. 0,1 ha • Lage im Achtungsabstand zu Störfallbetrieben
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 8,8 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 2,7 ha
Klima und Luft	• Betroffenheit lokaler Klimaschutzwald: ca. 0,1 ha • Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle, Überlagerung mit Westwallanlage-Flächen

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das Abstandsgebot des Art. 13 Abs. 2 Seveso-III Richtlinie i. V. m. § 50 BImschG zu beachten.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen und Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Die Betroffenheiten der schützenswerten Waldflächen sind zu berücksichtigen und die Schutzfunktionen möglichst zu erhalten.

Fazit: Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet LU-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (28,4 ha)

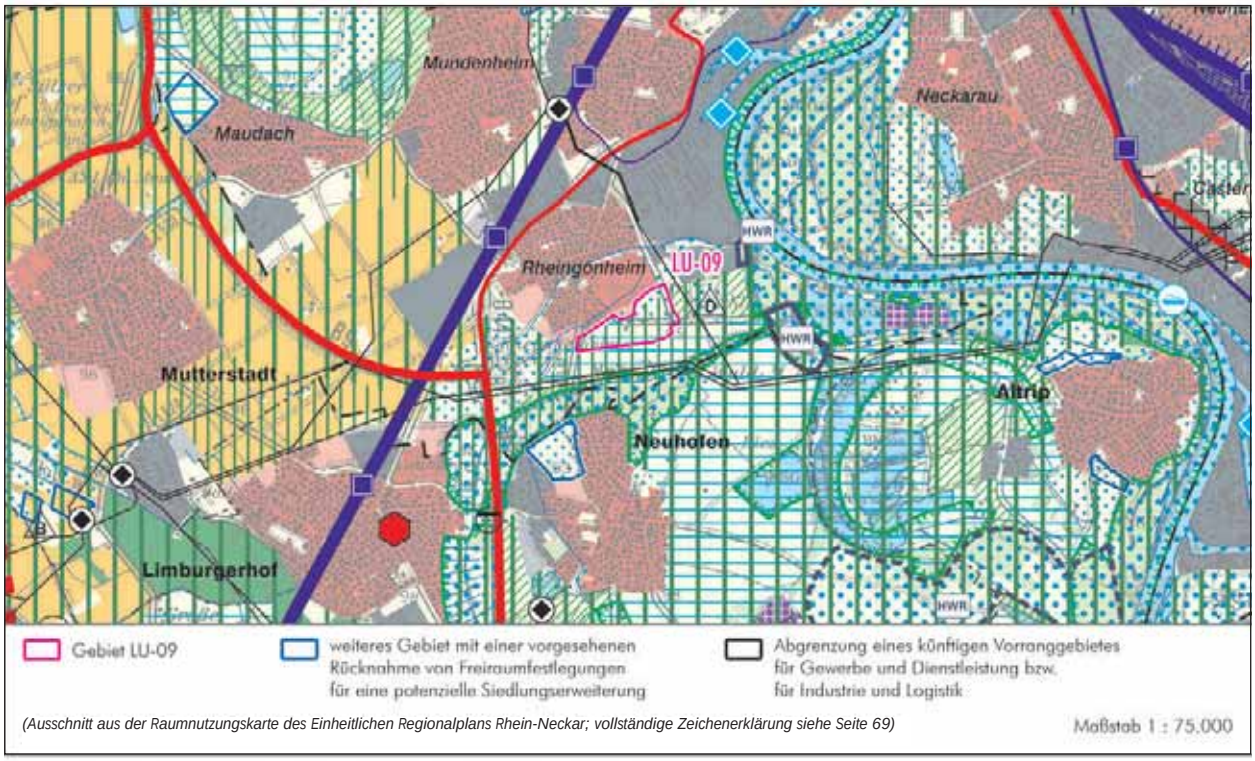

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (24,8 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (13,6 ha), Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (14,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage im Achtungsabstand zu Störfallbetrieben
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage in einem Schwerpunktraum des Schwarzmilans • Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 28,4 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,8 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,4 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 28,2 ha
Klima und Luft	• Betroffenheit lokaler Immissionsschutzwald: ca. 0,1 ha • Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung m. mehreren archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen, Überlagerung mit Westwallanlage-Flächen

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das Abstandsgebot des Art.13 Abs.2 Seveso-III Richtlinie i. V. m. §50 BImschG zu beachten.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen und Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung
- Die Betroffenheit des lokalen Imissionsschutzwalds ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.

Fazit: Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet MA-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (119,8 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)

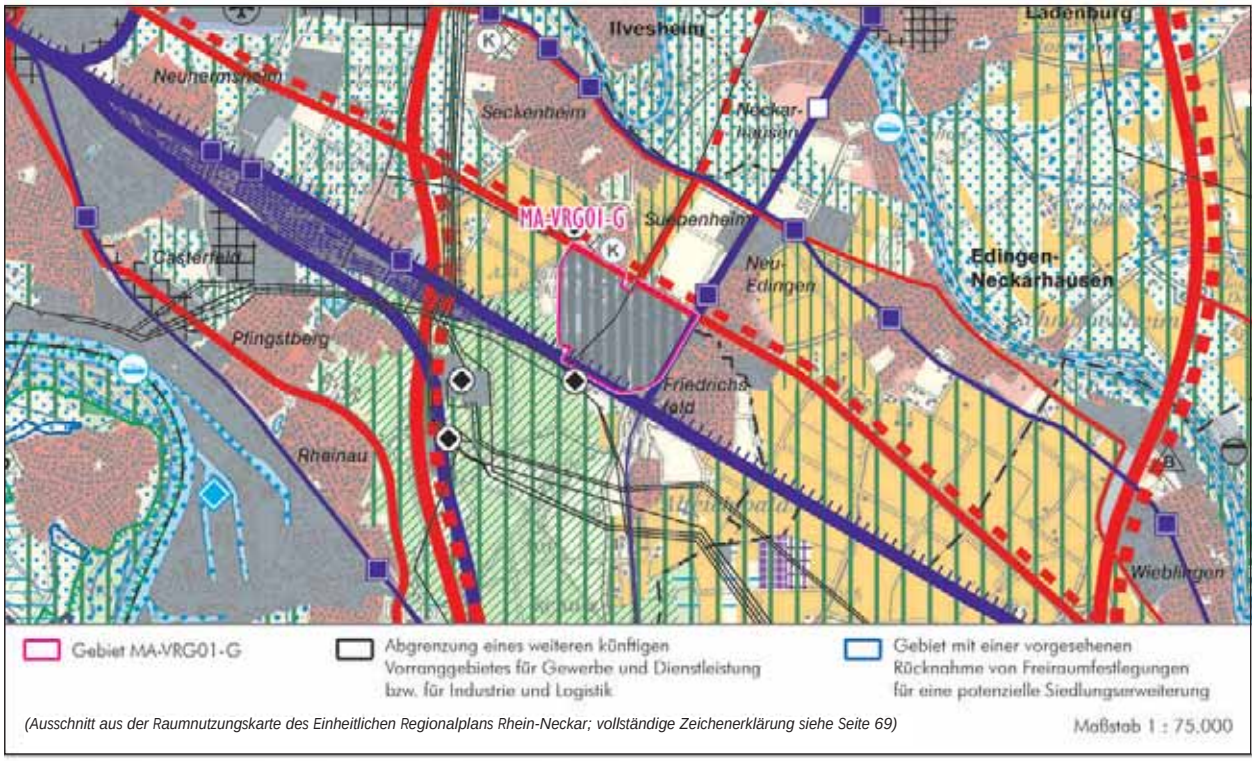

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (119,8 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet NOK-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)

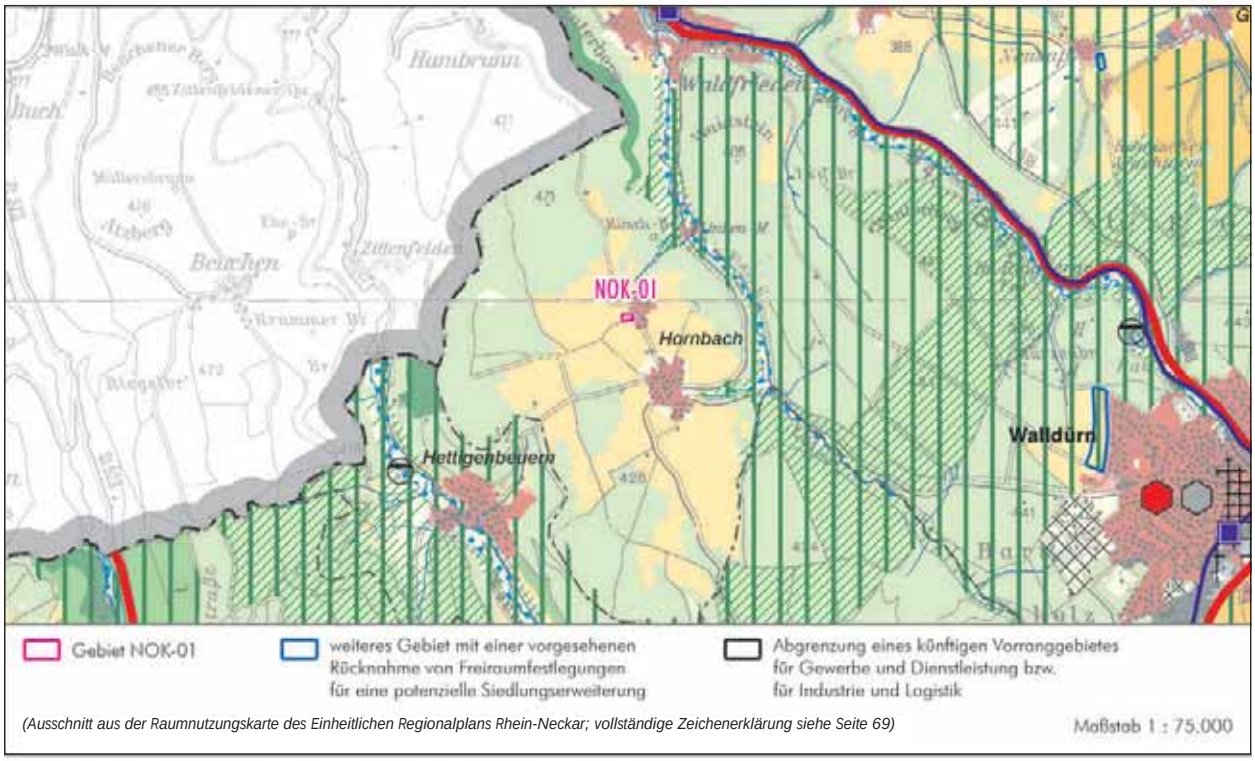

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungsentwicklung: ca. 0,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,6 ha)

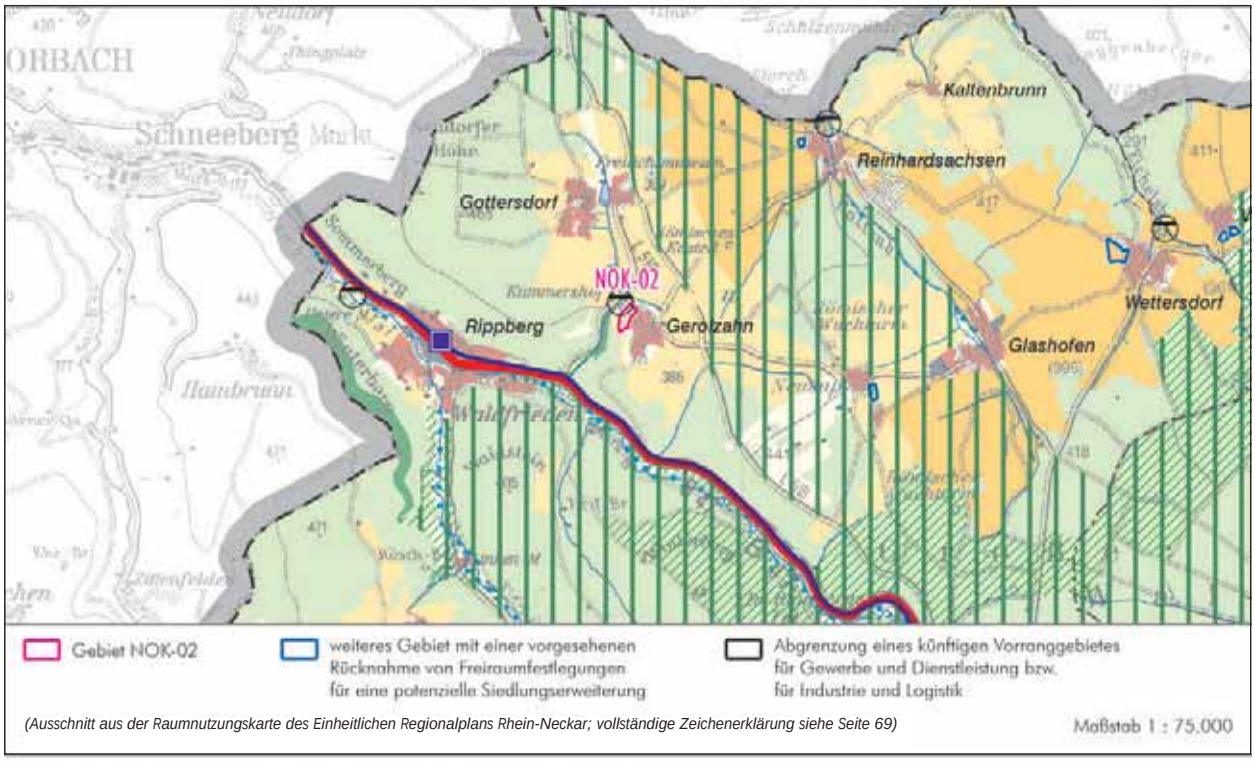

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (1,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,6 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Sonstiger Hinweis:

Im Rahmen der Unterrichtung hat das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises u. a. aufgrund der möglichen Inanspruchnahme des landschaftlich und ökologisch wertvollen Ortsrands Bedenken gegenüber der vorgesehenen Gebietsänderung geäußert. Als Ergebnis der Abwägung wird die Gebietsänderung nicht weiterverfolgt.

Gebiet NOK-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,2 ha)

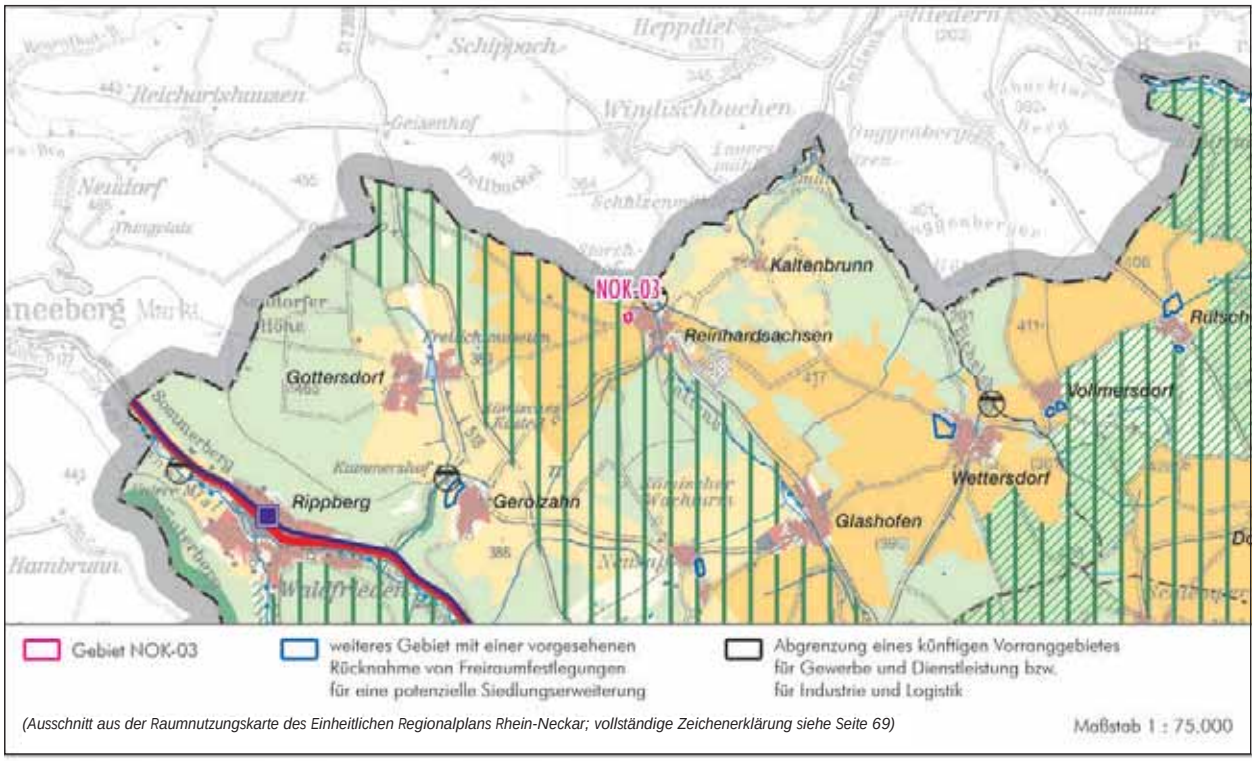

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,2 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,6 ha)

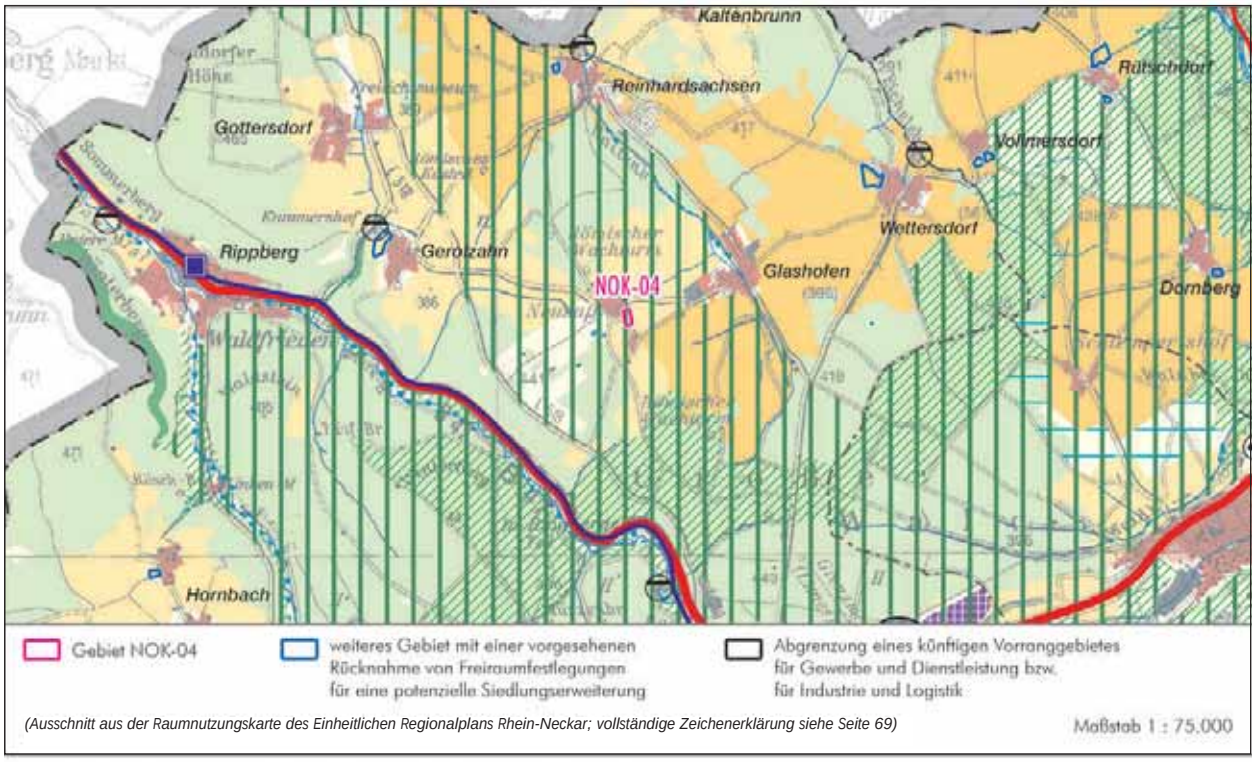

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,6 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Betroffenheit des obergermanisch-raetischen Limes zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,2 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,6 ha
Kultur- und Sachgüter	Limestrasse inkl. Schutzstreifen verlaufen durch das Gebiet

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet NOK-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (9 ha)

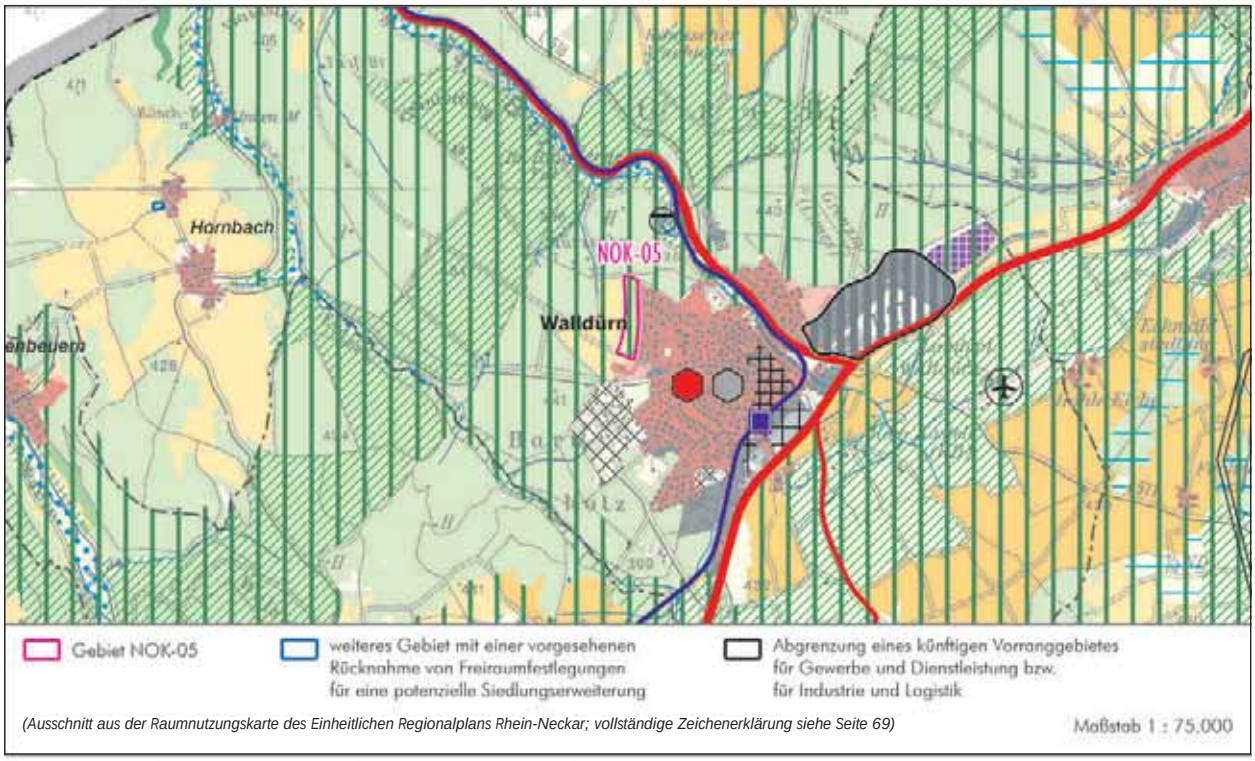

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (9 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 7,2 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 9,0 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum >= 5 qkm

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,1 ha)

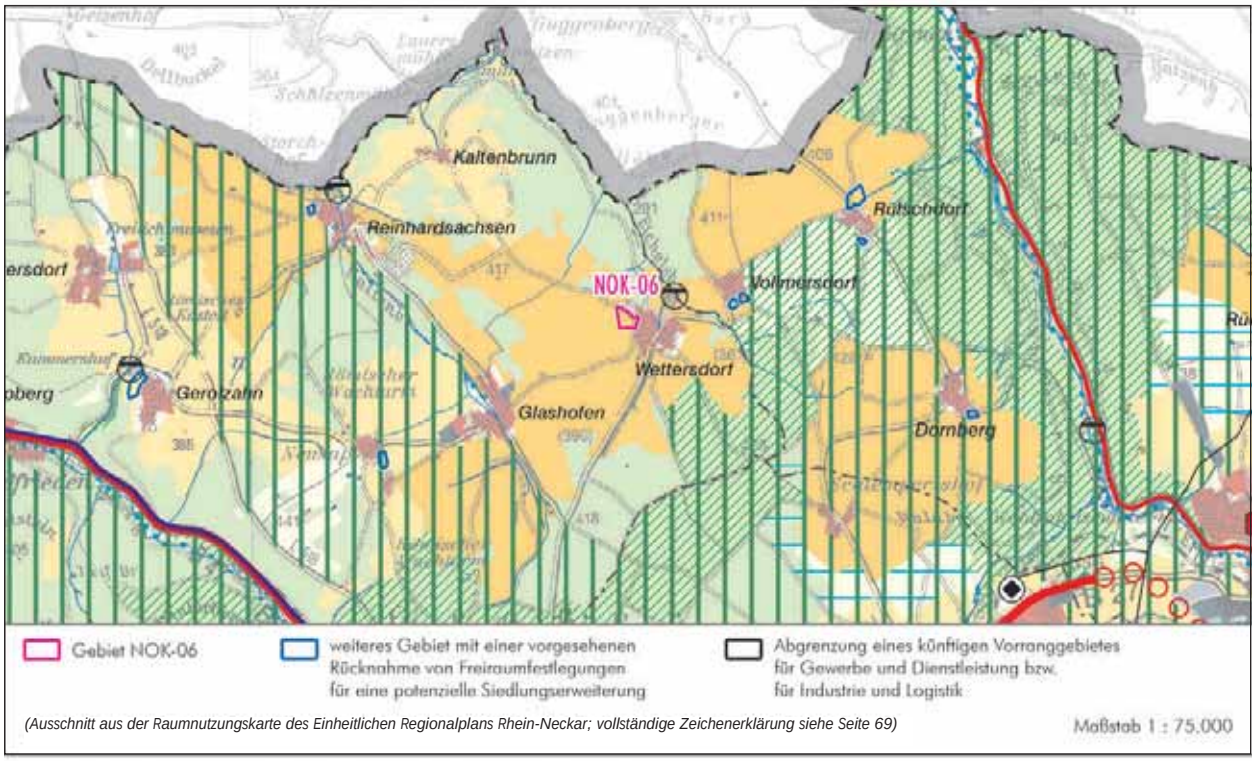

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,3 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)

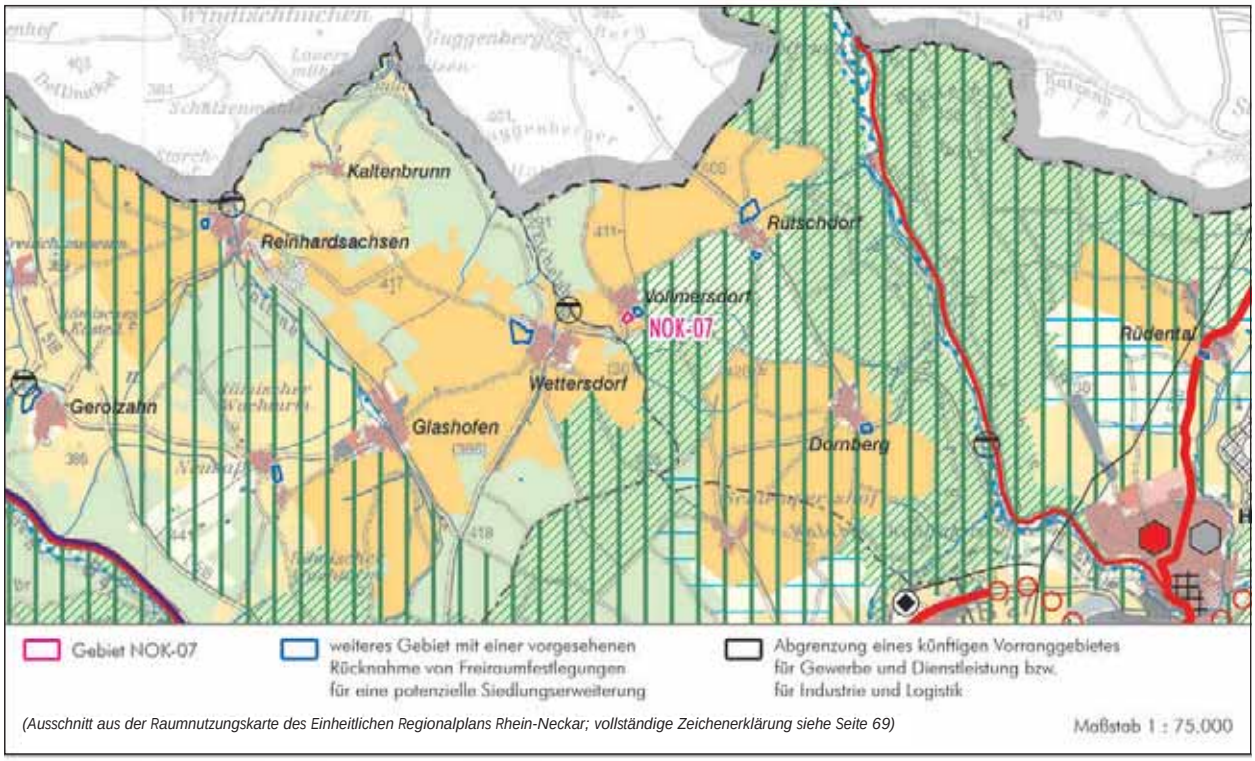

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-08

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)

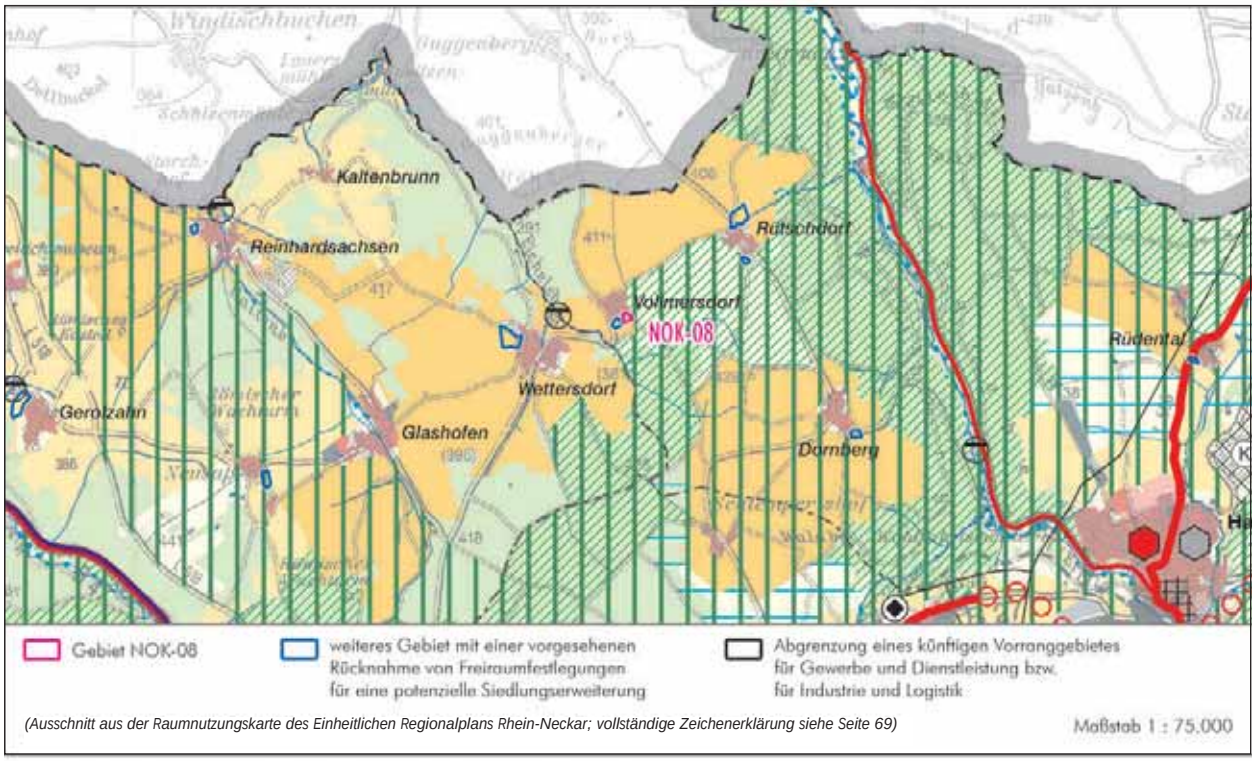

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (<0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,2 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (<0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,05 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,3 ha
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit eines Bildstocks (unbestimmt)

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit des Bildstocks ist durch die Fachbehörde der Denkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,7 ha)

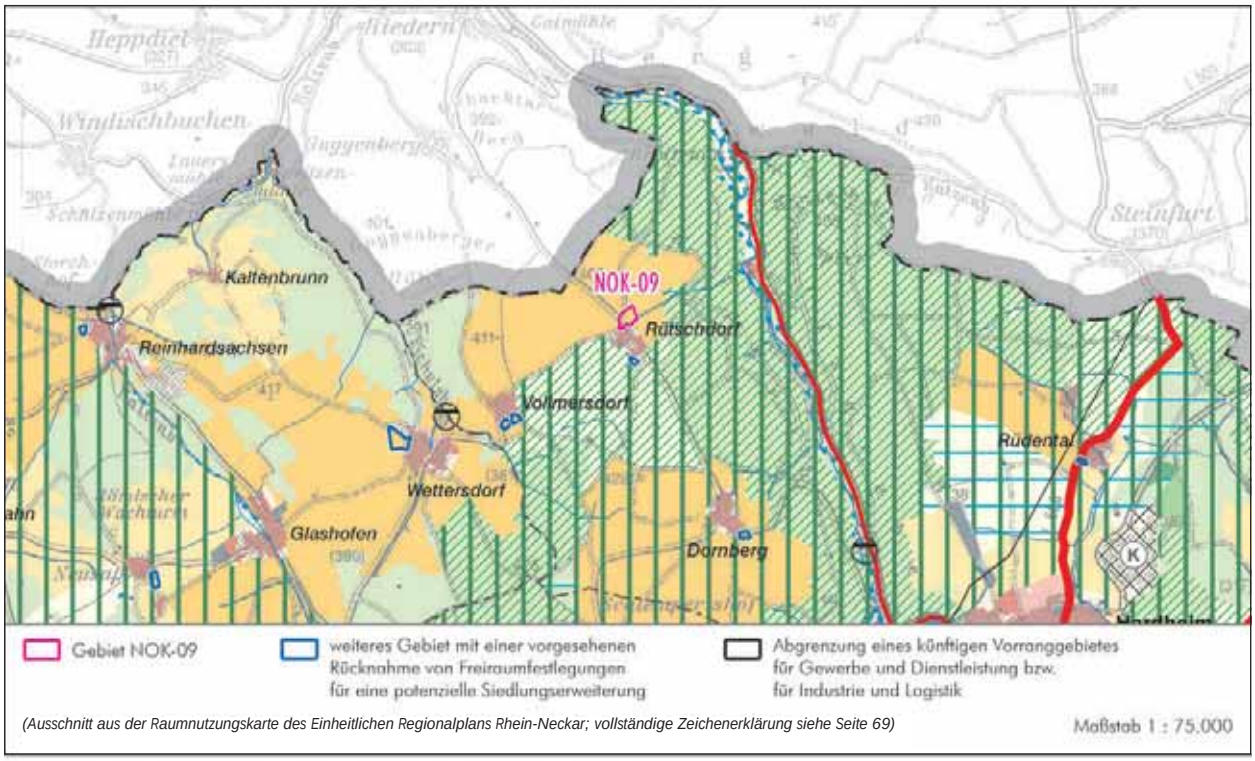

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6322-341 (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 0,6 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,7 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds voraussichtlich mit mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,1 ha)

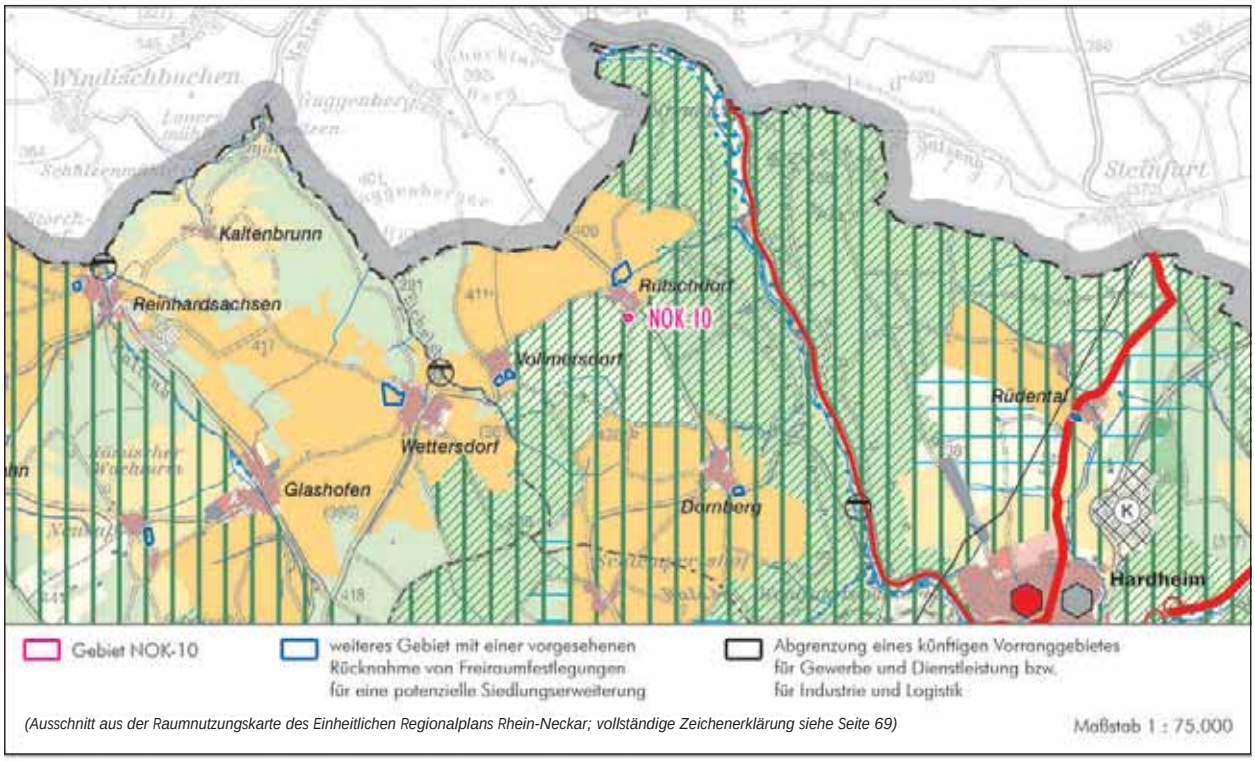

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6322-341 (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)

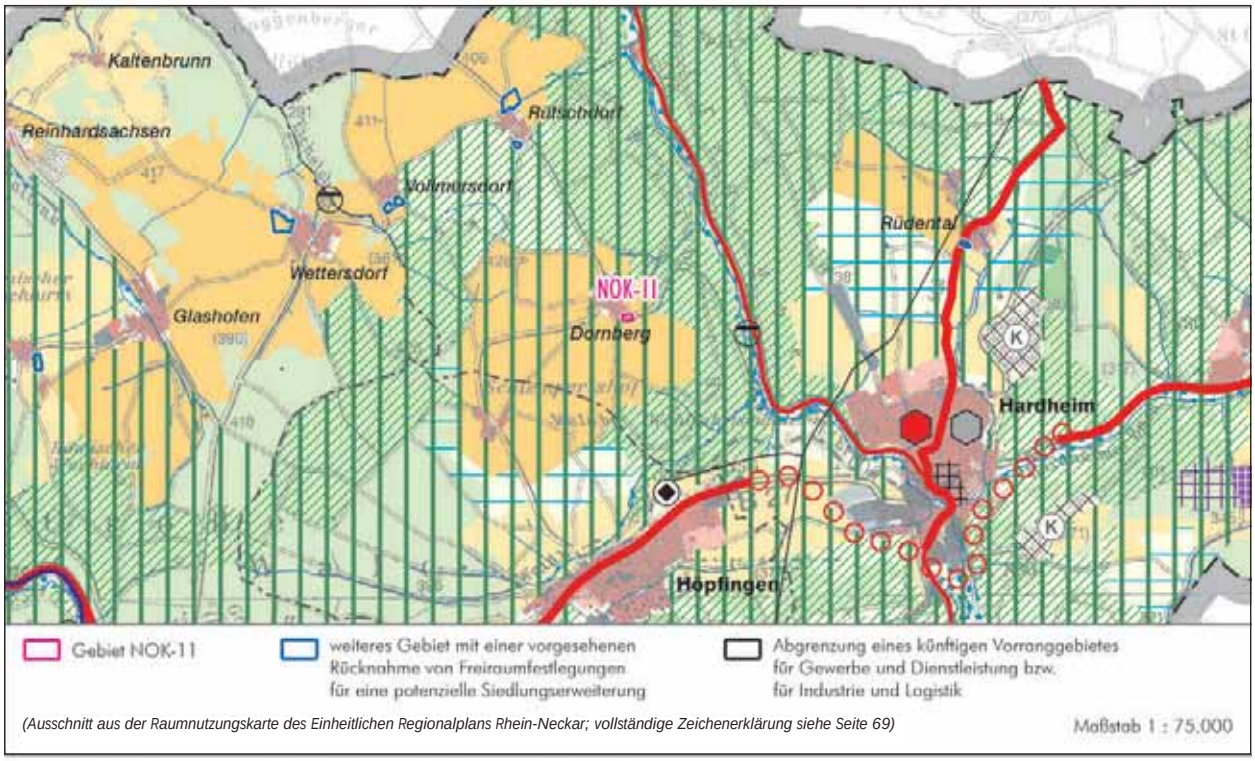

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6322-341 (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-12

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,1 ha)

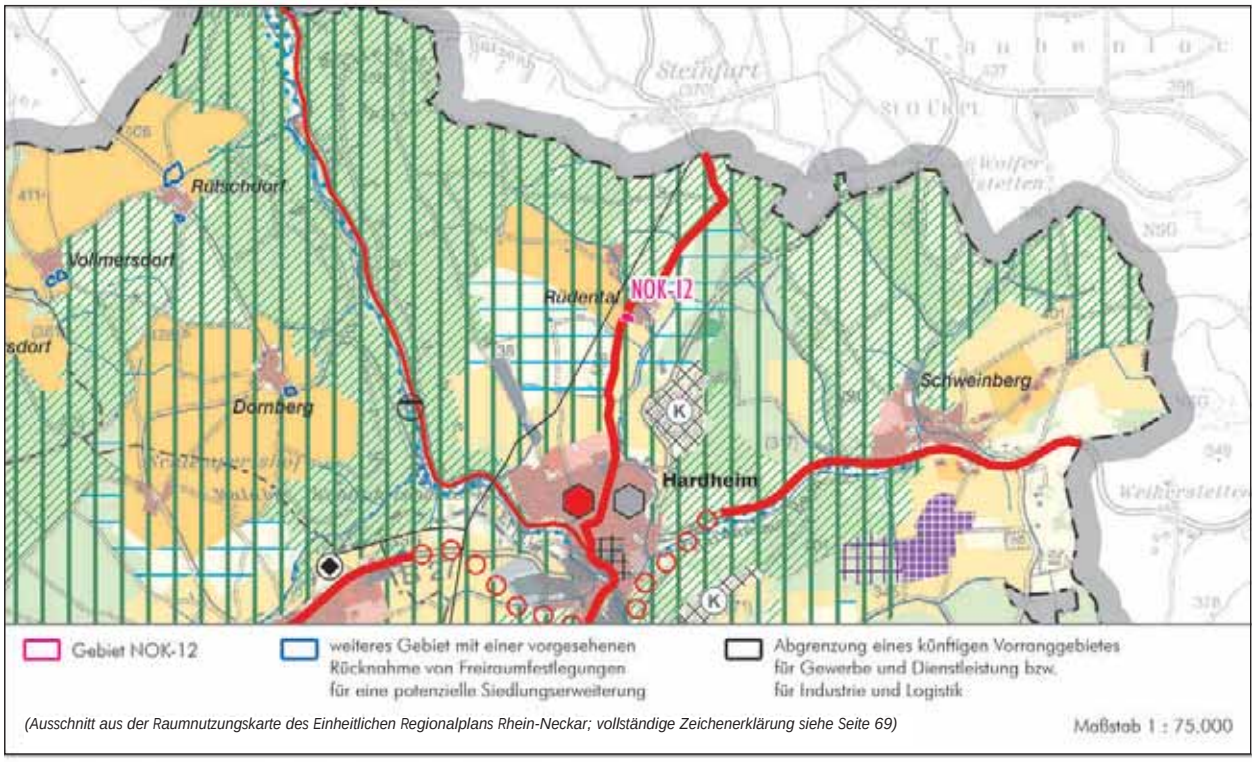

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,1 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,03 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Sonstiger Hinweis:

Im Rahmen der Unterrichtung hat das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises u. a. aufgrund der Inanspruchnahme des landschaftlich und ökologisch wertvollen Ortsrands Bedenken gegenüber der vorgesehenen Gebietsänderung geäußert.
Als Ergebnis der Abwägung wird die Gebietsänderung nicht weiterverfolgt.

Gebiet NOK-13

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,2 ha)

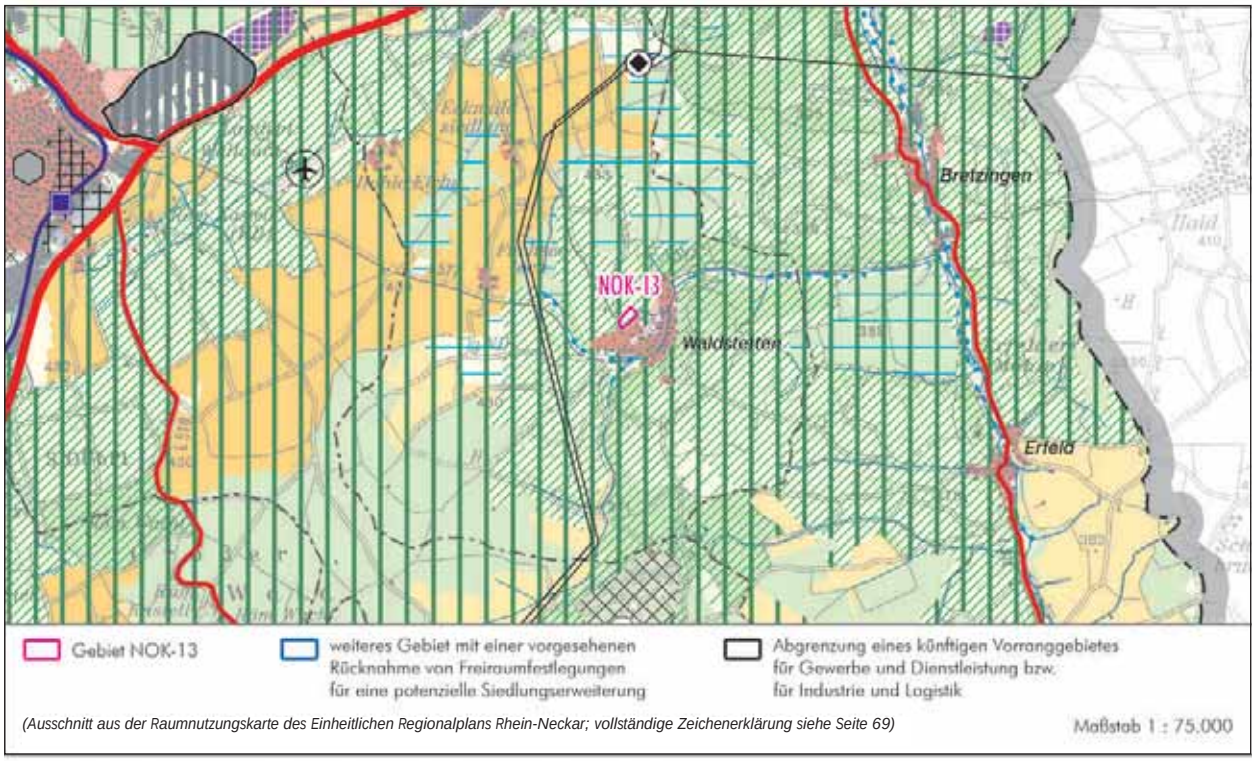

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,2 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 1,2 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,2 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-14

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,1 ha)

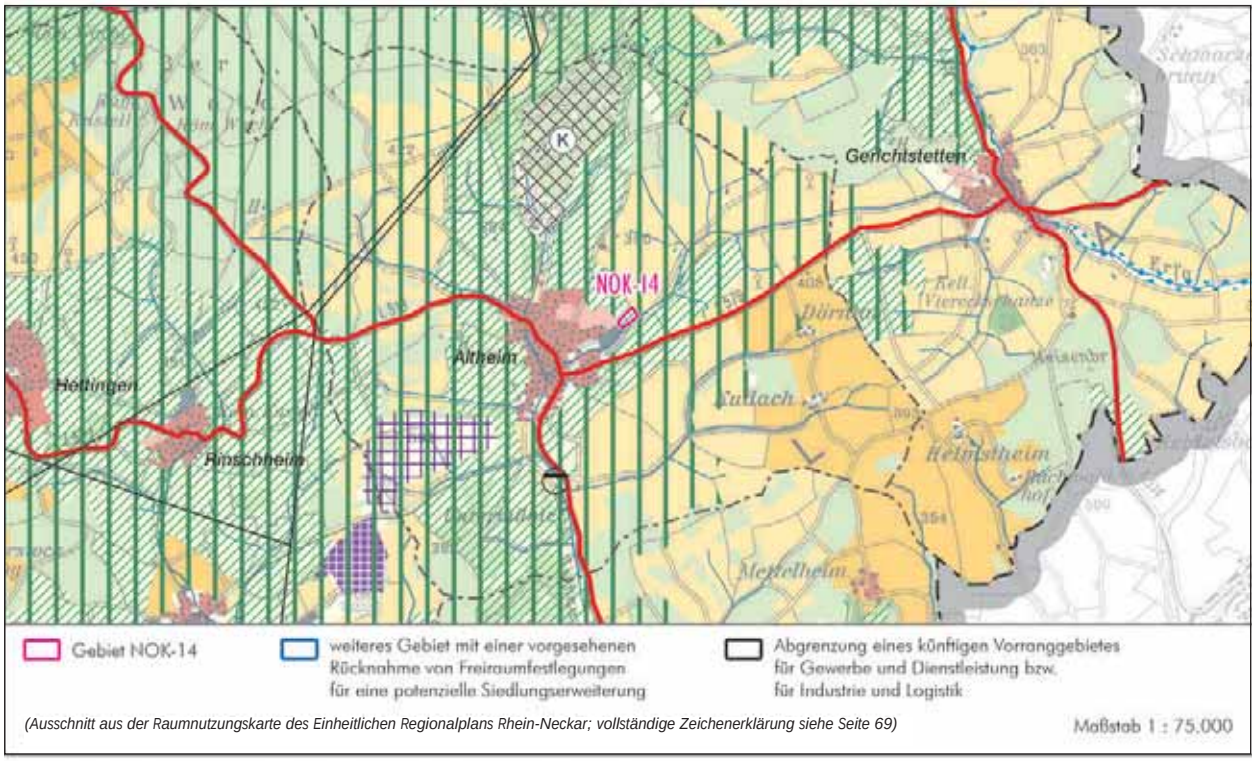

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,1 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 1,0 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,1 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,7 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-15

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,5 ha)

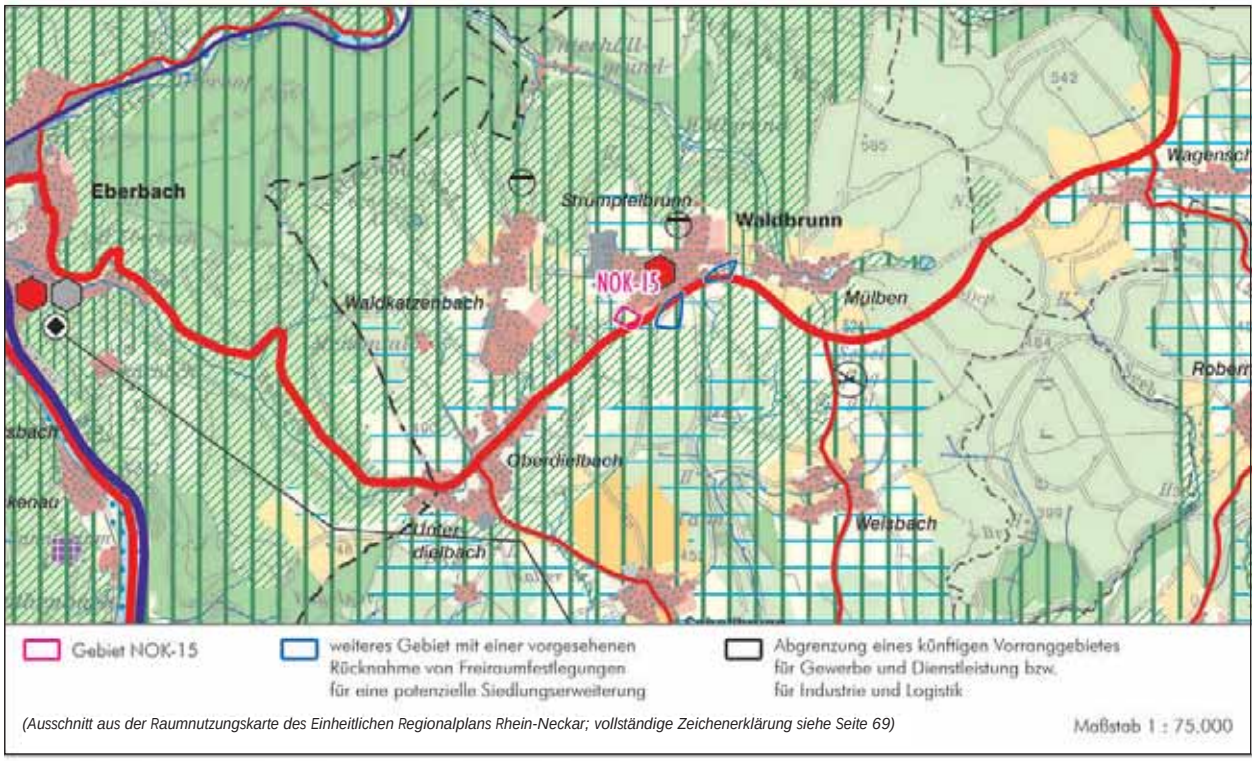

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (2,5 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (2,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 2,5 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,5 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in den Zonen III und IIIa des WSG Brunnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzäcker und Talmühle.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds voraussichtlich mit mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden . Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-16

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2 ha)

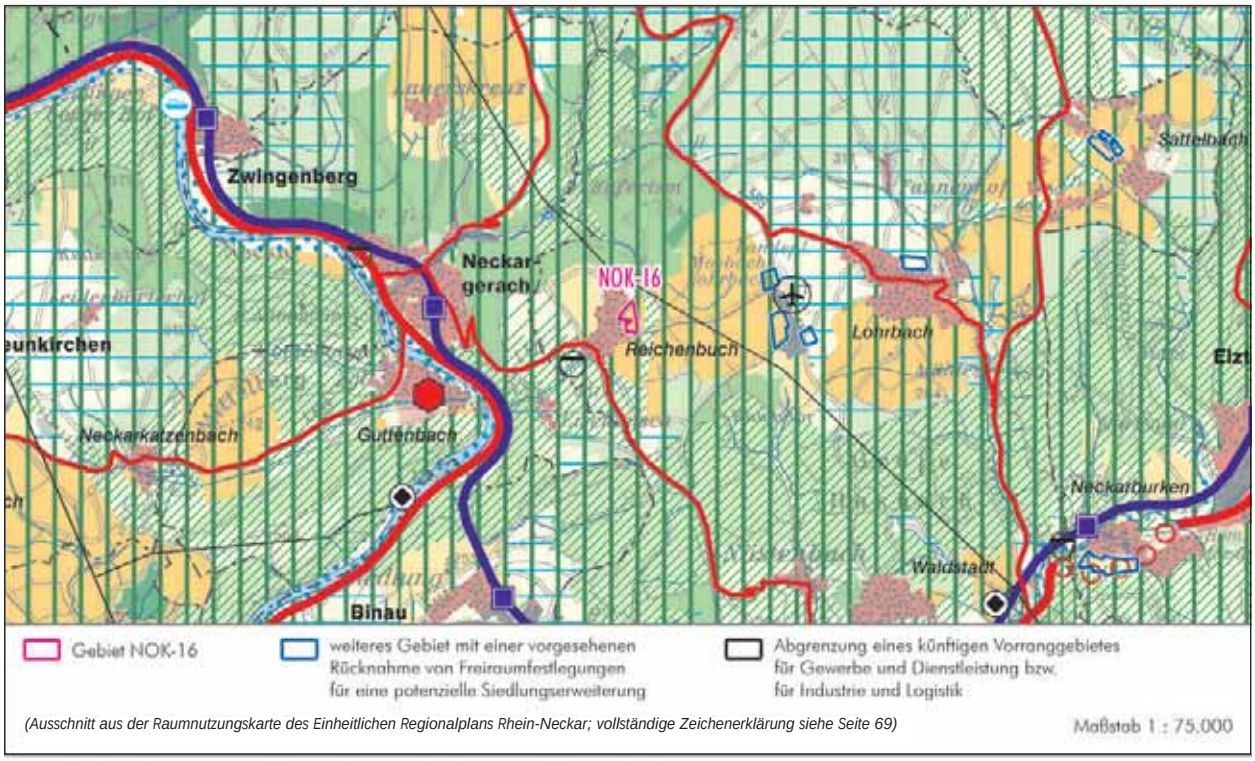

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): 0,7 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,0 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-17

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,7 ha)

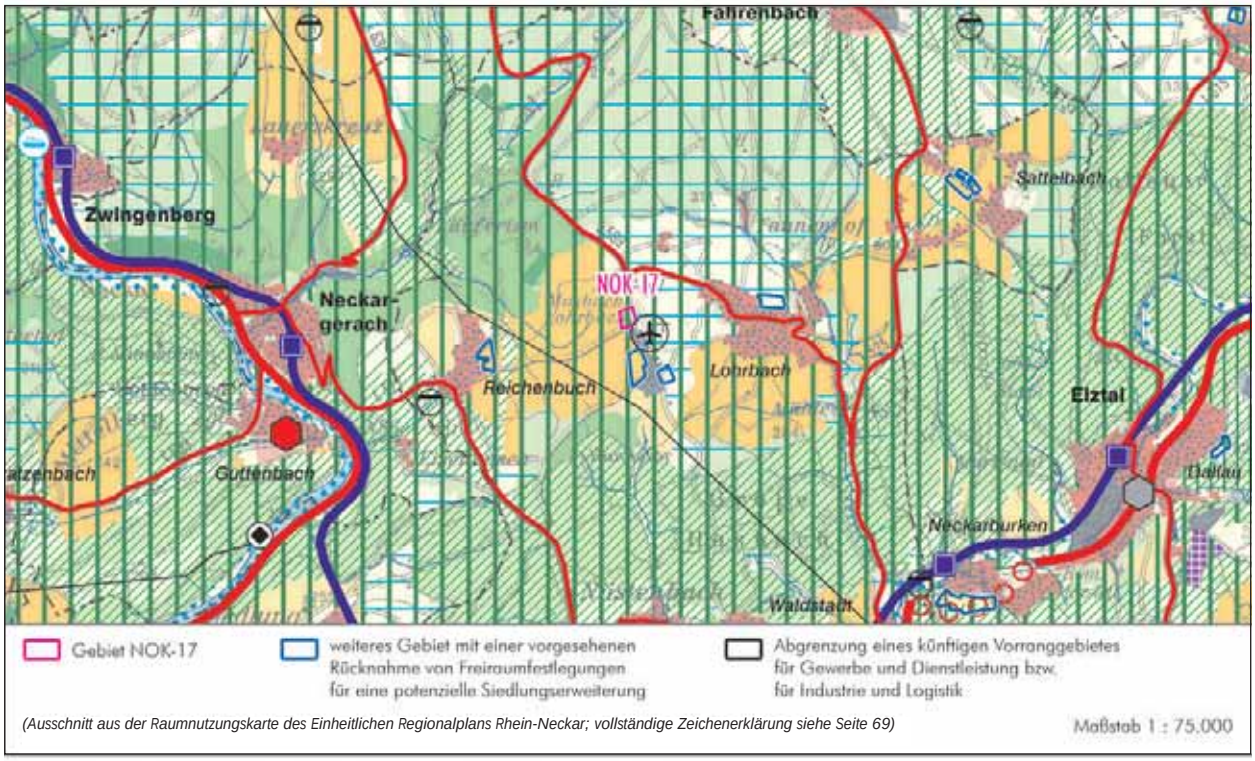

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,7 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,7 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist auf nachgelagerter Ebene sicherzustellen, dass die vorgesehenen Nutzungen mit dem beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mosbach vereinbar sind. Ggf. sind Bauhöhenbeschränkungen einzuhalten und An- und Abflugflächen zu beachten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist vorbehaltlich der Gewährleistung des Flugbetriebs des Verkehrslandeplatzes Mosbach insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-18

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (3,2 ha)

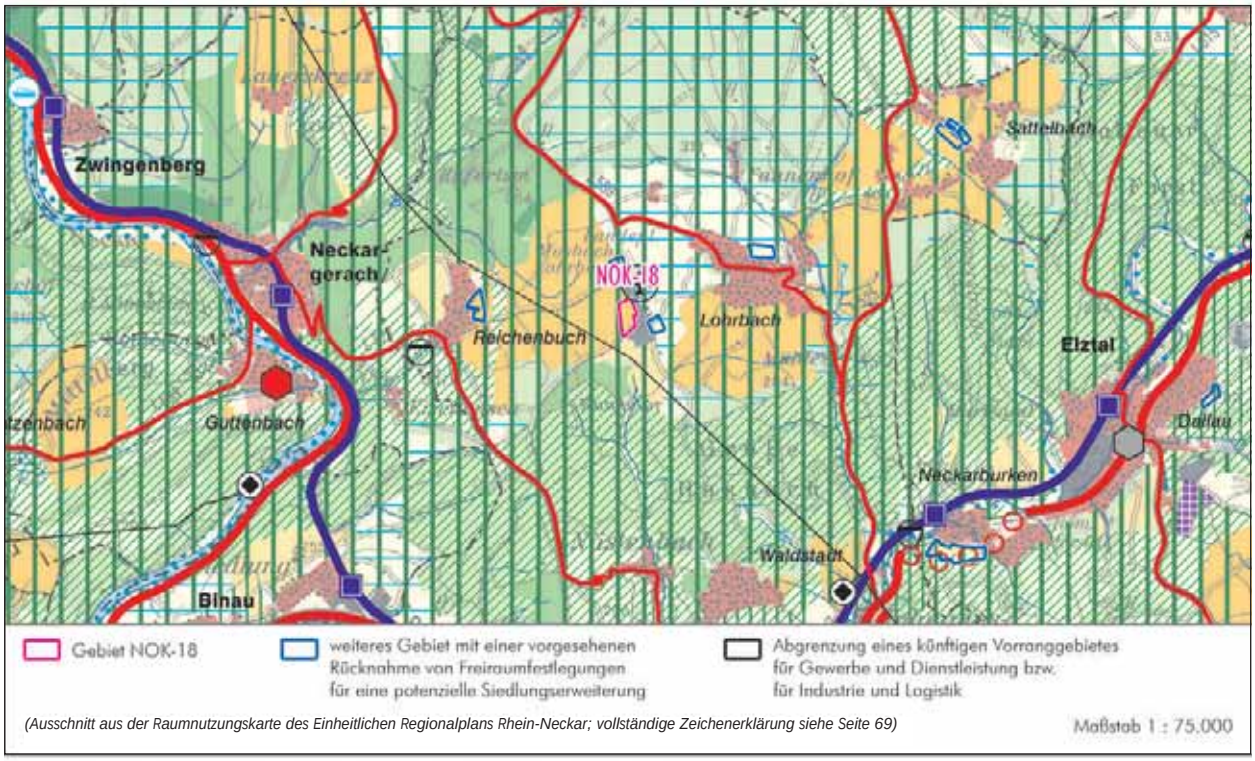

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,2 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,03 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist auf nachgelagerter Ebene sicherzustellen, dass die vorgesehenen Nutzungen mit dem beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mosbach vereinbar sind. Ggf. sind Bauhöhenbeschränkungen einzuhalten und An- und Abflugflächen zu beachten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist vorbehaltlich der Gewährleistung des Flugbetriebs des Verkehrslandeplatzes Mosbach insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen..

Gebiet NOK-19

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,2 ha)

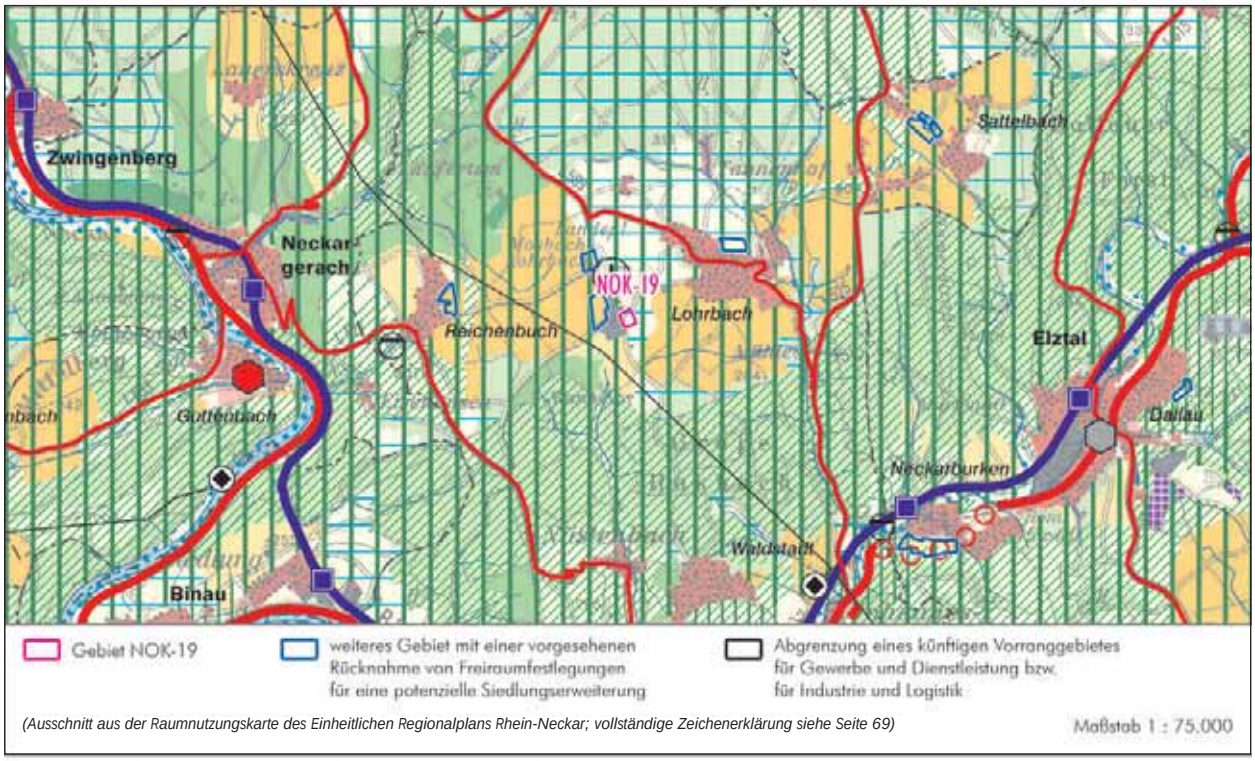

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,2 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (1,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,5 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,2 ha
Wasser	Lage in Zone IIIb des WSG Erlen- und Rechtenbachbrunnen, Seifensied, Joh.anstalten: ca. 1,1 ha
Kultur- und Sachgüter	Wegweiser innerhalb des Gebiets (unbestimmt)

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der WSG-Verordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten.
- Die konkrete Betroffenheit des Wegweisers ist durch die Fachbehörde der Denkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist auf nachgelagerter Ebene sicherzustellen, dass die vorgesehenen Nutzungen mit dem beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Mosbach vereinbar sind. Ggf. sind Bauhöhenbeschränkungen einzuhalten und An- und Abflugflächen zu beachten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist vorbehaltlich der Gewährleistung des Flugbetriebs des Verkehrslandeplatzes Mosbach insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-20

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2 ha)

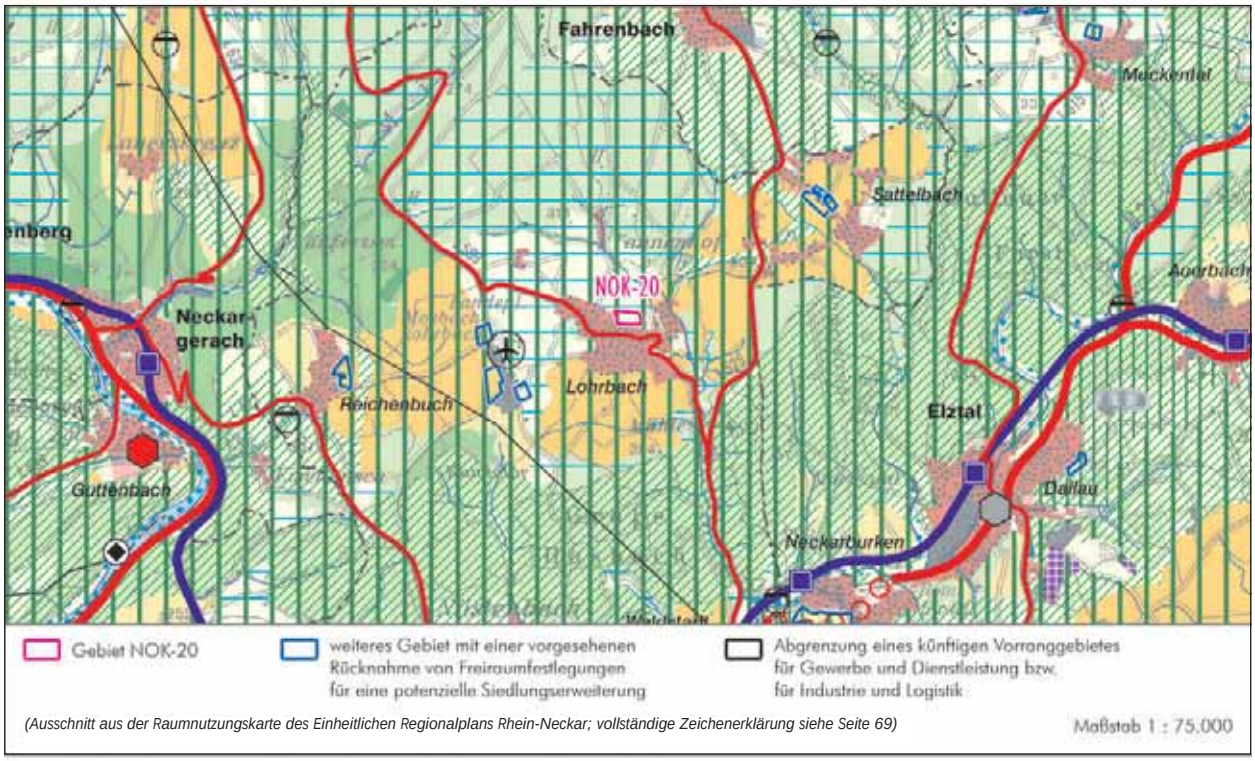

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 2,0 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,0 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in den Zonen III und IIIa des WSG Erlen- und Rechtenbachbrunnen, Seifensied, Joh. anstalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-21

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,9 ha)

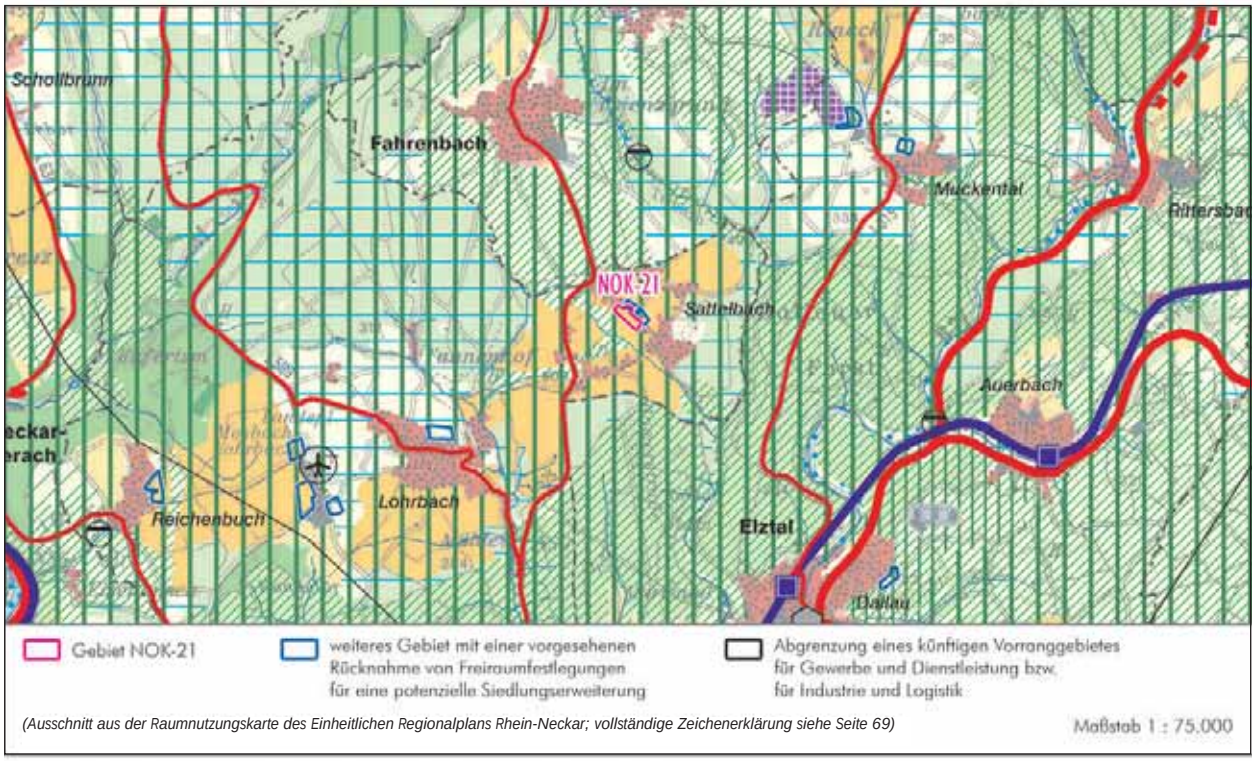

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,9 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): 0,3 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): 0,5 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,9 ha
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Trienzbachtal mit Seitentälern“

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Trienzbachtal mit Seitentälern“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Sonstiger Hinweis:

Im Rahmen der Unterrichtung hat das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises aufgrund der Lage im LSG „Trienzbachtal mit Seitentälern“ Bedenken gegenüber der vorgesehenen Gebietsänderung geäußert.

Als Ergebnis der Abwägung wird die Gebietsänderung nicht weiterverfolgt.

Gebiet NOK-23

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,6 ha)

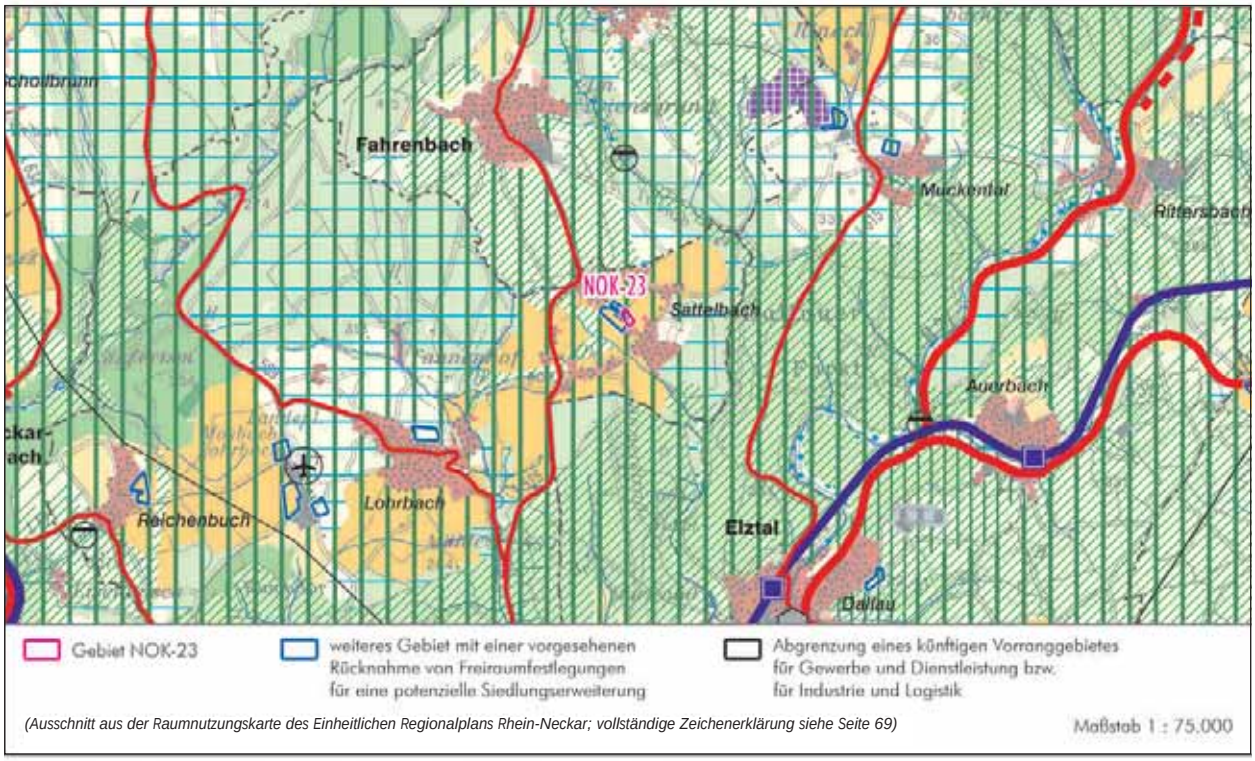

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,6 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-24

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2 ha)

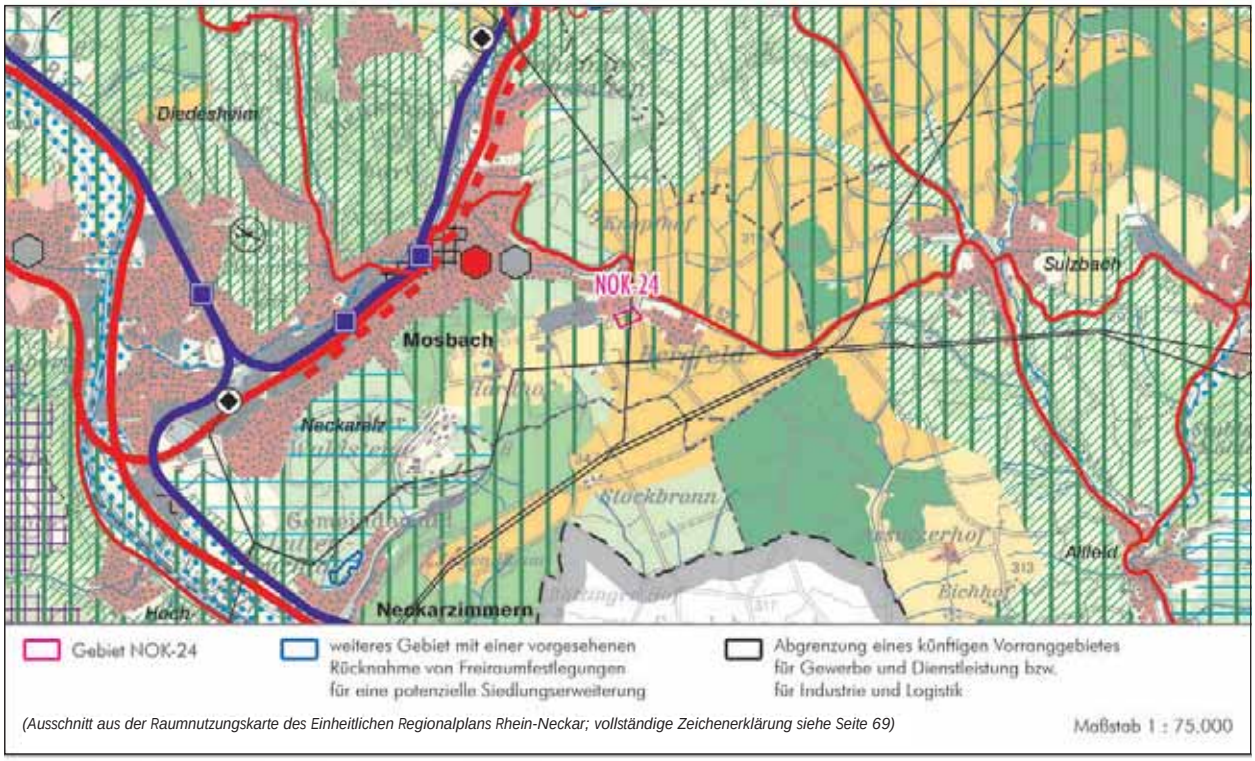

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,0 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-25

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (14,1 ha)

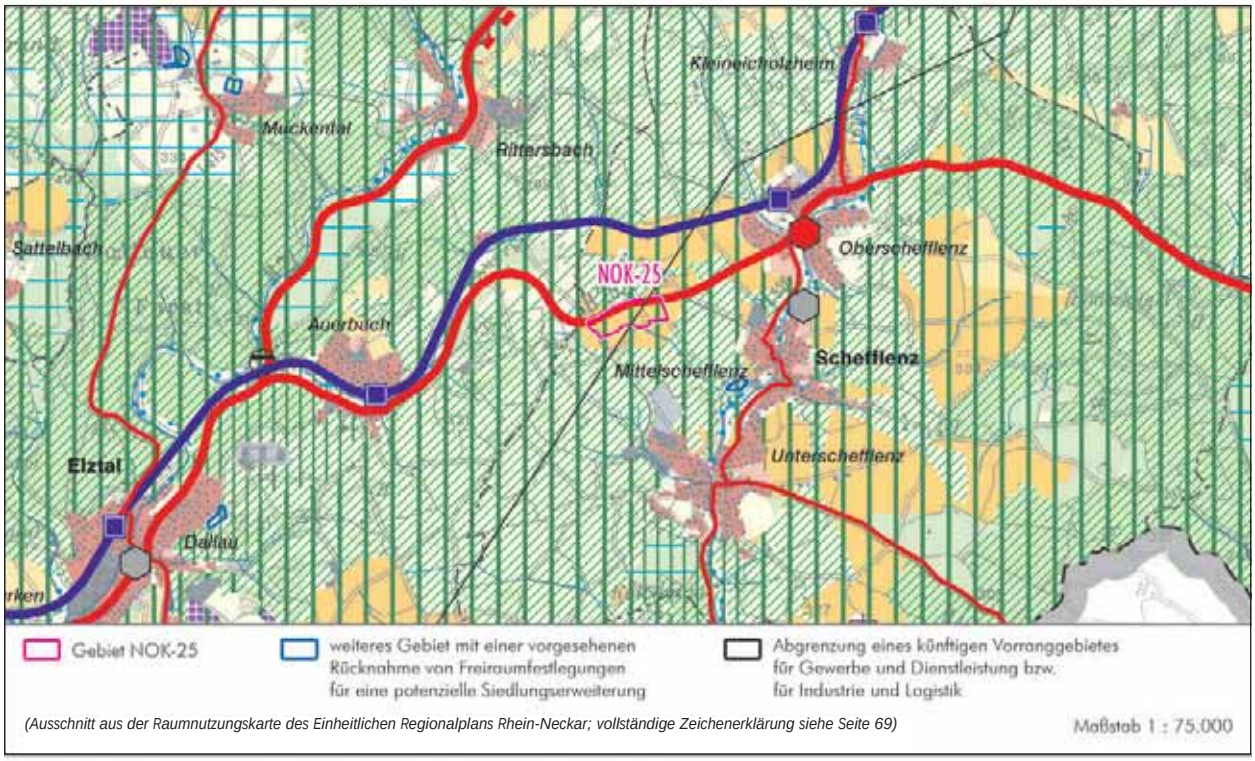

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (14,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (14,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 5,1 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 8,9 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 14,1 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,6 ha
Wasser	Lage in der Zone III und IIIa des WSG Kreuzwiesenquelle: ca. 13,2 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Betroffenheit eines bedeutenden Ausschnitts der Kulturlandschaft in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der WSG-Verordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-26

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (4,7 ha)

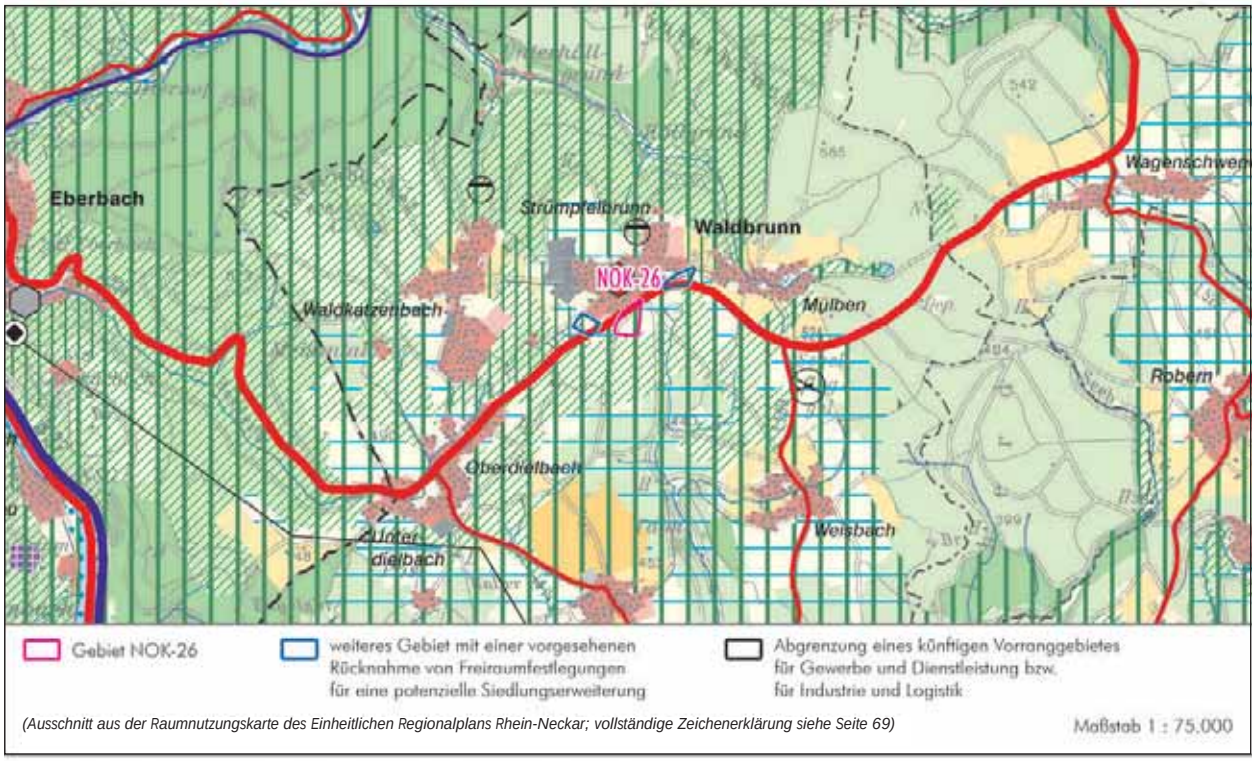

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (4,7 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (4,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 4,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,7 ha
Wasser	Lage in den Zonen III und IIIa des WSG Brunnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzäcker und Talmühle: ca. 4,7 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum >= 5 qkm

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der WSG-Verordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-27

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,3 ha)

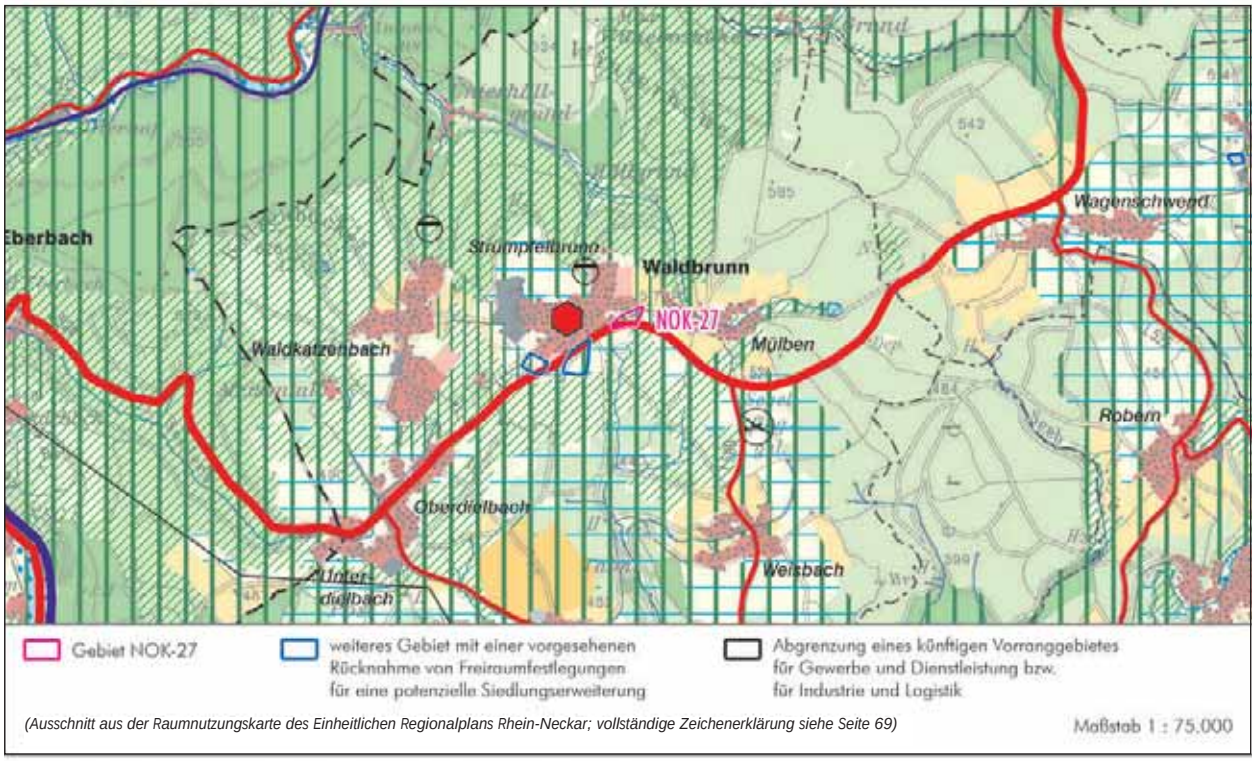

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (2,3 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (2 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,2 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,3 ha
Wasser	Lage in den Zonen III und IIIa des WSG Brunnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzäcker und Talmühle: ca. 2,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der WSG-Verordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-28

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,7 ha)

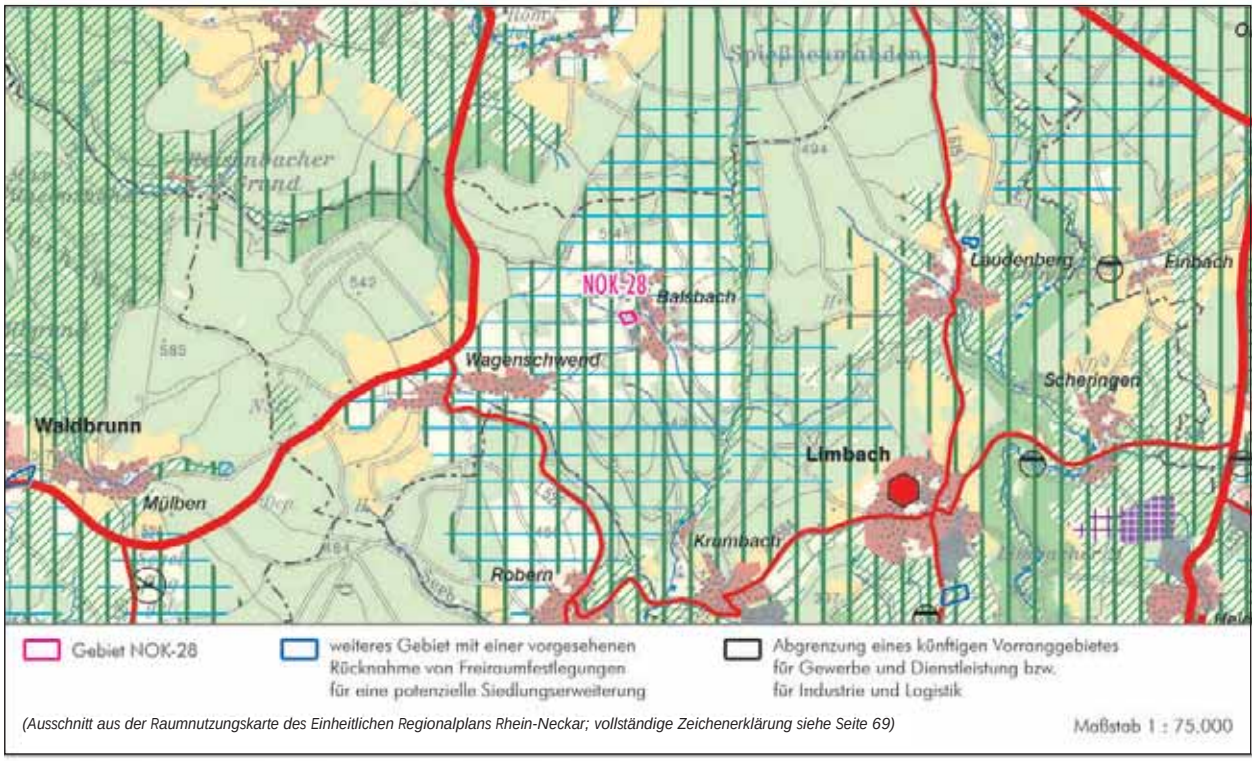

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,7 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (0,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): 0,4 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): 0,07 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,7 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in den Zonen III und IIIa des WSG Breitwiesenquelle, Stockbrunnen, Trienzwiesenquelle
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-29

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,5 ha)

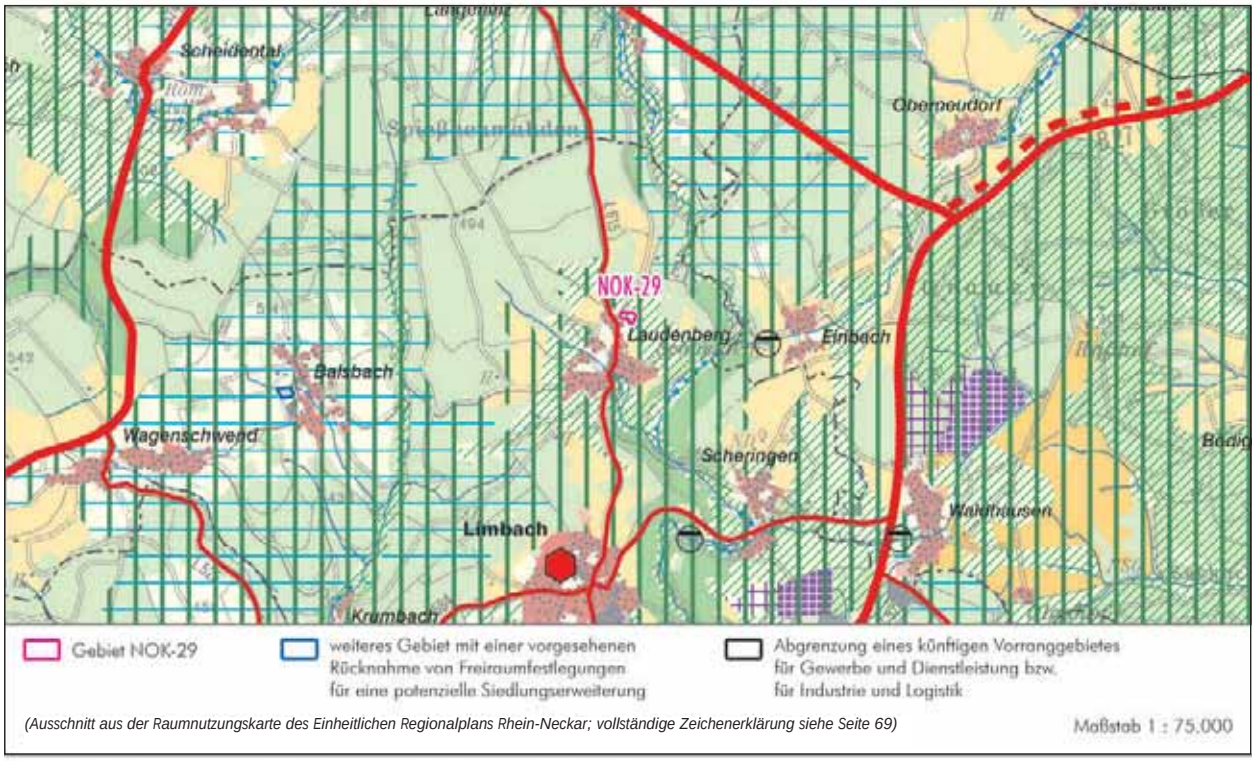

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,5 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,5 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,5 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-30

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,7 ha)

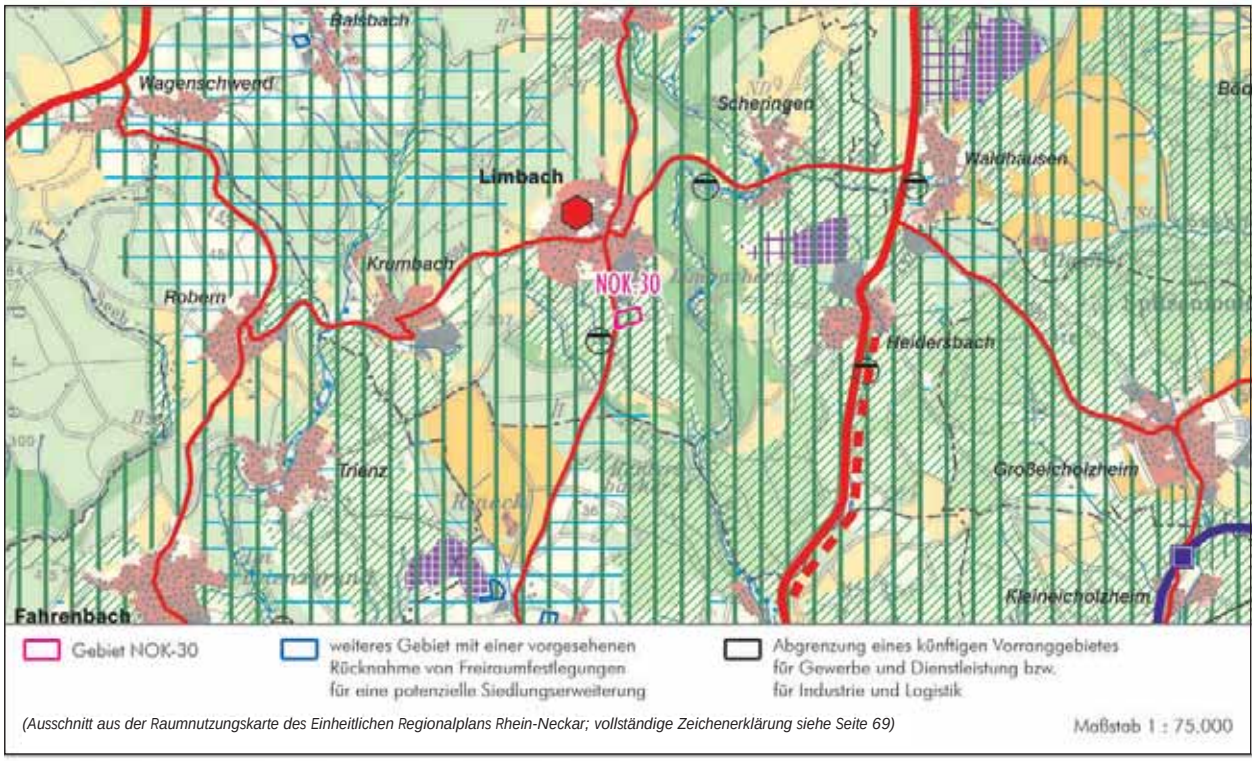

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,7 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 2,7 ha • Betroffenheit des Biotops „Feldhecke an der L615 südlich Limbach“: ca. 0,01 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,7 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das geschützte Biotop von einer Bebauung freizuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-31

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,4 ha)

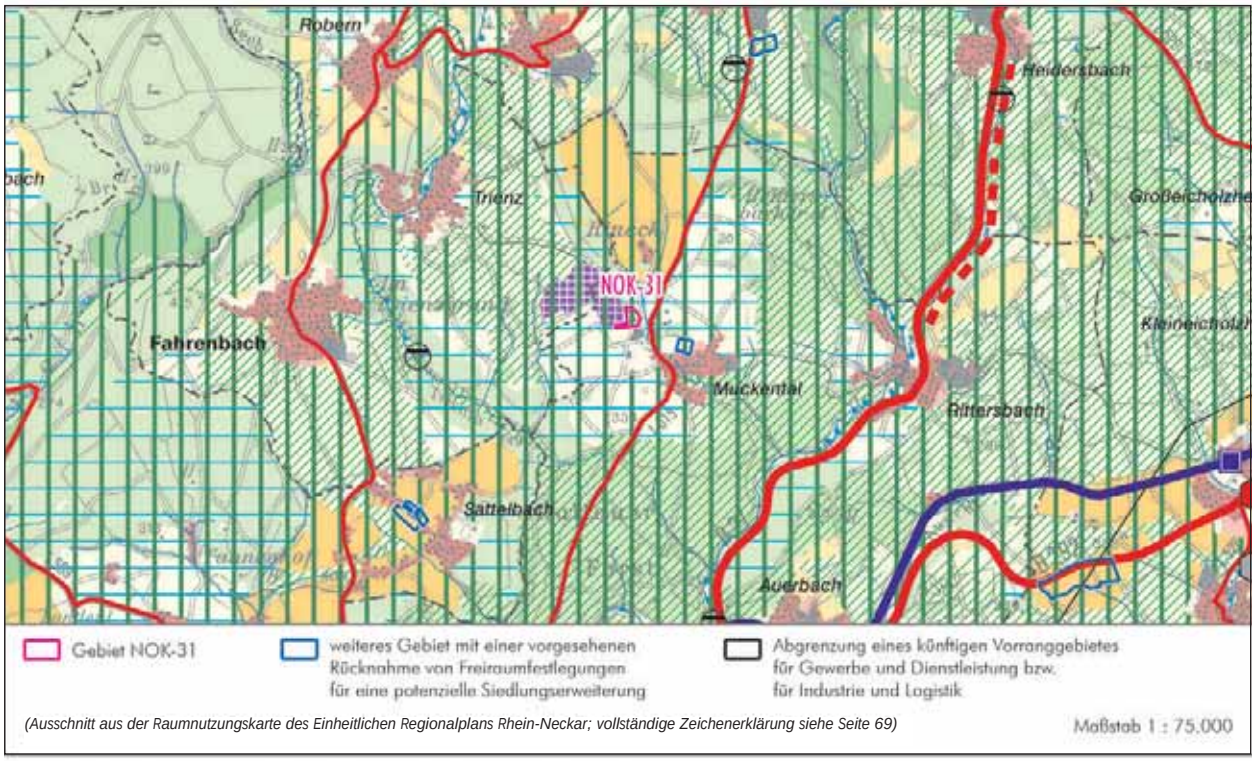

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,4 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (1,4 ha), Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (<0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): 1,4 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,4 ha
Wasser	Lage in der Zone IIIb des WSG Tiefbrunnen I-IV Dallau: ca. 1,4 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der WSG-Verordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-32

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,2 ha)

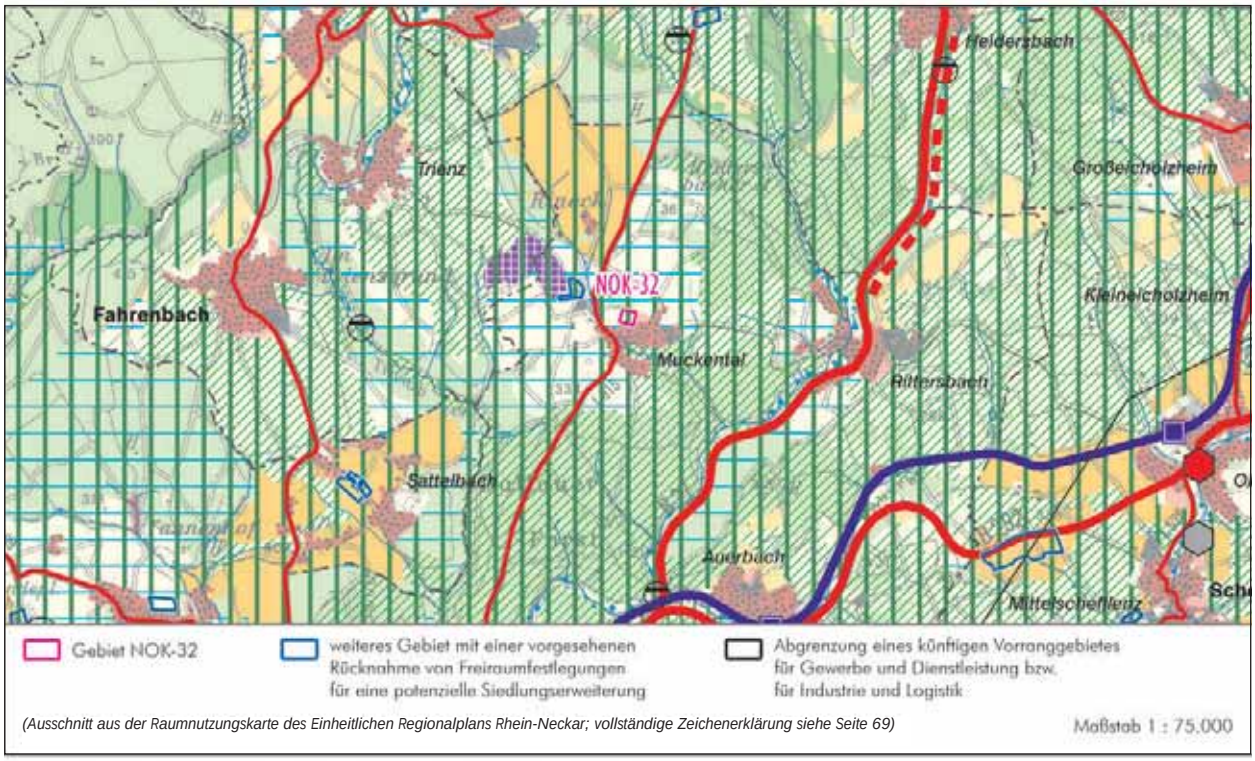

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,2 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (1,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,2 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in der Zone IIIb des WSG Tiefbrunnens I-IV Dallau.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-33

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (0,9 ha)

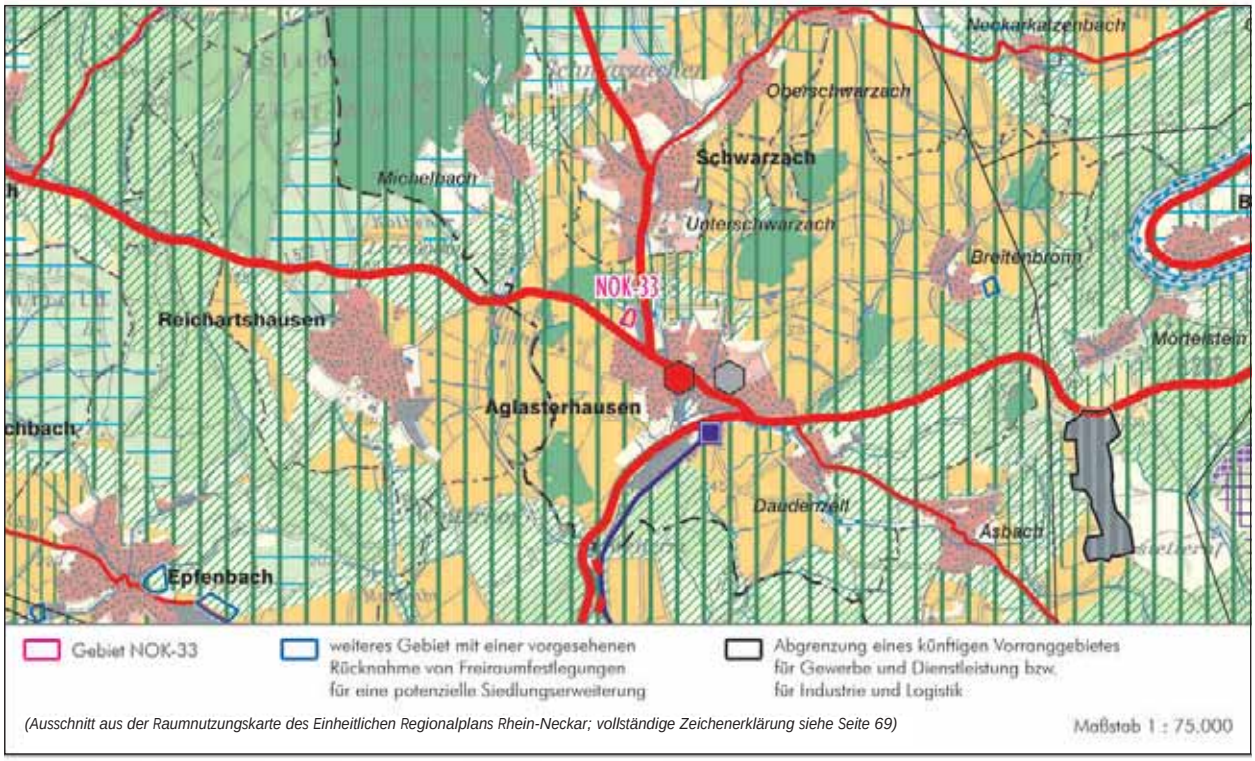

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,9 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,9 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,9 ha
Wasser	Lage in den Zonen III und IIIa des WSG Brunnen I und II Aglasterhausen: ca. 0,9 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der WSG-Verordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-34

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,3 ha)

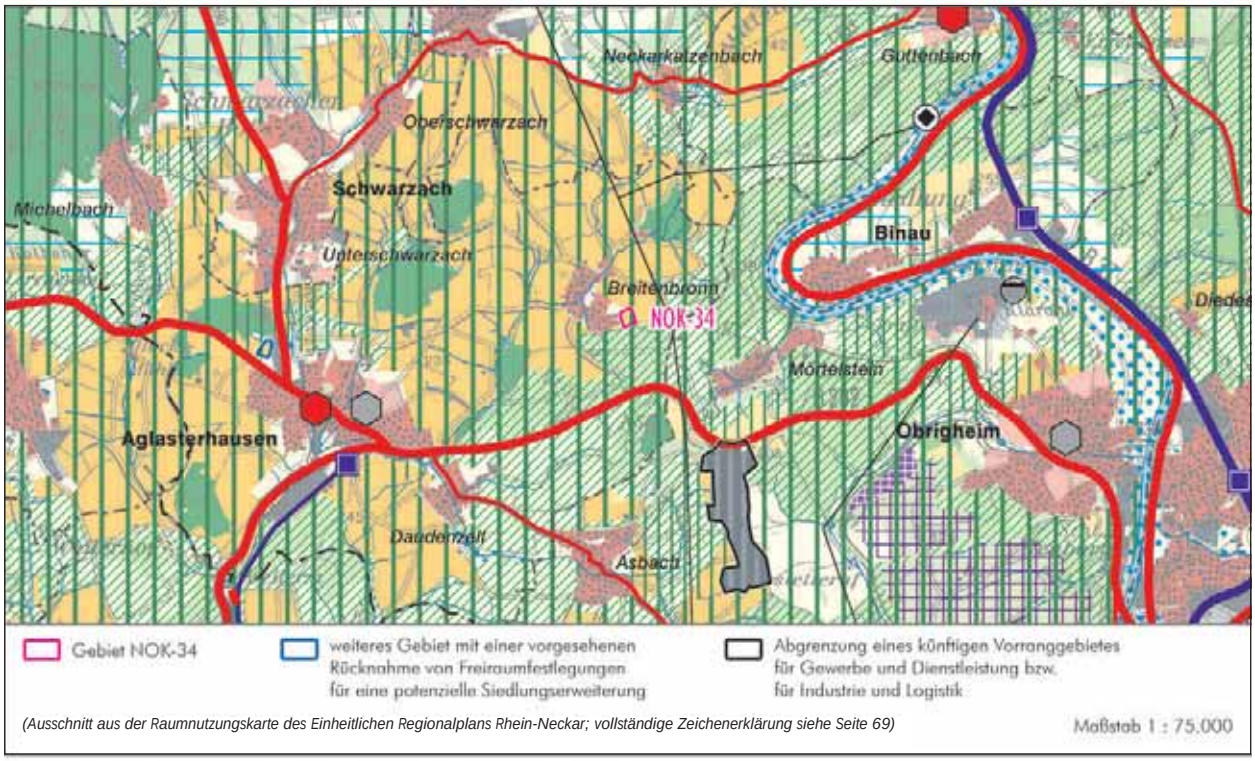

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 1,0 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-35

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (5,9 ha)

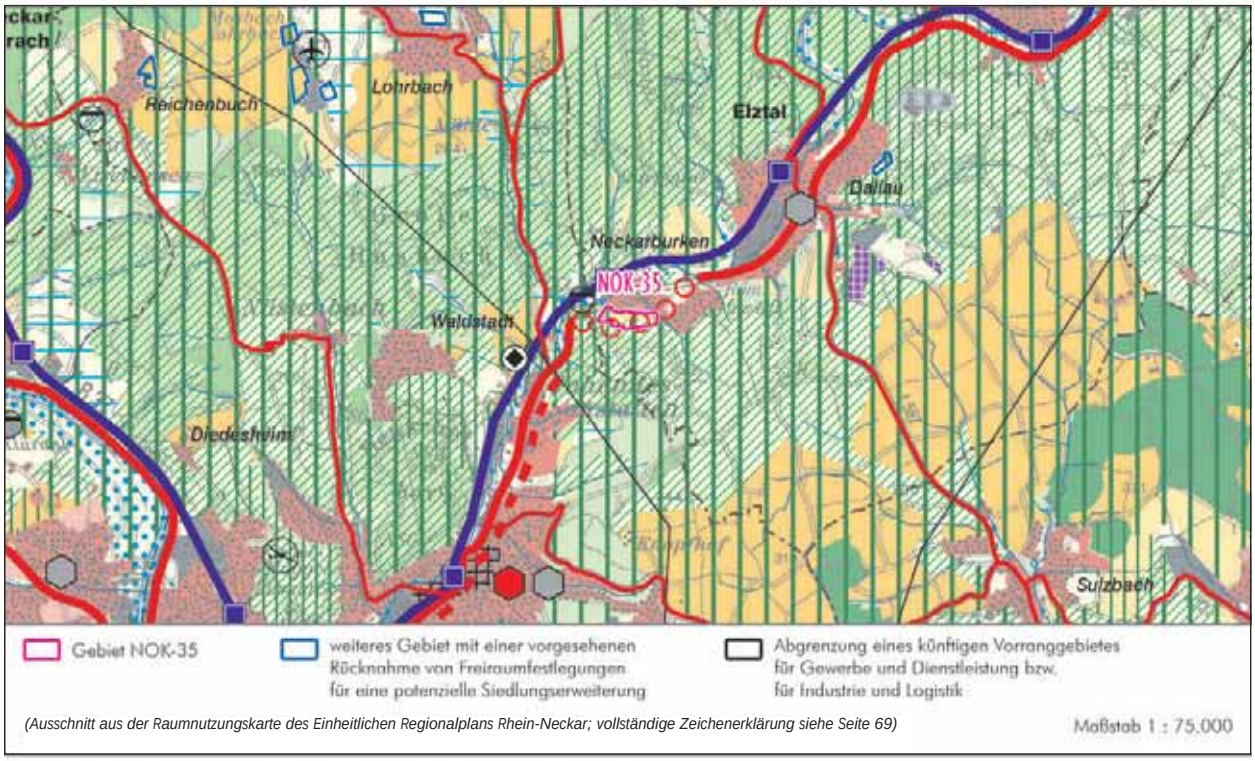

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (1,1 ha), Regionaler Grünzug (4,8 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (3,5 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6620-341 (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 2,8 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,9 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum >= 5 qkm
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit der Fundstelle Vicus-provinzial-römisch

Hinweise und Anmerkungen:

- Vor Inanspruchnahme des Gebiets ist die konkrete Betroffenheit der Fundstelle durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-36

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1 ha)

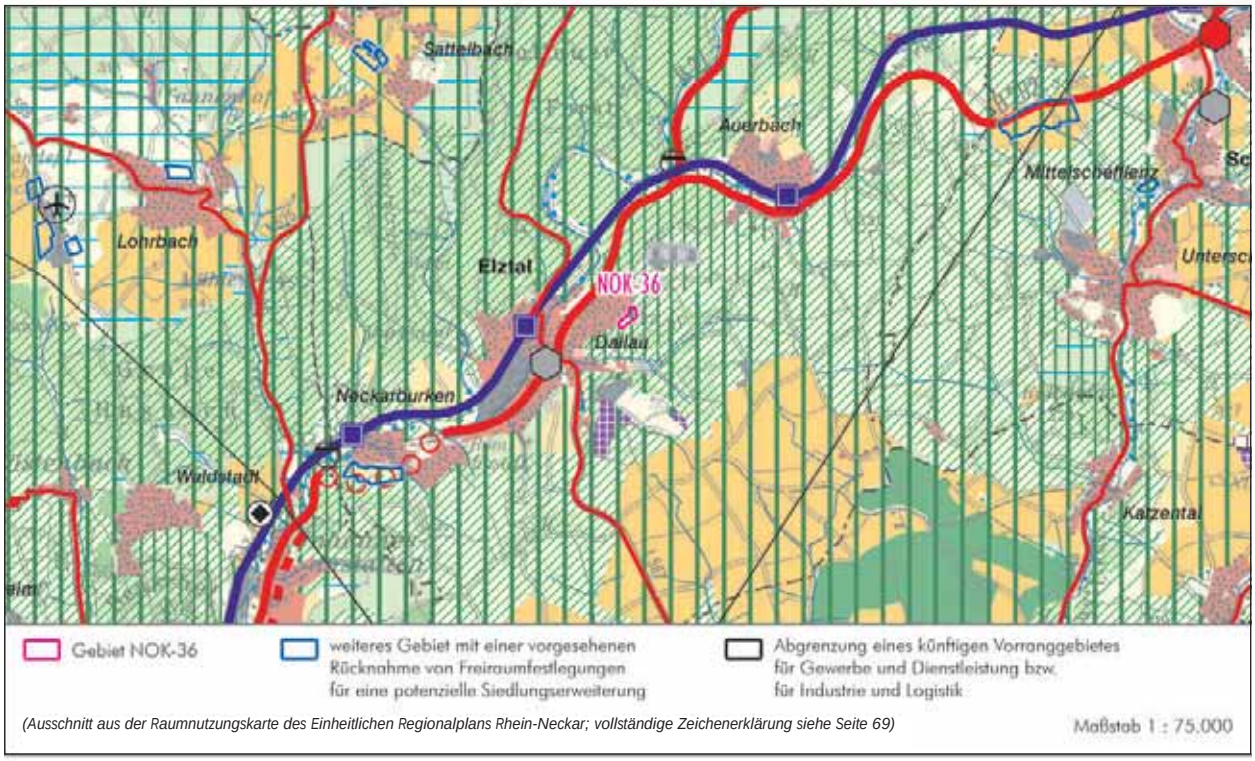

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind hinsichtlich des Artenschutzes zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6620-341 (vgl. Anhang 2) • Lage angrenzend an das NSG „Dallauer Tal“ • Vorkommen der ASP-Art: Kreuz-Enzian • Betroffenheit des Biotops „Feldhecken an den Straßen nordöstlich von Dallau“: ca. 0,04 ha • Lage im Puffer um ein Vorkommen des Uhu
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,0 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet NOK-37

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (0,9 ha)

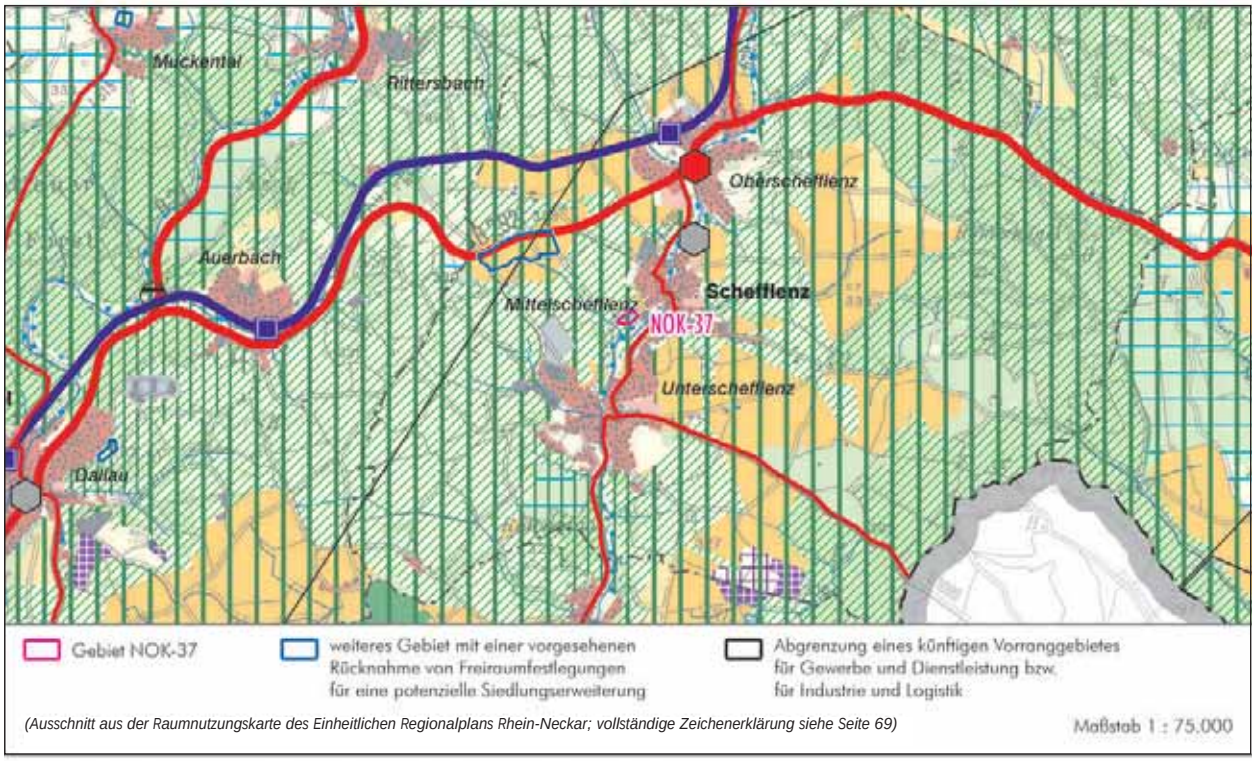

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,9 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziell umwelterheblichen Auswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Teilweise Lage innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,9 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 0,02 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,9 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,8 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80 ca. 0,8 ha
Wasser	• Lage im HQ_{100} der Schefflenz: ca. 0,2 ha • Lage im HQ_{extrem} der Schefflenz: ca. 0,4 ha • Lage in den Zonen III und IIIa des WSG Kreuzwiesenquelle: ca. 0,9 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in geringem Maß in einem HQ_{100}-Bereich der Schefflenz, der von einer Bebauung freizuhalten ist. In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der WSG-Verordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-38

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)

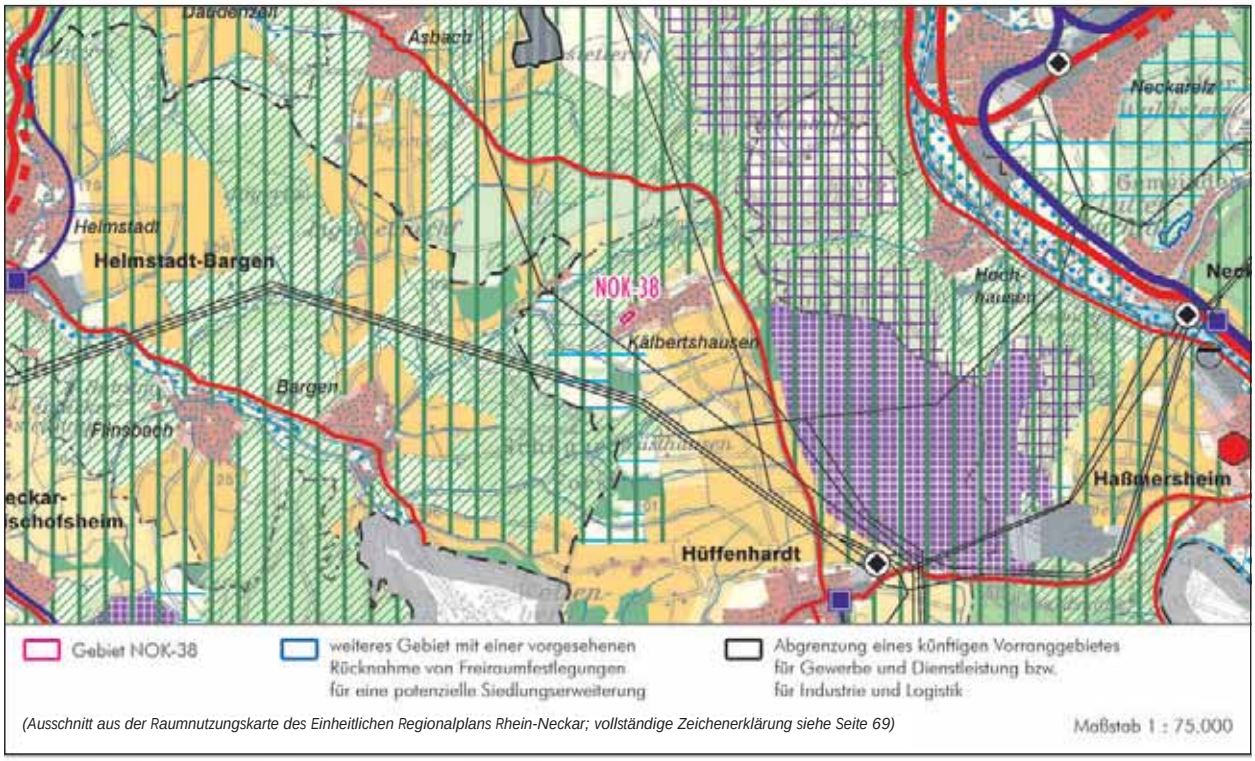

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,3 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6620-342 (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): 0,3 ha • Am Gebietsrand befindet sich das Naturdenkmal „Bismarck-Linde“
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Naturdenkmal ist von einer Bebauung freizuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-39

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3 ha)

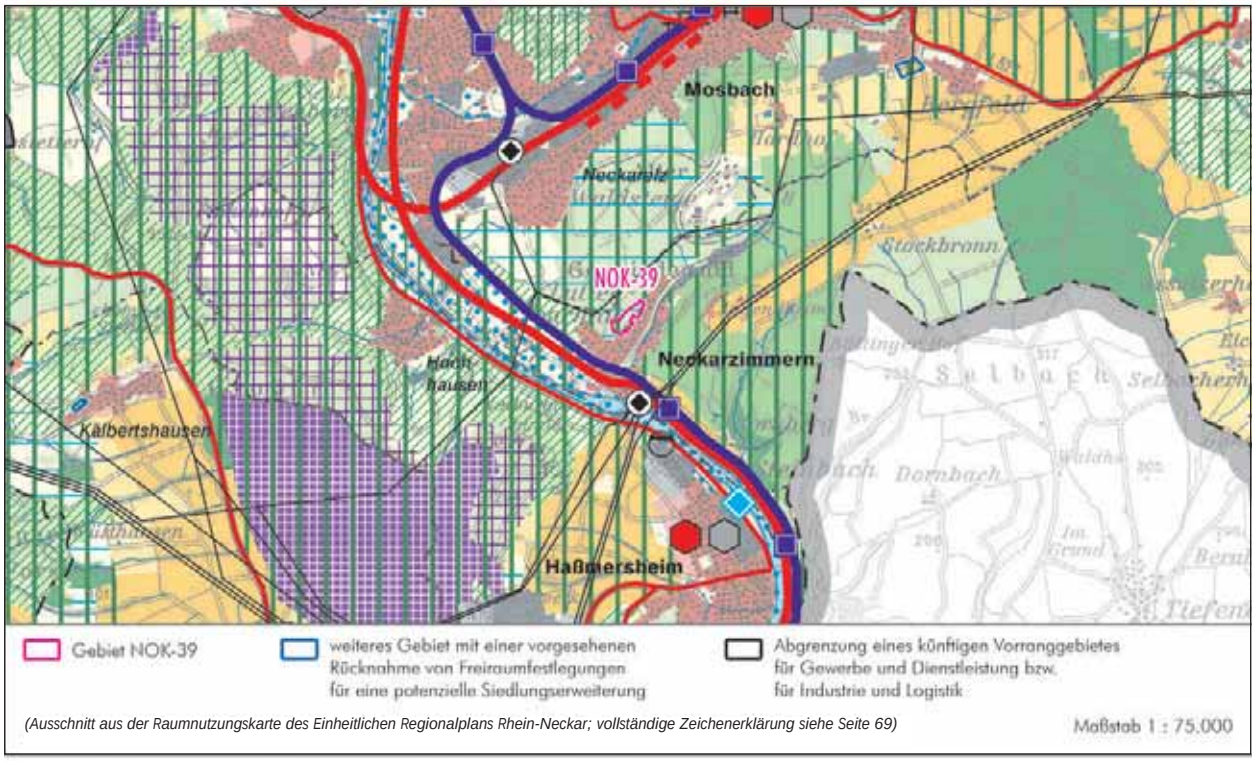

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	• Betroffenheit Erholungswald Stufe 1b: ca. 2,9 ha • Betroffenheit Erholungswald Stufe 2: ca. 0,06 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb des Gebiets liegt das Biotop „Steinriegel am Weidenrod W Neckarzimmern“: ca. 0,08 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,0 ha
Boden	Betroffenheit Bodenschutzwald: ca. 0,05 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das geschützte Biotop von einer Bebauung freizuhalten.
- Die Betroffenheiten der schutzwürdigen Waldflächen sind zu berücksichtigen und die Schutzfunktionen möglichst zu erhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (46,1 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)

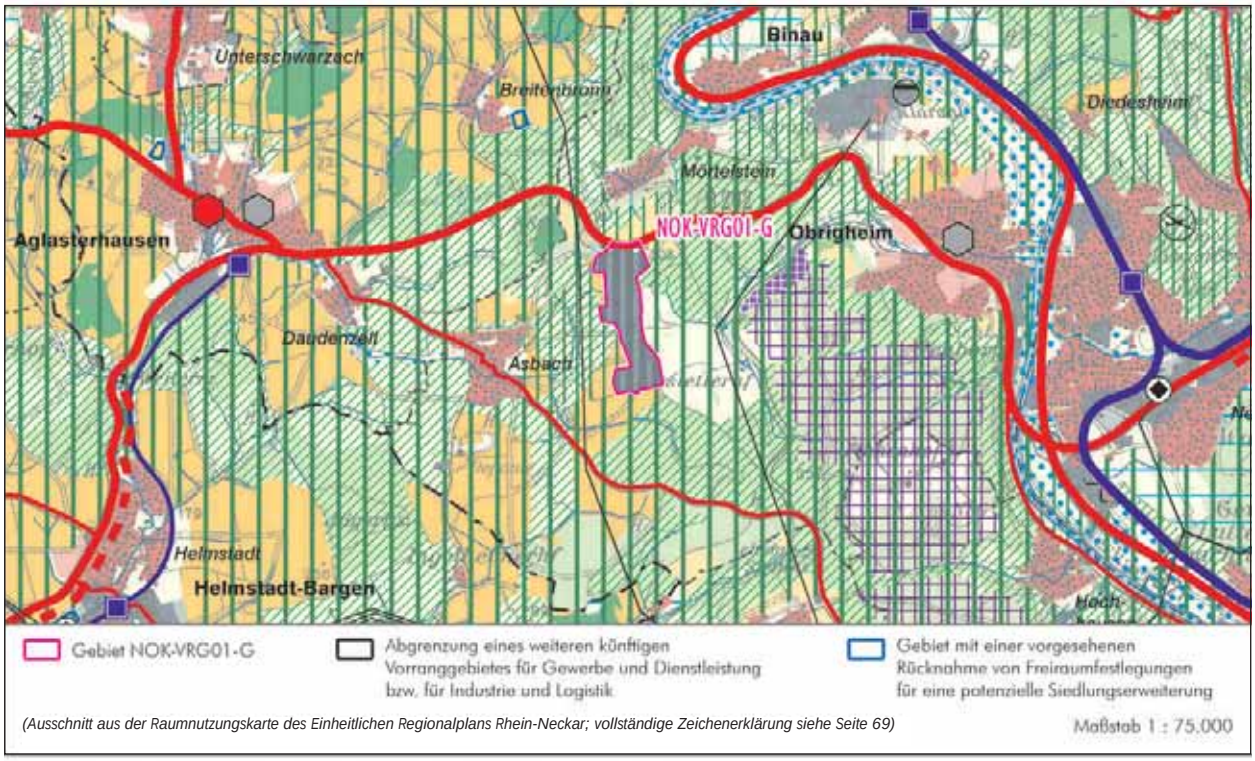

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (46,1 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet NOK-VRG02-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (87,1 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)

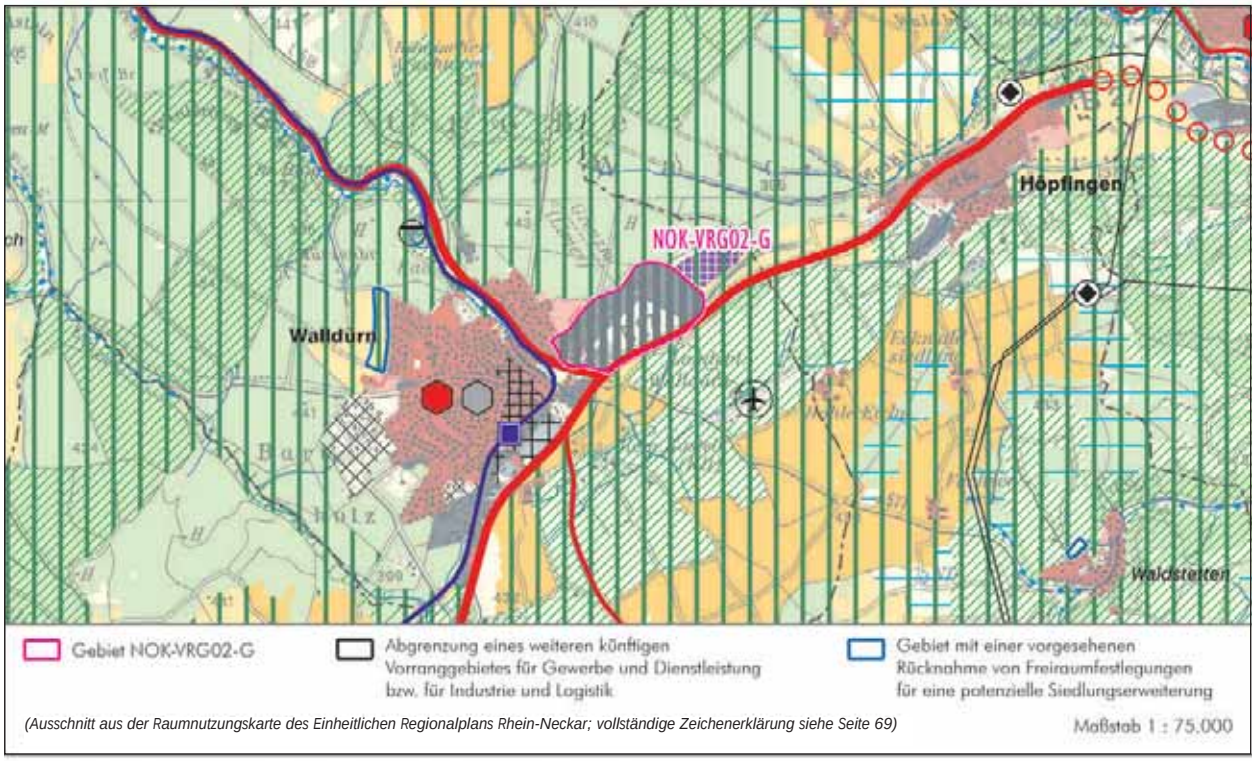

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (87,1 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet NOK-VRG03-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (103,2 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 8 ha)

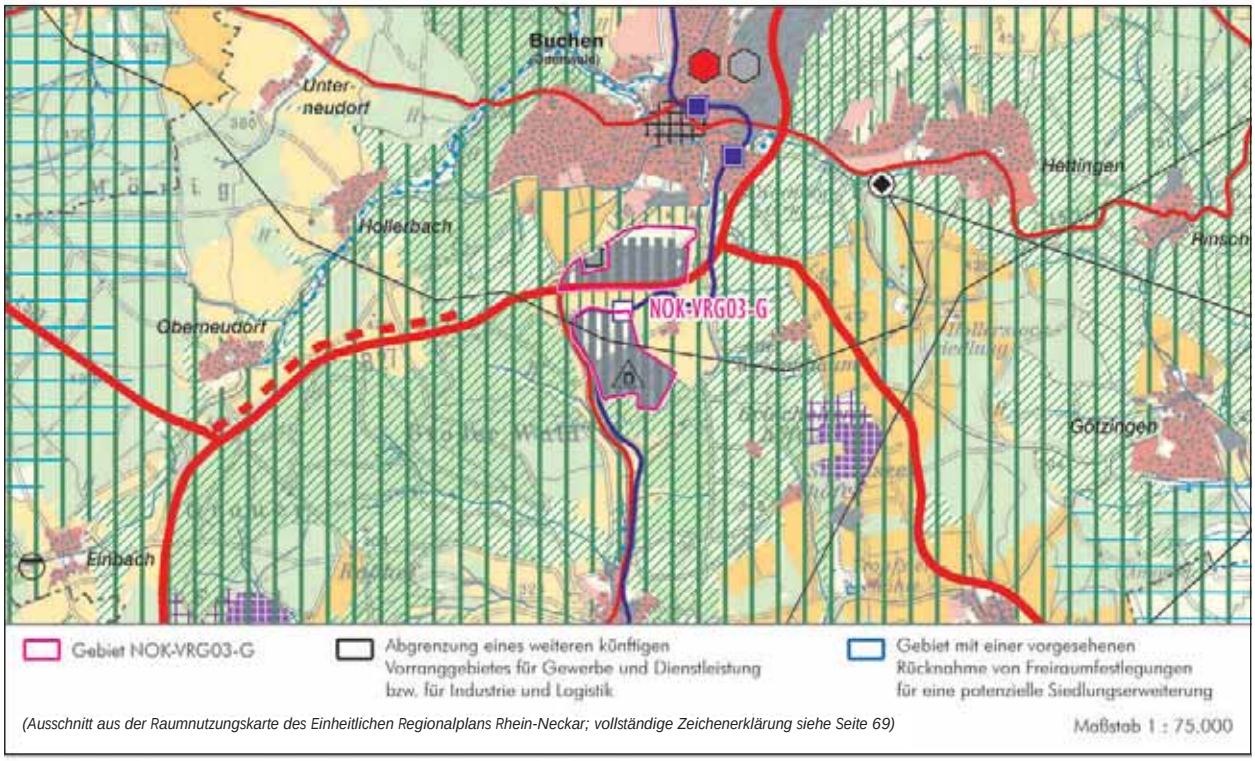

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (<0,1 ha), Regionaler Grünzug (0,4 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,4 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (95,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb des Gebiets liegen die Biotope „Feldhecke südlich Buchen an der L519 V“: ca. 0,2 ha, „Feldhecke südlich Buchen an der L519 VI“: ca. 0,04 ha, „Feldhecke südlich Buchen Gewann Galgenwiesen I“: ca. 0,01 ha sowie „Feldhecke südlich Buchen Gewann Galgenwiesen II“: ca. 0,5 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 8,0 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die geschützten Biotope von einer Bebauung freizuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NOK-VRG04-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (95,5 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0,4 ha)

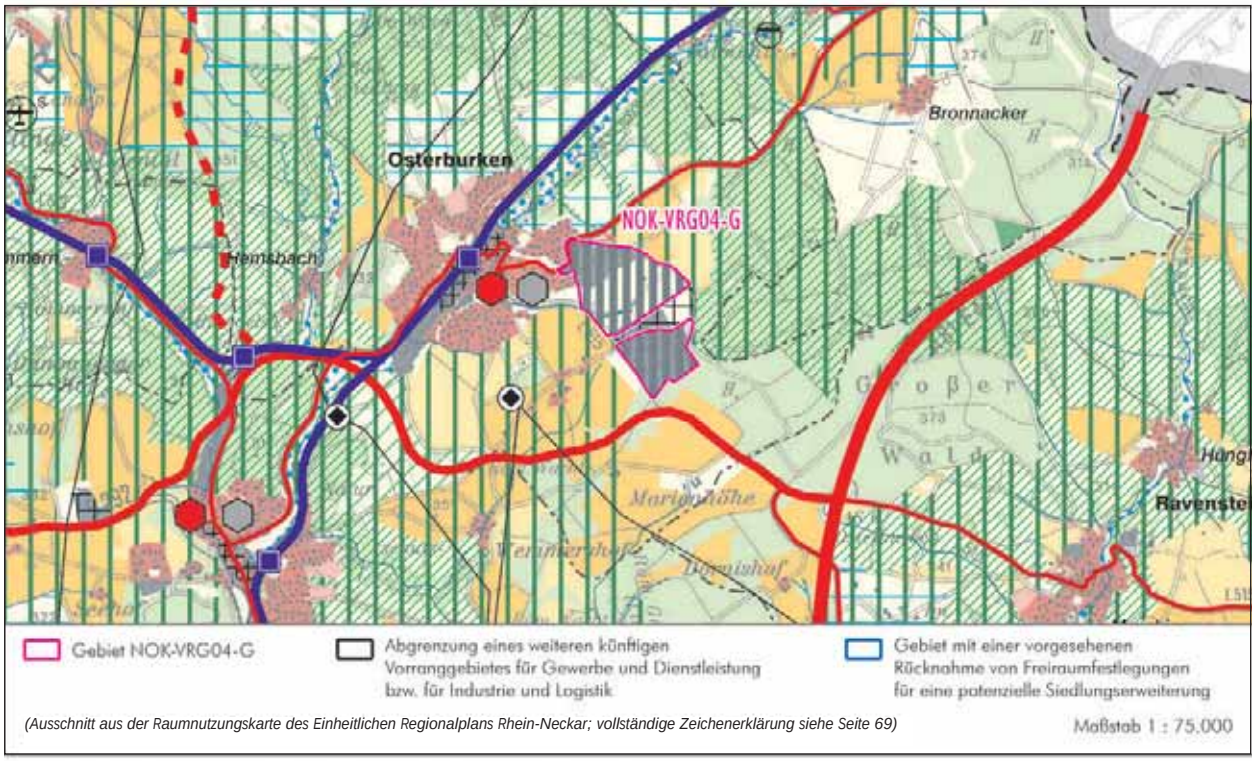

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (95,1 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt nur eine marginale Änderung der Gebietsabgrenzung in Folge einer Anpassung des Gebietszuschnitts im bereits bebauten Bereich. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:

Die Gebietsumbenennung und die geringfügige Gebietserweiterung sind mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet NW-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (6,9 ha)

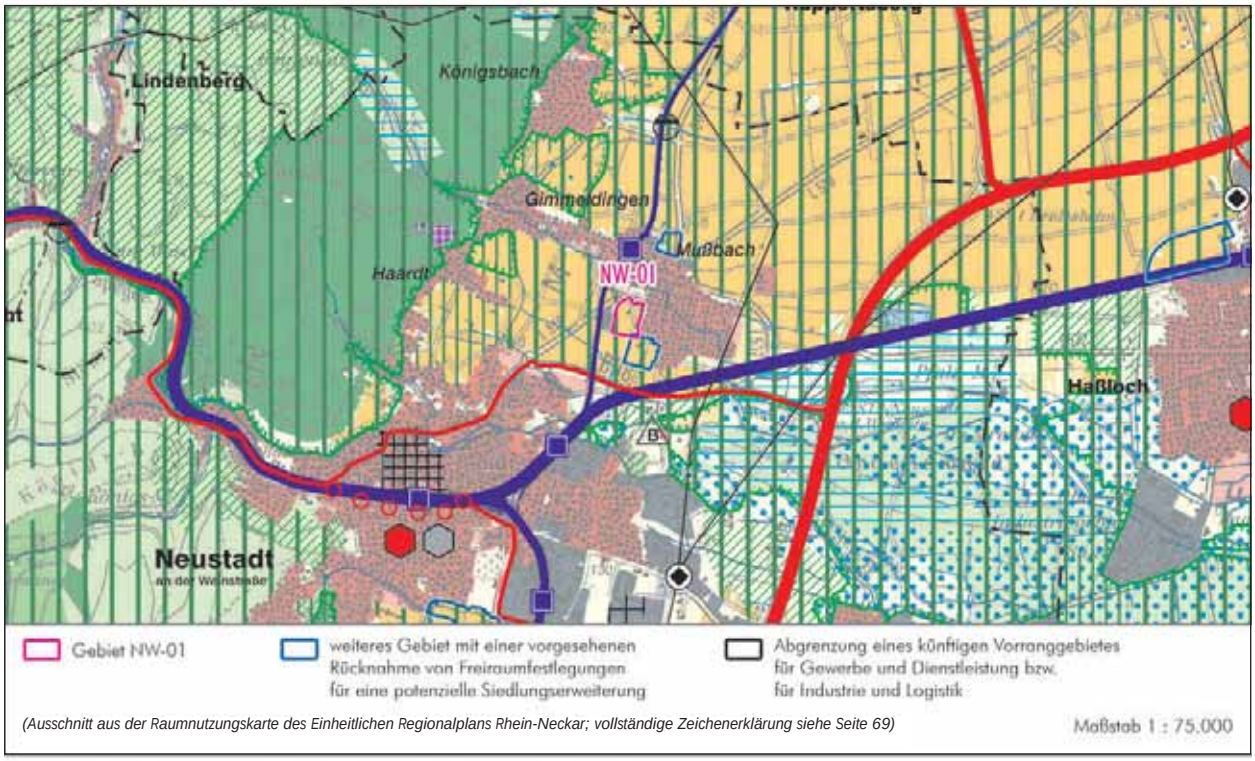

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (6,9 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (6,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 6,9 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Betroffenheit einer „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Randliche Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NW-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (6,8 ha)

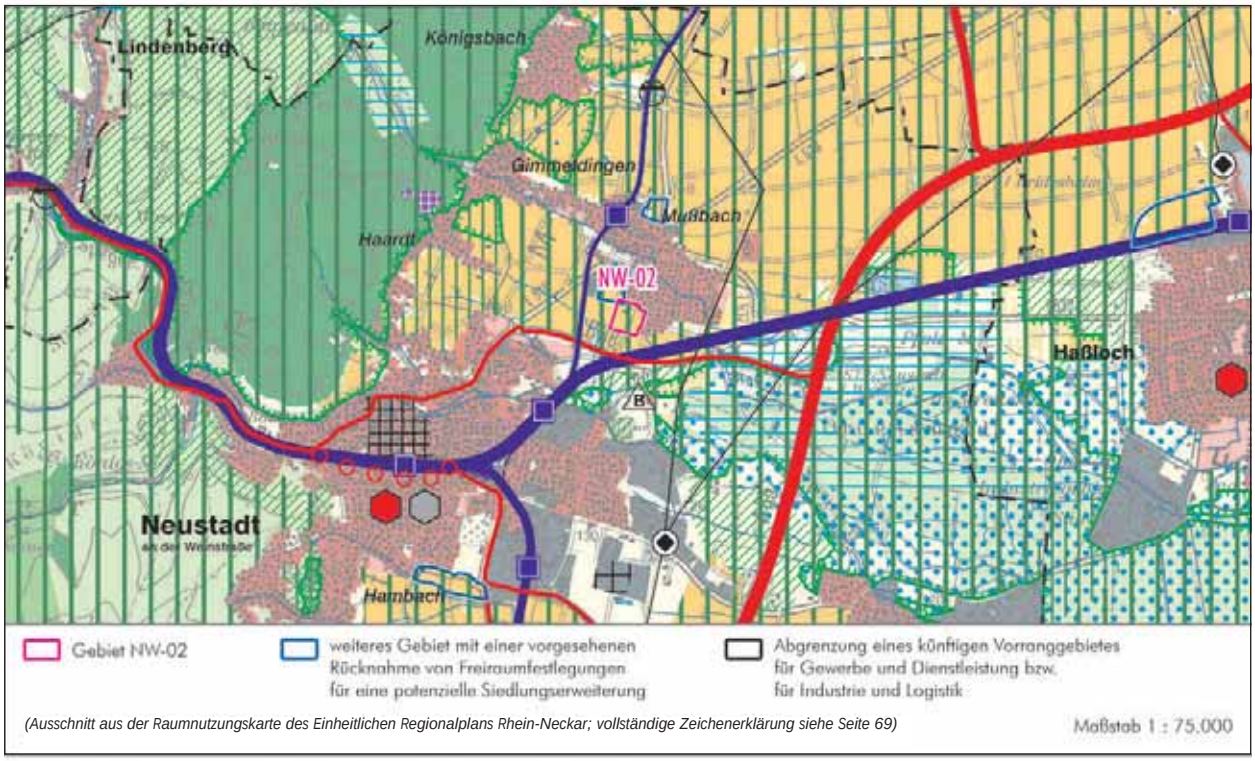

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (6,8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (6,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 6,8 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Betroffenheit einer „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NW-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (10 ha)

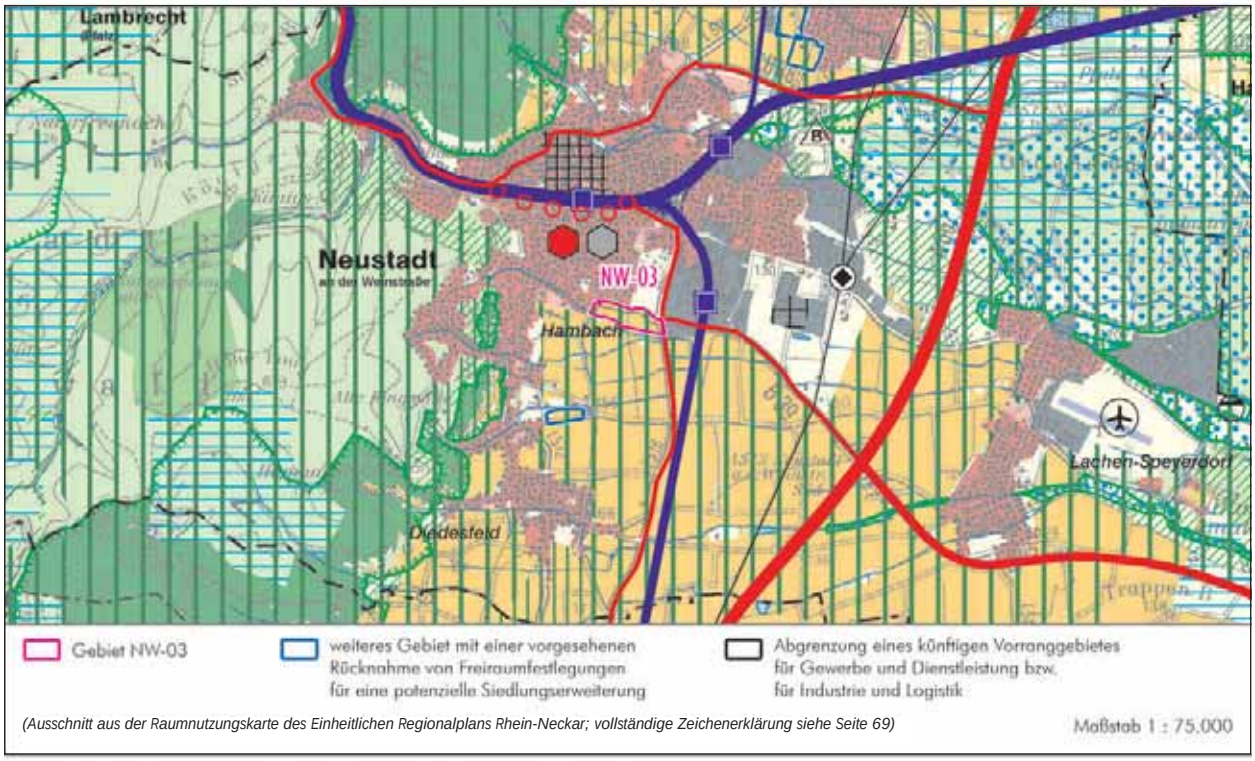

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (10 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (9,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 10,0 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Betroffenheit einer „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Pfälzerwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NW-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (3 ha)

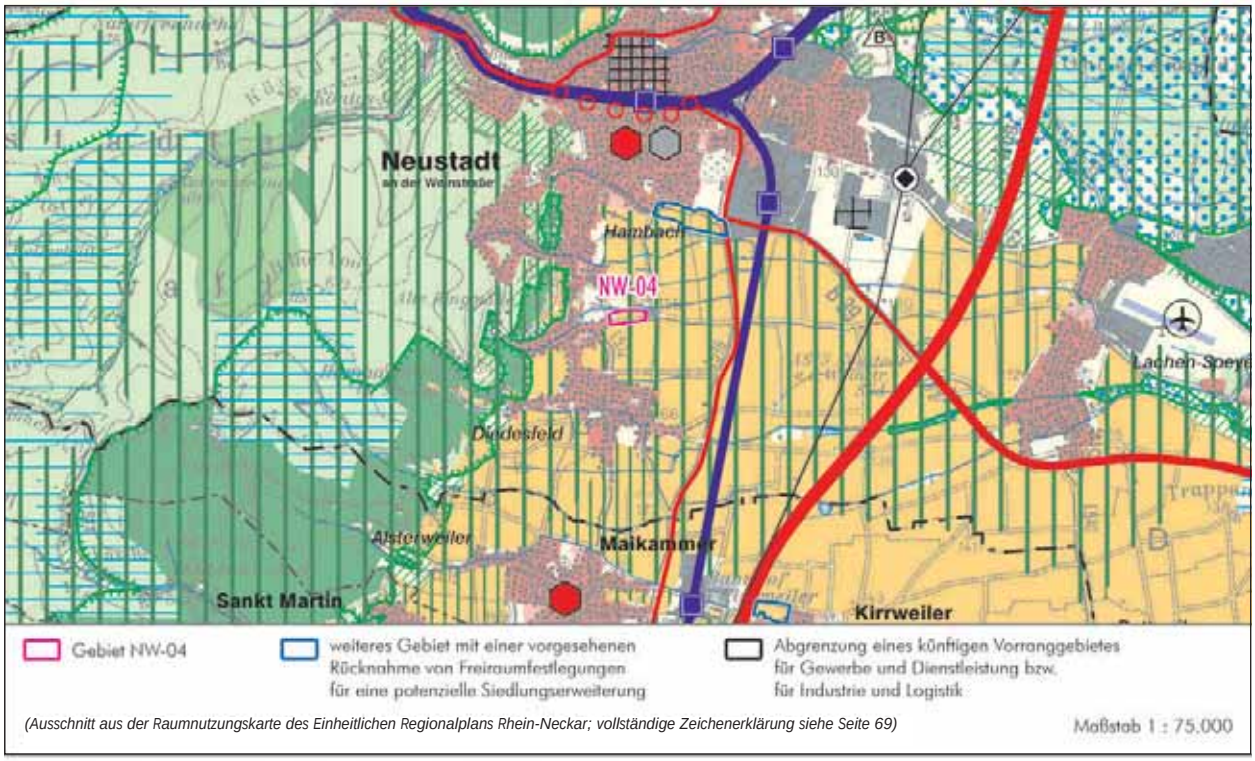

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,0 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Betroffenheit einer „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit Westwallanlage-Flächen

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Pfälzerwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet NW-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,2 ha)

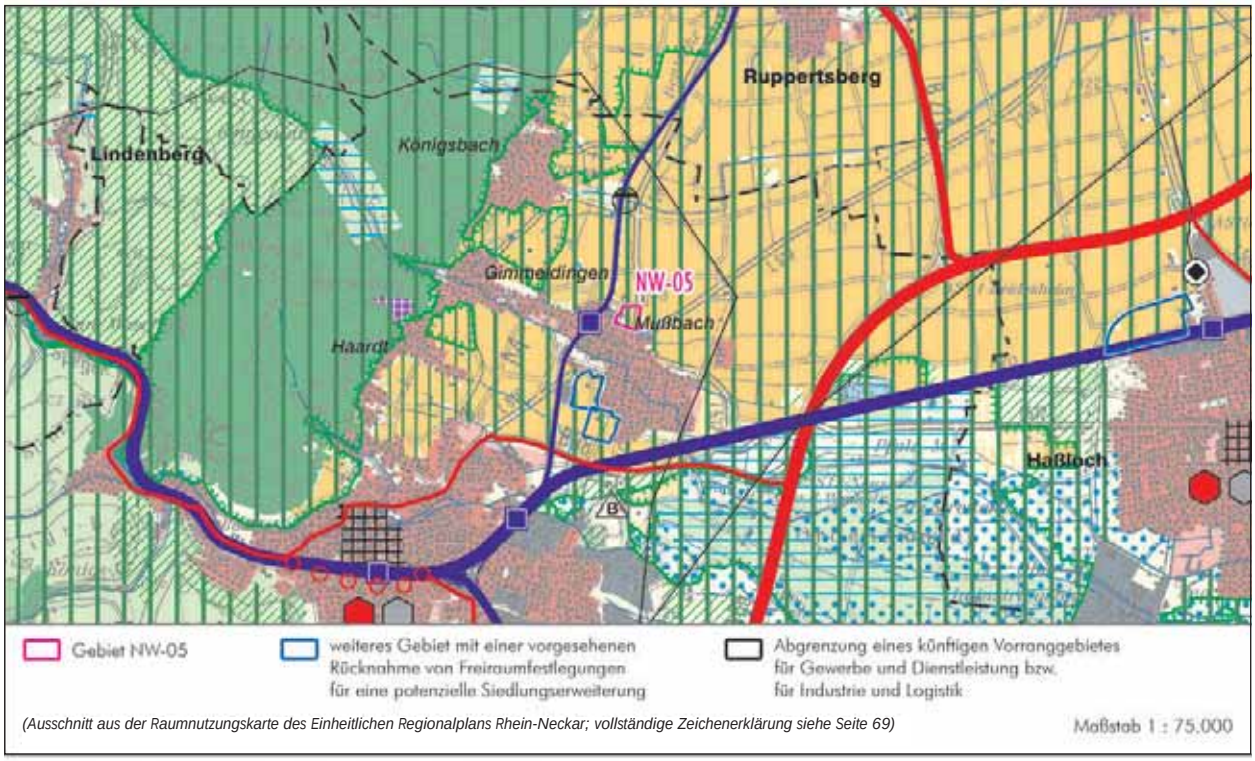

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,2 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Betroffenheit einer „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	• Überlagerung mit Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen • Randliche Betroffenheit des Kulturdenkmals „Lauterbachstraße“

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Die konkrete Betroffenheit des Kulturdenkmals ist durch die Denkmalbehörde festzustellen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Pfälzerwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (13,8 ha)

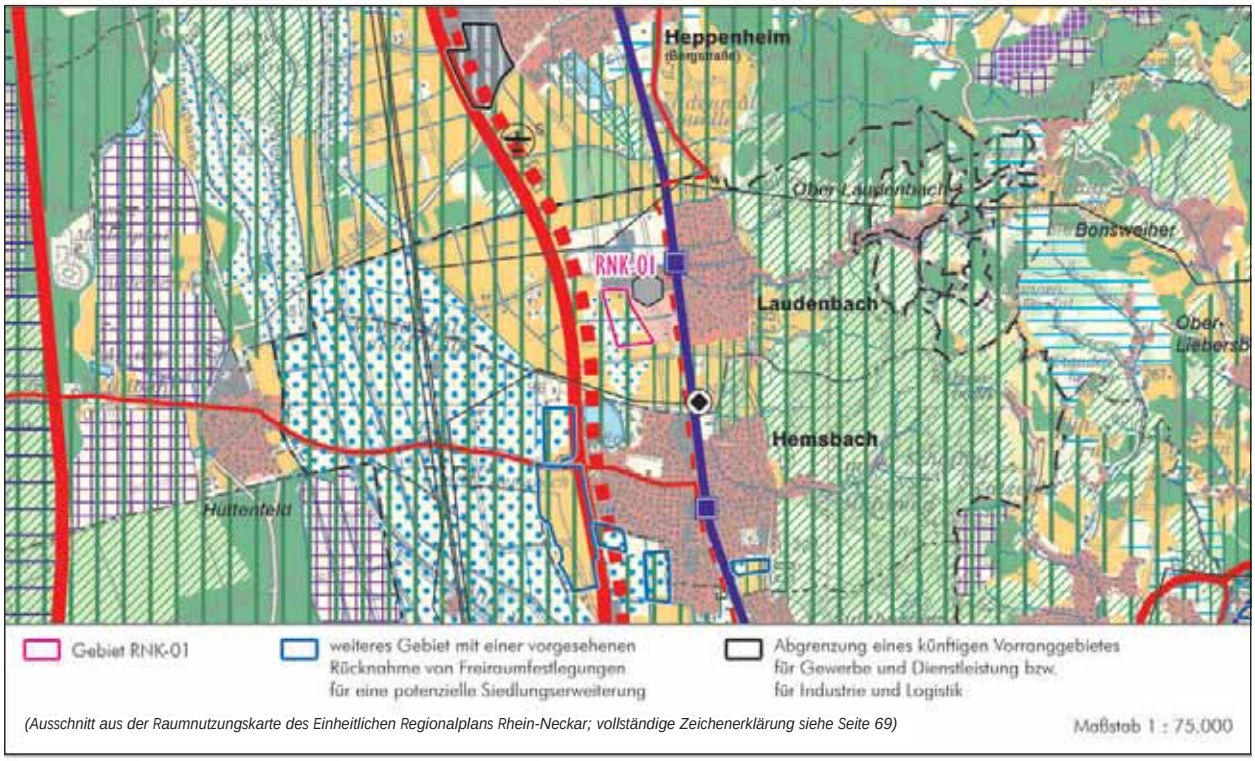

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (13,8 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (7,7 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (6,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,2 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 13,8 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 9,7 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,2 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das Abstandsgebot des Art. 13 Abs. 2 Seveso-III Richtlinie i.V.m. § 50 BImschG zu beachten.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Der Änderungsbereich ist mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Anmerkungen bzw. Hinweise zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (14,1 ha)

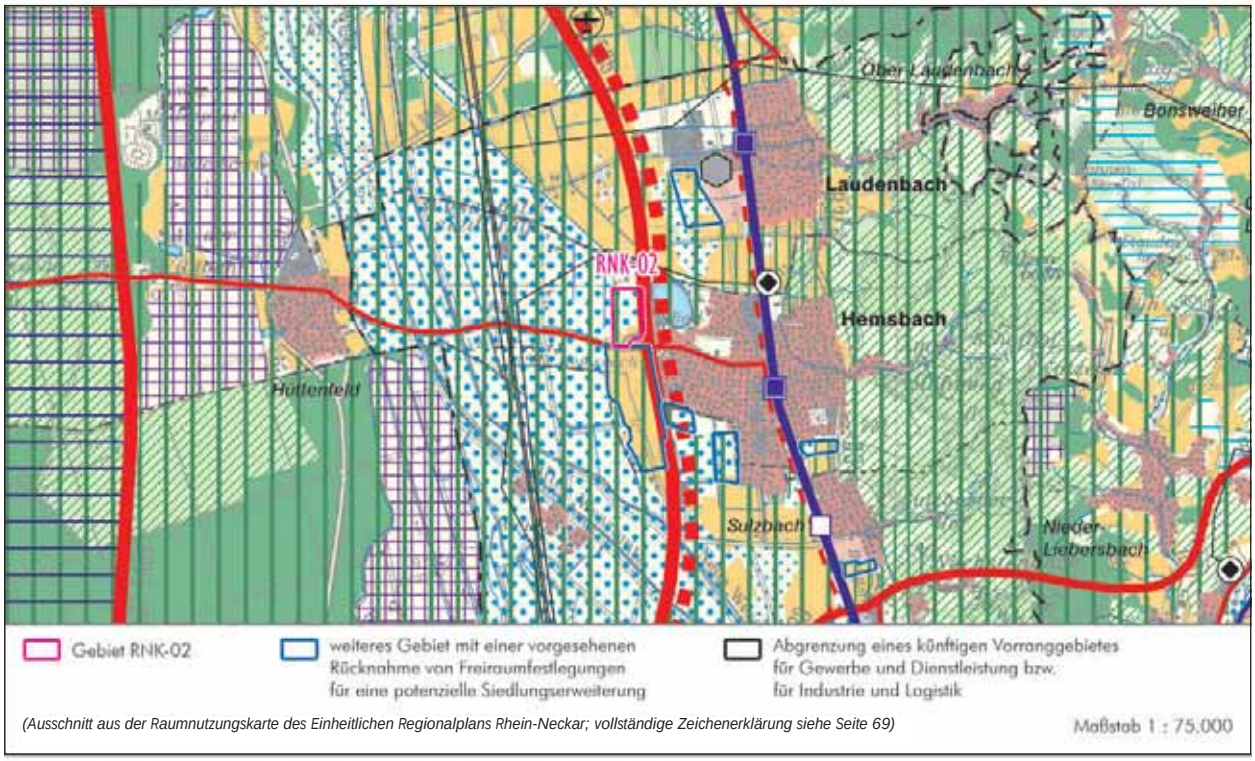

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (14,1 ha), Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (10,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Lage im HQ_{100} zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	• Lage im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs • Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Am Rand des Gebiets befindet sich das Biotop „Feldgehölz/-hecke westl. Hemsbach an A5 und einer Auffahrt“.
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 14,1 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 13,6 ha
Wasser	• Lage im HQ_{100}: ca. 8,6 ha • Lage im HQ_{extrem}: ca. 8,9 ha • Lage innerhalb der Schutzzonen III und IIIa des WSG WZV Badische Bergstraße, Weinheim: ca. 13,8 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet RNK-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,4 ha)

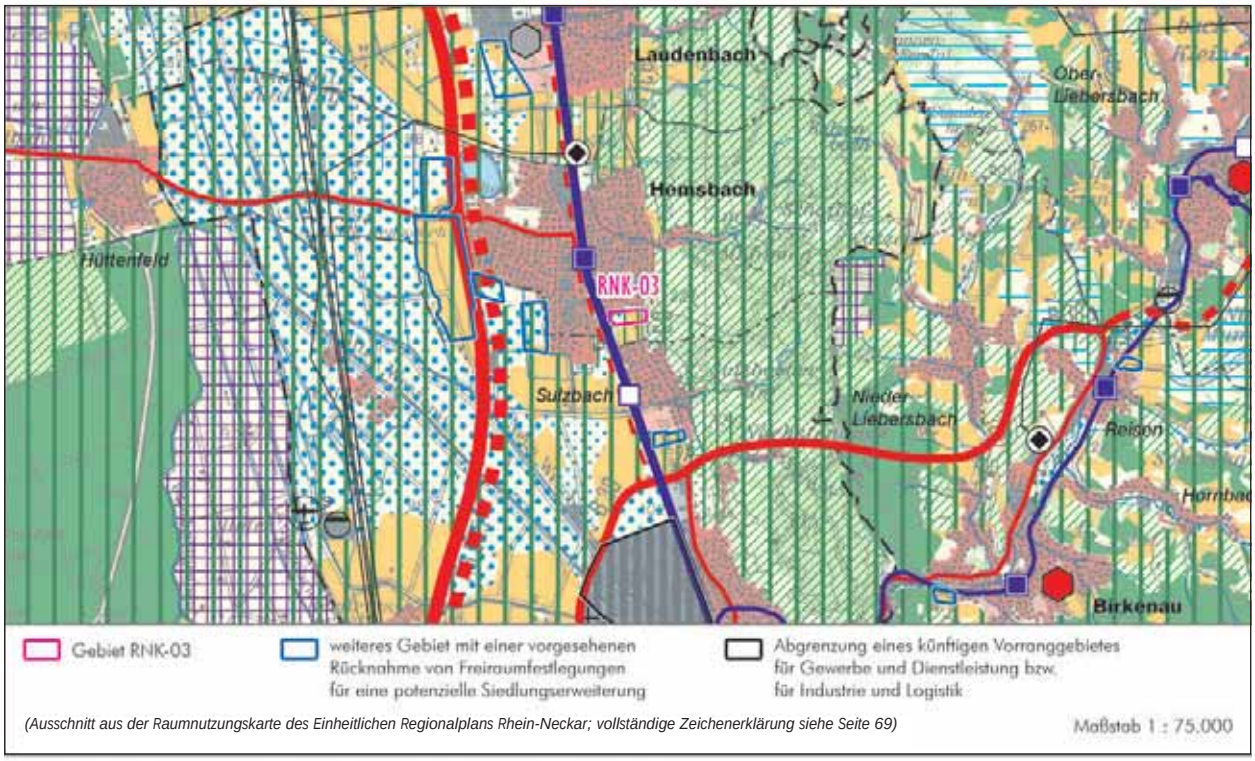

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (3,4 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (1,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6417-341 (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,05 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,4 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 3,4 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 3,2 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,8 ha)

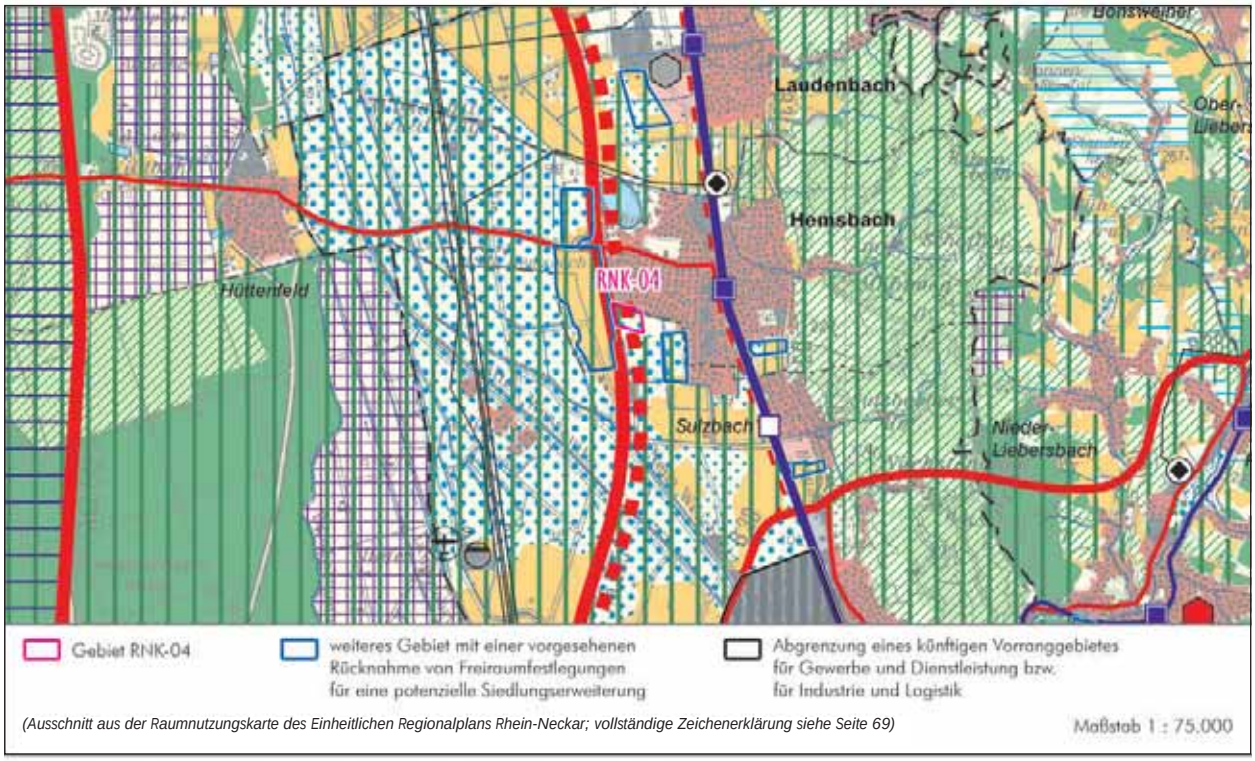

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (4,8 ha), Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (4,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Lage im HQ_{100} zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,8 ha
Wasser	• Lage im HQ_{100}: ca. 4,6 ha • Lage im HQ_{extrem}: ca. 4,7 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet RNK-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (9,6 ha)

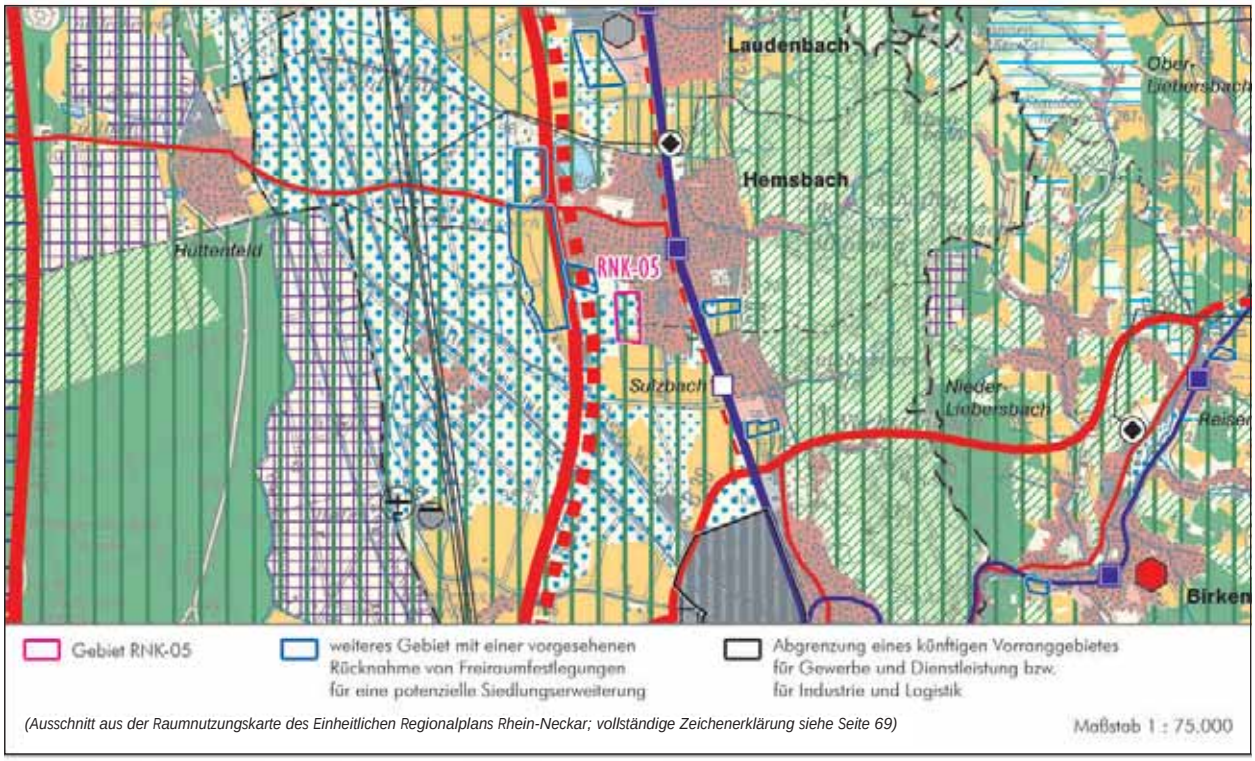

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (9,6 ha), Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (8,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Lage im HQ_{100} zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 1,9 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 9,6 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,9 ha
Wasser	• Lage im HQ_{100}: ca. 8,2 ha • Lage im HQ_{extrem}: ca. 8,6 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet RNK-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,5 ha)

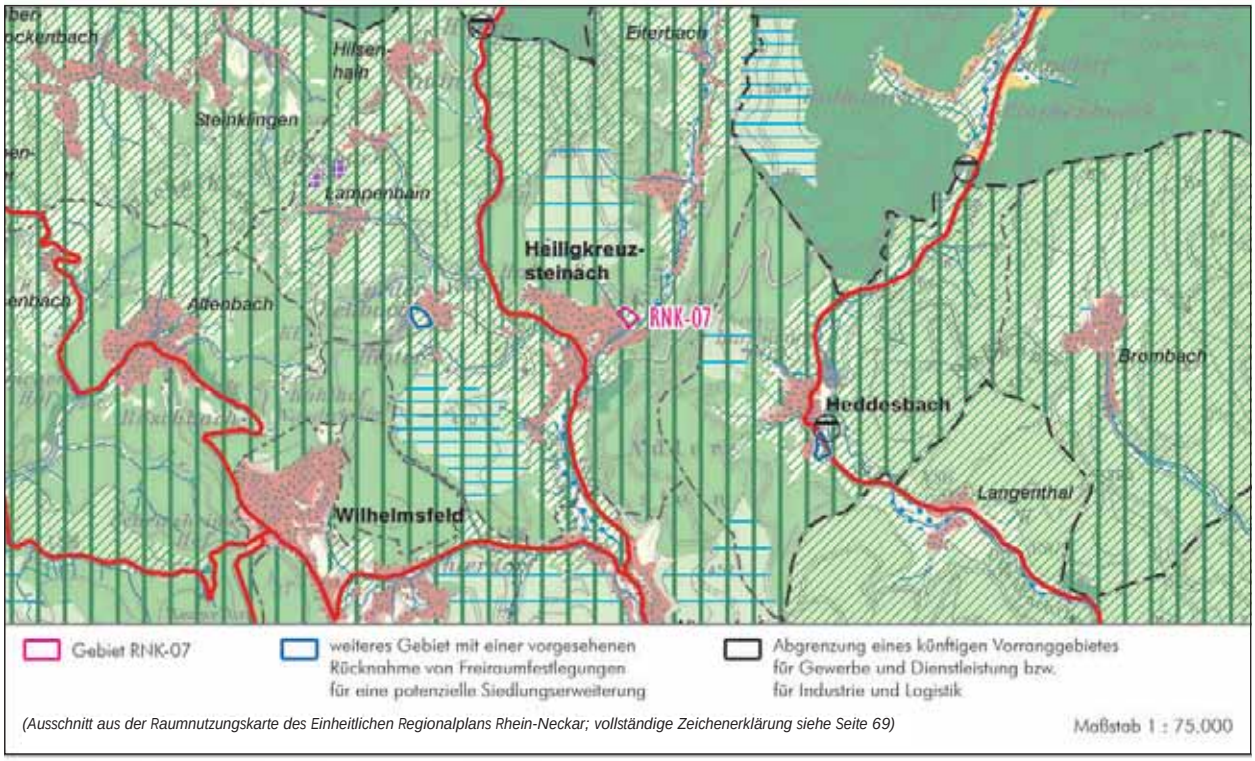

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (<0,1 ha), Regionaler Grünzug (1,4 ha), Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft (<0,1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit Erholungswald Stufe 1b: ca. 1,5 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6518-311 (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund: ca. 1,5 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,5 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,04 ha
Landschaft	• Lage im Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ • Lage in einem unzerschnittenen Raum >= 5 qkm

Sonstiger Hinweis:
Im Rahmen der Unterrichtung hat das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises aufgrund der Lage im LSG „Odenwald“ Bedenken gegenüber der vorgesehenen Gebietsänderung geäußert.
Als Ergebnis der Abwägung wird die Gebietsänderung nicht weiterverfolgt.

Gebiet RNK-08

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,4 ha)

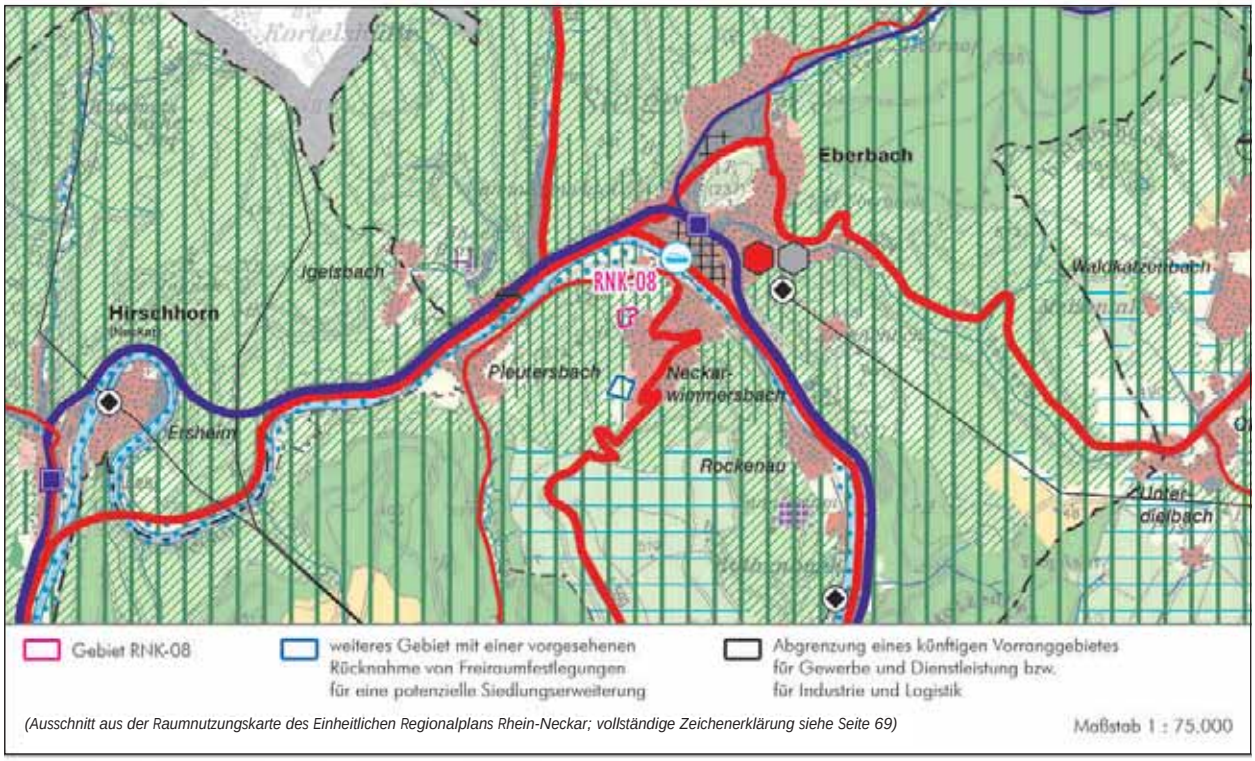

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (1,4 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): 1,4 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,4 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,3 ha)

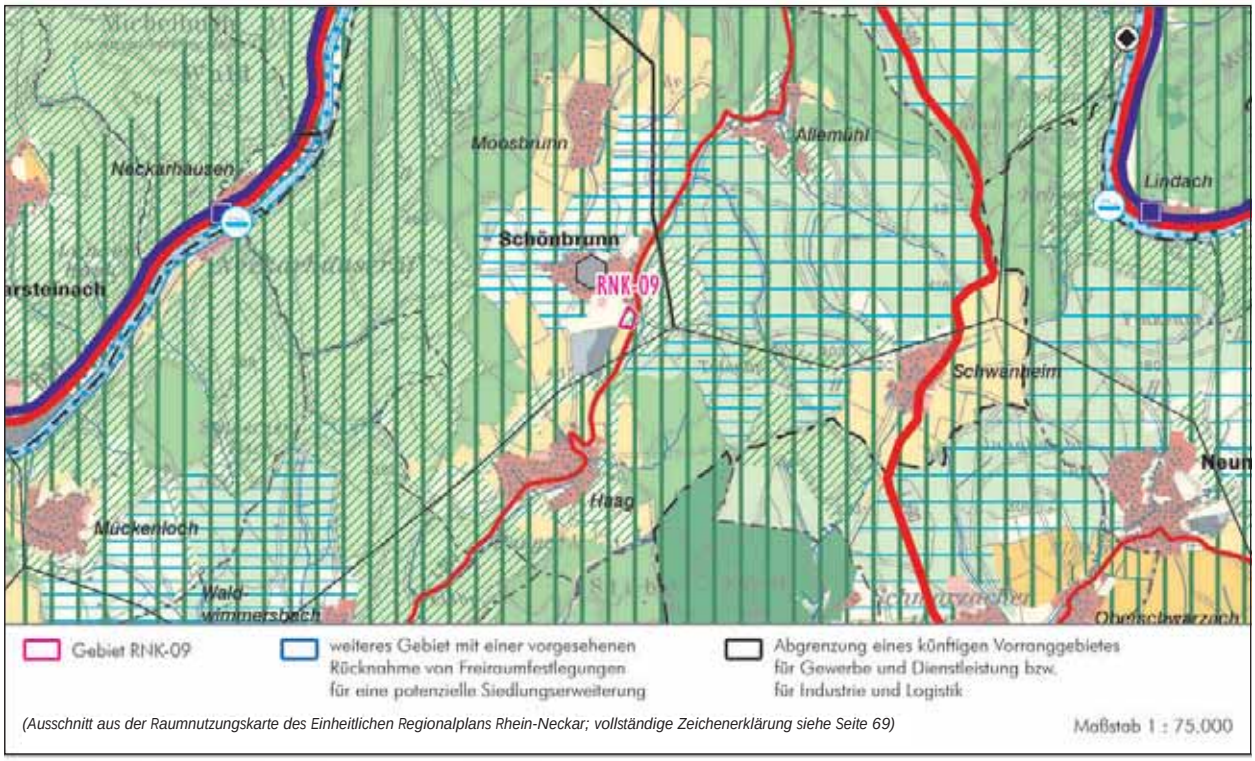

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): 1,2 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,5 ha)

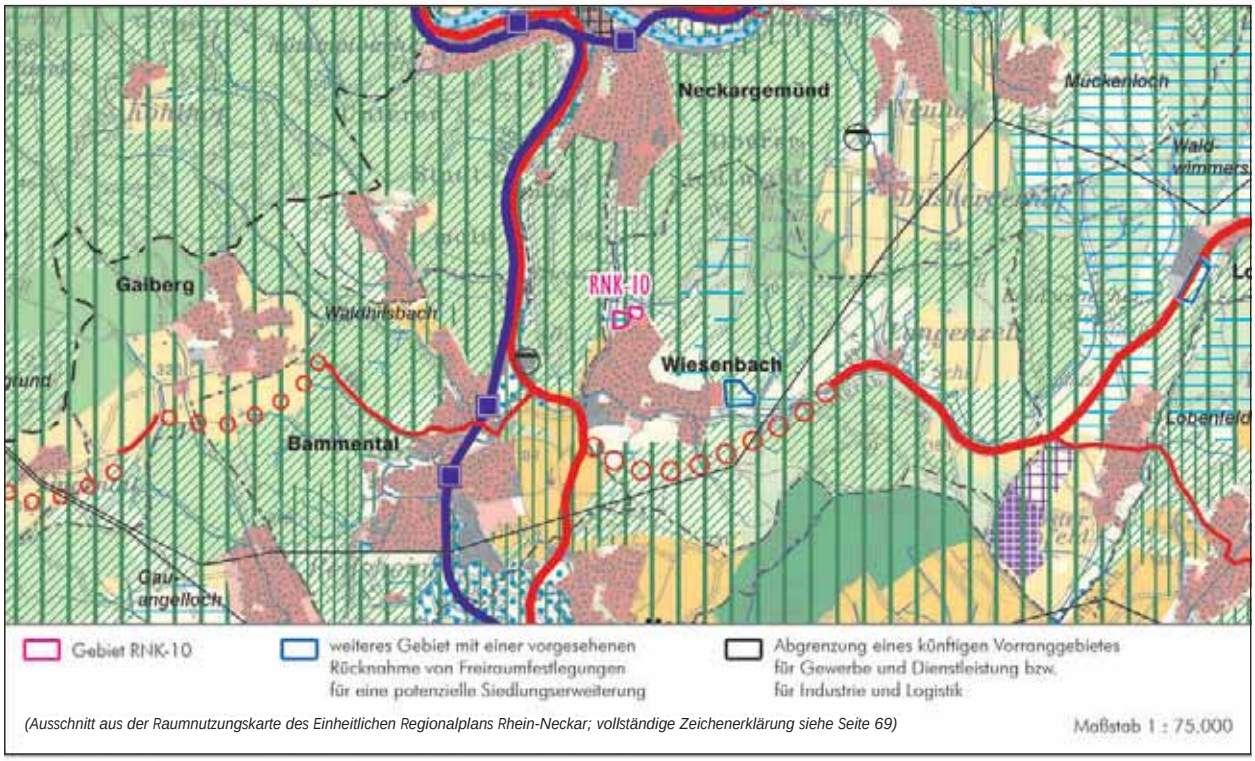

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,5 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (2,1 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6518-311 (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,5 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,9 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt teilweise in den Zonen III und IIIa des WSG „ZV GWV Unteres Elsenztal, Bammental".
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,7 ha)

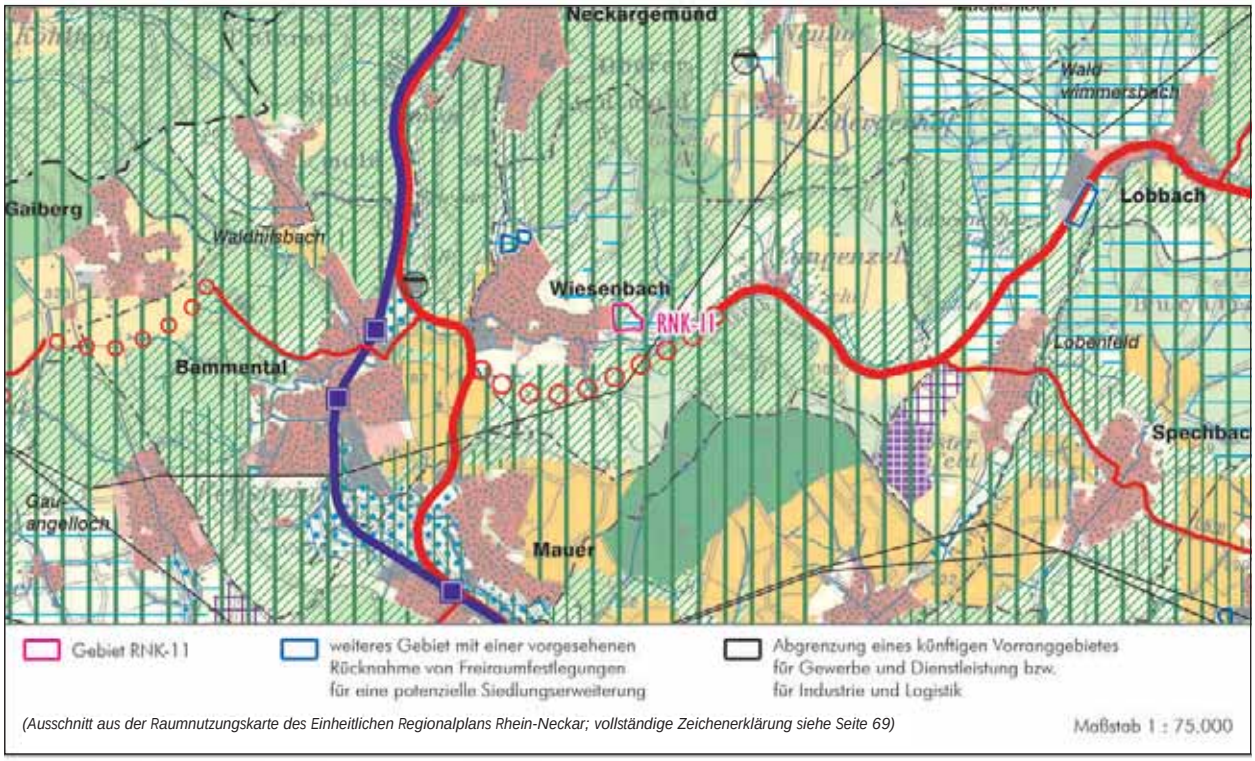

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (4,7 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (2,3 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6518-311 (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 2,3 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 2,3 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,7 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,5 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,2 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum >= 5 qkm

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in den Zonen III und IIIa des WSG „ZV GWV Unteres Elsenztal, Bammental".
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-13

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,2 ha)

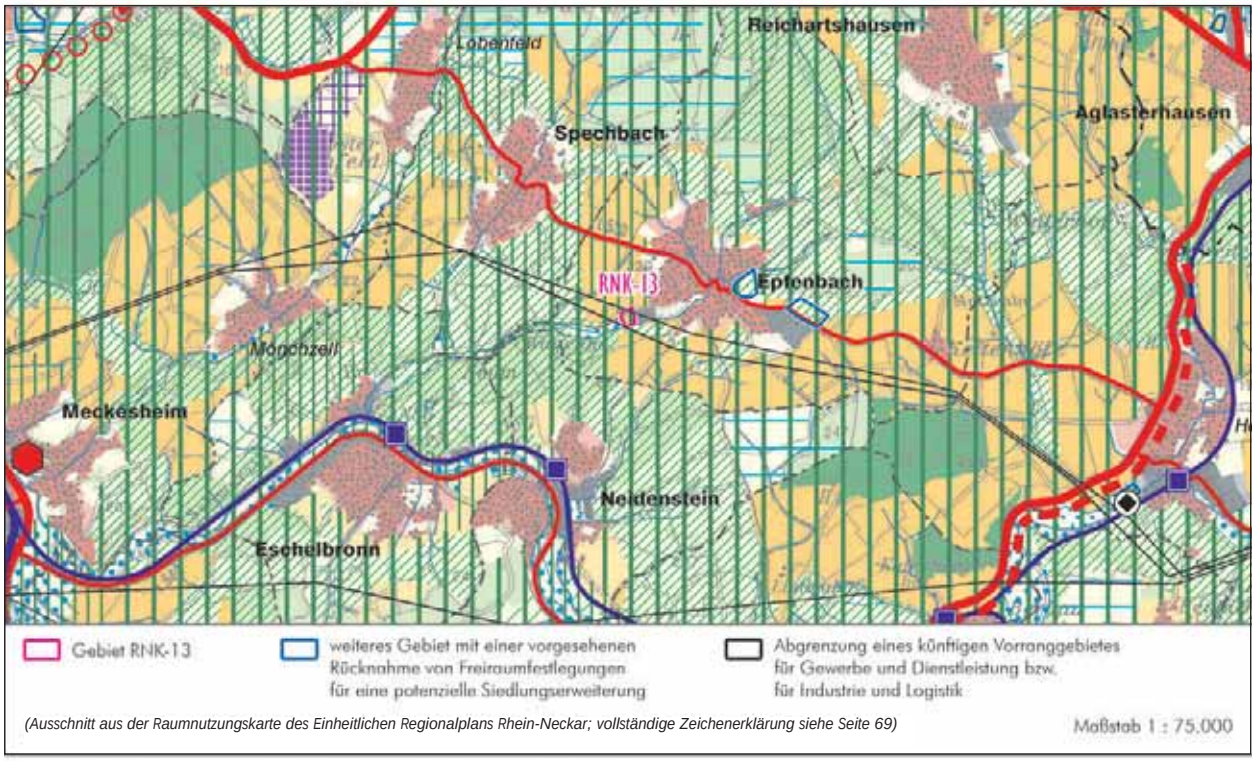

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,2 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,2 ha
Wasser	Lage in den Zonen III und IIIa des WSG Hetzenbachquelle Eschelbronn: ca. 1,2 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der WSG-Verordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-14

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,2 ha)

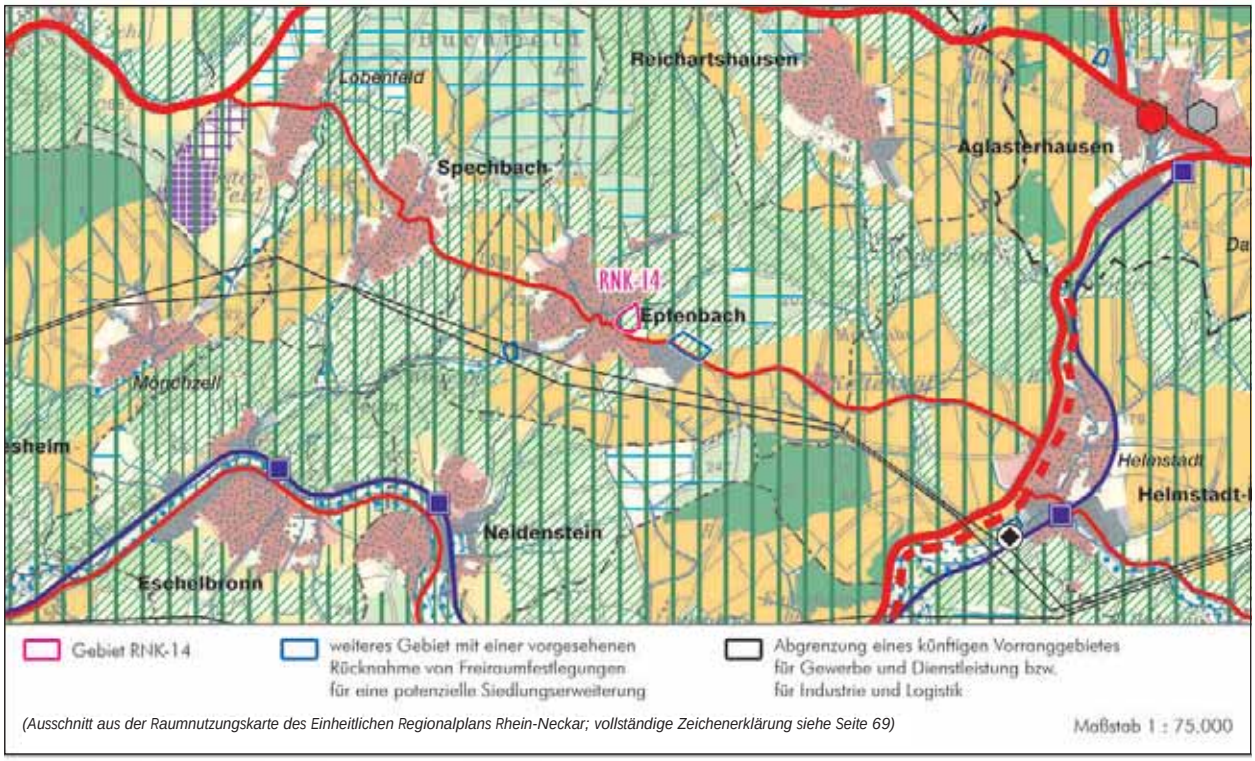

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,2 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (3,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 3,2 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,2 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,9 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum >= 5 qkm

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-15

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,5 ha)

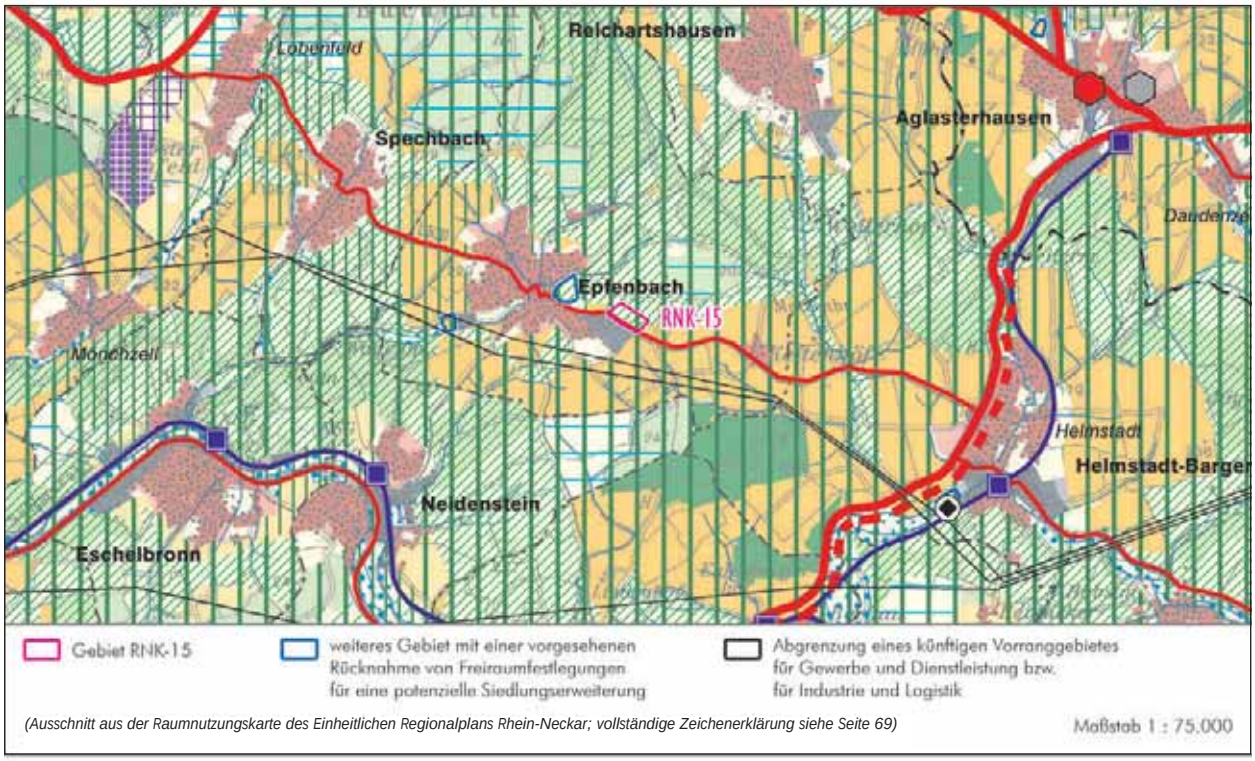

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (4,5 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (<0,1 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (4,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 4,5 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,5 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,2 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum >= 5 qkm

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-16

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,8 ha)

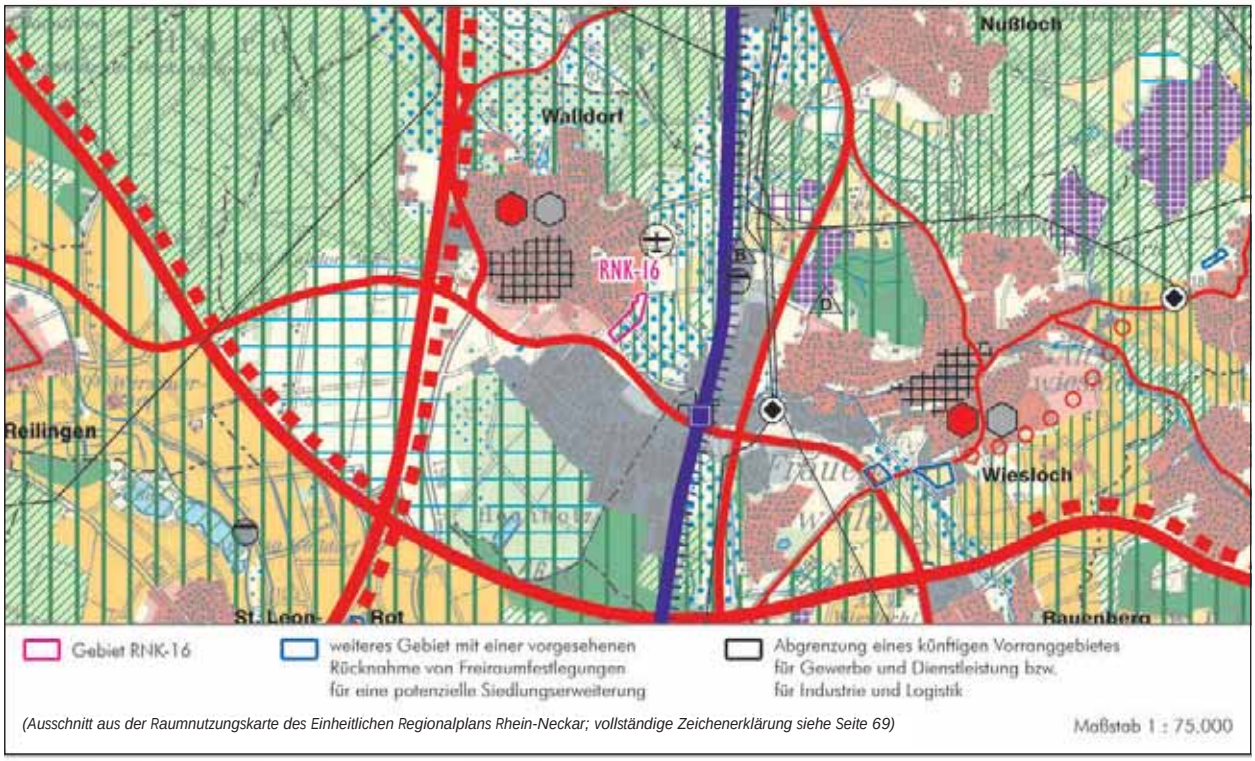

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (4,8 ha), Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (4,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Lage im HQ_{100} zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 1,3 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,8 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 1,6 ha
Wasser	• Lage im HQ_{100}: ca. 4,4 ha • Lage im HQ_{extrem}: ca. 4,6 ha • Lage in der Zone IIIb des WSG III ZVWV Hardtgruppe Sandhausen: ca. 4,8 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet RNK-17

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,3 ha)

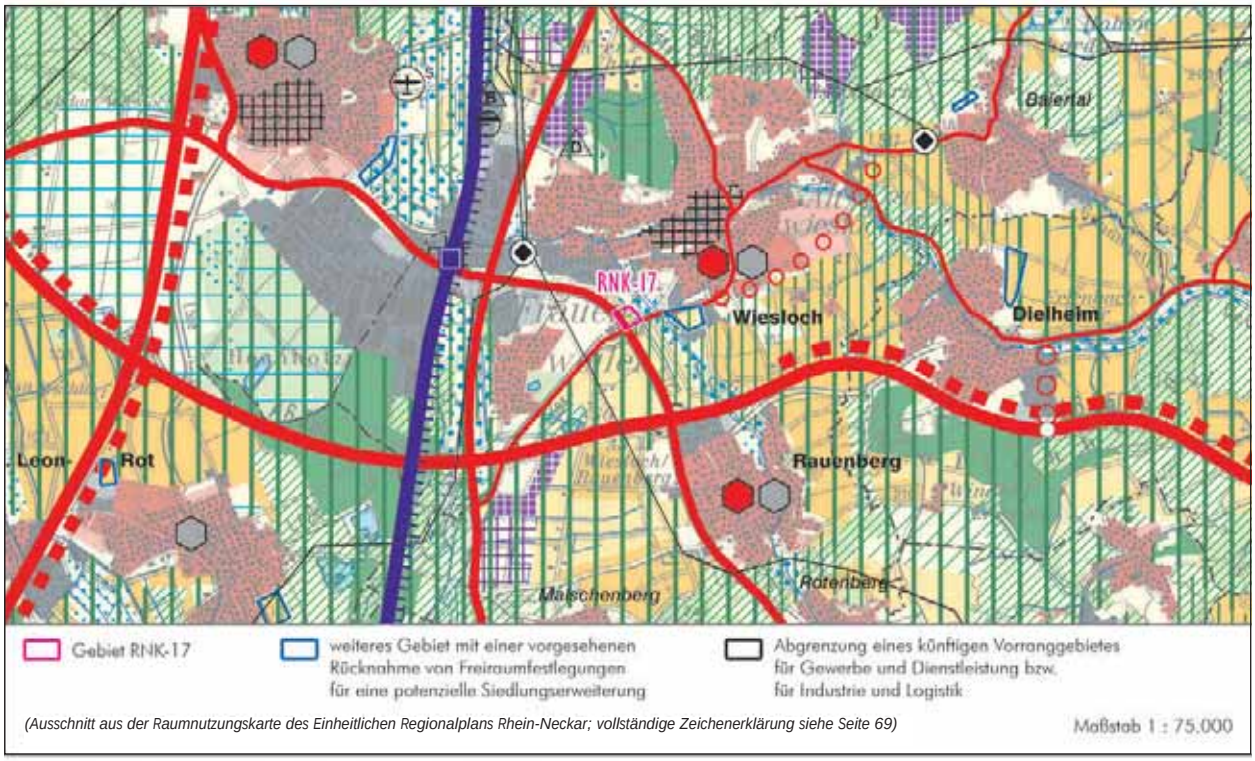

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (2,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,3 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

An diesem Standort werden keine Zielfestlegungen, sondern lediglich die Grundsatzfestlegung „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ zurückgenommen. Damit entstehen aus regionaler Sicht keine neuen, bisher nicht bereits grundsätzlich mögliche Flächennutzungsoptionen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-18

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (6,1 ha)

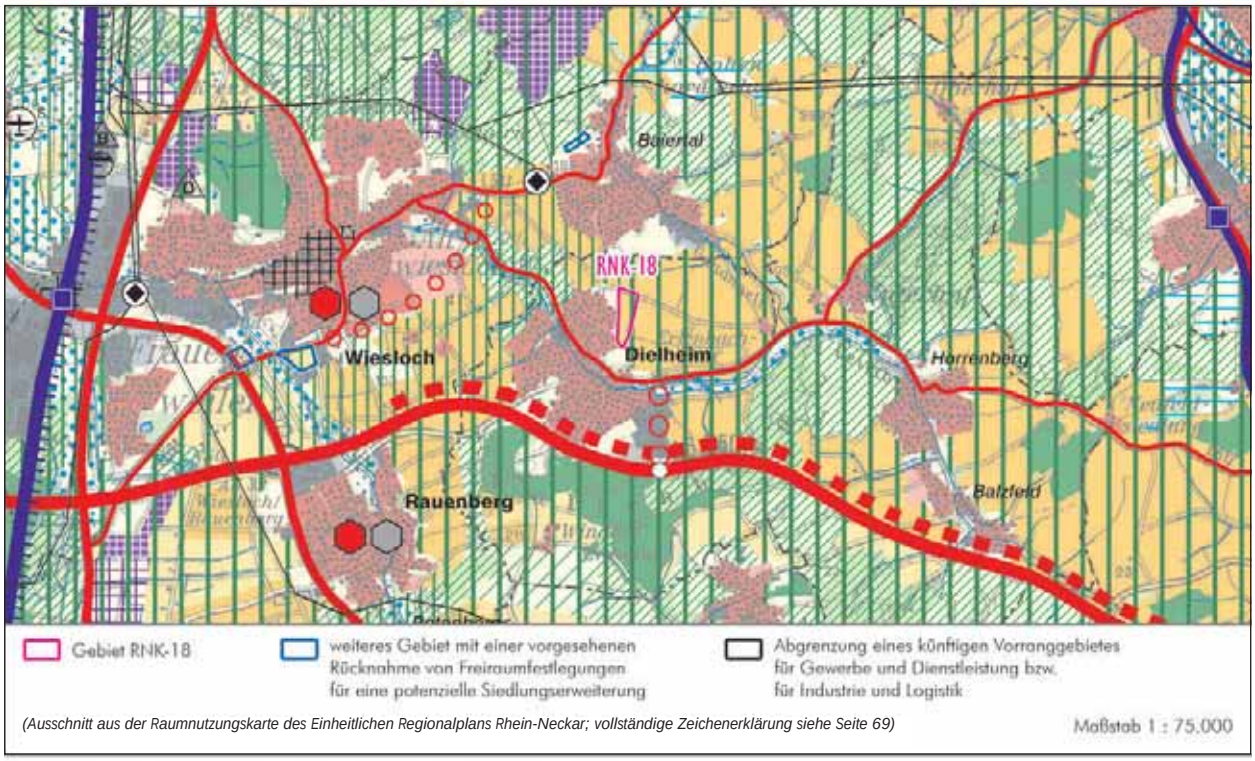

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (6,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (6,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 6,1 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 6,1 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 2,4 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-19

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,4 ha)

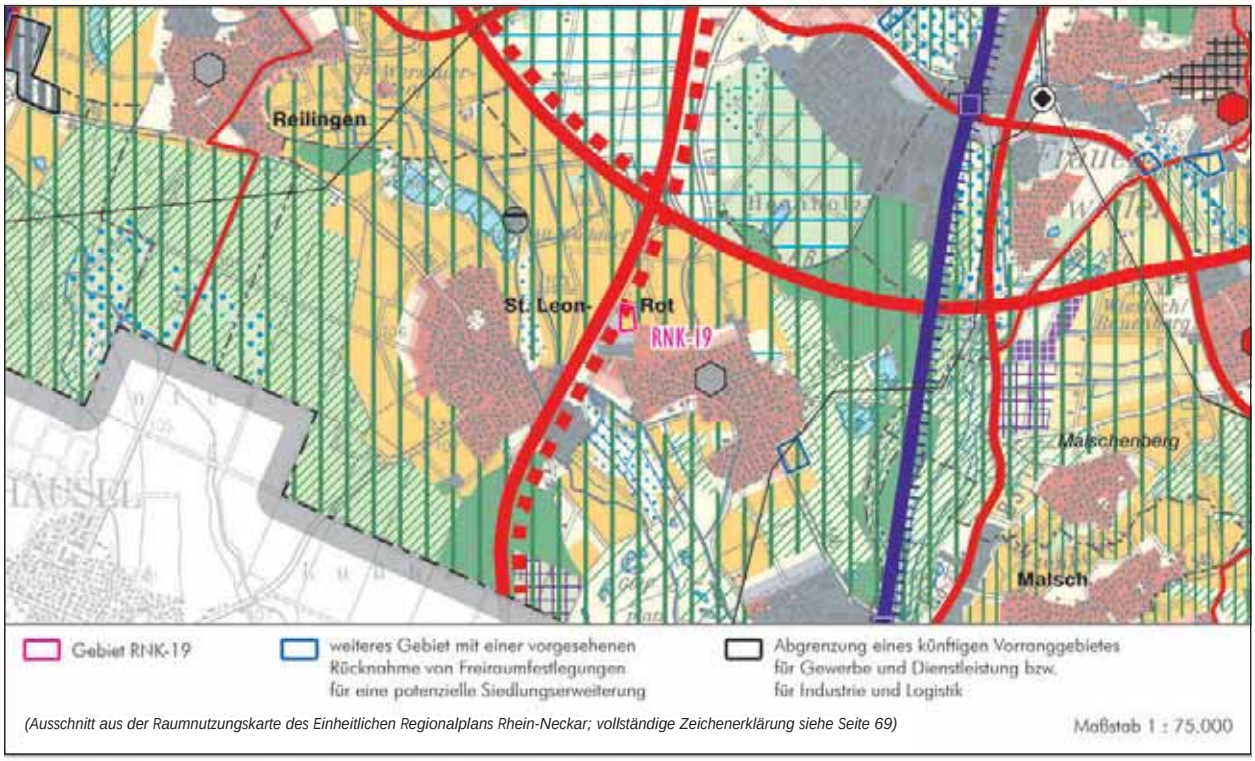

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund des Artenschutzes zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	• Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen • Potenzialgebiet für das Vorkommen der Haubenlerche
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 2,4 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,4 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,4 ha
Wasser	Lage in der Zone IIIb des WSG Br. Wiesloch: ca. 2,4 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle: Siedlung provinzial-römisch

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet RNK-20

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (5,2 ha)

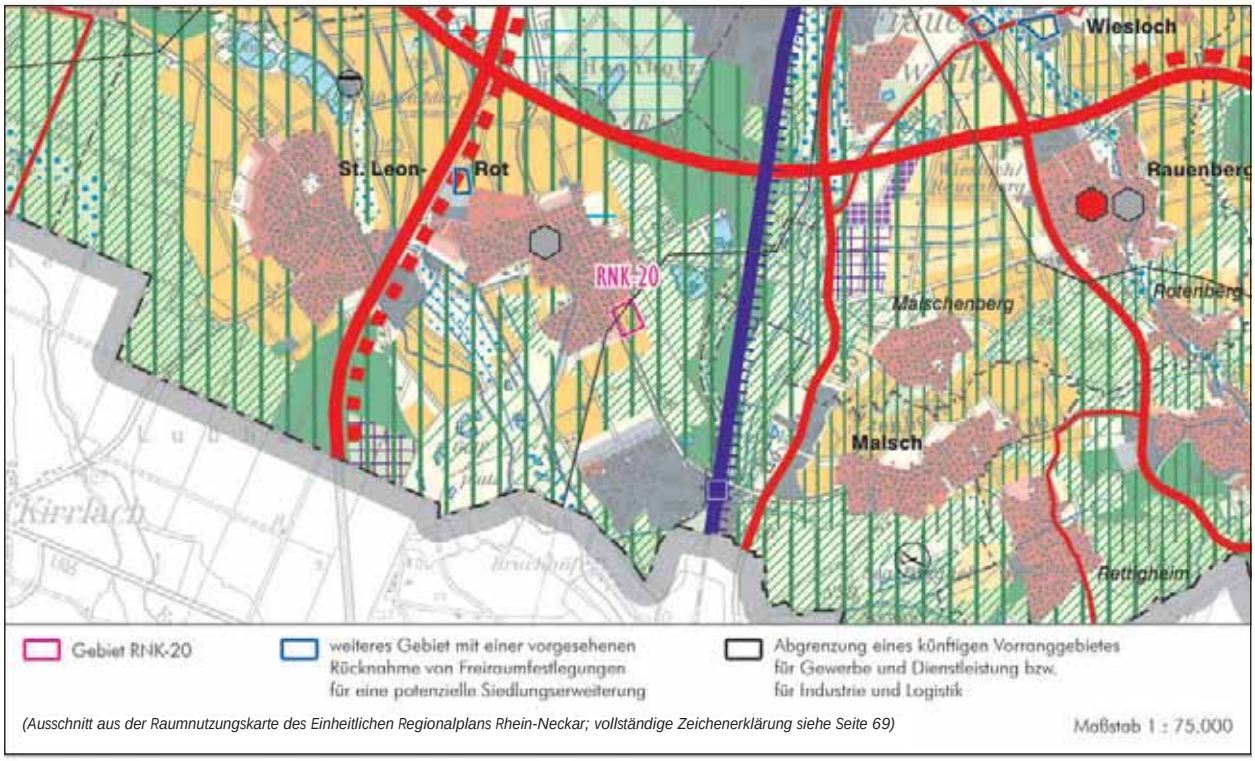

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (5,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (5 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,2 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 5,1 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-21

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (7,4 ha)

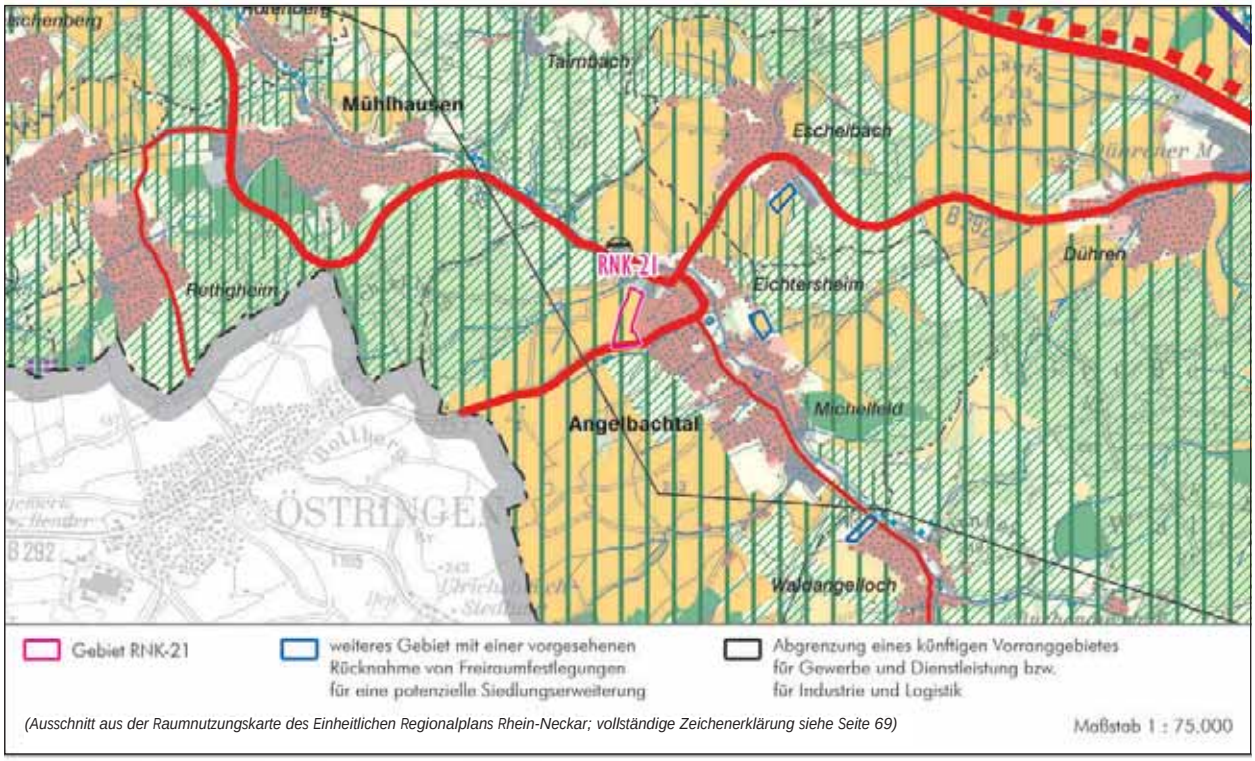

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (7,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (7,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 7,4 ha • Innerhalb des Gebiets liegt das Biotop „Gehölze westlich Eichtersheim-Schindbuckel“: ca. 0,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 7,4 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 7,4 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum >= 5 qkm

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das geschützte Biotop von einer Bebauung freizuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-22

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,4 ha)

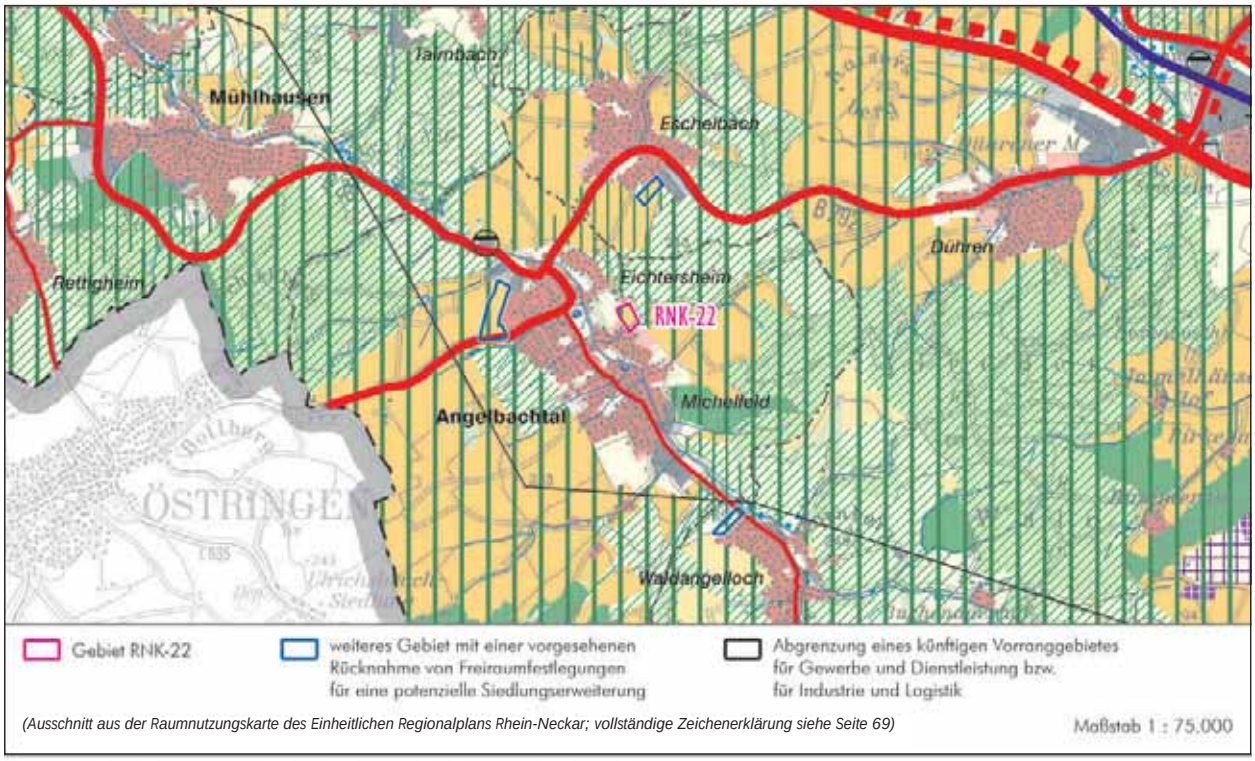

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 1,5 ha • Innerhalb des Gebiets liegen die Biotope „Feldhecke östlich Angelbachtal-Eschelbacher Pfad“: ca. 0,04 ha sowie „Feldhecke südöstl. Angelbachtal-Wanne“: ca. 0,01 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,4 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,4 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die geschützten Biotope von einer Bebauung freizuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-23

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (44,2 ha)

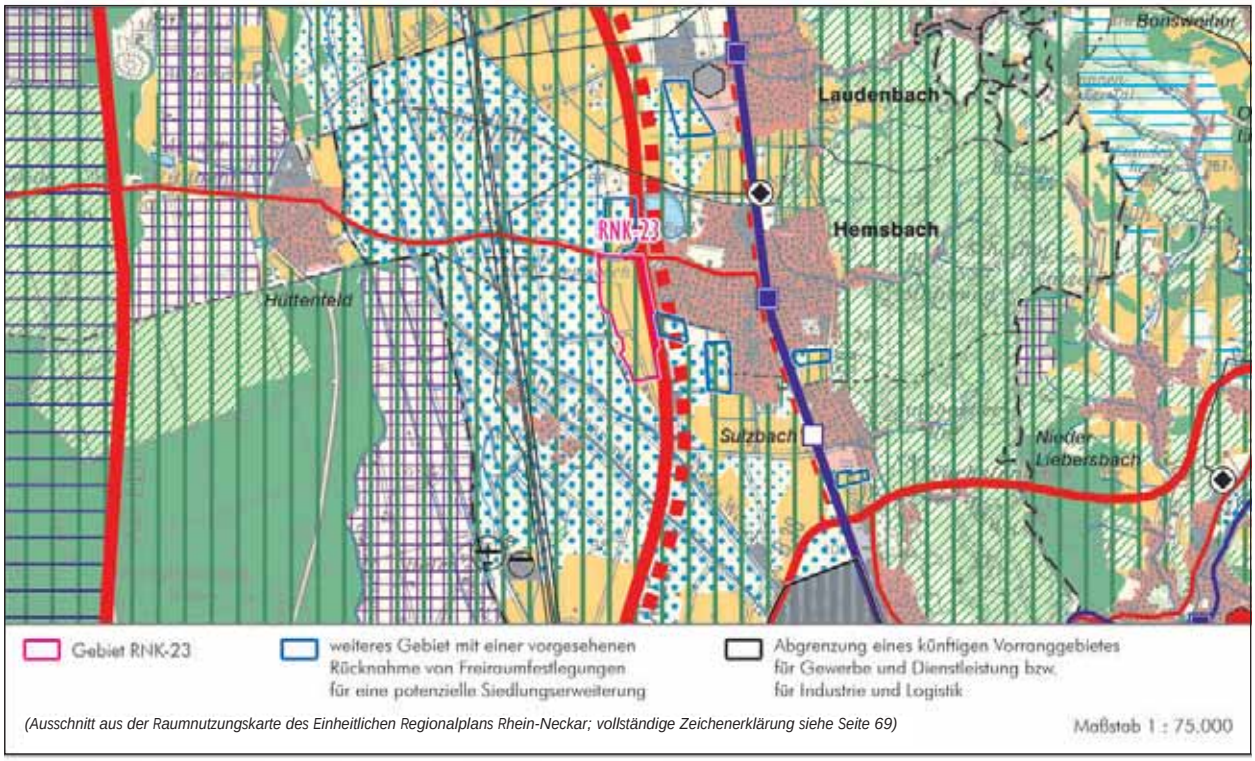

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (44,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (42,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	• Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen • Randliche Lage im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 44,2 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 18,1 ha
Wasser	Lage in den Zonen III und IIIa des WSG WZV Badische Bergstraße, Weinheim: ca. 28,2 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der WSG-Verordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das Abstandsgebot des Art. 13 Abs. 2 Seveso-III Richtlinie i.V.m. § 50 BImschG zu beachten.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-24

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,4 ha)

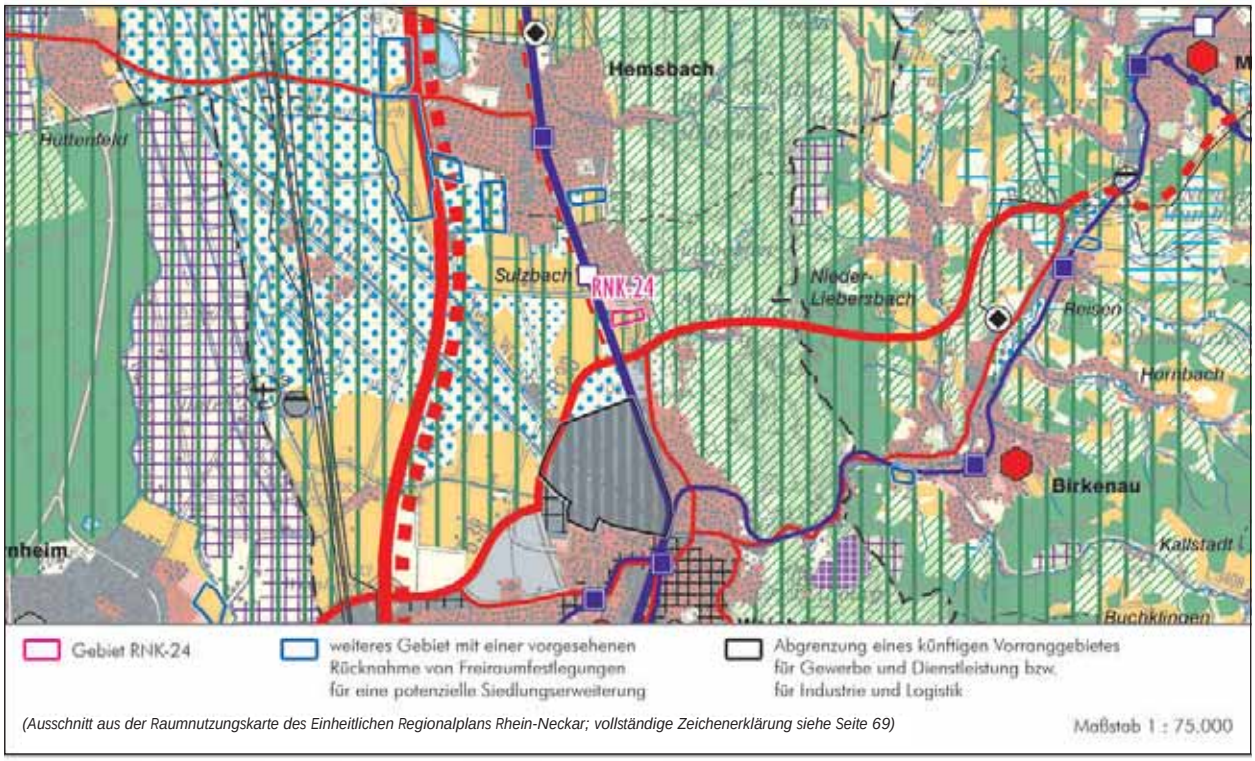

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (2,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6417-341 (vgl. Anhang 2) • Lage im 300 m Abstand zu dem NSG „Wüstnächstenbach und Haferbuckel“ • Innerhalb des Gebiets liegt das Biotop „Feldhecke südlich Sulzbach - Junge Wingert unter der Straße“: ca. 0,01 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,4 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,4 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 2,3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das geschützte Biotop von einer Bebauung freizuhalten.
- Beeinträchtigungen des NSG sind zu vermeiden.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-25

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2 ha)

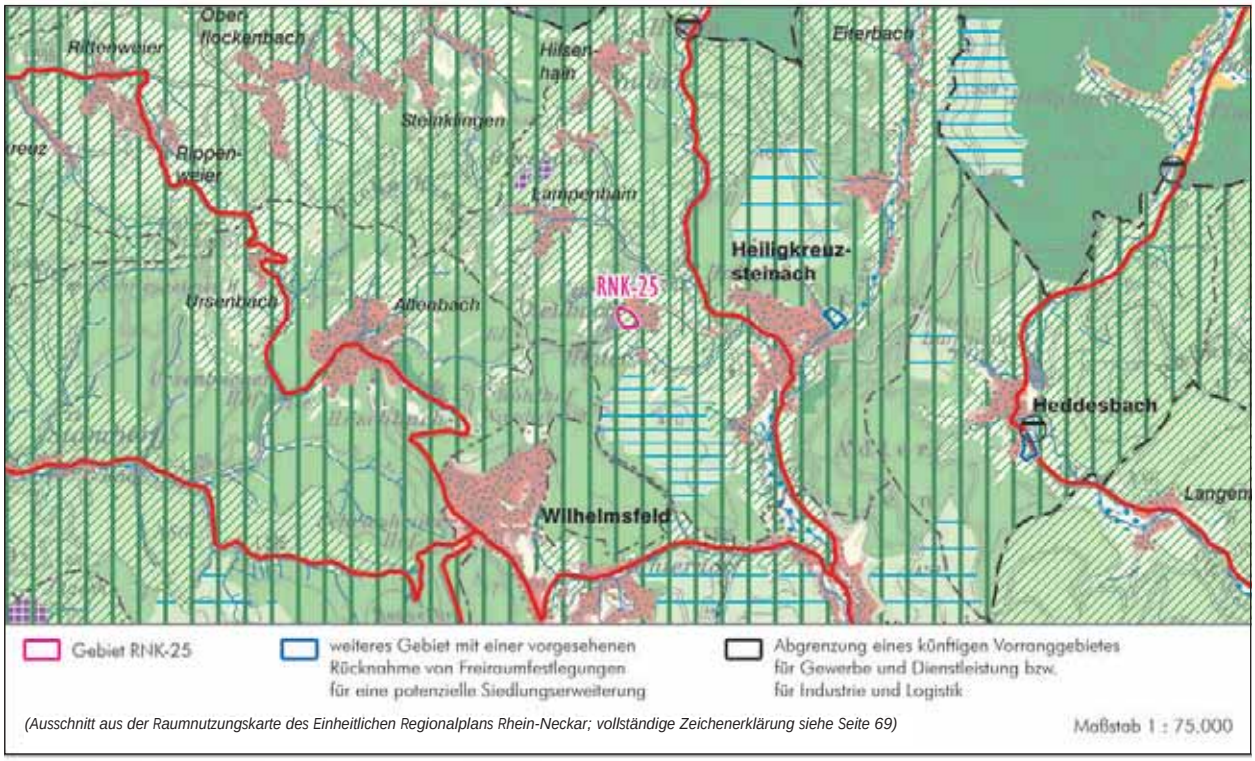

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 2,0 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,0 ha
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“: ca. 1,9 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei einer Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Odenwald“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Sonstiger Hinweis:

Im Rahmen der Unterrichtung hat das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises aufgrund der Lage im LSG „Odenwald“ Bedenken gegenüber der vorgesehenen Gebietsänderung geäußert.
Als Ergebnis der Abwägung wird nach Alternativenprüfung die Gebietsänderung dennoch weiterverfolgt.

Gebiet RNK-26

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,5 ha)

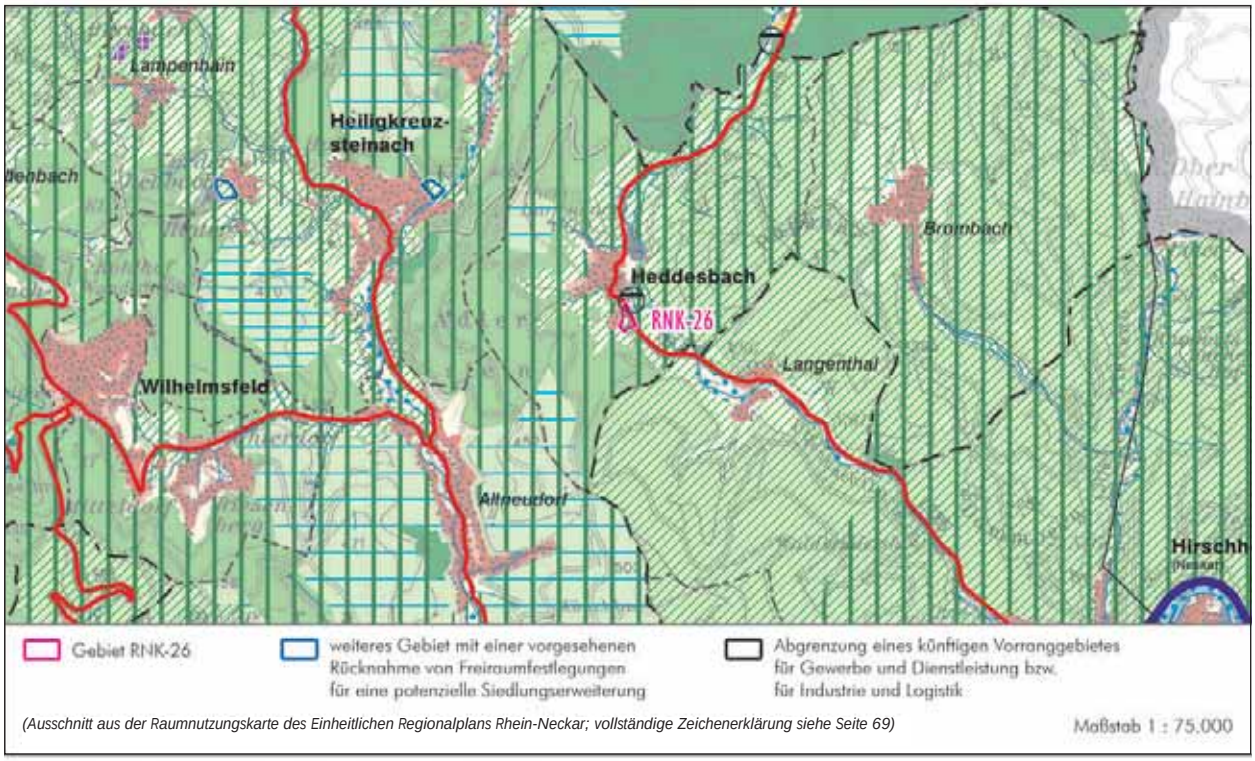

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,5 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6519-341(vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 1,5 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,5 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-27

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,8 ha)

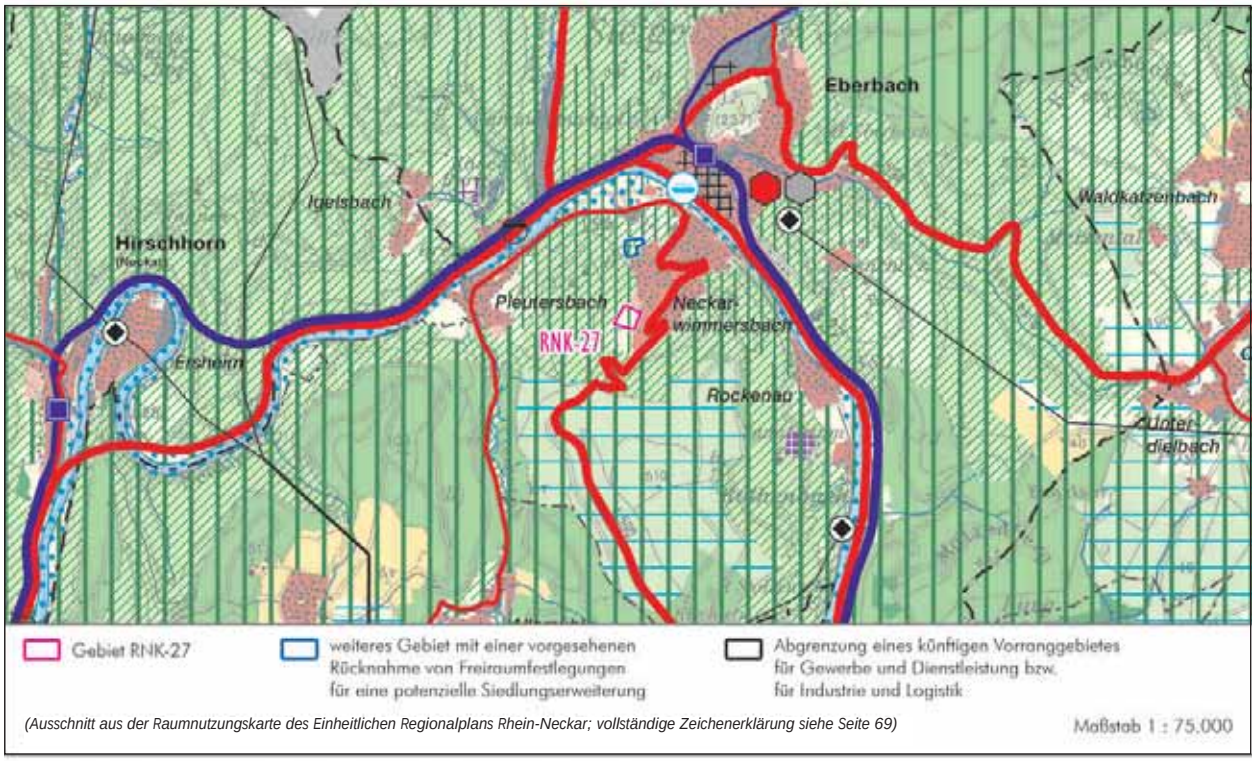

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (2,8 ha), Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (2,6 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 2,1 ha • Innerhalb des Gebiets liegen die Biotope „Trockenmauer südwestl. Neckarwimmersbach - Klingen“: ca. 0,01 ha sowie „Feldhecke südwestl. Neckarwimmersbach“: ca. 0,01 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,8 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die geschützten Biotope von einer Bebauung freizuhalten.
- Das Gebiet liegt in den Zonen III und IIIa des WSG Br. Gew. Au, Ohrsbrunnen/Humpernquelle Eberbach-Neckarwimmersbach.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-28

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (17,6 ha)

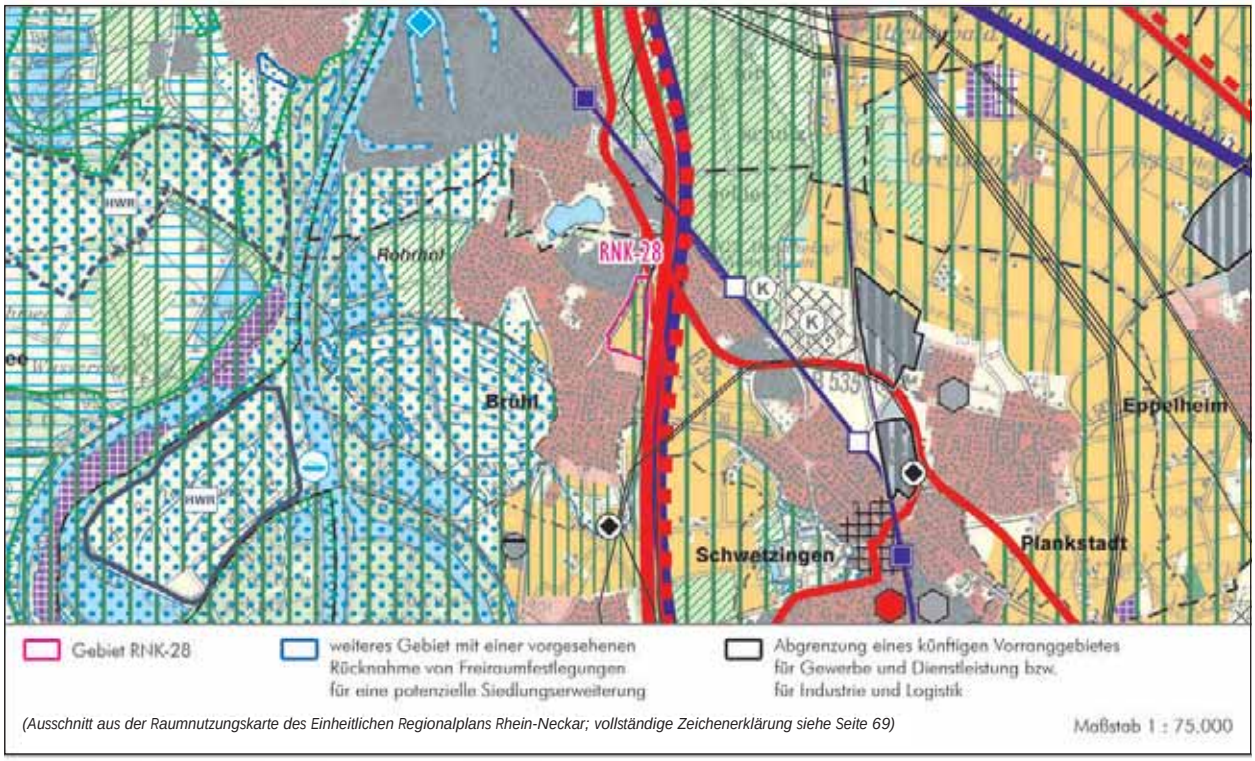

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (17,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (17,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Innerhalb des Gebiets liegen Kleingartenanlagen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): 0,03 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): 1,7 ha • Lage im Pufferbereich um ein Vorkommen des Wanderfalken (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 17,6 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die vorhandenen Kleingartenanlagen zu beachten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-29

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (4,7 ha)

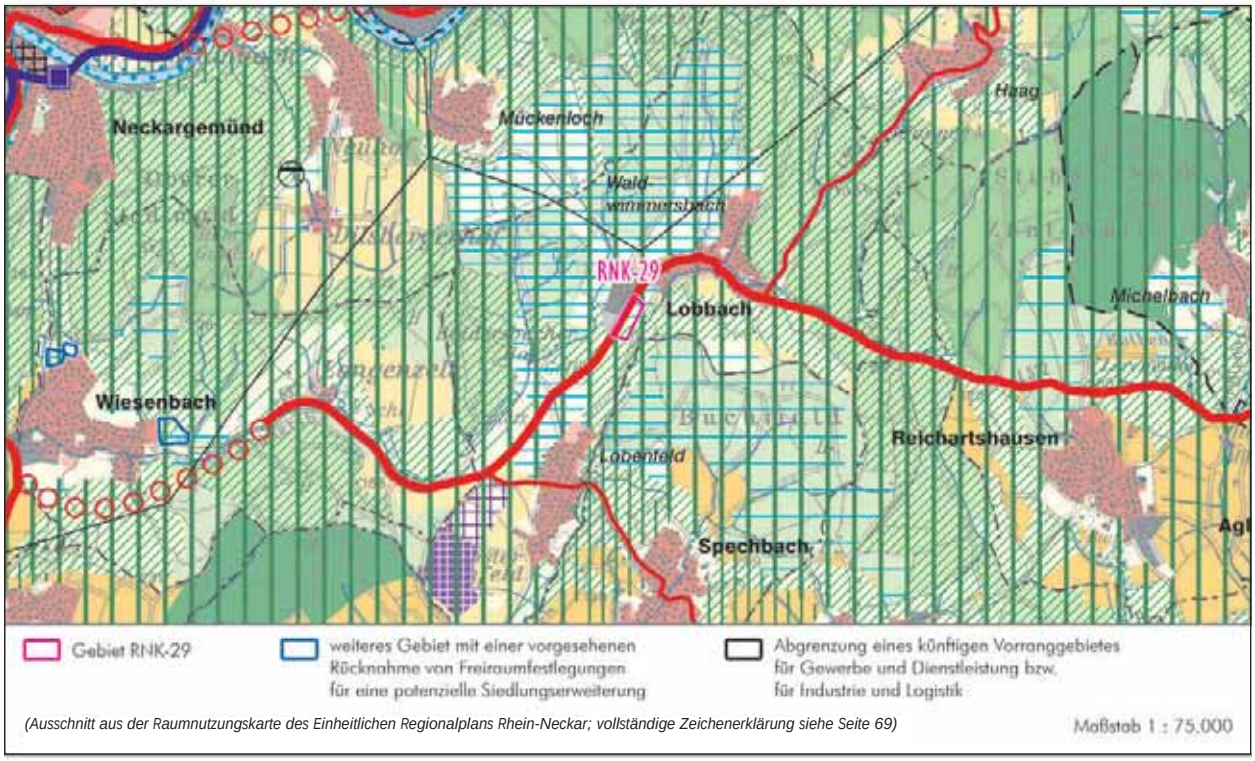

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (4,7 ha), Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (2 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6718-311 (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 2,9 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,7 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 4,4 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum >= 5 qkm

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-30

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (4,3 ha)

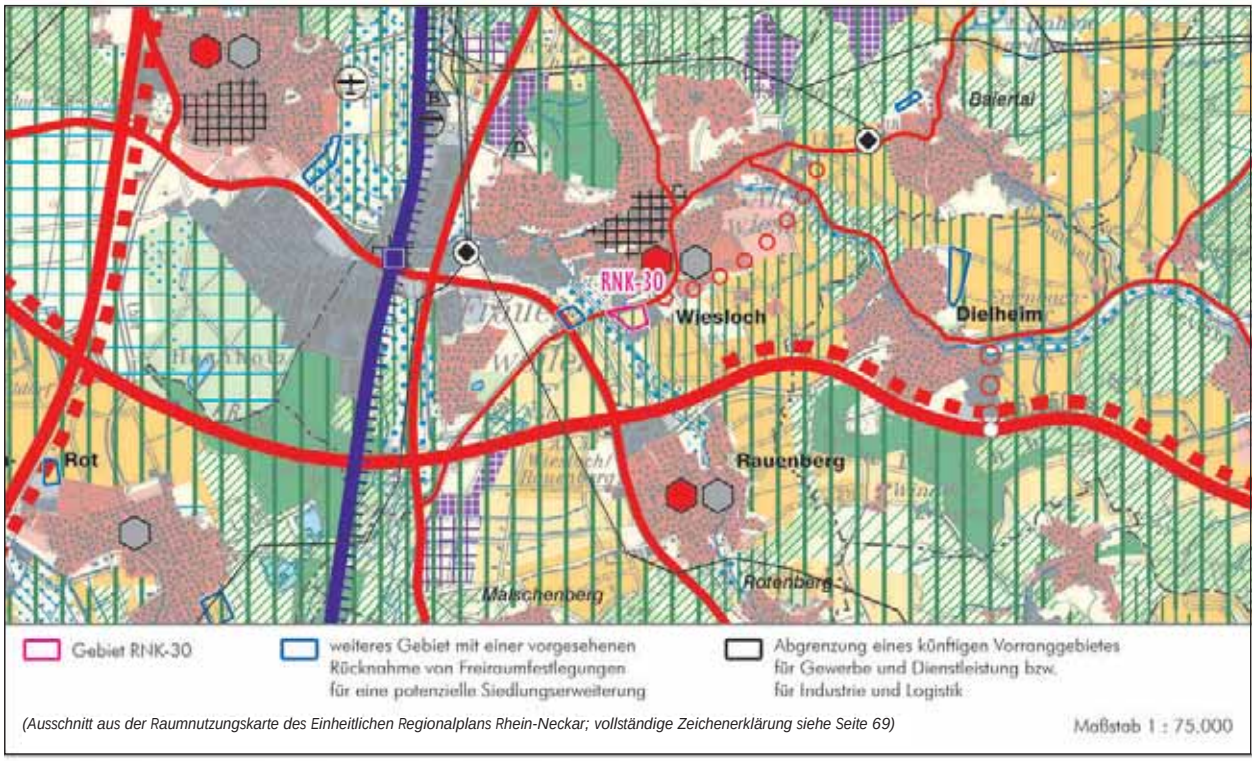

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (4,3 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (4,3 ha), Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (<0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb des Gebiets liegen die Biotope „Feldhecke südlich Wiesloch an der Landstraße L594“: ca. 0,02 ha sowie „Feldhecken und Feldgehölz südlich Wiesloch-Bögnersweg“: ca. 0,09 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,3 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 4,2 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} TBG 352: ca. 0,1 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die geschützten Biotope von einer Bebauung freizuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Biotope zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten. Weiterhin die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu beachten.

Gebiet RNK-31

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,9 ha)

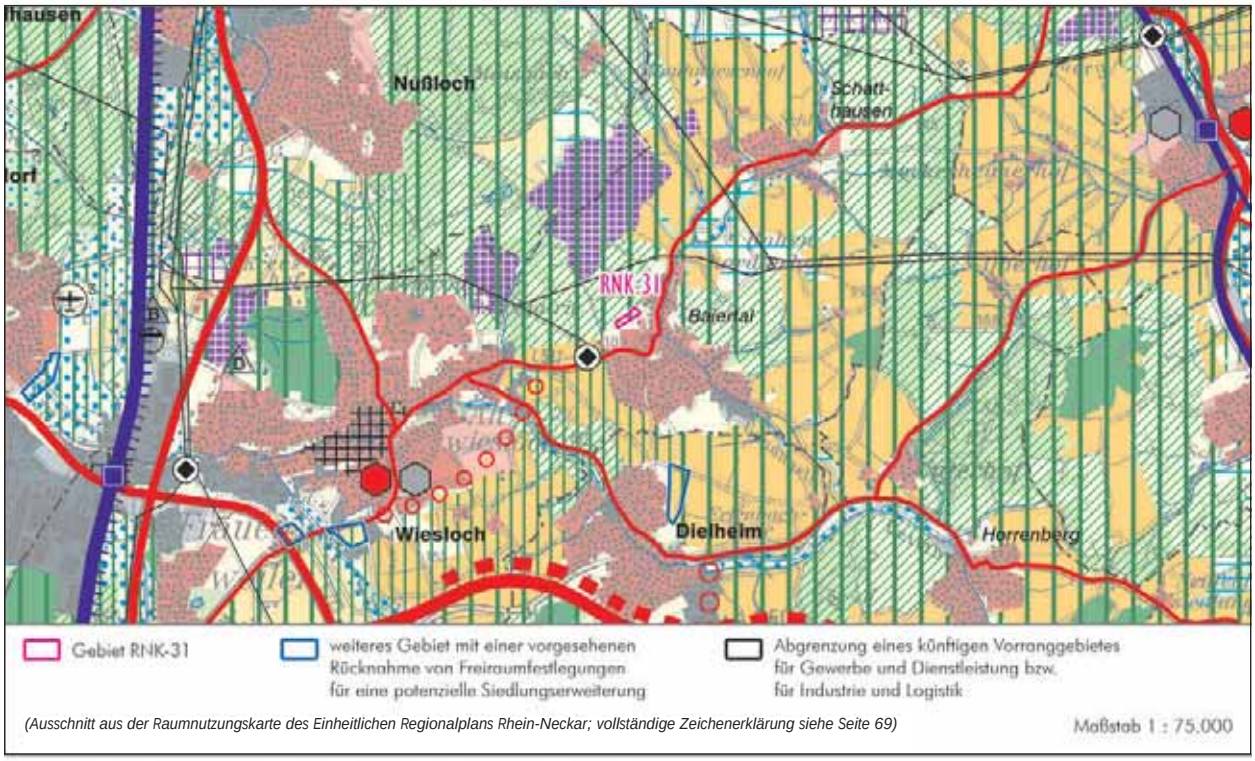

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,9 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,7 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,9 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,9 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: 0,1 ha

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-32

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,4 ha)

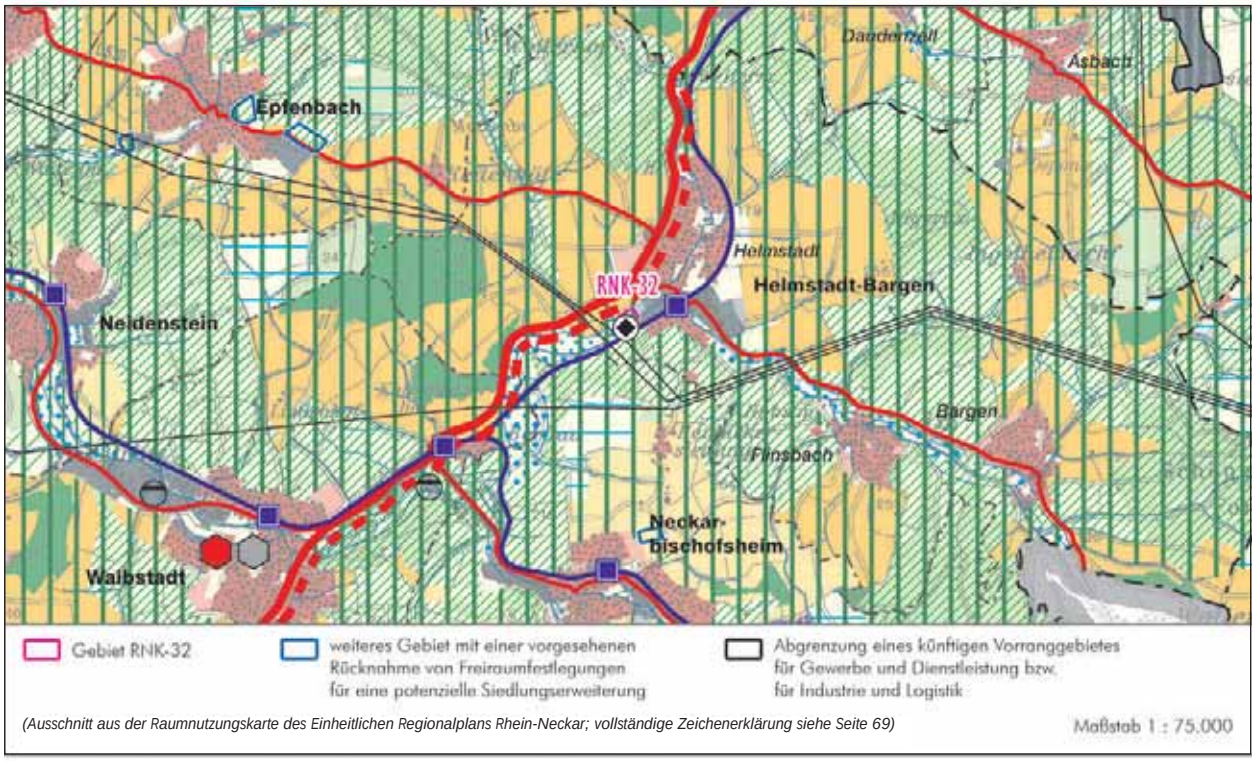

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,4 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (1,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 1,4 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,4 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,4 ha
Wasser	• Lage im HQ_{extrem}: ca. 1,3 ha • Lage in den Zonen III und IIIa des WSG ZV Unterer Schwarzbach, Waibstadt Br. Waibstadt, Epfenbach, Helmstadt, Neckarbischofsheim: ca. 1,4 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der WSG-Verordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-33

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,7 ha)

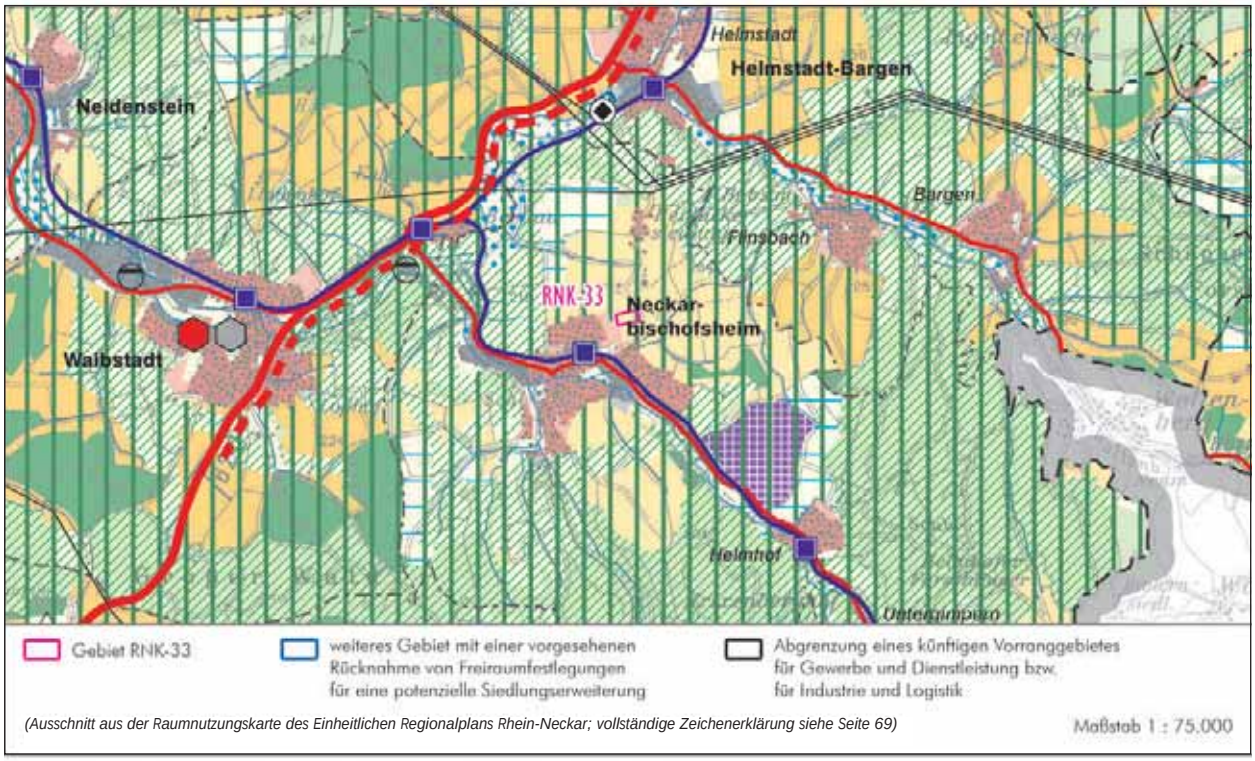

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,7 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (1,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 1,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,7 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,5 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-34

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,1 ha)

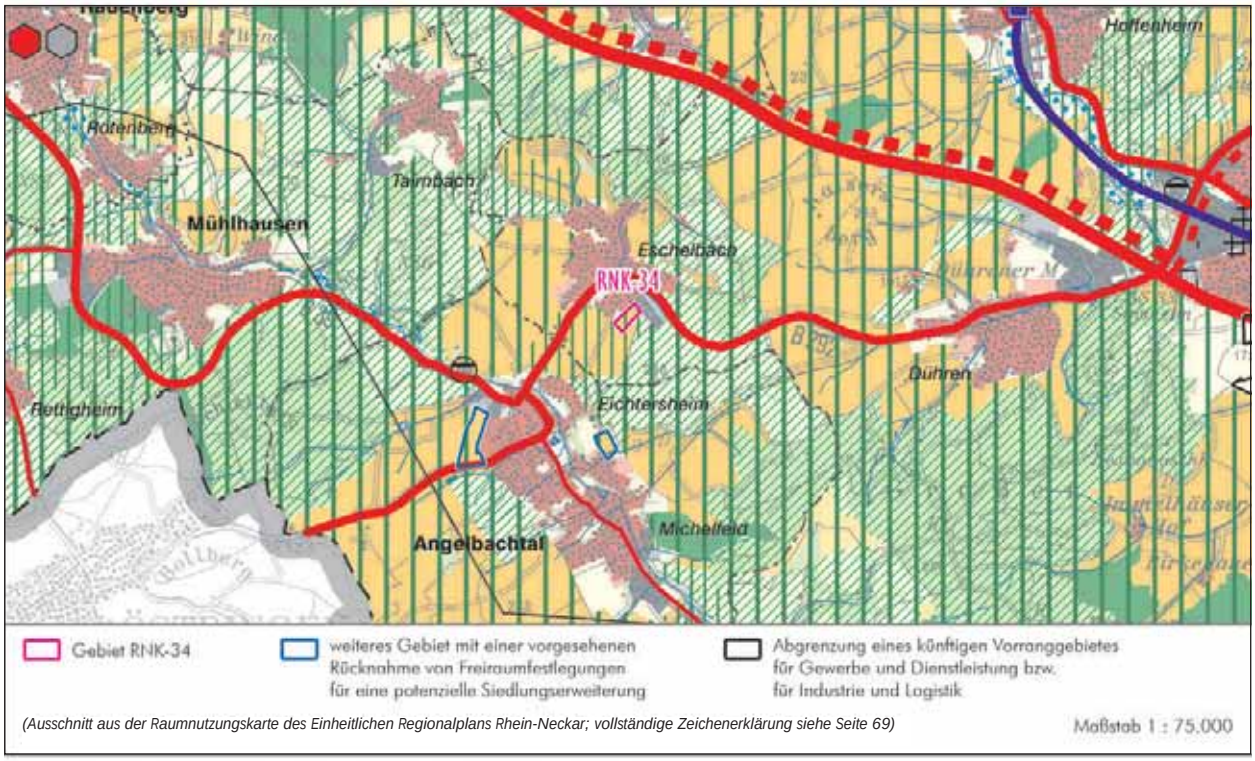

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (2,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,1 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungenzu berücksichtigen.

Gebiet RNK-35

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,7 ha)

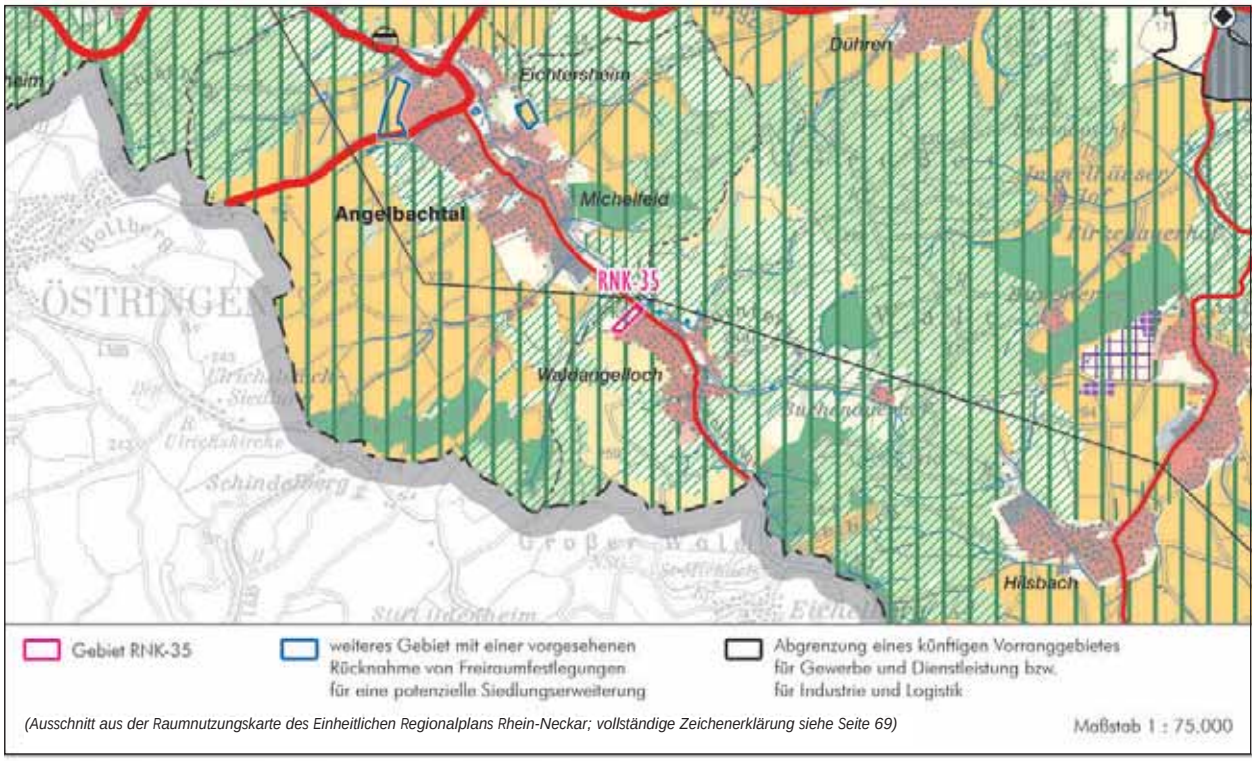

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (1,5 ha), Regionaler Grünzug (0,2 ha), Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 1,7 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,7 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 1,5 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,08 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-36

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,1 ha)

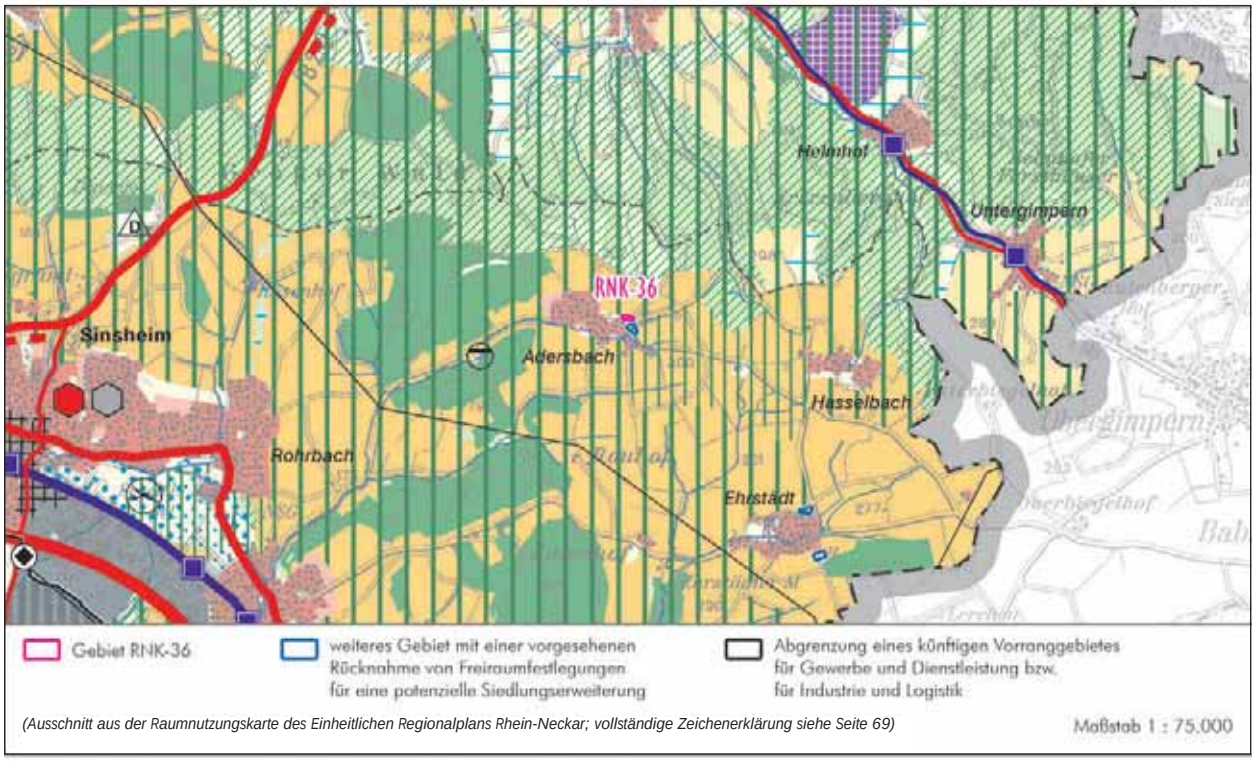

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 0,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,1 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-37

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)

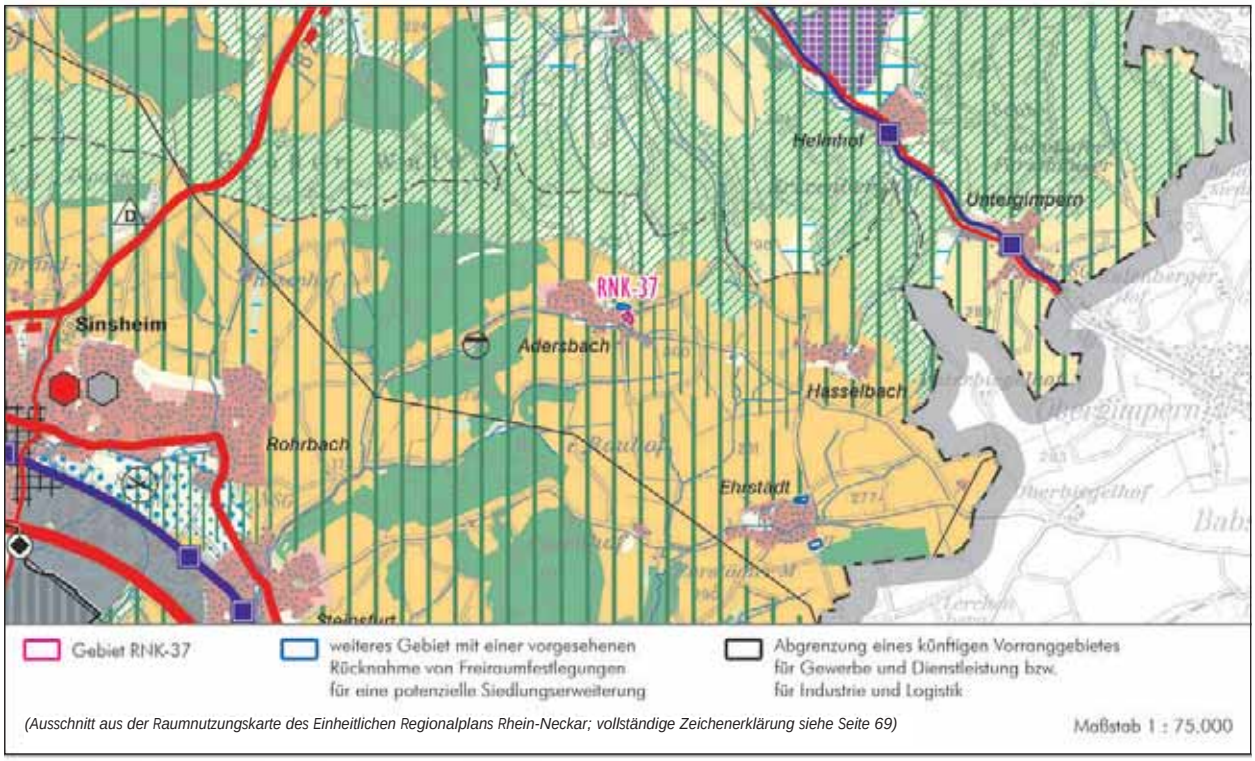

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,02 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 0,3 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,3 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,05 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-38

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,2 ha)

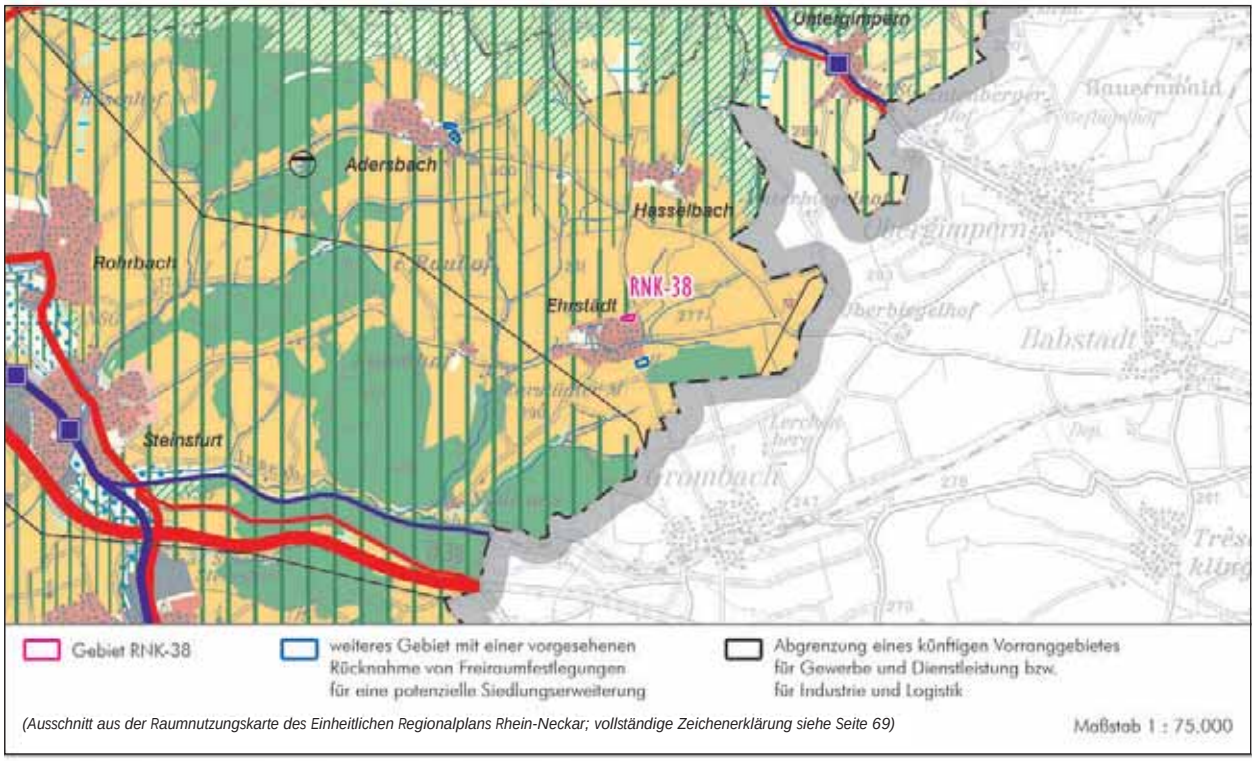

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 0,2 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,2 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,2 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,2 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-39

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,4 ha)

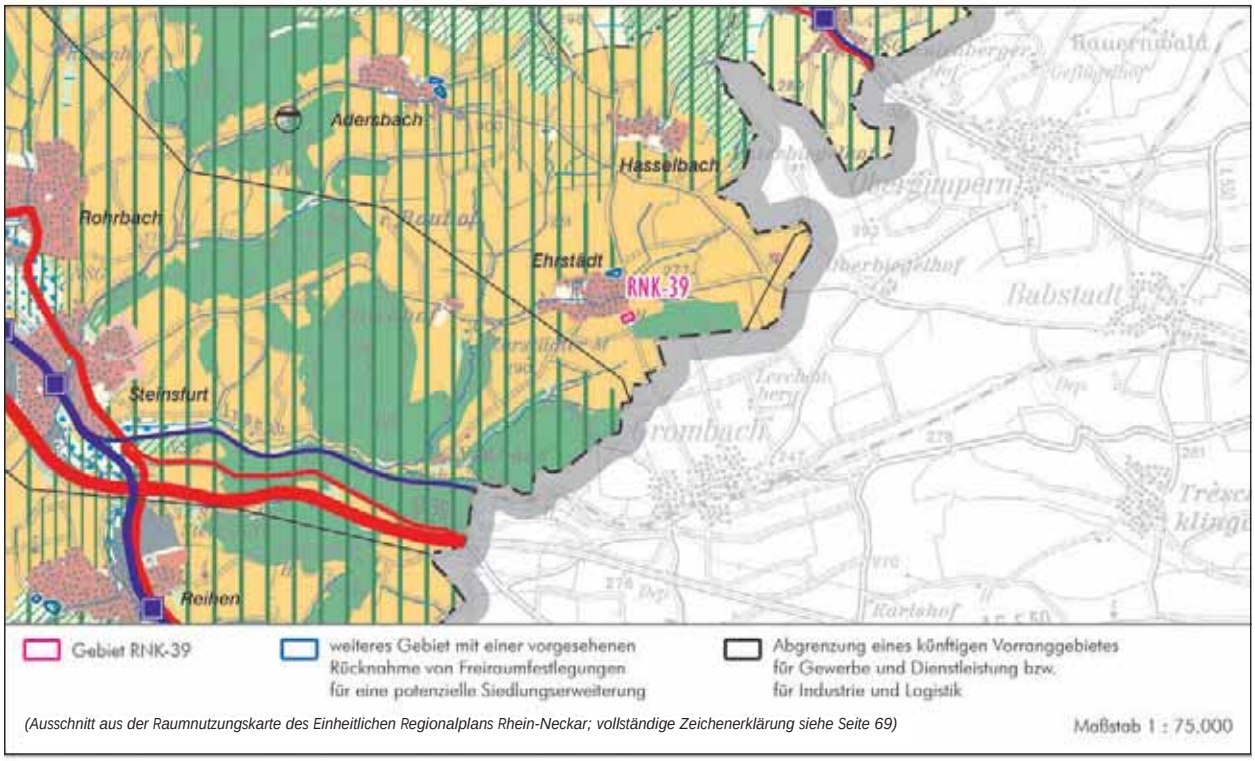

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 0,4 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,4 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,4 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-40

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,1 ha)

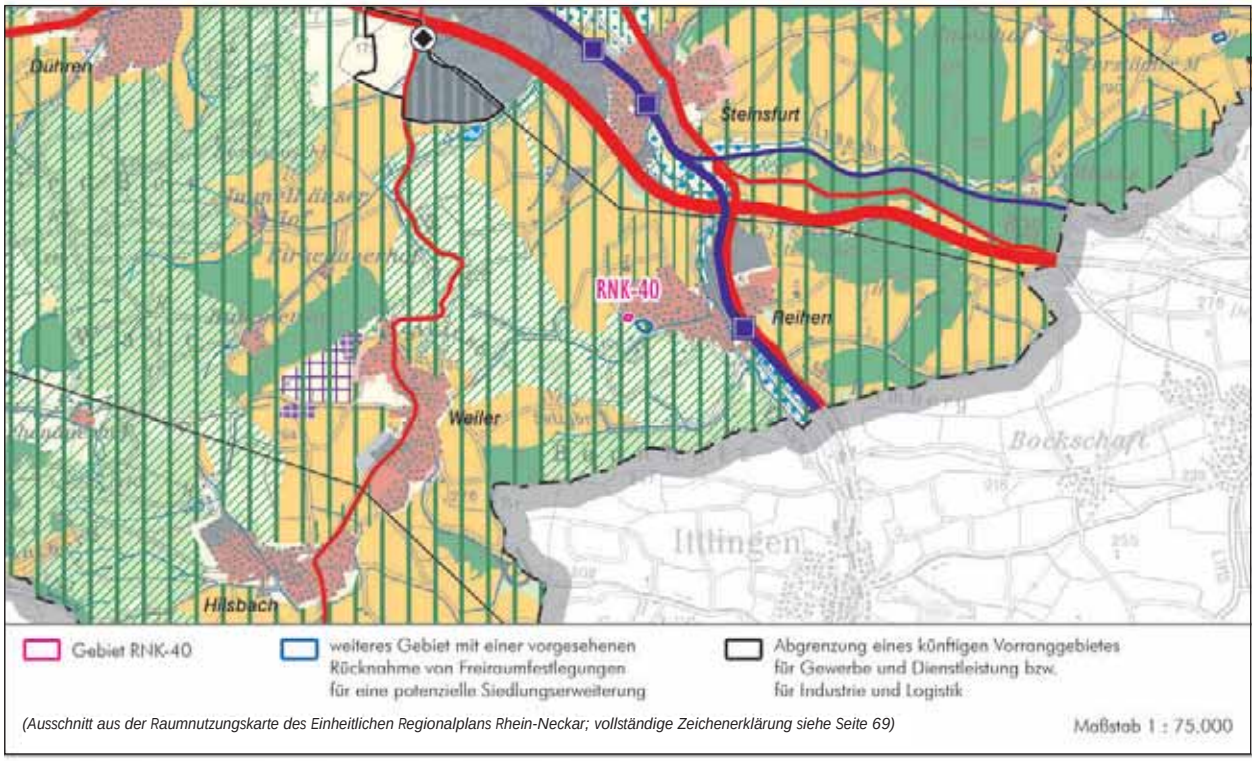

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6718-311 (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,1 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-41

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,7 ha)

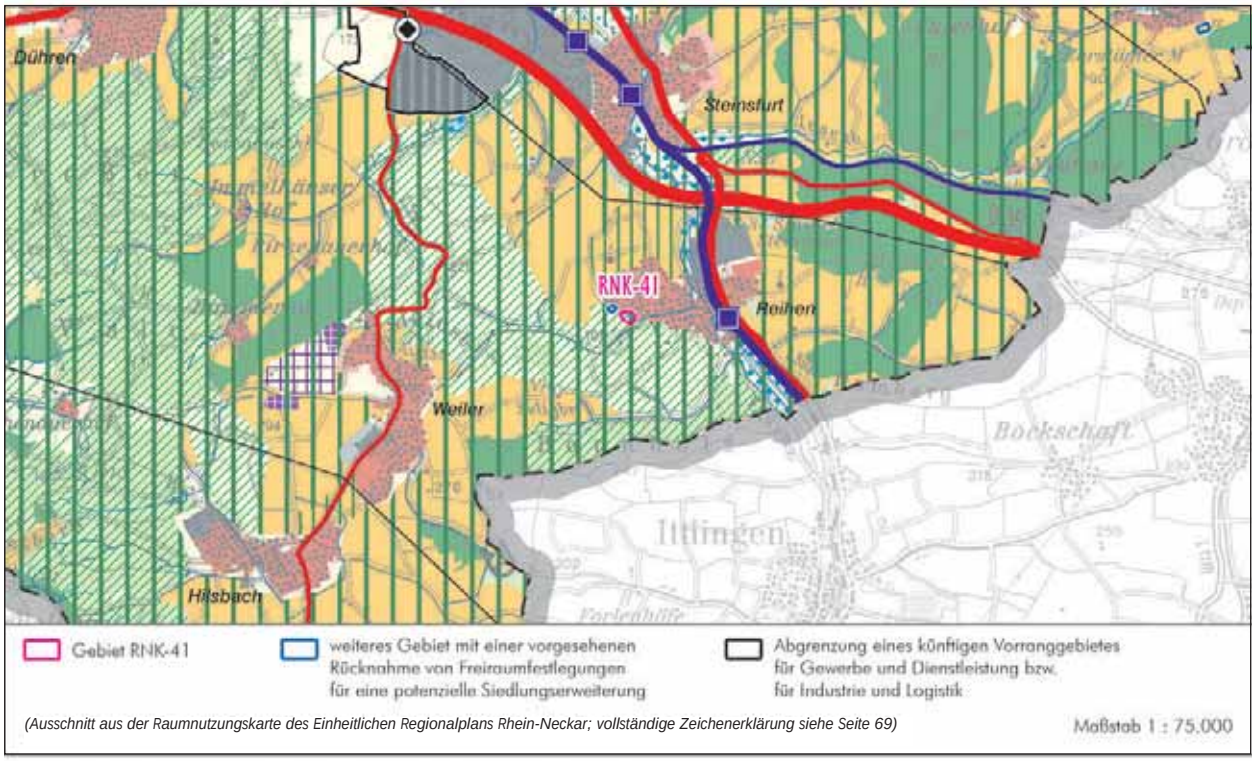

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,7 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6718-311 (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,7 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,7 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,01 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (111 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)

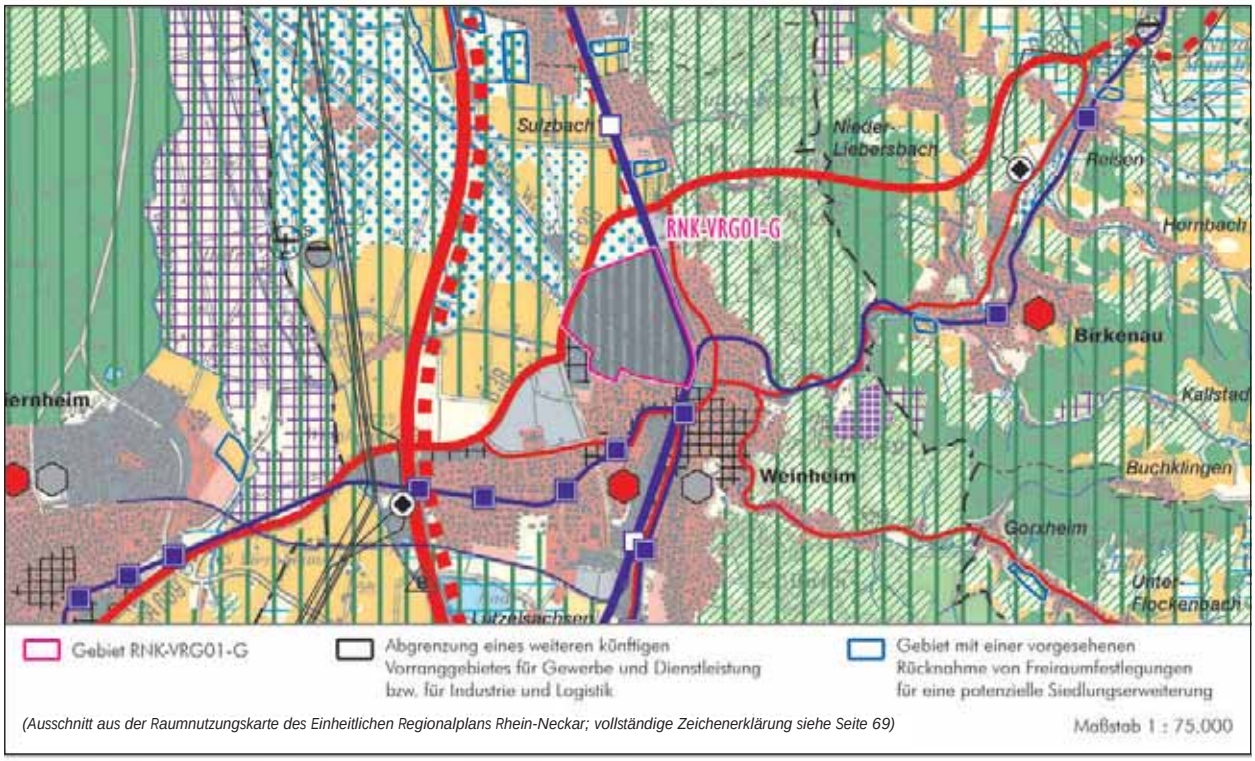

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (111 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet RNK-VRG02-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (68,4 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 9,9 ha)

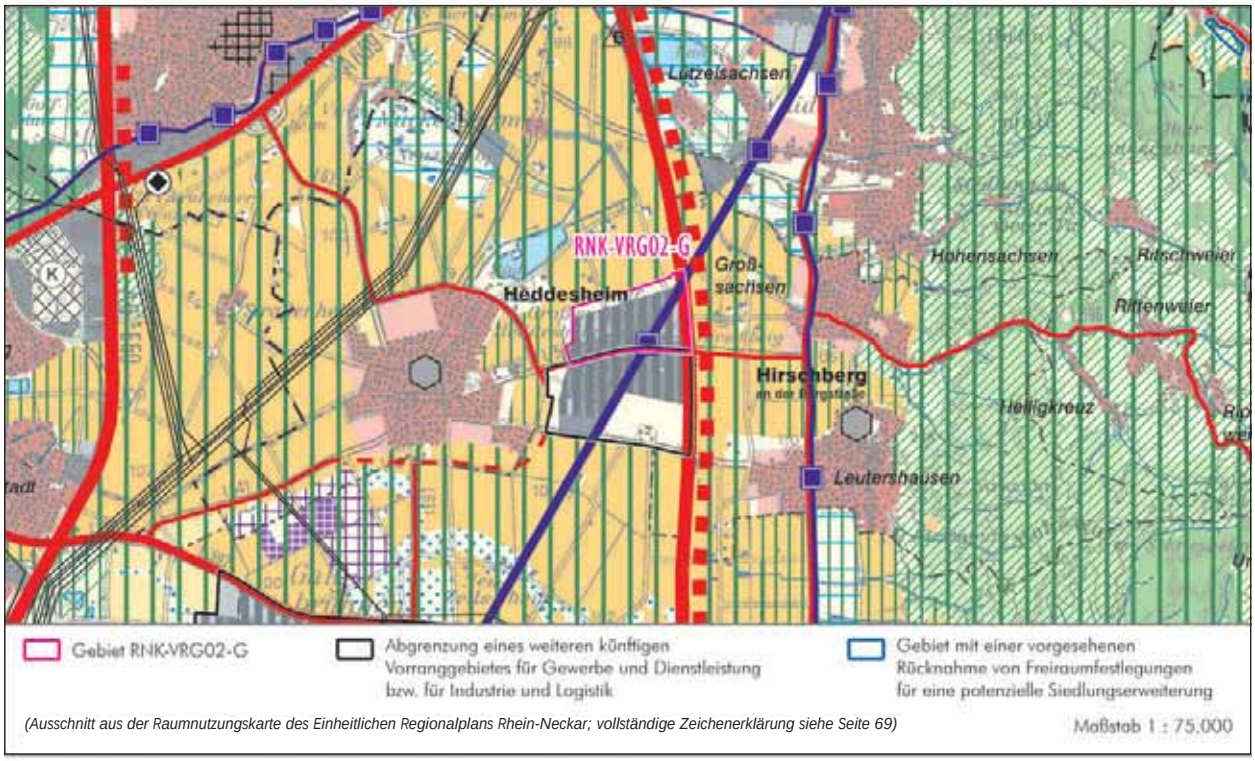

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (<0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (<0,1 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (58,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 9,9 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 9,9 ha
Wasser	• Lage in der Zone IIIb des WSG 039 Mannheim-Käfertal MVV RHE AG: ca. 9,9 ha • Lage in der Zone IIIb des WSG WW Käfertal-Neufestsetzung: ca. 9,9 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der WSG-Verordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-VRG03-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (118,6 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 53,8 ha)

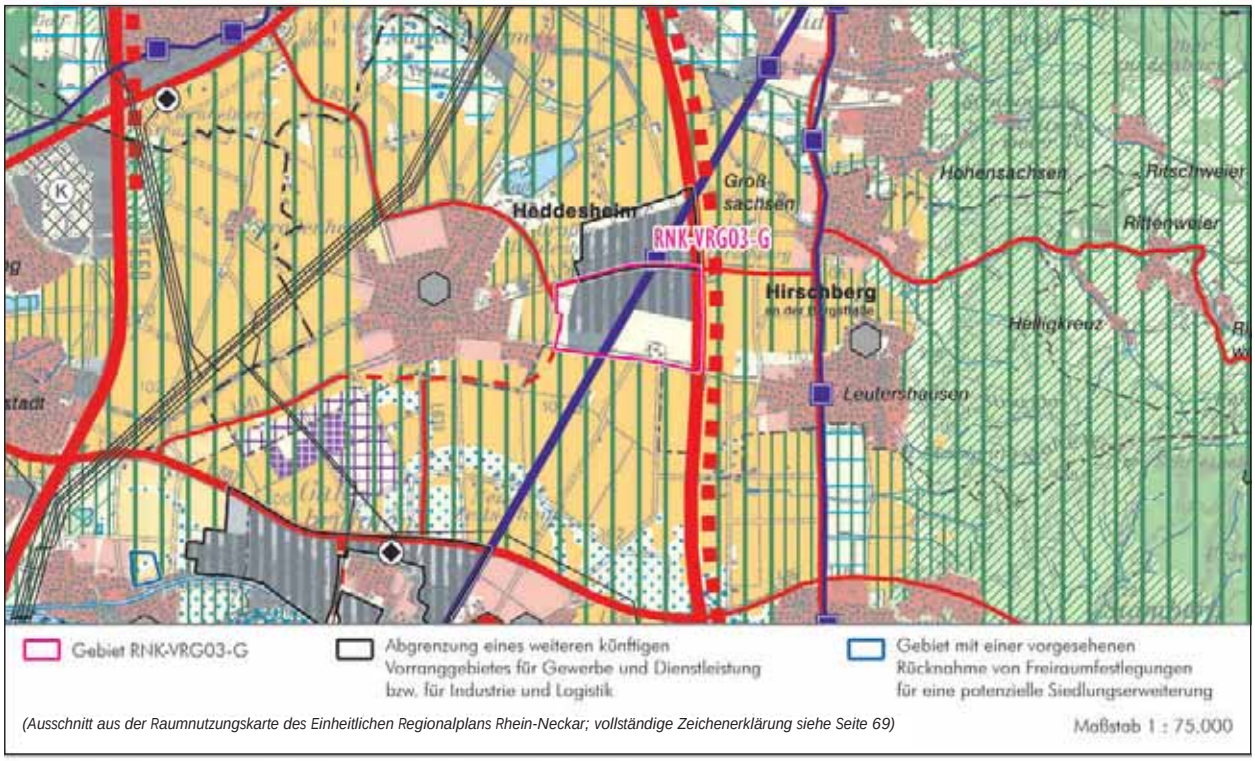

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (<0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (<0,1 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (64,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 bzw. 300 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 53,8 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 22,7 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 35,4 ha
Wasser	• Lage in der Zone IIIb des WSG 039 Mannheim-Käfertal MVV RHE AG: ca. 4,3 ha • Lage in der Zone IIIb des WSG WW Käfertal-Neufestsetzung: ca. 4,3 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der WSG-Verordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-VRG04-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (164,8 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 8,1 ha)

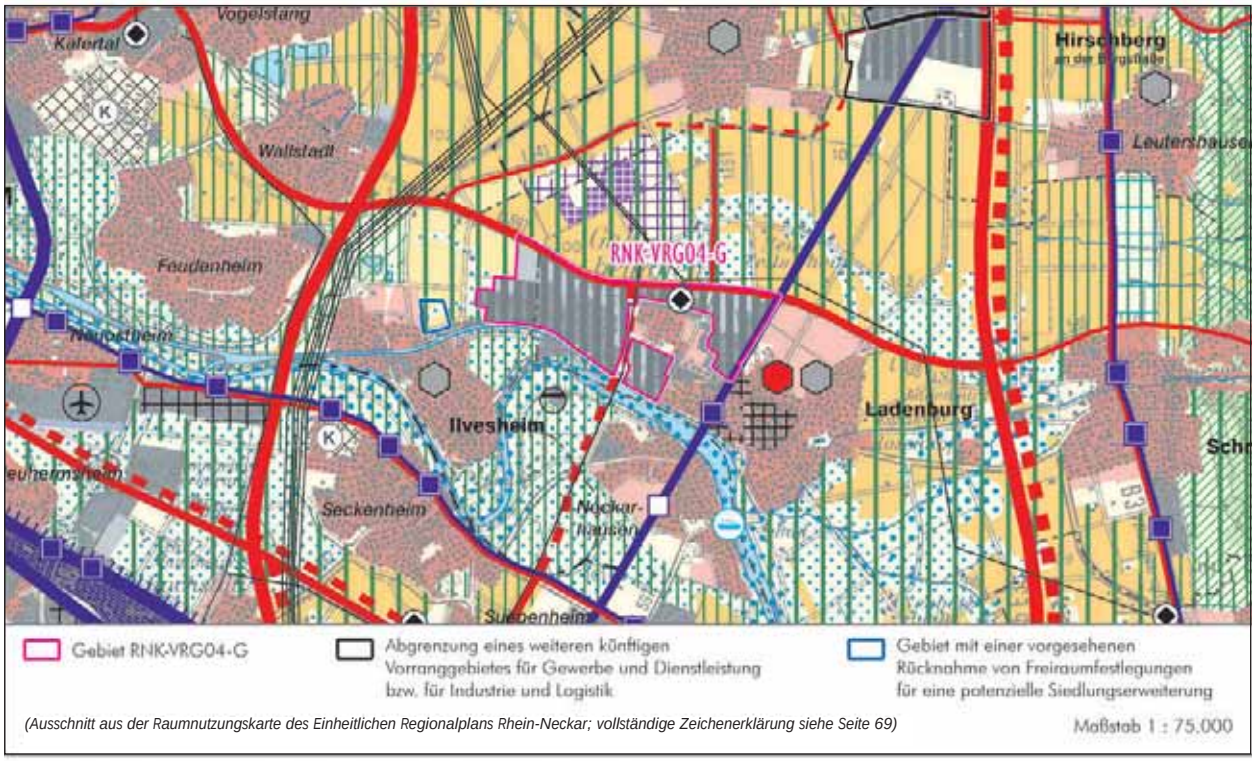

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (<0,1 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (156,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 8,1 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 8,1 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 7,5 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem}: ca. 4,8 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-VRG05-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (44,4 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 2,5 ha)

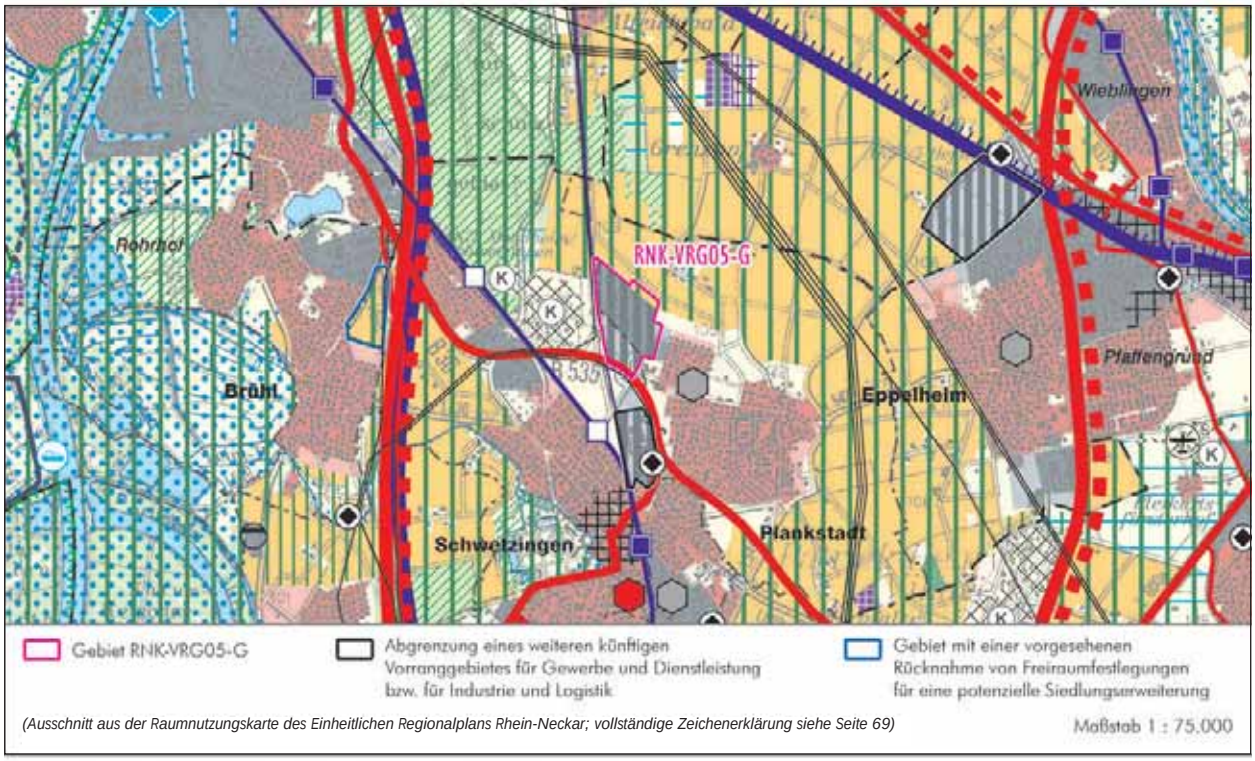

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,5 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (42 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Teilweise Lage im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Innerhalb des Gebiets liegt das Biotop „Feldhecken nördl. Plankstadt“: ca. 0,2 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,5 ha
Wasser	Lage in der Zone IIIb des WSG WW Rheinau Rhein-Neckar AG, Mannheim: ca. 2,5 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der WSG-Verordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzung zu beachten.
- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das Abstandsgebot des Art. 13 Abs. 2 Seveso-III Richtlinie i. V. m. § 50 BImschG zu beachten.
- Das geschützte Biotop ist von einer Bebauung freizuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.
Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RNK-VRG06-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (21,1 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)

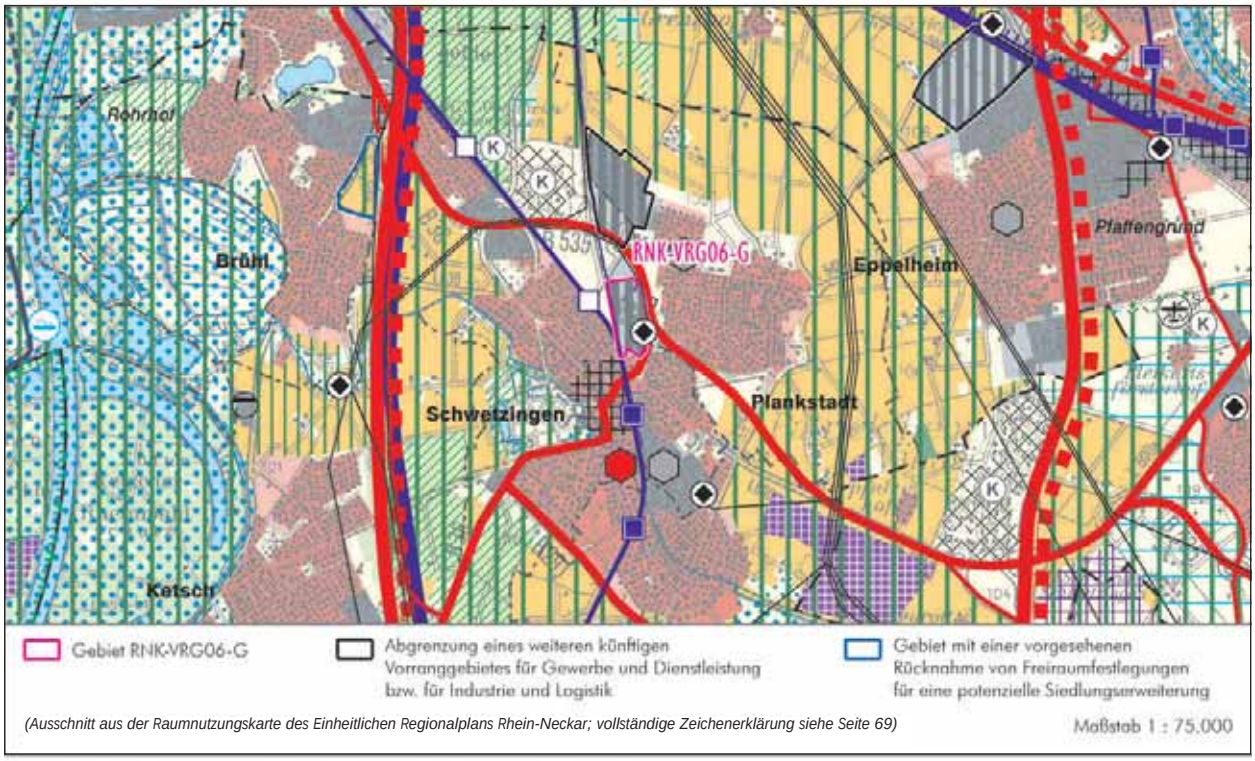

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (21,1 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet RNK-VRG07-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (142,9 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0,9 ha)

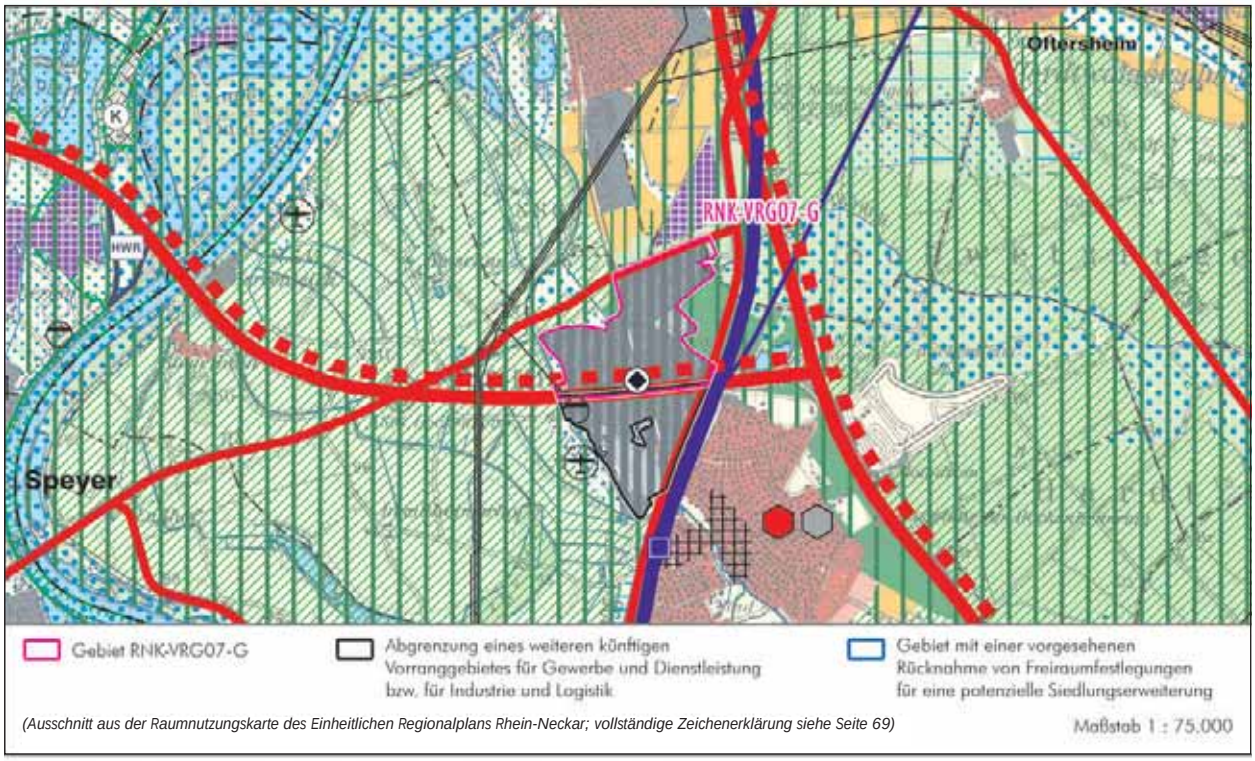

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,9 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (142 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt nur eine geringfügige Änderung der Gebietsabgrenzung in Folge der Einbeziehung einer bereits bebauten Fläche. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich insofern keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:
Die Gebietsumbenennung sowie die geringfügige Gebietserweiterung sind mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet RNK-VRG08-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (90,3 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)

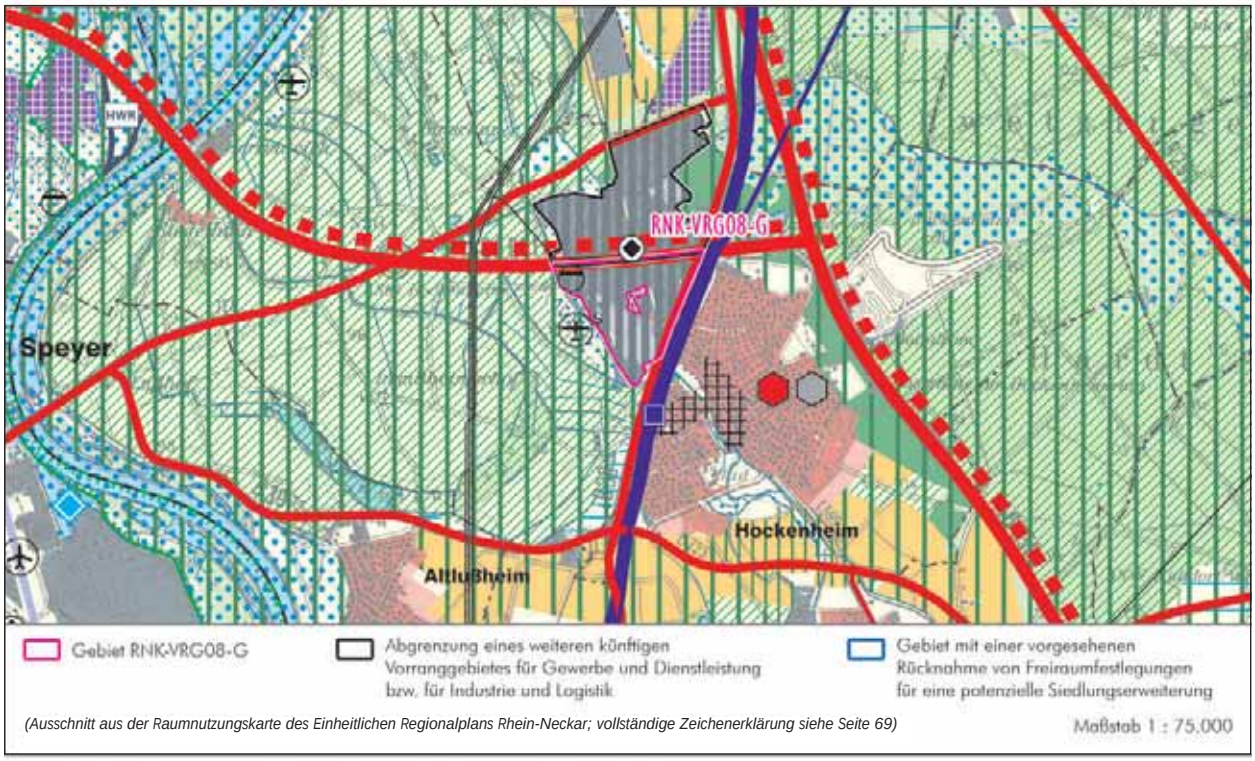

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (90,3 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet RNK-VRG09-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (27 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 0 ha)

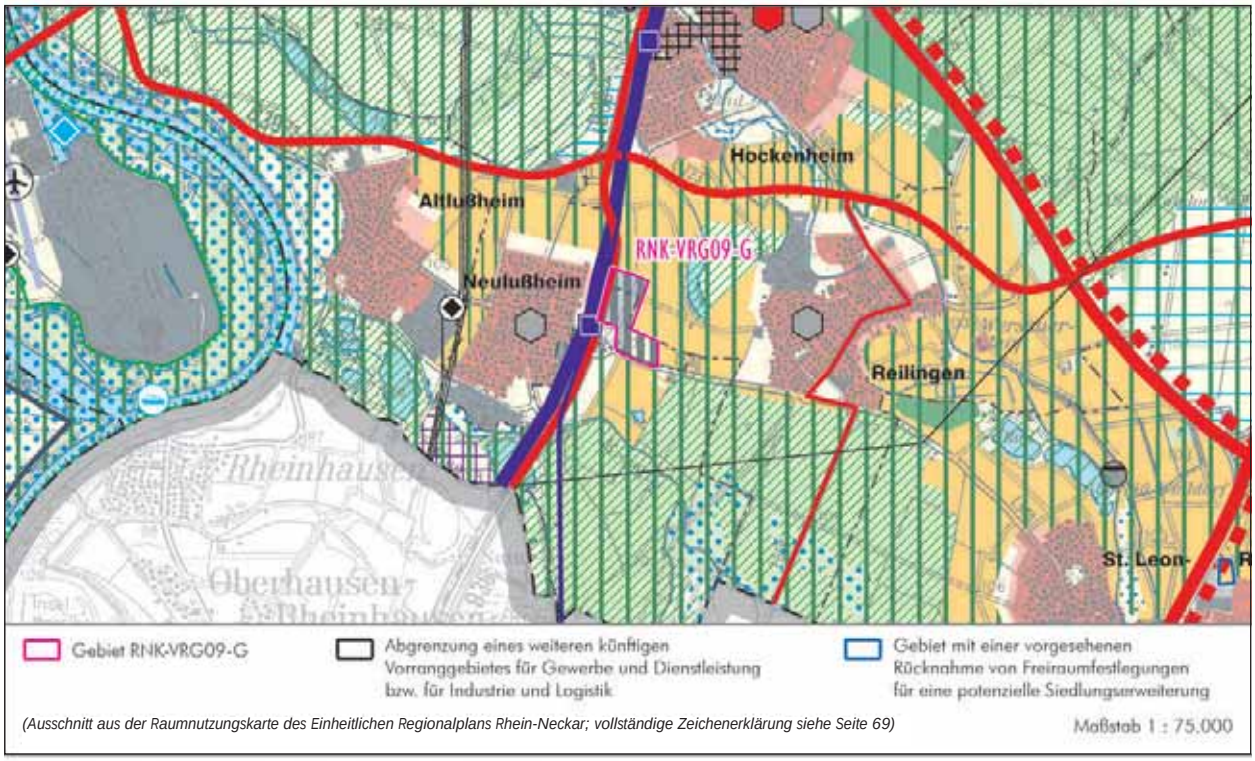

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (27 ha)

Das Gebiet wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich keine erhebliche Betroffenheiten.

Fazit:
Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das künftige Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung geeignet.

Gebiet RNK-VRG10-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (76,7 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 35,5 ha)

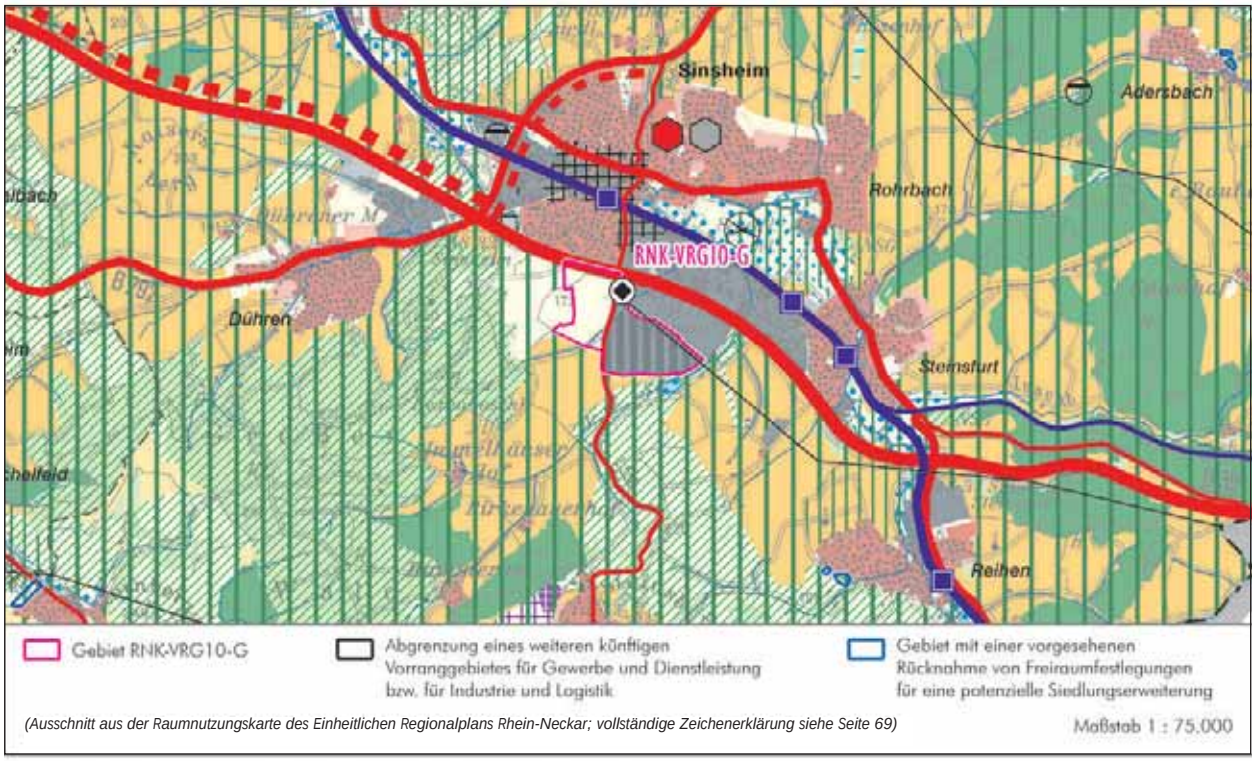

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,7 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (41,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 bzw. 300 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Innerhalb des Gebiets liegen die Biotope: „Hohlweg-Schindwasen-südlich Sinsheim“, „Schlehen-Feldhecke-Im unteren Holzweg-südwestlich Sinsheim“, „Feldhecke-Posthörnle-südwestlich Sinsheim“, „Land-Schilfröhricht-Schäfersbruchgraben-südlich Sinsheim“ sowie „Feldhecke südlich Sinsheim-Am oberen Holzweg II“ • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 1,4 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (weiterer Raum): ca. 11,9 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 35,5 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 32,2 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 13,2 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Lage in einem unzerschnittenen Raum >= 5 qkm

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die geschützten Biotope von einer Bebauung freizuhalten.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,6 ha)

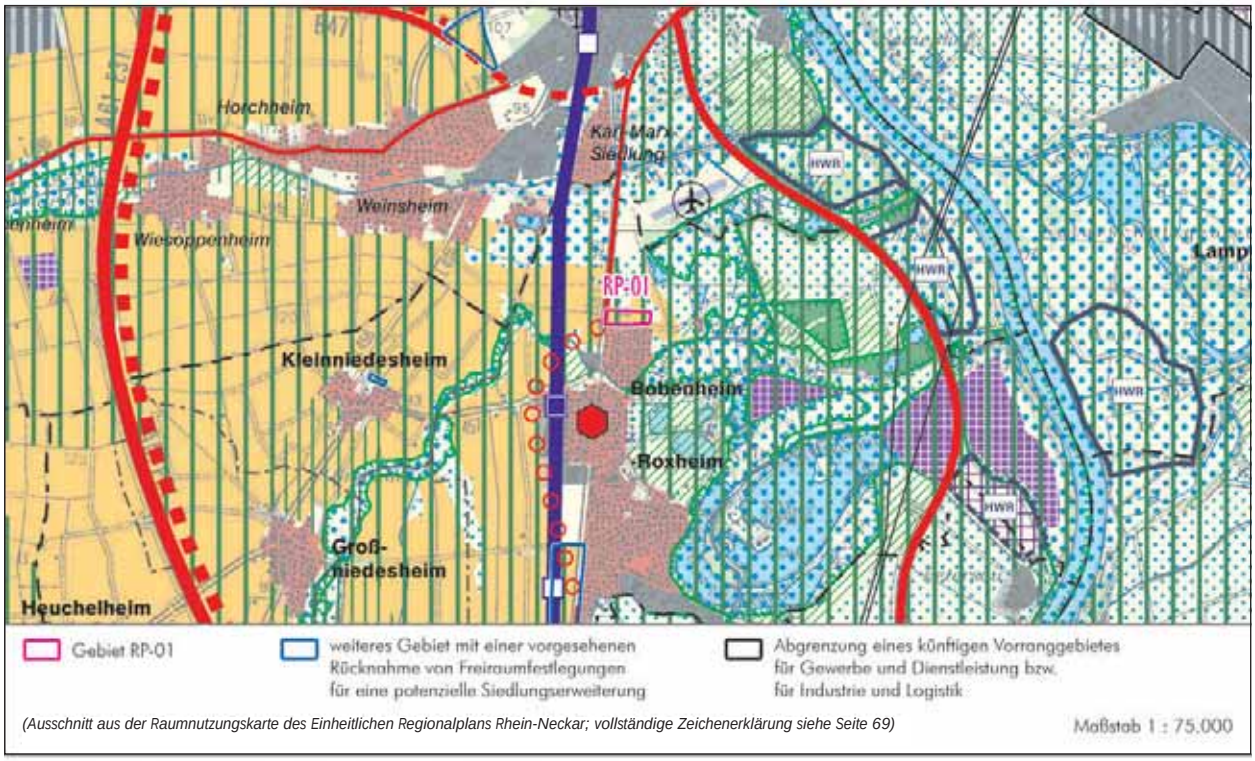

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (4,6 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (0,2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (4,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Gebiet tangiert Schwerpunkträume des Weißstorchs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,6 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 4,6 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Pfälzische Rheinauen“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (21,7 ha)

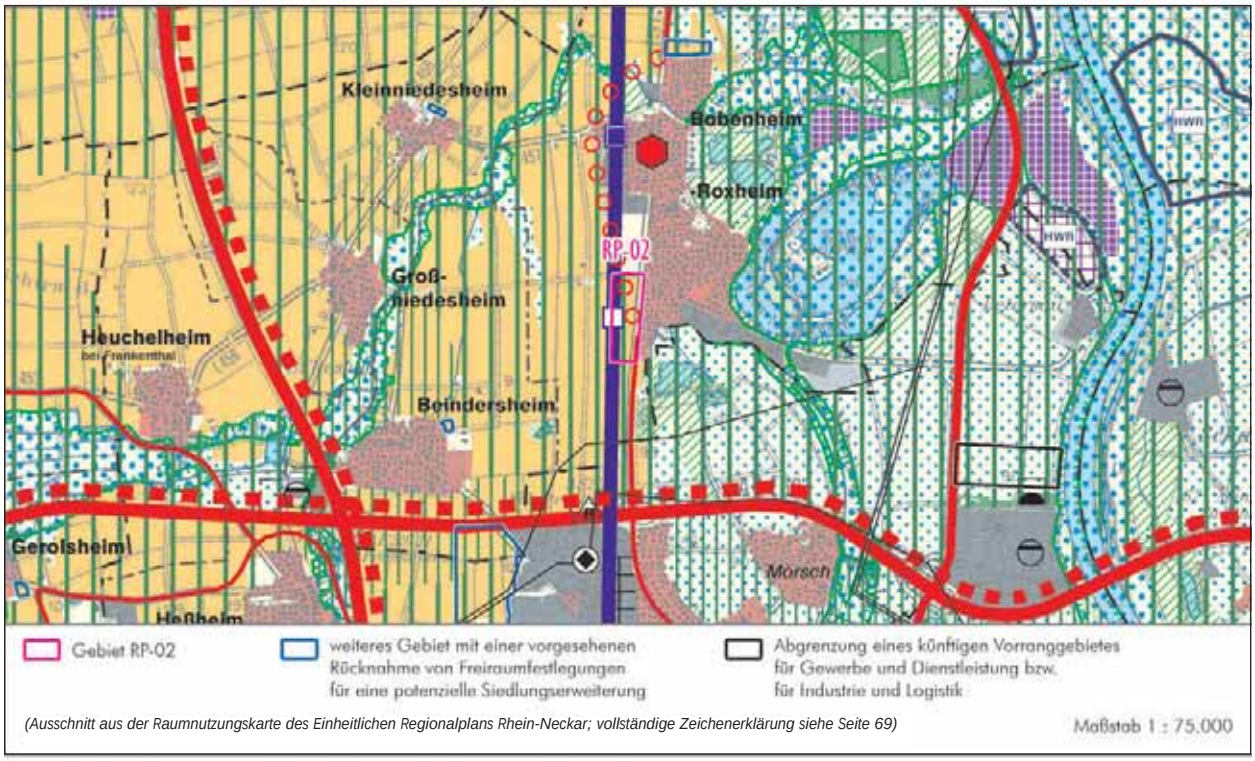

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (21,7 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (20,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 21,7 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 9,2 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Das Gebiet liegt vollständig in der Zone III des WSG Beindersheim, Mörsch, Roxheim.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (6,9 ha)

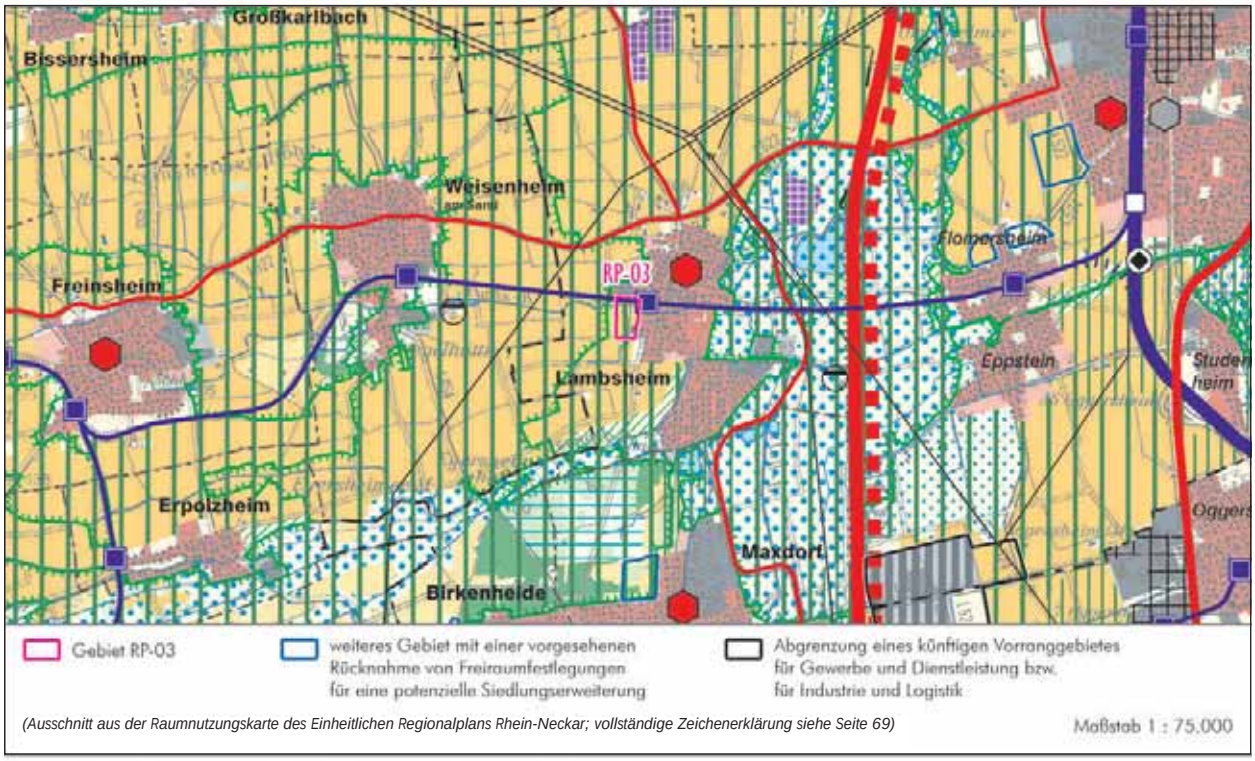

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (6,9 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (5,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das VSG 6514-401 (vgl. Anhang 2) • Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 6,9 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,4 ha)

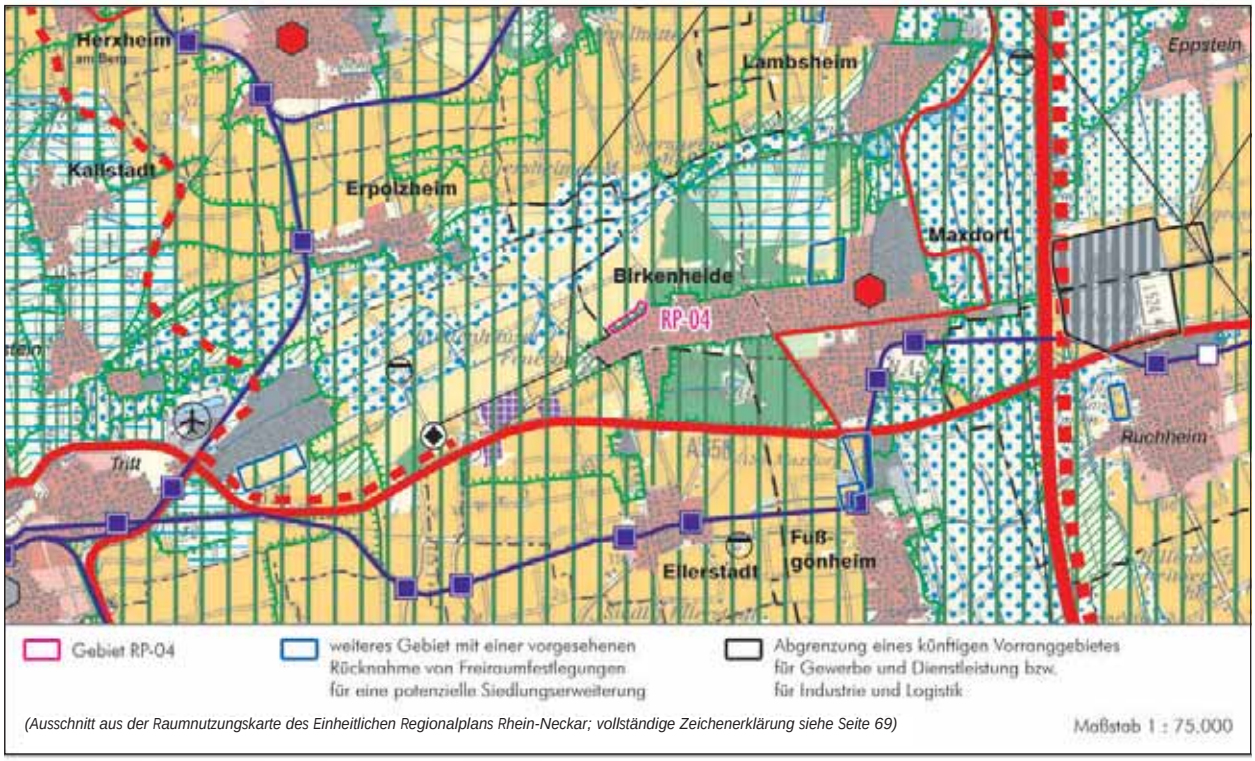

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,4 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (1,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Natura 2000-Betroffenheit sowie des Artenschutzes zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage innerhalb des FFH-Gebiets 6515-301 sowie innerhalb des VSG 6514-401 (vgl. Anhang 2) • Lage in einem Kern- sowie Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3) • Betroffenheit landesweiter Biotopverbund: ca. 2,2 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,4 ha

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o.g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet RP-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (11,6 ha)

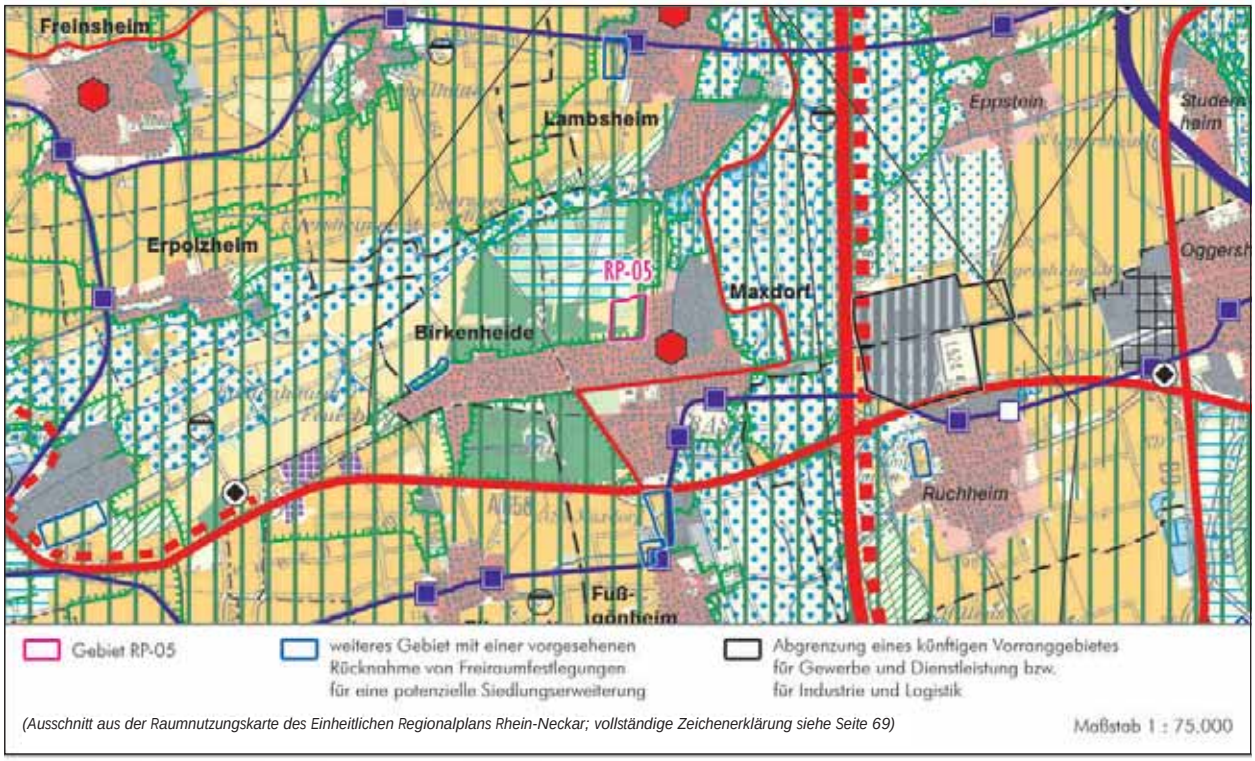

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (11,6 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (6,5 ha), Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (1,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Natura 2000-Betroffenheit sowie des Artenschutzes zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	• Betroffenheit Erholungswald: ca. 3,6 ha • Betroffenheit Lärmschutzwald: ca. 1,9 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage innerhalb des VSG 6514-401 (vgl. Anhang 2) • Innerhalb des Gebiets liegt das Biotop „Straussgrasrasen“: ca. 0,4 ha • Betroffenheit landesweiter Biotopverbund: ca. 11,6 ha • Lage in einem Kern- sowie Schwerpunktraum des Wiedehopfs, Vorkommen von VSG- und FFH-Arten (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 11,6 ha
Klima und Luft	• Betroffenheit lokaler Klimaschutzwald: ca. 4,0 ha • Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	Lage im Landschaftsschutzgebiet „Heidewald“: ca. 4,4 ha

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet RP-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (8,3 ha)

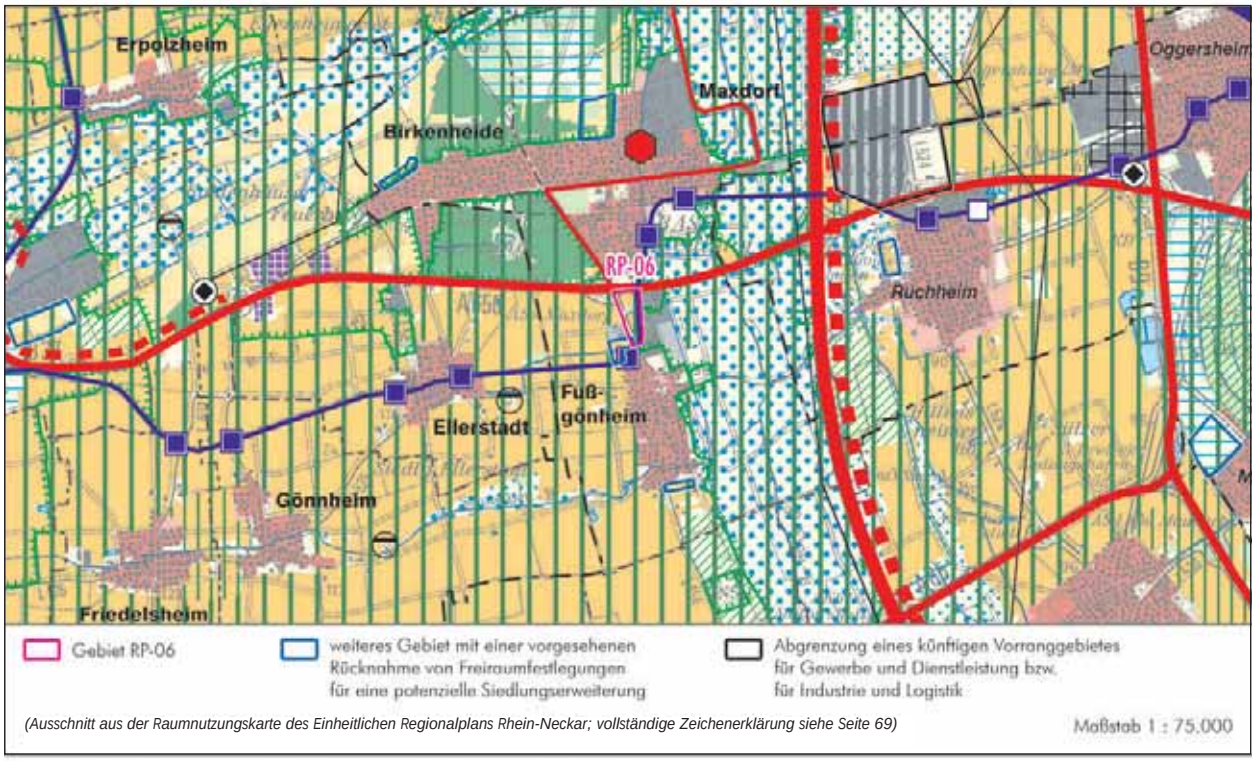

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (8,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (5,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 bzw. 300 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das VSG 6514-401 (vgl. Anhang 2) • Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs, mögliche Vorkommen von VSG-Arten (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 8,3 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Biotope zu beachten und von einer Bebauung freizuhalten. Weiterhin sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,6 ha)

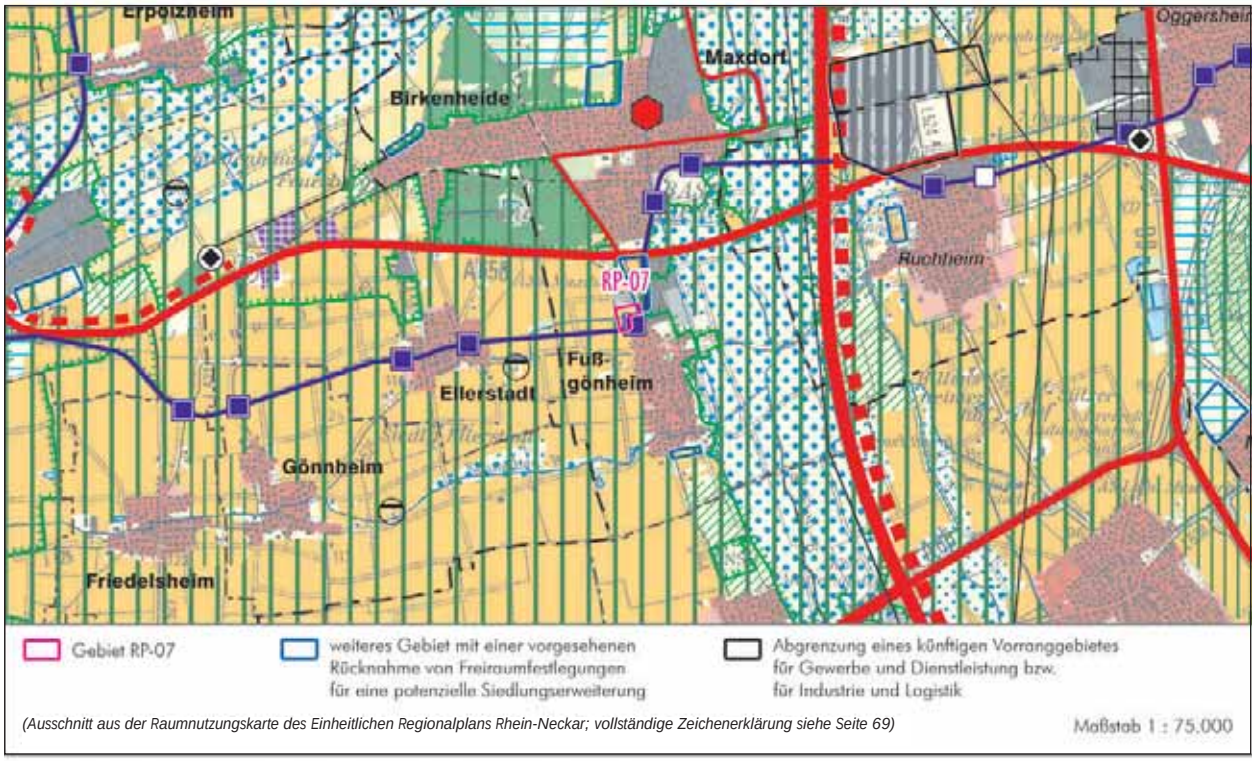

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs, mögliche Vorkommen von VSG-Arten (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,6 ha
Boden	Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-08

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,3 ha)

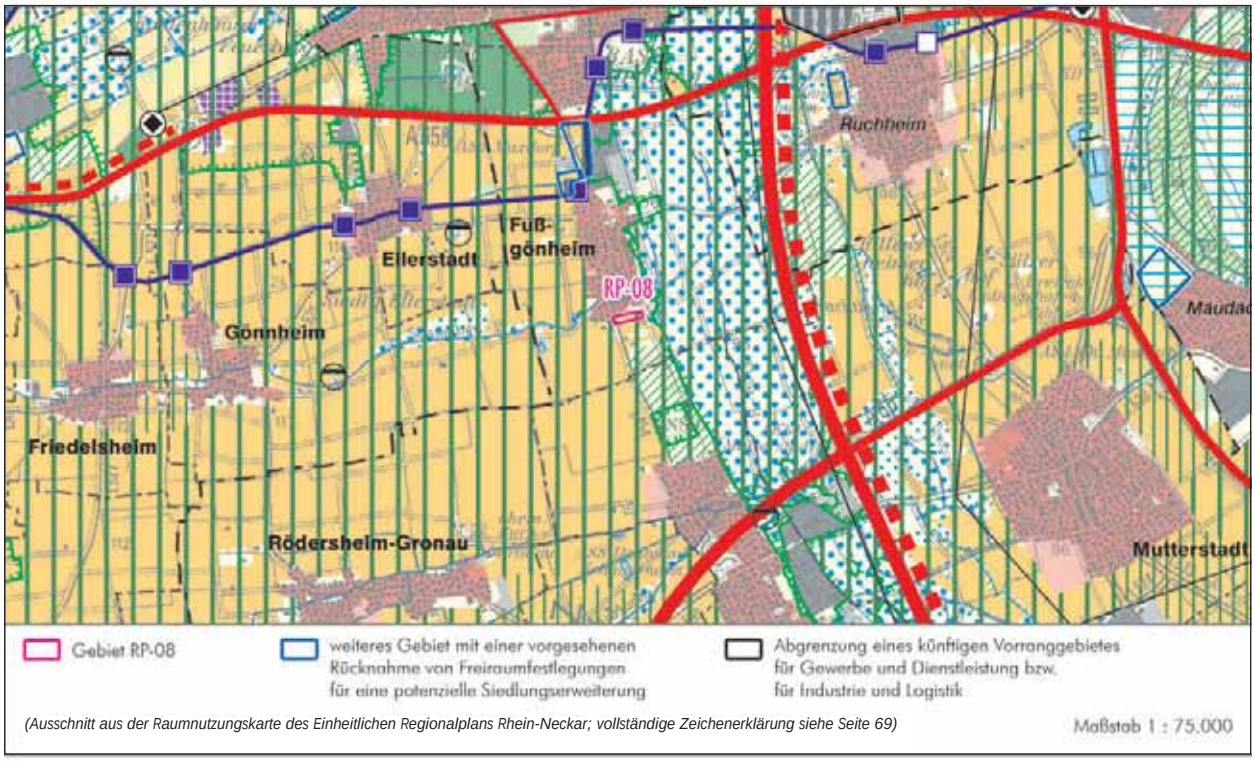

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (16,7 ha)

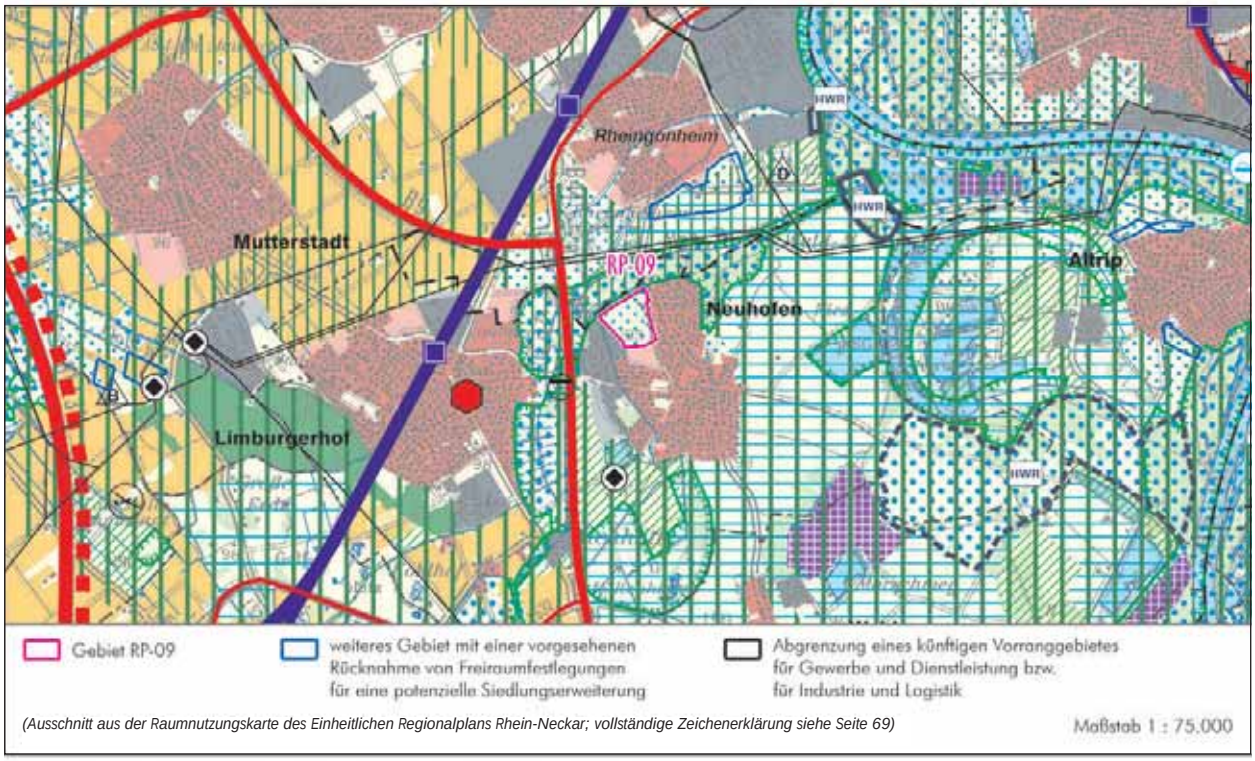

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (<0,1 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (16,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen.

Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 16,7 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- An diesem Standort werden mit Ausnahme einer geringfügigen Rücknahme einer Grünzäsur keine Zielfestlegungen, sondern lediglich die Grundsatzfestlegung „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ zurückgenommen. Damit entstehen aus regionaler Sicht keine neuen, bisher nicht bereits grundsätzlich mögliche Flächennutzungsoptionen.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,7 ha)

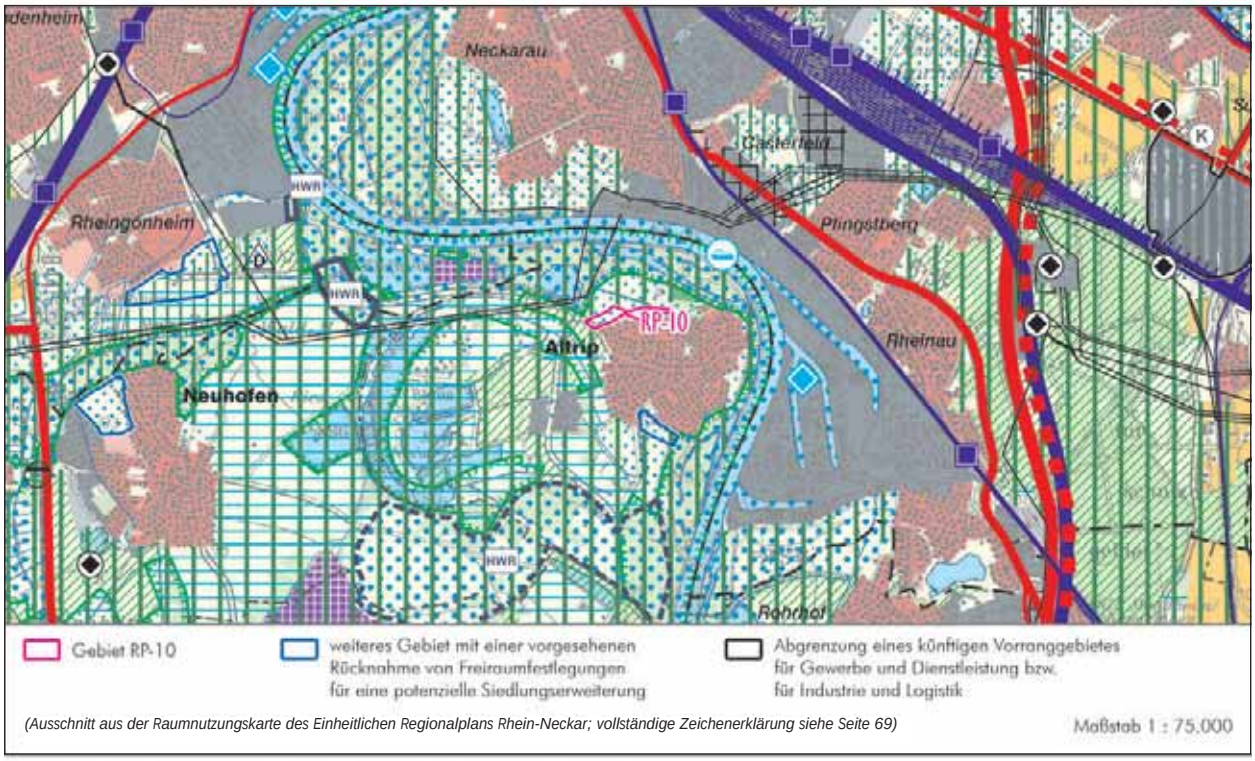

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (<0,1 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (4,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Wasser mit vsl. erheblichen BetroffenIn Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Wasser mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen.

Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 4,7 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- An diesem Standort werden mit Ausnahme einer geringfügigen Rücknahme einer Grünzäsur keine Zielfestlegungen, sondern lediglich die Grundsatzfestlegung „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ zurückgenommen. Damit entstehen aus regionaler Sicht keine neuen, bisher nicht bereits grundsätzlich mögliche Flächennutzungsoptionen.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte hochwasserangepasst gebaut werden.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,3 ha)

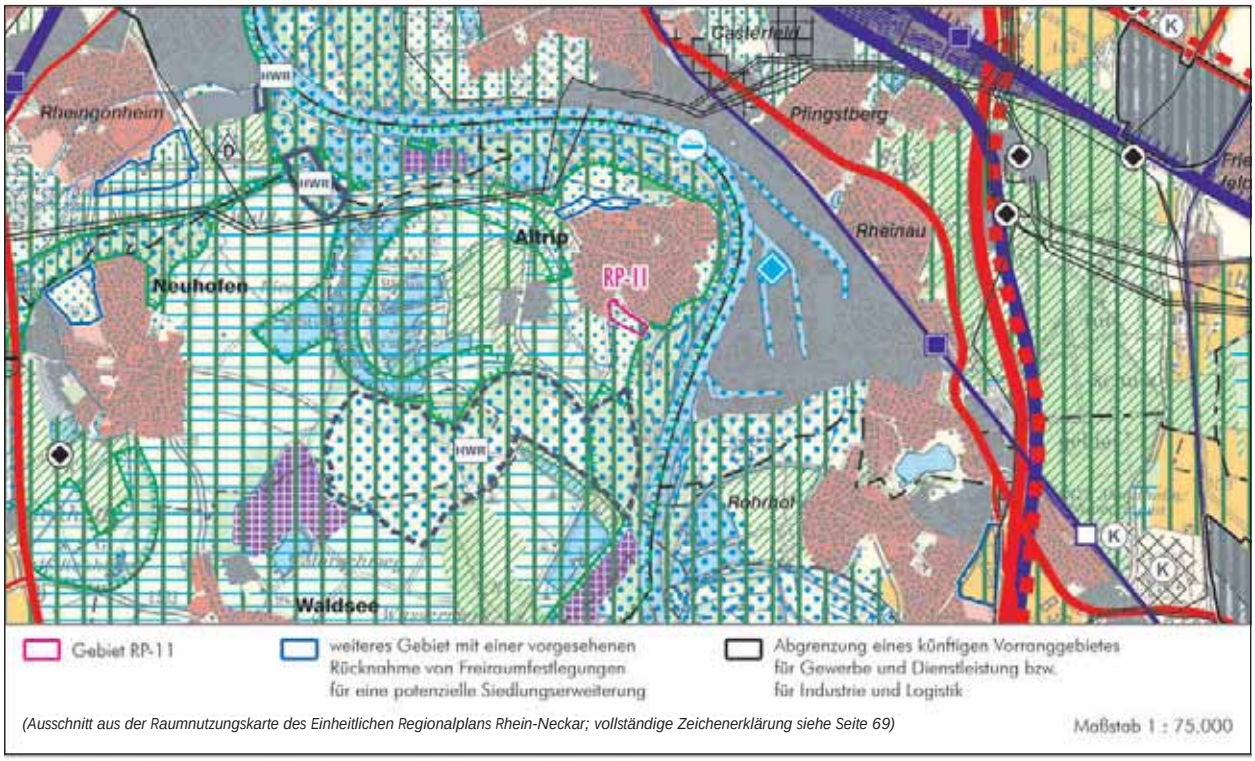

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,5 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (4,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6616-304 (vgl. Anhang 2) • Lage angrenzend an das NSG „Horreninsel“ • Lage in einem Schwerpunktraum des Schwarzmilans, mögliche Vorkommen von VSG-Arten • Lage im Fledermaus-Nahrungsgebiet Rheinland-Pfalz „Nördliche Oberrheinniederung“ (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,3 ha
Wasser	Lage im HQ_{extrem} des Rheins: ca. 4,3 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Landschaft	• Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ • Betroffenheit einer „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist hinsichtlich des LSG „Pfälzische Rheinauen“ ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.
- In den HQ_{extrem}-Bereichen sollte nur hochwasserangepasst gebaut werden.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-12

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,3 ha)

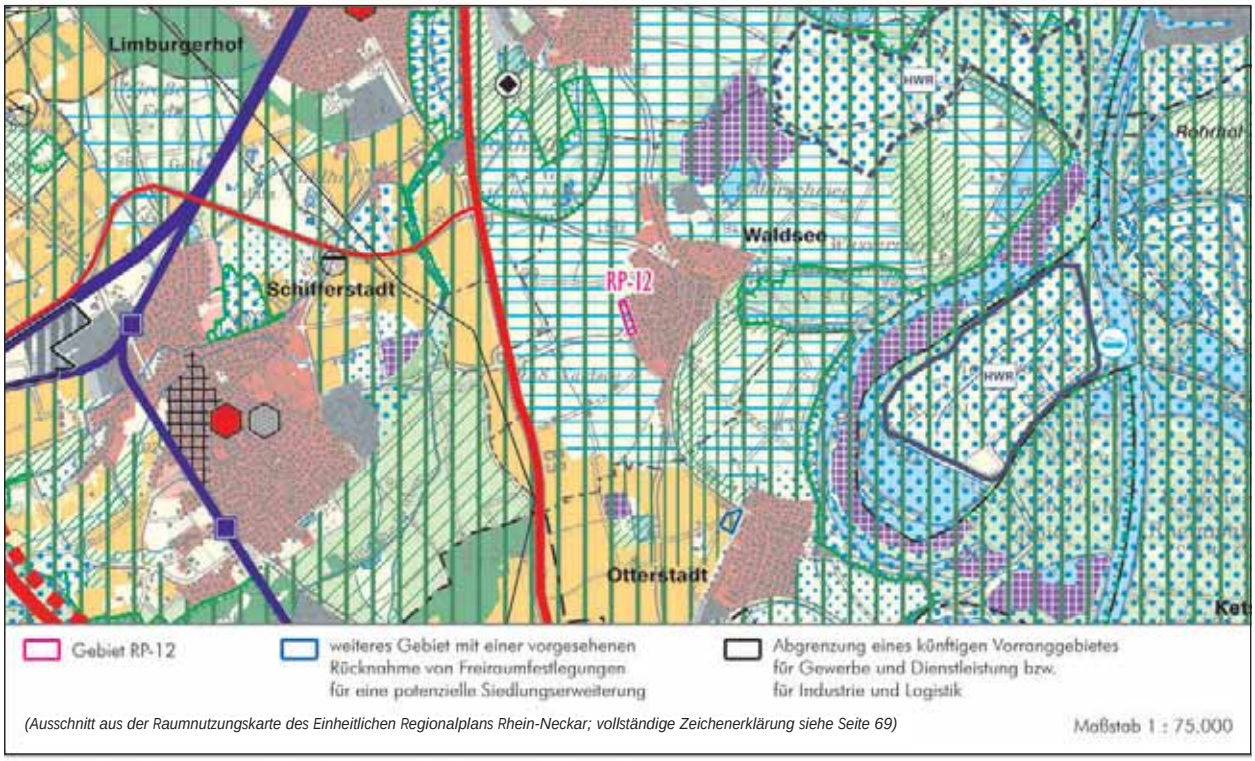

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,3 ha), Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (1,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich des Schutzguts Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen.

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,3 ha

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet.

Gebiet RP-13

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,8 ha)

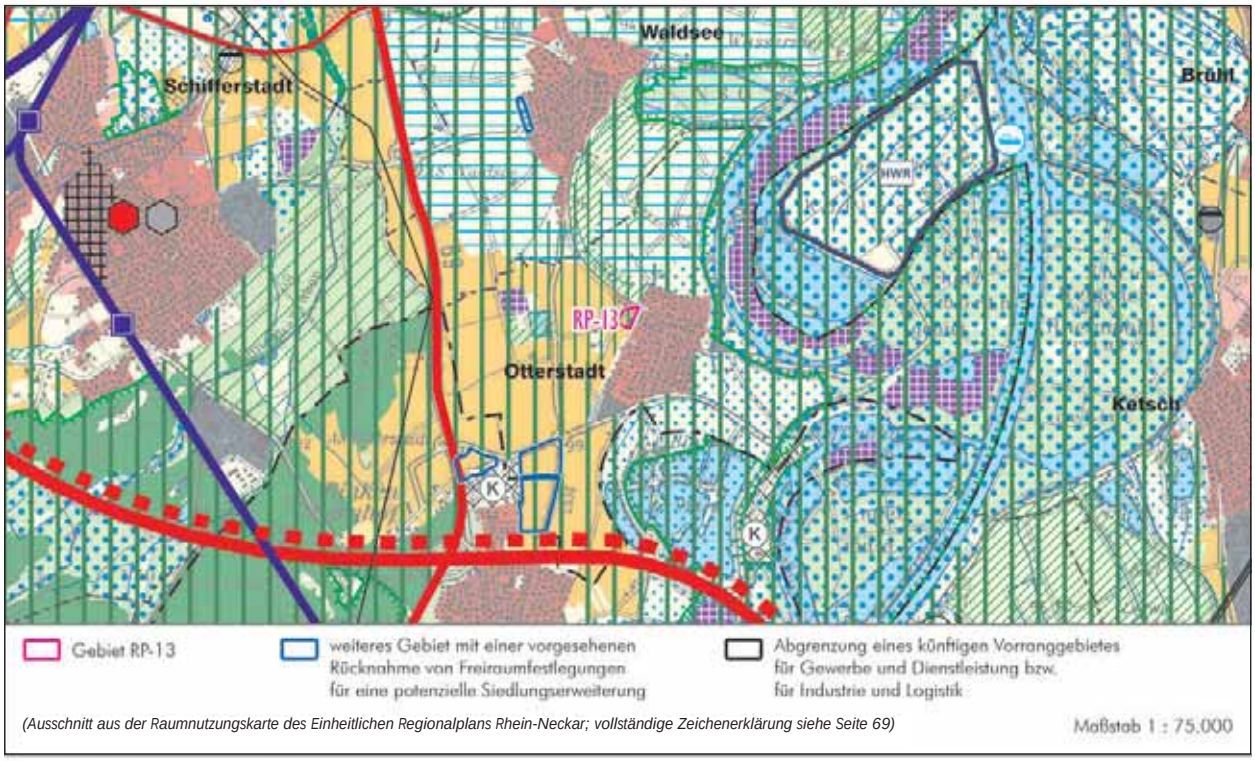

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (1,8 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,1 ha • Lage im Wildtierkorridor: ca. 0,1 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,8 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-14

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (11,3 ha)

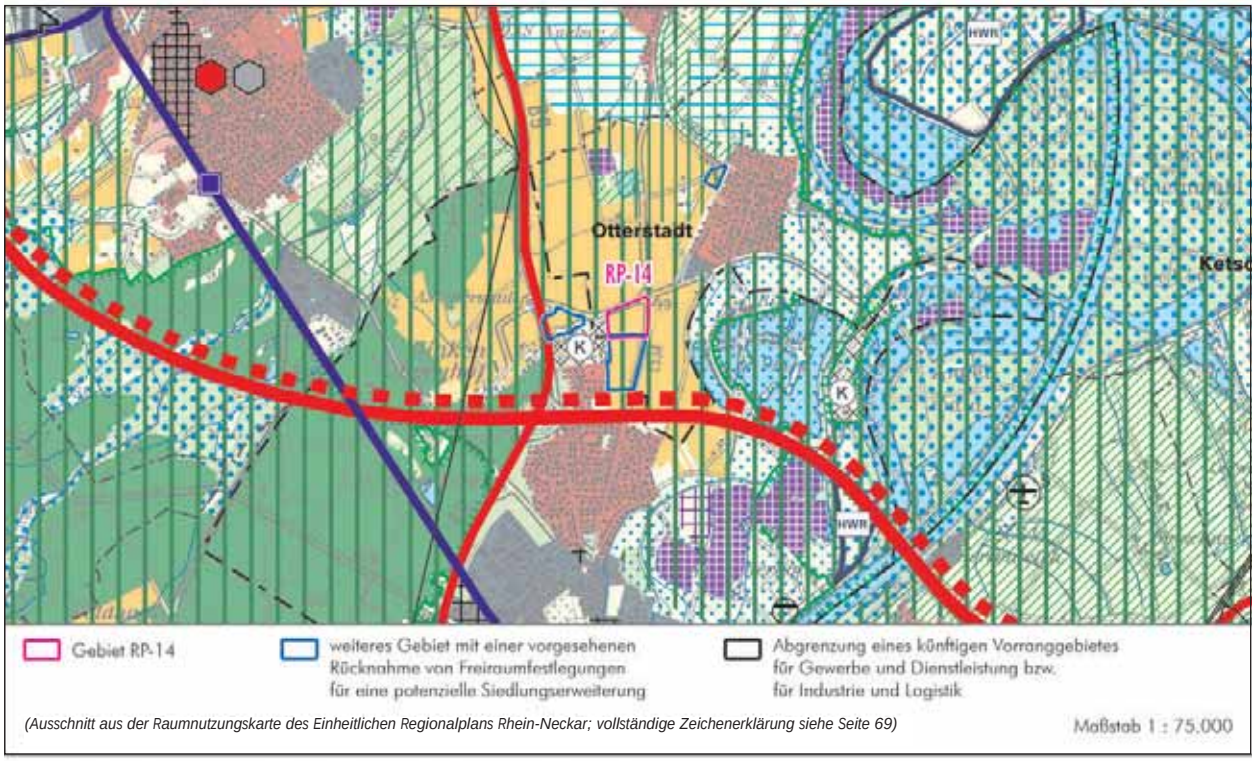

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (11,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (11,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3) • Lage im Wildtierkorridor: ca. 11,3 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 11,3 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-15

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,3 ha)

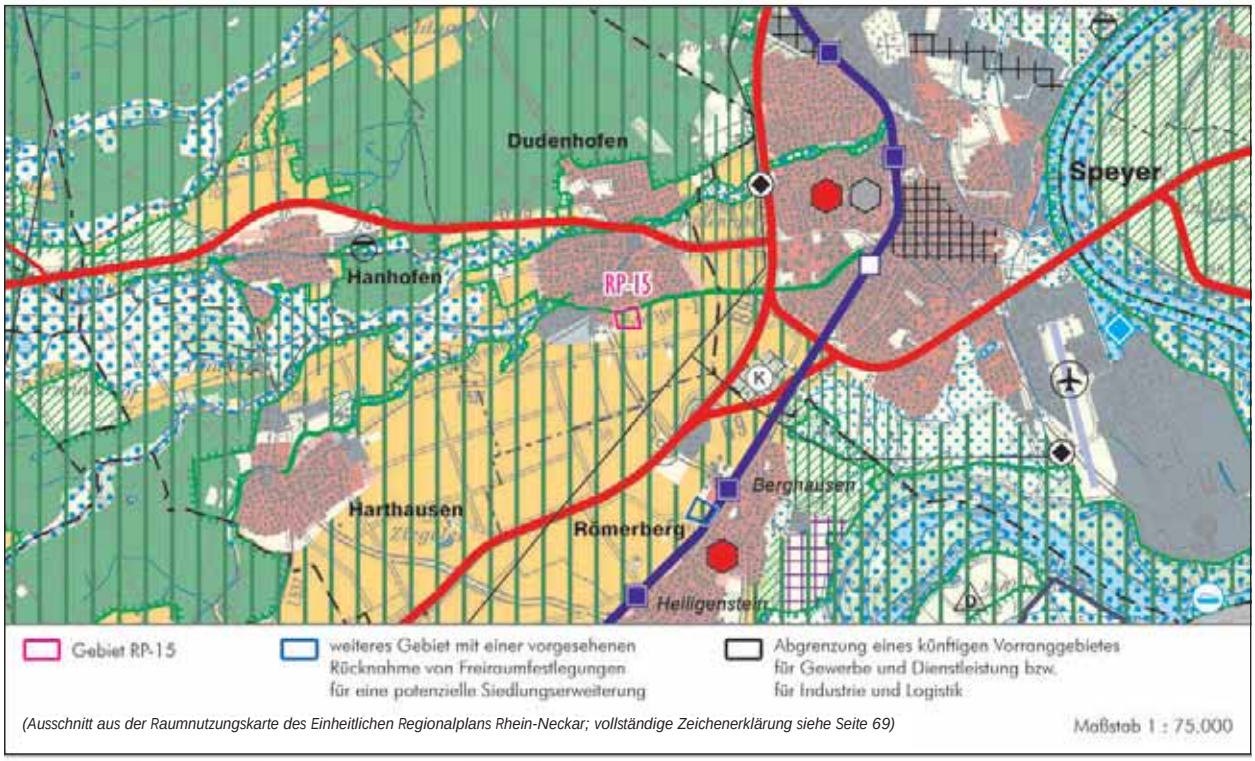

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im Kernraum des Wiedehopfs (zu VSG 6616-402), Lage im Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3) • Betroffenheit landesweiter Biotopverbund: ca. 0,04 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,3 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-16

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,3 ha)

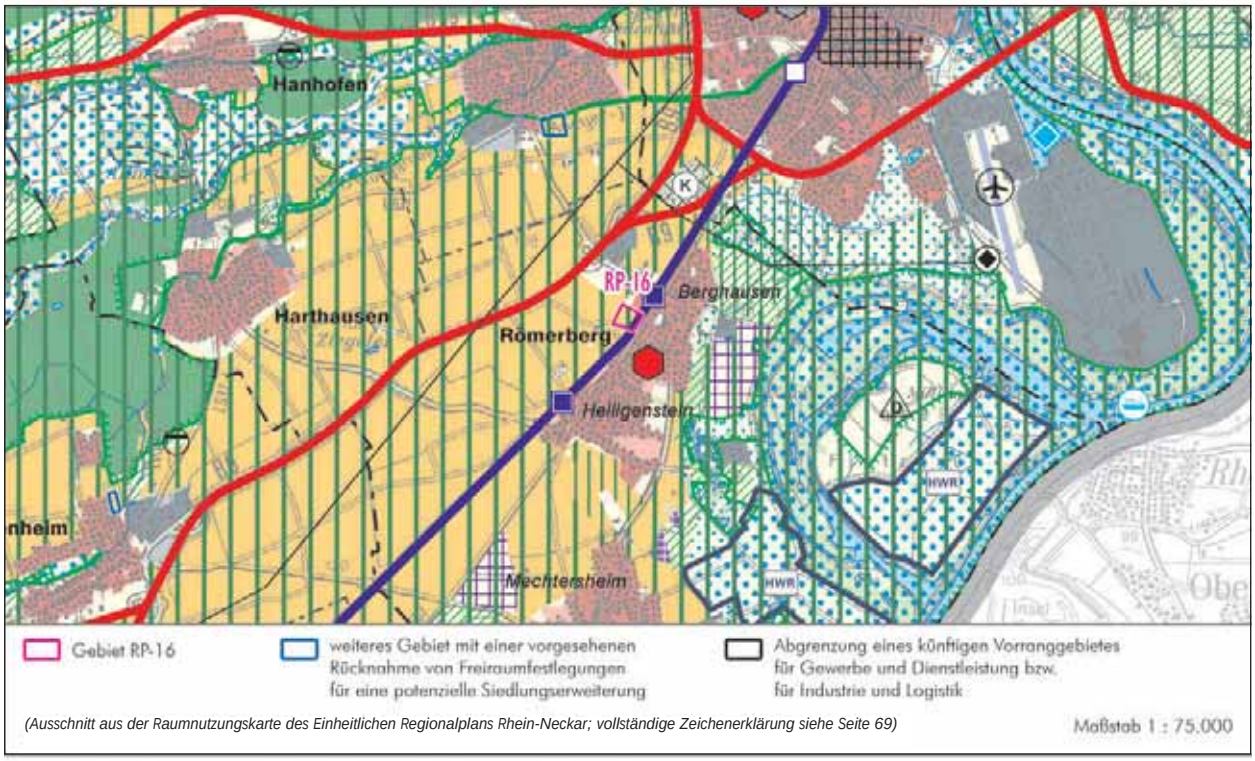

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einer Vernetzungsfläche des Wiedehopfs (zu VSG 6616-402), Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,3 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-17

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,4 ha)

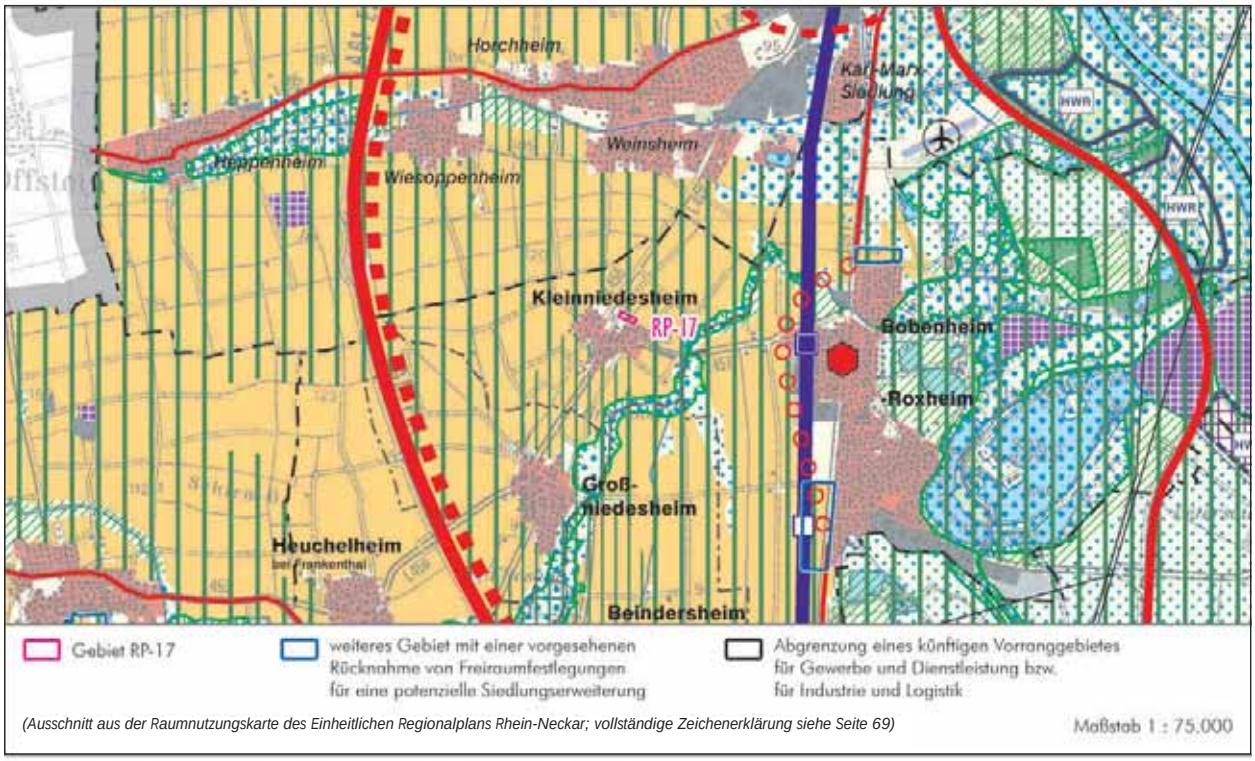

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,4 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,4 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 0,2 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-18

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,4 ha)

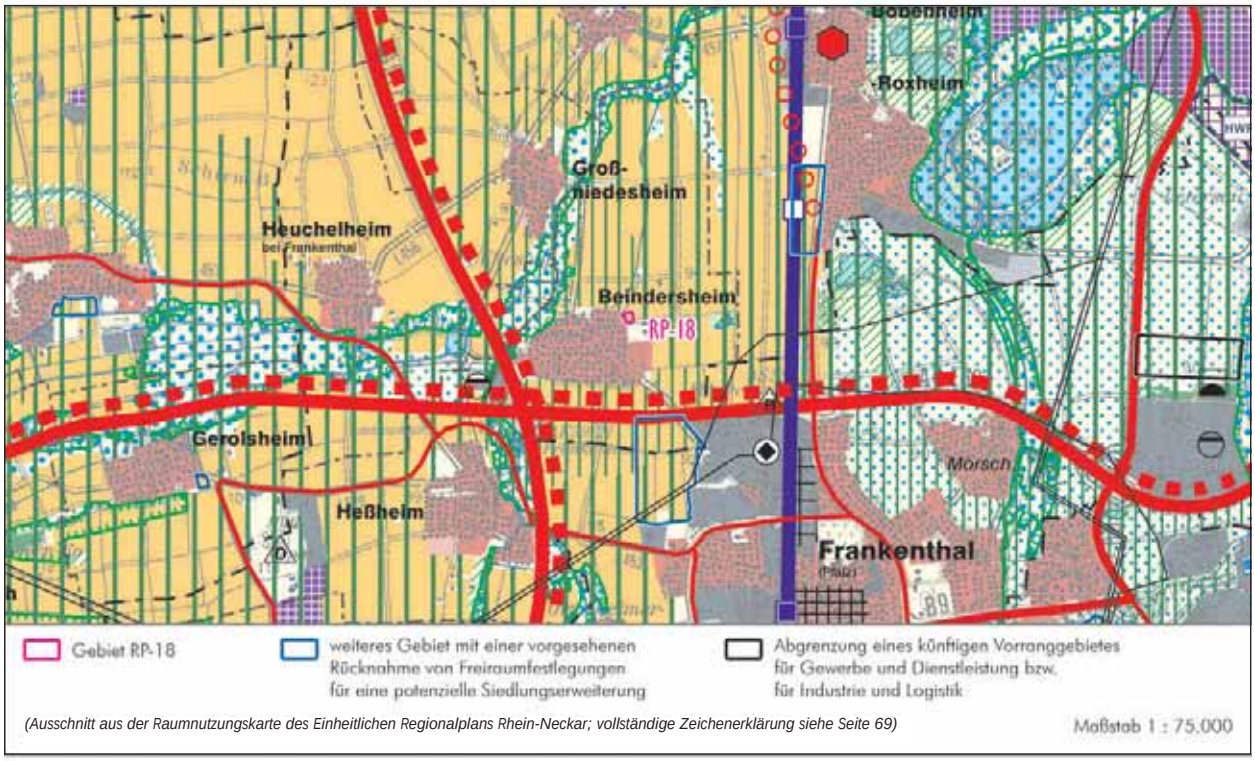

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (0,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,4 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Verdachtsfläche einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten sowie Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-19

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (9,5 ha)

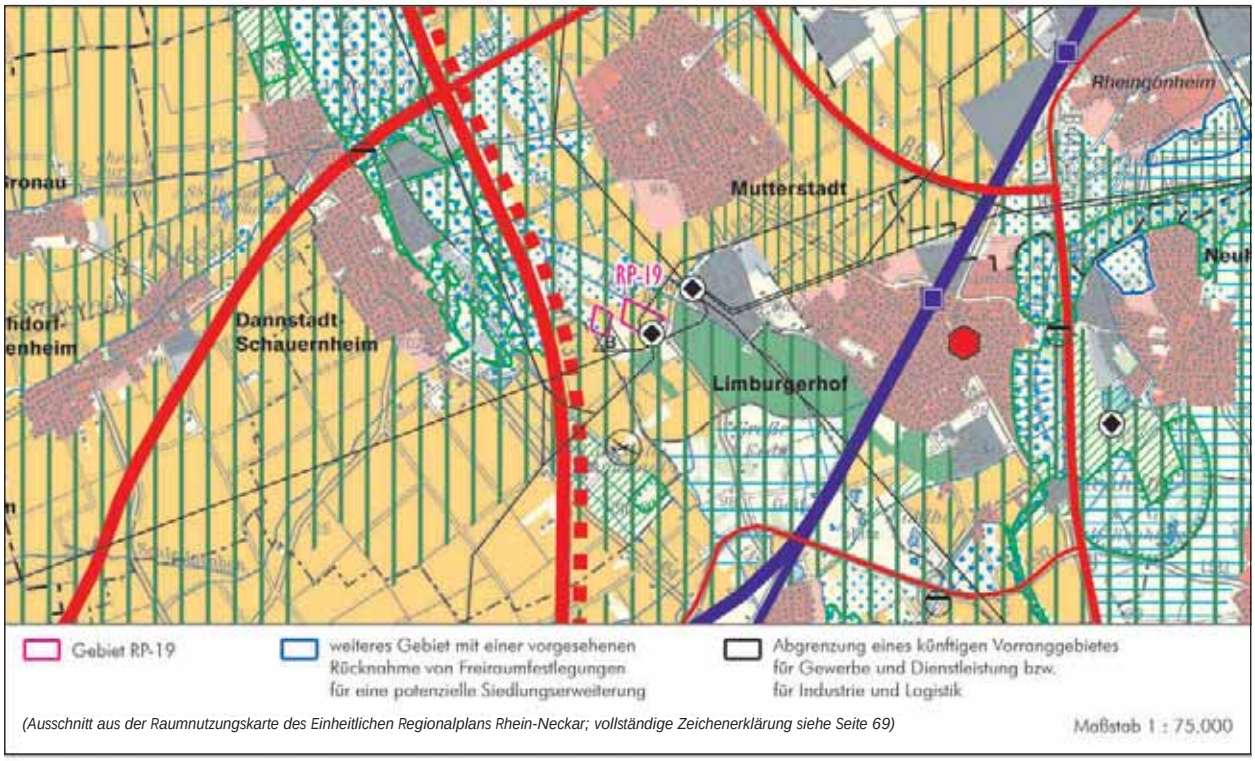

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (9,5 ha), Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (0,7 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (8,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 9,5 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:
Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet RP-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (46,3 ha – zu prüfender Änderungsbereich: 22,6 ha)

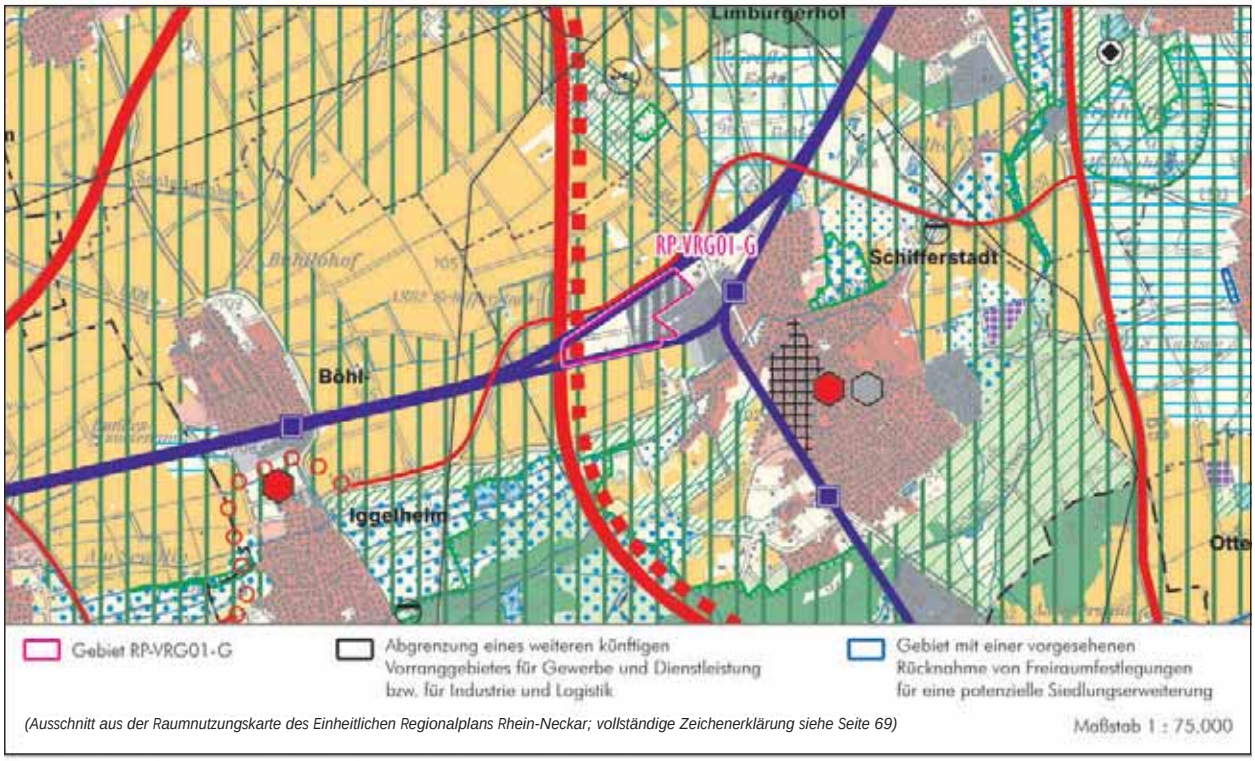

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,8 ha), Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (23,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 22,6 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 12,7 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 12,7 ha
Wasser	Lage in der Zone III des WSG Schifferstadt III: ca. 22,5 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der WSG-Verordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten.
- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Der Änderungsbereich des künftigen Vorranggebiets ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SP-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (6,4 ha)

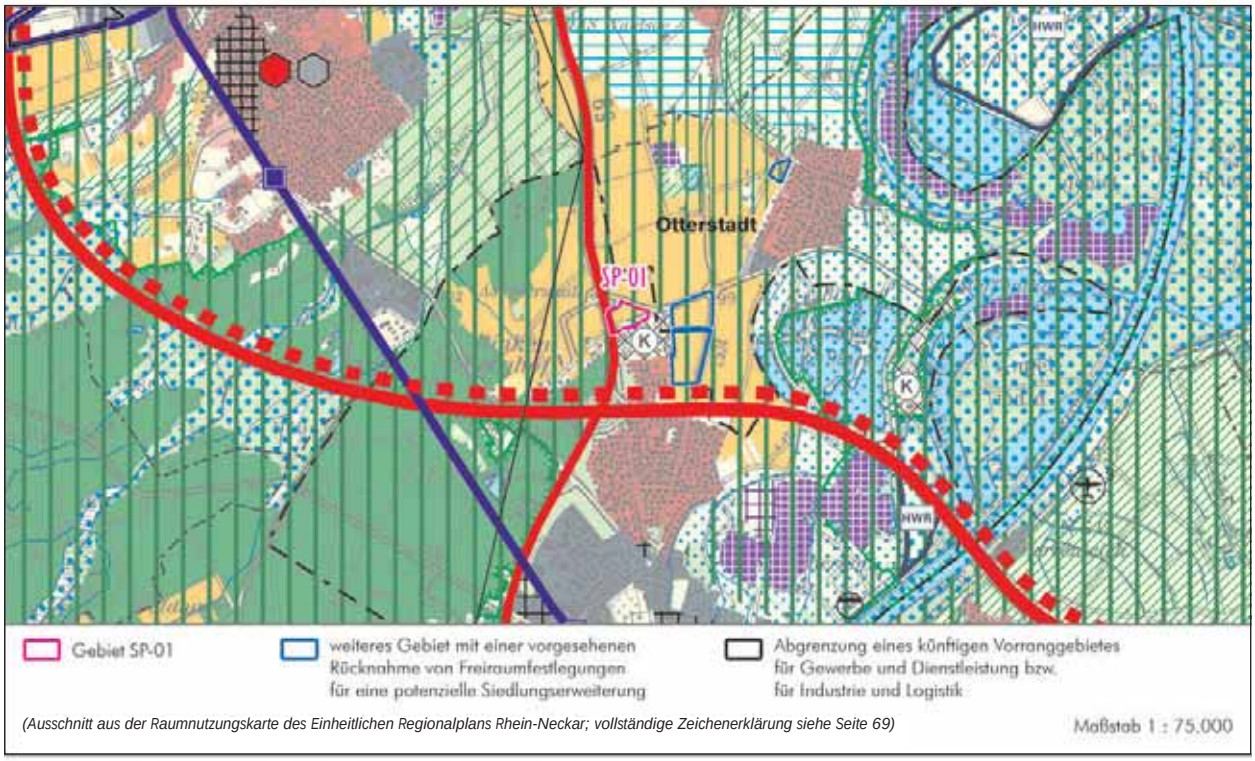

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (6,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	• Betroffenheit eines Lärmschutzwalds: ca. 0,5 ha • Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3) • Lage im Wildtierkorridor: ca. 6,4 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 6,4 ha

Hinweisen und Anmerkungen:

Die Betroffenheit des Lärmschutzwalds ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SP-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (15 ha)

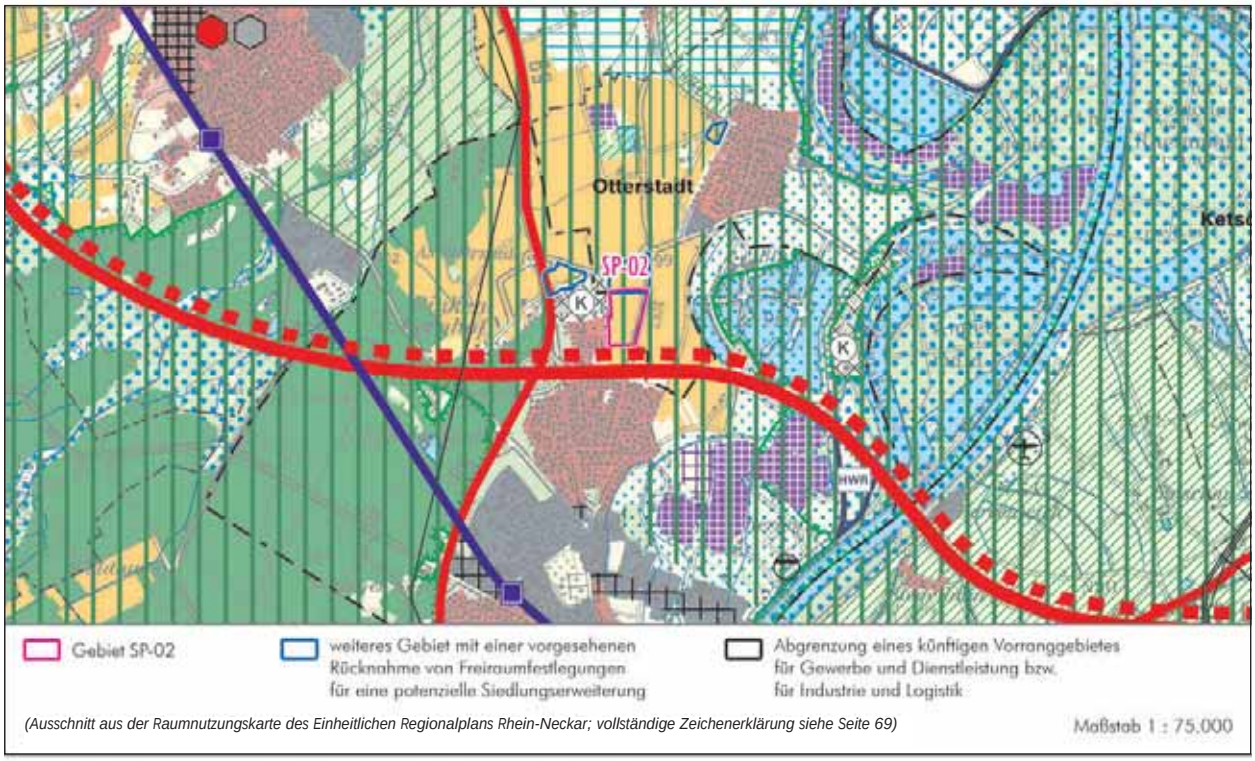

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (15 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (15 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im Wildtierkorridor: ca. 9,5 ha • Lage in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 15,0 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Randliche Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,1 ha)

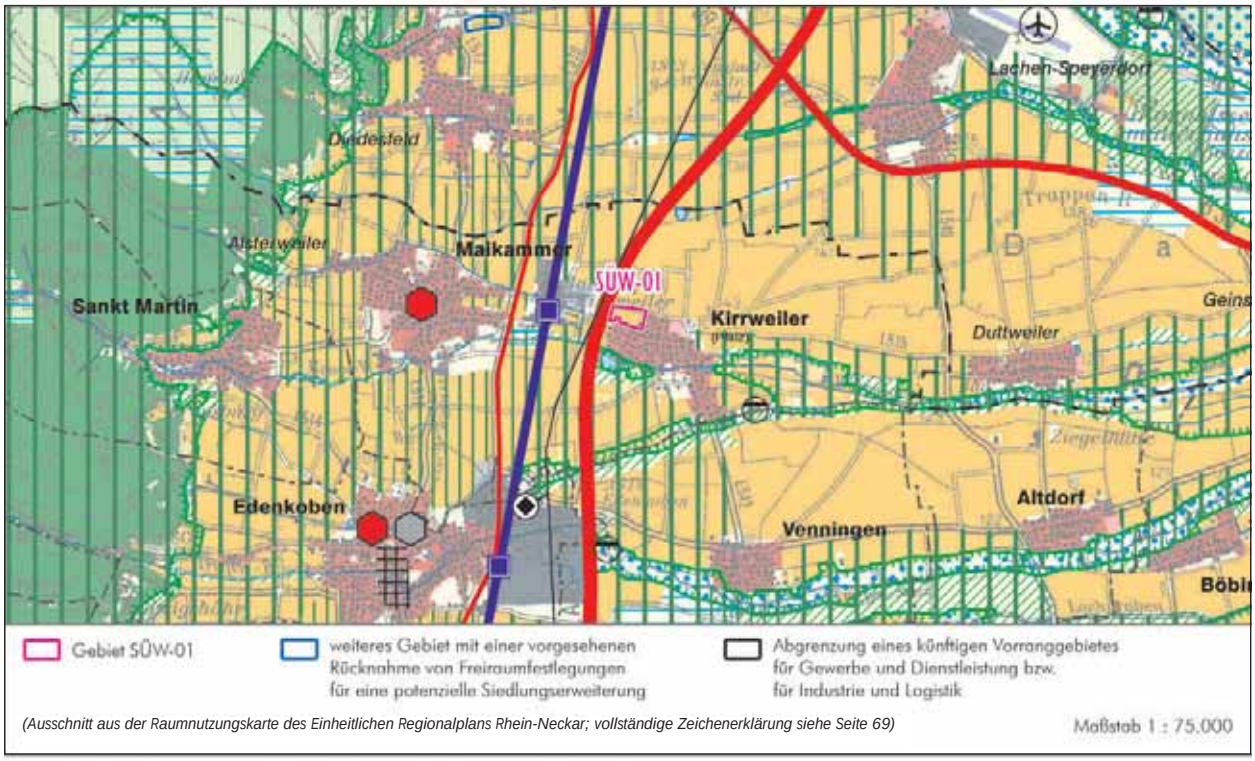

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (4,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Landschaft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6715-301 (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,1 ha
Landschaft	Betroffenheit einer „Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Hinweise und Anmerkungen:

Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,5 ha)

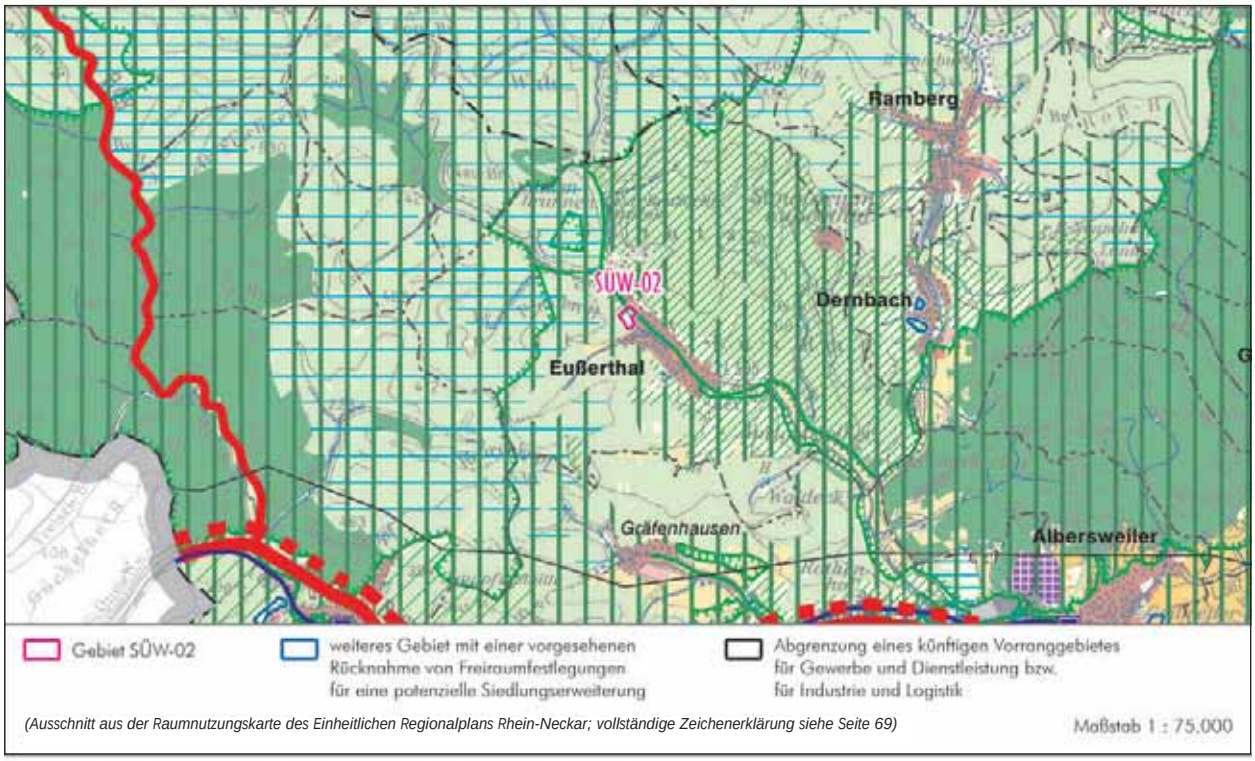

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,5 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Natura 2000-Betroffenheit zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit Lärmschutzwald: ca. 0,5 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage teilweise innerhalb und im 300 m Puffer des FFH-Gebiets 6812-301 (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit landesweiter Biotopverbund: 0,02 ha • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 1,0 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,5 ha
Boden	Betroffenheit Erosionsschutzwald: ca. 0,5 ha
Klima und Luft	Betroffenheit lokaler Klimaschutzwald: ca. 0,5 ha

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet SÜW-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)

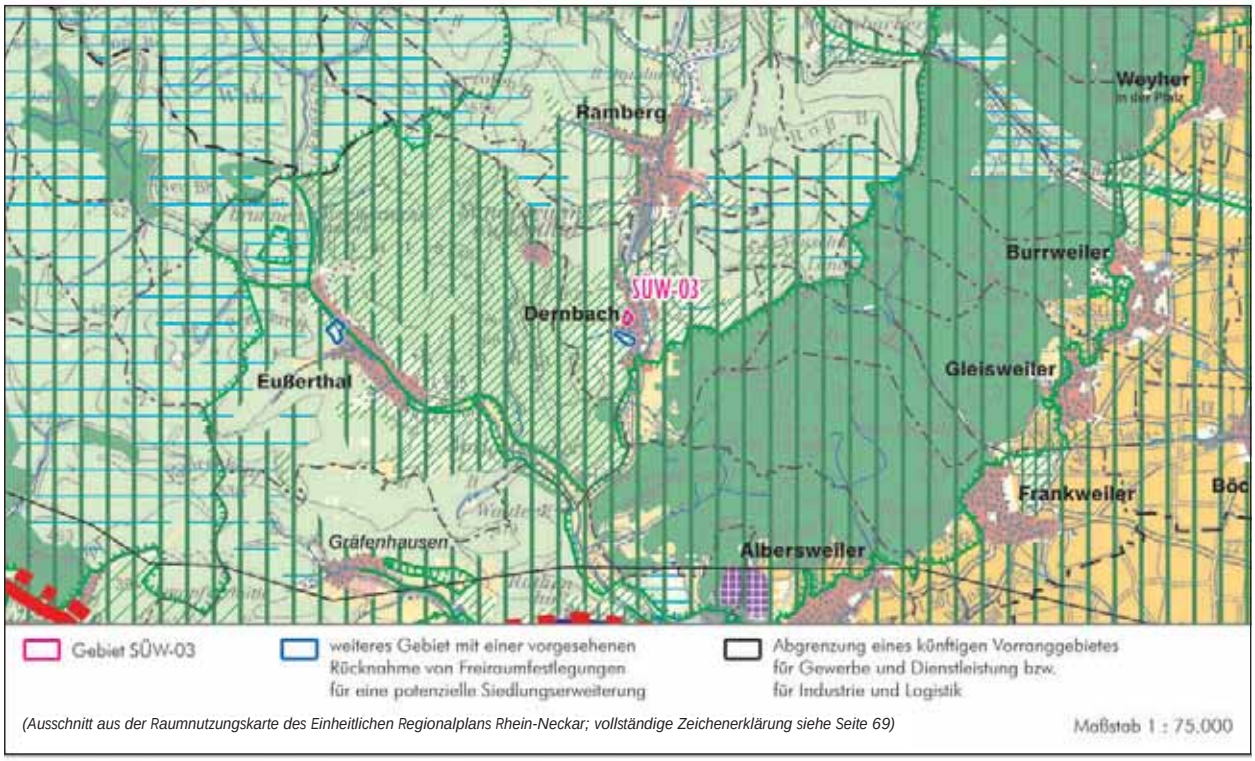

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,3 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Lage in einer Pflegezone des Pfälzerwalds zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit Lärmschutzwald: ca. 0,3 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage in der Pflegezone Eußerthal des Naturparks Pfälzerwald • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,3 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet SÜW-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)

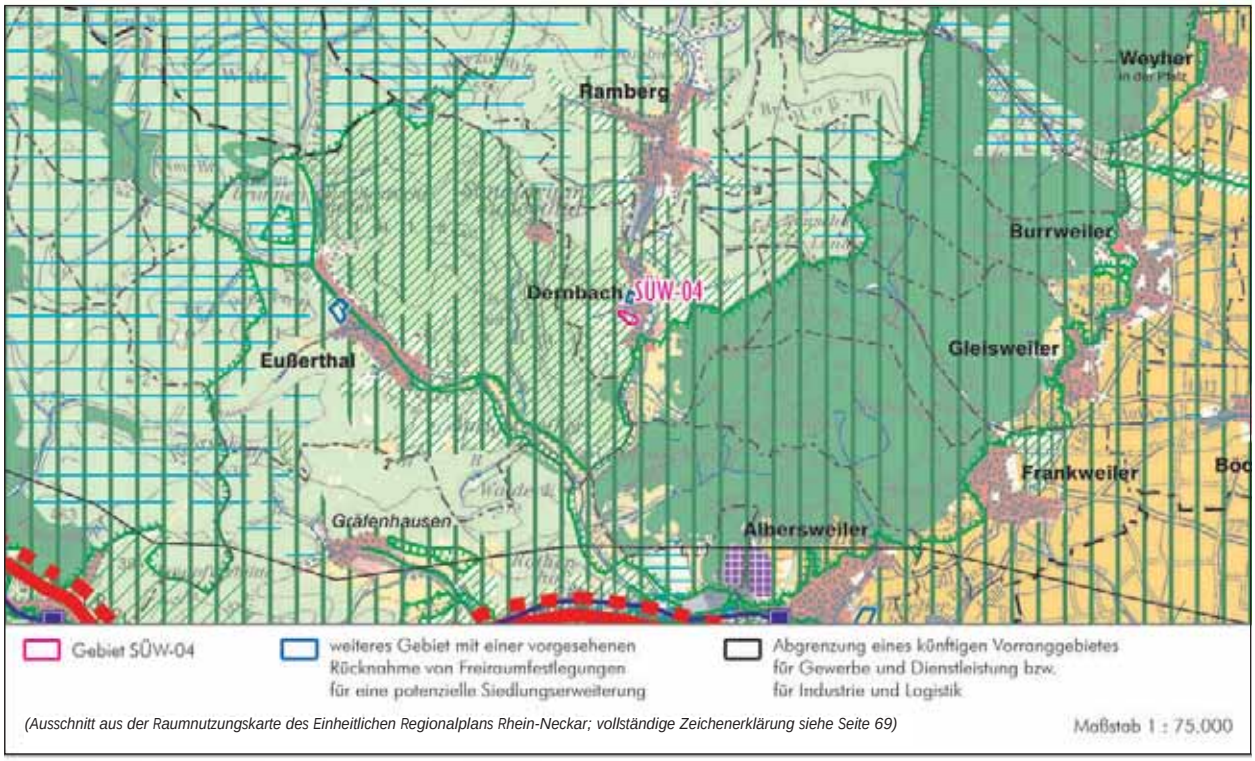

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,8 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Lage in einer Pflegezone des Pfälzerwalds zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6812-301 sowie um das VSG 6514-401 (vgl. Anhang 2) • Lage in der Pflegezone Eußerthal des Naturparks Pfälzerwald • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,8 ha • Vorkommensbereiche von VSG und FFH-Arten (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,8 ha
Boden	Betroffenheit Erosionsschutzwald: ca. 0,05 ha
Klima und Luft	Betroffenheit lokaler Klimaschutzwald: ca. 0,05 ha

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet SÜW-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,6 ha)

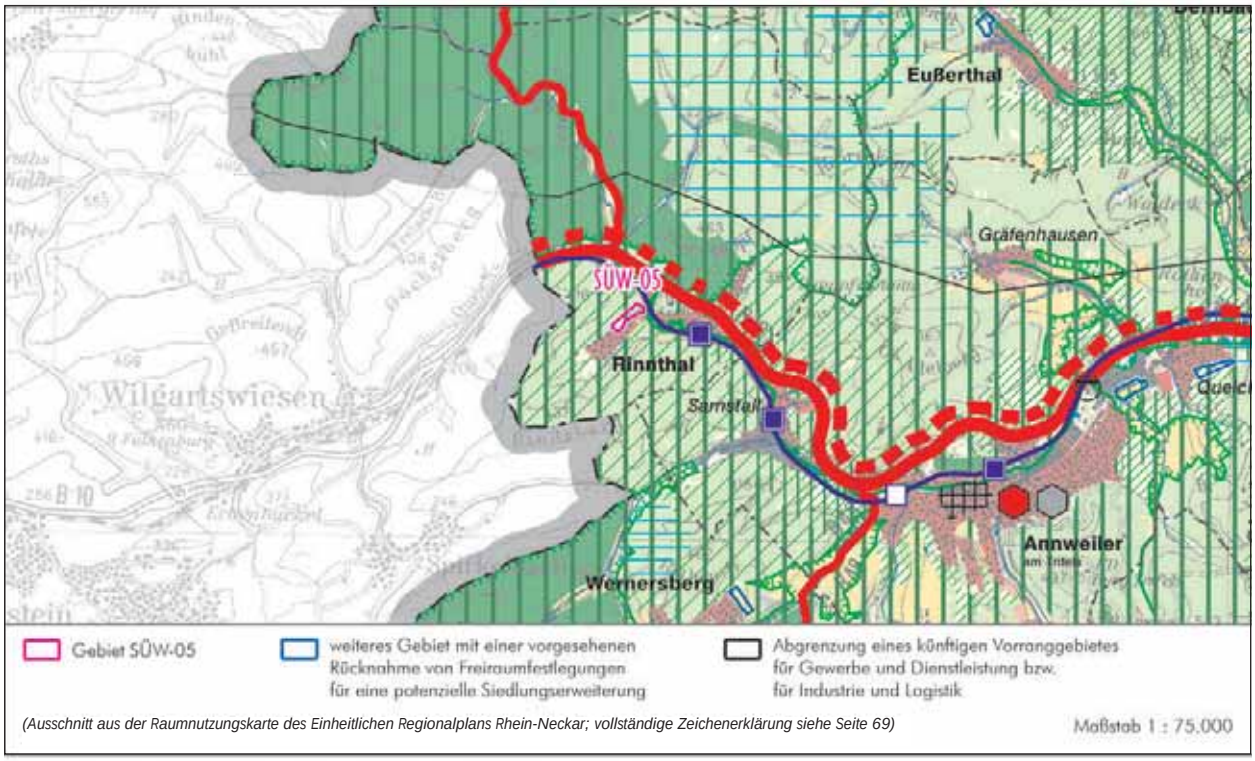

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,6 ha), Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Betroffenheit einer Waldfläche mit mehreren Waldfunktionen zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Betroffenheit Lärmschutzwald: ca. 1,0 ha
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6812-301 (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 1,6 ha • Lage in einem Schwerpunktraum des Wanderfalken (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,6 ha
Boden	Betroffenheit Erosionsschutzwald: ca. 1,0 ha
Klima und Luft	Betroffenheit lokaler Klimaschutzwald: ca. 1,0 ha

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet SÜW-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,5 ha)

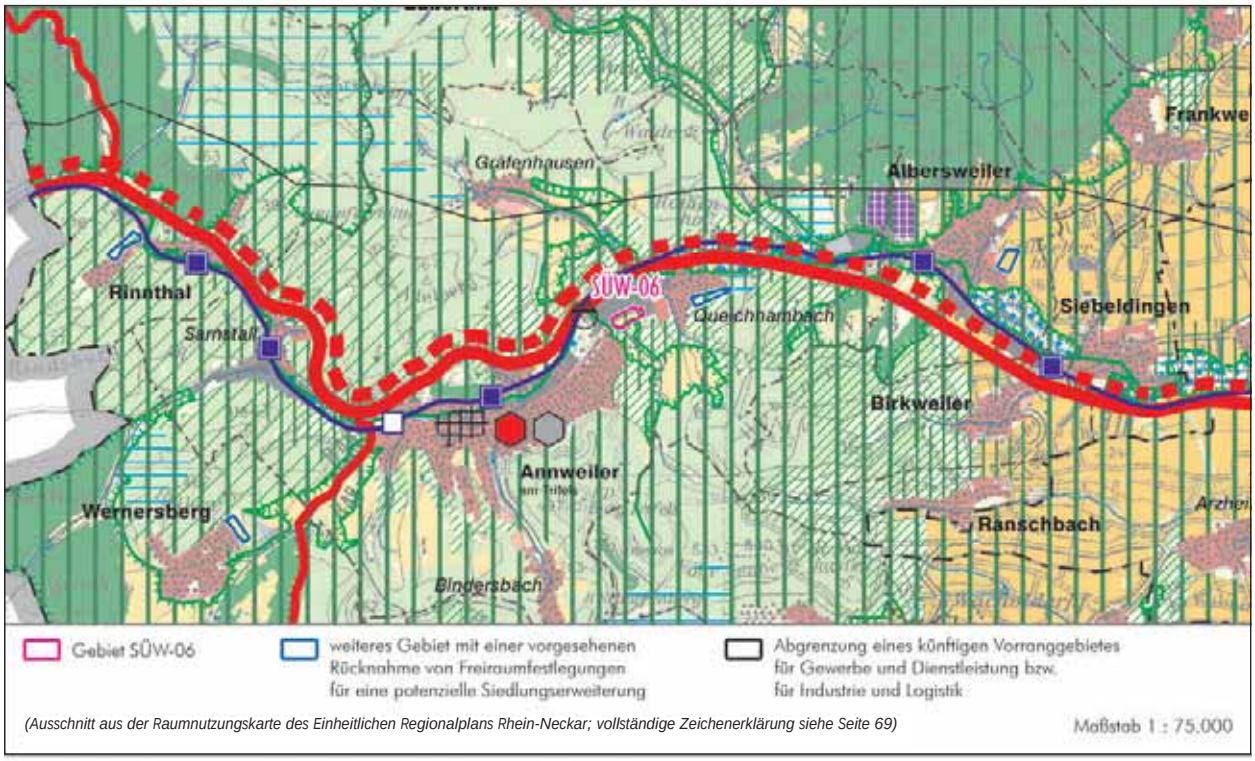

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (2,5 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (2,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6812-301 (vgl. Anhang 2) • Vorkommensbereiche von VSG-Arten angrenzend (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,5 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Pfälzerwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,4 ha)

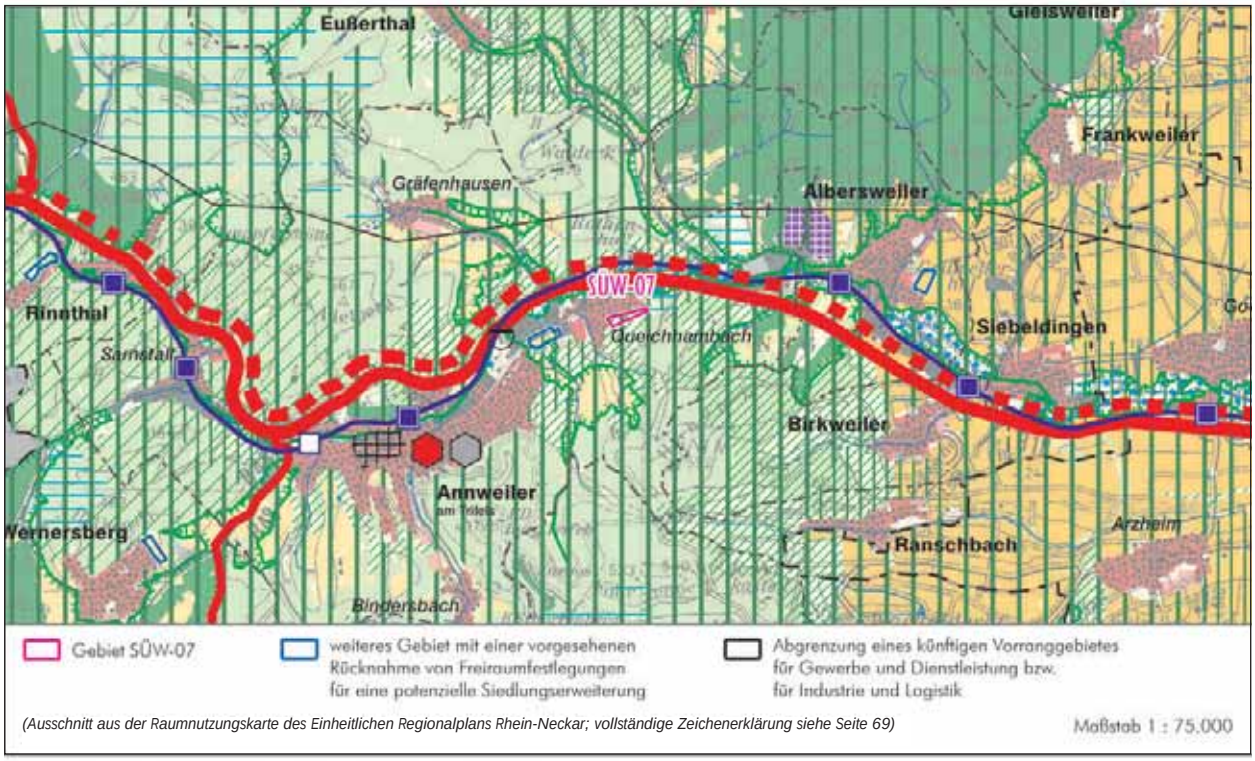

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,4 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (1,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6812-301 (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 1,4 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,4 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Pfälzerwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche des regionalen Biotopverbunds mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-08

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,9 ha)

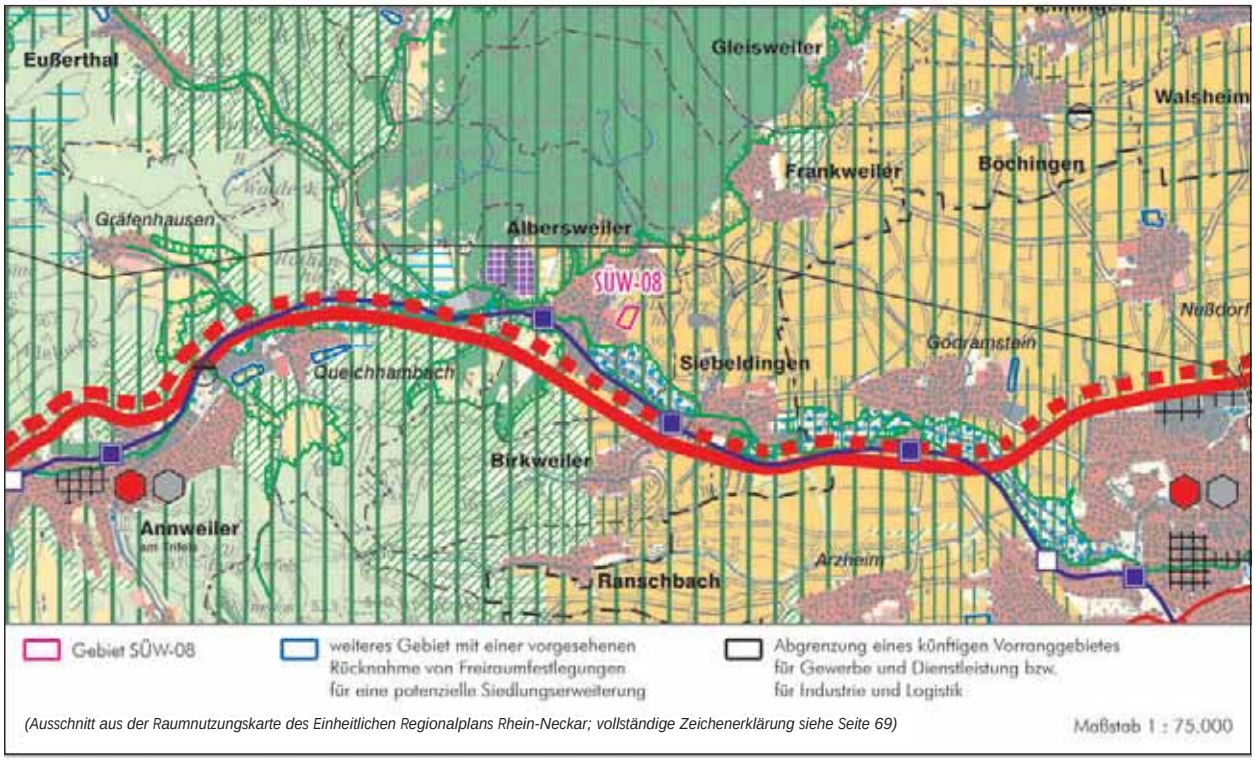

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,9 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6812-301 (vgl. Anhang 2) • Lage in einem Schwerpunktraum des Uhus, Vorkommen von FFH- und VSG-Arten (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,9 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Pfälzerwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,4 ha)

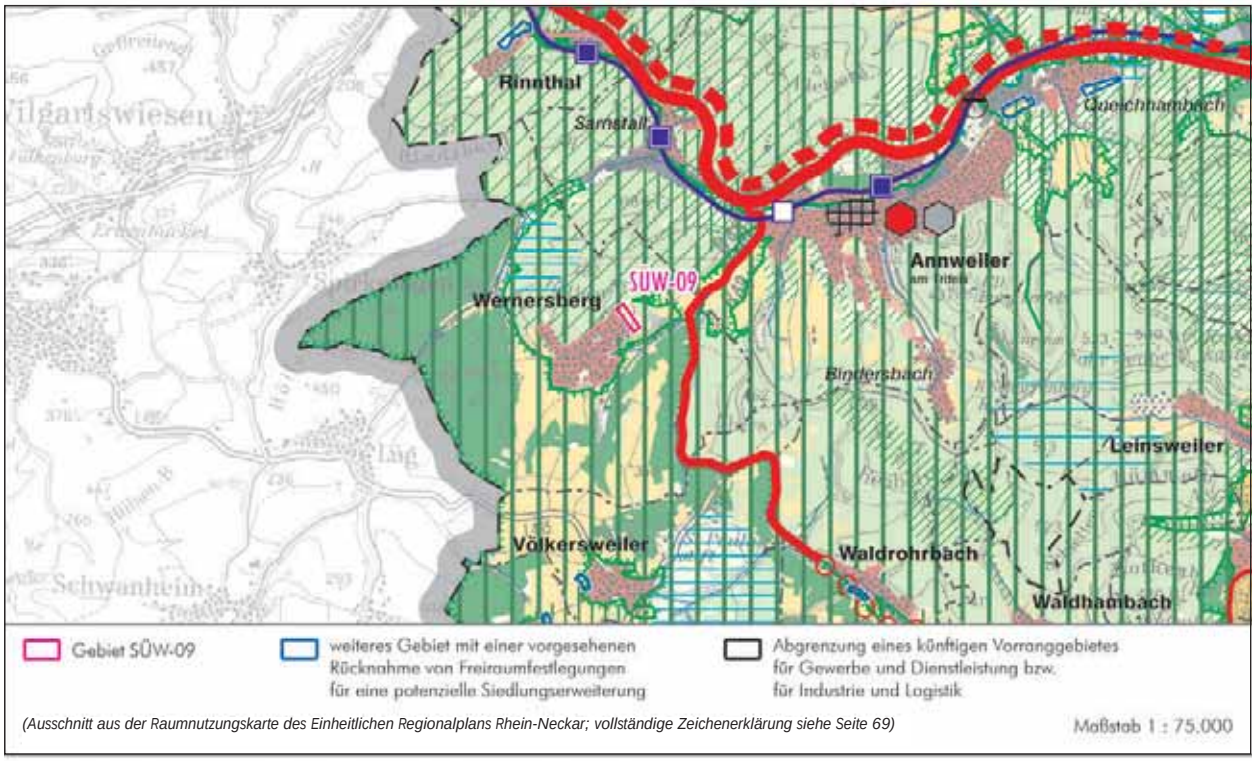

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69)

Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (1,4 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (1,3 ha), Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (<0,1 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind im Hinblick auf den Artenschutz zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6812-301 sowie um das VSG 6812-401 (vgl. Anhang 2) • Lage in Vorkommensbereichen diverser FFH- und VSG-Arten (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 1,4 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet SÜW-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,6 ha)

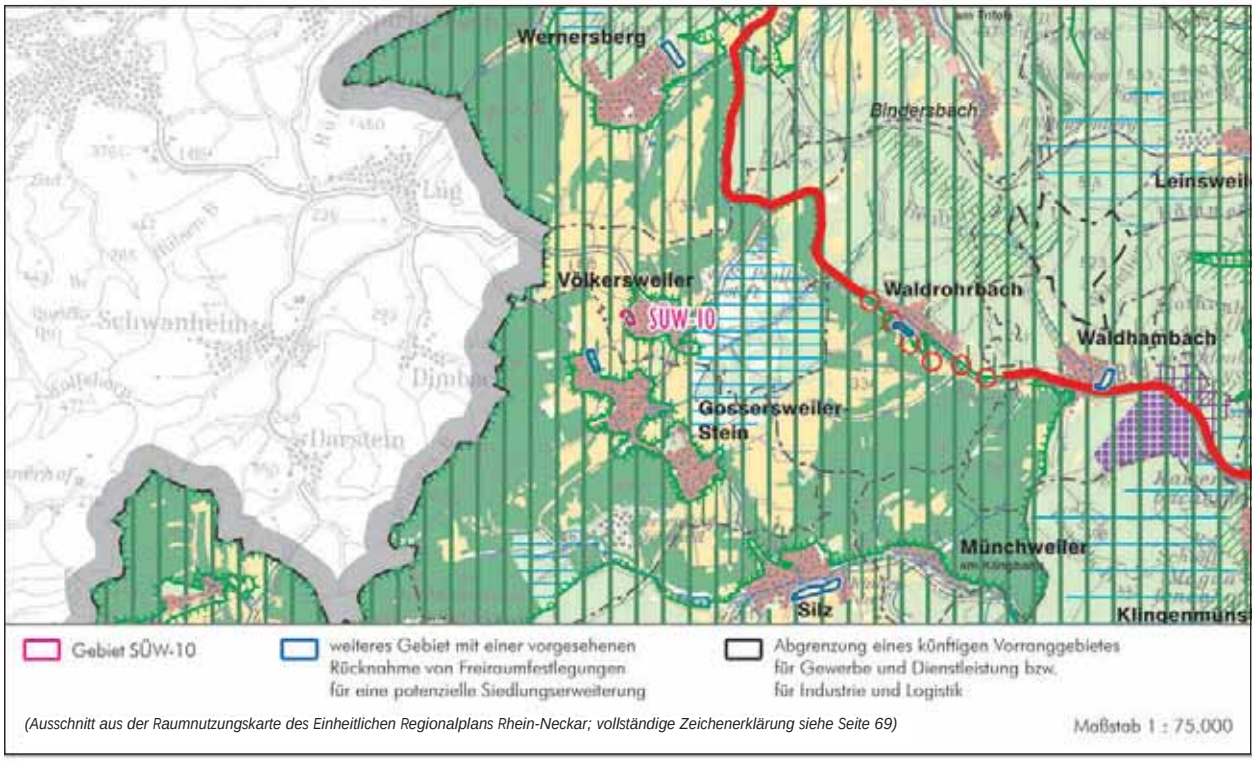

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,6 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,6 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Lage in einem Natura 2000-Gebiet zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage innerhalb des VSG 6812-401 (vgl. Anhang 2) • Lage in Vorkommensbereichen diverser FFH- und VSG-Arten (vgl. Anhang 3) • Betroffenheit landesweiter Biotopverbund: ca. 0,6 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,6 ha

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet SÜW-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)

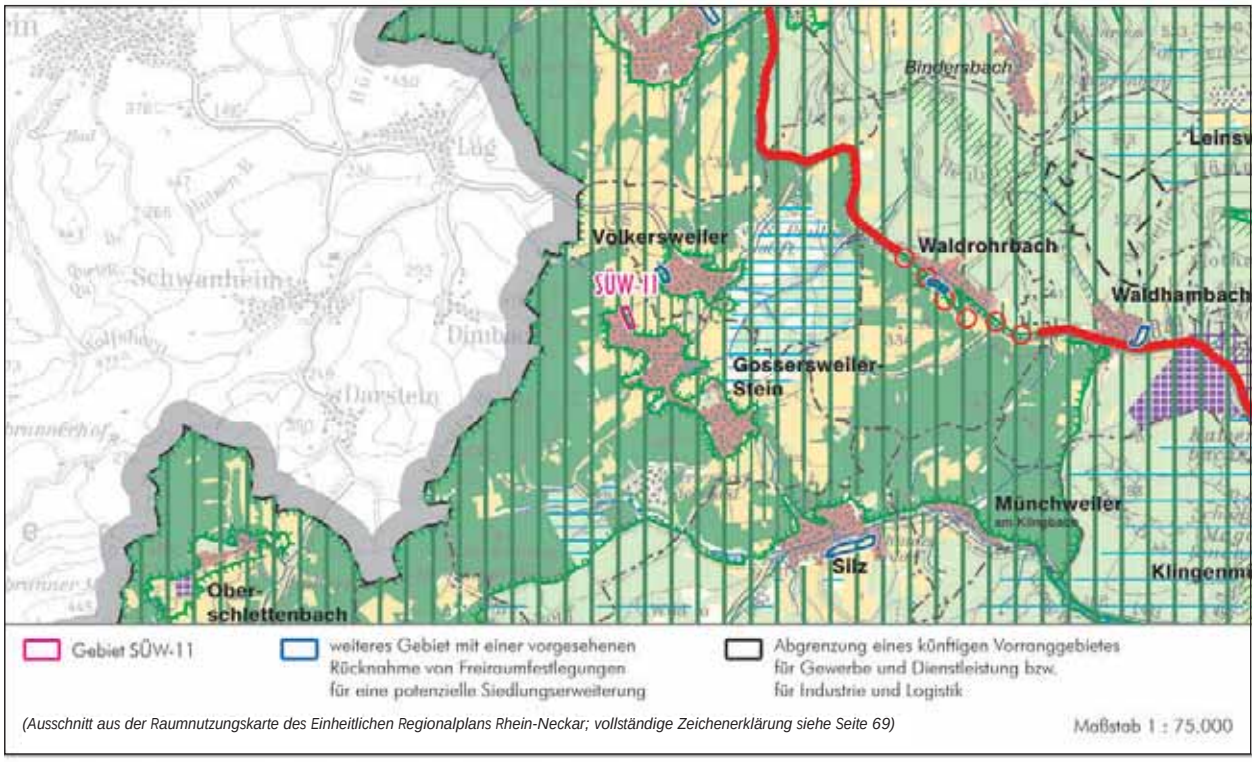

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,8 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Lage in einem Natura 2000-Gebiet zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage innerhalb des VSG 6812-401 und im 300 m Puffer um das FFH-Gebiet 6812-301 (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit landesweiter Biotopverbund: ca. 0,8 ha • Vorkommensbereiche von FFH- und VSG-Arten (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,8 ha

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet SÜW-12

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,5 ha)

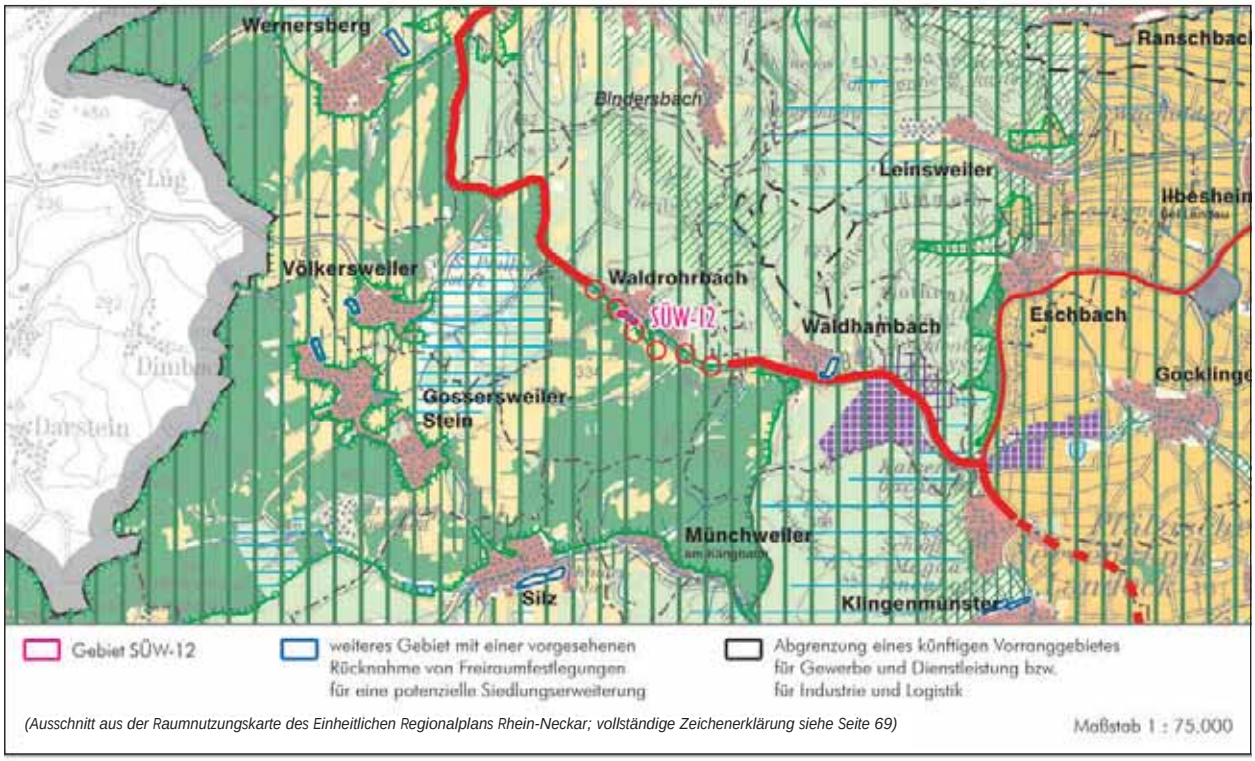

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,5 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,5 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Lage in einem Natura 2000-Gebiet zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage innerhalb des VSG 6812-401 (vgl. Anhang 2) • Betroffenheit landesweiter Biotopverbund: 0,3 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,5 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet SÜW-13

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,9 ha)

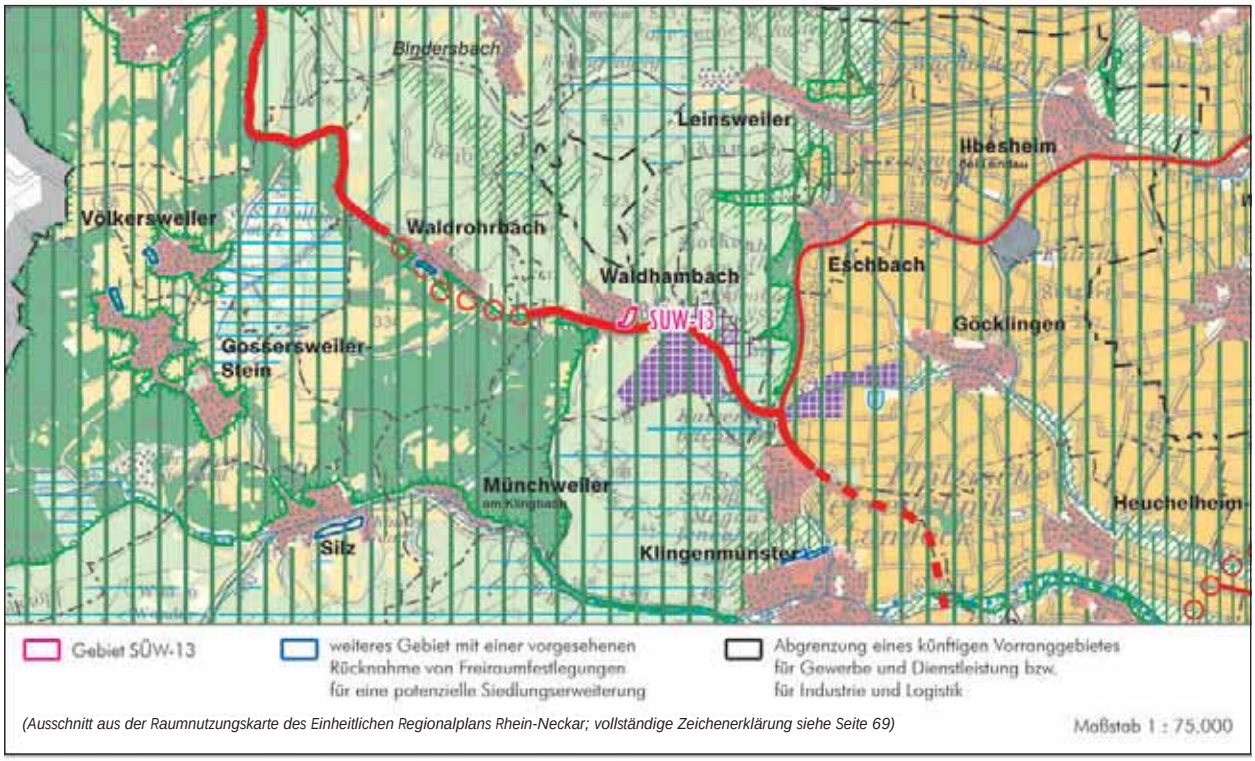

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (0,9 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (0,8 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage im 300 m Radius um das VSG 6812-401 (vgl. Anhang 2)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,9 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Pfälzerwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-14

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,2 ha)

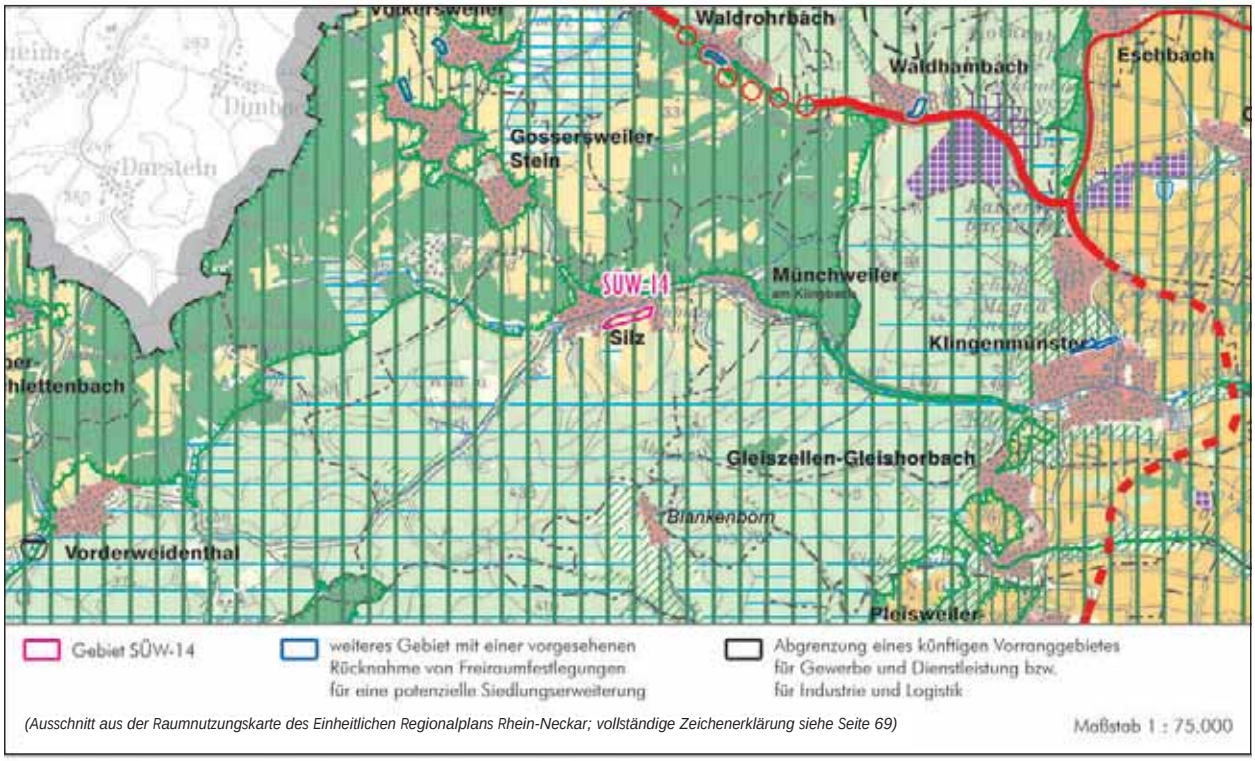

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (2,2 ha), Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (2,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind im Hinblick auf den Artenschutz zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das VSG 6812-401 (vgl. Anhang 2) • Lage in Vorkommensbereichen diverser FFH- und VSG-Arten (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,2 ha

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet SÜW-15

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,9 ha)

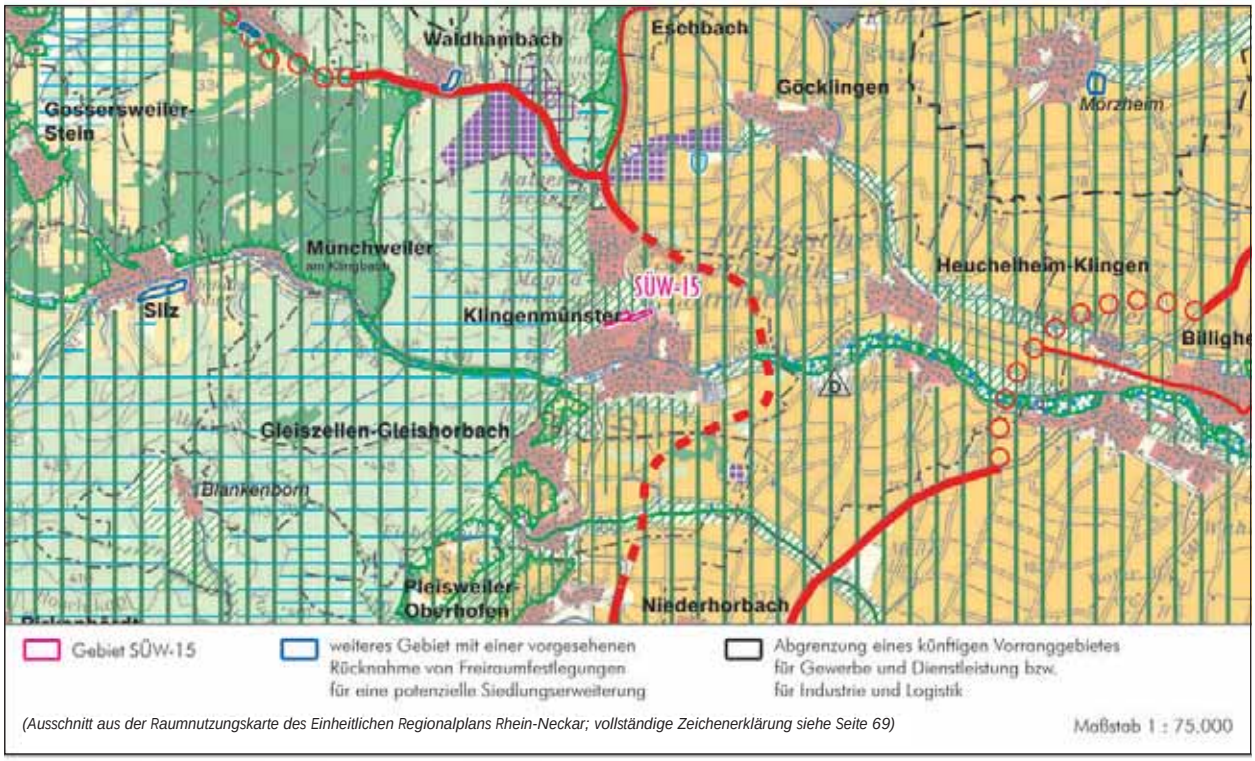

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (0,9 ha), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (0,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind aufgrund der Lage in einer Pflegezone des Pfälzerwalds zu erwarten. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage in der Pflegezone „Haardt“ des Naturparks Pfälzerwald • Betroffenheit regionaler Biotopverbund (bedeutender Raum): ca. 0,9 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 0,9 ha

Fazit:
Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet.
Die Gebietsänderung wird aus den o. g. Gründen nicht weiterverfolgt.

Gebiet SÜW-16

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (5,4 ha)

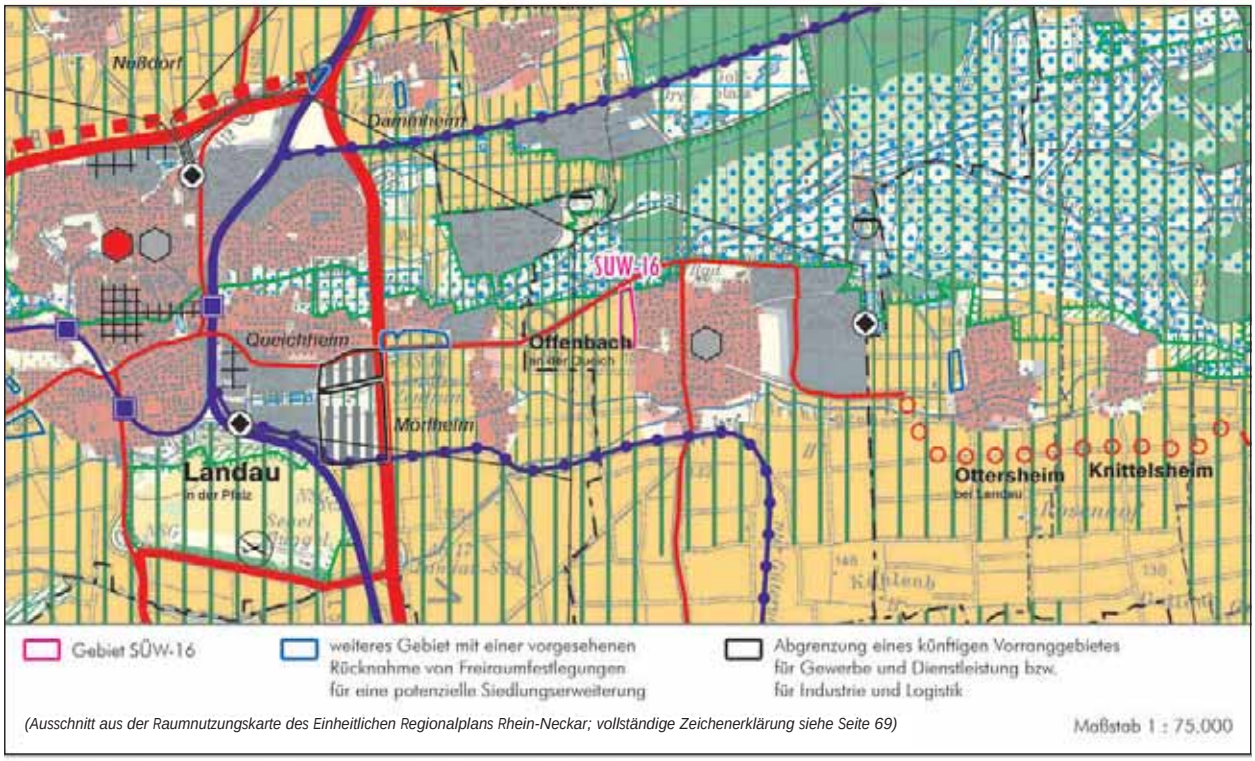

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (5,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (5,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Lage im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6715-302 sowie um das VSG 6715-401 (vgl. Anhang 2) • Lage in einem Schwerpunktraum des Weißstorchs (Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,4 ha
Klima und Luft	Betroffenheit lokaler Klimaschutzwald: ca. 1,0 ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Die Betroffenheit des lokalen Klimaschutzwalds ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-17

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,1 ha)

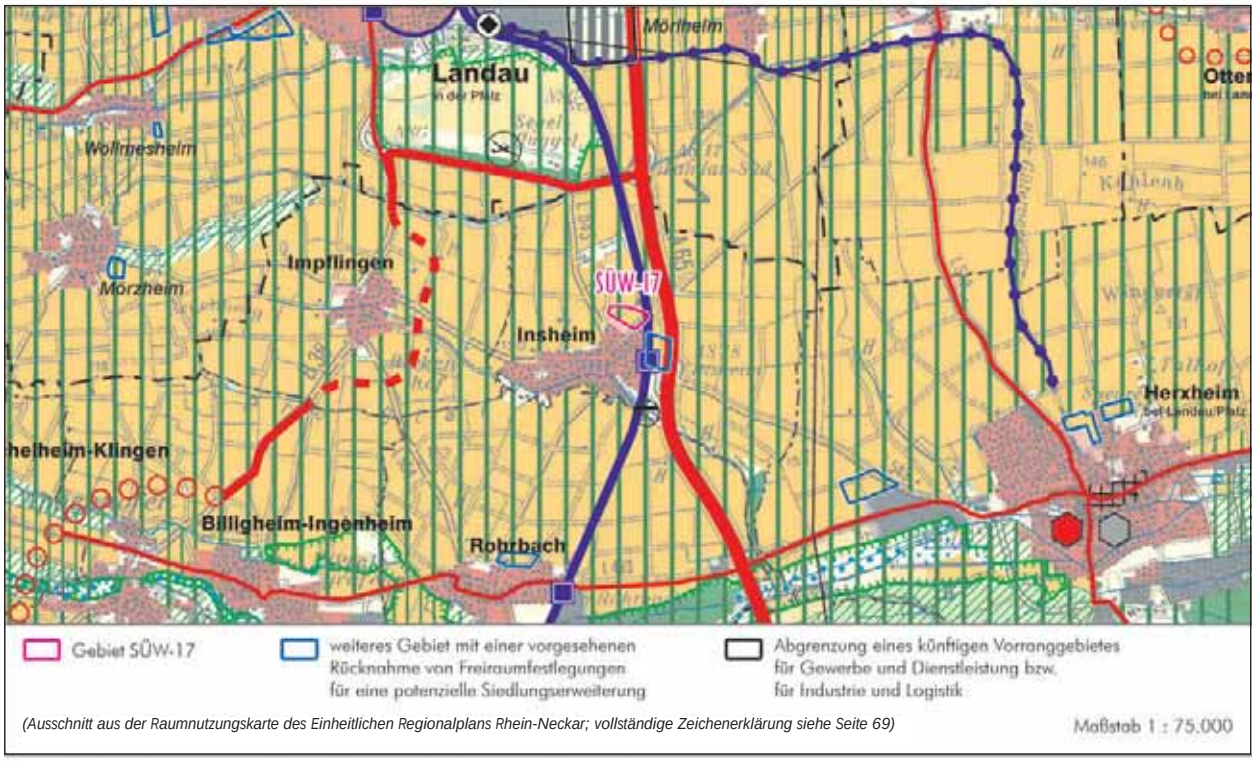

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (4,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 4,1 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	• Überlagerung mit einer archäologischen Fundstelle • Überlagerung mit einer Westwallanlage-Fläche

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen und Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-18

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (5,5 ha)

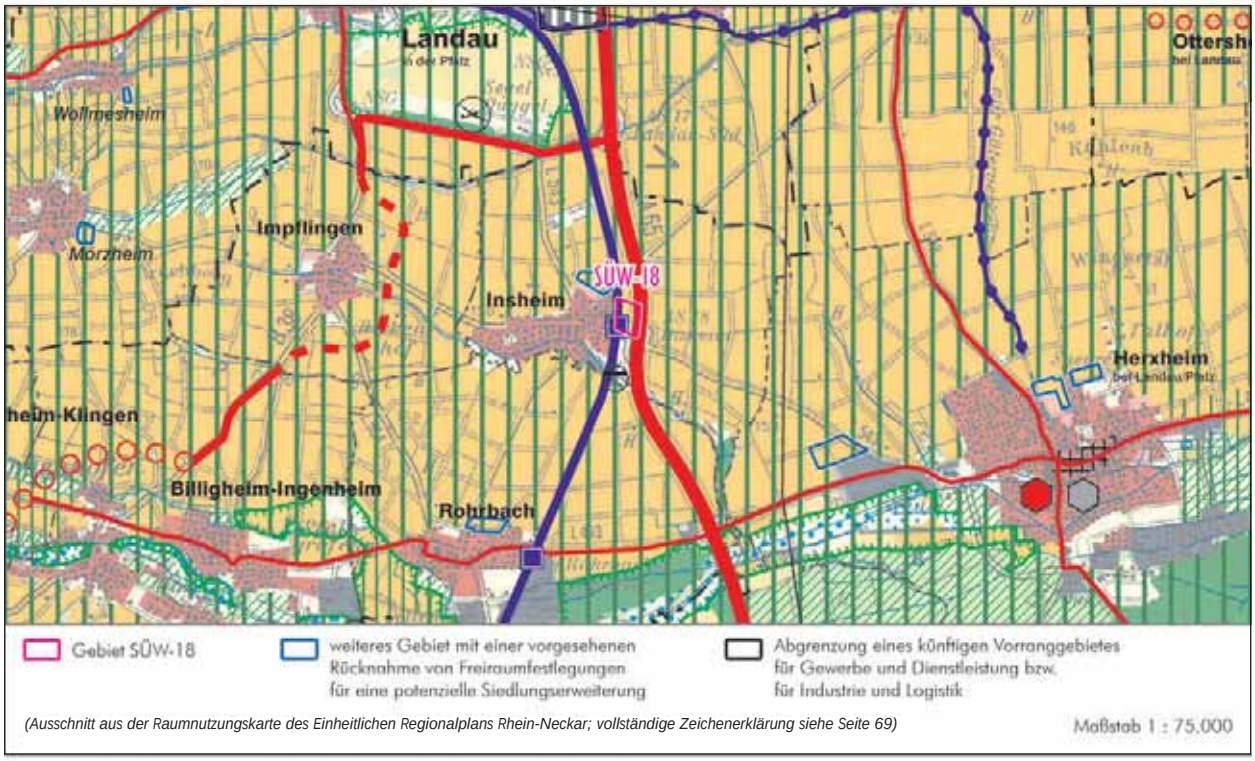

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (5,5 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (4,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	• Betroffenheit eines Lärmschutzwalds: ca. 0,2 ha • Lage teilweise innerhalb eines 100 m Abstands zu Wohn- und Mischbauflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Vorkommensbereich der FFH-Art Mauereidechse (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 5,5 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,1 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: 0,05 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Teilweise Überlagerung mit archäologischen Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

- Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Die Betroffenheit des Lärmschutzwalds ist zu berücksichtigen und die Schutzfunktion möglichst zu erhalten.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-19

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,4 ha)

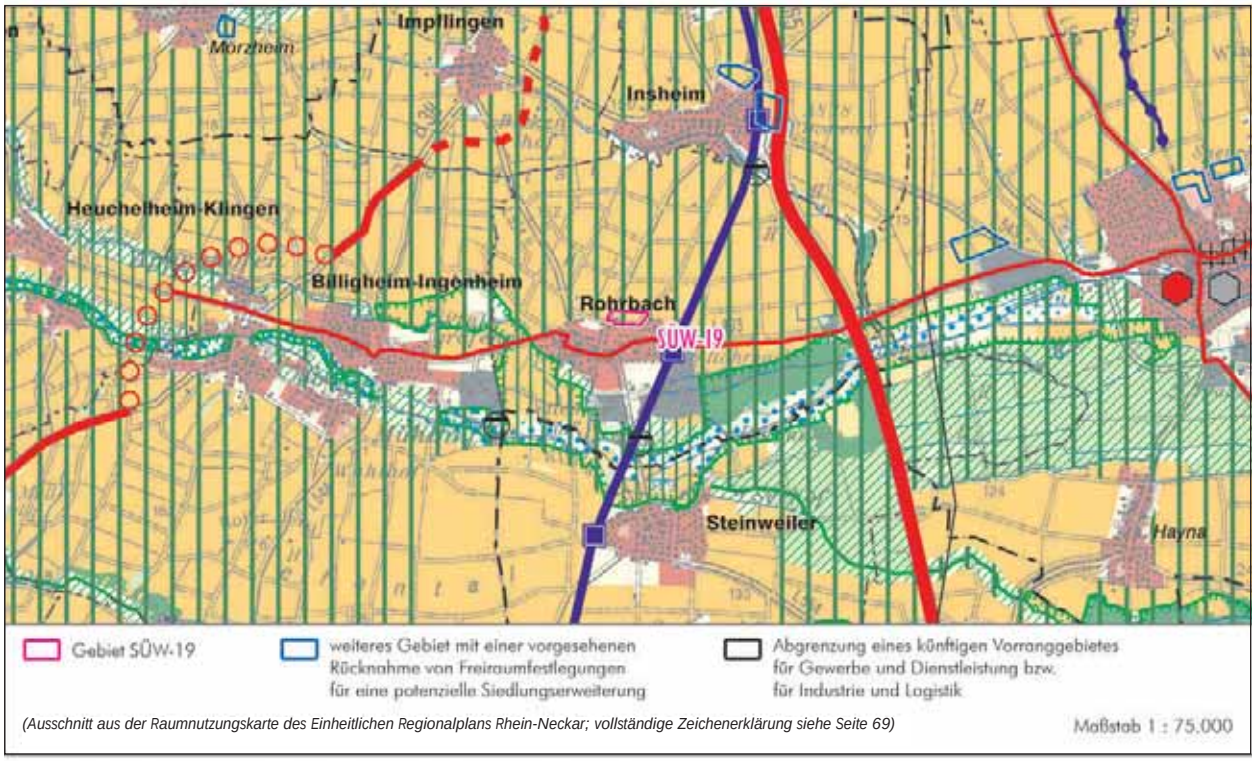

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,4 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,8 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 2,8 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-20

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (8,3 ha)

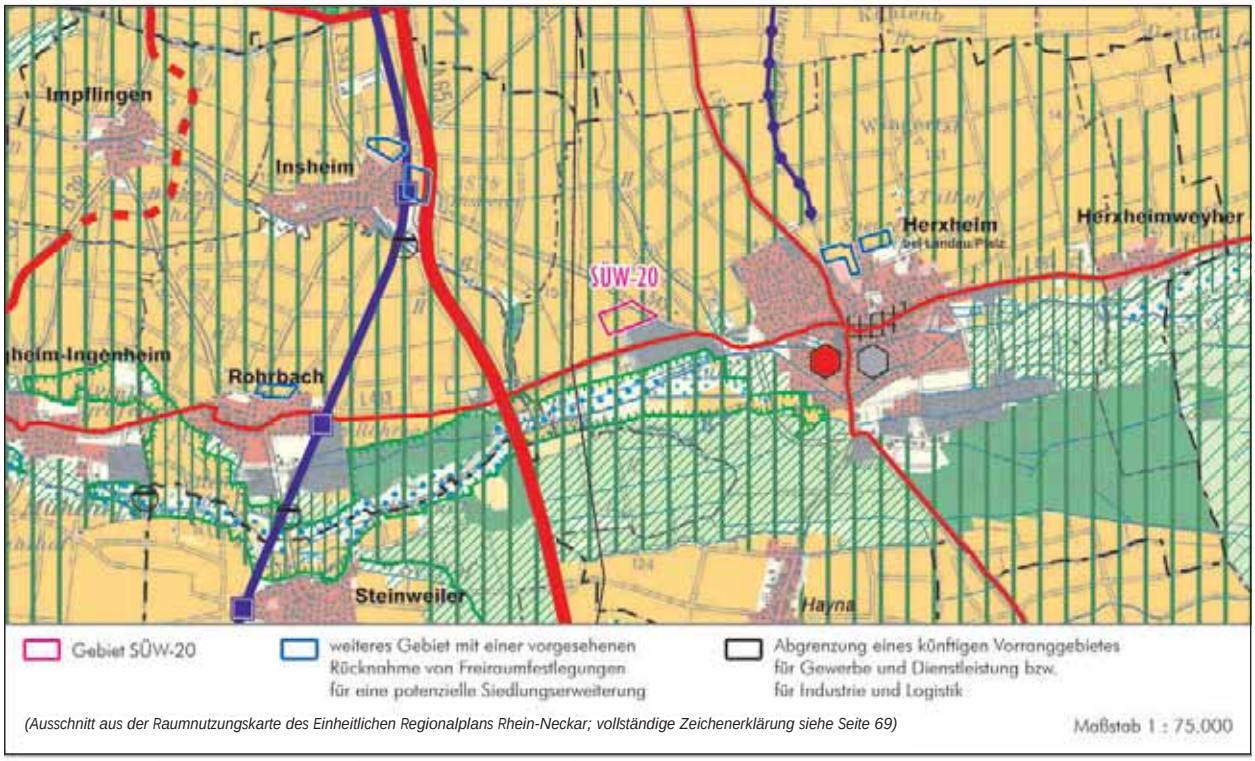

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (8,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (8,2 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage in einem Schwerpunktraum des Weißstorchs sowie der Rohrweihe (vgl. Anhang 3)
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 8,3 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 7,8 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: 7,8 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit archäologischen Verdachtszonen von archäologischen Fundstellen

Hinweise und Anmerkungen:

Die konkrete Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-21

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,7 ha)

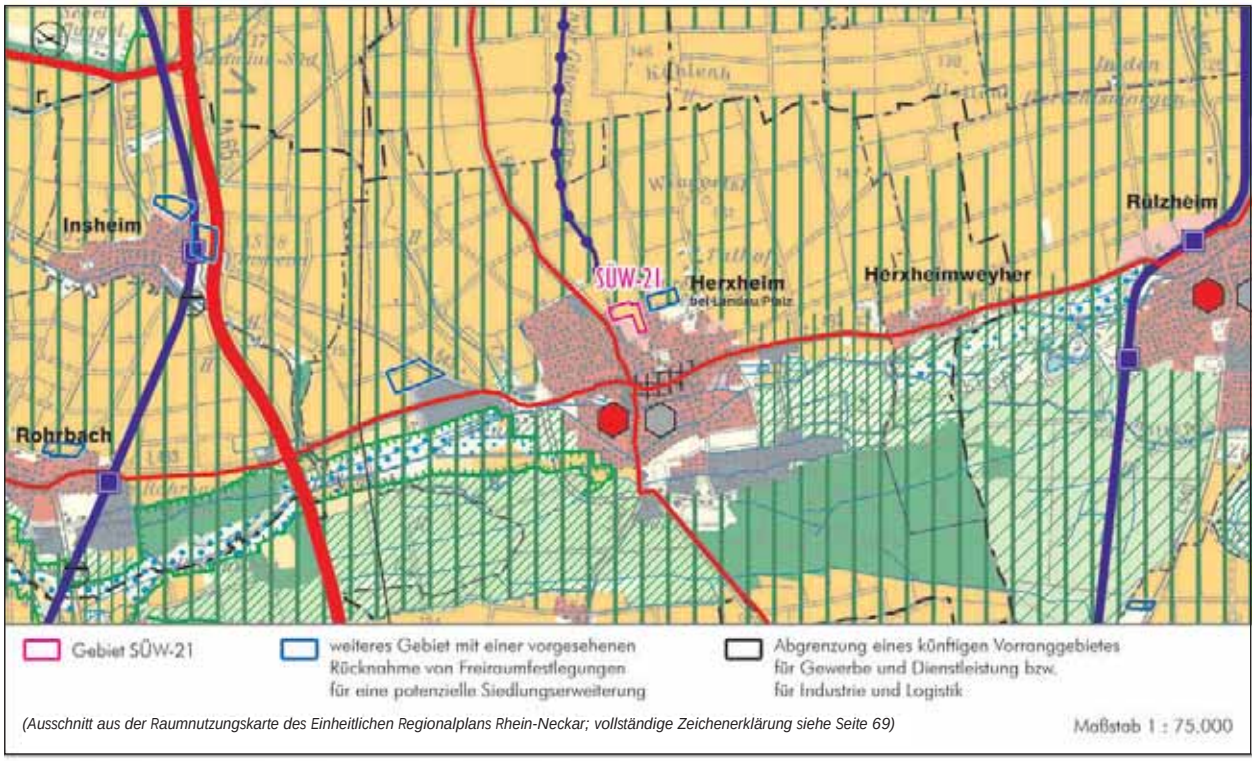

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (<0,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3,7 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,7 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,2 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 2,0 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-22

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,1 ha)

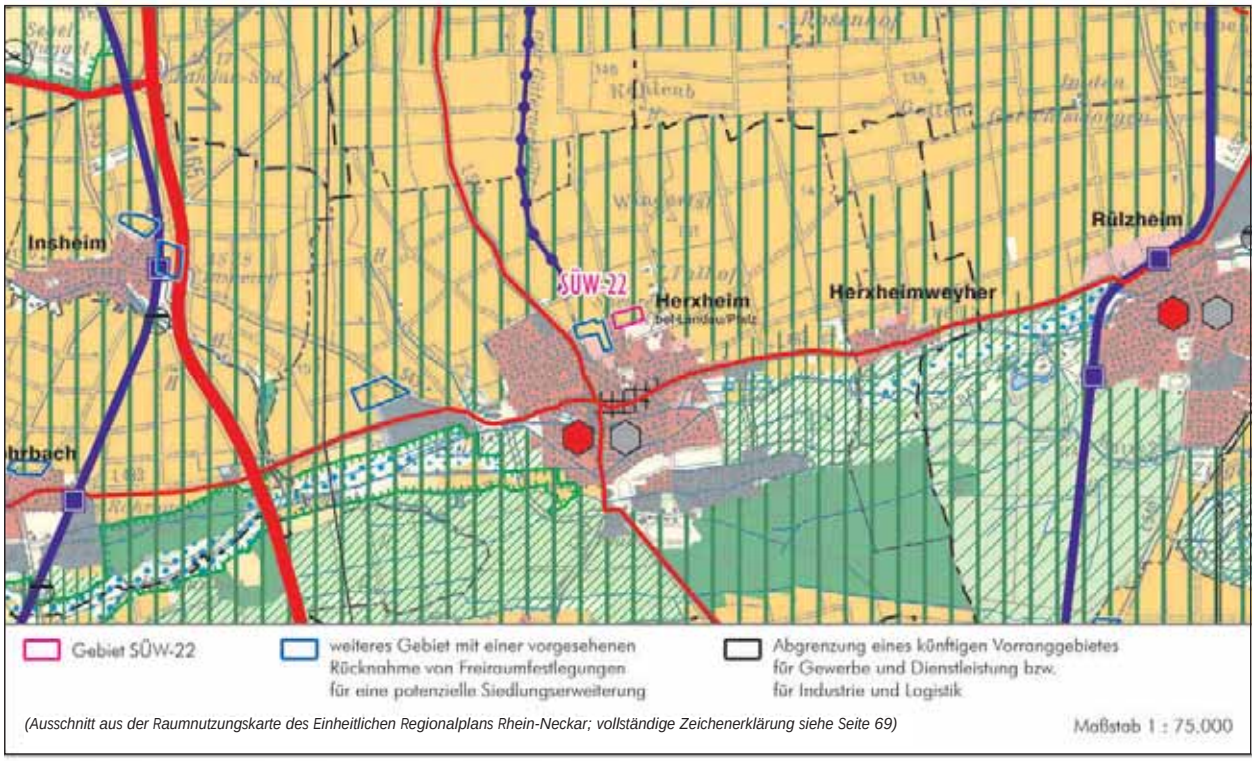

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (3,1 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (3 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 3,1 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 0,7 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 3,0 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet SÜW-23

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2 ha)

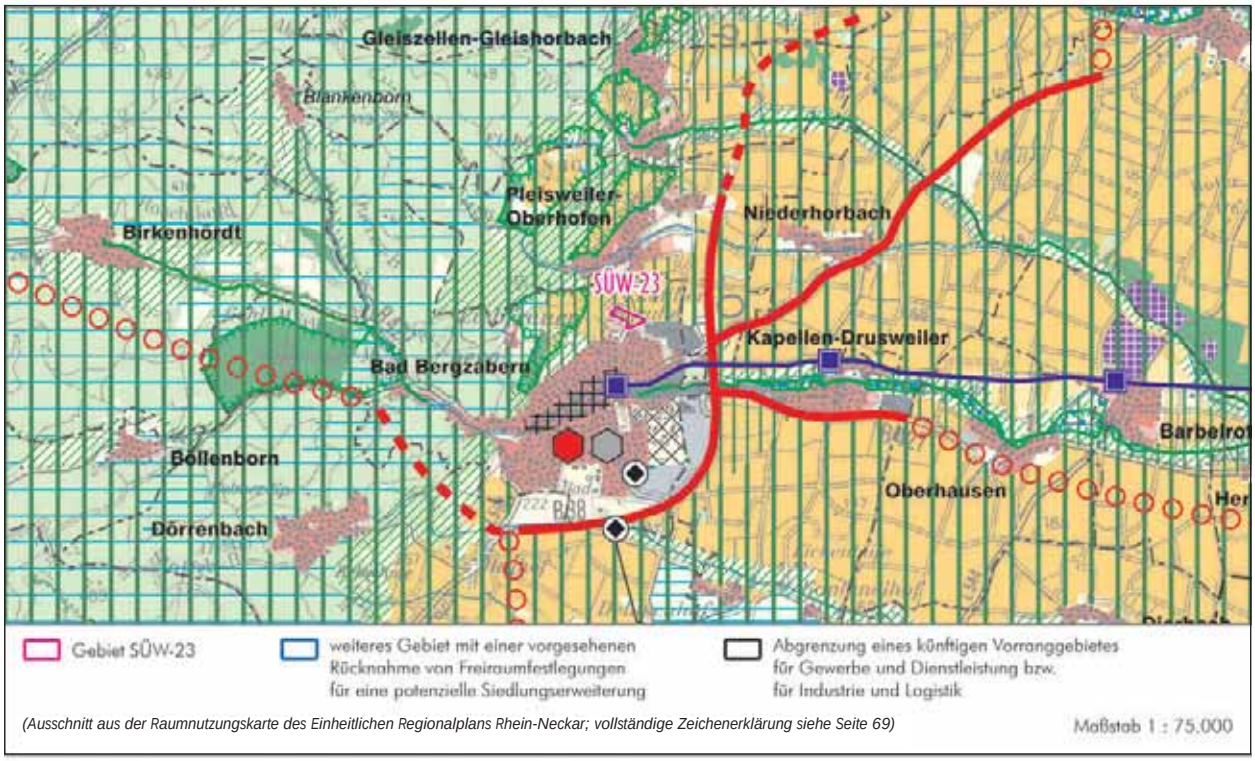

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (2 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (1,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Kultur- und Sachgüter mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Mensch	„Pfälzer Mandelpfad“ durchquert das Gebiet
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lage innerhalb eines 300 m Abstands zu dem NSG Haardtrand-Steinbühl
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,0 ha
Kultur- und Sachgüter	Überlagerung mit Westwallanlage-Flächen

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist der „Pfälzer Mandelpfad“ zu berücksichtigen.
- Die konkrete Betroffenheit der Westwallanlage-Flächen ist durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen.
- Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung.
- Bei Inanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung des NSG zu vermeiden.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Pfälzerwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o. g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Gebiet WO-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (11,3 ha)

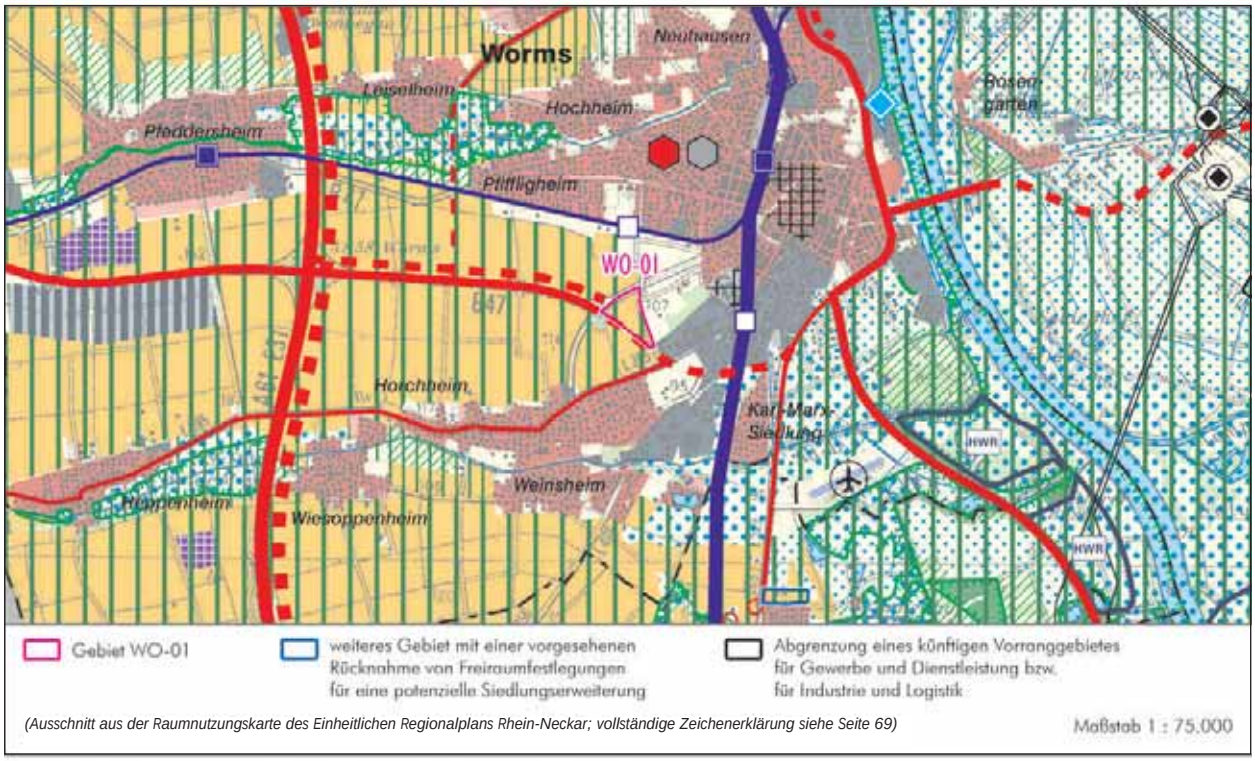

(Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar; vollständige Zeichenerklärung siehe Seite 69) Maßstab 1 : 75.000

Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Regionaler Grünzug (11,3 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (10,9 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 11,3 ha
Boden	• Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 9,5 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 6,4 ha
Klima und Luft	Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in einer Größenordnung von mehr als 3 ha

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Anhang 2

Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung

Gebiet DÜW-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (13,9 ha)

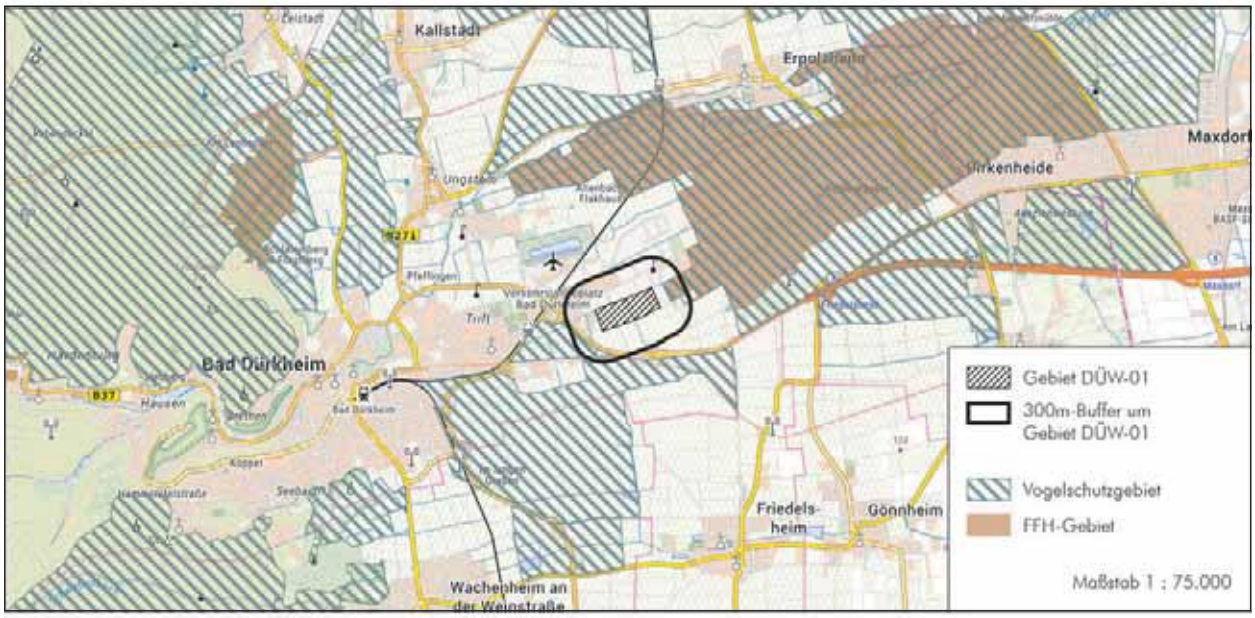

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Wiesenflächen • Gehölzstrukturen • Siedlungsfläche
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: nach Gebietsverkleinerung in ca. 120 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6515-301 und zu dem VSG 6514-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6515-301
Gebietsname	Dürkheimer Bruch
Gebietsbeschreibung	Wiesenlandschaft auf Schwemmkegel der Isenach

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- eines Systems nicht intensiv genutzter und artenreicher Mähwiesen, vor allem als Lebensraum für Schmetterlinge
- von nassen Rieden oder Wiesen für die Schmale Windelschnecke

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

Arten nach Anhang II

- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris teleius)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris nausithous)
- Schmale Windelschnecke (Vertigo (Vertilla) angustior)

Bewirtschaftungsplan

BWP „Dürkheimer Bruch“ (BWP_2012_18_S)

Grundlagenkarte:
- Keine Lebensraumtypen direkt betroffen; Flachland-Mähwiesen in mehr als 350 m Entfernung
- FFH-Arten sowie VSG-Arten in ca. 450–650 m Entfernung: Schwarzkehlchen, Neuntöter, Haarstrangwurzeleule sowie Schmale Windelschnecke

Maßnahmenkarte:
für die nächstgelegenen Bereiche werden folgende Maßnahmen festgelegt:
- Maßnahme Z 042: Erhaltung, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Landwirtschaftlich genutztes Offenland
- Ziel Lebensraumtypen: –
- Ziel-Arten: Neuntöter, Wendehals

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6514-401
Gebietsname	Haardtrand
Gebietsbeschreibung	Ostabfall des Pfälzerwaldes einschließlich vorgelagerter Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung. Hinzu kommen lokal Mager- u. Feuchtwiesen, z. B. im Bad Dürkheimer Bruch.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.

Zielarten

- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Raufußkauz (Aegolius funereus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)
- Uhu (Bubo bubo)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Zaunammer (Emberiza cirlus)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
- Zippammer (Emberiza cia)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ in Bad Dürkheim südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Im Bruch“. Die damit möglich werdende Erweiterung des Gewerbegebietes liegt nach Gebietsverkleinerung in etwa 120 m Entfernung zu zwei östlich gelegenen Natura 2000-Gebieten, dem FFH-Gebiet 6515-301 sowie dem Vogelschutzgebiet VSG 6514-401, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Wiesen- und Weidenflächen sowie ackerbauliche Flächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen. Zudem müsste eine Pferdepension verlagert werden.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben. Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung bzw. Grünlandnutzung sowie des Pferdehaltungsbetriebes ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge hat, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist.

Die schützenswerten Biotopkomplexe der Teiche und Feuchtgebiete bei Erpolzheim sind mehr als 300 m entfernt. Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch das nördlich angrenzende Gewerbegebiet „Im Bruch“ nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind keine verbindenden Strukturen sowie schützenswerte Biotopflächen betroffen. Die vorgesehenen Maßnahmen des BWP „Dürkheimer Bruch“ werden nicht beeinträchtigt. Mögliche vorhandene Austauschbeziehungen zu den Natura 2000-Gebietsflächen sind nicht erkennbar, können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der dann möglicherweise vorliegende Bewirtschaftungsplan zum VSG 6514-401 zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet DÜW-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,3 ha)

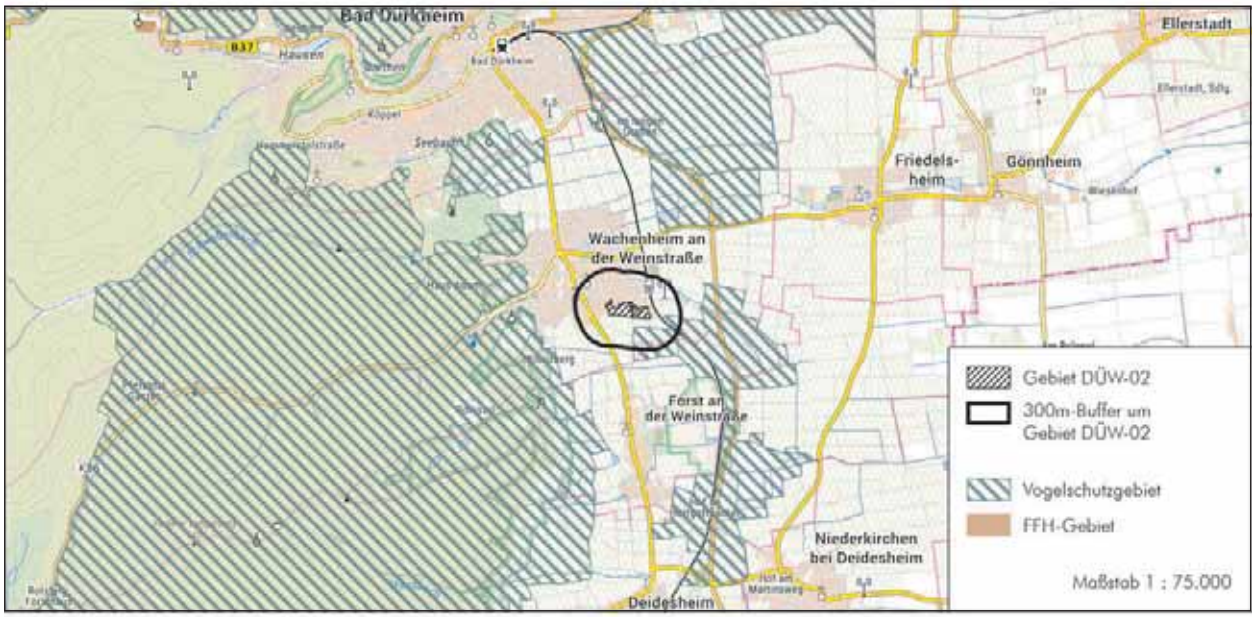

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Rebflächen • Wiesenflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 90 m Entfernung zu dem VSG 6514-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6514-401
Gebietsname	Haardtrand
Gebietsbeschreibung	Ostabfall des Pfälzerwaldes einschließlich vorgelagerter Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung. Hinzu kommen lokal Mager- u. Feuchtwiesen, z. B. im Bad Dürkheimer Bruch.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.

Zielarten

- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Raufußkauz (Aegolius funereus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)
- Uhu (Bubo bubo)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Zaunammer (Emberiza cirlus)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
- Zippammer (Emberiza cia)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt in ca. 90 m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6514-401, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Reb- und Wiesenflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU nicht gegeben. Im potenziell betroffenen Teilgebiet des VSG sind keine Zielarten kartiert. Mit Blick auf die bestehende Nutzung als Rebflächen ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für das VSG von grundlegender Bedeutung ist. Schützenswerte Biotopkomplexe sind nicht betroffen. Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der vorgesehenen Wohnbebauung nicht zu erwarten. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen des VSG sind nicht erkennbar.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6514-401 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungs-

ebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der dann möglicherweise vorliegende Bewirtschaftungsplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet DÜW-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Rebflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 160 m Entfernung zu dem VSG 6514-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6514-401
Gebietsname	Haardtrand
Gebietsbeschreibung	Ostabfall des Pfälzerwaldes einschließlich vorgelagerter Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung. Hinzu kommen lokal Mager- u. Feuchtwiesen, z. B. im Bad Dürkheimer Bruch.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.

Zielarten

- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Raufußkauz (Aegolius funereus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)
- Uhu (Bubo bubo)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Zaunammer (Emberiza cirlus)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
- Zippammer (Emberiza cia)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am östlichen Rand von Gerolsheim. Die damit möglich werdende Wohnbebauung liegt in ca. 160 m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6514-401, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Rebflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Zielarten ist nicht gegeben. Aufgrund der vorgesehenen nicht störungsintensiven, wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der ausreichenden Distanz zu dem VSG ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG von grundlegender Bedeutung ist.

Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den ca. 160 m entfernt befindlichen Flächen des VSG sind nicht erkennbar. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6514-401 zu erwarten. Eine

vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der dann möglicherweise vorliegende Bewirtschaftungsplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet DÜW-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (0,6 ha)

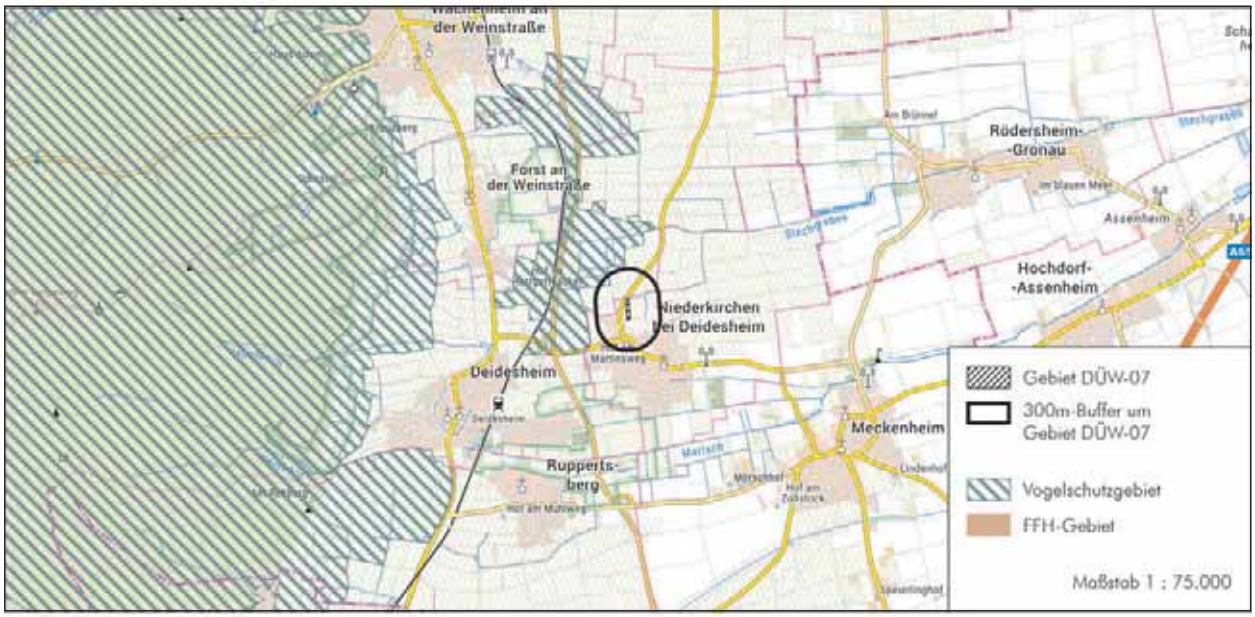

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Rebflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 210 m Entfernung zu dem VSG 6514-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6514-401
Gebietsname	Haardtrand
Gebietsbeschreibung	Ostabfall des Pfälzerwaldes einschließlich vorgelagerter Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung. Hinzu kommen lokal Mager- u. Feuchtwiesen, z. B. im Bad Dürkheimer Bruch.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.

Zielarten

- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Raufußkauz (Aegolius funereus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)
- Uhu (Bubo bubo)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Zaunammer (Emberiza cirlus)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
- Zippammer (Emberiza cia)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am östlichen Rand von Gerolsheim. Die damit möglich werdende Wohnbebauung liegt in ca. 210 m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6514-401, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Rebflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Zielarten ist nicht gegeben. Aufgrund der vorgesehenen nicht störungsintensiven, wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der ausreichenden Distanz zu dem VSG ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichug der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG von grundlegender Bedeutung ist.

Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den ca. 210 m entfernt befindlichen Flächen des VSG sind nicht erkennbar. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6514-401 zu erwarten. Eine

vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der dann möglicherweise vorliegende Bewirtschaftungsplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet FT-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (37 ha)

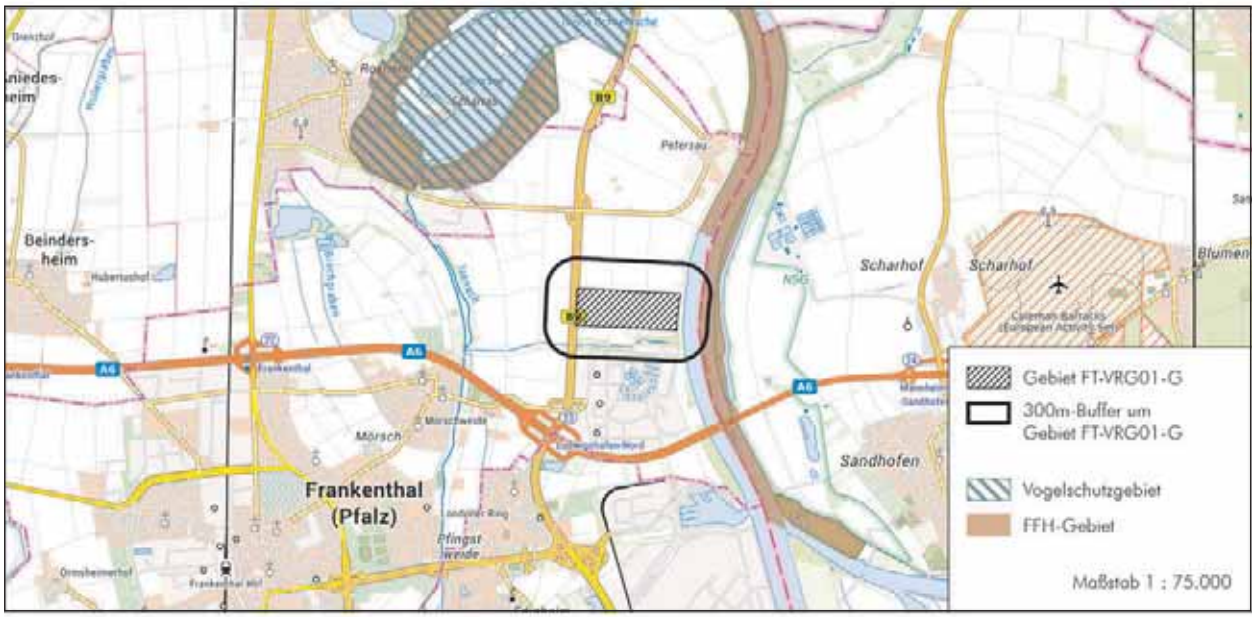

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 200 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6716-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6716-341
Gebietsname	Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim
Gebietsbeschreibung	Rheinauenlandschaft in der Mäanderzone der Oberrheinniederung mit rezenter Hochwasserdynamik, standorttypischen Wäldern und Offenlandbiotopen.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 35 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen
- 3270 - Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation
- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6410 - Pfeifengraswiesen
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6440 - Brenndoldenwiesen
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 91F0 - Hartholzauenwälder
- 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Fische
- Maifisch (Alosa alosa)
- Rapfen (Aspius aspius)
- Europäischer Steinbeißer (Cobitis taenia)
- Groppe (Cottus gobio)
- Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)
- Meerneunauge (Petromyzon marinus)
- Europäischer Bitterling (Rhodeus sericeus amarus)
- Atlantischer Lachs (Salmo salar)

Käfer
- Großer Eichenbock (Cerambyx cerdo)
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (Graphoderus bilineatus)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)
- Eremit* (Osmoderma eremita)

Libellen
- Grüne Flußjungfer (Ophiogomphus cecilia)

Säugetiere
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Haarstrangeule (Gortyna borelii)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous)
- Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea teleius)

Weichtiere
- Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus)
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)
- Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim (FFH-Gebiet 6716-341) und Rheinniederung Altlußheim-Mannheim (Vogelschutzgebiet 6616-441) und Wagbachniederung (Vogelschutzgebiet 6717-401): Noch nicht veröffentlicht, in der Offenlage

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung beinhaltet die Festlegung eines „Vorranggebietes für Industrie und Logistik“ i. V. m. der Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ nördlich der BASF-Kläranlage auf Gemarkung der Stadt Frankenthal. Die damit möglich werdende Industrie- und Logistiknutzung liegt in etwa 200 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6716-341 (baden-württembergischer Teilbereich des Rheins). Zu den „Landflächen“ des FFH-Gebiets beträgt die Entfernung mehr als 300 m. Insofern ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Zwischen dem auf baden-württembergischer Seite des Rheins befindlichen FFH-Gebiet und den derzeit inten-

siv ackerbaulich genutzten Flächen des geplanten Vorranggebietes liegt der rheinland-pfälzische Teil des Rheins, das Deichvorland, der Deich sowie der landseitige Deichschutzstreifen. Insofern werden durch eine mögliche gewerbliche Flächennutzung bedingt durch die natürliche räumliche Zäsur des Rheins keine direkten Austauschbeziehungen bzw. Vernetzungsstrukturen beeinträchtigt. Es liegen keine Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass sich innerhalb der möglich werdenden gewerblichen Baufläche Strukturen befinden, die für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von funktionaler Bedeutung wären.

Innerhalb des geplanten „Vorranggebietes für Industrie und Logistik“ wird die Ansiedlung von störenden, stark emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie großflächigen Logistikbetrieben auf einer Gesamtfläche von ca. 37 ha ermöglicht. In Folge kann es zu nutzungsbedingten Lärm- und Lichtimmissionen kommen, die allerdings aufgrund der mit mehr als 300 m Entfernung in ausreichender Distanz zu den auf der anderen Rheinseite befindlichen Landflächen des FFH-Gebietes und den bereits bestehenden Vorbelastungen der weiter südlich befindlichen Industrieanlagen der BASF vsl. keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele hervorrufen. Dies gilt bei Einhaltung der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorgaben auch für etwaige Belastungen der wassergebundenen Arten des FFH-Gebietes.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

In Folge der Vorranggebietsfestlegung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6716-341 zu erwarten, können aber aufgrund der regionalplanerischen Maßstäblichkeit und der Tatsache, dass bau- und anlagenbedingte Wirkungen auf dieser Planungsebene wegen der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich, sollte aber Gegenstand der nachgelagerten Verfahren sein. In diesem Zusammenhang sollte auch der dann möglicherweise fertiggestellte Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet GER-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1 ha)

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 20 m Entfernung zu dem VSG 6616-402 und in ca. 140 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6715-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6715-301
Gebietsname	Modenbachniederung
Gebietsbeschreibung	Die Niederungen von Modenbach, Triefenbach und Speyerbach verbinden den Pfälzerwald mit den Auen des Rheins. Ihnen kommt eine überregionale Biotopvernetzungsfunktion zu. Beginnend am Haardtrand zwischen Maikammer und Edesheim durchziehen die Bachläufe die Pfälzische Rheinebene, begleitet von einer Vielzahl an Gräben. Diese zeugen von der historischen Rieselwiesen-Bewirtschaftung des bachbegleitenden Grünlandes. Das Niederungsgebiet repräsentiert einen typischen Teil der Kulturlandschaft des Vorderpfälzer Tieflandes. Während ackerbauliche Intensivnutzung die Lössriedel prägt, werden die Schwemmfächer der Niederungsbäche, deren Standorte sich durch einen überwiegend hohen Grundwasserspiegel auszeichnen, als Grünland genutzt oder sind bewaldet.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- eines Mosaiks von auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen,
- von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Lebnsraum für Fledermäuse,
- von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten,
- von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland, Magerrasen (auch als Lebensraum für den Schmetterling Gortyna borelii) sowie von Stromtalwiesen,
- von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten im Rhein,
- der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

Amphibien
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Bitterling (Rhodeus amarus)
- Groppe (Cottus gobio)

Libellen
- Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

Pflanzen
- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2011_09_S
Für die nächstgelegenen Bereiche des FFH-Gebiets wurden folgende Ziele festgelegt:

Z320
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland, Gewässer
- Ziel-Lebensraumtypen: Flachland-Mähwiesen
- Ziel-Arten: Großer Feuerfalter, Neuntöter, Rohrweihe

Z105
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung:Flachland-Mähwiesen
- Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Arten: Neuntöter

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6616-402
Gebietsname	Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen
Gebietsbeschreibung	Das Gebiet beinhaltet ausgedehnte Niederungswälder mit Alteichenbeständen und, besonders im Osten, trockene Laub- und Kiefernwälder auf Dünenstandorten. Die Bäche sind von überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Talzügen begleitet. Die seggen- und binsenreichen Wiesen bieten Brutmöglichkeiten für zahlreiche Wiesenvögel. Die Artengarnitur der Wiesen entspricht etwa der der Queichniederung. Insbesondere Schwarzkehlchen und Raubwürger sind neben dem Wachtelkönig als Leitart erwähnenswert. Grau- und Mittelspecht dominieren in den Alteichenbeständen, während im Dünenwald große und besonders individuenreiche Bestände von Ziegenmelker, Wendehals u. a. wertgebend sind.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.

Zielarten

- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Laro-Limikolen
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Weißstorch (Ciconia)
- Wendehals (Jynx torquilla)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2011_09_S
Für die nächstgelegenen Bereiche des VSG wurden folgende Ziele festgelegt:

Z366
- Maßnahmentyp: Erhaltung, kleinräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, herausragende Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst)
- Ziel-Lebensraumtypen: Erlen- und Eschenauenwälder (Weichholzauenwälder)

Z371
- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst), Gewässer
- Ziel Lebensraumtyp: Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen, Erlen- und Eschenauenwälder (Weichholzauenwälder)*
- Ziel Arten: Bechsteinfledermaus, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard, Kamm-Molch, Grünes Besenmoos, Wasserralle

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt in ca. 20 m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6616-402 und in ca. 140 m zu dem FFH-Gebiet 6715-301, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben. Die nächstgelegenen Lebensraumtypen (Erlen- und Eschenauenwälder LRT 91E0*) sind mehr als 200 m entfernt. Im potenziell betroffenen Teilgebiet des VSG ist der Neuntöter als Zielart kartiert. Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung ohne verbindende Gehölz- oder Strauchbestände ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist.

Schützenswerte Biotopkomplexe sind nicht betroffen. Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der wohnbaulichen Nutzung und der geringen Gebietsgröße nicht zu erwarten. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der Bewirtschaftungsplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet GER-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 100 m Entfernung zu dem VSG 6616-402 und zu dem FFH-Gebiet 6715-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6715-301
Gebietsname	Modenbachniederung
Gebietsbeschreibung	Die Niederungen von Modenbach, Triefenbach und Speyerbach verbinden den Pfälzerwald mit den Auen des Rheins. Ihnen kommt eine überregionale Biotopvernetzungsfunktion zu. Beginnend am Haardtrand zwischen Maikammer und Edesheim durchziehen die Bachläufe die Pfälzische Rheinebene, begleitet von einer Vielzahl an Gräben. Diese zeugen von der historischen Rieselwiesen-Bewirtschaftung des bachbegleitenden Grünlandes. Das Niederungsgebiet repräsentiert einen typischen Teil der Kulturlandschaft des Vorderpfälzer Tieflandes. Während ackerbauliche Intensivnutzung die Lössriedel prägt, werden die Schwemmfächer der Niederungsbäche, deren Standorte sich durch einen überwiegend hohen Grundwasserspiegel auszeichnen, als Grünland genutzt oder sind bewaldet.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- eines Mosaiks von auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen,
- von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Lebnsraum für Fledermäuse,
- von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten,
- von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland, Magerrasen (auch als Lebensraum für den Schmetterling Gortyna borelii) sowie von Stromtalwiesen,
- von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten im Rhein,
- der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

Amphibien
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Bitterling (Rhodeus amarus)
- Groppe (Cottus gobio)

Libellen
- Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

Pflanzen
- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2011_09_S
Für die nächstgelegenen Bereiche des FFH-Gebiets wurden folgende Ziele festgelegt:

Z320
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland, Gewässer
- Ziel-Lebensraumtypen: Flachland-Mähwiesen
- Ziel-Arten: Großer Feuerfalter, Neuntöter, Rohrweihe

Z105
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung:Flachland-Mähwiesen
- Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Arten: Neuntöter

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6616-402
Gebietsname	Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen
Gebietsbeschreibung	Das Gebiet beinhaltet ausgedehnte Niederungswälder mit Alteichenbeständen und, besonders im Osten, trockene Laub- und Kiefernwälder auf Dünenstandorten. Die Bäche sind von überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Talzügen begleitet. Die seggen- und binsenreichen Wiesen bieten Brutmöglichkeiten für zahlreiche Wiesenvögel. Die Artengarnitur der Wiesen entspricht etwa der der Queichniederung. Insbesondere Schwarzkehlchen und Raubwürger sind neben dem Wachtelkönig als Leitart erwähnenswert. Grau- und Mittelspecht dominieren in den Alteichenbeständen, während im Dünenwald große und besonders individuenreiche Bestände von Ziegenmelker, Wendehals u. a. wertgebend sind.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.

Zielarten

- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Laro-Limikolen
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Weißstorch (Ciconia ciconia)
- Wendehals (Jynx torquilla)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2011_09_S
Für die nächstgelegenen Bereiche des VSG wurden folgende Ziele festgelegt:

Z366
- Maßnahmentyp: Erhaltung, kleinräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, herausragende Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst)
- Ziel-Lebensraumtypen: Erlen- und Eschenauenwälder (Weichholzauenwälder)

Z371
- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst), Gewässer
- Ziel Lebensraumtyp: Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen, Erlen- und Eschenauenwälder (Weichholzauenwälder)*
- Ziel Arten: Bechsteinfledermaus, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard, Kamm-Molch, Grünes Besenmoos, Wasserralle

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ im Norden der Gemeinde Schwegenheim. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt in ca. 100 m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6616-402 und zu dem FFH-Gebiet 6715-301, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben, die nächstgelegenen Lebensraumtypen sind mehr als 500 m entfernt. In den ca. 100 m entfernten Teilgebieten der Natura 2000-Gebiete sind Vorkommensbereiche der Bechsteinsteinfledermaus sowie des Schwarz-, Mittel- und Grauspechtes kartiert. Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung ohne verbindende Gehölz- oder Strauchbestände ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die

Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Schützenswerte Biotopkomplexe sind nicht betroffen. Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung und der geringen Gebietsgröße nicht zu erwarten. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet GER-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,6 ha)

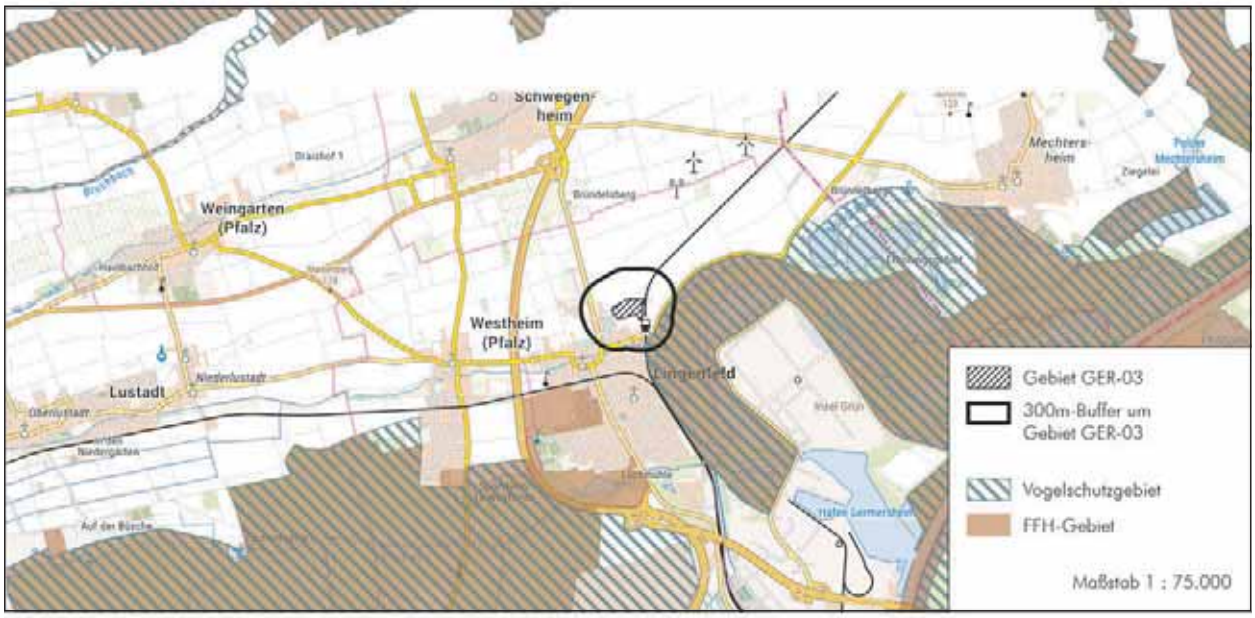

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in etwa 160 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6716-301 sowie dem VSG 6716-402

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6716-301
Gebietsname	Rheinniederung Germersheim-Speyer
Gebietsbeschreibung	In der dicht besiedelten und gewerblich genutzten Rheinniederung zwischen Germersheim und Speyer ist eine flussnahe biotop- und strukturreiche Auenlandschaft von großer Artenvielfalt erhalten geblieben. Diese bildet eine funktionale Einheit mit den nördlich und südlich angrenzenden Auenbiotopen der „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ und der „Hördter Rheinaue“. Die Flussaue mit ihren naturnahen Altrheinarmen und Verlandungszonen, Abgrabungsgewässern, Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und großen Wäldern ist ein beliebtes Naherholungsziel. Wegen ihrer abwechslungsreichen Lebensräume gehören die Rheinauen floristisch und faunistisch zu den artenreichsten Ökosystemen Mitteleuropas.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- eines Mosaiks von auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen,
- von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Lebnsraum für Fledermäuse,
- von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten,
- von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland, Magerrasen (auch als Lebensraum für den Schmetterling Gortyna borelii) sowie von Stromtalwiesen,
- von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten im Rhein,
- der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 3270 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- 91F0 - Hartholz-Auenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

Amphibien
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)
- Lachs (Salmo salar)
- Maifisch (Alosa alosa)
- Meerneunauge (Petromyzon marinus)
- Steinbeißer (Cobitis taenia)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

BWP_2012_19_S
Für die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen wurden folgende Ziele festgelegt:

Z003
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Gewässer
- Ziel-Lebensraumtyp: Eutrophe Stillgewässer, Fliessgewässer mit flutender Wasservegetation
- Ziel-Arten: Steinbeißer, Schwarzmilan, Eisvogel, Schwimmvögel

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6716-402
Gebietsname	Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün
Gebietsbeschreibung	Teilweise ausgebaggerte Altrheine, Weich- und Hartholzauen sowie ein System röhrichtbewachsener Gräben und seggenreicher Wiesen kennzeichnen den Auenkomplex zwischen Germersheim und Speyer. In mehrfacher Funktion erfüllt das Gebiet die Wertigkeit, die an ein Vogelschutzgebiet zu stellen ist. Zum einen erreichen die Bestände der röhricht- und baumbrütenden Zielarten beachtliche Größen, zum anderen sind die Altwässer und Schlammflächen u. a. für Seeschwalben, Limikolen und Enten unverzichtbares Rast- und Durchzugsgebiet.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung einer strukturreichen Auenlandschaft mit einem natürlichen Mosaik aus Flachwasserzonen, Schlamm- und Kiesbänken, Röhricht, Weich- und Hartholzauenwäldern.

Zielarten

- Beutelmeise (Remiz pendulinus)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Laro-Limikolen
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Purpurreiher (Ardea purpurea)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Schwimmvögel
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2012_19_S
Für die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen wurden folgende Ziele festgelegt:

Z003
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Gewässer
- Ziel-Lebensraumtyp: Eutrophe Stillgewässer, Fliessgewässer mit flutender Wasservegetation
- Ziel-Arten: Steinbeißer, Schwarzmilan, Eisvogel, Schwimmvögel

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ im Norden der Gemeinde Lingenfeld. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt etwa 160 m von dem FFH-Gebiet 6716-301 sowie dem Vogelschutzgebiet VSG 6716-402 entfernt. Insofern ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen direkt betroffen. Die nächstgelegenen Lebensraumtypen sowie Zielarten befinden sich im Bereich des Lingenfelder Altrheins, der etwa 200 m entfernt von dem vorgesehenen Änderungsbereich liegt.

Mit Blick auf die Lage des Änderungsbereichs auf einer ackerbaulich genutzten Fläche, die von den potenziell betroffenen Natura 2000-Gebieten durch die Bahnstrecke Germersheim-Speyer, der Landesstraße L 507 sowie weiteren Ackerflächen räumlich eindeutig getrennt ist und der ausreichenden Distanz, ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Schützenswerte Biotopkomplexe sind nicht betroffen. Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung und der geringen Gebietsgröße nicht zu erwarten. Momentan vorhandene Aus-

tauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet GER-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,7 ha)

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Gehölzstrukturen
Natura 2000-Betroffenheit	• Direkte Betroffenheit: Lage innerhalb des FFH-Gebiets 6715-302 • Indirekte Betroffenheit: Lage angrenzend an das VSG 6715-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6715-302
Gebietsname	Bellheimer Wald mit Queichtal
Gebietsbeschreibung	Der Bellheimer Wald zwischen Landau und Germersheim ist ein großflächiges Waldgebiet auf dem Schwemmkegel der Queich. Dies ist einer der Schwemmfächer der oberen Rheinniederung, die für die Vernetzung von Rheinauenbiotopen mit dem Pfälzerwald von besonderer Bedeutung sind. Kennzeichen des Bellheimer Waldes sind die teils lichte Waldstruktur bis hin zum Halboffenland-Charakter und die enge, mosaikartige Verzahnung mit wechselfeuchten Grünland- und Fließgewässerbiotopen. Auch sind Bereiche vorhanden, die ruhig und weitgehend frei von Störungen sind. Ein breites Spektrum von Tierarten findet hier optimale Lebensbedingungen.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- von bodensauren Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Wäldern nasser und mooriger Standorte, auch als Habitat für holzbewohnende Käfer
- von nicht intensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp.) und von strukturreichen Biotopmosaiken aus Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Magerwiesen und Borstgraswiesen
- der Binnendünen
- der natürlichen Dynamik an den Gewässern vor allem als Lebensraum für Fische, Muscheln und Libellen
- der bestehenden Grabensysteme als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger

Lebensraum nach Anhang I

- 2310 - Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista
- 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Amphibien
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)
- Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

BWP_2015_01_S
Für den innerhalb des FFH-Gebiets liegenden Änderungsbereich wurden folgende Ziele festgelegt:

Z001
- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung
- Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland
- Ziel-Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Pfeifengrasrasen, Brenndolden-Auenwiesen
- Ziel-Arten: Weißstorch, Bekassine

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6715-401
Gebietsname	Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen
Gebietsbeschreibung	Ausgedehnter, von Westen nach Osten sich verbreiternder Schwemmfächer der Queichniederung. Hervorzuhebende Lebensräume sind die feuchten Alteichenbestände und hochgelegenen trockenen Kiefernwälder auf Sandböden. Grünland tritt zum einen als Magergrünland mit Sandrasen bei Germersheim auf und zum anderen in Form ausgedehnter Feuchtwiesen im westlichen und mittleren Gebietsteil.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.

Zielarten

- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Weißstorch (Ciconia ciconia)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2015_01_S
Für die angrenzenden Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:

Z001
- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung
- Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland
- Ziel-Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Pfeifengrasrasen, Brenndolden-Auenwiesen
- Ziel-Arten: Weißstorch, Bekassine

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ angrenzend an ein bestehendes Wohngebiet im Süden von Westheim. Die damit möglich werdende Wohnflächenerweiterung liegt innerhalb des FFH-Gebiets 6715-302 sowie angrenzend an das Vogelschutzgebiet VSG 6715-401. Insofern ergibt sich sowohl eine direkte als auch eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würde die vorhandene Ackerfläche sowie Gehölzstrukturen am nördlichen Gebietsrand in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen direkt betroffen, ca. 150 m südlich befindet sich innerhalb der angrenzenden Waldfläche ein bodensaurer Eichenwald auf Sandebenen. Die VSG-Zielart Mittelspecht ist mit einem Vorkommen ca. 150 m entfernt ebenfalls im Bereich des angrenzenden Waldbereichs kartiert. Nach dem Bewirtschaftungsplan zu dem FFH-Gebiet handelt es sich bei der vorgesehenen Siedlungserweiterungsfläche um eine Fläche „mittlerer Bedeutung“ mit „optionalem Sicherungsbedarf“.

Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung sowie der Vorprägung durch das vorhandene benachbarte und ebenfalls im FFH-Gebiet befindliche Neubaugebiet („1. Erweiterung Obere Heide“), bei dem im Rahmen der damals vorgenommenen FFH-Vorprüfung keine Konflikte mit den Erhaltungszielen festgestellt wurden, ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des angrenzenden VSG von grundlegender Bedeutung ist. Durch ein mög-

liches Wohnbaugebiet werden keine geschützten Tier- und Pflanzenarten der Natura 2000-Gebiete in ihrer lokalen Population beeinträchtigt. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind mit Blick auf die ackerbauliche Nutzung nicht erkennbar, können aber aufgrund der Lage innerhalb des FFH-Gebiets nicht vollständig ausgeschlossen werden. Weiterhin sind in Folge der vorgesehenen Wohnbaunutzung keine beeinträchtigenden Licht- und Lärmimmissionen anzunehmen.

Mögliche Summationswirkungen aufgrund sonstiger Vorhaben sind derzeit nicht absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten, können aber aufgrund der regionalplanerischen Maßstäblichkeit und der Tatsache, dass bau- und anlagenbedingte Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich, sollte aber Gegenstand der nachgelagerten Verfahren sein. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Vorgaben und Hinweise des Bewirtschaftungsplans zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet GER-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,1 ha)

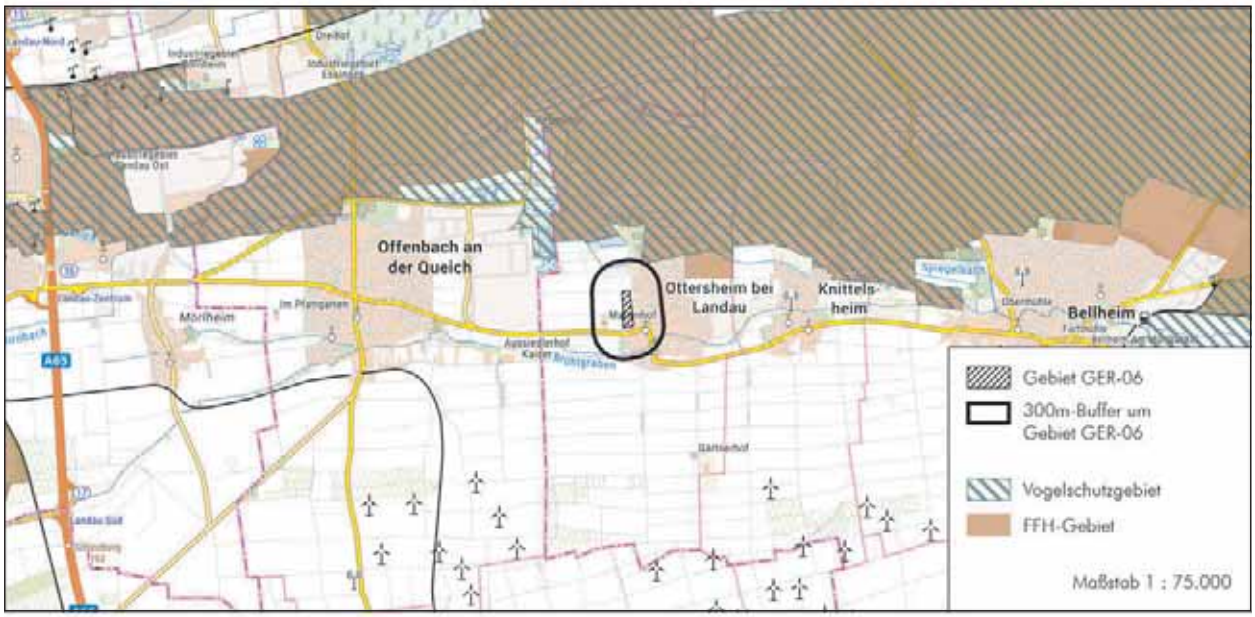

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Gehölzstrukturen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in 280 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6715-302 sowie dem VSG 6715-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6715-302
Gebietsname	Bellheimer Wald mit Queichtal
Gebietsbeschreibung	Der Bellheimer Wald zwischen Landau und Germersheim ist ein großflächiges Waldgebiet auf dem Schwemmkegel der Queich. Dies ist einer der Schwemmfächer der oberen Rheinniederung, die für die Vernetzung von Rheinauenbiotopen mit dem Pfälzerwald von besonderer Bedeutung sind. Kennzeichen des Bellheimer Waldes sind die teils lichte Waldstruktur bis hin zum Halboffenland-Charakter und die enge, mosaikartige Verzahnung mit wechselfeuchten Grünland- und Fließgewässerbiotopen. Auch sind Bereiche vorhanden, die ruhig und weitgehend frei von Störungen sind. Ein breites Spektrum von Tierarten findet hier optimale Lebensbedingungen.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- von bodensauren Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Wäldern nasser und mooriger Standorte, auch als Habitat für holzbewohnende Käfer
- von nicht intensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp.) und von strukturreichen Biotopmosaiken aus Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Magerwiesen und Borstgraswiesen
- der Binnendünen
- der natürlichen Dynamik an den Gewässern vor allem als Lebensraum für Fische, Muscheln und Libellen
- der bestehenden Grabensysteme als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger

Lebensraum nach Anhang I

- 2310 - Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista
- 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Amphibien
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)
- Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

BWP_2015_01_S
Für die nächstgelegenen Bereiche des FFH-Gebiets wurden folgende Ziele festgelegt:

Z001
- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung
- Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland
- Ziel-Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Pfeifengrasrasen, Brenndolden-Auenwiesen
- Ziel-Arten: Weißstorch, Bekassine

Z105
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung:Flachland-Mähwiesen
- Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Arten: Neuntöter

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6715-401
Gebietsname	Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen
Gebietsbeschreibung	Ausgedehnter, von Westen nach Osten sich verbreiternder Schwemmfächer der Queichniederung. Hervorzuhebende Lebensräume sind die feuchten Alteichenbestände und hochgelegenen trockenen Kiefernwälder auf Sandböden. Grünland tritt zum einen als Magergrünland mit Sandrasen bei Germersheim auf und zum anderen in Form ausgedehnter Feuchtwiesen im westlichen und mittleren Gebietsteil.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.

Zielarten

- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Weißstorch (Ciconia ciconia)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2015_01_S

Für die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen wurden folgende Ziele festgelegt:

Z001
- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung
- Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland
- Ziel-Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Pfeifengrasrasen, Brenndolden-Auenwiesen
- Ziel-Arten: Weißstorch, Bekassine

Z040
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Landwirtschaftlich genutztes Offenland
- Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Eutrophe Stillgewässer
- Ziel Arten: Neuntöter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kamm-Molch

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäur“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am westlichen Ortsrand von Ottersheim. Die damit möglich werdende Wohnflächenerweiterung liegt etwa 280 m von dem FFH-Gebiet 6715-302 sowie dem Vogelschutzgebiet VSG 6715-401 entfernt. Insofern ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie Gehölzstrukturen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben. Mit Blick auf die Lage des Änderungsbereichs in mehr als ausreichender Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten und der räumlichen Trennung durch weitere angrenzende Wohngebiete ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Schützenswerte Biotopkomplexe sind nicht betroffen. Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete

sind nicht erkennbar.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet GER-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,7 ha)

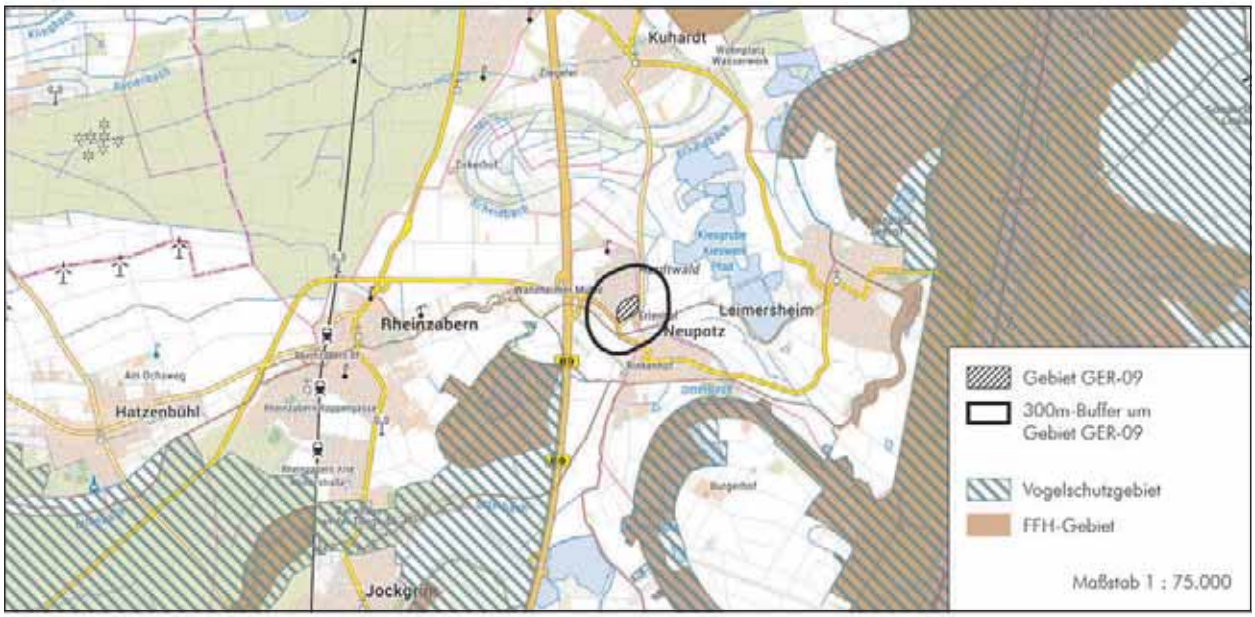

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Gehölzstrukturen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: ca. 100 m Entfernung zum Erlenbach, der zu dem FFH-Gebiet 6814-302 gehört

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6814-302
Gebietsname	Erlenbach und Klingbach
Gebietsbeschreibung	Die breiten Auen und Niederungen rund um den Erlenbach und Klingbach südlich der Stadt Landau sind mit ihren zahlreichen Gräben und Seitengewässern wichtige Verbindungselemente zwischen dem Pfälzerwald und Bienwald einerseits sowie dem Bellheimer Wald mit Queichtal und der Hördter Rheinaue.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik vor allem als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna, mit bachbegleitendem Erlen-Eschen-Auenwald und angrenzendem Eichenhainbuchenwald sowie nicht intensiv genutzten, artenreichen Mähwiesen auch als Lebenstraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp. und Lycaena dispar).

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Fische und Rundmäuler
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Bitterling (Rhodeus amarus)
- Groppe (Cottus gobio)

Libellen
- Helm-Azurjungfer (Coenagrion)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2011_10_S
Für die nächstgelegenen Natura-Flächen wurden folgende Ziele festgelegt:

Z108
- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung
- Ziel-Arten: Großer Feuerfalter, Neuntöter, Rohrweihe

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für den Hochwasserschutz“ in Neupotz (Hardtwald-Siedlung). Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt etwa 100 m vom Erlenbach entfernt, der ein wesentliches Element des FFH-Gebiets 6814-302 darstellt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Acker- und Grünlandflächen sowie kleinere Gehölzbestände in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU ist der Erlenbach durch einen Vorkommensbereich des Bitterlings und einem potenziellen Habitat der Helm-Azurjungfer gekennzeichnet. Beeinträchtigungen des Erlenbachs sind in Folge der möglichen Wohnbauflächennutzung nicht zu erwarten, da zwischen der geplanten Gebietsänderung und dem Bach eine räumliche Trennung durch die Kreisstraße K 6 sowie weiteren ackerbaulichen Flächen vorhanden ist.

Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung ohne verbindende Gehölz- oder Strauchbestände ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben können aufgrund der vorgesehenen Ansiedlung eines Einzelhandelsmarktes am Rand des Gebiets nicht ausgeschlossen werden.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6814-302 (Erlenbach) zu erwarten, können jedoch auf Grund der möglichen Summationswirkungen in Folge der vorgesehenen Ansiedlung eines Einzelhandelsmarktes nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich, sollte aber Gegenstand der nachgelagerten Verfahren sein. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Vorgaben und Hinweise des Bewirtschaftungsplans zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Anmerkung: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt (vgl. Steckbrief, S. 94).

Gebiet GER-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,9 ha)

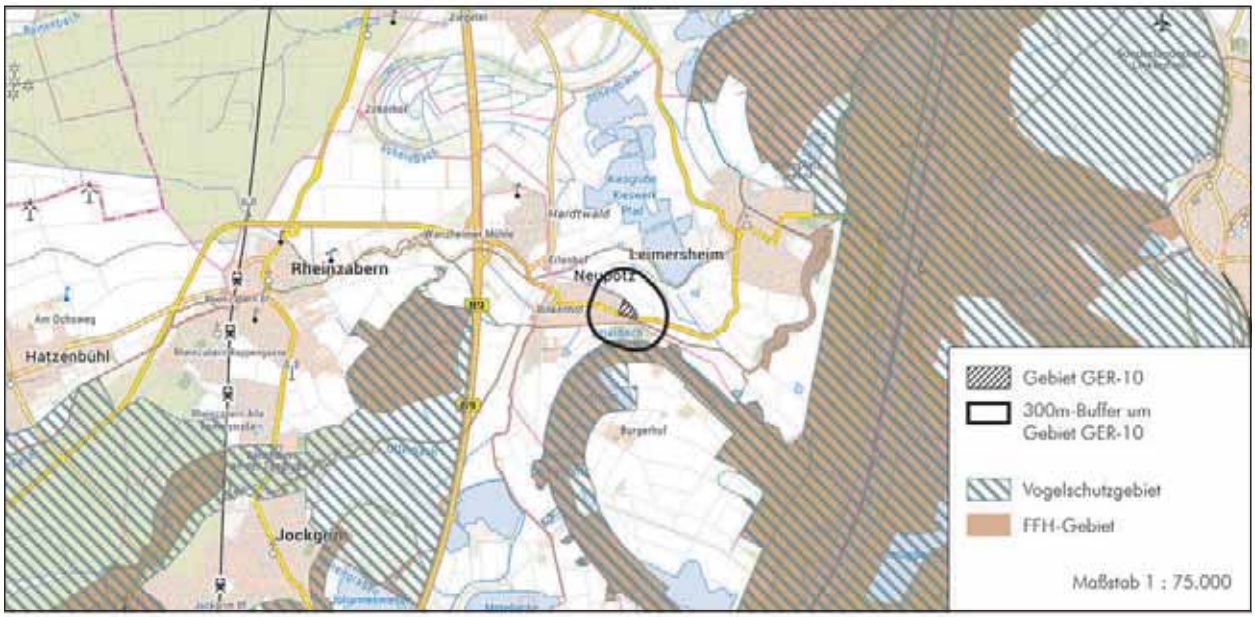

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen, • Grünland • Gehölzstrukturen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 30 m Entfernung zum Otterbach, der zu dem FFH-Gebiet 6914-301 gehört und in ca. 200 m Entfernung zu dem VSG 6815-401 und dem FFH-Gebiet 6816-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6914-301
Gebietsname	Bienwaldschwemmfächer
Gebietsbeschreibung	Der Bienwald ist das größte zusammenhängende Waldgebiet im rheinland-pfälzischen Teil der Oberrheinischen Tiefebene. Er liegt in der Südpfalz zwischen der Bruchbach-Otterbach-Niederung im Norden und dem Tal der Lauter, das ihn im Süden zu Frankreich hin begrenzt. Die zahlreichen zum Rhein entwässernden Bäche der pfälzischen Rheinebene bildeten durch die Ablagerung eiszeitlicher Sedimente die charakteristischen Schwemmkegel oder -fächer dieser Region. Der Bienwald stockt auf dem Schwemmfächer der Lauter und ist als Teil der Schwemmfächerlandschaft ein funktionales Bindeglied zwischen dem Pfälzerwald und den Rheinauen.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- von bodensauren Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Wäldern nasser und mooriger Standorte, auch als Habitat für holzbewohnende Käfer
- von nicht intensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp.) und von strukturreichen Biotopmosaiken aus Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Magerwiesen und Borstgraswiesen
- der Binnendünen
- der natürlichen Dynamik an den Gewässern vor allem als Lebensraum für Fische, Muscheln und Libellen
- der bestehenden Grabensysteme als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger

Lebensraum nach Anhang I

- 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- 91D0* - Moorwälder
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Bitterling (Rhodeus amarus)
- Groppe (Cottus gobio)
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)

Käfer
- Eremit* (Osmoderma eremita)
- Heldbock (Cerambyx cerdo)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)
- Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)
- Vogel-Azurjungfer (Coenagrion ornatum)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Weichtiere
- Bachmuschel (Unio crassus)

Pflanzen
- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6815-401
Gebietsname	Neupotzer Altrhein
Gebietsbeschreibung	Zentrum des Gebietes ist die verlandende Altrheinschlinge mit reicher submerser und Schwimmblattflora sowie ausgedehnten Schilfröhrichten. Bestandteil sind außerdem mehrere Baggerseen mit Flach- und Steilufern. Der Gewässerkomplex bietet aufgrund seiner Ausdehnung einer Vielzahl seltener und gefährdeter röhrichtbewohnender Vogelarten Lebensraum. Die Vorkommen von Beutelmeise und Zwergdommel zählen zu den größten im Land. An den Baggerseen nisten Flussregenpfeifer und große Kolonien der Uferschwalbe. Sie dienen einigen Schwimmvögeln (z. B. Zwergsäger) als Rast- und Überwinterungsplatz.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von Verlandungszonen mit Röhricht und von kleinstrukturreichen Übergängen zu Flachwasserzonen im Bereich des nicht ausgekiesten Altrheins, Renaturierung von Kiesseen und Erhaltung oder Wiederherstellung von Auenwald.

Zielarten

- Beutelmeise (Remiz pendulinus)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Purpurreiher (Ardea purpurea)
- Rohrschwirl (Locustella luscinioides)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Weißstorch (Ciconia)
- Zwergdommel (Ixobrychus minutus)

Bewirtschaftungsplan

BWP 2011_07_S

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6816-301
Gebietsname	Hördter Rheinaue
Gebietsbeschreibung	Die Hördter Rheinaue ist eine großflächige Auenlandschaft, die mit den nördlich und südlich angrenzenden Gebieten „Rheinniederung Germersheim-Speyer“ und „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ eine funktionale Einheit bildet. Eine große Standortvielfalt in kleinräumigem Wechsel zeichnet das Gebiet aus. Die Mannigfaltigkeit der Lebensraumtypen, ihre enge Verzahnung und vielgestaltigen Übergänge bedingen ein besonders reiches, auentypisches Spektrum an Tier- und Pflanzenarten. Seltene und bedrohte Vogelarten wie Zwergdommel, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Schwarzmilan sowie Schwarz- und Mittelspecht brüten in der Hördter Rheinaue, manche davon, beispielsweise Eisvogel und Schwarzmilan in hoher Individuendichte. Auch die Populationen von Mittelspecht und Graureiher sind individuenstark.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von Verlandungszonen mit Röhricht und von kleinstrukturreichen Übergängen zu Flachwasserzonen im Bereich des nicht ausgekiesten Altrheins, Renaturierung von Kiesseen und Erhaltung oder Wiederherstellung von Auenwald.

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 3270 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

• 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae) • 91F0 - Hartholz-Auenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris) * = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II
Säugetiere • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) Amphibien • Gelbbauchunke (Bombina variegata) • Kamm-Molch (Triturus cristatus) Fische und Rundmäuler • Flussneunauge (Lampetra fluviatilis) • Lachs (Salmo salar) • Maifisch (Alosa alosa) • Meerneunauge (Petromyzon marinus) • Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) • Steinbeißer (Cobitis taenia) Käfer • Hirschkäfer (Lucanus cervus) Schmetterlinge • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) Weichtiere • Bachmuschel (Unio crassus) • Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior) • Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus) * = Prioritäre Art
Bewirtschaftungsplan
BWP 2011_07_S

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Vorbehaltsgebietes für den Hochwasserschutz“ in Neupotz. Die vorgesehene Wohnbauflächenerweiterung liegt etwa 30 m vom Otterbach entfernt, der einen Lebensraumtyp des FFH-Gebiets 6914-301 darstellt (3260 „Fliessgewässer mit flutender Wasservegetation“). Desweiteren befindet sich der Änderungsbereich etwa 200 m von dem Vogelschutzgebiet VSG 6815-401 und dem FFH-Gebiet 6816-301 entfernt. Insgesamt ergibt sich damit eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Acker- und Grünlandflächen sowie kleinere Gehölzbestände in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen bzw. Zielarten direkt betroffen. Beeinträchtigungen des Otterbachs sind in Folge der möglichen Wohnbauflächennutzung nicht zu erwarten, da zwischen der geplanten Gebietsänderung und dem Bach die Landesstraße 549 sowie Gehölzstrukturen als räumliche Zäsuren liegen. Zu den beiden anderen potenziell betroffenen Natura 2000-Gebieten besteht ein ausreichender räumlicher Abstand. Aufgrund der dazwischen liegenden Nutzungen (Tennisverein, Fußballballverein) sowie der Trennung durch die Landesstraße L 549 bestehen keine räumlichen Verbindungen bzw. Austauschbeziehungen zu der geplanten Gebietsänderung.

Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung ohne verbindende Gehölz- oder Strauchbestände wird durch die vorgesehene Wohnbebauung keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen hervorgerufen, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar. Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung und der Vorbelastung nicht zu erwarten. Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Auf Grund der vorgesehenen Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet GER-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)

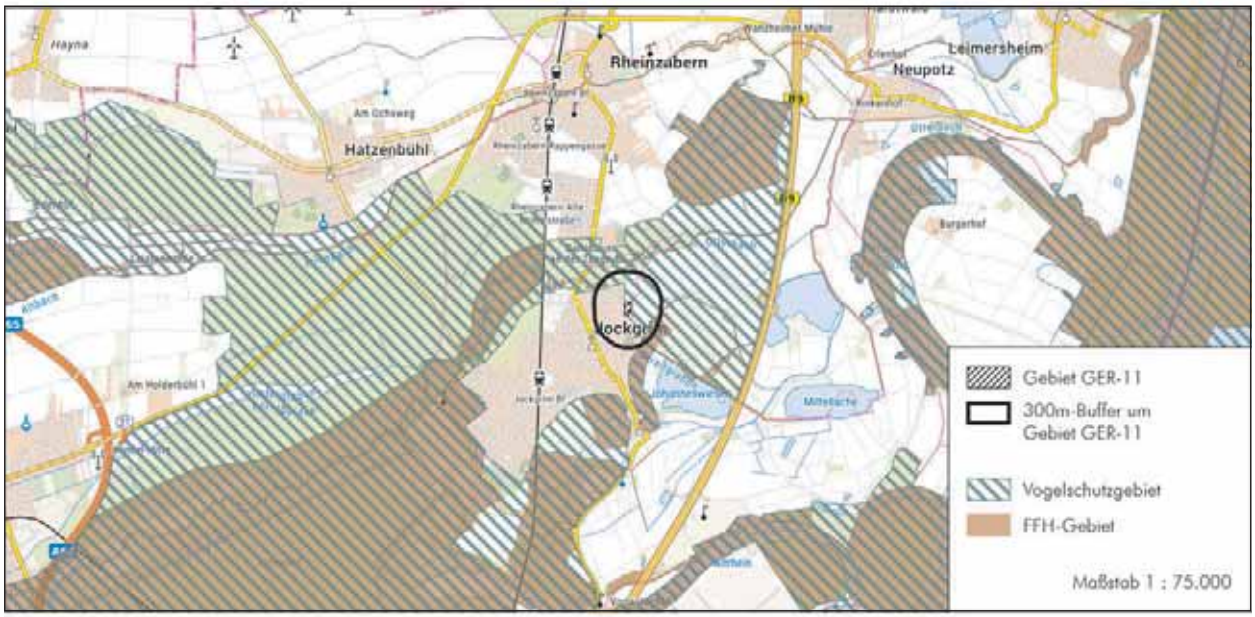

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an das VSG 6914-401 und in ca. 230 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6914-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6914-401
Gebietsname	Bienwald und Viehstrichwiesen
Gebietsbeschreibung	Größter Niederungswald in Rheinland-Pfalz mit ausgedehnten Feucht- und Trockenwäldern auf moorig-sumpfigem und sandigem Substrat mit Erlen, Buchen, Eichen, Kiefern u. a. die Ränder des Gebietes werden im Norden und Süden von feuchten Bachtälern (Erlenbach, Otterbach, Wieslauter), im Osten von der Randsenke des ehemaligen Hochgestades des Rheins begrenzt. In den Tälern und Senken herrscht Grünlandnutzung vor. Daneben existieren Sandmagerrasen und Streuobstbestände (z. B. bei Büchelberg und Jockgrim).

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Feucht- und Nasswiesen, von Magerwiesen, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen, auch als Nahrungshabitat, sowie von alt- und totholzreichen, teilweise lichten Laub-Mischwäldern, auch als Brutplatz.

Zielarten

- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Weißstorch (Ciconia)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6914-301
Gebietsname	Bienwaldschwemmfächer
Gebietsbeschreibung	Der Bienwald ist das größte zusammenhängende Waldgebiet im rheinland-pfälzischen Teil der Oberrheinischen Tiefebene. Er liegt in der Südpfalz zwischen der Bruchbach-Otterbach-Niederung im Norden und dem Tal der Lauter, das ihn im Süden zu Frankreich hin begrenzt. Die zahlreichen zum Rhein entwässernden Bäche der pfälzischen Rheinebene bildeten durch die Ablagerung eiszeitlicher Sedimente die charakteristischen Schwemmkegel oder -fächer dieser Region. Der Bienwald stockt auf dem Schwemmfächer der Lauter und ist als Teil der Schwemmfächerlandschaft ein funktionales Bindeglied zwischen dem Pfälzerwald und den Rheinauen.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- von bodensauren Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Wäldern nasser und mooriger Standorte, auch als Habitat für holzbewohnende Käfer
- von nicht intensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp.) und von strukturreichen Biotopmosaiken aus Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Magerwiesen und Borstgraswiesen
- der Binnendünen
- der natürlichen Dynamik an den Gewässern vor allem als Lebensraum für Fische, Muscheln und Libellen
- der bestehenden Grabensysteme als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger

Lebensraum nach Anhang I

- 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- 91D0* - Moorwälder
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Bitterling (Rhodeus amarus)
- Groppe (Cottus gobio)
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)

Käfer
- Eremit* (Osmoderma eremita)
- Heldbock (Cerambyx cerdo)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)
- Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)
- Vogel-Azurjungfer (Coenagrion ornatum)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Weichtiere
- Bachmuschel (Unio crassus)

Pflanzen
- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am nordöstlichen Rand von Jockgrim. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung grenzt an das Vogelschutzgebiet VSG 6914-401 an und befindet sich zudem in ca. 230 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6914-301, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Gehölzstrukturen sowie Wiesen- und Streuobstflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung der Natura 2000-Flächen. Allerdings befindet sich gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU mit der Flachland-Mähwiese (ca. 0,15 ha) ein FFH- Lebensraumtyp innerhalb des Änderungsbereichs. Die Wiese ist Bestandteil des insgesamt 20 Flächen umfassenden Biotoptyps „Streuobstwiese östlich Römerbadschule Rheinzabern“ (BT-6815-0001-2013-6,33 ha) mit dem Schutzstatus „Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften“. Der Lebensraumtyp ist charakteristisch für den Teilbereich des angrenzenden VSG. Die FFH-Art Weißstorch ist in einer Entfernung von ca. 80 m, der Wendehals und die Bekassine in ca. 250 m kartiert. Im Bereich des Randgrabens Rheinzabern finden sich der Schlammpeitzger, die Wasserralle sowie der Dunkle Wiesenknopf Ameisenbläuling (etwa 300 m entfernt). Der größte Teil der geplanten Gebietsänderung ist Bestandteil des Biotopkomplexes „Randsenke zwischen Rheinzabern und Jockgrim“.

Aufgrund dieser unmittelbaren Betroffenheit eines relevanten Lebensraumtyps kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge hat, deren Erhaltung für das unmittelbar angrenzende Vogel-

schutzgebiet von grundlegender Bedeutung ist. Mit negativen Auswirkungen auf das 230 m entfernte FFH-Gebiet ist aufgrund der ausreichenden Entfernung und der bereits vorhandenen dazwischen liegenden Bebauung nicht zu rechnen.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des VSG 6914-401 nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlich.

Anmerkung: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt (vgl. Steckbrief, S. 96).

Gebiet GER-12

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (4,8 ha)

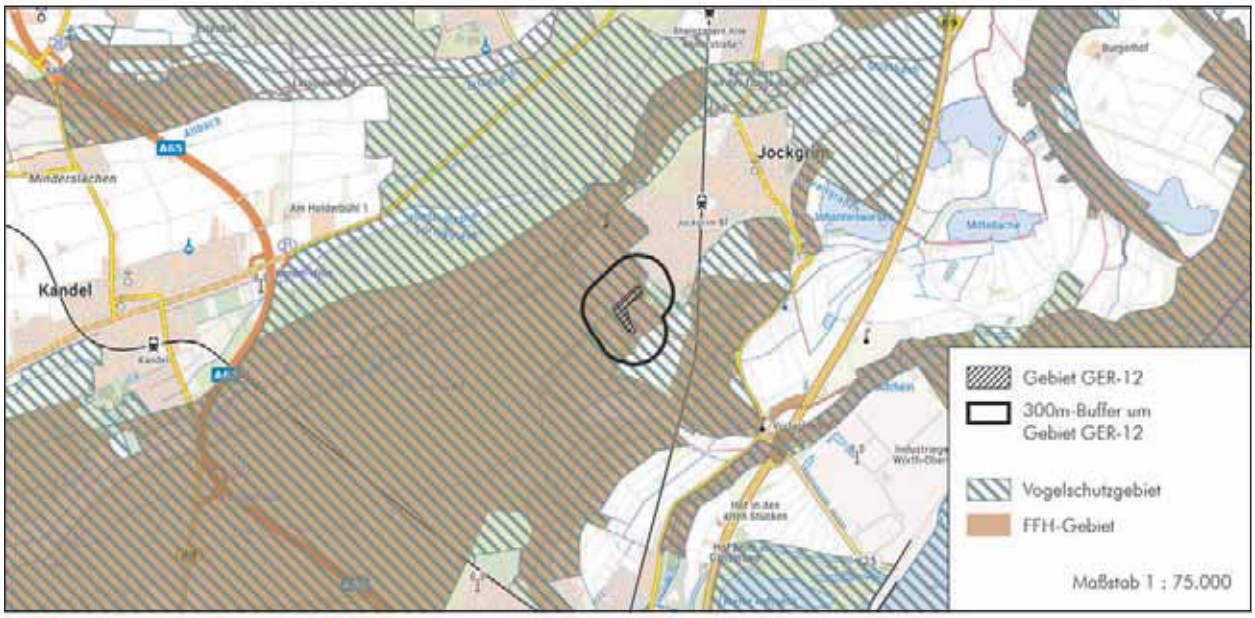

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Gehölzstrukturen • Strauchbestände • Pioniervegetation
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte Betroffenheit: Lage innerhalb des FFH-Gebiets 6914-301 und innerhalb des VSG 6914-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6914-301
Gebietsname	Bienwaldschwemmfächer
Gebietsbeschreibung	Der Bienwald ist das größte zusammenhängende Waldgebiet im rheinland-pfälzischen Teil der Oberrheinischen Tiefebene. Er liegt in der Südpfalz zwischen der Bruchbach-Otterbach-Niederung im Norden und dem Tal der Lauter, das ihn im Süden zu Frankreich hin begrenzt. Die zahlreichen zum Rhein entwässernden Bäche der pfälzischen Rheinebene bildeten durch die Ablagerung eiszeitlicher Sedimente die charakteristischen Schwemmkegel oder -fächer dieser Region. Der Bienwald stockt auf dem Schwemmfächer der Lauter und ist als Teil der Schwemmfächerlandschaft ein funktionales Bindeglied zwischen dem Pfälzerwald und den Rheinauen.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- von bodensauren Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Wäldern nasser und mooriger Standorte, auch als Habitat für holzbewohnende Käfer
- von nicht intensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp.) und von strukturreichen Biotopmosaiken aus Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Magerwiesen und Borstgraswiesen
- der Binnendünen
- der natürlichen Dynamik an den Gewässern vor allem als Lebensraum für Fische, Muscheln und Libellen
- der bestehenden Grabensysteme als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger

Lebensraum nach Anhang I

- 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- 91D0* - Moorwälder
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Bitterling (Rhodeus amarus)
- Groppe (Cottus gobio)
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)

Käfer
- Eremit* (Osmoderma eremita)
- Heldbock (Cerambyx cerdo)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)
- Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)
- Vogel-Azurjungfer (Coenagrion ornatum)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Weichtiere
- Bachmuschel (Unio crassus)

Pflanzen
- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6914-401
Gebietsname	Bienwald und Viehstrichwiesen
Gebietsbeschreibung	Größter Niederungswald in Rheinland-Pfalz mit ausgedehnten Feucht- und Trockenwäldern auf moorig-sumpfigem und sandigem Substrat mit Erlen, Buchen, Eichen, Kiefern u. a. die Ränder des Gebietes werden im Norden und Süden von feuchten Bachtälern (Erlenbach, Otterbach, Wieslauter), im Osten von der Randsenke des ehemaligen Hochgestades des Rheins begrenzt. In den Tälern und Senken herrscht Grünlandnutzung vor. Daneben existieren Sandmagerrasen und Streuobstbestände (z. B. bei Büchelberg und Jockgrim).

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Feucht- und Nasswiesen, von Magerwiesen, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen, auch als Nahrungshabitat, sowie von alt- und totholzreichen, teilweise lichten Laub-Mischwäldern, auch als Brutplatz.

Zielarten

- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Weißstorch (Ciconia)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ im Süden von Jockgrim im Bereich eines bestehenden Gewerbegebietes. Die damit möglich werdende Gewerbeflächenerweiterung liegt innerhalb des FFH-Gebiets 6914-301 sowie innerhalb des Vogelschutzgebietes VSG 6914-401, so dass sich eine direkte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Gehölzstrukturen- und Wiesenflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen direkt betroffen, nördlich und südlich angrenzend befinden sich „Silbergrasrasen auf Binnendünen“ sowie „Flachland-Mähwiesen“. Die VSG-Zielart Wendehals ist mit einem Vorkommen im Bereich der Gebietsänderung kartiert, ein Vorkommen der Heidelerche befindet sich südlich angrenzend. Der gesamte Erweiterungsbereich ist als Vorkommensbereich des Wiedehopfs kartiert. Südwestlich angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet „Jockgrimer Tongruben“.

Fazit

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Folgen der Nutzungs- bzw. Standortänderung, dem Verlust von schützenswerten Offenland- und Gehölzbereichen sowie möglichen Störungen der kartierten Arten der Vogelschutzrichtlinie sowie des benachbarten Naturschutzgebietes können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6914-301 sowie des Vogelschutzgebietes 6914-401 bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegung nicht ausgeschlossen werden.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlich.

Anmerkung: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt (vgl. Steckbrief, S. 97).

Gebiet GER-14

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,2 ha)

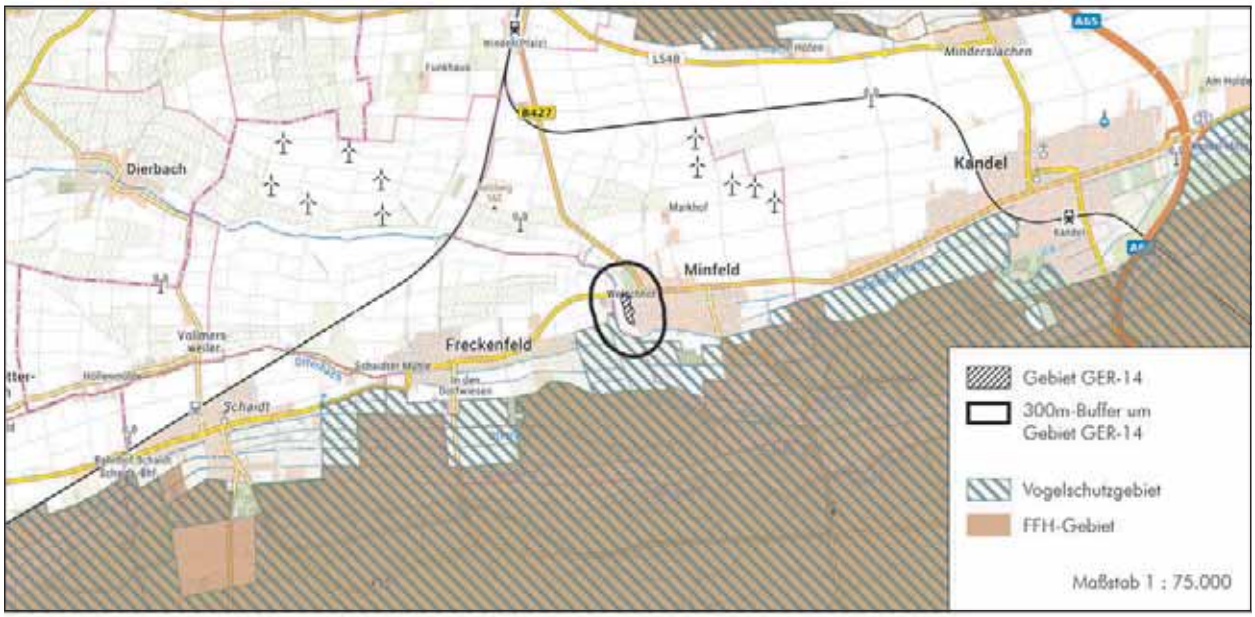

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Grünland • Streuobstbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: Lage in ca. 100 m Entfernung zum VSG 6914-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6914-401
Gebietsname	Bienwald und Viehstrichwiesen
Gebietsbeschreibung	Größter Niederungswald in Rheinland-Pfalz mit ausgedehnten Feucht- und Trockenwäldern auf moorig-sumpfigem und sandigem Substrat mit Erlen, Buchen, Eichen, Kiefern u. a. die Ränder des Gebietes werden im Norden und Süden von feuchten Bachtälern (Erlenbach, Otterbach, Wieslauter), im Osten von der Randsenke des ehemaligen Hochgestades des Rheins begrenzt. In den Tälern und Senken herrscht Grünlandnutzung vor. Daneben existieren Sandmagerrasen und Streuobstbestände (z. B. bei Büchelberg und Jockgrim).

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Feucht- und Nasswiesen, von Magerwiesen, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen, auch als Nahrungshabitat, sowie von alt- und totholzreichen, teilweise lichten Laub-Mischwäldern, auch als Brutplatz.

Zielarten

- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Weißstorch (Ciconia)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“, eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am westlichen Rand von Minfeld. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt etwa 100 m von dem Vogelschutzgebiet VSG 6914-401 entfernt, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandene Grünlandflächen sowie Streuobstbestände in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU befinden sich die nächstgelegenen Lebensraumtypen (Flachland-Mähwiesen) mehr als 250 m entfernt. Diese gehören zu dem Biotopkomplex „Bruchbach-Otterbachniederung zwischen Schaid und Minfeld“ (BK-6914-0002-2013). Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich die „Streuobstwiesen westlich Minfeld“ (BT-6914-0015-2005) und die „Streuobstwiese westlich Minfeld an der L 546“ (BT-6914-0001-2005) mit dem Schutzstatus „Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften“. FFH-Arten sowie Zielarten der VSG-Richtlinie sind in der Umgebung der geplanten Gebietsänderung nicht vorhanden.

Mit Blick auf die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge hat, deren Erhaltung für das Vogelschutzgebiet von grundlegender Bedeutung ist. Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung und der geringen Gebietsgröße nicht zu erwarten. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6914-401 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet GER-15

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,4 ha)

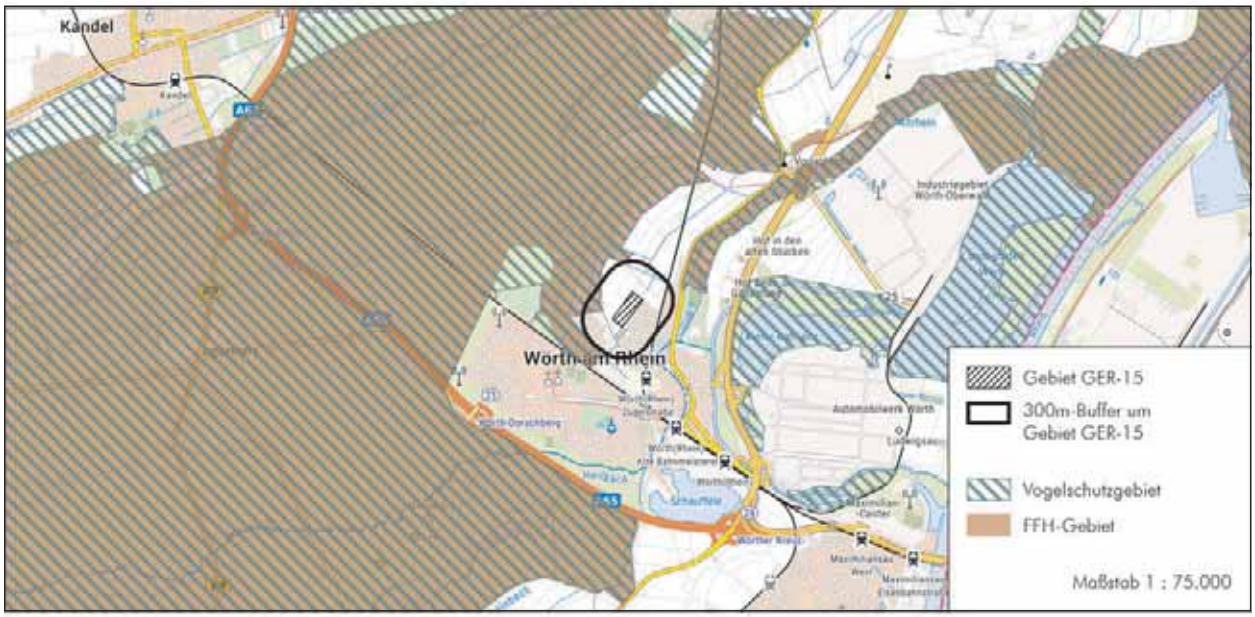

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Ackerfläche • Gehölzstrukturen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 120 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6914-301 und dem VSG 6914-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6914-301
Gebietsname	Bienwaldschwemmfächer
Gebietsbeschreibung	Der Bienwald ist das größte zusammenhängende Waldgebiet im rheinland-pfälzischen Teil der Oberrheinischen Tiefebene. Er liegt in der Südpfalz zwischen der Bruchbach-Otterbach-Niederung im Norden und dem Tal der Lauter, das ihn im Süden zu Frankreich hin begrenzt. Die zahlreichen zum Rhein entwässernden Bäche der pfälzischen Rheinebene bildeten durch die Ablagerung eiszeitlicher Sedimente die charakteristischen Schwemmkegel oder -fächer dieser Region. Der Bienwald stockt auf dem Schwemmfächer der Lauter und ist als Teil der Schwemmfächerlandschaft ein funktionales Bindeglied zwischen dem Pfälzerwald und den Rheinauen.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- von bodensauren Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Wäldern nasser und mooriger Standorte, auch als Habitat für holzbewohnende Käfer
- von nicht intensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp.) und von strukturreichen Biotopmosaiken aus Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Magerwiesen und Borstgraswiesen
- der Binnendünen
- der natürlichen Dynamik an den Gewässern vor allem als Lebensraum für Fische, Muscheln und Libellen
- der bestehenden Grabensysteme als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger

Lebensraum nach Anhang I

- 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- 91D0* - Moorwälder
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Bitterling (Rhodeus amarus)
- Groppe (Cottus gobio)
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)

Käfer
- Eremit* (Osmoderma eremita)
- Heldbock (Cerambyx cerdo)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)
- Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)
- Vogel-Azurjungfer (Coenagrion ornatum)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Weichtiere
- Bachmuschel (Unio crassus)

Pflanzen
- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6914-401
Gebietsname	Bienwald und Viehstrichwiesen
Gebietsbeschreibung	Größter Niederungswald in Rheinland-Pfalz mit ausgedehnten Feucht- und Trockenwäldern auf moorig-sumpfigem und sandigem Substrat mit Erlen, Buchen, Eichen, Kiefern u. a. die Ränder des Gebietes werden im Norden und Süden von feuchten Bachtälern (Erlenbach, Otterbach, Wieslauter), im Osten von der Randsenke des ehemaligen Hochgestades des Rheins begrenzt. In den Tälern und Senken herrscht Grünlandnutzung vor. Daneben existieren Sandmagerrasen und Streuobstbestände (z. B. bei Büchelberg und Jockgrim).

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Feucht- und Nasswiesen, von Magerwiesen, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen, auch als Nahrungshabitat, sowie von alt- und totholzreichen, teilweise lichten Laub-Mischwäldern, auch als Brutplatz.

Zielarten

- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Weißstorch (Ciconia)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für den Hochwasserschutz“ in Wörth. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt etwa 120 m von dem FFH-Gebiet 6914-301 und dem VSG 6914-401 entfernt. Daraus ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie kleinere Gehölzbestände in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen direkt betroffen. Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Schützenswerte Biotopkomplexe sind nicht betroffen. Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung und der geringen Gebietsgröße nicht zu erwarten. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet GER-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (35,1 ha)

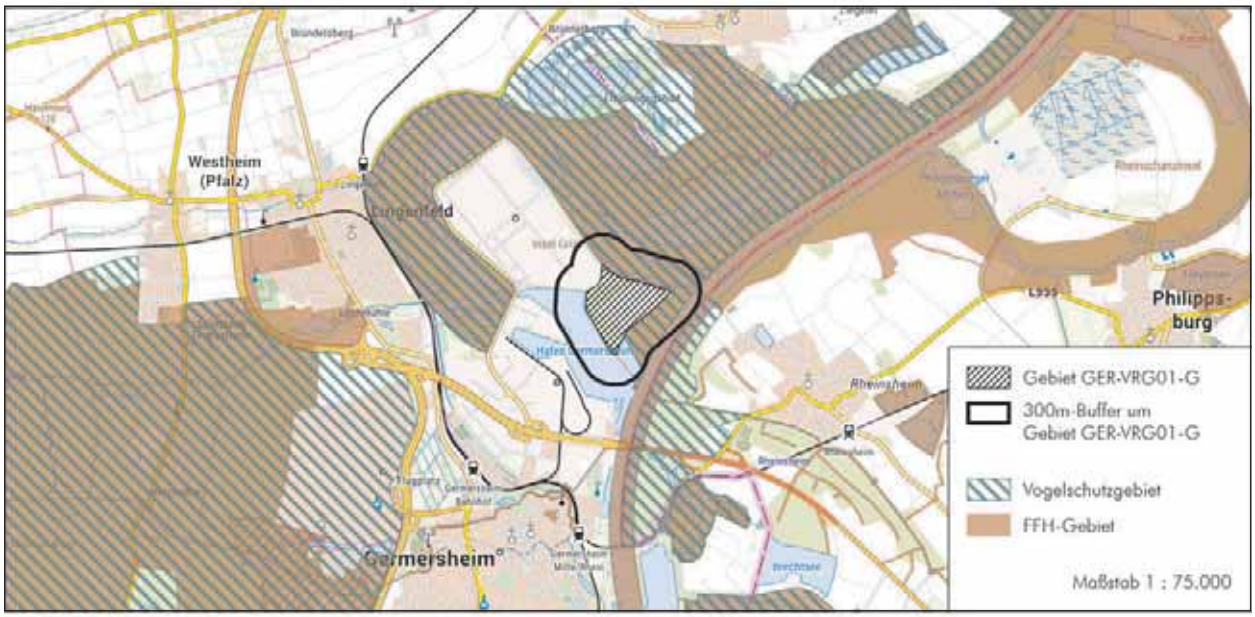

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an das FFH-Gebiet 6716-301 und an das VSG 6716-402

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6716-301
Gebietsname	Rheinniederung Germersheim-Speyer
Gebietsbeschreibung	In der dicht besiedelten und gewerblich genutzten Rheinniederung zwischen Germersheim und Speyer ist eine flussnahe biotop- und strukturreiche Auenlandschaft von großer Artenvielfalt erhalten geblieben. Diese bildet eine funktionale Einheit mit den nördlich und südlich angrenzenden Auenbiotopen der „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ und der „Hördter Rheinaue“. Die Flussaue mit ihren naturnahen Altrheinarmen und Verlandungszonen, Abgrabungsgewässern, Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und großen Wäldern ist ein beliebtes Naherholungsziel. Wegen ihrer abwechslungsreichen Lebensräume gehören die Rheinauen floristisch und faunistisch zu den artenreichsten Ökosystemen Mitteleuropas.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- eines Mosaiks von auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen,
- von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Lebnsraum für Fledermäuse,
- von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten,
- von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland, Magerrasen (auch als Lebensraum für den Schmetterling Gortyna borelii) sowie von Stromtalwiesen,
- von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten im Rhein,
- der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 3270 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- 91F0 - Hartholz-Auenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

Amphibien
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)
- Lachs (Salmo salar)
- Maifisch (Alosa alosa)
- Meerneunauge (Petromyzon marinus)
- Steinbeißer (Cobitis taenia)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

BWP_2012_19_S
Für die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen wurden folgende Ziele festgelegt:

Z003
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Gewässer
- Ziel-Lebensraumtyp: Eutrophe Stillgewässer, Fliessgewässer mit flutender Wasservegetation
- Ziel-Arten: Steinbeißer, Schwarzmilan, Eisvogel, Schwimmvögel

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6716-402
Gebietsname	Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün
Gebietsbeschreibung	Teilweise ausgebaggerte Altrheine, Weich- und Hartholzauen sowie ein System röhrichtbewachsener Gräben und seggenreicher Wiesen kennzeichnen den Auenkomplex zwischen Germersheim und Speyer. In mehrfacher Funktion erfüllt das Gebiet die Wertigkeit, die an ein Vogelschutzgebiet zu stellen ist. Zum einen erreichen die Bestände der röhricht- und baumbrütenden Zielarten beachtliche Größen, zum anderen sind die Altwässer und Schlammflächen u. a. für Seeschwalben, Limikolen und Enten unverzichtbares Rast- und Durchzugsgebiet.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung einer strukturreichen Auenlandschaft mit einem natürlichen Mosaik aus Flachwasserzonen, Schlamm- und Kiesbänken, Röhricht, Weich- und Hartholzauenwäldern.

Zielarten

- Beutelmeise (Remiz pendulinus)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Laro-Limikolen
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Purpurreiher (Ardea purpurea)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Schwimmvögel
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2012_19_S
Für die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen wurden folgende Ziele festgelegt:

Z003
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Gewässer
- Ziel-Lebensraumtyp: Eutrophe Stillgewässer, Fliessgewässer mit flutender Wasservegetation
- Ziel-Arten: Steinbeißer, Schwarzmilan, Eisvogel, Schwimmvögel

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ in Germersheim soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Industrie und Logistik“ (GER-VRG01-G) umbenannt werden. Mit dem Vorhaben geht keine Rücknahme von freiraumbezogenen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen einher.

Aufgrund der geänderten Gebietsbezeichnung ergeben sich auch keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur des Gewerbegebiets, die nicht bereits vorher zulässig waren.

Fazit

In Folge der Umbenennung des Vorranggebietes werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erforderlich.

Gebiet GER-VRG02-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (39,1 ha)

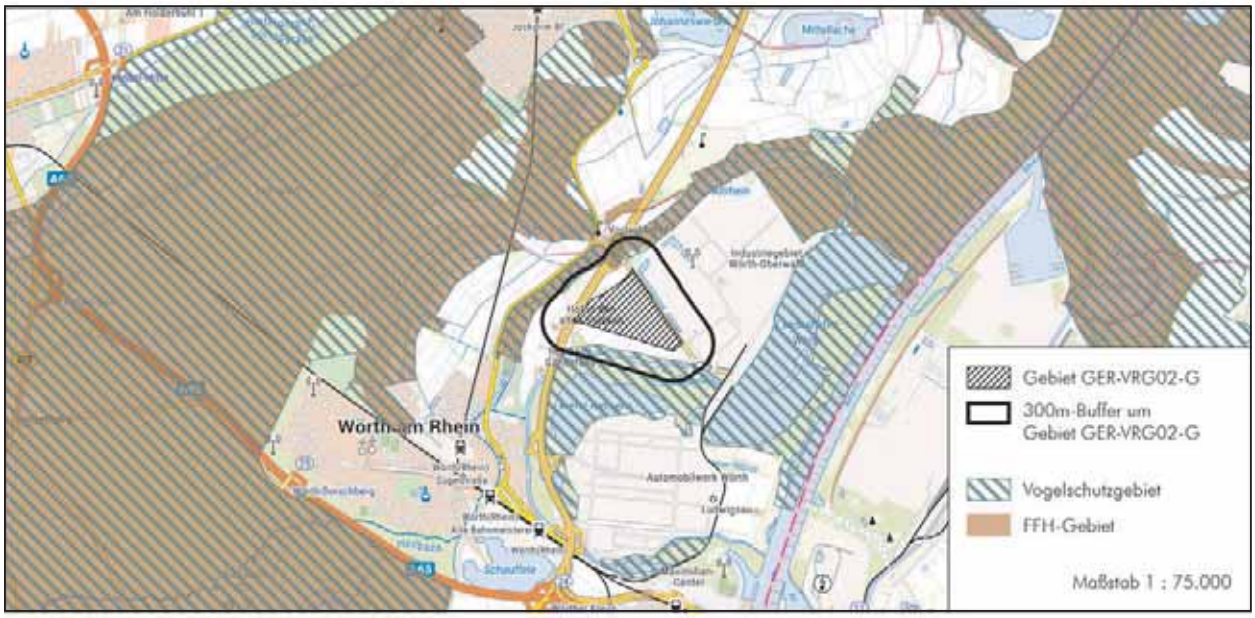

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: nach Gebietsverkleinerung in ca. 90 m Entfernung zu dem VSG 6816-402 sowie in ca. 130 m Entfernung zu dem VSG 6915-402 und zu dem FFH-Gebiet 6915-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6816-402
Gebietsname	Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald
Gebietsbeschreibung	Ausgedehnte waldbetonte Rheinauenlandschaft mit Altrhein und Schluten. Das Gebiet beinhaltet die größte zusammenhängende Auwaldfläche in Rheinland-Pfalz. Alle vier wertgebenden Vogelarten kommen in sehr hoher Dichte und in bedeutenden Populationen vor.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung der vielfältigen Auengewässer mit natürlichen Verlandungsbereichen, der alt- und totholzreichen Hartholz- und Weichholzauenwälder.

Zielarten

- Beutelmeise (Remiz pendulinus)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Weißstorch (Ciconia)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Zwergdommel (Ixobrychus minutus) oßes Mausohr (Myotis myotis)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2011_07_S
Für die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen wurden folgende Ziele festgelegt:

Z109
- Maßnahmentyp: (1) Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Gewässer
- Ziel-Arten: Eisvogel

Z108
- Maßnahmentyp: (1) Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst)
- Maßnahmen: Schutz ausgewählter Habitatbäume, Altholzanteile erhöhen, Ruhezonen (Vogelschutz)
- Ziel-Arten: Mittelspecht, Schwarzspecht, Schwarzmilan

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6915-402
Gebietsname	Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen
Gebietsbeschreibung	Flacher, von Röhrichten umgebener Altrhein sowie eines der größten durch Kiesabbau entstandenen Gewässer in der Rheinaue. Die Rastbestände nutzen je nach Wasserstand, Vereisungsgrad und Störeinflüssen beide Gewässer in wechselnder Zahl. Die Flächen zählen zu den landesweit bedeutsamsten für Tauch- und Schwimmenten. Zeitweilig wird der Rheinhafen von bis zu vier Möwenarten mit beträchtlicher Individuenzahl als Schlafplatz genutzt. Am Altrhein nisten neben seltenen Röhrichtbrütern gefährdete Entenarten wie Krickente und Schnatterente.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von störungsfreien Gewässerabschnitten und Uferbereichen.

Zielarten	
• Blaukehlchen (Luscinia svecica) • Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus) • Eisvogel (Alcedo atthis) • Grauspecht (Picus canus) • Neuntöter (Lanius collurio) • Purpurreiher (Ardea purpurea) • Rohrweihe (Circus aeruginosus) • Rotmilan (Milvus milvus)	• Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus) • Schwarzmilan (Milvus migrans) • Schwarzspecht (Dryocopus martius) • Schwimmvögel • Wasserralle (Rallus aquaticus) • Wespenbussard (Pernis apivorus) • Zwergdommel (Ixobrychus minutus)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2011_07_S
Für die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen wurden folgende Ziele festgelegt:

Z152
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Gewässer
- Ziel-Lebensraumtypen: –
- Ziel-Arten: Drosselrohrsänger, Wasserralle

Z147
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Gewässer
- Ziel-Lebensraumtypen: –
- Ziel-Arten: Wasserralle, Purpurreiher, Zwergdommel

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6915-301
Gebietsname	Rheinniederung Neuburg-Wörth
Gebietsbeschreibung	In der südlich an die Hördter Rheinaue anschließenden und mit dieser eine funktionale Einheit bildenden Rheinniederung Neuburg-Wörth sind aquatische, amphibische und terrestrische Lebensräume eng verzahnt. Die Vielfalt der Habitate ist maßgeblich für den großen Artenreichtum im Gebiet. Kennzeichnende Vegetation der Altrheine und ihrer Verlandungszonen wie auch der Schlute beziehungsweise Flutmulden sind die großflächigen Schilfröhrichte und Großseggenriede. Der Wörther Altrhein ist das einzige Auengewässer am rheinland-pfälzischen Oberrhein, in dem Wassernuss (Trapa natans), Großes Nixenkraut (Najas marina) und Seekanne (Nymphoides peltata) gemeinsam vorkommen. Im stark verlandeten Altrhein leben seltene Tierarten, zum Beispiel die Köcherfliege Leptocerus tineiformis, die Wasserschnecke Anisus vorticulus, die Wasserwanze Hydrometra gracilenta und auch der Steinbeißer, der im Gebiet sowie in den Niederungsbächen der Rheinaue seinen Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz hat.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- eines Mosaiks aus auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen
- von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern
- von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen
- von nicht intensiv genutzten artenreichen Grünland mit Stromtalwiesen, Mager-, Feucht- und Nasswiesen, auch als Lebensraum von Schmetterlingen (insbesondere Maculinea ssp. und Lycaena dispar)
- von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen im Rhein als Laich- und Rasthabitate für Fischarten, der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität
- von Gewässern als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 3270 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- 91F0 - Hartholz-Auenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)
- Lachs (Salmo salar)
- Maifisch (Alosa alosa)
- Meerneunauge (Petromyzon marinus)
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)
- Steinbeißer (Cobitis taenia)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (Graphoderus bilineatus)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)

Weichtiere
- Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus)

Pflanzen
- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2011_08_S
Für die nächstgelegenen Natura 2000-Flächen wurden folgende Ziele festgelegt:

Z148
- Maßnahmentyp: Erhaltung, kleinräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, herausragende Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst)
- Ziel-Lebensraumtypen: Eutrophe Stillgewässer
- Ziel-Arten: Purpurreiher, Schwarzmilan

Z006
- Maßnahmentyp: Erhaltung, kleinräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, herausragende Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst)
- Maßnahmen: Gewässer (und/oder Uferbereich) sich selbst überlassen/Prozessschutz, Schutz ausgewählter Habitatbäume, Ruhezonen (Vogelschutz)
- Ziel-Lebensraumtypen: Eutrophe Stillgewässer
- Ziel-Arten: –

Weitere Maßnahmen des BWP konzentrieren sich auf Bereiche westlich der B9

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung beinhaltet die Festlegung eines „Vorranggebietes für Industrie und Logistik“ i. V. m. der Rücknahme eines „Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ im Norden der Stadt Wörth am Rhein. Die damit möglich werdende Industrie- und Logistiknutzung liegt nach Gebietsverkleinerung in ca. 90 m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6816-402 sowie in ca. 130 m Entfernung zu dem VSG 6915-402 und zu dem FFH-Gebiet 6915-301. Insofern ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen direkt betroffen. In ca. 120 m Entfernung südlich befindet sich der Wörther Altrhein, der das gesetzlich geschützte Biotop „Altrhein bei den Rheinanlagen Wörth“ (BT-6915-2133-2011) umfasst. Dieses gehört zu dem Biotopkomplex Auenwald mit Altrhein bei den Rheinanlagen Wörth (BK-6915-0459-2011). Der Lebensraumtyp 3150 Eutrophe Stillgewässer mit der FFH-Art Kamm-Molch befindet sich ca. 210 m und Erlen- und Eschenauenwälder (Weichholzauenwälder) 91E0* sind ca. 340 m entfernt. Die VSG-Zielart Eisvogel ist in ca. 350 m Entfernung und die Zielart Mittelspecht in ca. 300 m Entfernung kartiert. In Richtung Norden sind Wasserralle, Schilfrohrsänger sowie Purpurreiher in mehr als

230 m Entfernung kartiert. Zwischen dem etwa 200 m entfernten Lebensraumtyp 3150 Eutrophe Stillgewässer im Norden (Altrhein südlich Jockgrim) befindet sich die B9 als räumliche Zäsur.

Mit Blick auf die bestehende ackerbauliche Nutzung und dem nach Gebietsanpassung ausreichenden Abstand ist nicht davon auszugehen, dass die Festlegung des gewerblichen Vorranggebiets eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge hat, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Negative Auswirkungen auf die Gewässer und Gehölzstrukturen der Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten. Innerhalb des geplanten „Vorranggebietes für Industrie und Logistik“ wird die Ansiedlung von störenden, stark emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie großflächigen Logistikbetrieben auf einer Gesamtfläche von ca. 39 ha ermöglicht. In Folge kann es zu nutzungsbedingten Lärm- und Lichtimmissionen kommen, die sich jedoch aufgrund des ausreichenden Abstands vsl. nicht negativ auf die schutzwürdigen Natura 2000-Flächen auswirken werden. Mögliche vorhandene Austauschbeziehungen zu den Natura 2000-Gebietsflächen sind nicht erkennbar, können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Festlegung des geplanten „Vorranggebiets für Industrie und Logistik“ GER-VRG02-G und der dadurch möglich werdenden gewerblichen Flächenansiedlung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten, können aber aufgrund der regionalplanerischen Maßstäblichkeit und der Tatsache, dass bau- und anlagenbedingte Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich, sollte aber Gegenstand der nachgelagerten Verfahren sein. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollten auch die jeweiligen Bewirtschaftungspläne zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet GER-VRG03-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (32,5 ha)

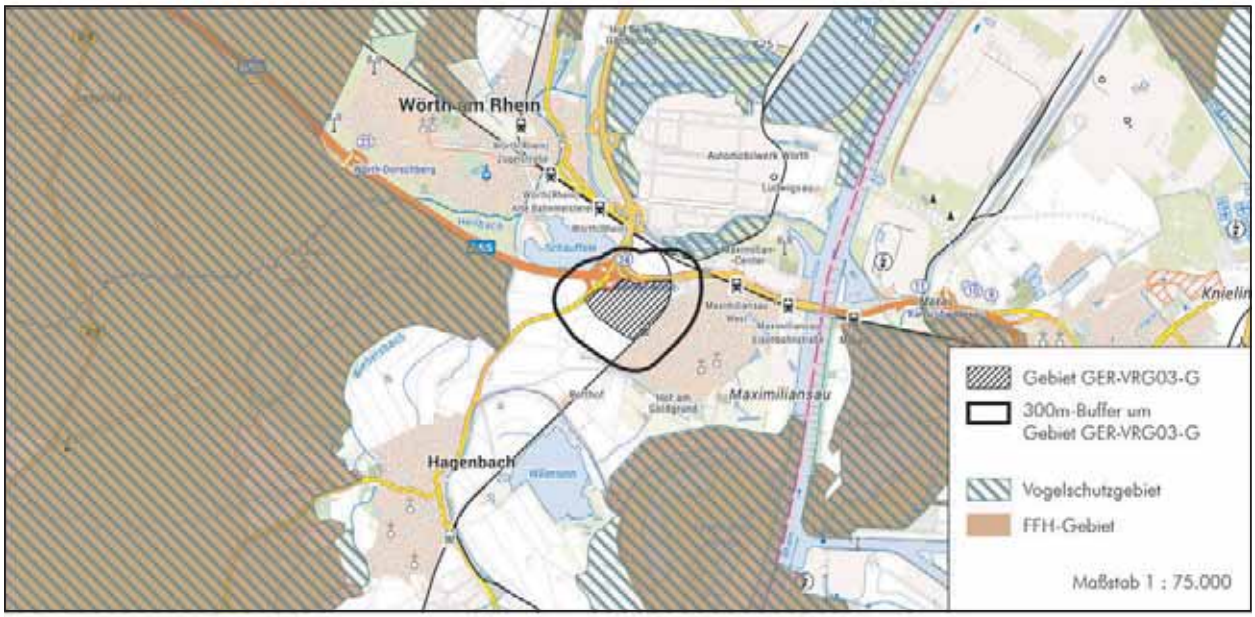

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Einzelgehölze
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 280 m Entfernung zu dem VSG 6816-402

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6816-402
Gebietsname	Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald
Gebietsbeschreibung	Ausgedehnte waldbetonte Rheinauenlandschaft mit Altrhein und Schluten. Das Gebiet beinhaltet die größte zusammenhängende Auwaldfläche in Rheinland-Pfalz. Alle vier wertgebenden Vogelarten kommen in sehr hoher Dichte und in bedeutenden Populationen vor.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung der vielfältigen Auengewässer mit natürlichen Verlandungsbereichen, der alt- und totholzreichen Hartholz- und Weichholzauenwälder.

Zielarten

- Beutelmeise (Remiz pendulinus)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Weißstorch (Ciconia)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Zwergdommel (Ixobrychus minutus) oßes Mausohr (Myotis myotis)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2011_07_S
In den nächstgelegenen Flächen des VSG ist folgendes Ziel benannt:

Z103
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst)
- Maßnahmen: Vögel, Schutz ausgewählter Habitatbäume, Altholzanteile erhöhen
- Ziel-Lebensraumtypen: –
- Ziel-Arten: Mittelspecht, Grauspecht

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung beinhaltet die Festlegung eines „Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung“ i. V. m. der Rücknahme eines „Regionalen Grünzugs“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ westlich von Wörth-Maximiliansau. Die damit möglich werdende gewerbliche Nutzung liegt in ca. 280 m Entfernung zu dem VSG 6816-402. Insofern ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen sowie Zielarten direkt betroffen. Im Wörther Altrhein, der Teil des o. g. VSG ist, sind in mehr als 300 m Entfernung Vorkommen des Mittelspechts kartiert. Zwischen dem Wörther Altrhein und der geplanten Gebietsänderung befinden sich die B9 sowie zwei Bahnstrecken als deutliche räumliche Zäsur.

Mit Blick auf die ausreichende Distanz sowie der räumlichen Zäsur durch die Verkehrstrassen ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge hat, deren Erhaltung für VSG von grundlegender Bedeutung ist. Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sind aufgrund der vorhandenen Verkehrstrassen nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Festlegung des geplanten „Vorranggebiets für Gewerbe und Dienstleistung“ GER-VRG03-G i. V. m. mit der dadurch notwendigen Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des VSG 6816-402 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. In nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet KB-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,9 ha)

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Einzelgehölze
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 230 m Entfernung zu dem VSG 6217-404

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6217-404
Gebietsname	Jägersburger Wald und Gernsheimer Wald
Gebietsbeschreibung	Zusammenhängendes Laubwaldgebiet im nördlichen Oberrheingraben mit Resten naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder.

Erhaltungsziele
Die Erhaltungsziele für das VSG „Jägersburger Wald und Gernsheimer Wald“ sind in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 (Anlage 3 b) gelistet.
Arten nach Anhang I
Brutvögel • Grauspecht (Picus canus) • Mittelspecht (Dendrocopos medius) • Rotmilan (Milvus milvus) • Schwarzmilan (Milvus migrans) • Schwarzspecht (Dryocopus martius) • Neuntöter (Lanius collurio) • Wespenbussard (Pernis apivorus)
Arten nach Artikel 4, Absatz 2
Brutvögel • Wendehals (Jynx torquilla) • Baumfalke (Falco) • Dohle (Corvus monedula) • Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus) • Hohltaube (Columba oenas)
Bewirtschaftungsplan
Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet 6217-308 „Jägersburger und Gernsheimer Wald“ und das Vogelschutzgebiet 6217-404 „Jägersburger/Gernsheimer Wald“ Gültigkeit: vorläufiger Bewirtschaftungsplan

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am nördlichen Rand von Einhausen. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 230 m Entfernung zu dem VSG 6217-404, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Aufgrund der vorgesehenen, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der mit mehr als 200 m ausreichenden Distanz zu dem VSG ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG von grundlegender Bedeutung ist.

Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen und keine momentan vorhandenen Austauschbeziehungen zu den Gebietsflächen des VSG erkennbar. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des VSG 6217-404 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der o. g. Bewirtschaftungsplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet KB-12

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (7,6 ha)

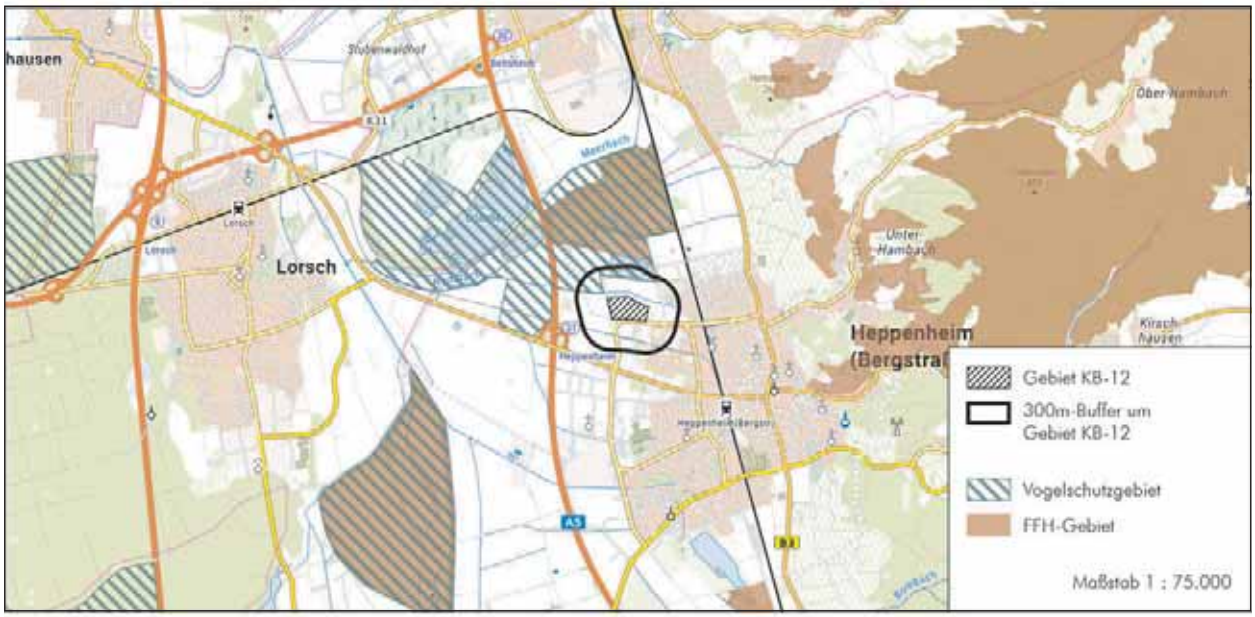

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Gehölzstrukturen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 50 m Entfernung zu dem VSG 6217-403

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6217-403
Gebietsname	Hessische Altneckarschlingen
Gebietsbeschreibung	Mehr oder weniger durchgängiges Band von Feuchtgebietskomplexen im Verlauf des verlandeten Altneckars bzw. des Rheinrandflusses mit Feuchtwiesen, Röhrichten, Seggenriedern und Bruchwäldern.

Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das VSG „Hessische Altneckarschlingen“ sind in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 (Anlage 3 b) gelistet.

Arten nach Anhang I

Brutvögel
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana)
- Uhu (Bubo bubo)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Weißstorch (Ciconia)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Zwergdommel (Ixobrychus minutus)
- Zwergsumpfhuhn (Porzana pusilla)

Zug- und Rastvögel
- Bruchwasserläufer (Tringa glareola)
- Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria)
- Kampfläufer (Philomachus pugnax)
- Kornweihe (Circus cyaneus)
- Kranich (Grus grus)
- Nachtreiher (Nycticorax nycticorax)
- Schwarzstorch (Ciconia nigra)
- Silberreiher (Egretta alba)
- Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger)

Arten nach Artikel 4, Absatz 2

Brutvögel
- Baumfalke (Falco)
- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Beutelmeise (Remiz pendulinus)
- Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus)
- Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)
- Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)
- Grauammer (Emberiza calandra)
- Graugans (Anser anser)
- Graureiher (Ardea cinerea)
- Großer Brachvogel (Numenius arquata)
- Haubentaucher (Podiceps cristatus)
- Kiebitz (Vanellus vanellus)
- Knäkente (Anas querquedula)
- Krickente (Anas crecca)
- Lachmöwe (Larus ridibundus)
- Reiherente (Aythya fuligula)
- Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)
- Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)
- Uferschwalbe (Riparia riparia)
- Wachtel (Coturnix coturnix)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)

Zug- und Rastvögel
- Alpenstrandläufer (Calidris)
- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus)
- Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)
- Flussuferläufer (Actitis hypoleucos)
- Graugans (Anser anser)
- Graureiher (Ardea cinerea)
- Großer Brachvogel (Numenius arquata)
- Grünschenkel (Tringa nebularia)
- Haubentaucher (Podiceps cristatus)
- Kiebitz (Vanellus vanellus)
- Knäkente (Anas querquedula)
- Krickente (Anas crecca)
- Löffelente (Anas clypeata)
- Pfeifente (Anas)
- Reiherente (Aythya fuligula)
- Rotschenkel (Tringa)
- Schnatterente (Anas strepera)
- Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis)
- Sichelstrandläufer (Calidris ferruginea)
- Spießente (Anas acuta)
- Tafelente (Aythya ferina)
- Temminckstrandläufer (Calidris temminckii)
- Uferschnepfe (Limosa limosa)
- Waldwasserläufer (Tringa ochropus)
- Zwergschnepfe (Lymnocryptes minimus)
- Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am nordwestlichen Rand von Heppenheim. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 50 m Entfernung zu dem VSG 6217-403, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie Gehölzstreifen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Aufgrund der vorgesehenen, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der mit etwa 50 m ausreichenden Distanz zu dem VSG ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG von grundlegender Bedeutung ist.

Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen und keine momentan vorhandenen Austauschbeziehungen zu den Gebietsflächen des VSG erkennbar. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des VSG 6217-403 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet KB-18

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (8,1 ha)

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Einzelgehölze
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 70 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6318-307

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6318-307
Gebietsname	Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche
Gebietsbeschreibung	Naturnahe Fließgewässerabschnitte im Bereich des Oberlaufes der Weschnitz und ihrer Zuflüsse.

Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“ sind in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 (Anlage 3a) gelistet.

Lebensraum nach Anhang I

- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Fische
- Groppe (Cottus gobio)
- Bachneunauge (Lampetra planeri)

Krebse
- Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management von FFH-Gebieten 2007
Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche (FFH 6318-307)

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“, eines „Vorranggebietes für den Grundwasserschutz“ sowie eines „Vorranggebiets für die Landwirtschaft“ am westlichen Rand der Ortslage von Zotzenbach. Die damit möglich werdende Gewerbeflächenentwicklung befindet sich in ca. 70 m bis 150 m Entfernung zu den Fließgewässern Zotzenbach, Münchbach sowie Weschnitz, die Bestandteile des FFH-Gebietes 6318-307 sind, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie Einzelgehölze in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Die geplante Gebietsänderung stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes dar. Zwischen der geplanten Erweiterung und den Gewässern des FFH-Gebiets befinden sich die B 38 inkl. einem Kreisel, die L 3409, eine weitere Erschließungsstraße sowie weiter westlich der B 38 die Bahnstation Zotzenbach. Vor diesem Hintergrund besteht eine klare räumliche Trennung zwischen dem Natura 2000-Gebiet und der möglichen Gewerbeflächenerweiterung. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegung eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes von grundlegender Bedeutung ist. Die wassergebundenen Arten sowie die Fließgewässer einschl. der begleitenden Vegetationsstrukturen werden auf Grund des Abstandes und der räumlichen Zäsur nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen und keine momentan vorhandenen Austauschbeziehungen zu den potenziell betroffenen Fließgewässerabschnitten des FFH-Gebietes erkennbar.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6318-307 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet KB-24

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (6,1 ha)

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Einzelgehölze
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 240 m Entfernung zu dem VSG 6417-450

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6417-450
Gebietsname	Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene
Gebietsbeschreibung	Großes zusammenhängendes Waldgebiet in der südlichen hessischen Rheinebene, umfasst Binnendünen mit Eichen-Kiefernwäldern, Sandkiefernwäldern und eingestreute Heideflächen mit seltenen Sandtrockenrasen sowie Hainsimsen-Buchenwäldern.

Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das VSG „Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene“ sind in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 (Anlage 3b) gelistet.

Arten nach Anhang I der VSG-Richtlinie

- Brachpieper (Anthus campestris)
- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wespenbussard (Dryocopus martius)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)

Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der VSG-Richtlinie

- Baumfalke (Falco subbuteo)
- Dohle (Corvus monedula)
- Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)
- Graureiher (Ardea cinerea)
- Haubentaucher (Podiceps cristatus)
- Hohltaube (Columba oenas)
- Kormoran (Phalacrocorax carbo)
- Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)
- Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ sowie eines „Regionalen Grünzuges“ am nordwestlichen Rand von Viernheim. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 240 m Entfernung zu dem VSG 6417-450, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie Gehölzstreifen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Aufgrund der vorgesehenen, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der mit etwa 240 m ausreichenden Distanz zu dem VSG ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG von grundlegender Bedeutung ist. Darüber hinaus befindet sich zwischen der möglichen Siedlungserweiterungsfläche und dem VSG mit dem neuen Friedhof Viernheims (Waldfriedhof) eine deutliche räumliche Trennung.

Zudem sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen und keine momentan vorhandenen Austauschbeziehungen zu den Waldflächen des VSG erkennbar. Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des VSG 6417-450 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet LD-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (8,4 ha)

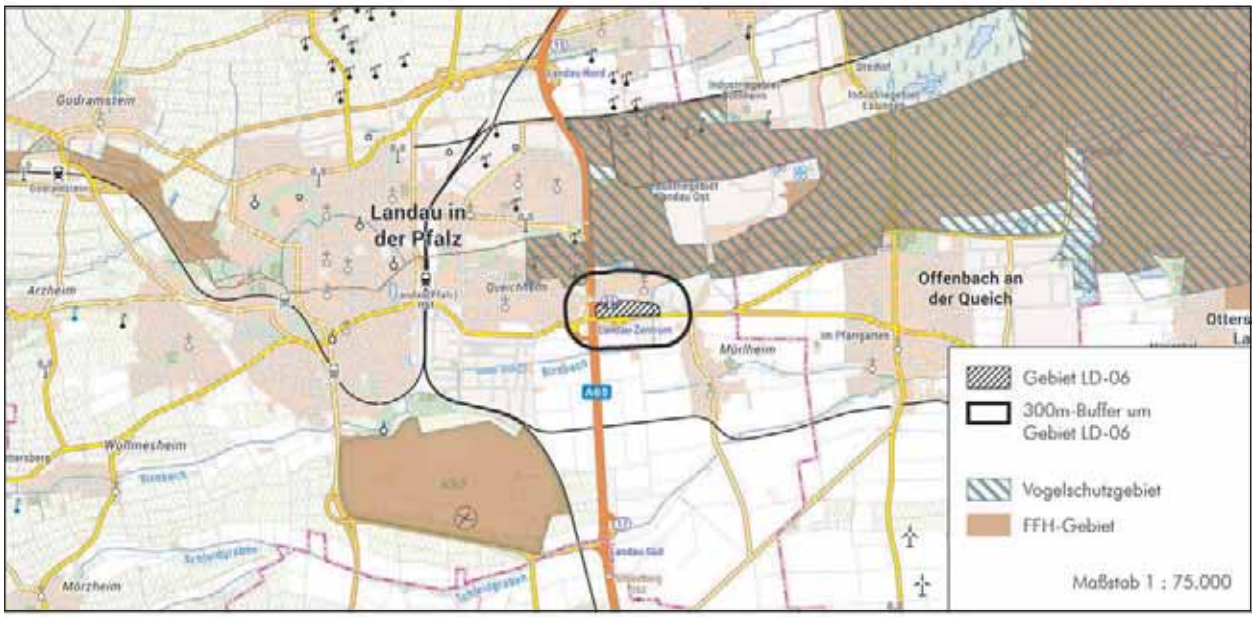

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Grünland • Gehölzstrukturen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: ca. 220 m von dem FFH-Gebiet 6715-302 sowie von dem VSG 6715-401 entfernt

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6715-302
Gebietsname	Bellheimer Wald mit Queichtal
Gebietsbeschreibung	Der Bellheimer Wald zwischen Landau und Germersheim ist ein großflächiges Waldgebiet auf dem Schwemmkegel der Queich. Dies ist einer der Schwemmfächer der oberen Rheinniederung, die für die Vernetzung von Rheinauenbiotopen mit dem Pfälzerwald von besonderer Bedeutung sind. Kennzeichen des Bellheimer Waldes sind die teils lichte Waldstruktur bis hin zum Halboffenland-Charakter und die enge, mosaikartige Verzahnung mit wechselfeuchten Grünland- und Fließgewässerbiotopen. Auch sind Bereiche vorhanden, die ruhig und weitgehend frei von Störungen sind. Ein breites Spektrum von Tierarten findet hier optimale Lebensbedingungen.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- von bodensauren Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Wäldern nasser und mooriger Standorte, auch als Habitat für holzbewohnende Käfer
- von nicht intensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp.) und von strukturreichen Biotopmosaiken aus Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Magerwiesen und Borstgraswiesen
- der Binnendünen
- der natürlichen Dynamik an den Gewässern vor allem als Lebensraum für Fische, Muscheln und Libellen
- der bestehenden Grabensysteme als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger

Lebensraum nach Anhang I

- 2310 - Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista
- 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Amphibien
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)
- Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

BWP_2015_01_S
Für die angrenzenden Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:

Z001
- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung
- Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland
- Ziel-Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Pfeifengrasrasen, Brenndolden-Auenwiesen
- Ziel-Arten: Weißstorch, Bekassine

Z105
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung:Flachland-Mähwiesen
- Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Arten: Neuntöter

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6715-401
Gebietsname	Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen
Gebietsbeschreibung	Ausgedehnter, von Westen nach Osten sich verbreiternder Schwemmfächer der Queichniederung. Hervorzuhebende Lebensräume sind die feuchten Alteichenbestände und hochgelegenen trockenen Kiefernwälder auf Sandböden. Grünland tritt zum einen als Magergrünland mit Sandrasen bei Germersheim auf und zum anderen in Form ausgedehnter Feuchtwiesen im westlichen und mittleren Gebietsteil.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.

Zielarten

- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Weißstorch (Ciconia ciconia)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2015_01_S
Für die nächstgelegenen Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:

Z001
- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung
- Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland
- Ziel-Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Pfeifengrasrasen, Brenndolden-Auenwiesen
- Ziel-Arten: Weißstorch, Bekassine

Z105
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung:Flachland-Mähwiesen
- Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Arten: Neuntöter

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ zwischen Mörlheim und der Anschlussstelle Landau-Zentrum. Die damit möglich werdende Gewerbeflächenentwicklung liegt etwa 220 m von dem FFH-Gebiet 6715-302 sowie dem Vogelschutzgebiet VSG 6715-401 entfernt. Insofern ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Acker- und Grünlandflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen direkt betroffen, innerhalb der Natura 2000-Gebiete befinden sich diverse Flachland-Mähwiesen und verschiedene FFH-Arten sowie Zielarten der VSG-Richtlinie.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Mit Blick auf die Lage der Gebietsänderung in einem zum größten Teil ackerbaulich genutzten Gebiet, das von der L 509 begrenzt wird und des Sachverhalts, dass zwischen den schützenswerten Bereichen der Natura 2000-Gebiete die L 509 sowie weitere Siedlungsbereiche liegen, ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren

Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet LD-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (59,1 ha)

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: ca. 70 m entfernt von dem FFH-Gebiet 6814-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6814-301
Gebietsname	Standortübungsplatz Landau
Gebietsbeschreibung	Der ehemalige militärische Standortübungsplatz umschließt das Naturschutzgebiet Ebenberg. Der Ausschluss intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, das Schaffen offener Bodenstellen sowie eine extensive Schafbeweidung förderten die Ausbildung einer lückigen, xerothermen Vegetation. Extensiv genutztes Grünland dehnt sich auf einer zusammenhängenden Fläche von über 100 ha aus. Die großflächig ausgebildeten Magerrasenbestände sind floristisch auch durch Arten der Halbtrockenrasen und Sandrasen charakterisiert. Weite Bereiche werden durch Gehölzsukzessionsstadien gegliedert, die den hohen Strukturreichtum des Gebietes ausmachen. Das Vorhandensein von Löss führt zur Ausbildung von Hohlwegen und Lössteinwänden, denen unter anderem als Lebensraum von Bienen und Wespen potenziell eine hohe Bedeutung zukommt. Neben der Größe des Gebietes und der Ausprägung der Vegetation ist auch von besonderer Bedeutung, dass es sich um ein einzigartiges Rückzugsgebiet für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten inmitten einer sonst intensiver genutzten Agrarlandschaft handelt. Der ehemalige Standortübungsplatz beherbergt etwa 30 bis 50% aller für die Gegend von Landau zu erwartenden Pflanzenarten.

Erhaltungsziele
Erhaltung oder Wiederherstellung • der strukturreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen mit nicht intensiv genutzten Mähwiesen und Magerrasen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge, • einer naturnahen Fließgewässerdynamik vor allem als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna, • von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bachbegleitenden Auenwaldstreifen auf den mittleren und feuchten Standorten und von lichten Kiefernwäldern mit Freiflächen (insbesondere mit Sandrasen, Zwergstrauchheiden, Mähwiesen) auf den Dünen und Flugsandfeldern, • von Laichgewässern für den Kammmolch
Lebensraum nach Anhang I
• 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) • 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) * = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II
Säugetiere • Großes Mausohr (Myotis myotis) Schmetterlinge • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) * = Prioritäre Art
Bewirtschaftungsplan
liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ in Landau soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ (LD-VRG01-G) umbenannt und im nördlichen Bereich erweitert werden. Aufgrund der Gebietserweiterung muss eine „Grünzäsur“ zurückgenommen werden. Die vorgesehene Gebietsrücknahme liegt deutlich außerhalb des 300 m Pufferbereichs um das FFH-Gebiet und damit in einer ausreichenden Distanz zu den geschützten Natura 2000-Flächen.

Darüber hinaus ergeben sich in Folge der geänderten Gebietsbezeichnung keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur des Gewerbegebiets, die nicht bereits vorher zulässig waren. Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

In Folge der Umbenennung des Vorranggebietes und der Erweiterung im nördlichen Bereich werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6814-301 hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten bzw. in der Abgrenzung geänderten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP daher nicht erforderlich.

Gebiet MA-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (119,8 ha)

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Gewerbe
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an FFH-Gebiet 6617-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6617-341
Gebietsname	Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen
Gebietsbeschreibung	Binnendünen und Flugsandfelder mit ausgedehnten Kiefernwäldern.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 37 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 2310 Binnendünen mit Heiden
- 2330 Binnendünen mit Magerrasen
- 6120* Blauschillergrasrasen
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 91U0 Kiefernwälder der sarmatischen Steppe
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 Waldmeister-Buchenwald
- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
- 9190 Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Höhere Pflanzen/Farne
- Silberscharte (Jurinea cyanoides)

Käfer
- Großer Eichenbock (Cerambyx cerdo)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Flußjungfer (Ophiogomphus cecilia)

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

Schmetterlinge
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)
-

* = Prioritäre Art

Managementplan

Natura 2000-Pflege- und Entwicklungsplan 6617-341 „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ in Mannheim-Friedrichsfeld soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ (MA-VRG01-G) umbenannt werden. Mit dem Vorhaben geht keine Rücknahme von freiraumbezogenen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen einher. Das geplante Vorranggebiet MA-VRG01-G ist innerhalb der bisher bereits vorhandenen Vorranggebietsflächen bereits überwiegend bebaut.

Aufgrund der geänderten Gebietsbezeichnung ergeben sich auch keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur des Gewerbegebiets, die nicht bereits vorher zulässig waren.

Fazit

In Folge der Umbenennung des Vorranggebietes werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6617-341 hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erforderlich.

Gebiet NOK-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,7 ha)

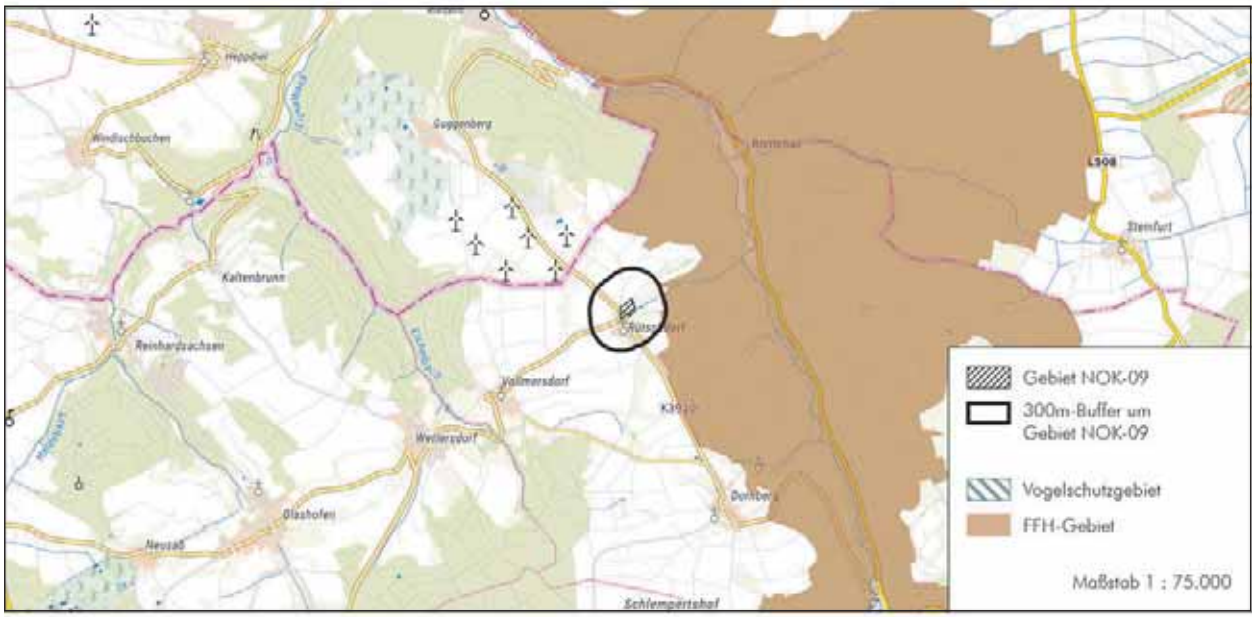

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 240 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6322-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6322-341
Gebietsname	Odenwald und Bauland Hardheim
Gebietsbeschreibung	Mittelgebirgsbach der Erfa, in großem Buchenwaldgebiet mit Fledermausvorkommen, schafbeweidete Muschelkalkhänge mit Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, Frischwiesen, Wäldchen, offener Auenbereich. LRT 6210: 50% orchideenreich.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 28 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 5130 - Wacholderheiden
- 6110* - Kalk-Pionierrasen
- 6210* - Kalk-Magerrasen (einschl. orchideenreiche Bestände)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 7220* - Kalktuffquellen
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Fische
- Groppe (Cottus gobio)

Moose
- Grünes Koboldmoos (Buxbaumia viridis)
- Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)

Säugetiere
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Managementplan für das FFH-Gebiet 6322-341
Teilgebiet 1: Fertiggestellt, noch nicht veröffentlicht

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am nördlichen Rand der Ortslage Rütschdorf. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 240 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6322-341 so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Aufgrund der vorgesehenen, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der ausreichenden Distanz zu dem FFH-Gebiet ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist.

Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen und keine momentan vorhandenen Austauschbeziehungen zu den FFH-Gebietsflächen erkennbar. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegung und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der bereits fertiggestellte, jedoch noch nicht veröffentlichte Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet NOK-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,1 ha)

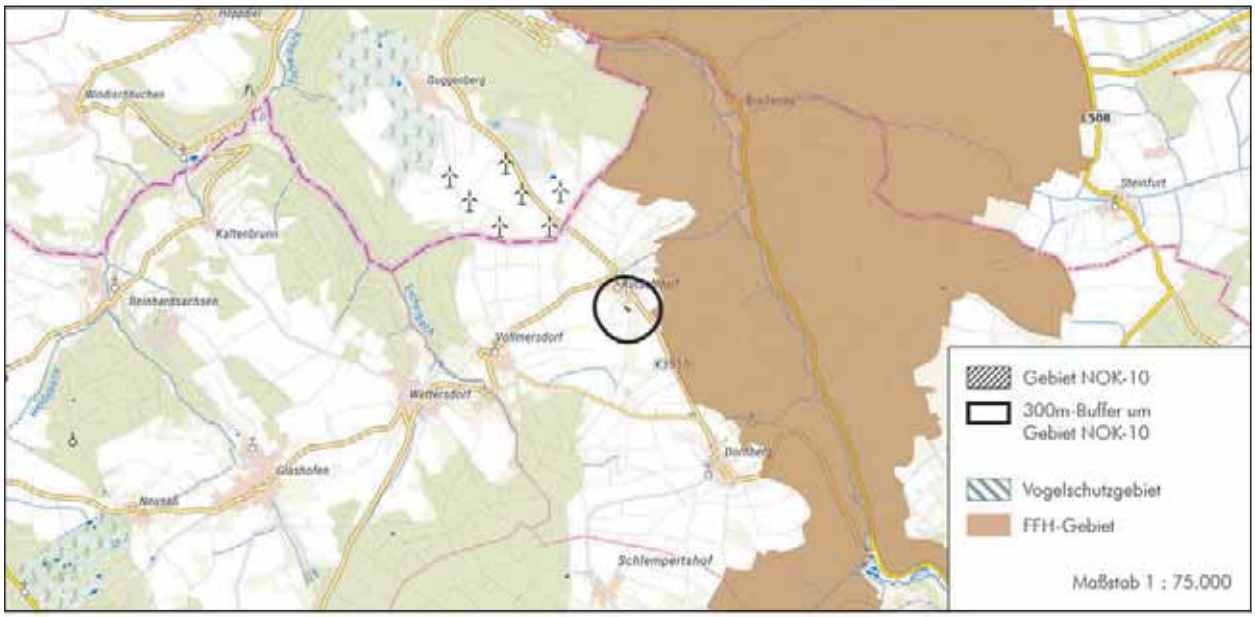

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 200 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6322-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6322-341
Gebietsname	Odenwald und Bauland Hardheim
Gebietsbeschreibung	Mittelgebirgsbach der Erfa, in großem Buchenwaldgebiet mit Fledermausvorkommen, schafbeweidete Muschelkalkhänge mit Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, Frischwiesen, Wäldchen, offener Auenbereich. LRT 6210: 50% orchideenreich.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 28 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 5130 - Wacholderheiden
- 6110* - Kalk-Pionierrasen
- 6210* - Kalk-Magerrasen (einschl. orchideenreiche Bestände)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 7220* - Kalktuffquellen
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Fische
- Groppe (Cottus gobio)

Moose
- Grünes Koboldmoos (Buxbaumia viridis)
- Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)

Säugetiere
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Managementplan für das FFH-Gebiet 6322-341
Teilgebiet 1: Fertiggestellt, noch nicht veröffentlicht

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ südlich der Ortslage Rütschdorf. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 200 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6322-341 so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Aufgrund der vorgesehenen, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der ausreichenden Distanz zu dem FFH-Gebiet ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist.

Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen und keine momentan vorhandenen Austauschbeziehungen zu den FFH-Gebietsflächen erkennbar. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der bereits fertiggestellte, jedoch noch nicht veröffentlichte Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet NOK-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)

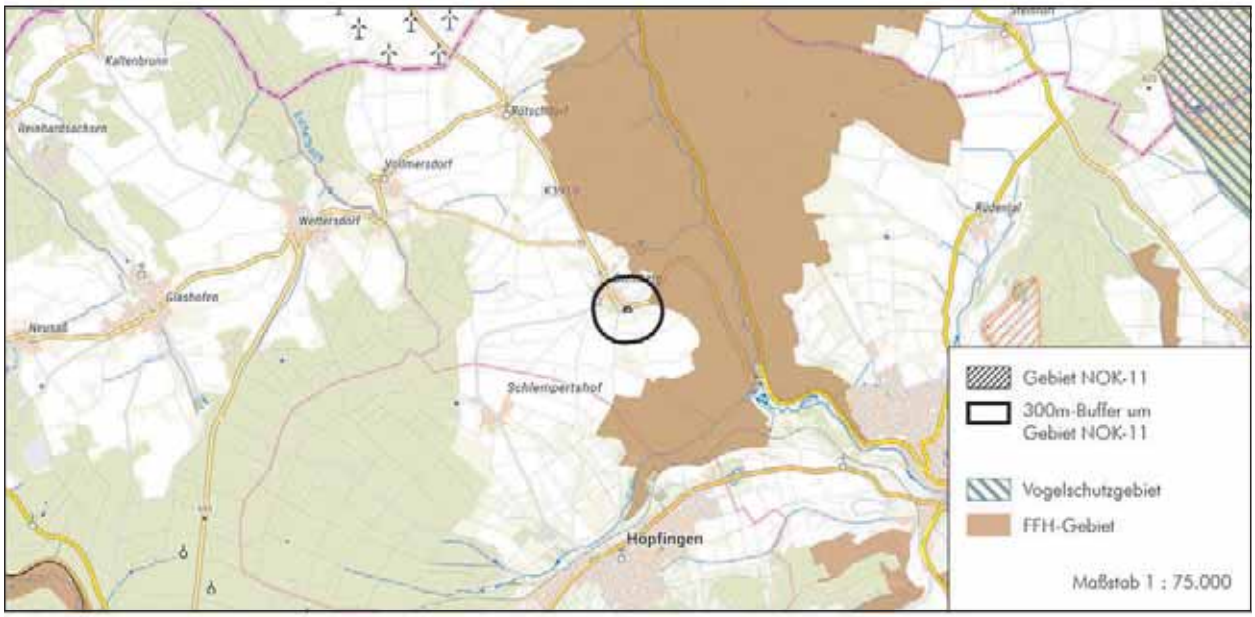

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 200 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6322-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6322-341
Gebietsname	Odenwald und Bauland Hardheim
Gebietsbeschreibung	Mittelgebirgsbach der Erfa, in großem Buchenwaldgebiet mit Fledermausvorkommen, schafbeweidete Muschelkalkhänge mit Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, Frischwiesen, Wäldchen, offener Auenbereich. LRT 6210: 50% orchideenreich.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 28 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 5130 - Wacholderheiden
- 6110* - Kalk-Pionierrasen
- 6210* - Kalk-Magerrasen (einschl. orchideenreiche Bestände)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 91E0*- Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 7220* - Kalktuffquellen
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Fische
- Groppe (Cottus gobio)

Moose
- Grünes Koboldmoos (Buxbaumia viridis)
- Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)

Säugetiere
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Managementplan für das FFH-Gebiet 6322-341
Teilgebiet 1: Fertiggestellt, noch nicht veröffentlicht

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzugs“ sowie „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am südlichen Rand der Ortslage Dornberg. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 200 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6322-341 so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Aufgrund der vorgesehenen, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Flächen und mit Blick auf die relativ große Entfernung zu den geschützten Waldflächen des FFH-Gebietes ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge hat, deren Erhaltung für die Erreichung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist.

Weiterhin sind keine verbindenden Strukturen, schützenswerte Biotopflächen sowie vernetzte Bereiche betroffen. Austauschbeziehungen zu den Natura 2000-Flächen sind nicht erkennbar. Darüber hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der bereits fertiggestellte, jedoch noch nicht veröffentlichte Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet NOK-35

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (5,9 ha)

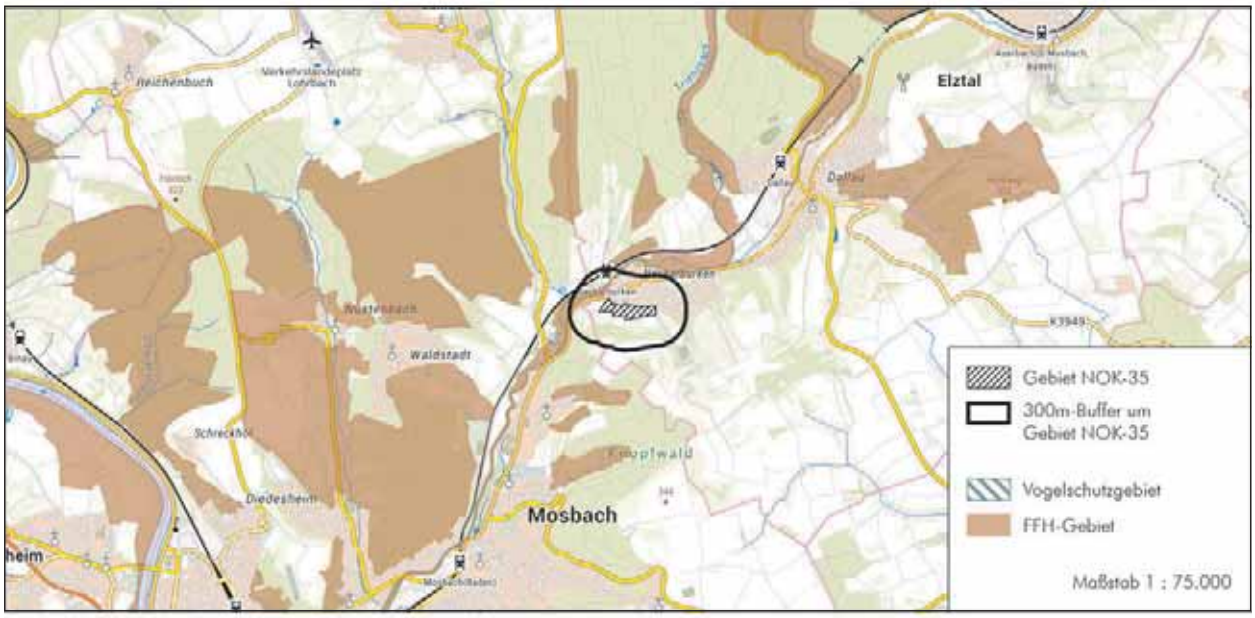

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Gehölzstrukturen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 50 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6620-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6620-341
Gebietsname	Bauland Mosbach
Gebietsbeschreibung	Ausgedehntes Waldgebiet mit naturnahen Buchenwäldern, Unterlauf der Elz mit Erlenauenwald und Hochstaudensaum, landschaftsprägende Kalksteilhänge mit Halbtrockenrasen (LRT 6210:40% orchideenreich) und Muschelkalkbänken, Talmulden mit Magerwiesen

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 28 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen
- 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 5130 - Wacholderheiden
- 6110* - Kalk-Pionierrasen
- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 7220 - Kalktuffquellen
- 8160* - Kalkschutthalden
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- 9150 - Orchideen-Buchenwälder
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)

Fische
- Groppe (Cottus gobio)
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Strömer (Leuciscus souffia agassizi)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Krebse
- Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)

Moose
- Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)

Säugetiere
- Biber (Castor fiber)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Managementplan für FFH-Gebiet 6620-341 „Bauland Mosbach“

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Regionalen Grünzäsur“, eines „Regionalen Grünzugs“, eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ am südlichen Rand von Neckarburken. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 50 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6620-341, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie Gehölzstrukturen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Aufgrund der vorgesehenen, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der ausreichenden Distanz zu dem FFH-Gebiet ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist.

Im westlichen Bereich der geplanten Gebietsänderung ist das Biotop Nr. 166202250102 „Gehölze südwestlich Neckarburken betroffen und sollte nicht in die Wohnbauflächenerweiterung einbezogen werden. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den ca. 50 m entfernt befindlichen Flächen des FFH-Gebiets (Elz mit einhergehenden Grünbereichen: Biotop Nr. 166202250103 „Gehölze zwischen Elz und B27) sind nicht erkennbar bzw. werden durch die mit der B27 (Mosbacher Straße) einhergehenden räumlichen Zäsur eingeschränkt. Der südliche Bereich der geplanten Gebietsänderung liegt im Biotopverbund (Biotopverbund mittlere Standorte BW (Kernraum)). Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind nicht zu erwarten.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6620-341 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet NOK-36

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1 ha)

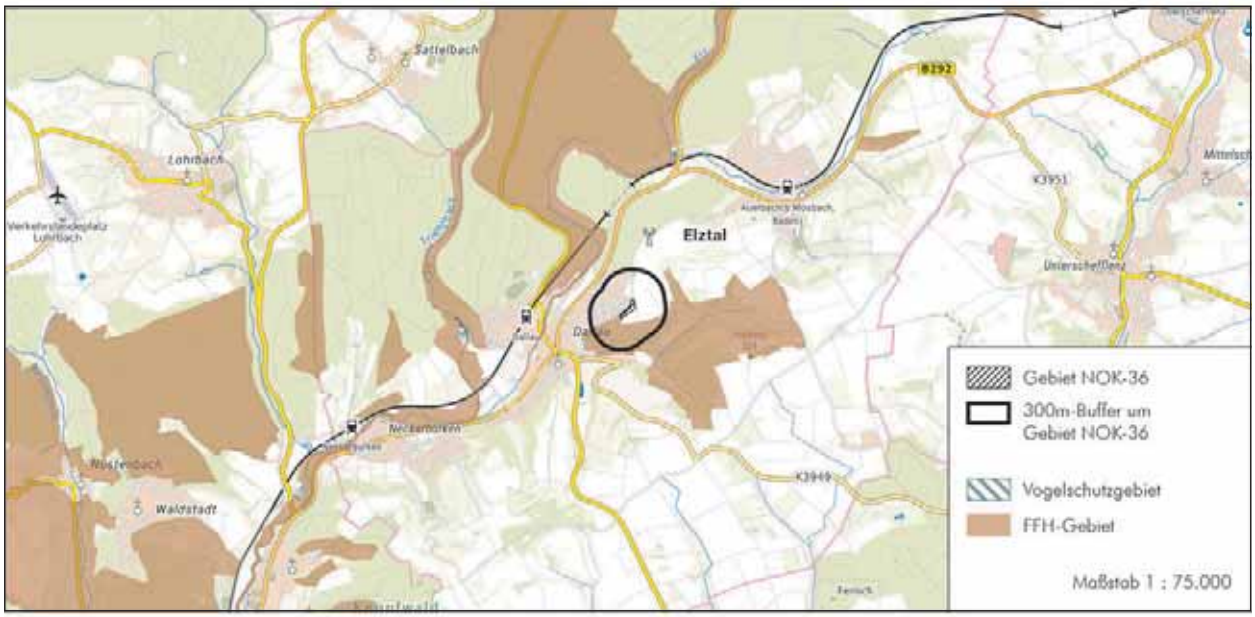

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Gehölzstrukturen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an FFH-Gebiet 6620-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6620-341
Gebietsname	Bauland Mosbach
Gebietsbeschreibung	Ausgedehntes Waldgebiet mit naturnahen Buchenwäldern, Unterlauf der Elz mit Erlenauenwald und Hochstaudensaum, landschaftsprägende Kalksteilhänge mit Halbtrockenrasen (LRT 6210:40% orchideenreich) und Muschelkalkbänken, Talmulden mit Magerwiesen

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 28 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018

Lebensraum

- 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen
- 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 5130 - Wacholderheiden
- 6110* - Kalk-Pionierrasen
- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 7220 - Kalktuffquellen
- 8160* - Kalkschutthalden
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- 9150 - Orchideen-Buchenwälder
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)

Fische
- Groppe (Cottus gobio)
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Strömer (Leuciscus souffia agassizi)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Krebse
- Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)

Moose
- Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)

Säugetiere
- Biber (Castor fiber)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Managementplan für FFH-Gebiet 6620-341 „Bauland Mosbach“

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ am östlichen Rand von Elztal-Dallau. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich angrenzend an das FFH-Gebiet 6620-341, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie Gehölzstrukturen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben.

Im nördlichen Bereich der geplanten Gebietsänderung ist das Biotop Nr. 166212250017 „Feldhecken an den Straßen nordöstlich von Dallau“ betroffen und sollte nicht in eine Wohnbauflächenerweiterung einbezogen werden. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den angrenzenden Flächen des FFH-Gebiets (u. a. Biotop Nr. 66212250024 „Trockenhang im NSG-Dallauer Tal östlich von Dallau“) können nicht ausgeschlossen werden. Die geplante Gebietsänderung liegt teilweise im regionalen Biotopverbund.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6620-341 nicht ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlich.

Anmerkung: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt (vgl. Steckbrief, S. 193).

Gebiet NOK-38

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,3 ha)

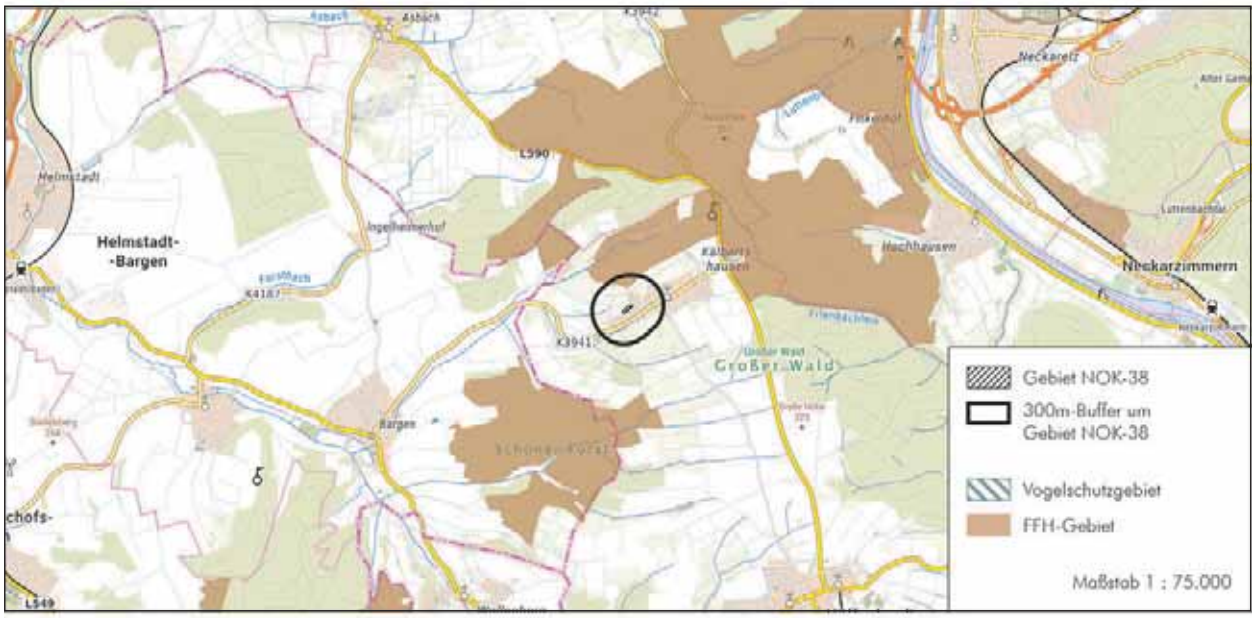

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 180 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6620-342

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6620-342
Gebietsname	Neckartal und Wald Obrigheim
Gebietsbeschreibung	Großes Buchenwaldgebiet, Bachtäler mit Erlenauenwald, Wiesen und kleinfl. Magerrasen, ehemalige Weinberge mit Kalkmagerrasen, Neckarwiesen mit auentypischem Mikrorelief, Neckarprallhang mit Schluchtwald. LRT 6210: 60% orchideenreich.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 21 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 8160* - Kalkschutthalden
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 91E0* - Auenwälder mit Esche, Erle, Weide
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Moose
- Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)

Säugetiere
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Biber (Castor fiber)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Neckartal und Wald Obrigheim (FFH Gebiet 6620-342): Fertiggestellt

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ am westlichen Rand von Kälbertshausen bei Hüffenhardt. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 180 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6620-342, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Aufgrund der vorgesehenen, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der ausreichenden Distanz zu dem FFH-Gebiet ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist.

Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den ca. 180 m entfernt befindlichen Waldflächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar. Die geplante Gebietsänderung liegt im regionalen Biotopverbund. Aufgrund der geringen Größe der geplanten Gebietsänderung ergeben sich jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Biotopverbunds.

Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6620-342 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet NOK-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (46,1 ha)

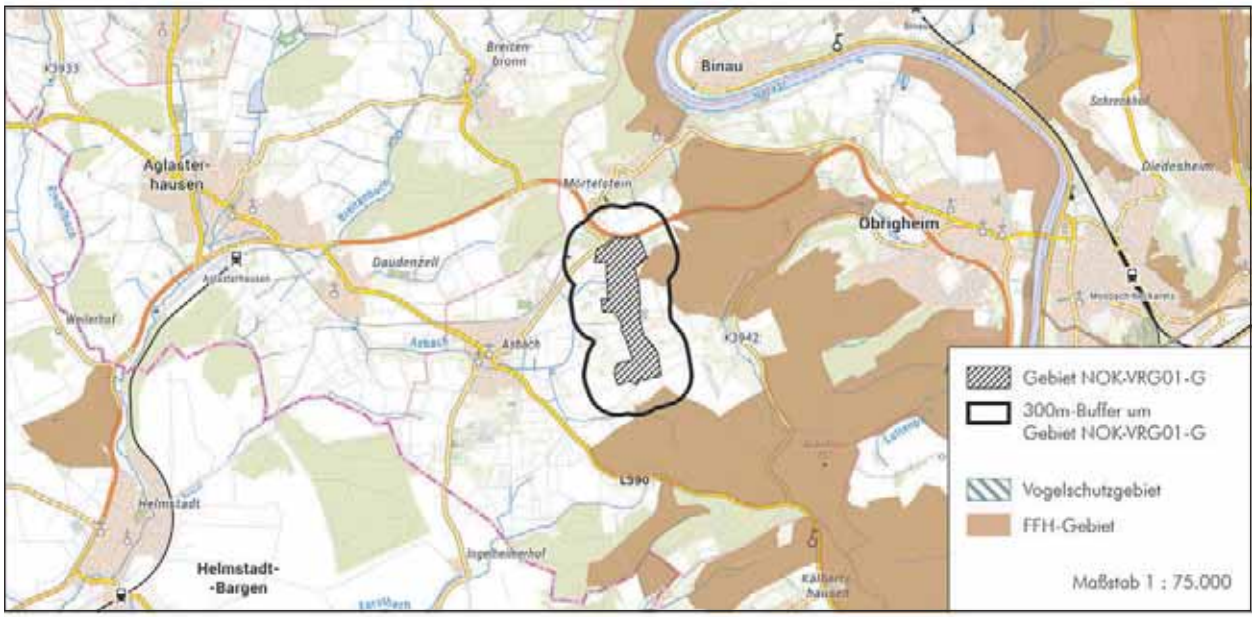

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	• Gewerbe • Ackerflächen • Gehölzstrukturen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 10 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6620-342

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6620-342
Gebietsname	Neckartal und Wald Obrigheim
Gebietsbeschreibung	Großes Buchenwaldgebiet, Bachtäler mit Erlenauenwald, Wiesen und kleinfl. Magerrasen, ehemalige Weinberge mit Kalkmagerrasen, Neckarwiesen mit auentypischem Mikrorelief, Neckarprallhang mit Schluchtwald. LRT 6210: 60% orchideenreich.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 21 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 8160* - Kalkschutthalden
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 91E0* - Auenwälder mit Esche, Erle, Weide
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Moose
- Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)

Säugetiere
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Biber (Castor fiber)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Neckartal und Wald Obrigheim (FFH Gebiet 6620-342): Fertiggestellt

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ östlich von Obrigheim soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ (NOK-VRG01-G) umbenannt werden. Mit der Umbenennung geht keine Änderung der Gebietsabgrenzung einher, so dass keine Rücknahme von freiraumbezogenen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen erfolgt. Das Vorranggebiet NOK-VRG01-G ist teilweise bereits bebaut (Gewerbegebiet Techno).

Aufgrund der geänderten Gebietsbezeichnung ergeben sich auch keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur des Gewerbegebiets, die nicht bereits vorher zulässig waren.

Fazit

In Folge der Umbenennung des Vorranggebietes werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6620-342 hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erforderlich.

Gebiet NOK-VRG04-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (95,5 ha)

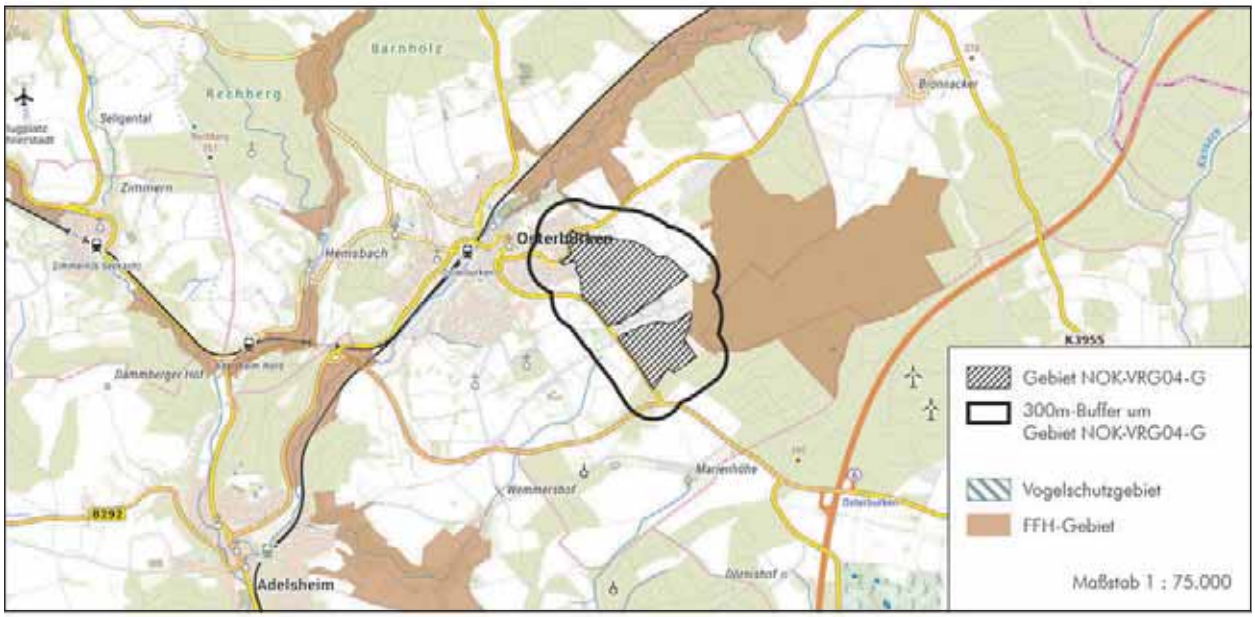

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	• Gewerbe • Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an FFH-Gebiet 6522-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6522-311
Gebietsname	Seckachtal und Schefflenzer Wald
Gebietsbeschreibung	Großes Buchenwaldgebiet als Lebensraum von Fledermäusen, Hirschkäfer und Dicranum viride, laubholzreicher Kiefern-Mischwald. Offene Wiesentäler, mäandrierende naturnahe Bachläufe mit-krautreichem Auenwald, Quellsümpfe, Tropfsteinhöhle, Ackergebiete.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 7 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 8310 - Höhlen
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Fische
- Groppe (Cottus gobio)

Höhere Pflanzen/Farne
- Spelz-Trespe (Bromus grossus)
- Frauenschuh (Cypripedium calceolus)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Krebse
- Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)

Moose
- Grünes Koboldmoos (Buxbaumia viridis)
- Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)

Säugetiere
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Managementplan für das FFG-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ in Osterburken soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ (NOK-VRG04-G) umbenannt und um eine im ERP bereits restriktionsfrei gestellte Fläche geringfügig erweitert werden. Das Vorranggebiet NOK-VRG04-G ist teilweise bereits bebaut.

Mit der Umbenennung sowie der Gebietserweiterung geht keine Rücknahme von freiraumbezogenen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen einher. Die kleinflächige Erweiterungsfläche ist mit Blick auf die umgebenden Gewerbegebietsflächen bereits vorbelastet. Es liegen keine Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass sich innerhalb dieser Teilfläche Strukturen befinden, die für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von funktionaler Bedeutung wären.

Aufgrund der geänderten Gebietsbezeichnung ergeben sich zudem keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur des Gewerbegebiets, die nicht bereits vorher zulässig waren.

Fazit

In Folge der Umbenennung und geringfügigen Erweiterung des Vorranggebietes werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6522-311 hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erforderlich.

Gebiet RNK-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (3,4 ha)

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 210 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6417-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6417-341
Gebietsname	Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim
Gebietsbeschreibung	Bewaldeter Westrand des Odenwaldes mit eingestreuten Grünlandinseln unterschiedlicher Größe, zwei kanalisierte Wasserläufe (Weschnitz) in der Rheinebene

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 45 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 6210*- Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 8150 - Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe
- 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Fische
- Europäischer Steinbeißer (Cobitis taenia)
- Groppe (Cottus gobio)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus)

Säugetiere
- Bechsteinflermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet „Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim“ und das Vogelschutzgebiet „Wachenberg bei Weinheim“: Noch nicht veröffentlicht

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“, eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ im Süden von Hemsbach. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 210 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6417-341, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Aufgrund der vorgesehenen, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der ausreichenden Distanz zu dem FFH-Gebiet ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist.

Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den ca. 210 m entfernt befindlichen Waldflächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar bzw. werden durch die mit der B3 einhergehenden räumlichen Zäsur eingeschränkt. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der dann momentan noch nicht veröffentlichte Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,5 ha)

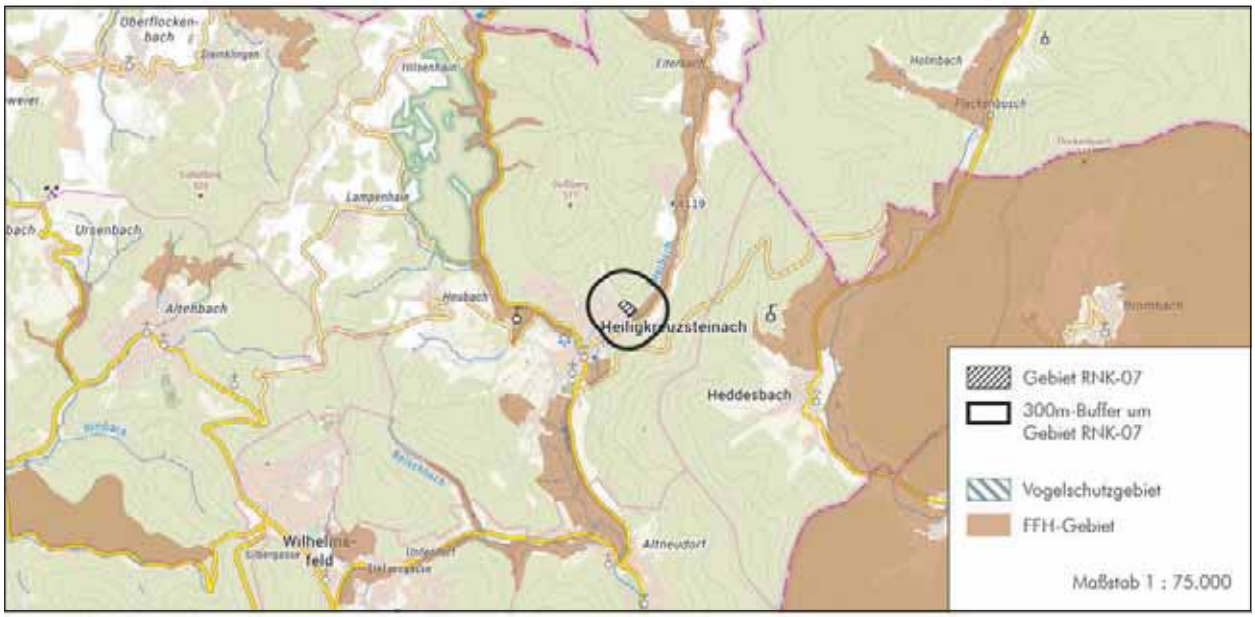

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Grünland
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an FFH-Gebiet 6518-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6518-311
Gebietsname	Steinachtal und Kleiner Odenwald
Gebietsbeschreibung	Wiesental im Sandsteinodenwald mit naturnahem Bachlauf und Wiesen, bewaldete Hänge und Berge. Ausgedehntes Laubwaldgebiet im Kleinen Odenwald mit Felsen- und Blockmeeren, aufgelassenen Steinbrüchen sowie 3 Höhlen.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 38 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 6110 - Kalk-Pionierrasen
- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8310 - Höhlen
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina)
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Fische
- Groppe (Cottus gobio)
- Bachneunauge (Lampetra planeri)

Höhere Pflanzen/Farne
- Europäischer Dünnfarn (Trichomanes speciosum)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Krebse
- Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)

Libellen
- Grüne Flußjungfer (Ophiogomphus)

Moose
- Grünes Koboldmoos (Buxbaumia viridis)
- Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)

Säugetiere
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Biber (Castor fiber)
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous)
- Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea teleius)

* = Prioritäre Art

Managementplan

in Bearbeitung

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ sowie in geringfügigem Maße eines „Vorbehaltsgebiets für Wald und Forstwirtschaft“ und einer „Grünzäsur“ am nordöstlichen Rand von Heiligkreuzsteinach. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung grenzt an das FFH-Gebiet 6518-311, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Acker- und Grünlandflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Die geplante Gebietsänderung liegt vollständig in dem Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 2.26.041 „Odenwald“. Im Bereich des angrenzenden Auenbereichs des Eiterbachs befindet sich das Biotop Nr. 165182260210 „Nasswiese nordöstlich Heiligkreuzsteinach-Hellenäcker“.

Aufgrund der vorgesehenen nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraum-

festlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge hat, deren Erhaltung für das FFH-Gebiet von grundlegender Bedeutung ist. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sind aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Weiterhin sind keine verbindenden Strukturen sowie schützenswerte Biotopflächen betroffen. Mögliche vorhandene Austauschbeziehungen zu den angrenzenden FFH-Gebietsflächen des Eitertals sind nicht erkennbar, können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets zu erwarten, können aber aufgrund der regionalplanerischen Maßstäblichkeit und der Tatsache, dass bau- und anlagenbedingte Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich, sollte aber Gegenstand der nachgelagerten Verfahren sein. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der dann möglicherweise fertiggestellte Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Bei Weiterverfolgung des Gebietes sollte eine räumliche Begrenzung der Bebauung bis zum Emigtalweg angestrebt werden. Unabhängig von der Herstellung der Natura 2000-Verträglichkeit ist vor einer planerischen Weiterverfolgung der Wohnbauflächenerweiterung eine Änderung der Gebietskulisse des LSG erforderlich.

Anmerkung: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt (vgl. Steckbrief, S. 211).

Gebiet RNK-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,5 ha)

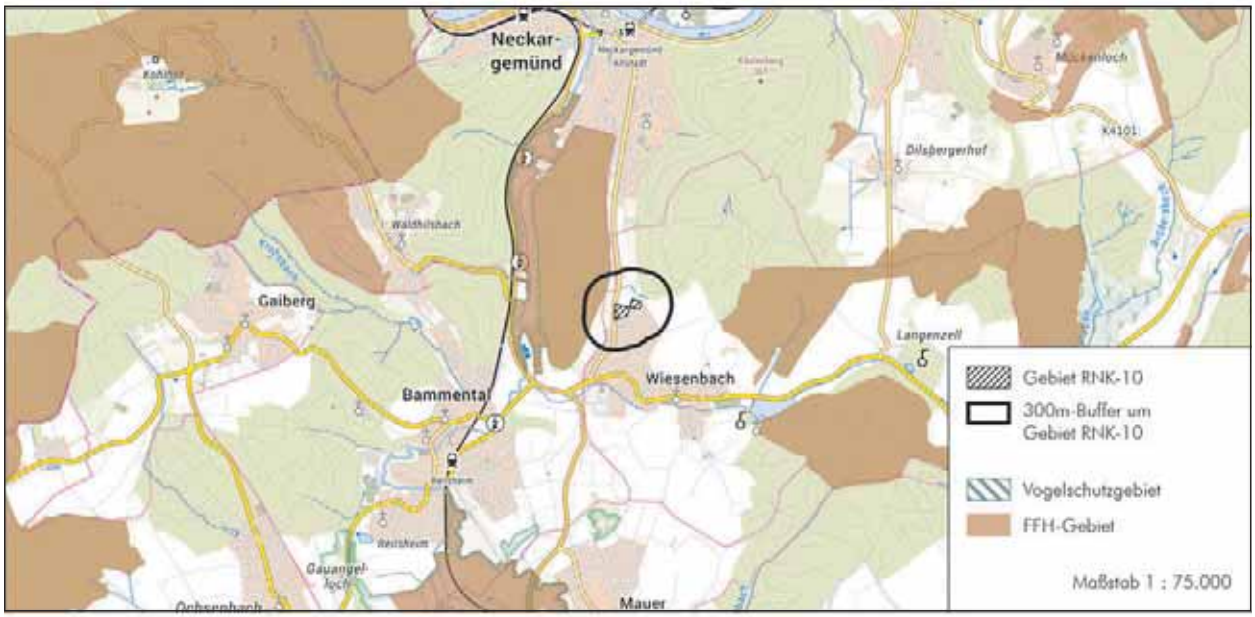

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: ca. 140 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6518-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6518-311
Gebietsname	Steinachtal und Kleiner Odenwald
Gebietsbeschreibung	Wiesental im Sandsteinodenwald mit naturnahem Bachlauf und Wiesen, bewaldete Hänge und Berge. Ausgedehntes Laubwaldgebiet im Kleinen Odenwald mit Felsen- und Blockmeeren, aufgelassenen Steinbrüchen sowie 3 Höhlen.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 38 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 6110 - Kalk-Pionierrasen
- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8310 - Höhlen
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina)
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Fische
- Groppe (Cottus gobio)
- Bachneunauge (Lampetra planeri)

Höhere Pflanzen/Farne
- Europäischer Dünnfarn (Trichomanes speciosum)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Krebse
- Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)

Libellen
- Grüne Flußjungfer (Ophiogomphus)

Moose
- Grünes Koboldmoos (Buxbaumia viridis)
- Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)

Säugetiere
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Biber (Castor fiber)
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling
- (Maculinea nausithous)
- Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea teleius)

* = Prioritäre Art

Managementplan

in Bearbeitung

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz“ am nördlichen Rand von Wiesenbach. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 140 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6518-311, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Aufgrund der vorgesehenen, nicht störungsintensiven wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der ausreichenden Distanz zu dem FFH-Gebiet ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist.

Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den ca. 140 m entfernt befindlichen Waldflächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar bzw. werden durch die mit der Wiesenbacher Straße einhergehenden räumlichen Zäsur eingeschränkt. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der dann möglicherweise fertiggestellte Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,7 ha)

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Einzelgehölze • Einzelbebauung
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: ca. 40 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6518-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6518-311
Gebietsname	Steinachtal und Kleiner Odenwald
Gebietsbeschreibung	Wiesental im Sandsteinodenwald mit naturnahem Bachlauf und Wiesen, bewaldete Hänge und Berge. Ausgedehntes Laubwaldgebiet im Kleinen Odenwald mit Felsen- und Blockmeeren, aufgelassenen Steinbrüchen sowie 3 Höhlen.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 38 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 6110 - Kalk-Pionierrasen
- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8310 - Höhlen
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina)
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Fische
- Groppe (Cottus gobio)
- Bachneunauge (Lampetra planeri)

Höhere Pflanzen/Farne
- Europäischer Dünnfarn (Trichomanes speciosum)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Krebse
- Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)

Libellen
- Grüne Flußjungfer (Ophiogomphus)

Moose
- Grünes Koboldmoos (Buxbaumia viridis)
- Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)

Säugetiere
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Biber (Castor fiber)
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling
- (Maculinea nausithous)
- Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea teleius)

* = Prioritäre Art

Managementplan

in Bearbeitung

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz“ am nordöstlichen Rand von Wiesenbach. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung befindet sich in ca. 40 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6518-311, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie Gehölzstrukturen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Die geschützten Feldhecken des Seeklingengrabens und die zum FFH-Gebiet gehörige Schlehen-Feldhecke werden nicht in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt. Aufgrund der vorgesehenen nicht störungsintensiven, wohnbaulichen Nutzung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und der ausreichenden Distanz zu dem FFH-Gebiet ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben

könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist.

Darüber hinaus sind keine schützenswerten Biotopflächen betroffen. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den ca. 40 m entfernt befindlichen Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der dann möglicherweise fertiggestellte Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-24

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,4 ha)

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	• Ackerfläche • Gehölzstrukturen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 100 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6417-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6417-341
Gebietsname	Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim
Gebietsbeschreibung	Bewaldeter Westrand des Odenwaldes mit eingestreuten Grünlandinseln unterschiedlicher Größe, zwei kanalisierte Wasserläufe (Weschnitz) in der Rheinebene

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 45 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 8150 - Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe
- 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Fische
- Europäischer Steinbeißer (Cobitis taenia)
- Groppe (Cottus gobio)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus)

Säugetiere
- Bechsteinflermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Managementplan für FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“
In Aufstellung befindlich: Offenlage im Juni 2020

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ am südlichen Rand von Sulzbach. Die damit möglich werdende Wohnbaufläche befindet sich in ca. 100 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6417-341, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würde die vorhandene Ackerfläche in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der teilweise bereits vorhandenen Bebauung ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist.

Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar. Das Biotop Nr. 16719226066 „Feldhecke-Äußere Steige-südlich Reihen“ befindet sich ca. 100 m entfernt.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6417-341 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der in Aufstellung befindliche Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-26

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,5 ha)

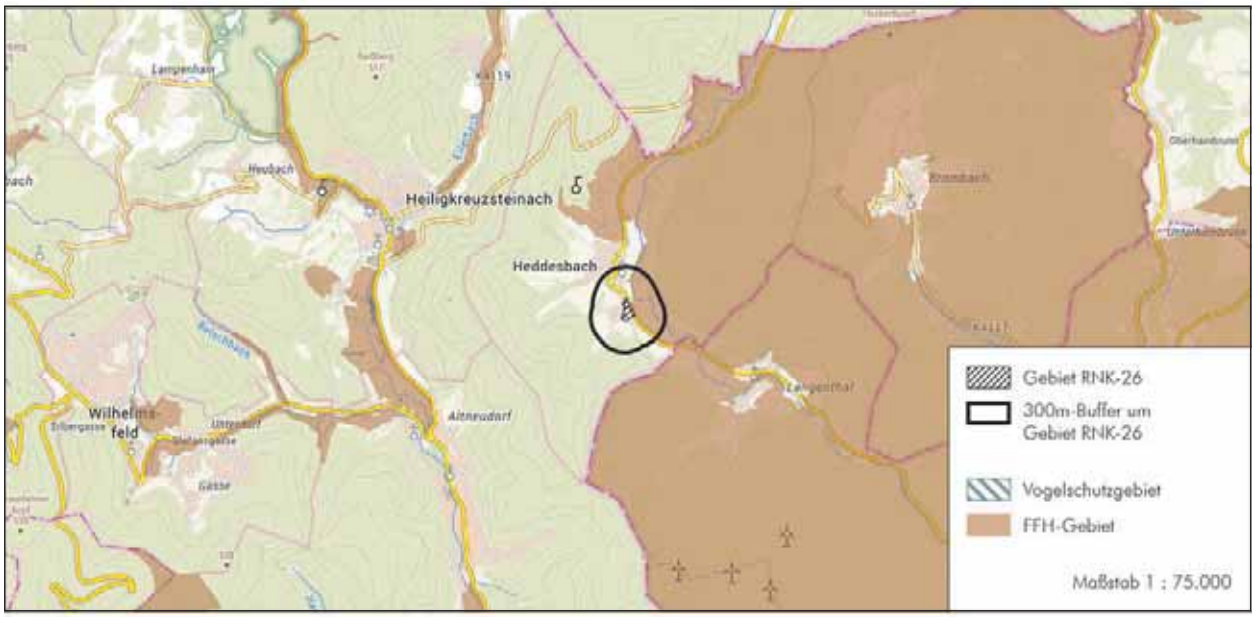

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Grünland
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 10 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6519-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6519-341
Gebietsname	Odenwald-Brombachtal
Gebietsbeschreibung	Wiesentäler des Sandsteinodenwaldes und bewaldete Hänge und Berge.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 26 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Fische
- Groppe (Cottus gobio)
- Bachneunauge (Lampetra fluviatilis)

Moose
- Grünes Koboldmoos (Buxbaumia viridis)
- Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)

Säugetiere
- Bechsteinflermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Managementplan für das FFH-Gebiet 6519-341 „Odenwald Brombachtal“: Endfassung 2017
Keine Ziele und Maßnahmenempfehlungen in den nächstgelegenen Natura 2000-Flächen

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ am südlichen Rand von Heddesbach. Die damit möglich werdende Wohnbaufläche befindet sich getrennt durch die Hauptstraße in ca. 10 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6519-341, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Acker- bzw. Grünlandflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung und der vorhandenen Zäsur durch die Verkehrstrasse ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist.

Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den durch auf der anderen Seite der Hauptstraße befindlichen Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar. Im Managementplan sind für die nächstgelegenen Flächen keine Ziele und Maßnahmen formuliert.

Das Biotop Nr. 165182260369 „Ulfenbach östlich Heddesbach - Kandelwiese, Kerzwiese, Mühlwiese“ befindet sich etwa 80 m entfernt innerhalb des FFH-Gebietes. Teilweise liegt die geplante Gebietsänderung im Biotopverbund (Biotopverbund mittlere Standorte BW (1000 m Suchraum)).

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6519-341 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der fertiggestellte Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-29

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (4,7 ha)

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Einzelgehölze
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 220 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6718-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6718-311
Gebietsname	Nördlicher Kraichgau
Gebietsbeschreibung	Abwechslungsreiche Kulturlandschaft in der feuchten Kinzig-Murg-Rinne und des Kraichgaus mit naturnahen Laubwäldern, Wiesenauen, naturnahen Fließgewässern und Steinbrüchen, mit orchideenreichen Magerrasen, große zusammenhängende Flachland-Mähwiesen, Hohlwegen.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 22 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen
- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510- Magere Flachland-Mähwiesen
- 7220 - Kalktuffquellen
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Fische
- Groppe (Cottus gobio)
- Bachneunauge (Lampetra fluviatilis)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Säugetiere
- Biber (Castor fiber)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Weichtiere
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)
- Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)

Pflanzen
- Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Managementplan für FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“
In Aufstellung befindlich: Offenlage im Juni 2020

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, eines „Vorranggebietes für den Grundwasserschutz“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ in Lobbach. Die damit möglich werdende gewerbliche Baufläche befindet sich in ca. 220 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6718-311, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie Einzelgehölze in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Aufgrund der ausreichenden Distanz zu dem FFH-Gebiet und der dazwischen liegenden räumlichen Zäsur durch den Lobbach ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist.

Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den ca. 220 m entfernt befindlichen Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar.

In der Nähe der geplanten Gebietsänderung befindet sich das Biotop Nr. 166192260085 „Naturnaher Bachabschnitt südl. Waldwimmersbach - Lobbach". Teilweise liegt die geplante Gebietsänderung im regionalen Biotopverbund (Landesweiter Biotopverbund: mittlere Standorte BW (Kernfläche und Kernraum)).

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6718-311 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der in Aufstellung befindliche Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-40

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,1 ha)

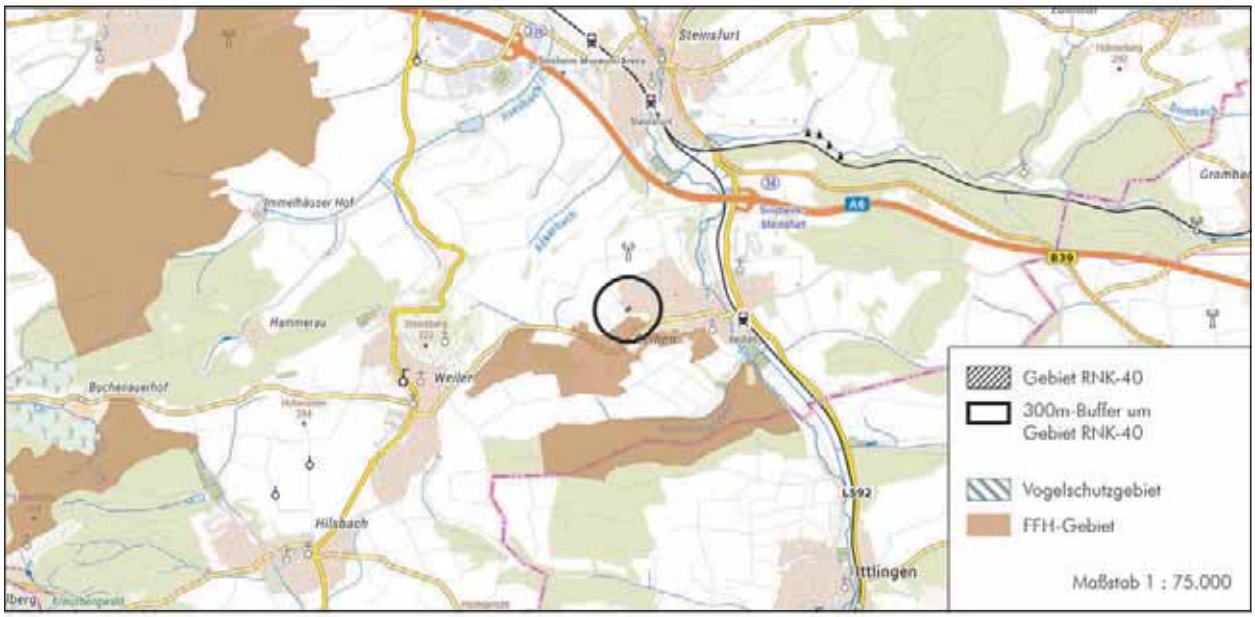

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 50 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6718-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6718-311
Gebietsname	Nördlicher Kraichgau
Gebietsbeschreibung	Abwechslungsreiche Kulturlandschaft in der feuchten Kinzig-Murg-Rinne und des Kraichgaus mit naturnahen Laubwäldern, Wiesenauen, naturnahen Fließgewässern und Steinbrüchen, mit orchideenreichen Magerrasen, große zusammenhängende Flachland-Mähwiesen, Hohlwegen.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 22 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen
- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 7220 - Kalktuffquellen
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Fische
- Groppe (Cottus gobio)
- Bachneunauge (Lampetra fluviatilis)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Säugetiere
- Biber (Castor fiber)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Weichtiere
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)
- Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)

Pflanzen
- Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Managementplan für FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“
In Aufstellung befindlich: Offenlage im Juni 2020

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ am westlichen Rand von Sinsheim-Reihen. Die damit möglich werdende Wohnbaufläche befindet sich in ca. 50 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6718-311, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würde die vorhandene Ackerfläche in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Aufgrund der geringen Gebietsgröße, der ausreichenden Entfernung und der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist.

Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar. Das Biotop Nr. 16719226066 Feldhecke - Äußere Steige - südlich Reihen befindet sich ca. 50 m entfernt.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegung und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6718-311 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der in Aufstellung befindliche Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-41

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,7 ha)

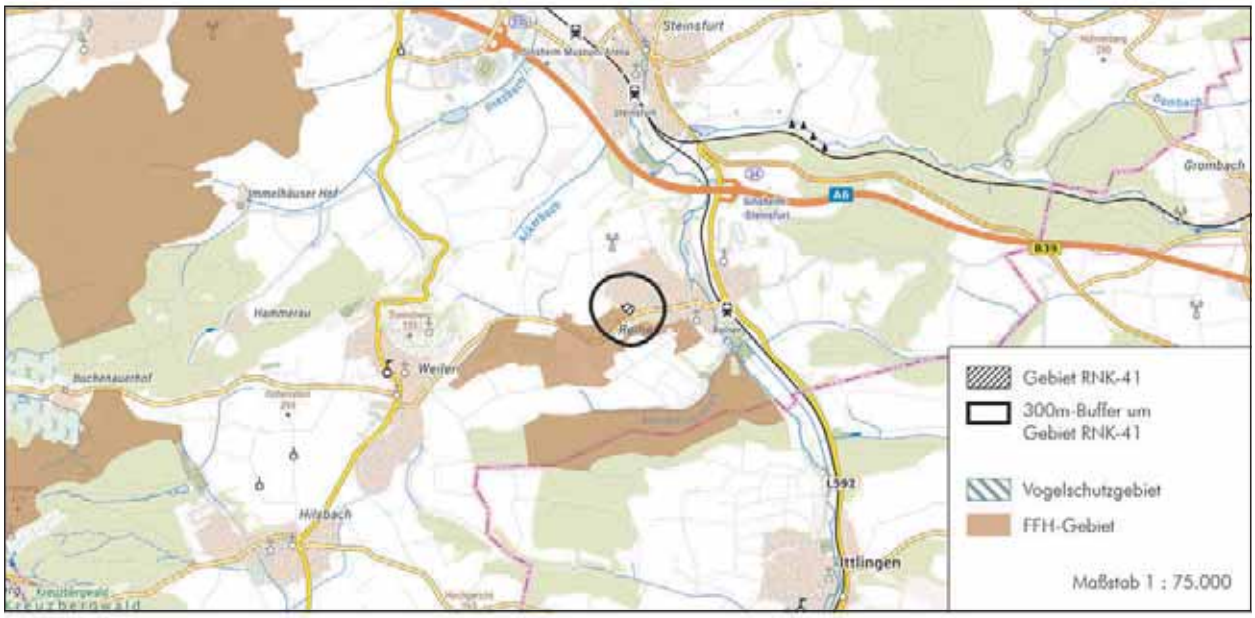

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	• Grünfläche • Wiese • Gehölzstrukturen • Einzelgebäude
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an das FFH-Gebiet 6718-311

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6718-311
Gebietsname	Nördlicher Kraichgau
Gebietsbeschreibung	Abwechslungsreiche Kulturlandschaft in der feuchten Kinzig-Murg-Rinne und des Kraichgaus mit naturnahen Laubwäldern, Wiesenauen, naturnahen Fließgewässern und Steinbrüchen, mit orchideenreichen Magerrasen, große zusammenhängende Flachland-Mähwiesen, Hohlwegen.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 22 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen
- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 7220 - Kalktuffquellen
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Fische
- Groppe (Cottus gobio)
- Bachneunauge (Lampetra fluviatilis)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Säugetiere
- Biber (Castor fiber)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Weichtiere
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)
- Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)

Pflanzen
- Grünes Gabelzahnmoos (Dicranum viride)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Managementplan für FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“
In Aufstellung befindlich: Offenlage im Juni 2020

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ am westlichen Rand von Sinsheim-Reihen. Die damit möglich werdende Wohnbaufläche grenzt an das FFH-Gebiet 6718-311 an, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Wiesen bzw. Gehölzstrukturen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Lebensraumtypen und relevanten FFH-Arten ist nicht gegeben. Aufgrund der teilweise bereits vorhandenen Bebauung ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist.

Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar, können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Biotop Nr. 16719226066 Feldhecke - Äußere Steige - südlich Reihen befindet sich nördlich angrenzend und wird von der vorgesehenen Gebietsänderung nicht berührt.

Potenzielle Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6718-311 zu erwarten, können aber aufgrund der regionalplanerischen Maßstäblichkeit und der Tatsache, dass bau- und anlagenbedingte Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich, sollte aber Gegenstand der nachgelagerten Verfahren sein. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der dann möglicherweise fertiggestellte Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Gebiet RNK-VRG01-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (111 ha)

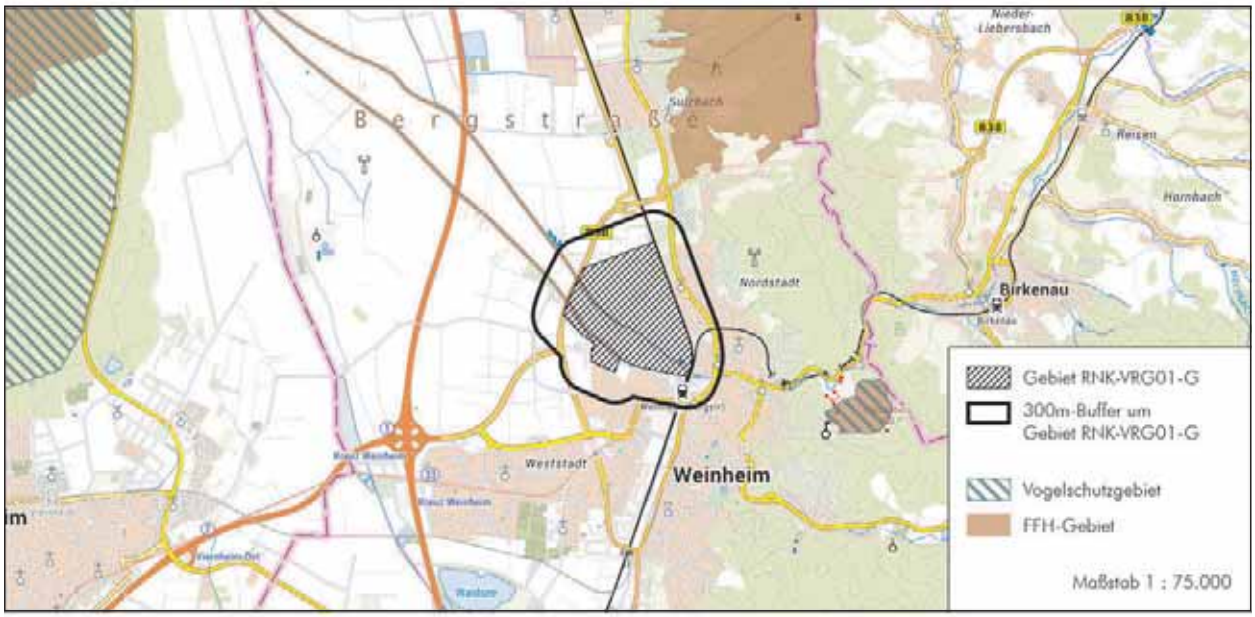

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- NATUREG-Viewer (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)); Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörde

Derzeitige Nutzung	Gewerbe
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte Betroffenheit: Zwei Gewässer (Alte Weschnitz, Neue Weschnitz), die zu dem FFH-Gebiet 6417-341 gehören, liegen in dem Vorranggebiet

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6417-341
Gebietsname	Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim
Gebietsbeschreibung	Bewaldeter Westrand des Odenwaldes mit eingestreuten Grünlandinseln unterschiedlicher Größe, zwei kanalisierte Wasserläufe (Weschnitz) in der Rheinebene

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 45 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 8150 - Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe
- 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Fische
- Europäischer Steinbeißer (Cobitis taenia)
- Groppe (Cottus gobio)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia)

Säugetiere
- Bechsteinflermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet „Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim“ und das Vogelschutzgebiet „Wachenberg bei Weinheim“: Noch nicht veröffentlicht

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ in Weinheim soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ (RNK-VRG01-G) umbenannt werden. Mit der Umbenennung geht keine Vergrößerung der Gebietsabgrenzung einher, so dass keine Rücknahme von freiraumbezogenen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen erfolgt. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG01-G ist bereits bebaut.

Aufgrund der geänderten Gebietsbezeichnung ergeben sich zudem keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur des Gewerbegebiets, die nicht bereits vorher zulässig waren.

Fazit

In Folge der Umbenennung des Vorranggebietes werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6417-341 hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erforderlich.

Gebiet RNK-VRG04-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (164,8 ha)

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Derzeitige Nutzung	• Gewerbe • Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 70 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6517-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6517-341
Gebietsname	Unterer Neckar Heidelberg-Mannheim
Gebietsbeschreibung	Unterer Neckar zwischen Heidelberg und Mannheim mit Auen und Vorländern.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 41 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung–FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 3270 Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Fische
- Maifisch (Alosa alosa)
- Rapfen (Aspius aspius)
- Groppe (Cottus gobio)
- Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)
- Meerneunauge (Petromyzon marinus)
- Atlantischer Lachs (Salmo salar)

Säugetiere
- Biber (Castor fiber)

Managementplan

Managementplan für das FFH-Gebiet 6517-341 „Unterer Neckar Heidelberg - Mannheim“

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ in Ladenburg-Ilvesheim soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ (RNK-VRG04-G) umbenannt und um eine im ERP bereits vorhandene „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe-Planung“ (N) geringfügig erweitert werden. Mit der Umbenennung sowie der Gebietserweiterung geht keine Rücknahme von freiraumbezogenen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen einher. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG04-G ist bereits überwiegend bebaut.

Die Erweiterungsfläche befindet sich in mehr als 700 m Entfernung und damit in ausreichender Distanz zu dem FFH-Gebiet. Es liegen keine Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass sich innerhalb der möglich werdenden gewerblichen Bauflächen Strukturen befinden, die für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von funktionaler Bedeutung wären.

Der zum FFH-Gebiet nächstgelegene Teilbereich des künftigen Vorranggebietes ist bereits im derzeit gültigen ERP als Vorranggebiet enthalten, so dass keine neuen Beeinträchtigungen entstehen.

Fazit

In Folge der Umbenennung des Vorranggebietes und der Erweiterung um die bereits als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe-Planung“ dargestellte Fläche werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6517-341 hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erforderlich.

Gebiet RNK-VRG07-G

Künftiges Vorranggebiet für Industrie und Logistik (142,9 ha)

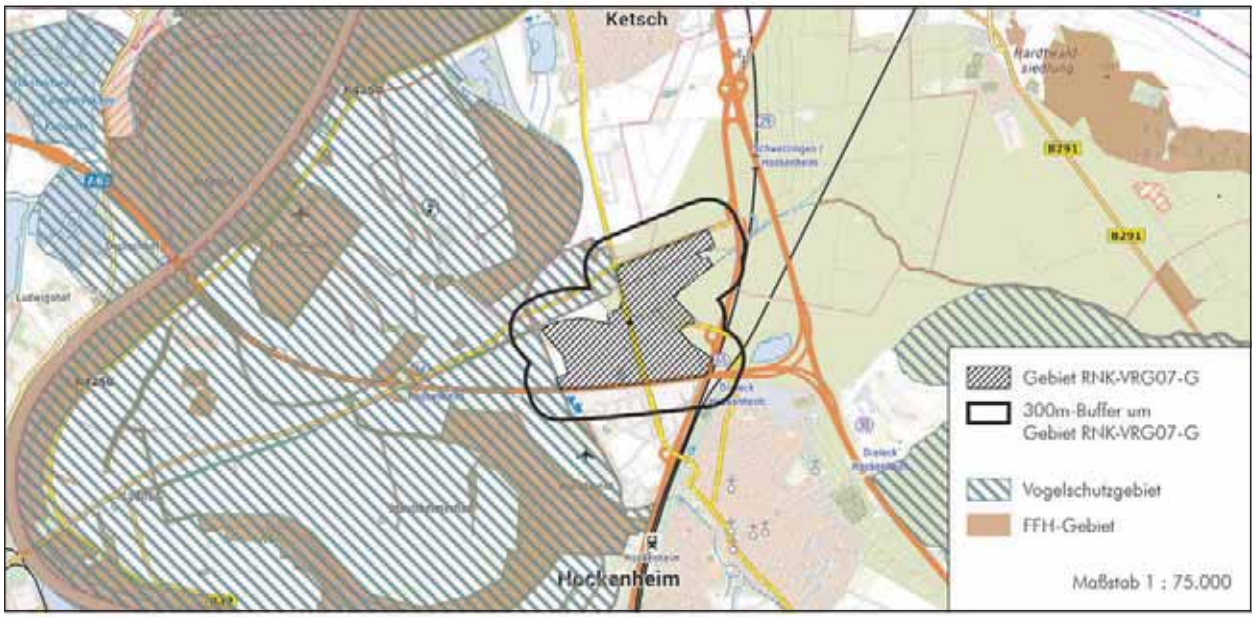

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Gewerbe
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an das FFH-Gebiet 6716-341 und an das VSG 6616-441

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6716-341
Gebietsname	Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim
Gebietsbeschreibung	Rheinauenlandschaft in der Mäanderzone der Oberrheinniederung mit rezenter Hochwasserdynamik, standorttypischen Wäldern und Offenlandbiotopen.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 35 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen
- 3270 - Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation
- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6410 - Pfeifengraswiesen
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6440 - Brenndoldenwiesen
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 91F0 - Hartholzauenwälder
- 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Fische
- Maifisch (Alosa alosa)
- Rapfen (Aspius aspius)
- Europäischer Steinbeißer (Cobitis taenia)
- Groppe (Cottus gobio)
- Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)
- Meerneunauge (Petromyzon marinus)
- Europäischer Bitterling (Rhodeus sericeus amarus)
- Atlantischer Lachs (Salmo salar)

Käfer
- Großer Eichenbock (Cerambyx cerdo)
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (Graphoderus bilineatus)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)
- Eremit* (Osmoderma eremita)

Libellen
- Grüne Flußjungfer (Ophiogomphus cecilia)

Säugetiere
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Haarstrangeule (Gortyna borelii)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous)
- Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea teleius)

Weichtiere
- Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus)
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)
- Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim (FFH-Gebiet 6716-341) und Rheinniederung Altlußheim-Mannheim (Vogelschutzgebiet 6616-441) und Wagbachniederung (Vogelschutzgebiet 6717-401): Noch nicht veröffentlicht, in der Offenlage

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6616-441
Gebietsname	Rheinniederung Altlußheim-Mannheim
Gebietsbeschreibung	Rheinniederungslandschaft mit Altrheinen, Altrheininseln mit bedeutenden Auwaldbeständen, ausgedehnten Niederungswiesen und Feldern, Riedflächen und Röhrichten (Niedermoor), alten Kies- und Ziegeleigruben, Feldgehölzen und Hecken.

Erhaltungsziele

Gem. Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010
Gebiet Nr. 49

Zielarten	
• Baumfalke (Falco subbuteo) • Beutelmeise (Remiz pendulinus) • Blässgans (Anser fabalis) • Blaukehlchen (Luscinia svecica) • Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus) • Eisvogel (Alcedo atthis) • Grauammer (Emberiza calandra) • Grauspecht (Picus canus) • Hohltaube (Columba oenas) • Kiebitz (Vanellus vanellus) • Kornweihe (Circus aeruginosus) • Mittelspecht (Dendrocopos medius) • Neuntöter (Lanius collurio)	• Rohrweihe (Circus aeruginosus) • Rotmilan (Milvus milvus) • Saatgans (Anser fabalis) • Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola) • Schwarzmilan (Milvus migrans) • Schwarzspecht (Dryocopus martius) • Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana) • Wachtel (Coturnix coturnix) • Wasserralle (Rallus aquaticus) • Weißstorch (Ciconia ciconia) • Wespenbussard (Pernis apivorus) • Wiesenschafstelze (Motacilla flava) • Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)
Managementplan	
Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim (FFH-Gebiet 6716-341) und Rheinniederung Altlußheim-Mannheim (Vogelschutzgebiet 6616-441) und Wagbachniederung (Vogelschutzgebiet 6717-401): Noch nicht veröffentlicht, in der Offenlage	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ bei Hockenheim soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Industrie und Logistik“ RNK-VRG07-G sowie in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleitung“ RNK-VRG08-G aufgeteilt werden. Mit der Umbenennung geht eine geringfügige Vergrößerung des Gebiets RNK-VRG07-G einher. Die gewerblichen Vorranggebiete sind zum großen Teil bereits bebaut. Dies gilt auch für die Erweiterungsfläche, so dass sich keine neuen Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete ergeben.

In Folge der geänderten Gebietsbezeichnungen ergeben sich keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur der Gewerbegebiete, die nicht vorher bereits vorher zulässig waren.

Fazit

Sowohl hinsichtlich des Vorranggebietes RNK-VRG07-G als auch in Bezug auf das Vorranggebiet RNK-VRG08-G werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erforderlich.

Gebiet RNK-VRG08-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (90,3 ha)

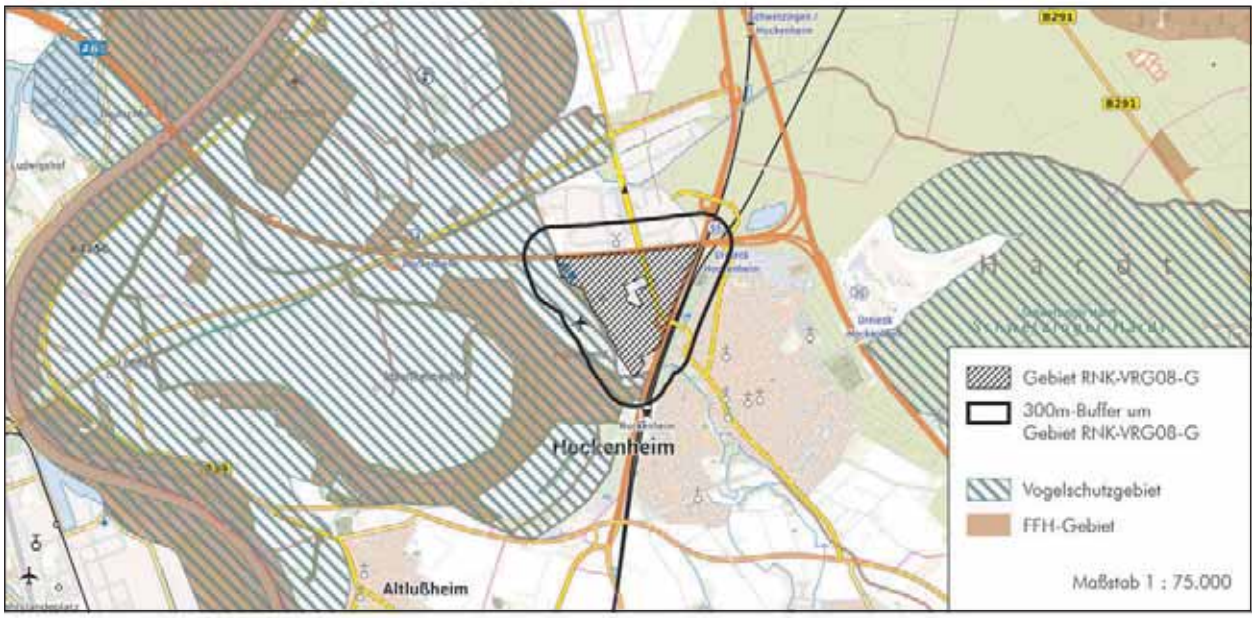

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Gewerbe
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an das FFH-Gebiet 6716-341 und an das VSG 6616-441

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6716-341
Gebietsname	Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim
Gebietsbeschreibung	Rheinauenlandschaft in der Mäanderzone der Oberrheinniederung mit rezenter Hochwasserdynamik, standorttypischen Wäldern und Offenlandbiotopen.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 35 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen
- 3270 - Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation
- 6210* - Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)
- 6410 - Pfeifengraswiesen
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6440 - Brenndoldenwiesen
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 91F0 - Hartholzauenwälder
- 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Fische
- Maifisch (Alosa alosa)
- Rapfen (Aspius aspius)
- Europäischer Steinbeißer (Cobitis taenia)
- Groppe (Cottus gobio)
- Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)
- Meerneunauge (Petromyzon marinus)
- Europäischer Bitterling (Rhodeus sericeus amarus)
- Atlantischer Lachs (Salmo salar)

Käfer
- Großer Eichenbock (Cerambyx cerdo)
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (Graphoderus bilineatus)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)
- Eremit* (Osmoderma eremita)

Libellen
- Grüne Flußjungfer (Ophiogomphus cecilia)

Säugetiere
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Haarstrangeule (Gortyna borelii)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous)
- Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea teleius)

Weichtiere
- Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus)
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)
- Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim (FFH-Gebiet 6716-341) und Rheinniederung Altlußheim-Mannheim (Vogelschutzgebiet 6616-441) und Wagbachniederung (Vogelschutzgebiet 6717-401): Noch nicht veröffentlicht, in der Offenlage

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6616-441
Gebietsname	Rheinniederung Altlußheim-Mannheim
Gebietsbeschreibung	Rheinniederungslandschaft mit Altrheinen, Altrheininseln mit bedeutenden Auwaldbeständen, ausgedehnten Niederungswiesen und Feldern, Riedflächen und Röhrichten (Niedermoor), alten Kies- und Ziegeleigruben, Feldgehölzen und Hecken.

Erhaltungsziele

Gem. Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010
Gebiet Nr. 49

Zielarten	
• Baumfalke (Falco subbuteo) • Beutelmeise (Remiz pendulinus) • Blässgans (Anser fabalis) • Blaukehlchen (Luscinia svecica) • Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus) • Eisvogel (Alcedo atthis) • Grauammer (Emberiza calandra) • Grauspecht (Picus canus) • Hohltaube (Columba oenas) • Kiebitz (Vanellus vanellus) • Kornweihe (Circus aeruginosus) • Mittelspecht (Dendrocopos medius) • Neuntöter (Lanius collurio)	• Rohrweihe (Circus aeruginosus) • Rotmilan (Milvus milvus) • Saatgans (Anser fabalis) • Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola) • Schwarzmilan (Milvus migrans) • Schwarzspecht (Dryocopus martius) • Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana) • Wachtel (Coturnix coturnix) • Wasserralle (Rallus aquaticus) • Weißstorch (Ciconia ciconia) • Wespenbussard (Pernis apivorus) • Wiesenschafstelze (Motacilla flava) • Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)
Managementplan	
Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim (FFH-Gebiet 6716-341) und Rheinniederung Altlußheim-Mannheim (Vogelschutzgebiet 6616-441) und Wagbachniederung (Vogelschutzgebiet 6717-401): Noch nicht veröffentlicht, in der Offenlage	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ bei Hockenheim soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Industrie und Logistik“ RNK-VRG07-G sowie in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleitung“ RNK-VRG08-G aufgeteilt werden. Mit der Umbenennung geht eine geringfügige Vergrößerung des Gebiets RNK-VRG07-G einher. Die gewerblichen Vorranggebiete sind zum großen Teil bereits bebaut. Dies gilt auch für die Erweiterungsfläche, so dass sich keine neuen Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete ergeben.

In Folge der geänderten Gebietsbezeichnungen ergeben sich keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur der Gewerbegebiete, die nicht vorher bereits vorher zulässig waren.

Fazit

Sowohl hinsichtlich des Vorranggebietes RNK-VRG07-G als auch in Bezug auf das Vorranggebiet RNK-VRG08-G werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP nicht erforderlich.

Gebiet RNK-VRG09-G

Künftiges Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (27 ha)

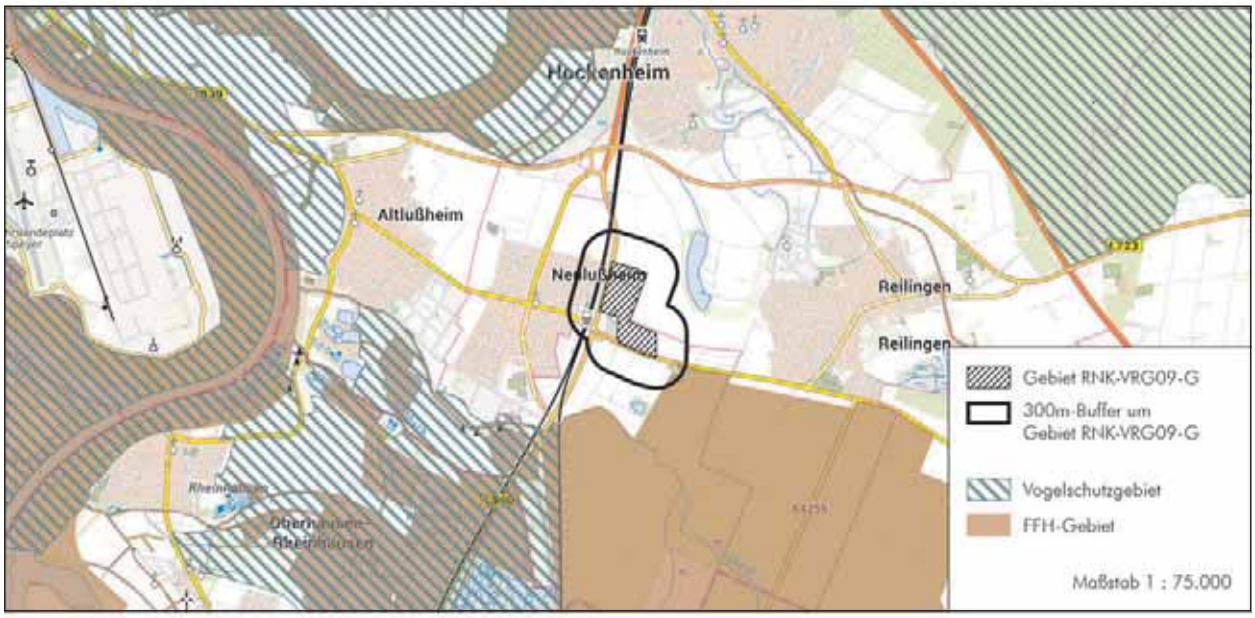

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 210 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6717-341

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6717-341
Gebietsname	Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf
Gebietsbeschreibung	Naturnahe Laubwälder mit bemerkenswerter Flora in flachen, von Bächen durchzogenen Rinnen der Lußhardt sowie überwiegend aus Ackerbrachen hervorgegangene Sandrasen auf Flugsanddecke. An den Bächen z. T. schmale Wiesenzüge, außerdem ein kleiner Baggersee.

Erhaltungsziele

Vgl. gebietsbezogene Erhaltungsziele zum Gebiet Nr. 18 gemäß Anlage 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) vom 12. Oktober 2018.

Lebensraum nach Anhang I

- 2330 - Binnendünen mit Magerrasen
- 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen
- 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 91E0* - Auenwälder mit Erle,-Esche, Weide
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald
- 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
- 9190 - Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Amphibien
- Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)

Fische
- Groppe (Cottus gobio)
- Europäischer Bitterling (Rhodeus sericeus amarus)

Käfer
- Großer Eichenbock (Cerambyx cerdo)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Flußjungfer (Ophiogomphus cecilia)

Moose
- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Schmetterlinge
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)

Weichtiere
- Bachmuschel (Unio crassus)

* = Prioritäre Art

Managementplan

Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf (FFH-Gebiet 6717-341), Saalbachniederung bei Hambrücken (VSG 6817-441) und Hardtwald nördlich von Karlsruhe (VSG 6916-441)

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) bereits vorhandene „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ zwischen Neulußheim und Reilingen soll im Rahmen der 1. Änderung des ERP in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ (RNK-VRG09-G) umbenannt werden. Das geplante Vorranggebiet RNK-VRG09-G ist noch nicht bebaut.

Mit der Umbenennung geht keine Änderung der Gebietsabgrenzung einher, so dass keine Rücknahme von freiraumbezogenen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen erfolgt. Aufgrund der geänderten Gebietsbezeichnung ergeben sich zudem keine sich ggf. negativ auswirkenden Änderungen in der Nutzungsstruktur des Gewerbegebiets, die nicht bereits vorher zulässig waren.

Fazit

In Folge der Umbenennung des Vorranggebietes werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes 6717-341 hervorgerufen.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung des umbenannten Vorranggebietes im Rahmen der 1. Änderung des ERP daher nicht erforderlich.

Gebiet RP-03

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (6,9 ha)

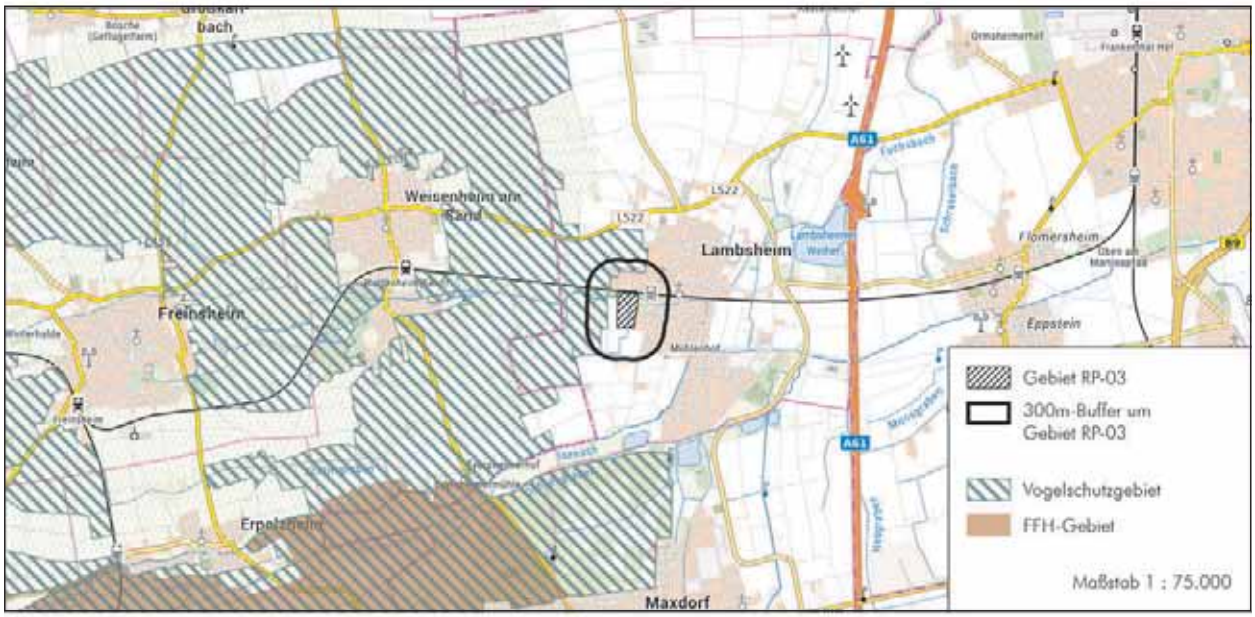

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: ca. 80 m von dem VSG 6514-401 entfernt

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6514-401
Gebietsname	Haardtrand
Gebietsbeschreibung	Ostabfall des Pfälzerwaldes einschließlich vorgelagerter Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung. Hinzu kommen lokal Mager- u. Feuchtwiesen, z. B. im Bad Dürkheimer Bruch.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.

Zielarten

- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Raufußkauz (Aegolius funereus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)
- Uhu (Bubo bubo)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Zaunammer (Emberiza cirlus)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
- Zippammer (Emberiza cia)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am westlichen Ortsrand von Lambsheim. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt etwa 80 m vom VSG 6514-401 entfernt. Daraus ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Zielarten des VSG direkt betroffen. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Sonstige Beeinträchtigungen des VSG sind in Folge der möglichen Wohnbauflächennutzung aufgrund des ausreichenden Abstandes und der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung des Änderungsbereichs nicht zu erwarten. In Folge der vorgesehenen Wohnbaunutzung sind keine beeinträchtigenden Licht- und Lärmimmissionen anzunehmen.

Weiterhin ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG von grundlegender Bedeutung ist. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen des VSG sind nicht erkennbar.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6514-401 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet RP-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,4 ha)

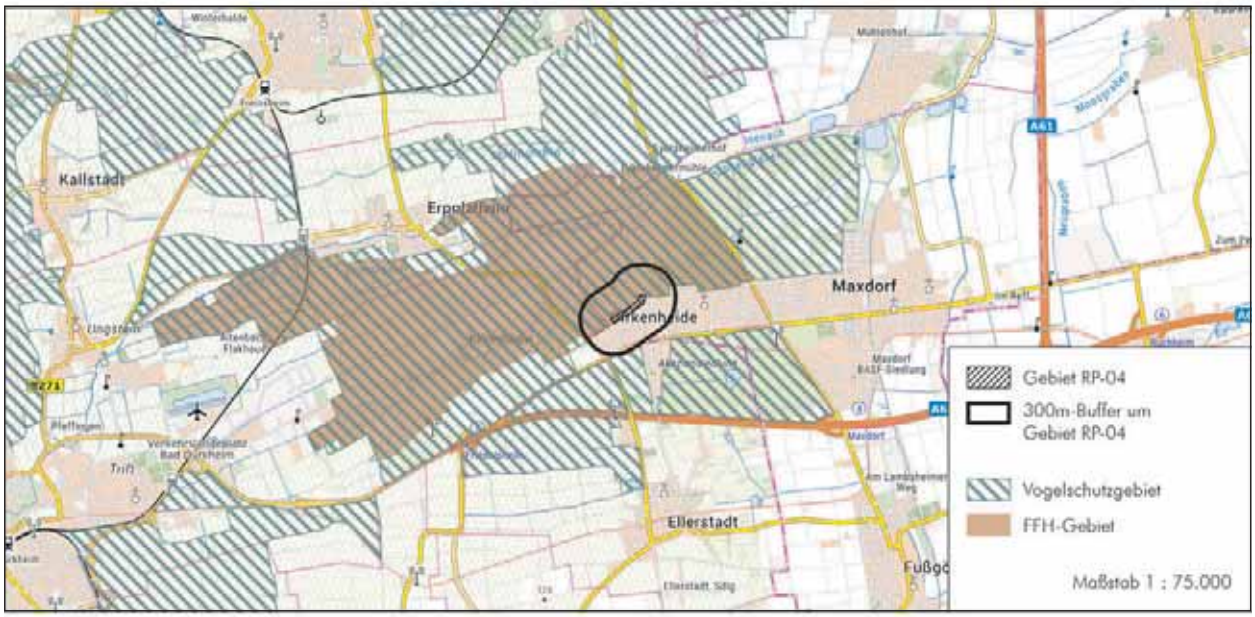

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Pioniervegetation • Strauchbestände • Siedlungsfläche (Einzelbebauung)
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte Betroffenheit: Lage innerhalb des FFH-Gebiets 6515-301 und innerhalb des VSG 6514-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6515-301
Gebietsname	Dürkheimer Bruch
Gebietsbeschreibung	Wiesenlandschaft auf Schwemmkegel der Isenach

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- eines Systems nicht intensiv genutzter und artenreicher Mähwiesen, vor allem als Lebensraum für Schmetterlinge
- von nassen Rieden oder Wiesen für die Schmale Windelschnecke

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

Arten nach Anhang II

- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris teleius)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Phengaris nausithous)
- Schmale Windelschnecke (Vertigo (Vertilla) angustior)

Bewirtschaftungsplan

BWP „Dürkheimer Bruch“ (BWP_2012_18_S)

- Keine Lebensraumtypen direkt betroffen; Pfeifengraswiesen, Flachland-Mähwiesen in der Nähe
- FFH-Arten: Heidelerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen (nördlich in der Nähe des Gebiets) sowie Wendehals (in angrenzender Waldfläche)

Z 041: Erhaltung, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Landwirtschaftlich genutztes Offenland
- Ziel Lebensraumtypen: Silbergrasrasen auf Binnendünen
- Ziel-Arten: Heidelerche, Neuntöter, Wendehals

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6514-401
Gebietsname	Haardtrand
Gebietsbeschreibung	Ostabfall des Pfälzerwaldes einschließlich vorgelagerter Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung. Hinzu kommen lokal Mager- u. Feuchtwiesen, z. B. im Bad Dürkheimer Bruch.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.

Zielarten

- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Raufußkauz (Aegolius funereus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)
- Uhu (Bubo bubo)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Zaunammer (Emberiza cirlus)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
- Zippammer (Emberiza cia)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ am östlichen Ortsrand von Birkenheide. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt größtenteils innerhalb des FFH-Gebiets 6515-301 sowie innerhalb des Vogelschutzgebietes VSG 6514-401, so dass sich eine direkte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die Wohnnutzung zum Tragen, würden die vorhandenen landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen bzw. Strukturelemente sowie ackerbauliche Flächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Gem. Bewirtschaftungsplan sind keine Lebensraumtypen direkt betroffen, in räumlicher Nähe befinden sich Pfeifengraswiesen sowie Flach-Mähwiesen (ca. 500 m nördlich). Die VSG-Zielarten Neuntöter, Heidelerche sowie Schwarzkehlchen sind in der Nähe (ca. 100 m nördlich) kartiert. Gem. Maßnahme Z 041 soll das Gebiet des Änderungsbereichs aufgrund seiner hohen Bedeutung und eines hohen Sicherungsbedarfs erhalten bleiben. Der überwiegende Teil der vorgesehenen Gebietsänderung liegt in einem Kernraum des Wiedehopfs.

Fazit

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Folgen der Nutzungs- bzw. Standortänderung, dem Verlust von schützenswerten Offenland- und Gehölzbereichen sowie möglichen Störungen benachbarter Strukturen können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6515-301 sowie des Vogelschutzgebietes 6514-401 bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen nicht ausgeschlossen werden.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlich.

Anmerkung: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt (vgl. Steckbrief, S. 258).

Gebiet RP-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (11,6 ha)

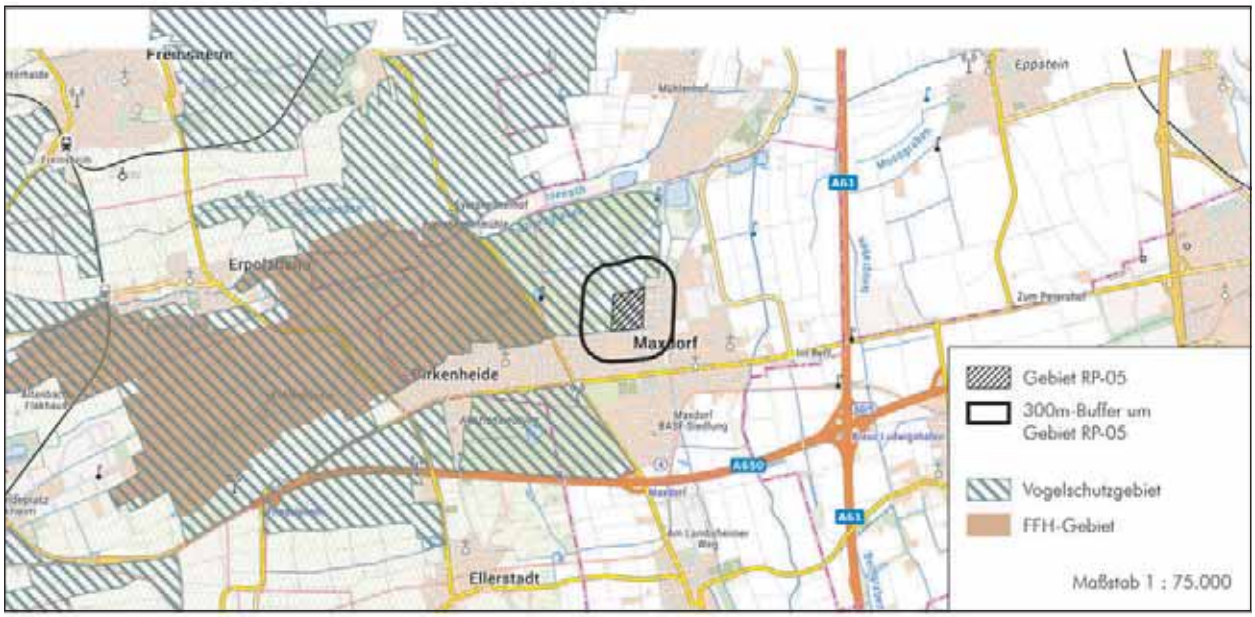

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Wald • Strauchbestände • Wiesenflächen • Siedlungsfläche (Einzelbebauung)
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte Betroffenheit: Lage innerhalb des VSG 6514-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6514-401
Gebietsname	Haardtrand
Gebietsbeschreibung	Ostabfall des Pfälzerwaldes einschließlich vorgelagerter Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung. Hinzu kommen lokal Mager- u. Feuchtwiesen, z. B. im Bad Dürkheimer Bruch.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.

Zielarten

- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Raufußkauz (Aegolius funereus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)
- Uhu (Bubo bubo)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Zaunammer (Emberiza cirlus)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
- Zippammer (Emberiza cia)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, eines „Vorranggebietes für Wald und Forstwirtschaft“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ im Norden der Gemeinde Maxdorf. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes VSG 6514-401, so dass sich eine direkte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die Wohnnutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Gehölzstrukturen i. V. m. Offenlandflächen (östlicher Teil) sowie Waldflächen (westlicher Teil) verloren gehen bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Innerhalb der geplanten Gebietsänderung liegen zwei Teilflächen des gesetzlich geschützten Biotops „Agrostis-Sandrasen Pfingstberg N Maxdorf“ (BT-6515-0040-2007). Weiter westlich schließt sich der Biotoptyp „Magergrünlandbrache Pfingstberg N Maxdorf“ (BT-6515-0048-2007) an. Diese Bereiche gehören zu dem Biotopkomplex „Sandrasen nördlich Maxdorf“ (BK-6515-0192-2007) und würden aufgrund ihrer Lage inmitten der geplanten Gebietsänderung vsl. verlorengehen. Im Norden der vorgesehenen Gebietserweiterung ist die VSG-Zielart Neuntöter kartiert. Etwa die Hälfte des Änderungsbereichs ist ein Kernraum des Wiedehopfs.

Fazit

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Folgen der Nutzungs- bzw. Standortänderung, dem Verlust von Biotopen und schützenswerten Offenland- und Gehölzbereichen sowie möglichen Störungen benachbarter erhaltenswerter Strukturen können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes 6514-401 bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen nicht ausgeschlossen werden.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlich.

Anmerkung: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt (vgl. Steckbrief, S. 259).

Gebiet RP-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (8,3 ha)

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 170 m Entfernung zu dem VSG 6514-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6514-401
Gebietsname	Haardtrand
Gebietsbeschreibung	Ostabfall des Pfälzerwaldes einschließlich vorgelagerter Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung. Hinzu kommen lokal Mager- u. Feuchtwiesen, z. B. im Bad Dürkheimer Bruch.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.

Zielarten

- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Raufußkauz (Aegolius funereus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)
- Uhu (Bubo bubo)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Zaunammer (Emberiza cirlus)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
- Zippammer (Emberiza cia)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“. Die damit möglich werdende Gewerbeflächenentwicklung liegt in ca. 170 m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6514-401, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die gewerbliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben. Das potenziell betroffene Teilgebiet des VSG befindet sich nördlich der A 650 und damit in deutlicher räumlicher Trennung zu der geplanten Gebietsänderung. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen des VSG sind nicht erkennbar. Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Autobahn und des nördlich der A 650 befindlichen Mitarbeiterparkplatzes nicht zu erwarten.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6514-401 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet RP-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,7 ha)

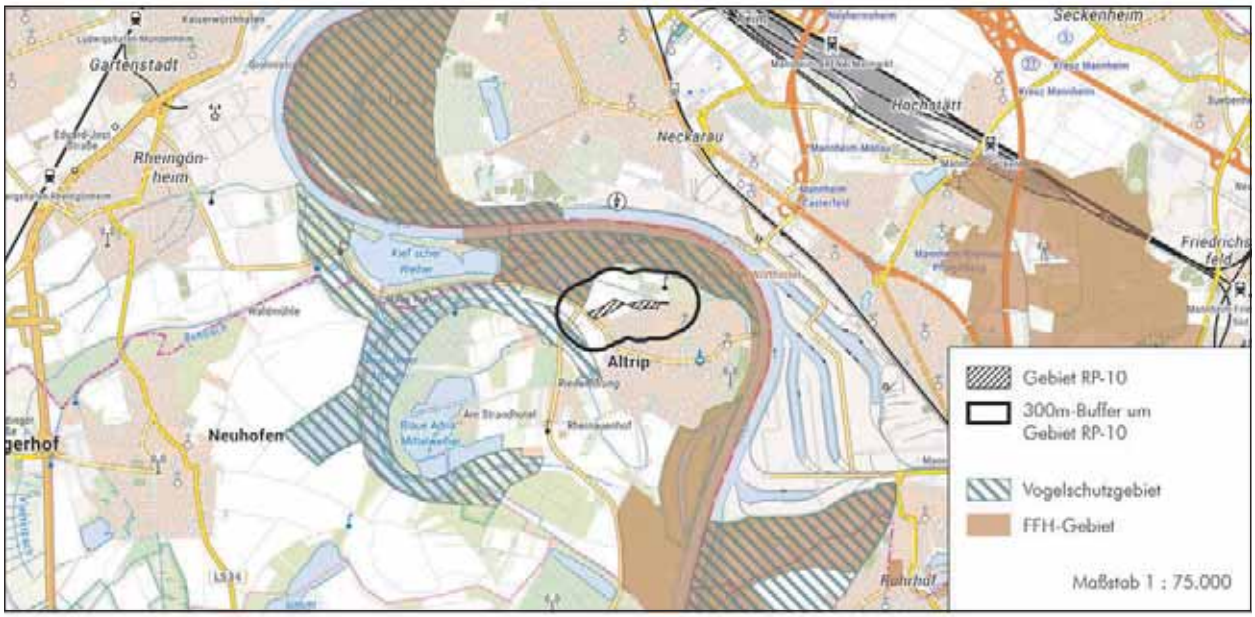

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Einzelgehölze
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 80 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6616-304 und dem VSG 6516-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6616-304
Gebietsname	Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen
Gebietsbeschreibung	Die Altrheinarme des Otterstädter und Angelhofer Altrheins mit ihren ausgedehnten Verlandungszonen, temporäre Gewässer, Auenwälder, Stromtalwiesenfragmente, nassfeuchte Wiesen mit Schluten (teils mit Wasser gefüllte Gräben oder Vertiefungen), Röhrichte sowie Halbtrockenrasen auf engem Raum prägen den Charakter des Gebietes. Die naturnahen Biotopkomplexe der Auen beherbergen eine Vielzahl Pflanzen- und Tierarten, die ihren landesweiten Verbreitungsschwerpunkt in der Oberrheinniederung haben oder überhaupt nur hier vorkommen. Alleine mehr als 200 Pflanzenarten sind im Gebiet bekannt, darunter zahlreiche seltene und gefährdete Arten.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- eines Mosaiks von auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen,
- von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Lebnsraum für Fledermäuse,
- von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten,
- von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland, Magerrasen (auch als Lebensraum für den Schmetterling Gortyna borelii) sowie von Stromtalwiesen,
- von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten im Rhein,
- der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3270 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- 91F0 - Hartholz-Auenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Bitterling (Rhodeus amarus)
- Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)
- Lachs (Salmo salar)
- Maifisch (Alosa alosa)
- Meerneunauge (Petromyzon marinus)
- Steinbeißer (Cobitis taenia)

Käfer
- Heldbock (Cerambyx cerdo)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Weichtiere
- Bachmuschel (Unio crassus)

Pflanzen
- Kleefarn (Marsilea quadrifolia)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

BWP_2011_04_S
Für die angrenzenden Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:

Z001
- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung
- Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland
- Ziel-Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Pfeifengrasrasen, Brenndolden-Auenwiesen
- Ziel-Arten: Weißstorch, Bekassine

Z105
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Arten: Neuntöter

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6516-401
Gebietsname	Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth
Gebietsbeschreibung	Rheinauenlandschaft mit Kiesgruben, Altwasser, Röhrichtbeständen und Weichholzauen.

Erhaltungsziele

Die o.g. Lebensraumvielfalt bedingt die Bedeutung des Gebietes für eine Reihe seltener und gefährdeter Vogelarten, die in Rheinland-Pfalz ausschließlich oder doch mindestens schwerpunktmäßig in den Auen des Oberrheins leben

Zielarten

- Beutelmeise (Remiz pendulinus)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundnaceus)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Schwimmvögel
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Zwergdommel (Ixobrychus minutus)Heidelerche (Lullula arborea)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2011_04_S
Für die angrenzenden Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:

Z034
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst)
- Ziel-Lebensraumtypen: Hartholzauenwälder
- Ziel-Arten: Grauspecht

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ am nördlichen Ortsrand von Altrip. Die vorgesehene Wohnbauflächenerweiterung liegt etwa 80 m von dem FFH-Gebiet 6616-304 und dem VSG 6516-401 entfernt. Daraus ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen sowie Einzelgehölze in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU RLP sind keine Lebensraumtypen direkt betroffen. Der Lebensraumtyp 91F0 Hartholzauenwälder befindet sich ca. 90 m entfernt. Der Abstand zum Silbersee, dem Lebensraumtyp eutrophes Stillgewässer beträgt ca. 200 m. Eisvogel, Grau- und Mittelspecht sind in mehr als 300 m Entfernung kartiert. Der östliche Teil der geplanten Gebietsänderung überlagert sich mit dem Biotoptyp „Streuobst N Altrip“ (BT-6516-0121-2007).

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Sonstige Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete sind in Folge der möglichen Wohnbauflächennutzung aufgrund des ausreichenden Abstandes und der innerhalb der geplanten Gebietsänderung derzeit bestehenden ackerbaulichen Nutzung ohne verbindende Gehölz- bzw. Strauchbestände zu dem FFH-Gebiet nicht zu erwarten. In Folge der Wohnbaunutzung sind keine beeinträchtigenden Licht- und Lärmimmissionen anzunehmen. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Streuobstbestände (s.o.), die nicht Bestandteil der Natura 2000-Gebiete sind, sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Gebiet RP-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,3 ha)

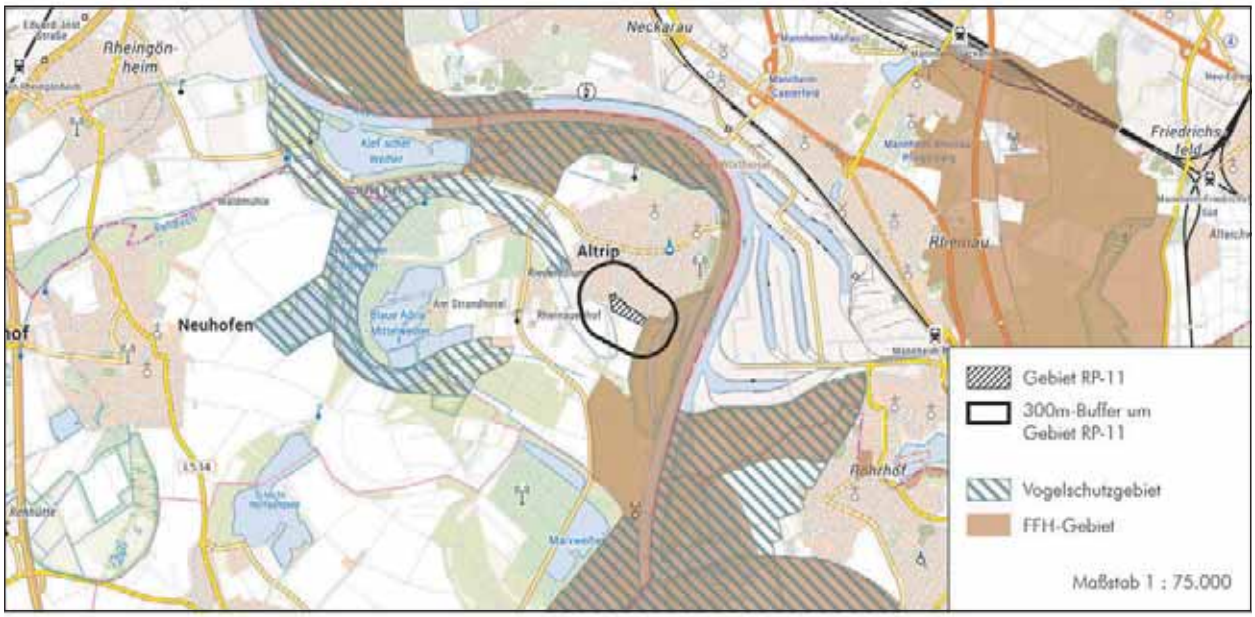

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 20 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6616-304

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6616-304
Gebietsname	Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen
Gebietsbeschreibung	Die Altrheinarme des Otterstädter und Angelhofer Altrheins mit ihren ausgedehnten Verlandungszonen, temporäre Gewässer, Auenwälder, Stromtalwiesenfragmente, nassfeuchte Wiesen mit Schluten (teils mit Wasser gefüllte Gräben oder Vertiefungen), Röhrichte sowie Halbtrockenrasen auf engem Raum prägen den Charakter des Gebietes. Die naturnahen Biotopkomplexe der Auen beherbergen eine Vielzahl Pflanzen- und Tierarten, die ihren landesweiten Verbreitungsschwerpunkt in der Oberrheinniederung haben oder überhaupt nur hier vorkommen. Alleine mehr als 200 Pflanzenarten sind im Gebiet bekannt, darunter zahlreiche seltene und gefährdete Arten.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- eines Mosaiks von auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen,
- von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Lebnsraum für Fledermäuse,
- von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten,
- von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland, Magerrasen (auch als Lebensraum für den Schmetterling Gortyna borelii) sowie von Stromtalwiesen,
- von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten im Rhein,
- der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3270 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- 91F0 - Hartholz-Auenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Bitterling (Rhodeus amarus)
- Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)
- Lachs (Salmo salar)
- Maifisch (Alosa alosa)
- Meerneunauge (Petromyzon marinus)
- Steinbeißer (Cobitis taenia)

Käfer
- Heldbock (Cerambyx cerdo)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Weichtiere
- Bachmuschel (Unio crassus)

Pflanzen
- Kleefarn (Marsilea quadrifolia)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

BWP_2011_04_S
Für die angrenzenden Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:

Z047
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst)
- Ziel-Lebensraumtypen: Hartholzauenwälder

Z048
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Wald (Forst)
- Ziel Lebensraumtyp: Hartholzauenwälder

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzugs“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ am südlichen Ortsrand von Altrip. Die vorgesehene Wohnbauflächenerweiterung liegt – durch den Rheindeich getrennt – etwa 20 m von dem FFH-Gebiet 6616-304 entfernt. Daraus ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebiets einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice des LfU sind keine Lebensraumtypen direkt betroffen. Der Lebensraumtyp 91F0 Hartholzauenwälder befindet sich auf der anderen Seite des Deichs. Diese Wälder gehören zum Naturschutzgebiet „Horreninsel“ (NSG-7339-020) und bilden die gesetzlich geschützten Biotope „Pappelauwald S Altrip“ (BT-6516-0048-2011) sowie „Eschenauwald S Altrip“ (BT-6516-0046-2011). Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind in Folge der möglichen Wohnbauflächennutzung, aufgrund der Trennung durch die Deichanlage und der derzeit innerhalb der geplanten Gebietsänderung bestehenden ackerbaulichen Nutzung ohne Verbindungsstrukturen zu dem FFH-Gebiet nicht zu erwarten. In Folge der vorgesehenen Wohnbaunutzung sind keine beeinträchtigenden Licht- und Lärmimmissionen anzunehmen. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6616-304 zu erwarten, können aber aufgrund der regionalplanerischen Maßstäblichkeit und der Tatsache, dass bau- und anlagenbedingte Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich, sollte aber Gegenstand der nachgelagerten Verfahren sein. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet SÜW-01

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (4,1 ha)

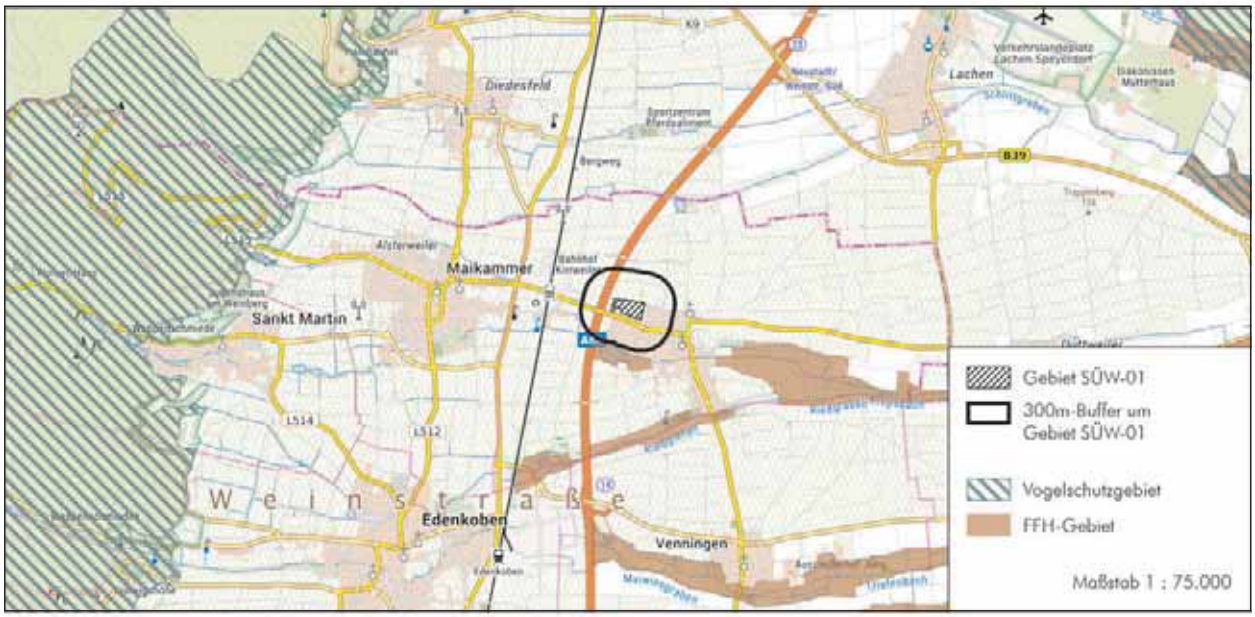

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Rebflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 300 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6715-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6715-301
Gebietsname	Modenbachniederung
Gebietsbeschreibung	Die Niederungen von Modenbach, Triefenbach und Speyerbach verbinden den Pfälzerwald mit den Auen des Rheins. Ihnen kommt eine überregionale Biotopvernetzungsfunktion zu. Beginnend am Haardtrand zwischen Maikammer und Edesheim durchziehen die Bachläufe die Pfälzische Rheinebene, begleitet von einer Vielzahl an Gräben. Diese zeugen von der historischen Rieselwiesen-Bewirtschaftung des bachbegleitenden Grünlandes. Das Niederungsgebiet repräsentiert einen typischen Teil der Kulturlandschaft des Vorderpfälzer Tieflandes. Während ackerbauliche Intensivnutzung die Lössriedel prägt, werden die Schwemmfächer der Niederungsbäche, deren Standorte sich durch einen überwiegend hohen Grundwasserspiegel auszeichnen, als Grünland genutzt oder sind bewaldet.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- eines Mosaiks von auetypischen natürlichen Strukturen mit naturnahen Verlandungszonen,
- von Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Lebnsraum für Fledermäuse,
- von artenreichen Auengewässern mit Flachwasser- und Verlandungsbereichen, auch als Lebensraum für autochthone Fischarten,
- von nicht intensiv genutztem artenreichem Mähgrünland, Magerrasen (auch als Lebensraum für den Schmetterling Gortyna borelii) sowie von Stromtalwiesen,
- von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten im Rhein,
- der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität

Lebensraum nach Anhang I

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

Amphibien
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Bitterling (Rhodeus amarus)
- Groppe (Cottus gobio)

Libellen
- Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

Pflanzen
- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2011_09_S
Für die angrenzenden Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:

Z320
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland, Gewässer
- Ziel-Lebensraumtypen: Flachland-Mähwiesen
- Ziel-Arten: Großer Feuerfalter, Neuntöter, Rohrweihe

Z105
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Arten: Neuntöter

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ in Kirrweiler. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt in ca. 300 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6715-301, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Rebflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebiets einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Eine unmittelbare Betroffenheit von relevanten Lebensraumtypen bzw. Zielarten ist nicht gegeben. Das potenziell betroffene Teilgebiet des FFH-Gebiets ist ca. 300 m entfernt und durch dazwischenliegende Wohngebiete von dem Änderungsbereich getrennt.

Mit Blick auf die ausreichende Distanz und den vorherrschenden räumlichen Gegebenheiten ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für die Erreichung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets von grundlegender Bedeutung ist. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet SÜW-02

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,5 ha)

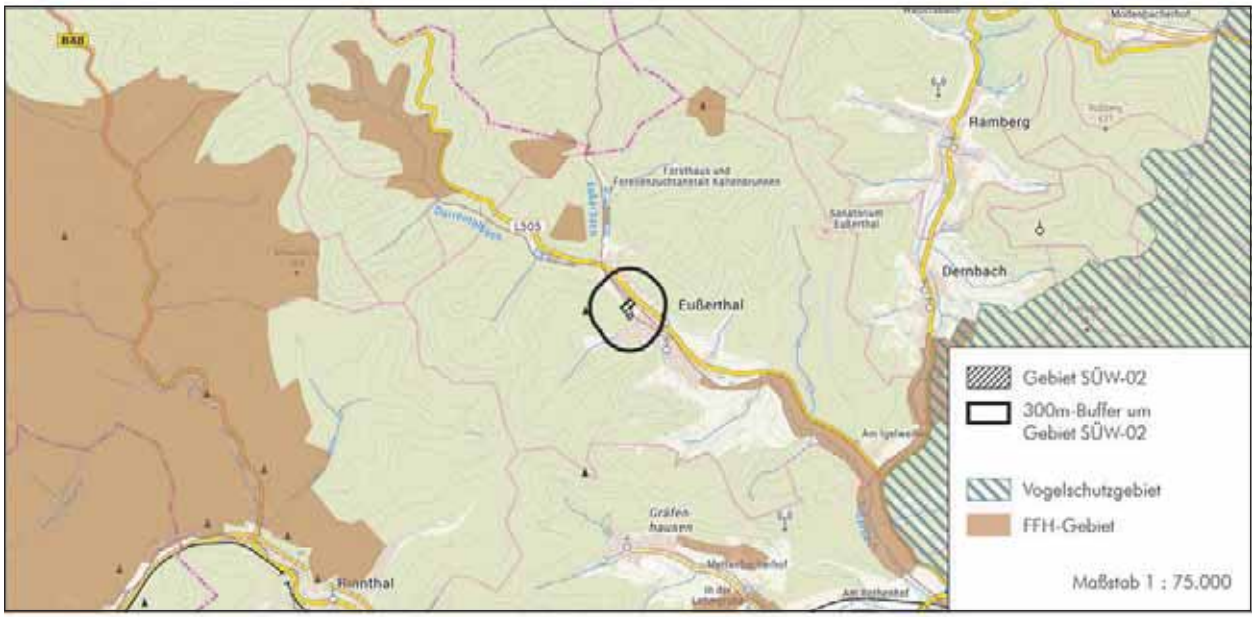

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Wiesen und Weiden mittlerer Standorte • Streuobst • Siedlungsfläche (Einzelbebauung)
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte Betroffenheit: zwei Fließgewässer, die zur Flächenkulisse des FFH-Gebiets 6812-301 gehören, liegen innerhalb der geplanten Siedlungserweiterung

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6812-301
Gebietsname	Biosphärenreservat Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Wichtige Teilbereiche des Pfälzerwaldes mit großen zusammenhängenden Waldbereichen sowie kleineren Waldbeständen und Wiesentälern

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- von großflächigen Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Habitat für Hirschkäfer und Eremit
- der natürlichen Gewässser- und Uferdynamik und der Gewässerqualität der Quellen und Fließgewässer, auch als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna und den Steinkrebs
- von möglichst unbeeinträchtigten Stillgewässern und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden, moorigen Lebensräumen
- von nicht intensiv genutzten Mähwiesensystemen, u. a. mit Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp. und Lycaena dispar)
- von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, darunter auch ungestörte beschattete und feuchte Felsen sowie steile Bachtäler mit Schluchtwäldern für den Prächtigen Hautfarn
- von möglichst ungestörten Fledermausquartieren
- von Kalkmagerrasen und einem vielfältigen, überwiegend offenen Mosaik aus Felsen und (Streuobst-) Wiesen vor allem am Haardtrand

Lebensraum nach Anhang I

- 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 - Dystrophe Seen und Teiche
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- 6110* - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8160* - Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
- 8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Große Hufeisennase (Rhinolophus ferrumequinum)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros)
- Luchs (Lynx lynx)
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Groppe (Cottus gobio)

Käfer
- Eremit* (Osmoderma eremita)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Krebse
- Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)

Pflanzen
- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)
- Prächtiger Dünnfarn (Trichomanes speciosum)
- Rogers Kapuzenmoos (Orthotrichum rogeri)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ am nordwestlichen Ortsrand von Eußerthal. Innerhalb der damit möglich werdenden Wohnbauflächenerweiterungsfläche liegen zwei Fließgewässer, die zur Flächenkulisse des FFH-Gebietes 6812-301 gehören, so dass sich eine direkte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die Wohnnutzung zum Tragen, würden die vorhandenen ortsrandbegrenzenden Gehölzstrukturen, Waldflächen, Streuobstbestände sowie Wiesenflächen in Anspruch genommen und dauerhaft verloren gehen.

Auswirkungen auf die Fließgewässer und deren Uferstrukturen sind anzunehmen. Der Eußerbach würde seine Funktion als natürliche Ortsbegrenzung ggf. verlieren.

Für das FFH-Gebiet 6812-301 liegt noch kein Bewirtschaftungsplan vor. Es ist aber davon auszugehen, dass die vorhandenen Fließgewässer aufgrund ihrer Einbeziehung in die FFH-Gebietskulisse erhalten und geschützt werden sollen.

Fazit

In Folge der mit der Gebietsänderung einhergehenden Nutzungsänderung, des Verlusts von schützenswerten Offenland- und Gehölzbereichen sowie möglicher Störungen benachbarter Strukturen können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6812-301 nicht ausgeschlossen werden.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlich.

Anmerkung: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt (vgl. Steckbrief, S. 278).

Gebiet SÜW-04

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)

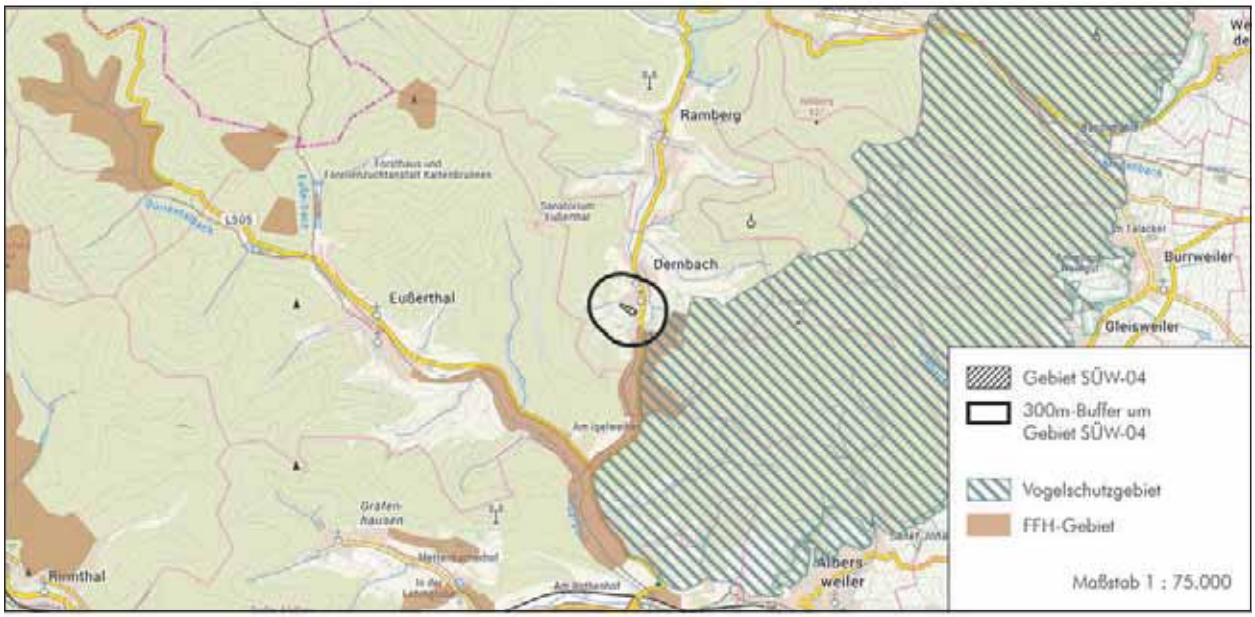

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Wald
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: die kürzeste Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6812-301 beträgt ca. 130 m und zu dem VSG 6514-401 ca. 180 m

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6812-301
Gebietsname	Biosphärenreservat Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Wichtige Teilbereiche des Pfälzerwaldes mit großen zusammenhängenden Waldbereichen sowie kleineren Waldbeständen und Wiesentälern

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- von großflächigen Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Habitat für Hirschkäfer und Eremit
- der natürlichen Gewässser- und Uferdynamik und der Gewässerqualität der Quellen und Fließgewässer, auch als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna und den Steinkrebs
- von möglichst unbeeinträchtigten Stillgewässern und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden, moorigen Lebensräumen
- von nicht intensiv genutzten Mähwiesensystemen, u. a. mit Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp. und Lycaena dispar)
- von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, darunter auch ungestörte beschattete und feuchte Felsen sowie steile Bachtäler mit Schluchtwäldern für den Prächtigen Hautfarn
- von möglichst ungestörten Fledermausquartieren
- von Kalkmagerrasen und einem vielfältigen, überwiegend offenen Mosaik aus Felsen und (Streuobst-) Wiesen vor allem am Haardtrand

Lebensraum nach Anhang I

- 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 - Dystrophe Seen und Teiche
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- 6110* - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8160* - Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
- 8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Große Hufeisennase (Rhinolophus ferrumequinum)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros)
- Luchs (Lynx lynx)
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Groppe (Cottus gobio)

Käfer
- Eremit* (Osmoderma eremita)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Krebse
- Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)

Pflanzen
- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)
- Prächtiger Dünnfarn (Trichomanes speciosum)
- Rogers Kapuzenmoos (Orthotrichum rogeri)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6514-401
Gebietsname	Haardtrand
Gebietsbeschreibung	Ostabfall des Pfälzerwaldes einschließlich vorgelagerter Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung. Hinzu kommen lokal Mager- u. Feuchtwiesen, z. B. im Bad Dürkheimer Bruch.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.

Zielarten

- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Raufußkauz (Aegolius funereus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)
- Uhu (Bubo bubo)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Zaunammer (Emberiza cirlus)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)
- Zippammer (Emberiza cia)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzugs“ sowie eines „Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege“ in Dernbach. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung stellt eine Arrondierung der bestehenden Bebauung dar. Die Gebietsänderung befindet sich in etwa 130 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6812-301 und in etwa 180 m Entfernung zu dem VSG 6514-401. Insofern ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Waldflächen in Anspruch genommen und dauerhaft verloren gehen.

Für die beiden Natura 2000-Gebiete liegt noch kein Bewirtschaftungsplan vor. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Zwischen den potenziell betroffenen Natura 2000-Gebieten und dem Änderungsbereich liegt bereits Wohnbebauung sowie die L 506. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sind aufgrund der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Schützenswerte Biotopkomplexe sind nicht betroffen, allerdings liegt der Änderungsbereich in der Pflegezone „Eußerthal“ des Biosphärenreservats Pfälzerwald, die von einer Bebauung freizuhalten ist. Ferner liegt der vorgesehene Änderungsbereich im regionalen Biotopverbund. Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen der Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten, können aber aufgrund der regionalplanerischen Maßstäblichkeit und der Tatsache, dass bau- und anlagenbedingte Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich, sollte aber Gegenstand der nachgelagerten Verfahren sein. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Anmerkung: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt (vgl. Steckbrief, S. 280).

Gebiet SÜW-05

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,6 ha)

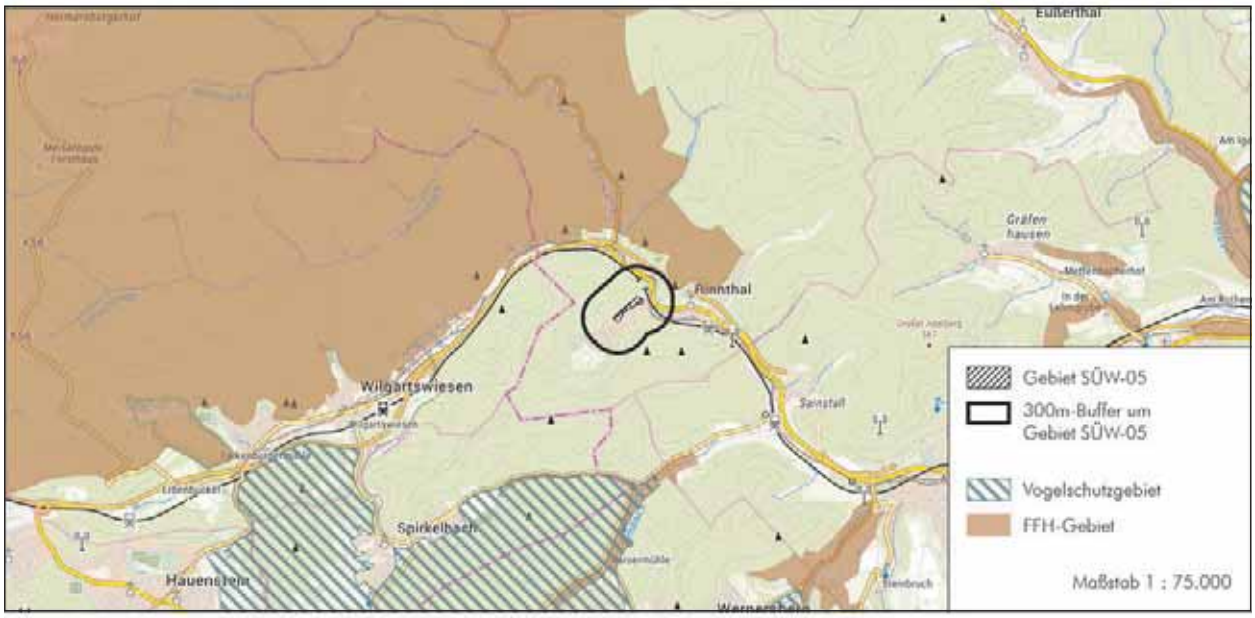

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Wald
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 50 m Entfernung zur Queich, die Bestandteil des FFH-Gebiets 6812-301 ist

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6812-301
Gebietsname	Biosphärenreservat Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Wichtige Teilbereiche des Pfälzerwaldes mit großen zusammenhängenden Waldbereichen sowie kleineren Waldbeständen und Wiesentälern

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- von großflächigen Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Habitat für Hirschkäfer und Eremit
- der natürlichen Gewässser- und Uferdynamik und der Gewässerqualität der Quellen und Fließgewässer, auch als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna und den Steinkrebs
- von möglichst unbeeinträchtigten Stillgewässern und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden, moorigen Lebensräumen
- von nicht intensiv genutzten Mähwiesensystemen, u. a. mit Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp. und Lycaena dispar)
- von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, darunter auch ungestörte beschattete und feuchte Felsen sowie steile Bachtäler mit Schluchtwäldern für den Prächtigen Hautfarn
- von möglichst ungestörten Fledermausquartieren
- von Kalkmagerrasen und einem vielfältigen, überwiegend offenen Mosaik aus Felsen und (Streuobst-) Wiesen vor allem am Haardtrand

Lebensraum nach Anhang I

- 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 - Dystrophe Seen und Teiche
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- 6110* - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)
- 6210* - Naturnahe KalkTrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8160* - Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
- 8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Große Hufeisennase (Rhinolophus ferrumequinum)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros)
- Luchs (Lynx lynx)
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Groppe (Cottus gobio)

Käfer
- Eremit* (Osmoderma eremita)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Krebse
- Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)

Pflanzen
- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)
- Prächtiger Dünnfarn (Trichomanes speciosum)
- Rogers Kapuzenmoos (Orthotrichum rogeri)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege“ in Rinnthal. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung stellt eine Arrondierung der bestehenden Bebauung dar. Die Gebietsänderung befindet sich in etwa 50 m Entfernung von der Queich, die Bestandteil des FFH-Gebiets 6812-301 ist und als Lebensraumtyp „Fliessgewässer mit flutender Wasservegetation“ eingestuft ist. Insofern ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Waldflächen mit diversen Schutzfunktionen in Anspruch genommen und dauerhaft verloren gehen.

Für das FFH-Gebiet 6812-301 liegt noch kein Bewirtschaftungsplan vor. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Zwischen der Queich als dem potenziell betroffenen Teilbereich des FFH-Gebiets und der geplanten Gebietsänderung liegt bereits Wohnbebauung. Vor diesem Hintergrund ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für das FFH-Gebiet von grundlegender Bedeutung ist.

Der Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund, so dass mögliche Austauschbeziehungen zu dem FFH-Gebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Ferner würde eine Bebauung zum Verlust von Waldflächen mit bedeutenden Schutzfunktionen führen.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6812-301 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich, sollte aber Gegenstand des nachgelagerten Verfahrens sein.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Anmerkung: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt (vgl. Steckbrief, S. 281).

Gebiet SÜW-06

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (2,5 ha)

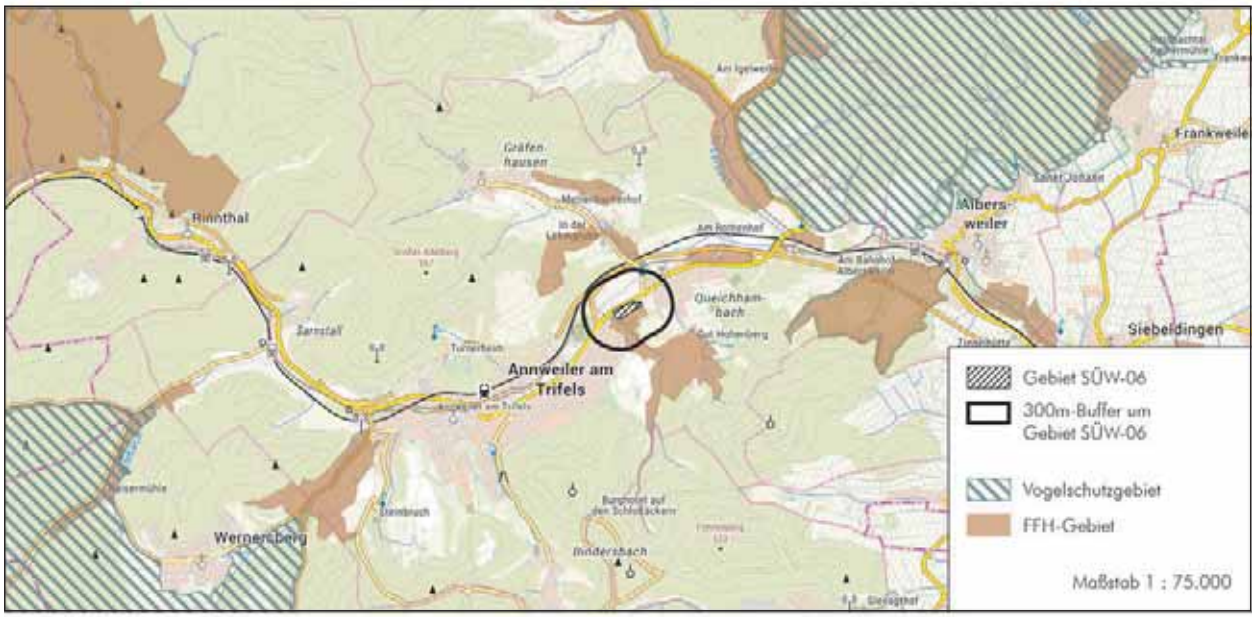

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Wiesen • Einzelgehölze
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an FFH-Gebiet 6812-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6812-301
Gebietsname	Biosphärenreservat Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Wichtige Teilbereiche des Pfälzerwaldes mit großen zusammenhängenden Waldbereichen sowie kleineren Waldbeständen und Wiesentälern

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- von großflächigen Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Habitat für Hirschkäfer und Eremit
- der natürlichen Gewässser- und Uferdynamik und der Gewässerqualität der Quellen und Fließgewässer, auch als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna und den Steinkrebs
- von möglichst unbeeinträchtigten Stillgewässern und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden, moorigen Lebensräumen
- von nicht intensiv genutzten Mähwiesensystemen, u. a. mit Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp. und Lycaena dispar)
- von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, darunter auch ungestörte beschattete und feuchte Felsen sowie steile Bachtäler mit Schluchtwäldern für den Prächtigen Hautfarn
- von möglichst ungestörten Fledermausquartieren
- von Kalkmagerrasen und einem vielfältigen, überwiegend offenen Mosaik aus Felsen und (Streuobst-) Wiesen vor allem am Haardtrand

Lebensraum nach Anhang I

- 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 - Dystrophe Seen und Teiche
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- 6110* - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8160* - Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
- 8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Große Hufeisennase (Rhinolophus ferrumequinum)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros)
- Luchs (Lynx lynx)
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Groppe (Cottus gobio)

Käfer
- Eremit* (Osmoderma eremita)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Krebse
- Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)

Pflanzen
- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)
- Prächtiger Dünnfarn (Trichomanes speciosum)
- Rogers Kapuzenmoos (Orthotrichum rogeri)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ am östlichen Ortsrand von Annweiler. Die damit möglich werdende Gewerbegebietserweiterung grenzt an das FFH-Gebiet 6812-301, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die Gewerbenutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Acker- und Wiesenflächen sowie Gehölzstrukturen in Anspruch genommen und dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung der Natura 2000-Flächen. Für das FFH-Gebiet 6812-301 liegt noch kein Bewirtschaftungsplan vor. Südwestlich der geplanten Gebietsänderung befindet sich im Bereich des Trifelsbachs in ca. 30 m sowie in ca. 350 m Entfernung der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 „Erlen- und Eschenauenwälder (Weichholzauenwälder). Bei diesen Lebensraumtyp handelt es sich zudem um das gesetzlich geschützte Biotop „Weiden-Auenwald am Unterlauf des Trifelsbaches O Annweiler“ (BT-6713-0112-2013), das zu dem Biotopkomplex BK-6713-0026-2013 gehört.

Mit Blick auf die derzeitige überwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes und der bestehenden Vorbelastung ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge hat, deren Erhaltung für das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet von grundlegender Bedeutung ist. Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sind aufgrund der angrenzenden Landesstraße sowie des nördlich der Landesstraße befindlichen Gewerbegebietes nicht zu erwarten, aber auch nicht vollständig auszuschließen. Mögliche vorhandene Austauschbeziehungen zu den angrenzenden Natura 2000-Gebietsflächen sind nicht erkennbar, können aber ebenso nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6812-301 zu erwarten, können aber aufgrund der regionalplanerischen Maßstäblichkeit und der Tatsache, dass bau- und anlagenbedingte Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich, sollte aber Gegenstand der nachgelagerten Verfahren sein. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet SÜW-07

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,4 ha)

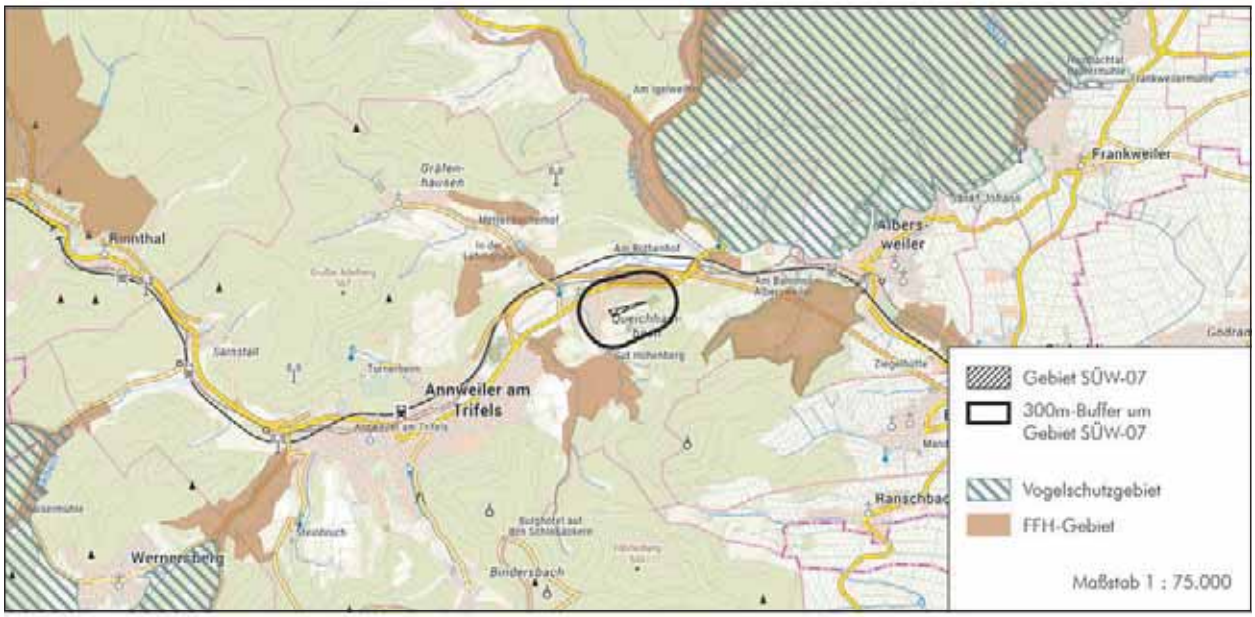

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Wiesenfläche mit Gehölzstrukturen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: die kürzeste Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6812-301 beträgt ca. 170 m

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6812-301
Gebietsname	Biosphärenreservat Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Wichtige Teilbereiche des Pfälzerwaldes mit großen zusammenhängenden Waldbereichen sowie kleineren Waldbeständen und Wiesentälern

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- von großflächigen Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Habitat für Hirschkäfer und Eremit
- der natürlichen Gewässser- und Uferdynamik und der Gewässerqualität der Quellen und Fließgewässer, auch als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna und den Steinkrebs
- von möglichst unbeeinträchtigten Stillgewässern und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden, moorigen Lebensräumen
- von nicht intensiv genutzten Mähwiesensystemen, u. a. mit Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp. und Lycaena dispar)
- von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, darunter auch ungestörte beschattete und feuchte Felsen sowie steile Bachtäler mit Schluchtwäldern für den Prächtigen Hautfarn
- von möglichst ungestörten Fledermausquartieren
- von Kalkmagerrasen und einem vielfältigen, überwiegend offenen Mosaik aus Felsen und (Streuobst-) Wiesen vor allem am Haardtrand

Lebensraum nach Anhang I

- 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 - Dystrophe Seen und Teiche
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- 6110* - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8160* - Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
- 8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Große Hufeisennase (Rhinolophus ferrumequinum)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros)
- Luchs (Lynx lynx)
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Groppe (Cottus gobio)

Käfer
- Eremit* (Osmoderma eremita)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Krebse
- Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)

Pflanzen
- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)
- Prächtiger Dünnfarn (Trichomanes speciosum)
- Rogers Kapuzenmoos (Orthotrichum rogeri)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzugs“ sowie eines „Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege“ am südöstlichen Ortsrand von Queichhambach. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt etwa 170 m von dem FFH-Gebiet 6812-301 entfernt, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Wiesenflächen sowie Gehölzstrukturen in Anspruch genommen und dauerhaft verloren gehen.

Für das FFH-Gebiet 6812-301 liegt noch kein Bewirtschaftungsplan vor. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Zwischen dem potenziell betroffenen Teilbereich des FFH-Gebiets liegt ein Bereich mit Wohnbebauung sowie die Landesstraße L490. Mit Blick auf die ausreichende Distanz ist insofern davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen ermöglicht, deren Erhaltung für das FFH-Gebiet von grundlegender Bedeutung ist, auch wenn der Änderungsbereich im regionalen Biotopverbund liegt.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6812-301 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet SÜW-08

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,9 ha)

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Rebflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 210 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6812-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6812-301
Gebietsname	Biosphärenreservat Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Wichtige Teilbereiche des Pfälzerwaldes mit großen zusammenhängenden Waldbereichen sowie kleineren Waldbeständen und Wiesentälern

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- von großflächigen Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Habitat für Hirschkäfer und Eremit
- der natürlichen Gewässser- und Uferdynamik und der Gewässerqualität der Quellen und Fließgewässer, auch als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna und den Steinkrebs
- von möglichst unbeeinträchtigten Stillgewässern und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden, moorigen Lebensräumen
- von nicht intensiv genutzten Mähwiesensystemen, u. a. mit Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp. und Lycaena dispar)
- von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, darunter auch ungestörte beschattete und feuchte Felsen sowie steile Bachtäler mit Schluchtwäldern für den Prächtigen Hautfarn
- von möglichst ungestörten Fledermausquartieren
- von Kalkmagerrasen und einem vielfältigen, überwiegend offenen Mosaik aus Felsen und (Streuobst-) Wiesen vor allem am Haardtrand

Lebensraum nach Anhang I

- 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 - Dystrophe Seen und Teiche
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- 6110* - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8160* - Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
- 8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Große Hufeisennase (Rhinolophus ferrumequinum)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros)
- Luchs (Lynx lynx)
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Groppe (Cottus gobio)

Käfer
- Eremit* (Osmoderma eremita)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Krebse
- Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)

Pflanzen
- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)
- Prächtiger Dünnfarn (Trichomanes speciosum)
- Rogers Kapuzenmoos (Orthotrichum rogeri)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzugs“ sowie eines „Vorranggebiets für die Landwirtschaft“ in Albersweiler. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt etwa 210 m von dem FFH-Gebiet 6812-301 entfernt, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Rebflächen in Anspruch genommen und dauerhaft verloren gehen.

Für das FFH-Gebiet 6812-301 liegt noch kein Bewirtschaftungsplan vor. Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Zwischen dem potenziell betroffenen Teilbereich des FFH-Gebiets liegt ein Wohngebiet. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Distanz ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für das FFH-Gebiet von grundlegender Bedeutung ist.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6812-301 zu erwarten. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet SÜW-09

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (1,4 ha)

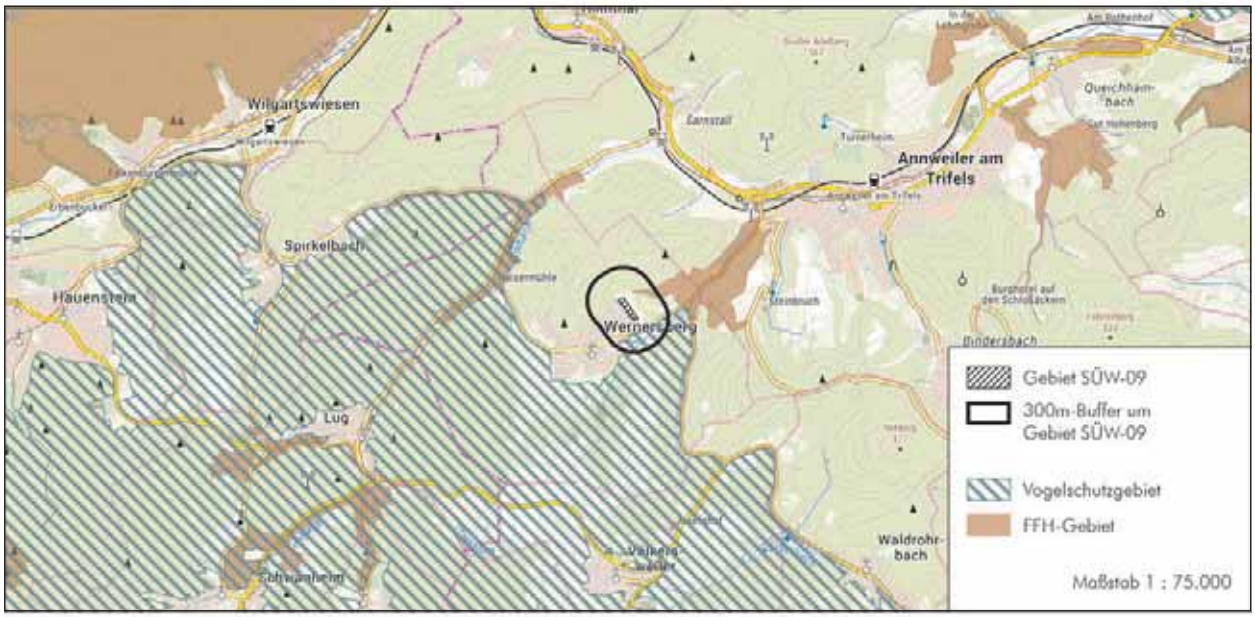

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Wiesenflächen • Streuobst • Gehölzstrukturen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 110 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6812-301 und in ca. 120 m Entfernung zu dem VSG 6812-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6812-301
Gebietsname	Biosphärenreservat Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Wichtige Teilbereiche des Pfälzerwaldes mit großen zusammenhängenden Waldbereichen sowie kleineren Waldbeständen und Wiesentälern

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- von großflächigen Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Habitat für Hirschkäfer und Eremit
- der natürlichen Gewässser- und Uferdynamik und der Gewässerqualität der Quellen und Fließgewässer, auch als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna und den Steinkrebs
- von möglichst unbeeinträchtigten Stillgewässern und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden, moorigen Lebensräumen
- von nicht intensiv genutzten Mähwiesensystemen, u. a. mit Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp. und Lycaena dispar)
- von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, darunter auch ungestörte beschattete und feuchte Felsen sowie steile Bachtäler mit Schluchtwäldern für den Prächtigen Hautfarn
- von möglichst ungestörten Fledermausquartieren
- von Kalkmagerrasen und einem vielfältigen, überwiegend offenen Mosaik aus Felsen und (Streuobst-) Wiesen vor allem am Haardtrand

Lebensraum nach Anhang I

- 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 - Dystrophe Seen und Teiche
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- 6110* - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8160* - Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
- 8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Große Hufeisennase (Rhinolophus ferrumequinum)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros)
- Luchs (Lynx lynx)
- Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- Wimperfledermaus (Myotis emarginatus)

Amphibien
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Groppe (Cottus gobio)

Käfer
- Eremit* (Osmoderma eremita)
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

Krebse
- Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium)

Pflanzen
- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)
- Prächtiger Dünnfarn (Trichomanes speciosum)
- Rogers Kapuzenmoos (Orthotrichum rogeri)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6812-401
Gebietsname	Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Buntsandstein-Mittelgebirge mit ausgedehnten Mischwäldern, Bachtälern, Felsen, extensiver strukturreicher landwirtschaftlicher Nutzung auf feuchtem Magergrünland, Extensiväckern und Brachen. TOP 5-Kriterium für Raufußkauz, Sperlingskauz, Wanderfalke und Neuntöter; individuenstarke Vorkommen u. a. von Wendehals, Schwarzkehlchen, Schwarz- und Grauspecht

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von
- strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Grünland- und Felsbiotopen.
- struktur- und artenreichen Grünlandgebieten der Bachniederungen,
- artenreichen Mischwaldbeständen auf den mittleren und feuchten Standorten,
- lichten Kiefernwäldern mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen).

Zielarten

- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Raufußkauz (Aegolius funereus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“, eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ sowie geringfügig eines „Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege“ am nordöstlichen Ortsrand von Wernersberg. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt in ca. 110 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6812-301 und in ca. 120 m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6812-401, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die Wohnnutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Wiesenflächen sowie die Streuobstbestände verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Für die beiden Natura 2000-Gebiete liegen noch keine Bewirtschaftungspläne vor. Gem. Kartenservice Natura 2000 des LfU befinden sich keine Lebensraumtypen der Natura 2000-Gebiete innerhalb des geplanten Änderungsbereichs. Den nächstgelegenen Lebensraumtyp stellen Flachland-Mähwiesen in ca. 250 m Entfernung dar.

In Folge der geplanten Gebietsänderung würde eine Erweiterung der bestehenden Bebauung am Ortsrand ermöglicht. Mit Blick auf die Distanz zu den Natura-Gebieten und der natürlichen räumlichen Trennung durch Waldflächen erscheint die Rücknahme der Freiraumfestlegungen keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zu ermöglichen, deren Erhaltung für die Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist.

Allerdings können mögliche vorhandene Austauschbeziehungen zu den Natura 2000-Gebietsflächen aufgrund der vorhandenen Streuobststrukturen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ferner sind auf der Fläche der Gebietsänderung gem. artenschutzrechtlicher Konfliktabschätzung (vgl. Anhang 3) Vorkommensbereiche von FFH- und VSG-Arten kartiert.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten, können aber aufgrund der regionalplanerischen Maßstäblichkeit und der Tatsache, dass bau- und anlagenbedingte Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich, sollte aber Gegenstand der nachgelagerten Verfahren sein. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Anmerkung: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt (vgl. Steckbrief, S. 285).

Gebiet SÜW-10

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,6 ha)

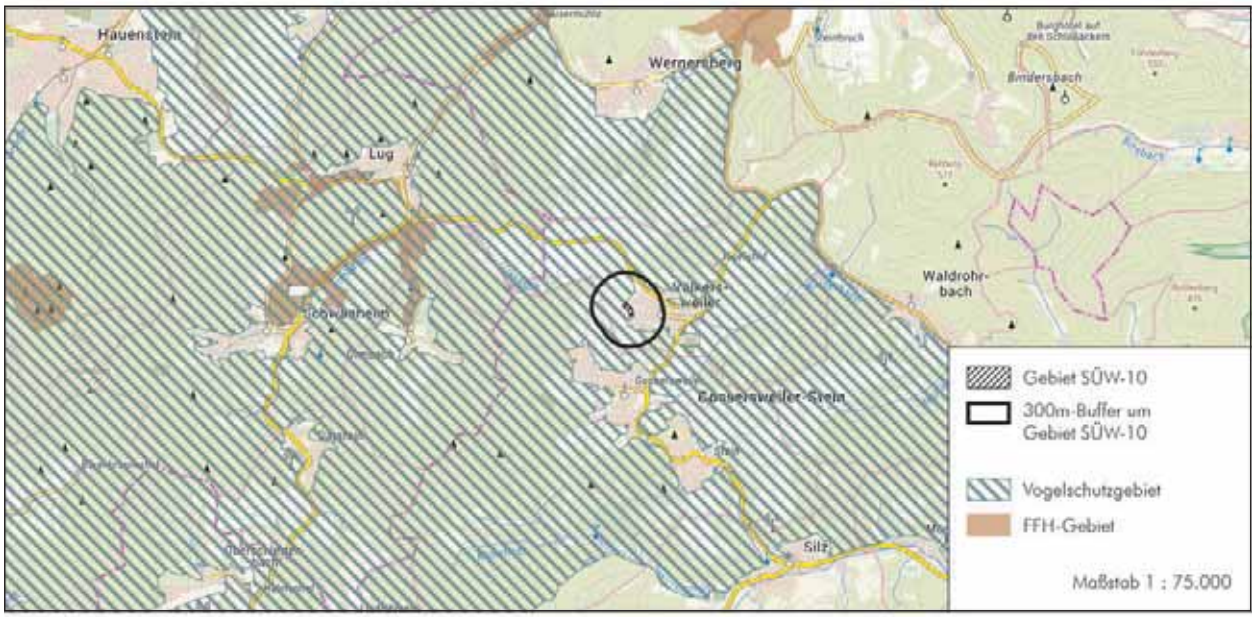

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Ackerflächen • Wiesen und Weiden mittlerer Standorte • Gehölzstrukturen
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte Betroffenheit: Lage innerhalb des VSG 6812-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6812-401
Gebietsname	Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Buntsandstein-Mittelgebirge mit ausgedehnten Mischwäldern, Bachtälern, Felsen, extensiver strukturreicher landwirtschaftlicher Nutzung auf feuchtem Magergrünland, Extensiväckern und Brachen. TOP 5-Kriterium für Raufußkauz, Sperlingskauz, Wanderfalke und Neuntöter; individuenstarke Vorkommen u. a. von Wendehals, Schwarzkehlchen, Schwarz- und Grauspecht

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von
- strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Grünland- und Felsbiotopen.
- struktur- und artenreichen Grünlandgebieten der Bachniederungen,
- artenreichen Mischwaldbeständen auf den mittleren und feuchten Standorten,
- lichten Kiefernwäldern mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen).

Zielarten

- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Raufußkauz (Aegolius funereus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ am westlichen Ortsrand von Völkersweiler. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes VSG 6812-401, so dass sich eine direkte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die Wohnnutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Wiesen und Ackerflächen sowie ggf. ein Gehölzstreifen dauerhaft verloren gehen.

Für das VSG 6812-401 liegt noch kein Bewirtschaftungsplan vor. Gem. Kartenservice Natura 2000 des LfU wurde im nördlichen Bereich der geplanten Gebietsänderung ein Vorkommen des Wendehals als Zielart kartiert. Zudem befindet sich in etwa 150 m Entfernung ein Schwarzkehlchen-Vorkommen. Darüber hinaus sind Vorkommensbereiche der VSG-Art Neuntöter sowie der FFH-Art Zauneidechse kartiert.

Fazit

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Folgen der Nutzungs- bzw. Standortänderung, dem Verlust von schützenswerten Offenland- und Gehölzbereichen sowie möglichen Störungen benachbarter Strukturen können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes 6812-401 bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen nicht ausgeschlossen werden.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlich.

Anmerkung: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt (vgl. Steckbrief, S. 286).

Gebiet SÜW-11

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,8 ha)

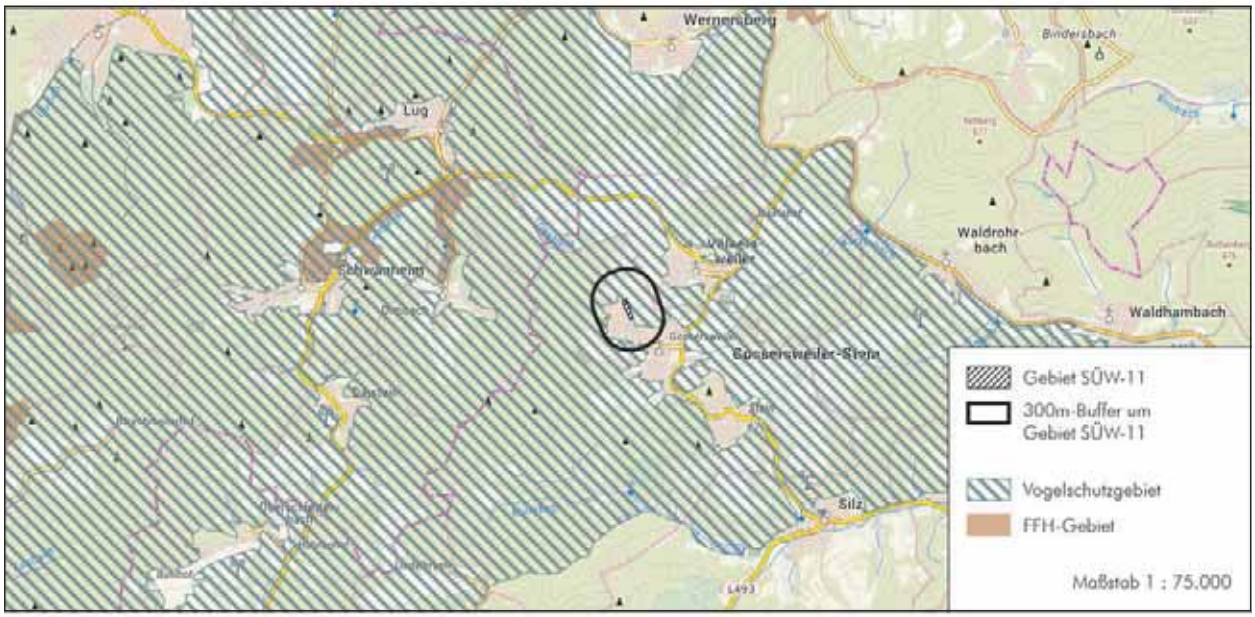

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Wiesen und Weiden mittlerer Standorte • Strauchbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte Betroffenheit: Lage innerhalb des VSG 6812-401 sowie in 220 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet 6812-301

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6812-401
Gebietsname	Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Buntsandstein-Mittelgebirge mit ausgedehnten Mischwäldern, Bachtälern, Felsen, extensiver strukturreicher landwirtschaftlicher Nutzung auf feuchtem Magergrünland, Extensiväckern und Brachen. TOP 5-Kriterium für Raufußkauz, Sperlingskauz, Wanderfalke und Neuntöter; individuenstarke Vorkommen u. a. von Wendehals, Schwarzkehlchen, Schwarz- und Grauspecht

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von
- strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Grünland- und Felsbiotopen.
- struktur- und artenreichen Grünlandgebieten der Bachniederungen,
- artenreichen Mischwaldbeständen auf den mittleren und feuchten Standorten,
- lichten Kiefernwäldern mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen).

Zielarten

- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Raufußkauz (Aegolius funereus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6812-301
Gebietsname	Biosphärenreservat Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Wichtige Teilbereiche des Pfälzerwaldes mit großen zusammenhängenden Waldbereichen sowie kleineren Waldbeständen und Wiesentälern

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- von großflächigen Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern, auch als Habitat für Hirschkäfer und Eremit
- der natürlichen Gewässser- und Uferdynamik und der Gewässerqualität der Quellen und Fließgewässer, auch als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna und den Steinkrebs
- von möglichst unbeeinträchtigten Stillgewässern und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden, moorigen Lebensräumen
- von nicht intensiv genutzten Mähwiesensystemen, u. a. mit Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp. und Lycaena dispar)
- von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen, darunter auch ungestörte beschattete und feuchte Felsen sowie steile Bachtäler mit Schluchtwäldern für den Prächtigen Hautfarn
- von möglichst ungestörten Fledermausquartieren
- von Kalkmagerrasen und einem vielfältigen, überwiegend offenen Mosaik aus Felsen und (Streuobst-) Wiesen vor allem am Haardtrand

Lebensraum nach Anhang I

- 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 - Dystrophe Seen und Teiche
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- 6110* - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 - Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8160* - Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
- 8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

• 6230* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden • 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen • 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) • 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	• 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) • 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) • 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) • 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae) * = Prioritärer Lebensraumtyp
Arten nach Anhang II	
Säugetiere • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) • Große Hufeisennase (Rhinolophus ferrumequinum) • Großes Mausohr (Myotis myotis) • Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros) • Luchs (Lynx lynx) • Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) • Wimperfledermaus (Myotis emarginatus) Amphibien • Gelbbauchunke (Bombina variegata) • Kamm-Molch (Triturus cristatus) Fische und Rundmäuler • Bachneunauge (Lampetra planeri) • Groppe (Cottus gobio) Käfer • Eremit* (Osmoderma eremita) • Hirschkäfer (Lucanus cervus)	Libellen • Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia) Schmetterlinge • Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) • Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) • Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius) • Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria) Krebse • Steinkrebs* (Austropotamobius torrentium) Pflanzen • Grünes Besenmoos (Dicranum viride) • Prächtiger Dünnfarn (Trichomanes speciosum) • Rogers Kapuzenmoos (Orthotrichum rogeri) * = Prioritäre Art
Bewirtschaftungsplan	
liegt nicht vor	

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Regionalen Grünzäsur“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ am nordwestlichen Ortsrand von Gossersweiler-Stein. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes VSG 6812-401, so dass sich eine direkte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Weiterhin ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit durch den ca. 220 m entfernten Bach Triebborn, der zu dem FFH-Gebiet 6812-301 gehört. Käme die Wohnnutzung zum Tragen, würden die vorhandenen ortsrandbegrenzenden Gehölzstrukturen sowie magere Wiesen und Weidenbestände in Anspruch genommen und somit verloren gehen. Es würde ein neuer Siedlungsansatz im Bereich des durch Gehölzstrukturen klar definierten Ortsabschlusses ermöglicht.

Für das VSG 6812-401 liegt noch kein Bewirtschaftungsplan vor. Gem. Kartenservice Natura 2000 des LfU wurden östlich und nördlich der geplanten Gebietsänderung in jeweils etwa 150 m Entfernung drei Vorkommen des Neuntöter als Zielart kartiert. Darüber hinaus befinden sich in der geplanten Gebietsänderung Vorkommensbereiche der VSG-Arten Neuntöter sowie Schwarzkehlchen sowie der FFH-Arten Weinbergschnecke und Zauneidechse

Fazit

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Folgen der Nutzungs- bzw. Standortänderung, dem Verlust von schützenswerten Offenland- und Gehölzbereichen sowie möglichen Störungen benachbarter Strukturen können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6812-301 bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen nicht ausgeschlossen werden.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlich.

Anmerkung: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt (vgl. Steckbrief, S. 287).

Gebiet SÜW-12

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,5 ha)

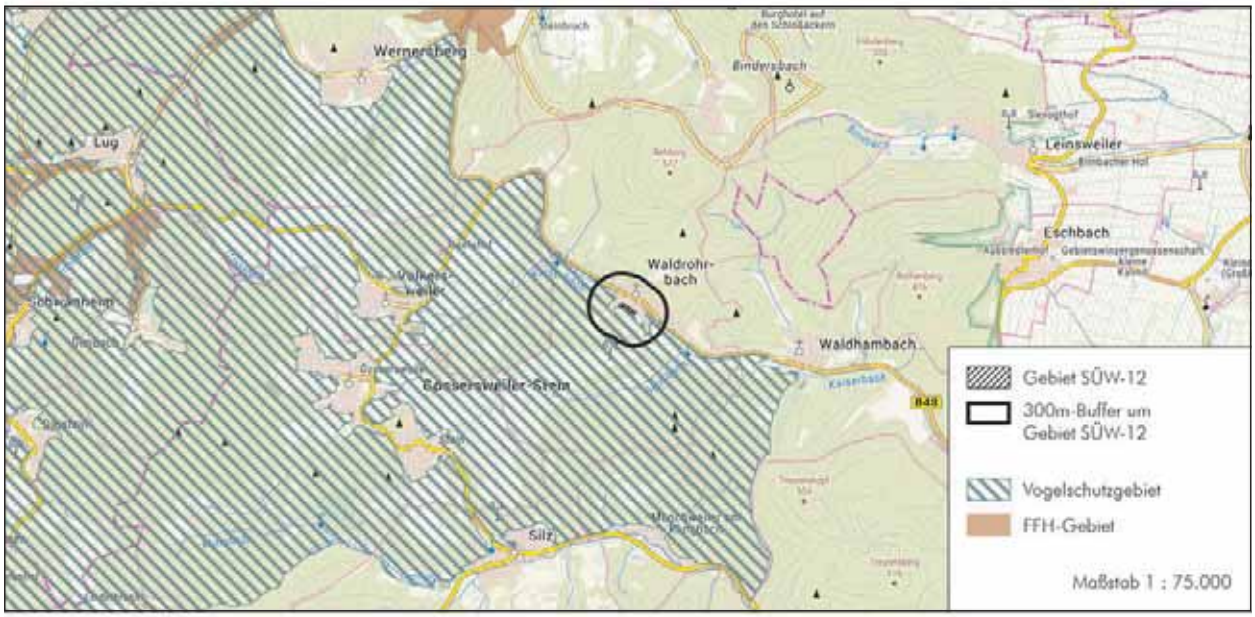

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Wiesen und Weiden mittlerer Standorte • Streuobstflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Direkte Betroffenheit: Lage teilweise innerhalb des VSG 6812-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6812-401
Gebietsname	Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Buntsandstein-Mittelgebirge mit ausgedehnten Mischwäldern, Bachtälern, Felsen, extensiver strukturreicher landwirtschaftlicher Nutzung auf feuchtem Magergrünland, Extensiväckern und Brachen. TOP 5-Kriterium für Raufußkauz, Sperlingskauz, Wanderfalke und Neuntöter; individuenstarke Vorkommen u. a. von Wendehals, Schwarzkehlchen, Schwarz- und Grauspecht

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von
- strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Grünland- und Felsbiotopen.
- struktur- und artenreichen Grünlandgebieten der Bachniederungen,
- artenreichen Mischwaldbeständen auf den mittleren und feuchten Standorten,
- lichten Kiefernwäldern mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen).

Zielarten

- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Raufußkauz (Aegolius funereus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“ am südlichen Ortsrand von Waldrohrbach. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt teilweise innerhalb des Vogelschutzgebietes VSG 6812-401, so dass sich eine direkte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die Wohnnutzung zum Tragen, würden die vorhandenen ortsrandbegrenzenden Gehölzstrukturen sowie Wiesenflächen, die größtenteils zur Lagerung von Holz verwendet werden in Anspruch genommen und dauerhaft verloren gehen. In Folge der geplanten Gebietsänderung würde eine Erweiterung der bestehenden Bebauung am Ortsrand ermöglicht

Für das VSG 6812-401 liegt noch kein Bewirtschaftungsplan vor. Gem. Kartenservice Natura 2000 des LfU wurde südwestlich der geplanten Gebietsänderung in etwa 150 m Entfernung ein Vorkommen des Grauspechts als Zielart kartiert.

Fazit

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Folgen der Nutzungs- bzw. Standortänderung, dem Verlust von schützenswerten Offenland- und Gehölzbereichen sowie möglichen Störungen benachbarter Strukturen können auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes 6812-401 bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen nicht ausgeschlossen werden.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlich.

Anmerkung: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt (vgl. Steckbrief, S. 288).

Gebiet SÜW-13

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (0,9 ha)

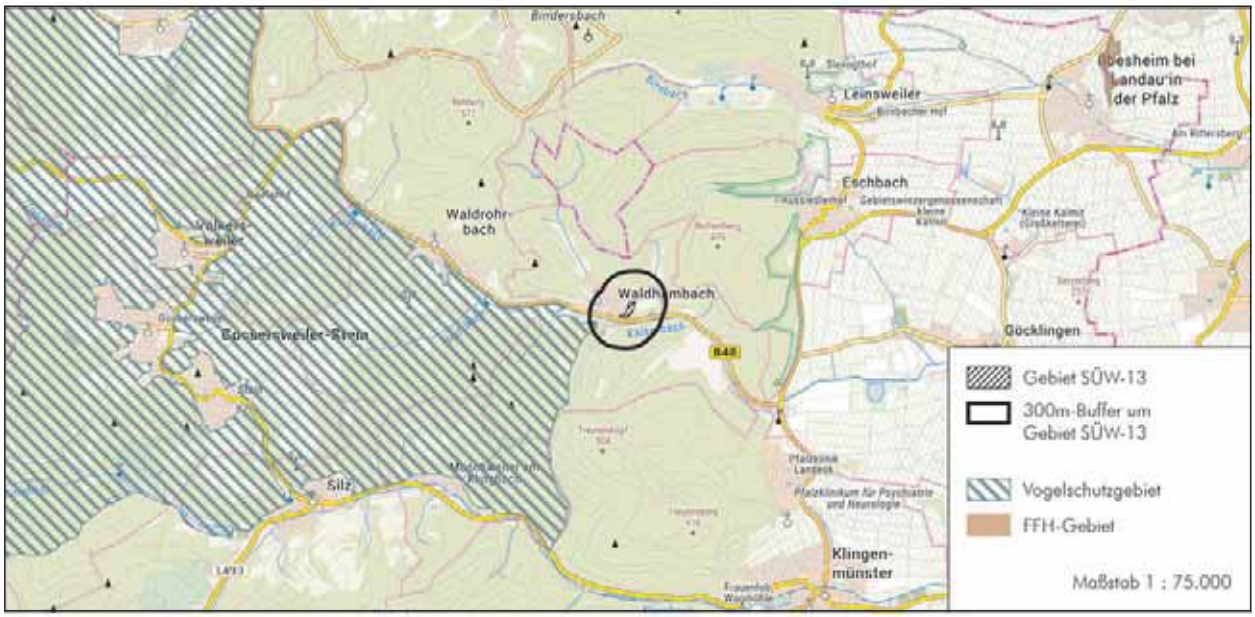

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Wiesenflächen • Gehölzbestände
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: Lage in ca. 230 m Entfernung zu dem VSG 6812-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6812-401
Gebietsname	Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Buntsandstein-Mittelgebirge mit ausgedehnten Mischwäldern, Bachtälern, Felsen, extensiver strukturreicher landwirtschaftlicher Nutzung auf feuchtem Magergrünland, Extensiväckern und Brachen. TOP 5-Kriterium für Raufußkauz, Sperlingskauz, Wanderfalke und Neuntöter; individuenstarke Vorkommen u. a. von Wendehals, Schwarzkehlchen, Schwarz- und Grauspecht

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von
- strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Grünland- und Felsbiotopen.
- struktur- und artenreichen Grünlandgebieten der Bachniederungen,
- artenreichen Mischwaldbeständen auf den mittleren und feuchten Standorten,
- lichten Kiefernwäldern mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen).

Zielarten

- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Raufußkauz (Aegolius funereus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft“ am östlichen Ortsrand von Waldhambach. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt in ca. 230 m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6812-401, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die Wohnnutzung zum Tragen, würden die teilweise vorhandenen Wiesenflächen sowie Einzelgehölze verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb des VSG einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Für das VSG liegt noch kein Bewirtschaftungsplan vor. Gem. Kartenservice Natura 2000 des LfU befinden sich keine Zielarten der VSG-Richtlinie in der Nähe der geplanten Gebietsänderung.

In Folge der geplanten Gebietsänderung würde eine Erweiterung der bestehenden Bebauung am Ortsrand ermöglicht. Mit Blick auf die ausreichende Distanz zu dem VSG und der räumlichen Gegebenheiten, wonach das potenziell mögliche Wohngebiet durch die B 48, dem Kaiserbach sowie vorhandener Bebauung von dem VSG getrennt ist, ermöglicht die Rücknahme der Freiraumfestlegung keine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen, deren Erhaltung für das VSG von grundlegender Bedeutung ist.

Mögliche Summationswirkungen in Folge sonstiger geplanter Vorhaben sind derzeit nicht bekannt bzw. absehbar.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegung und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6812-401 zu erwarten. Eine

vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gebiet SÜW-14

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,2 ha)

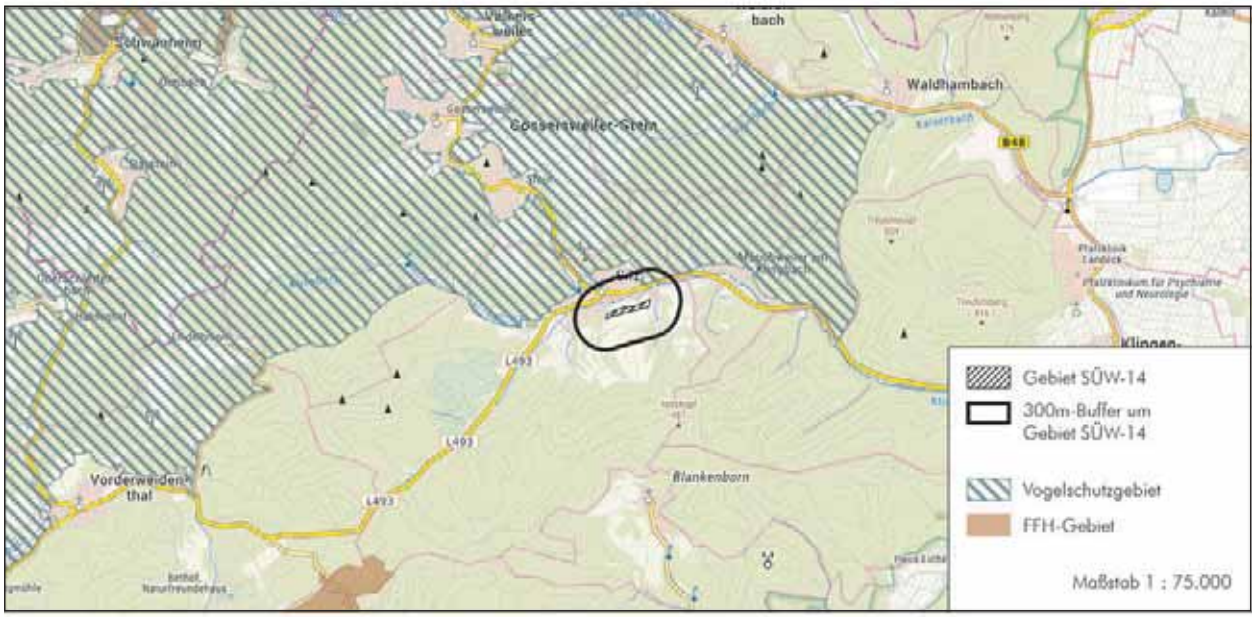

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	• Wiesenflächen • Streuobst
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: in ca. 150 m Entfernung zu dem VSG 6812-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6812-401
Gebietsname	Pfälzerwald
Gebietsbeschreibung	Buntsandstein-Mittelgebirge mit ausgedehnten Mischwäldern, Bachtälern, Felsen, extensiver strukturreicher landwirtschaftlicher Nutzung auf feuchtem Magergrünland, Extensiväckern und Brachen. TOP 5-Kriterium für Raufußkauz, Sperlingskauz, Wanderfalke und Neuntöter; individuenstarke Vorkommen u. a. von Wendehals, Schwarzkehlchen, Schwarz- und Grauspecht

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung von
- strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Grünland- und Felsbiotopen.
- struktur- und artenreichen Grünlandgebieten der Bachniederungen,
- artenreichen Mischwaldbeständen auf den mittleren und feuchten Standorten,
- lichten Kiefernwäldern mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen).

Zielarten

- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Raufußkauz (Aegolius funereus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)

Bewirtschaftungsplan

liegt nicht vor

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft“ am südlichen Ortsrand von Silz. Die damit möglich werdende Wohnbauflächenerweiterung liegt in ca. 150 m Entfernung zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6812-401, so dass sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit ergibt. Käme die Wohnnutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Wiesenflächen sowie Streuobstbestände verloren gehen.

Für das VSG 6812-401 liegt noch kein Bewirtschaftungsplan vor. Gem. Kartenservice Natura 2000 des LfU befinden sich keine Zielarten der VSG-Richtlinie in der Nähe der geplanten Gebietsänderung, allerdings liegt der vorgesehene Änderungsbereich gem. artenschutzrechtlicher Konfliktabschätzung (vgl. Anhang 3) in Vorkommensbereichen der VSG Arten Wendehals und Neuntöter. Demnach ist auch ein Vorkommen des Neuntöter kartiert.

In Folge der geplanten Gebietsänderung würde eine Erweiterung der bestehenden Bebauung am Ortsrand ermöglicht. Die geplante Gebietsänderung liegt zum größten Teil innerhalb des Biotoptyps „Magere Streuobstwiesen S Silz“ (BT-6813-0243-2008) mit dem Schutzstatus „Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten“ sowie „Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften“. Dieser ist Bestandteil des Biotopkomplexes „Magergrünland mit Streuobst S Silz“ (BK-6813-0085-2008).

Mögliche Austauschbeziehungen zu dem VSG können daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG 6812-401 zu erwarten, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich, sollte aber Gegenstand des nachgelagerten Verfahrens sein.

Grundsätzlich gilt, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Im nachgelagerten Verfahren sind diese jedoch zu beachten. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Anmerkung: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt (vgl. Steckbrief, S. 290).

Gebiet SÜW-16

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (5,4 ha)

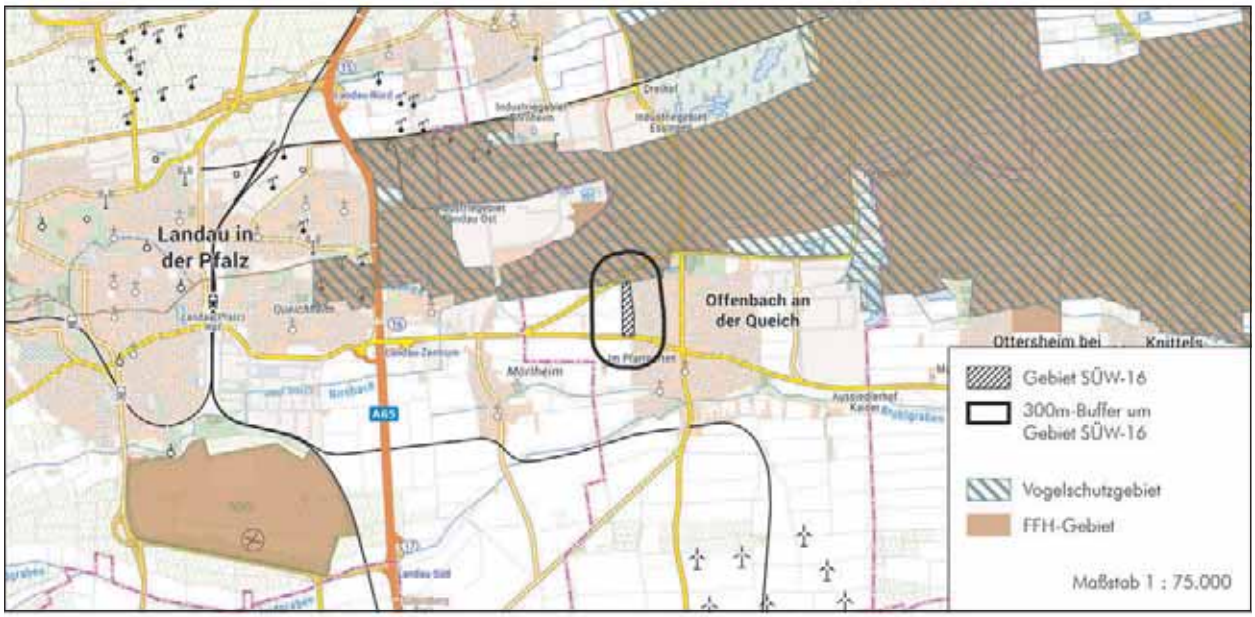

Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_04.11.2020.pdf

Geofachdaten der FFH- und Vogelschutzgebiete:
- Amtliche Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (diese unterliegen der Open Database Lizenz)

Derzeitige Nutzung	Ackerflächen
Natura 2000-Betroffenheit	Indirekte Betroffenheit: angrenzend an FFH-Gebiet 6715-302 sowie VSG 6715-401

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen FFH-Gebiet

Gebietsnummer	FFH 6715-302
Gebietsname	Bellheimer Wald mit Queichtal
Gebietsbeschreibung	Der Bellheimer Wald zwischen Landau und Germersheim ist ein großflächiges Waldgebiet auf dem Schwemmkegel der Queich. Dies ist einer der Schwemmfächer der oberen Rheinniederung, die für die Vernetzung von Rheinauenbiotopen mit dem Pfälzerwald von besonderer Bedeutung sind. Kennzeichen des Bellheimer Waldes sind die teils lichte Waldstruktur bis hin zum Halboffenland-Charakter und die enge, mosaikartige Verzahnung mit wechselfeuchten Grünland- und Fließgewässerbiotopen. Auch sind Bereiche vorhanden, die ruhig und weitgehend frei von Störungen sind. Ein breites Spektrum von Tierarten findet hier optimale Lebensbedingungen.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung
- von bodensauren Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Wäldern nasser und mooriger Standorte, auch als Habitat für holzbewohnende Käfer
- von nicht intensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp.) und von strukturreichen Biotopmosaiken aus Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Magerwiesen und Borstgraswiesen
- der Binnendünen
- der natürlichen Dynamik an den Gewässern vor allem als Lebensraum für Fische, Muscheln und Libellen
- der bestehenden Grabensysteme als Lebensraum des Fisches Schlammpeitzger

Lebensraum nach Anhang I

- 2310 - Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista
- 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- 6210* - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 91E0* - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten nach Anhang II

Säugetiere
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)

Amphibien
- Kamm-Molch (Triturus cristatus)

Fische und Rundmäuler
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)

Käfer
- Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Libellen
- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)
- Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)

Schmetterlinge
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)
- Spanische Fahne* (Callimorpha quadripunctaria)

* = Prioritäre Art

Bewirtschaftungsplan

BWP_2015_01_S
Für die angrenzenden Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:

Z001
- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung
- Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland
- Ziel-Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Pfeifengrasrasen, Brenndolden-Auenwiesen
- Ziel-Arten: Weißstorch, Bekassine

Z105
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung:Flachland-Mähwiesen
- Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Arten: Neuntöter

Allgemeine Informationen zum potenziell betroffenen VSG

Gebietsnummer	VSG 6715-401
Gebietsname	Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen
Gebietsbeschreibung	Ausgedehnter, von Westen nach Osten sich verbreiternder Schwemmfächer der Queichniederung. Hervorzuhebende Lebensräume sind die feuchten Alteichenbestände und hochgelegenen trockenen Kiefernwälder auf Sandböden. Grünland tritt zum einen als Magergrünland mit Sandrasen bei Germersheim auf und zum anderen in Form ausgedehnter Feuchtwiesen im westlichen und mittleren Gebietsteil.

Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.

Zielarten

- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Heidelerche (Lullula arborea)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wachtelkönig (Crex crex)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Weißstorch (Ciconia ciconia)
- Wendehals (Jynx torquilla)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)
- Wiedehopf (Upupa epops)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)

Bewirtschaftungsplan

BWP_2015_01_S
Für die angrenzenden Bereiche wurden folgende Ziele festgelegt:

Z001
- Maßnahmentyp: Verbesserung, großräumige Betrachtungsebene, optionaler Sicherungsbedarf, mittlere Bedeutung
- Zielrichtung: landwirtschaftlich genutztes Offenland
- Ziel-Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen, Pfeifengrasrasen, Brenndolden-Auenwiesen
- Ziel-Arten: Weißstorch, Bekassine

Z105
- Maßnahmentyp: Erhaltung, großräumige Betrachtungsebene, hoher Sicherungsbedarf, hohe Bedeutung
- Zielrichtung:Flachland-Mähwiesen
- Ziel Lebensraumtyp: Flachland-Mähwiesen
- Ziel Arten: Neuntöter

Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit

Die geplante Gebietsänderung umfasst die Rücknahme einer „Grünzäsur“ sowie eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ am westlichen Ortsrand von Offenbach an der Queich. Die damit möglich werdende Wohnflächenerweiterung liegt angrenzend an das FFH-Gebiet 6715-302 sowie an das Vogelschutzgebiet VSG 6715-401. Insofern ergibt sich eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit. Käme die wohnbauliche Nutzung zum Tragen, würden die vorhandenen Ackerflächen in Anspruch genommen und somit dauerhaft verloren gehen.

Mit dem Vorhaben geht kein Flächenverlust innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher, ebenso erfolgt keine Flächenumwandlung bzw. Nutzungsänderung von Natura 2000-Flächen. Gem. Natura 2000-Kartenservice sind keine Lebensraumtypen und relevanten FFH- bzw. VSG-Arten direkt betroffen, ca. 130 m nördlich befindet sich der Lebensraumtyp 6510 Flachland-Mähwiese. Die VSG-Zielart Neuntöter ist mehr als 400 m entfernt kartiert, die FFH-Art Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist etwa 350 m entfernt. Sowohl Lebensraumtypen als auch die geschützten Arten befinden sich nördlich der L 509.

Mit Blick auf die Lage der Gebietsänderung in einem ackerbaulich genutzten „Flächendreieck“, das jeweils von der L 509 begrenzt wird, des Sachverhalts, dass zwischen den schützenswerten

Bereichen der Natura 2000-Gebiete die L 509 liegt und der Vorprägung durch das benachbarte, ebenfalls an die Natura 2000-Gebiete angrenzende Wohngebiet ist nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der angrenzenden Natura 2000-Gebiete von grundlegender Bedeutung ist.

Momentan vorhandene Austauschbeziehungen zu den Flächen des FFH-Gebiets sind nicht erkennbar, können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Fazit

Bei Rücknahme der freiraumplanerischen Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten, können aber aufgrund der regionalplanerischen Maßstäblichkeit und der Tatsache, dass bau- und anlagenbedingte Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich, sollte aber Gegenstand der nachgelagerten Verfahren sein. Dabei sind auch derzeit noch nicht absehbare mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch der Managementplan zur weiteren Beurteilung herangezogen werden.

Anhang 3

Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung

Gebiet DÜW-01	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Wiesen in Bad Dürkheim südlich des bestehenden Gewerbegebiets für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs, Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. Am südlichen Gebietsrand wurde die VSG-Art Schwarzkehlchen kartiert (Osiris-Datenbank, 2013). Weitere VSG- sowie FFH-Arten wurden auf den mehr als 100 m entfernten Natura 2000-Flächen kartiert.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Schwarzkehlchen-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.
Gebiet DÜW-02	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Weinbergsflächen am südlichen Rand von Wachenheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. In der Biotoptypenkartierung des Landschaftsplans der VG Wachenheim ist der Änderungsbereich größtenteils als Weinberg bzw. Rebkulturfläche dargestellt. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. Am nördlichen Rand des Änderungsbereichs wurde die VSG-Art Zaunammer kartiert (Osiris-Datenbank, 2013). Ein Fortpflanzungsgebiet der Zaunammer wurde nördlich des Änderungsbereichs kartiert (Osiris-Datenbank, 2006, 2013).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf- und Zaunammer-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.
Gebiet DÜW-03	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am westlichen Rand von Haßloch für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. In der Zielekarte „Planung vernetzter Biotopsysteme“ sind Strauchbestände im westlichen Bereich des Änderungsbereichs kartiert. Westlich und östlich des Änderungsbereichs wurde in der Nähe der Bahnstrecke die FFH-Art Mauereidechse kartiert (Osiris-Datenbank, 2012).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf- sowie Mauereidechsen-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Weiterhin sollten die Strauchbestände berücksichtigt werden.
Gebiet DÜW-04	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftlich genutzte Flächen am südlichen Rand von Rodenbach bei Ebertsheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.

Gebiet DÜW-05	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftlich genutzte Flächen am südlichen Rand von Dirmstein für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet DÜW-06	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen am östlichen Rand von Gerolsheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet DÜW-07	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen am nödlichen Rand von Niederkirchen bei Deidesheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet DÜW-VRG01-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
–	Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wurde lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.
Gebiet DÜW-VRG02-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen, der Sausenheimer Graben sowie ein Stillgewässer mit Pioniervegetation bzw. Wiesen und Weiden mittlerer Standorte im Osten von Grünstadt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. In der Zielekarte „Planung vernetzter Biotopsysteme“ sind Wiesen- und Weidenflächen im westlichen Bereich kartiert.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Weiterhin sollten die Wiesen und Weidenflächen inkl. des Stillgewässers an der B271 sowie der Sausenheimer Graben berücksichtigt werden.
Gebiet FT-01	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
IIn Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Osten von Frankenthal für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Am östlichen Rand des Änderungsbereichs wurde ein Feldhamster Vorkommen (Nahrungsgebiet) kartiert (Artenschutzprojekt Feldhamster, 1996).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen, da das Gebiet außerhalb der aktuellen Feldhamster-Potenzialflächen liegt. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Vorkommen des Feldhamsters vertiefter Prüfbedarf.

Gebiet FT-02	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirschaftliche Flächen im Norden von Flomersheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Entlang der Flomersheimer Straße verläuft der Geschützte Landschaftsbestandteil „Platanenallee Flomerheimer Straße“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren ist der Geschützte Landschaftsbestandteil zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.
Gebiet FT-03	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am nördlichen Rand von Flomersheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet FT-VRG01-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen nördlich der Kläranlage der BASF auf Gemarkung Frankenthal für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Fledermaus-Nahrungsgebiets „Nördliche Oberrheinniederung“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet FT/LU-VRG01-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der vorgesehenen Erweiterung des bereits bestehenden gewerblichen Vorranggebiets können landwirtschaftliche Flächen nördlich von Ludwigshafen-Ruchheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Auf dem Änderungsbereich wurde die VSG-Art Kiebitz kartiert (Angaben zu Vorkommen nicht möglich, Osiris-Datenbank, 2011 – 2014). Östlich des Änderungsbereichs befinden sich Naturdenkmale (Nussbäume, Platane).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im Vorfeld konkreter Bauvorhaben sind allerdings auf nachgelagerter Ebene vertiefende artenschutzfachliche Untersuchungen erforderlich. Dabei besteht insbesondere hinsichtlich des Kiebitz sowie Bodenbrüter-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.
Gebiet FT/RP-01	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am nordwestlichen Rand von Frankenthal für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.

Gebiet GER-01	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftlich genutzte Flächen im Norden von Freisbach am Brühlgraben für eine Siedungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten. Nördlich des Brühlgrabens sind in den Natura 2000-Gebieten VSG-Arten wie der Neuntöter sowie FFH-Arten kartiert. Hier befindet sich auch das Fledermaus-Nahrungsgebiet Speyerer Wald.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Aufgrund der Nähe zum Brühlgraben sowie den schützenswerten Strukturen der Natura 2000-Gebiete sind Konflikte allerdings nicht vollständig auszuschließen. Auf der nachgelagerten Ebene sind daher vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich.
Gebiet GER-02	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Schwegenheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten. Hinweise auf FFH-Arten sowie VSG-Arten finden sich mehr als 200 m entfernt, nördlich der Natura 2000-Gebiete.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet GER-03	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Lingenfeld für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. Weiterhin liegt das Gebiet vollständig im Wildtierkorridor (Wanderkorridor für Arten des Waldes und Halboffenlandes (überregionale und regionale Bedeutung)) sowie im flächenhaften Grauammer-Vorkommensbereich „Schwegenheimer Lößplatte-Ost“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Aufgrund der Lage im Wildtierkorridor sowie im Grauammer-Vorkommensbereich sind diese allerdings nicht vollständig auszuschließen. Auf der nachgelagerten Ebene sind daher vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich. Falls sich in dem Vorkommensbereich Artvorkommen bestätigen sollten, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden. Auf den Erhalt der ökologischen Durchlässigkeit ist besondere Rücksicht zu nehmen.
Gebiet GER-04	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Westheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. Weiterhin liegt das Gebiet vollständig im Wildtierkorridor (Wanderkorridor für Arten des Waldes und Halboffenlandes (überregionale und regionale Bedeutung)) sowie im FFH-Gebiet Bellheimer Wald mit Queichtal.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Aufgrund der Lage im Wildtierkorridor sowie im FFH-Gebiet sind diese allerdings nicht vollständig auszuschließen. Auf der nachgelagerten Ebene sind daher vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich. Auf den Erhalt der ökologischen Durchlässigkeit ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Gebiet GER-05	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Zeiskam in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Weißstorchs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Weißstorch-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet GER-06	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Osten von Ottersheim bei Landau für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Weißstorchs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Weißstorch-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet GER-07	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
IIn Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Hatzenbühl für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet GER-08	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Rheinzabern für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet GER-09	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Bereich der Hardtwaldsiedlung bei Neupotz für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs sowie des Weißstorchs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. Darüber hinaus liegt der vorgesehene Änderungsbereich in dem Fledermaus-Nahrungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“. Das Gebiet liegt im LSG „Pfälzische Rheinauen“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs in Brutvögel-Schwerpunktbereichen sind diese aber nicht vollständig auszuschließen. Auf der nachgelagerten Ebene sind daher vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich. *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*

Gebiet GER-10	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
Es können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Neupotz für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im Wildtierkorridor (Wanderkorridor für Arten des Waldes und Halboffenlandes (überregionale und regionale Bedeutung)), sowie in Schwerpunkträumen der Brutvögel Pupurreiher, Zwergdommel, Schwarzmilan, Rohrweihe, Weißstorch, Wiesenweihe sowie Wiedehopf. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs in diversen Brutvögel-Schwerpunkträumen sind diese aber nicht vollständig auszuschließen. Auf der nachgelagerten Ebene sind daher vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich. Falls sich in den Schwerpunkträumen Artvorkommen bestätigen sollten, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden. Auf den Erhalt der ökologischen Durchlässigkeit ist besondere Rücksicht zu nehmen.
Gebiet GER-11	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Jockgrim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Kernraums des Wiedehopfs (zu VSG 6914-401). Darüber hinaus liegt die Fläche des Änderungsbereichs im Wildtierkorridor (Wanderkorridor für Arten des Waldes und Halboffenlandes (überregionale und regionale Bedeutung)) und in Schwerpunkträumen der Brutvögel Wachtelkönig sowie Weißstorch. Darüber hinaus sind die VSG-Arten Wendehals, Grauspecht und Heidelerche kartiert (Datenbank LfU).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht aufgrund der Lage der geplanten Gebietsänderung in einem Kernraum des Wiedehopfs sowie in diversen Brutvögel-Schwerpunkträumen von einem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Aus Gründen des Artenschutzes ist daher von einer Weiterverfolgung des Änderungsbereichs abzusehen.* *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet GER-12	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und Gehölzstrukturen im Süden von Jockgrim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Kernraums des Wiedehopfs (zu VSG 6914-401). Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. Darüber hinaus liegt der vorgesehene Änderungsbereich in diversen Brutvögel-Schwerpunkträumen. Weiterhin sind VSG-Arten, wie der Mittelspecht kartiert. Darüber hinaus liegt das Gebiet im Fledermaus-Nahrungsgebiet Bienwald.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht aufgrund der Lage des Änderungsbereichs in einem Kernraum des Wiedehopfs sowie in diversen Brutvögel-Schwerpunkträumen von einem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Aus Gründen des Artenschutzes ist daher von einer Weiterverfolgung des Änderungsbereichs abzusehen.* *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet GER-13	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen westlich von Kandel für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.

Gebiet GER-14	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Osten von Ottersheim bei Landau in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Weißstorchs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Weißstorch-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet GER-15	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
IIn Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in der Stadt Wörth am Rhein für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs und des Weißstorchs. Ein Schwerpunktraum der Rohrweihe wird tangiert. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. Das Gebiet liegt darüber hinaus im Fledermaus-Nahrungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs in Brutvögel-Schwerpunkträumen sind diese aber nicht vollständig auszuschließen. Auf der nachgelagerten Ebene sind daher vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich. Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.
Gebiet GER-16	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Grünlandbereiche im Süden der Stadt Wörth am Rhein für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert einen Schwerpunktraum des Schwarzmilans (1996–2002). Es wurden die VSG-Arten Stockente (Kiessee Schauffele bei Wörth), Tafelente sowie Schnatterente (Wasservogelzählung Rheinland-Pfalz 2004) und darüber hinaus Vorkommen der FFH-Arten Kreuzkröte (FFH-Monitoring, 1999) sowie Mauereidechse (FFH-Monitoring, 2010) kartiert. Das Gebiet liegt darüber hinaus im Fledermaus-Nahrungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Aufgrund der dokumentierten VSG-Arten sind diese aber nicht vollständig auszuschließen. Auf der nachgelagerten Ebene sind daher vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich. Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.
Gebiet GER-17	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Hagenbach in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. Das Gebiet liegt darüber hinaus im Fledermaus-Nahrungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“. Zudem ist die FFH-Art Weinbergschnecke am westlichen Gebietsrand kartiert (Biotopkartierung, 1997).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf und Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Falls sich die Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.
Gebiet GER-VRG01-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
–	Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.

Gebiet GER-VRG02-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in der Stadt Wörth am Rhein für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in diversen Brutvögel-Schwerpunkträumen. Im Änderungsbereich sind die VSG-Arten Rohrweihe (Osiris-Datenbank, 2011), Ziegenmelker und Baumfalke (Faunistische Erhebung Projekt Zweite Rheinbrücke Wörth, 2007) kartiert. Am Gebietsrand wurden Amphibien-Wanderwege kartiert (Faunistische Erhebung Projekt Zweite Rheinbrücke Wörth, 2007).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Aufgrund der kartierten VSG- und FFH-Arten sind diese aber nicht vollständig auszuschließen. Auf der nachgelagerten Ebene sind daher vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich. Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.
Gebiet GER-VRG03-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Wörth Maximiliansau für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert einen Schwerpunktraum des Schwarzmilans und des Weißstorchs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Schwarzmilan und Weißstorch-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet HD-VRG01-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
–	Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.
Gebiet KB-01	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
Es können landwirtschaftliche Flächen am östlichen Rand von Groß-Rohrheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten. Im Umfeld wurde ein Vorkommen der Grauammer in ca. 100 m Entfernung kartiert (2003).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Grauammer-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet KB-02	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
Es können landwirtschaftliche Flächen in der Nähe des Bahnhofs Biblis für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt innerhalb des landesweiten Biotop-Verbundraums (Auenlebensraum-sonstiger Entwicklungsraum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet KB-03	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen im Osten von Biblis für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt innerhalb des landesweiten Biotop-Verbundraums (Auenlebensraum-sonstiger Entwicklungsraum). Am äußersten Rand des Gebiets wurde der Grasfrosch (Weschnitzaue bei Biblis) kartiert (Artendaten HNLUG, 2016).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen mit Blick auf die Nähe zur Weschnitz insbesondere hinsichtlich möglicher Grasfrosch-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Ebenso sind auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.

Gebiet KB-04	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Hofheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt innerhalb des landesweiten Biotop-Verbundraums (Auenlebensraum-sonstiger Entwicklungsraum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet KB-05	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Einhausen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt innerhalb des landesweiten Biotop-Verbundraums.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet KB-06	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am südwestlichen Rand von Schwanheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet KB-07	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Bensheim-Auerbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt innerhalb des landesweiten Biotop-Verbundraums.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet KB-08	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Bensheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Gem. Landesartendatenbank wurden auf der Fläche des Änderungsbereichs Vorkommen des Silberreihers (westlich der Autobahn) kartiert (Arten der Landesdatenbank-Ergänzung, 2013, 2015).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Silberreiher-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Falls sich die Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.
Gebiet KB-09	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Bensheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.

Gebiet KB-10	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Bensheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Gem. Landesartendatenbank wurden auf der Fläche des Änderungsbereichs Vorkommen des Silberreihers kartiert (Arten der Landesdatenbank-Ergänzung, 2013).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Silberreiher-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Falls sich die Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.
Gebiet KB-11	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Bensheim (Gewerbegebiet Robert-Bosch-Straße) für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet KB-12	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Heppenheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet KB-13	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen im Westen von Heppenheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet KB-14	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Fürth im Odenwald für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet KB-15	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Steuobstbestände in Fürth für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich überlagert sich mit dem Biotop „Streuobstbestand nordwestlich von Fürth“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der möglichen Inanspruchnahme des Streuobstbestandes vertiefter Prüfbedarf.

Gebiet KB-16	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Streuobstbestände im Nordwesten von Rimbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich überlagert sich mit dem Biotop „Streuobstbestand nordwestlich von Rimbach“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der möglichen Inanspruchnahme des Streuobstbestandes vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet KB-17	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Rimbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet KB-18	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in der Nähe des Haltepunkts Zotzenbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet KB-19	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und Streuobstbestände in Zotzenbach für eine Siedungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich überlagert sich nahezu vollständig mit dem Biotop „Streuobstbestand nördlich von Zotzenbach“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der aus der möglichen Inanspruchnahme des Streuobstbestandes resultierenden negativen Auswirkungen vertiefter Prüfbedarf. *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet KB-20	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Streuobstbestände nördlich von Affolterbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert das Biotop „Streuobst südlich Wahlen“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der möglichen Inanspruchnahme des Streuobstbestandes vertiefter Prüfbedarf. *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet KB-21	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen nördlich von Reisen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.

Gebiet KB-22	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Birkenau für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung** Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet KB-23	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Gorxheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert das Biotop „Grundelbach bei Gorxheim“.	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung** Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der Nähe zum Grundelbach vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet KB-24	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Viernhem für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im landesweiten Biotopverbundraum.	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung** Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem sind im weiteren Verfahren zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet KB-25	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Osten von Viernheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung** Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet KB-VRG01-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale –	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung** Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.
Gebiet KB-VRG02-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale –	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung** Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.
Gebiet KB-VRG03-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale –	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung** Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.

Gebiet KB-VRG04-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Lampertheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im landesweiten Biotopverbundraum.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet KB-VRG05-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
–	Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.
Gebiet KB-VRG06-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
–	Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.
Gebiet LD-01	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen im Norden von Landau-Nußdorf für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet LD-02	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen im Norden von Landau-Godramstein für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet LD-03	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Landau-Dammheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunktraums des Weißstorchs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. In der Nähe des Gebiets sind die VSG-Arten Stockente sowie Weißstorch kartiert (Osiris-Datenbank, 2011, 2013).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Weißstorch- sowie Stockenten-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet LD-04	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Acker- und Rebflächen im Osten von Landau nördlich von Wollmesheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.

Gebiet LD-05	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Acker- und Rebflächen im Osten von Landau östlich von Wollmesheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet LD-06	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen, Wiesen sowie ein Waldbereich in Landau Queichheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet LD-07	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen im Süden von Wollmesheim in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet LD-08	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Mörzheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert eine Fläche des regionalen Biotopverbunds.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet LD-09	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung kann eine Sandgrube sowie Gehölzstrukturen an der Ausfahrt Landau Nord für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunktraums des Weißstorchs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Weißstorch-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet LD-10	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Landau für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.

Gebiet LD-VRG-01-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Landau-Queichheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet LU-01	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
IIn Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Ludwigshafen Edigheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Fledermaus-Nahrungsgebiets „Nördliche Oberrheinniederung“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet LU-02	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Ludwigshafen-Oppau für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Fledermaus-Nahrungsgebiets „Nördliche Oberrheinniederung“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet LU-03	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Oggersheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Fledermaus-Nahrungsgebiets „Nördliche Oberrheinniederung“. Zudem wurde die VSG-Art Stockente kartiert (Osiris-Datenbank, 2013).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus sowie Stockenten-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.
Gebiet LU-04	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Gehölzbestände sowie ehemalige Rohstoffabbauflächen im Norden von Oggersheim in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Fledermaus-Nahrungsgebiets „Nördliche Oberrheinniederung“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet LU-05	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen in der Nähe des Haltepunkts Ludwigshafen-Oggersheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Fledermaus-Nahrungsgebiets „Nördliche Oberrheinniederung“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.

Gebiet LU-06	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Ruchheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Fledermaus-Nahrungsgebiets „Nördliche Oberrheinniederung“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet LU-07	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Maudach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet LU-08	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Kleingärten sowei Gehölzstrukturen in Mundenheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Fledermaus-Nahrungsgebiets „Nördliche Oberrheinniederung“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet LU-09	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie ein Sportplatz in Rheingönheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Fledermaus-Nahrungsgebiets „Nördliche Oberrheinniederung“. Im östlichen Teil des Änderungsbereichs wird ein Schwerpunktraum des Schwarzmilans in geringem Umfang tangiert.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus- sowie Schwarzmilan-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet MA-VRG01-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
–	Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.
Gebiet NOK-01	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Klein-Hornbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.

Gebiet NOK-02	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Gerolzahn für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten. Die Fläche prägt gem. Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises den dortigen landschaftlich wie ökologisch wertvollen Ortsrand mit.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet NOK-03	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Reinhardsachsen für einen Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet NOK-04	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Neusaß für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet NOK-05	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen, Grünlandflächen sowie Gehölzstrukturen im Westen von Walldürn für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises schätzt das Gebiet auf Grund der Strukturvielfalt als hochwertig hinsichtlich des Artenreichtums ein. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem und das Habitat-Potenzial zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen bzw. ein schlüssiges Kompensationskonzept zu minimieren.
Gebiet NOK-06	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Wettersdorf für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen (Biotopgestaltungsmaßnahmen bzw. Schaffung von Biotopverbundelementen) zu minimieren.

Gebiet NOK-07	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Vollmersdorf für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten. In der näheren Umgebung befindet sich gem. Hinweis des Landratsamts des Neckar-Odenwald-Kreises ein Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Konflikte mit dem Wildtierkorridor sind zu vermeiden.
Gebiet NOK-08	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Vollmersdorf für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). In der näheren Umgebung befindet sich gem. Hinweis des Landratsamts des Neckar-Odenwald-Kreises ein Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Konflikte mit dem Wildtierkorridor sind zu vermeiden.
Gebiet NOK-09	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Rütschdorf für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet NOK-10	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Rütschdorf für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Gem. Hinweis des Landratsamts des Neckar-Odenwald-Kreises reicht das Gebiet randlich in den Pufferbereich eines Wildtierkorridors mit landesweiter Bedeutung hinein.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Dabei sollten „Wanderungsunterstützende“ Maßnahmen miteinbezogen werden.
Gebiet NOK-11	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Dornberg für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.

Gebiet NOK-12	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und Gehölzstrukturen in Rüdental für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Das Gebiet bildet gem. Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises einen ökologisch und kulturlandschaftlich wertvollen Ortsrandbereich mit typischem Übergang zur freien Landschaft und beinhaltet Streuobstbestände.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet NOK-13	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Waldstetten für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet NOK-14	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am Ortsausgang von Altheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet NOK-15	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Waldbrunn für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen (Schaffung von Biotopverbundelementen) zu minimieren.
Gebiet NOK-16	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie im südlichen Bereich Streuobstbereiche in Waldbrunn für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Der Streuobstbestand sollte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.
Gebiet NOK-17	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am Verkehrslandplatz Lohrbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es auf der Fläche des Änderungsbereichs sowie in deren Umfeld keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.

Gebiet NOK-18	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am Verkehrslandeplatz Lohrbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet NOK-19	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in der Nähe des Verkehrslandeplatzes Lohrbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen (Schaffung von Biotopverbundelementen) zu minimieren.
Gebiet NOK-20	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie teilweise Streuobstflächen im Norden von Lohrbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Der Streuobstbestand sollte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.
Gebiet NOK-21	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Sattelbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender und weiterer Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet NOK-23	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Sattelbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet NOK-24	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Mosbach-Bergfeld für eine Siedlungentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.

Gebiet NOK-25	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen an der B292 östlich von Schefflenz für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen (Schaffung von Biotopverbundelementen) zu minimieren.
Gebiet NOK-26	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Waldbrunn für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet NOK-27	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Waldbrunn für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet NOK-28	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen in Balsbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet NOK-29	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Laudenberg für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet NOK-30	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Limbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Auf der Fläche befindet sich das Biotop „Feldhecke an der L615 südlich Limbach“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Das geschützte Biotop ist zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.

Gebiet NOK-31	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Muckental für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet NOK-32	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Muckental für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet NOK-33	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Aglasterhausen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet NOK-34	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Breitenbronn für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet NOK-35	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen im Süden von Neckarburken für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet NOK-36	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen im Norden von Dallau in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum) und grenzt an ein NSG an. Es sind das geschützte Biotop „Feldhecken an den Straßen nordöstlich von Dallau“ sowie die ASP-Art Kreuz Enzian betroffen. Das Gebiet liegt darüber hinaus im Pufferbereich um ein Brutvorkommen des Uhu.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht aufgrund der Betroffenheit einer ASP-Art sowie eines Biotops und der Nähe zu dem angrenzenden VSG von einem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Aus Gründen des Artenschutzes ist daher von einer Weiterverfolgung des Änderungsbereichs abzusehen.* *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*

Gebiet NOK-37	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Schefflenz für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender und weiterer Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet NOK-38	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Kälbertshausen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Auf der Fläche des Änderungsbereichs befindet sich das Naturdenkmal: „Bismarck-Linde“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Das Naturdenkmal ist zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.
Gebiet NOK-39	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Neckarzimmern für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Auf der Fläche des Änderungsbereichs befindet sich das geschützte Biotop „Steinriegel am Weidenrod W Neckarzimmern“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren ist im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen das geschützte Biotop zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.
Gebiet NOK-VRG01-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
–	Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.
Gebiet NOK-VRG02-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
–	Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.
Gebiet NOK-VRG03-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Buchen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Durch den Änderungsbereich sind straßenbegleitende, geschützte Biotope betroffen.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen die geschützten Biotope zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.
Gebiet NOK-VRG04-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
–	Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird die Bezeichnung geändert und eine nur geringfügige Erweiterung vorgenommen, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.

Gebiete NW-01	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen im Süden von Mußbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet NW-02	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen im Süden von Mußbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Kernraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet NW-03	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen im Süden von Neustadt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet NW-04	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen an der Hambacher Mühle für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet NW-05	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Mußbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet RNK-01	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen westlich von Laudenbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.

Gebiet RNK-02	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen westlich von Hemsbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert das Biotop „Feldgehölze/-hecke westliche Hemsbach an A5“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen die geschützten Biotope zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten. *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet RNK-03	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen südlich von Hemsbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet RNK-04	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Hemsbach für eine Siedungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet RNK-05	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Hemsbach für eine Siedungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet RNK-06	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Ilvesheim für eine Siedungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.

Gebiet RNK-07	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Heiligkreuzsteinach für eine Siedlungsentwicklung Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet RNK-08	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen westlich von Neckarwimmersbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet RNK-09	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen südlich von Schönbrunn für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet RNK-10	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Wiesenbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet RNK-11	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen im Osten von Wiesenbach in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender sowie weiterer Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet RNK-13	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am westlichen Rand von Epfenbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.

Gebiet RNK-14	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen sowie Gehölzstrukturen im Osten von Epfenbach in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet RNK-15	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am östlichen Ortsrand von Epfenbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet RNK-16	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am südöstlichen Rand von Walldorf in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet RNK-17	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am westlichen Rand von Wiesloch für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Im nördlichen Bereich der Fläche des Änderungsbereichs sind die Biotope „Feldgehölz und Feldhecke südöstlich Wiesloch-B39, B3," sowie „Feldhecke und Feldgehölz am südlichen Ortsrand von Wiesloch" betroffen.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Die geschützten Biotope sind zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.
Gebiet RNK-18	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen nördlich von Dielheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.

Gebiet RNK-19	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von St. Leon-Rot (Ortsteil Rot) in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Vom Rhein-Neckar-Kreis gibt es den Hinweis auf ein wahrscheinliches Vorkommen der Haubenlerche (Erkenntnis aus Bauleitplanverfahren „Im Schiff“ im angrenzenden Bereich).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht aufgrund des vsl. Vorkommens der streng geschützten Art Haubenlerche von einem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Aus Gründen des Artenschutzes ist daher von einer Weiterverfolgung des Änderungsbereichs abzusehen.* *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet RNK-20	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von St. Leon-Rot (Ortsteil Rot) für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet RNK-21	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Angelbachtal für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Innerhalb der Fläche des Änderungsbereichs liegt das Biotop „Gehölze westlich Eichtersheim-Schindbuckel“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Das tangierte Biotop ist zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.
Gebiet RNK-22	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Osten von Angelbachtal für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum). Innerhalb der Fläche liegen die Biotope „Feldhecke östlich Angelbachtal-Eschelbacher Pfad“ sowie „Feldhecke südöstlich Angelbachtal-Wanne“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Die tangierten Biotope sind zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.
Gebiet RNK-23	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen westlich von Hemsbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich tangiert randlich das Biotop „Feldgehölz-/Feldhecke westlich Hemsbach - am AS und einer Auffahrt“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren ist im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen das Biotop zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.

Gebiet RNK-24	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
IIn Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Sulzbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Auf der Fläche des Änderungsbereichs liegt das Biotop „Feldhecke südlich Sulzbach-Junge Wingert unter der Straße“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren ist im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen das Biotop zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.
Gebiet RNK-25	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen westlich von Heubach nahe Heiligkreuzsteinach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet RNK-26	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am südlichen Ortsrand von Heddesbach in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet RNK-27	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen, Wiesen und Gehölzstrukturen im Süden von Neckarwimmersbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Innerhalb der Fläche liegen die Biotope „Trockenmauer südwestl. Neckarwimmersbach-Klingen“ sowie „Feldhecke südwestl. Neckarwimmersbach-Langenacker“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Die tangierten Biotope sind zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.
Gebiet RNK-28	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Brühl für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Die Fläche liegt im Pufferbereich eines Wanderfalke-Vorkommens.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der Lage im regionalen Biotopverbund sowie bzgl. des Wanderfalken vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet RNK-29	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Lobbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.

Gebiet RNK-30	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Wiesloch in Anspruch genommen werden. Innerhalb der Fläche des Änderungsbereichs liegen die Biotope „Feldhecke südlich Wiesloch - an der Landstraße L594“ sowie „Feldhecken und Feldgehölz südlich Wiesloch-Bögnersweg“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Die tangierten Biotope sind zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.
Gebiet RNK-31	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen nördlich von Baiertal für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet RNK-32	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen südlich von Helmstadt für eine Siedlungsentwicklung südlich von Helmstadt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender sowie weiterer Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet RNK-33	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen nördlich von Neckarbischofsheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet RNK-34	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Eschelbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet RNK-35	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Waldangeloch in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.

Gebiet RNK-36	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Adersbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet RNK-37	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Adersbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender sowie weiterer Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet RNK-38	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Ehrstädt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (weiterer Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet RNK-39	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen südlich von Ehrstädt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet RNK-40	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Sinsheim-Reihen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet RNK-41	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und landwirtschaftliche Flächen in Sinsheim-Reihen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.

Gebiet RNK-VRG01-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
–	Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.
Gebiet RNK-VRG02-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Heddesheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Innerhalb der Fläche des Änderungsbereichs liegt das Biotop „Feldhecke und Feldgehölze westlich Großsachsen-Erbenwiese“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren ist im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen das Biotop zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.
Gebiet RNK-VRG03-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Heddesheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Innerhalb der Fläche des Änderungsbereichs liegen die Biotope „Feldgehölz und Feldhecke östlich Heddesheim-K4135“ sowie „Feldgehölze und Feldhecken südöstlich Heddesheim-K4135“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen die Biotope zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.
Gebiet RNK-VRG04-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen nördlich von Ilvesheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der Änderungsbereich liegt im Pufferbereich eines Wanderfalke-Vorkommens.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren ist im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen Vorkommen des Wanderfalken zu berücksichtigen.
Gebiet RNK-VRG05-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden Plankstadt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Innerhalb der Fläche des Änderungsbereichs liegt das Biotop „Feldhecken nördl. Plankstadt“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen das Biotop zu berücksichtigen.
Gebiet RNK-VRG06-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
–	Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.
Gebiet RNK-VRG07-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
–	Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung nahezu unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.
Gebiet RNK-VRG08-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
–	Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.

Gebiet RNK-VRG09-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale –	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung** Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, so dass sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.
Gebiet RNK-VRG10-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen südlich von Sinsheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Innerhalb der Fläche liegen die Biotope „Hohlweg-Schindwasen-südlich Sinsheim“, „Schlehen-Feldhecke-Im unteren Holzweg-südwestlich Sinsheim“, „Feldhecke-Posthörnle-südwestlich Sinsheim“, „Land-Schilfröhricht-Schäfersbruchgraben-südlich Sinsheim“ sowie „Feldhecke südlich Sinsheim-Am oberen Holzweg II“.	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung** Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren. Die tangierten Biotope sind zu berücksichtigen und von einer Bebauung freizuhalten.
Gebiet RP-01	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Bobenheim-Roxheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Weißstorchs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung** Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet RP-02	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am südlichen Rand von Bobenheim-Roxheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung** Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet RP-03	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Lambsheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung** Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet RP-04	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Birkenheide für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im Kernraum des Wiedehopfs (zu VSG 6514-401). In der Umgebung sind mehrere FFH- und VSG-Arten, wie der Graureiher oder der Kormoran kartiert (Osiris-Datenbank). Der Änderungsbereich liegt im landesweiten Biotopverbund.	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung** Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht aufgrund der Lage des Änderungsbereichs in einem Kernraum des Wiedehopfs sowie der in unmittelbarer Umgebung kartierten VSG-Arten von einem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Aus Gründen des Artenschutzes ist daher von einer Weiterverfolgung des Änderungsbereichs abzusehen.* *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*

Gebiet RP-05	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen, Wald- und landwirtschaftliche Flächen in Maxdorf für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im Kernraum des Wiedehopfs (zu VSG 6514-401). Innerhalb der Änderungsfläche sowie angrenzend sind diverse VSG-Arten wie der Neuntöter kartiert. Der Änderungsbereich liegt im landesweiten Biotopverbund.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht aufgrund der Lage des Änderungsbereichs in einem Kernraum des Wiedehopfs sowie der kartierten VSG-Arten von einem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Aus Gründen des Artenschutzes ist daher von einer Weiterverfolgung des Änderungsbereichs abzusehen.* *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet RP-06	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen, Wiesen und Gehölzstrukturen in Fußgönheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Auf der Fläche des Änderungsbereichs sind die VSG-Arten Eisvogel, Kormoran und Graureiher sowie die FFH-Art Mauereidechse kartiert (Osiris-Datenbank, 2012–2014). Die Fläche liegt in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der kartierten VSG-Arten-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.
Gebiet RP-07	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen am Haltpunkt von Fußgönheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. Auf der Änderungsfläche wurden zudem die VSG-Arten Höckerschwan sowie Kranich (Sichtung, Zugkorridor) kartiert (Osiris-Datenbank, 2012).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen, sowie VSG-Arten vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet RP-08	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Fußgönheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet RP-09	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
Es können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Neuhofen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im Schwerpunktraum des Graureihers sowie im Fledermaus-Nahrungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“. Nördlich des angrenzenden Rehbachs sind mehrere VSG-Arten (z.B. Graureiher, Weißstorch) kartiert (Osiris-Datenbank).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Graureiher sowie Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Die im Bereich des Rehbachs vorkommenden VSG-Arten sind zu berücksichtigen.

Gebiet RP-10	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
Es können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Altrip für eine Siedlungsenticklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im Schwerpunktraum des Schwarzmilans sowie im Fledermaus-Nahrungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Schwarzmilan- und Fledermaus-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet RP-11	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Altrip für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in einem Schwerpunktraum des Schwarzmilans und grenzt an ein NSG an. Die Fläche des Änderungsbereichs liegt im Fledermaus-Nahrungsgebiet „Nördliche Oberrheinniederung“.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Schwarzmilan- und Fledermaus Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet RP-12	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Westen von Waldsee für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet RP-13	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Otterstadt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbiund sowie teilweise im Wildtierkorridor (Wanderkorridore für Arten des Waldes und Halboffenlandes (überregionale und regionale Bedeutung)).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der Lage im regionalen Biotopverbund sowie im Wildtierkorridor vertiefter Prüfbedarf. Auf den Erhalt der ökologischen Durchlässigkeit ist besondere Rücksicht zu nehmen.
Gebiet RP-14	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen südlich von Otterstadt westlich des Binshofs für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. Zudem befindet sich das Gebiet im Wildtierkorridor (Wanderkorridore für Arten des Waldes und Halboffenlandes (überregionale und regionale Bedeutung)).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf Vorkommen und der Lage im Wildtierkorridor vertiefter Prüfbedarf. Auf den Erhalt der ökologischen Durchlässigkeit ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Gebiet RP-15	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Süden von Dudenhofen in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im Kern- und Schwerpunktraum des Wiedehopfs.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet RP-16	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen westlich von Berghausen für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in einer Wiedehopf Vernetzungsfläche zu dem VSG 6616-402 sowie in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im Vorfeld konkreter Planungsvorhaben sind allerdings vertiefende Untersuchungen erforderlich. Vertiefter Prüfbedarf besteht insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen.
Gebiet RP-17	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
IIn Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Kleinniedesheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet RP-18	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen in Beindersheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet RP-19	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen westlich von Limburgerhof für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet RP-VRG01-G	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen westlich von Schifferstadt für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.

Gebiet SP-01	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Speyer für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. Weiterhin liegt der Änderungsbereich im Wildtierkorridor (Wanderkorridore für Arten des Waldes und Halboffenlandes (überregionale und regionale Bedeutung)).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Potenzielle Auswirkungen auf den Wildtierkorridor sind zu berücksichtigen. Auf den Erhalt der ökologischen Durchlässigkeit ist besondere Rücksicht zu nehmen.
Gebiet SP-02	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Speyer für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt. Weiterhin liegt der Änderungsbereich im Wildtierkorridor (Wanderkorridore für Arten des Waldes und Halboffenlandes (überregionale und regionale Bedeutung)).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wiedehopf-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Potenzielle Auswirkungen auf den Wildtierkorridor sind zu berücksichtigen. Auf den Erhalt der ökologischen Durchlässigkeit ist besondere Rücksicht zu nehmen.
Gebiet SÜW-01	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen im Norden von Kirrweiler für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet SÜW-02	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und Streuobstbestände im Norden von Eußerthal für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt innerhalb des regionalen Biotopverbunds.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht aufgrund der Lage des Änderungsbereichs in einer Fläche des regionalen Biotopverbunds sowie der Betroffenheit des Eußerbachs (Natura 2000 Lebensraum) von einem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Aus Gründen des Artenschutzes ist daher von einer Weiterverfolgung des Änderungsbereichs abzusehen.* *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet SÜW-03	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und Gehölzstrukturen in Dernbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in der Pflegezone-Eußerthal des Biosphärenreservats Pfälzerwald und stellt eine Fläche des regionalen Biotopverbunds dar.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht aufgrund der Lage der geplanten Gebietsänderung in der Pflegezone des Pfälzerwalds sowie in einer Fläche des regionalen Biotopverbunds von einem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Aus Gründen des Artenschutzes ist daher von einer Weiterverfolgung des Änderungsbereichs abzusehen.* *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*

Gebiet SÜW-04	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Grünflächen in Dernbach in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in der Pflegezone Eußerthal des Biosphärenreservats Pfälzerwalds sowie in einer Fläche des regionalen Biotopverbunds. Es sind Vorkommen der FFH-Art Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie der VSG-Art Neuntöter kartiert (LfU, Biotopkartierung).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht aufgrund der Lage der geplanten Gebietsänderung in einer Pflegezone des Pfälzerwalds, in einer Fläche des regionalen Biotopverbunds sowie aufgrund des Vorkommens von FFH- und VSG-Arten von einem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Aus Gründen des Artenschutzes ist daher von einer Weiterverfolgung des Änderungsbereichs abzusehen.* *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet SÜW-05	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Waldflächen in Rinntal für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in einer Fläche des regionalen Biotopverbunds und in einem Schwerpunktraum des Wanderfalken.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Wanderfalken-Vorkommen und der Betroffenheit des regionalen Biotopverbunds vertiefter Prüfbedarf. *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet SÜW-06	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen und Gehölzstrukturen in Queichhambach in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet SÜW-07	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und Gehölzstrukturen in Queichhambach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in einer Fläche des regionalen Biotopverbunds.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.
Gebiet SÜW-08	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen in Albersweiler für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in einem Schwerpunktraum des Uhus. Auf der Änderungsfläche sind die VSG-Art Zaunammer sowie die FFH-Arten Zauneidechse und Weinbergschnecke kartiert (Osiris-Datenbank, 2011).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der kartierten VSG- und FFH-Arten Zaunammer, Zauneidechse und Weinbergschnecke vertiefter Prüfbedarf.

Gebiet SÜW-09	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und Gehölzstrukturen in Wernersberg für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Auf der Änderungsfläche sind Vorkommensbereiche der FFH-Arten Schlingnatter, Zauneidechse und Weinbergschnecke sowie der VSG-Arten Gelbspötter, Wendehals, Neuntöter, Grauspecht und Schwarzkehlchen kartiert (LfU, Biotopkartierung).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht aufgrund der Vorkommen von diversen FFH- und VSG-Arten von einem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Aus Gründen des Artenschutzes ist daher von einer Weiterverfolgung des Änderungsbereichs abzusehen.* *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet SÜW-10	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und Gehölstrukturen in Völkersweiler für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Auf der Änderungsfläche sind die VSG-Arten Neuntöter und Schwarzkehlchen sowie die FFH-Arten Weinbergschnecke und Zauneidechse kartiert (LfU, Biotopkartierung). Die Fläche liegt im landesweiten Biotopverbund.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht aufgrund der des Vorkommens diverser VSG sowie FFH-Arten sowie der Lage im landesweiten Biotopverbund von einem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Aus Gründen des Artenschutzes ist daher von einer Weiterverfolgung des Änderungsbereichs abzusehen.* *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet SÜW-11	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und Gehölzstrukturen in Gosserweiler-Stein für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Auf der Änderungsfläche sind die VSG-Arten Neuntöter und Schwarzkehlchen sowie die FFH-Arten Weinbergschnecke und Zauneidechse kartiert (LfU, Biotopkartierung). Die Fläche liegt im landesweiten Biotopverbund.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht aufgrund der des Vorkommens diverser VSG sowie FFH-Arten sowie der Lage im landesweiten Biotopverbund von einem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Aus Gründen des Artenschutzes ist daher von einer Weiterverfolgung des Änderungsbereichs abzusehen.* *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet SÜW-12	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und Gehölzstrukturen in Waldrohrbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Die Änderungsfläche liegt im landesweiten Biotopverbund.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht aufgrund der Lage im landesweiten Biotopverbund bzw. in einem Natura 2000-Gebiet von einem auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Aus Gründen des Artenschutzes ist daher von einer Weiterverfolgung des Änderungsbereichs abzusehen.* *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet SÜW-13	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und Gehölzstrukturen in Waldhambach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.

Gebiet SÜW-14	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und Gehölzstrukturen in Silz für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in Vorkommensbereichen der FFH-Art Zauneidechse sowie der VSG Arten Wendehals und Neuntöter. Darüber hinaus sind innerhalb des Änderungsbereichs sowie nördlich angrenzend Vorkommen des Neuntöters und weiter südlich des Wendehalses (Fortpflanzungsgebiete) kartiert (LfU, VSG Monitoring, 2002).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht aufgrund des Vorkommens von FFH- und VSG-Arten von einem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Aus Gründen des Artenschutzes ist daher von einer Weiterverfolgung des Änderungsbereichs abzusehen.* *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet SÜW-15	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Wiesen und Gehölzstrukturen in Klingenmünster für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt in der Pflegezone Haardt des Biosphärenreservats Pfälzerwald und stellt eine Fläche des regionalen Biotopverbunds dar.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht aufgrund der Lage des Änderungsbereichs in der Pflegezone des Pfälzerwalds sowie in einer Fläche des regionalen Biotopverbunds von einem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. *Aus Gründen des Artenschutzes ist daher von einer Weiterverfolgung des Änderungsbereichs abzusehen.* *Hinweis: Die Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.*
Gebiet SÜW-16	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Nordwesten von Offenbach an der Queich für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich wird von einem Schwerpunktraum des Weißstorchs tangiert. Am westlichen Rand der Fläche wurde ein Vorkommen des Kiebitz kartiert (Osiris-Datenbank, 2014).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Weißstorch- sowie Kiebitz-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Falls die Artvorkommen sich bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich die potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.
Gebiet SÜW-17	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen im Norden von Insheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet SÜW-18	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen im Osten von Insheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Am südlichen Rand des Änderungsbereichs) wurde die FFH-Art Mauereidechse (linienhaft an der Bahntrasse) kartiert (LfU, 2008).	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Mauereidechsen-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich die potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.

Gebiet SÜW-19	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Rohrbach für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet SÜW-20	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen westlich von Herxheim bei Landau für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraums des Weißstorchs sowie der Rohrweihe. Vorkommensnachweise sind nicht bekannt.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Weißstorch- sowie Rohrweihe-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf.
Gebiet SÜW-21	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Herxheim bei Landau für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet SÜW-22	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen im Norden von Herxheim bei Landau für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet SÜW-23	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können Rebflächen sowie landwirtschaftliche Flächen im Norden von Bad Bergzabern für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.
Gebiet WO-01	
Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale	**Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung**
In Folge der geplanten Gebietsänderung können landwirtschaftliche Flächen südlich von Pfifligheim für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten.	Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen.

Quellenangaben

Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg (AGW), 2014: Wanderfalken und Uhu – Kartierung der Schutzzonen mit 1 km Radius um die Brutstandorte im Rhein-Neckar-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis.

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Bundesregierung 2016, 2018.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, 2012: Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen.

Institut für Tierökologie und Naturbildung, 2012: Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten.

Institut für ökologische Raumentwicklung, IÖR-Monitor, 2020.

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 2012: Artenschutzfachliches Gutachten Rheinpfalz.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2010: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2014: Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftsensiblen Arten in Baden-Württemberg.

Landesbetrieb Hessen-Forst: Arten- und Biotopschutz im Hessischen Staatswald: Die Naturschutzrichtlinie im Kurzporträt.

Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg, 2014. Ornithologische Datenauswertung.
Planungsgruppe für Natur und Landschaft, 2012: Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen.

Regierungspräsidium Darmstadt – Regionalverband FrankfurtRheinMain, 2010, Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010.

Simon, Störger, 2013: Vom sektoralen Artenschutz zum überregionalen, vorsorgenden Artenschutzprogramm – Eine Analyse der „Agrar-Arten“ Wiesenweihe (Circus pygargus) und Kornweihe (Circus cyaens) in Rheinland-Pfalz.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz), 2012: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz – Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und Natura 2000-Gebiete.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd 2009: Landschaftsrahmenplan für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar.

Verband Region Rhein-Neckar, 2009: Der Regionalpark Rhein-Neckar, Masterplan.

Verband Region Rhein-Neckar, 2008: Naherholung in der Metropolregion Rhein-Neckar.

Verband Region Rhein-Neckar, 2012: Entwurf Landschaftsrahmenplan für den baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar.

Verband Region Rhein-Neckar, 2013: Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Verband Region Rhein-Neckar, 2014: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar.

Verband Region Rhein-Neckar, 2019: Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.

Gesetze / Erlasse / Rundschreiben

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).

Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328.

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, 2002.

Landesentwicklungsplan Hessen, 2000.

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz, 2008.

Landesplanungsgesetze der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz.

Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz, 2008.

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) – mittlerweile umgesetzt in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), 2010).

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ vom 16.12.2014.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Weitere Datengrundlagen
Auflistung nach Schutzgüter geordnet

Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Wohnsiedlungsflächen
- Vorhandene Flächennutzungsplanungen der Kommunen
- ATKIS-Basis-DLM
  © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19, © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, © Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

Störfallbetriebe
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 04/2020
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1 - Immissionsschutz (Energie, Lärm-, Strahlenschutz), 04/2020
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Neustadt, 04/2020

Erholungswälder
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), 03/2020
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2020
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 04/2020

Lärmschutzwälder
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2020
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 04/2020

Bereiche mit besonderer Bedeutung für Naherholung, Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung gemäß der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Verband Region Rhein-Neckar, 12/2014

Erholungsrelevante Freiflächen- und Erholungsinfrastruktur
- Hoffmann, S. (2020). Waymarked trails. Wanderwege.
  Abrufbar unter: https://hiking.waymarkedtrails.org/ (Stand: 08.10.2020)
- komoot (2020). Routenplaner. Abrufbar unter: https://www.komoot.de/plan/
  (Stand: 08.10.2020)
- Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz (1988).
  Topographische Karte 1:25.000 mit Wander- und Radwanderwegen. Frankenthal (Pfalz) und Umgebung mit Bobenheim-Roxheim, Hessheim, Lambsheim, Maxdorf. 1. Aufl.
- Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald/Naturpark Neckartal-Odenwald: Freizeitkarten (1:20.000)
- Thunderforest (2020). OpenCycleMap. Abrufbar unter: https://www.opencyclemap.org/
  (Stand: 08.10.2020)
- Online Karten für Naherholungsfunktionen (Wanderwege, Radwege, POIs)
- Wanderwege: https://hiking.waymarkedtrails.org/
- Radfernwege, Themenrouten, andere Hauptrouten:
  - https://www.opencyclemap.org/
  - https://wiki.openstreetmap.org/wiki/DE:Bicycle/D-Netz-Routen
  - https://wiki.openstreetmap.org/wiki/DE:Bicycle/Deutsche_Radfernwege
  - https://wiki.openstreetmap.org/wiki/DE:Bicycle/Themenrouten_und_beschilderte_Radrouten

- Lokale Radwege:
  - https://www.bikemap.net/de/routeplanner/#/z12/49.3620296,8.5487366/basic
  - https://cycling.waymarkedtrails.org/
- Points of Interest (Naherholungsanlagen, Aussichtsplattformen, Denkmäler, etc.):
  - https://www.komoot.de/plan/
  - https://www.openstreetmap.org/

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Naturschutzgebiete
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 05/2020
- Hessisches Naturschutz Informationssystem (NATUREG), Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), 05/2020
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 05/2020

Natura 2000-Gebiete
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 05/2020
- Hessisches Naturschutz Informationssystem (NATUREG), Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), 05/2020
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 05/2020

Gesetzlich geschützte Biotope (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz)
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 05/2020
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 05/2020

Hessische Biotopkartierung
- Hessisches Naturschutz Informationssystem (NATUREG), Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), 05/2020

Naturdenkmale
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 05/2020
- Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Bergstraße, 11/2011
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 05/2020
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Bauen und Umwelt, 07/2020
- Kreisverwaltung Germersheim, Untere Naturschutzbehörde, 06/2020

Geschützte Landschaftsbestandteile
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 05/2020
- Kreisverwaltung Germersheim, Untere Naturschutzbehörde, 06/2020
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Bauen und Umwelt, 07/2020
- Stadtverwaltung Neustadt a. d. W., Fachbereich Ordnung, Umwelt und Bürgerdienste, 05/2020

Bann-, Schon- und Schutzwälder, Naturwaldreservate
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 05/2020
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2020
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 08/2020

Biosphärenreservate
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 05/2020

Biodiversität (Biotopvernetzungsräume in der MRN gem. Landschaftskonzept 2020+ (Entwurf))

Für Baden-Württemberg:
- Bedeutende Räume für den regionalen Biotopverbund gem. Landschaftsrahmenplanung BW, Stand 2012
  - trockene/feuchte Offenlandlebensräume
  - aktualisiert um trockene/mittlere/feuchte Kernräume aus dem Fachbeitrag Biotopverbund Offenland vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Stand 2017
  - trockene Waldlebensräume
  - konkretisierte Wildtierkorridore (Grundlage: Generalwildwegeplan 2009, FVA Baden-Württemberg)
  - Waldschutzgebiete aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Stand 18.05.2020
  - Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Stand 18.05.2020

- Weitere Räume für den regionalen Biotopverbund gem. Landschaftsrahmenplanung BW, Stand 2012
  - trockene/feuchte Offenlandlebensräume
  - trockene Waldlebensräume
  - aktualisiert um Verbindungsräume (Umkreis 1000 m) aus dem Fachbeitrag Biotopverbund Offenland vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Stand 2017

Für Hessen:
- Bedeutende Räume für den regionalen Biotopverbund (Vorschlag Vorranggebiet) aus: Vorschlag für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gemäß dem Regionalplan Südhessen, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.1 – Raumplanung, 01/2020

- Weitere Räume (Vorschlag Vorbehaltsgebiete) aus: Vorschlag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gemäß dem Regionalplan Südhessen, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.1 – Raumplanung, 01/2020

- Landesweiter Biotopverbund für Hessen
  - Kernräume des Biotopverbundes
  - Unzerschnittene Räume > 50km²
  - Bestand an Feuchtbiotopen
  - Wertvolle und sonstige Entwicklungsräume (Moor-, Auenstandorte)
  - Bestand Heiden und Magerrasen
  - Wertvolle Entwicklungsräume im Verbund der Magerrasen und Heiden
  - Sonstige Entwicklungsräume im Verbund der Magerrasen und Heiden

  Gem. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz/ Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Stand 25.03.2013

Für Rheinland-Pfalz:
- Flächen des regionalen Verbunds aus dem Landschaftsrahmenplan für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN), Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 10/2009
- Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (modifiziert) gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN), Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 10/2009

- Wildtierkorridore Rheinland-Pfalz gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN), Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 10/2009

Besonderer Artenschutz
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege, 04/2020
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Artdaten Windenergie
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat N3, 06/2020
- Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, 07/2020
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 07/2020

Schutzgut Fläche

Flächeninanspruchnahme
- Verband Region Rhein-Neckar, eigene Berechnung

Schutzgut Boden

Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Bodenkarte von Baden-Württemberg, 1:50.000, 03/2020
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 04/2020
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Dezernat G3, Boden und Altlasten, 05/2020

Böden mit Ackerzahl >=80
- ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem)[1]
  © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19,
  © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation,
  © Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

Bodenschutzwälder/Erosionsschutzwälder
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), 03/2020
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2020
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 04/2020

Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 05/2020
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), 05/2020
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung 3, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 06/2020

1 In den verwendeten ALKIS-Daten für den baden-württembergischen Teilraum waren keine Geometrien der Bodenschätzungsflächen enthalten. Allerdings waren jedem Flurstück alle Ackerzahlen zugeordnet, die zu Bodenschätzungsflächen gehören, die ganz oder teilweise in diesem Flurstück liegen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde für jedes Flurstück jeweils die höchste zugeordnete Ackerzahl für die gesamte Flurstücksfläche angenommen.

Wasserschutzwälder
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), 03/2020

Überschwemmungsgebiete, HQ_{100}-Flächen
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 05/2020
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), 07/2020
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 09/2020

Risikogebiete, HQ_{extrem}-Flächen
- Räumliches Informations- und Planungssystem der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 05/2018
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), 07/2020
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 09/2020

Schutzgut Klima/Luft

Flächen mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung
- Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Gebiet der Metropolregion Rhein-Neckar, GEO-NET Umweltconsulting GmbH, ÖKO PLANA, 2009

Klimaschutzwälder
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), 03/2020
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2020
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 04/2020

Immissionsschutzwälder
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), 03/2020
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2020
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 04/2020

Schutzgut Landschaft

Landschaftsschutzgebiete
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 05/2020
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), 05/2020
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 05/2020

Naturparke
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 05/2020
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, 05/2020

Sichtschutzwälder
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), 03/2020
- Hessen-Forst, Landesbetriebsverwaltung, Abt. II.3.2 Waldentwicklung und Umwelt, Forstliche Geoinformation, 07/2020
- Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) Rheinland-Pfalz, 04/2020

Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (nur RP)
- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Gutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung, 07/2013

Bedeutende Ausschnitte der Kulturlandschaft (nur BW)
- Landschaftsrahmenplanung für den baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar, Verband Region Rhein-Neckar (Entwurf), 03/2012

Unzerschnittene Räume
- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 06/2020
- Landschaftsrahmenplan für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN), Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 10/2009

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bau- und Kulturdenkmale
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, 06/2020
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bau- und Kunstdenkmalpflege, rjm medienservice GmbH, 06/2020
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, 05/2020

UNESCO Weltkulturerbe, Limes
- Geschäftsstelle der Deutschen Limeskommission, 03/2020

Westwallanlagen (RLP)
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, 04/2014

Bodendenkmale, Fundstellen, Grabungsschutzgebiete
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, 06/2020
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, 07/2020
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, 05/2020